Deutsche

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 23 1910

Digitized by Google

Deutsche Verwaltungsblätter

Blätter

für

administrative Praxis.

Band XLVII.

München 1897
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

Digitized by Google

FEB 23 1910

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

A.

Abgaben, örtliche 361.
Abgeordnete, Beförderung 123.
Aerztliche Sachverständigenthätigkeit s. Literatur: Becker.
Arbeitslosigkeit s. Literatur: Meyerinck.
Arbeitsscheu s. Literatur: Hippel.
Armenpflege s. Literatur: Körbling.
Armenrecht s. Literatur: Scharpff.
Ausländer, Eheschließung in Bayern 269.
Ausländer s. Literatur: Scherber.

B.

Baden, Innere Verwaltung, s. Literatur: Jahresbericht.
Baden, Verwaltungsgerichtshof s. Literatur: Rechtsprechung.
Bauführungen der Civilliste 132 (bis).
Bauführungen des Staatsärars 132 (bis).
Baugrundstücke, Regelung s. Literatur: Walz.
Baulast, kirchliche 203.
Baulinie nach pfälzischem Rechte 161.
Bauordnung, allgemeine, § 10 132 (bis).
Bauordnung, Münchener s. Literatur: Borscht und Englert.
Beförderung von Landtagsabgeordneten 123.
Begräbnispolizei s. Literatur: Grill.
Beitragsmarke s. Literatur: Knobloch.
Bernau, Moorkulturstation, Krankenversicherung der Arbeiter 193.
Bettel s. Literatur: Hippel.
Börsengesetz s. Literatur: Kahn.
Bürgerliches Gesetzbuch s. Literatur.
Bürgerliches Gesetzbuch und öffentliches Recht Bayerns 321.
Bürgerliches Gesetzbuch s. Literatur: Pfizer.
Bürgerliches Recht s. Literatur: Cohn.
Bundesamt für das Heimatwesen s. Literatur: Krech.

C.

Civilliste, Bauführungen 132 (bis).

Digitized by Google

D.

Distriktive Krankenversicherungsverbände, Defizit 53.
Distriktsgemeindeordnung s. Literatur: Lermann.
Distriktskrankenkassen, Ansprüche gegen dieselben 71.

E.

Ehen, Gültigkeit 205.
Ehen vormaliger Bayern ohne Verehelichungszeugnis 205.
Eherecht, internationales s. Literatur: Keidel.
Eheschließung von Ausländern in Bayern 269.
Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen s. Literatur: Krech.
Ersatzanspruch einer Gemeinde für geleistete Krankenhilfe 246.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften s. Literatur: Zeller.

F.

Fiskalische Verlandungen 139.
Flurbereinigung in Bayern 85.
Flurbereinigungskommission, Geschäftsbericht 85.
Formationsverordnungen s. Literatur: Binder.
Forstgesetz s. Literatur.

G.

Gebrauchsgegenstände s. Literatur: Katz.
Gebührengesetz s. Literatur: Pfaff.
Gemeindeausgaben für gesetzlich nicht notwendige Zwecke 228.
Gemeindeordnung s. Literatur: Kahr.
Gemeindeumlagen für gesetzlich nicht notwendige Zwecke 228.
Gemeindeumlagen und Steuernachholung 152.
Genossenschaften s. Literatur: Zeller.
Genußmittel s. Literatur: Katz.
Gerichtliche Medizin s. Literatur: Hofmann.
Gesindewesen s. Literatur: Kähler.
Gesundheitliche Verbesserungen in italienischen Städten s. Literatur: Stübben.
Gesundheitspflege s. Literatur: Pfeiffer.
Gewerbeordnung s. Literatur: Landmann-Rohmer.
Gewerbeordnung s. Literatur: Reger.
Gewerbeerlaubnis, Verzicht 149.
Griffeste Messer, Hausierhandel 216.
Grundeigentümer, Prozessuale Stellung in Jagdstreitigkeiten 347.

H.

Hausierhandel mit grifffesten Messern 216.
Heimatgesetz s. Literatur: Proebst.
Heimatlose, Personalstatut 203.
Heimatnovelle vom 17. Juni 1896, Art. 7a 235.
Heimatnovelle vom 17. Juni 1896 s. Literatur: Proebst.
Heimatnovelle vom 17. März 1892, Art. 7 Abs. II 205.
Heimatverlust durch Legitimation 129 (bis).
Heimatwesen s. Literatur: Krech.

Digitized by Google

Hygiene s. Literatur: Kühner.
Hygiene s. Literatur: Pfeiffer.

J.

Jagdgesetz s. Literatur: Pollwein.
Jagdstreitigkeiten, Prozessuale Stellung der Grundeigentümer 347.
Immobiliarbrandversicherung, Zuständigkeit 257.
Invaliditäts- und Altersversicherung s. Literatur: Knobloch.
Invaliditätsversicherung s. Literatur: Becker.
Italienische Städte, Gesundheitliche Verbesserungen s. Literatur: Stübben.

K.

Kindererziehung, religiöse s. Literatur: Geiger.
Kirchenbaulast 1.
Kirchenrechtliche Entscheidungen s. Literatur: Schmidt.
Kirchenvermögensverwaltung s. Literatur: Krick.
Kirchliche Baulast 203.
Kirchliche Verrichtungen der Lehren 134.
Konsumanstalten s. Literatur: Zeller.
Konzession, Verzicht 149.
Krankengelderhöhung bei Unfällen 71.
Krankenhilfe, Ersatzansprüche 246.
Krankenkassen, Zentralisation 63.
Krankenversicherung, Entscheidungen s. Literatur: Keidel.
Krankenversicherung der Arbeiter in Moorkulturstationen 193.
Krankenversicherungsverbände, distriktive 53.
Kurkostenersatzansprüche 246.
Kurkosten Versicherter, Unmittelbare Ersatzforderung 208.

L.

Landesversicherungsamt, bayerisches, s. Literatur: Roth.
Landratswahlen 144.
Landstreicherei s. Literatur: Hippel.
Landtagsabgeordnete, Beförderung 123.
Landtagswahlgesetz Art. 35 Abs. II 123.
Landwirtschaftliche Verwaltung s. Literatur: Maßnahmen.
Legitimation als Heimatverlustgrund 129 (bis).
Leichenpolizei s. Literatur: Grill.
Leistungen zum Lehrergehalt für kirchliche Verrichtungen 134.
Lehrer, Kirchliche Verrichtungen 134.
Lehrer, Züchtigungsrecht s. Literatur: Fricke.
Lehrlingswesen 289.
Literatur:
Ackermann, C. A., Polizei und Polizeimoral nach den Grundsätzen des Rechtsstaats 286.
Aerztliche Sachverständigenthätigkeit s. Becker.
Arbeitslosigkeit s. Meyerinck.
Arbeitsscheu s. Hippel.
Armenpflege s. Körbling..
Armenrecht s. Scharpff.

Digitized by Google

Literatur:
Ausländer s. Scherber.
Baden, Innere Verwaltung s. Jahresbericht.
Baden, Verwaltungsgerichtshof s. Rechtsprechung.
Baugrundstücke, Regelung s. Walz.
Bauordnung, Münchener s. Vorsicht und Englert.
Becker, Dr. L., Lehrbuch der ärztlichen Sachverständigenthätigkeit für die Unfall- und Invaliditätsversicherungsgesetzgebung 254.
Begräbnispolizei s. Grill.
Beitragsmarke s. Knobloch.
Bettel s. Hippel.
Binder, Dr. J., Die Formationsverordnungen und sonstigen allgemeinen Zuständigkeitsnormen des bayerischen Verwaltungsrechts 222.
Binding, Dr. Karl, Deutsche Staatsgrundgesetze 351.
Börsengesetz s. Kahn.
Vorsicht, Wilhelm von, Münchener Bauordnung 285.
Boscher, Dr., Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung 319.
Bürgerliches Gesetzbuch s. Pfizer.
Bürgerliches Gesetzbuch, Textausgaben von C. H. Beck und von Otto Hendel 160.
Bürgerliches Recht s. Cohn.
Büttner, C., Die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb und im Handelsgewerbe 217.
Bundesamt für das Heimatwesen s. Krech.
Cohn, Dr. Georg, Das neue deutsche bürgerliche Recht in Sprüchen 287.
Dames, Dr. Karl, A. Reger's Handausgabe des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung 287.
Distriktsgemeindeordnung s. Lermann.
Eherecht, internationales s. Keidel.
Elbert, Dr. Josef, Streitfragen aus dem bayerischen Volksschulrechte 283.
Englert, Dr. Ferdinand, Münchener Bauordnung 285.
Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen s. Krech.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften s. Zeller.
Fischer, Dr. Otto, Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen 320.
Formationsverordnungen s. Binder.
Forstgesetz für das Königreich Bayern 350.
Fortenbach s. Boscher.
Fricke, A., Züchtigungsrecht der Lehrer 349.
Gebrauchsgegenstände s. Katz.
Gebührengesetz s. Pfaff.
Geiger, Dr. Karl August, Die religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen nach bayerischem Rechte 317.

Digitized by Google

Literatur:
Gemeindeordnung s. Kahr.
Genossenschaften s. Zeller.
Genußmittel s. Katz.
Gerichtliche Medizin s. Hofmann.
Gesindewesen s. Kähler.
Gesundheitliche Verbesserungen in italienischen Städten s. Stübben.
Gesundheitspflege s. Pfeiffer.
Gewerbeordnung s. Landmann-Rohmer.
Gewerbeordnung s. Reger.
Göring, Ph. J., Die Viehseuchengesetze des Deutschen Reiches und des Königreichs Bayern 221.
Graßmann, Dr. J., Versammlungs- und Vereinspolizei im Königreich Bayern 217.
Grill, L. A., Leichen- und Begräbnispolizei in Bayern 349.
Grüttefien, Dr. Ernst, Die Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs 284.
Handbuch der Unfallversicherung, dargestellt von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes 350.
Heimatgesetz s. Proebst.
Heimatnovelle vom 17. Juni 1896 s. Proebst.
Heimatwesen s. Krech.
Hippel, Dr. Robert von, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu 278.
Hofmann, Dr. E. von, Atlas der gerichtlichen Medizin 351.
Hygiene s. Kühner.
Hygiene s. Pfeiffer.
Jagdgesetz s. Pollwein.
Jahresbericht des großh. badischen Ministeriums des Innern für 1889 bis 1896 352.
Jetter s. Boscher.
Invaliditätsversicherung s. Becker.
Invaliditäts- und Altersversicherung s. Knobloch.
Joos, A., Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 319.
Italienische Städte, Gesundheitliche Verbesserungen s. Stübben.
Kähler, Dr. Wilhelm, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland 282.
Kahn, Dr. Julius, Das Börsengesetz vom 22. Juli 1896 281.
Kahr, Dr. Gustav von, Gemeindeordnung 408.
Katz, Dr. Julius, Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmittel und Gebrauchsgegenständen 285.
Keidel, J., Das internationale Eherecht 352.
Keidel, J., Sämtliche Entscheidungen des Reichsgerichts u. s. w. auf dem Gebiete der Krankenversicherung 286.
Keidel, J., Sämtliche Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes u. s. w. auf dem Gebiete der Unfallversicherung 286.
Kindererziehung, religiöse s. Geiger.

Digitized by Google

Literatur:
Kirchenrechtliche Entscheidungen s. Schmidt.
Kirchenvermögensverwaltung s. Krick.
Knobloch, A., Die Beseitigung der Beitragsmarke 383.
Körbling, J., Handbuch der öffentlichen Armenpflege im Königreiche Bayern 414.
Kolb, Georg, Der Standesbeamte 82.
Kollrack, Hermann, Die Registratur 131.
Konsumanstalten s. Zeller.
Krais, Dr. W. von, Handbuch der inneren Verwaltung 283, 384.
Krankenversicherung, Entscheidungen s. Keidel.
Krech, Dr. J., Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen 285, 350.
Krech, Dr. J., Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz 132.
Krick, L. H., Handbibliothek für die pfarramtliche Geschäftsführung im Königreiche Bayern 413.
Krick, L. H., Handbuch der Verwaltung des katholischen Pfarramtes 413.
Krick, L. H., Handbuch des katholischen Pfründewesens 413.
Krick, L. H., Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens im Königreiche Bayern diesf. des Rheins 413.
Kühner, Dr. A., Die Hygiene 349.
Landesversicherungsamt s. Roth.
Landmann, Dr. Robert von, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, bearb. von Dr. Gustav Rohmer 288.
Landstreicherei s. Hippel.
Landwirtschaftliche Verwaltung s. Maßnahmen.
Lehrer, Züchtigungsrecht s. Fricke.
Leichenpolizei s. Grill.
Lermann, W., Die bayerische Distriktsgemeindeordnung 218.
Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890—1897 384.
Meyerinck, Hans von, Praktische Maßregeln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit 255.
Muggenthaler, M., Handbuch des bayer. Volksschulwesens 413.
Nahrungsmittel s. Katz.
Nichtpragmatische Staatsdiener und Staatsbeamte s. Reindl.
Niederbayern, Wald s. Raesfeldt.
Novelle zum Heimatgesetz s. Proebst.
Personenstandsgesetz s. Dames.
Pfaff, Hermann von, Das bayerische Gesetz über das Gebührenwesen in der neuen Textierung vom Jahre 1892 287.
Pfarramt, katholisches s. Krick.
Pfarramtliche Geschäftsführung s. Krick.
Pfeiffer, Dr. A., Verwaltungshygiene 223.
Pfizer, G., Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches 384.
Pfründewesen, katholisches s. Krick.
Pohl, Karl, Handbuch des bayer. Verfassungs-, Verwaltungs- und Polizeirechts 381.

Digitized by Google

Literatur:
Polizei s. Ackermann.
Polizeirecht, Handbuch s. Pohl.
Polizeistrafgesetzgebung s. Reger.
Pollwein, Markus, Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. 131.
Proebst, Dr. Max, Das bayerische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt 130, 288.
Raesfeld, Freiherr von, Der Wald in Niederbayern nach seinen natürlichen Standortsverhältnissen 77.
Rauck, A., Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in der Industrie 218.
Recht, das, s. Soergel.
Rechtsprechung des großh. bad. Verwaltungsgerichtshofes 288.
Redakteur, verantwortlicher s. Grüttefien.
Reger, A., Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung seit Erlaß der Novelle vom 6. August 1896 318.
Reger, A., Handausgabe der in Bayern gültigen allgemeinen Polizeistrafgesetzgebung. 2. Aufl. von H. Reuß 81.
Reger, A., Kleinere Reichsverwaltungsgesetze 350.
Registratur s. Kollrack.
Reichsverfassung s. Seydel.
Reichsverwaltungsgesetze s. Reger.
Reindl, Dr. Max, Die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten 286.
Religiöse Kindererziehung s. Geiger.
Reuß s. Reger.
Reuß, Hermann, Die bayerischen Wassergesetze 285.
Rohmer s. Landmann.
Roth, H., Systematisches Register zu den Mitteilungen des k. b. Landesversicherungsamtes 288.
Scharpff, Rudolf, Handbuch des Armenrechts 287.
Scherber, Dr. Paul, Die rechtliche Stellung der Ausländer in Bayern 352.
Schmidt, Dr. Georg, Kirchenrechtliche Entscheidungen 320, 350.
Seydel, Max von, Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich 224.
Soergel, Dr. H. Th., Das Recht 283.
Sonntagsruhe s. Büttner und Rauck.
Spionagegesetzgebung s. Züblin.
Staatsbeamte, nichtpragmatische s. Reindl.
Staatsbedienstete, nichtpragmatische s. Reindl.
Staatsgrundgesetze s. Binding.
Standesbeamte, der s. Kolb.
Stenglein, Dr. M., Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs 278.
Strafrechtliche Nebengesetze s. Stenglein.
Strümpell, Dr. Adolf, Untersuchung, Beurteilung und Behandlung von Unfallkranken 384.

Digitized by Google

Literatur:
Stübben, J., Gesundheitliche Verbesserungen baulicher Art in italienischen Städten 256.
Thelemann, Friedrich von, Das bayerische Gesetz vom 11. Mai 1896, Die Viehversicherungsanstalt betr. 287.
Unfallkranke s. Strümpell.
Unfallversicherung s. Becker.
Unfallversicherung s. Handbuch.
Unfallversicherung, Entscheidungen s. Keidel.
Unterstützungswohnsitz s. Krech.
Unterstützungswohnsitz s. Scharpff.
Vereinspolizei s. Graßmann.
Verfassungen s. Binding.
Verfassungsrecht, Handbuch s. Pohl.
Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich s. Seydel.
Versammlungspolizei s. Graßmann.
Verwaltung, Handbuch s. Krais.
Verwaltungshygiene s. Pfeiffer.
Verwaltungsrecht, Handbuch s. Pohl.
Viehseuchengesetze s. Göring und Windstoßer.
Viehversicherung s. Thelemann.
Volksschulrecht s. Elbert.
Volksschulwesen s. Muggenthaler.
Wald in Niederbayern s. Raesfeldt.
Walz, Dr. E., Die Regelung der Baugrundstücke 287.
Wassergesetze s. Reuß.
Windstoßer, J., Die Gesetze und Verordnungen zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen 221.
Zeitschrift, badische s. Joos.
Zeitschrift, sächsische s. Fischer.
Zeitschrift, württembergische s. Boscher.
Zeller, Dr. M., Reichsgesetz vom 12. August 1896, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten 282.
Züblin, Dr. A., Die moderne Spionagegesetzgebung 286.
Züchtigungsrecht der Lehrer s. Fricke.
Zuständigkeitsnormen s. Binder.

M.

Märkte, Aufhebung 225.
Messer, griffeste, Hausierhandel 216.
Moorkulturstation Hernau, Krankenversicherung der Arbeiter 193.

N.

Nahrungsmittel s. Literatur: Katz.
Nichtpragmatische Staatsdiener und Staatsbeamte s. Literatur: Reindl.
Niederbayern, Wald s. Literatur: Raesfeldt.
Novelle zum Heimatgesetz s. Literatur: Proebst.

Digitized by Google

O.

Oeffentliches Recht Bayerns und Bürgerliches Gesetzbuch 321.
Oertliche Abgaben 361.

P.

Personenstandsgesetz s. Literatur: Dames.
Pfalz, Baulinie 161.
Pfarramt, katholisches s. Literatur: Krick.
Pfarramtliche Geschäftsführung s. Literatur: Krick.
Pfründewesen, katholisches s. Literatur: Krick.
Polizei s. Literatur: Ackermann.
Polizeirecht, Handbuch s. Literatur: Pohl.
Polizeistrafgesetzgebung s. Literatur: Reger.

R.

Recht, das s. Literatur: Soergel.
Redakteur, verantwortlicher s. Literatur: Grüttefien.
Registratur s. Literatur: Kollrack.
Reichsverfassung s. Literatur: Seydel.
Reichsverwaltungsgesetze s. Literatur: Reger.
Religiöse Kindererziehung s. Literatur: Geiger.

S.

Schulbankfrage 385.
Sonntagsruhe s. Literatur: Büttner und Rauck.
Spionagegesetzgebung s. Literatur: Züblin.
Staatlose, Heimat 129 (bis).
Staatsärar, Bauführungen 132 (bis).
Staatsbeamte, nichtpragmatische s. Literatur: Reindl.
Staatsbedienstete, nichtpragmatische s. Literatur: Reindl.
Staatsgrundgesetze s. Literatur: Binding.
Standesbeamte, der, s. Literatur: Kolb.
Steuernachholung und Gemeindeumlagen 152.
Strafrechtliche Nebengesetze s. Literatur: Stenglein.
Straßenpolizeirecht 353.

U.

Unfallkranke s. Literatur: Strümpell.
Unfallversicherung, Entscheidungen s. Literatur: Keibel.
Unfallversicherung s. Literatur: Becker.
Unfallversicherung s. Literatur: Handbuch.
Unfälle, Krankengelderhöhung bei solchen 71.
Unterstützungswohnsitz s. Literatur: Krech.
Unterstützungswohnsitz s. Literatur: Scharpff.

V.

Verehelichungszeugnis 205.
Vereinspolizei s. Literatur: Graßmann.
Verfassungen s. Literatur: Binding.
Verfassungsrecht, Handbuch, s. Literatur: Pohl.
Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich s. Literatur: Seydel.

Digitized by Google

Verlandungen, fiskalische 139.
Vermarkung fiskalischer Verlandungen 139.
Versammlungspolizei s. Literatur: Graßmann.
Verwaltung, Handbuch s. Literatur: Kraiß.
Verwaltungshygiene s. Literatur: Pfeiffer.
Verwaltungsrecht, Handbuch s. Literatur: Pohl.
Verzicht auf eine Gewerbserlaubnis 149.
Viehseuchengesetze s. Literatur: Göring und Windstoßer.
Viehversicherung s. Literatur: Thelemann.
Volksschulrecht s. Literatur: Elbert.
Volksschulwesen s. Literatur: Muggenthaler.

W.

Wald in Niederbayern s. Literatur: Raesfeldt.
Wassergesetze s. Literatur: Reuß.

Z.

Zeitschrift, badische s. Literatur: Joos.
Zeitschrift, sächsische s. Literatur: Fischer.
Zeitschrift, württembergische s. Literatur: Boscher.
Zentralisation der Krankenkassen 63.
Züchtigungsrecht der Lehrer s. Literatur: Fricke.
Zuständigkeitsnormen s. Literatur: Binder.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Zur Lehre von der Kirchenbaulast nach altbayerischem Rechte. Von Eugen Knilling 1

Deckung des Defizits distriktiver Krankenversicherungsverbände. Von Franz Xaver Bader 53

Die Zentralisation der Krankenkassen. Von Dr. Josef Graßmann 63

Die rechtliche Natur der Krankengelderhöhung bei Unfällen. Von Dr. Alfred Oppenheimer 71

Über die Zulässigkeit von Ansprüchen gegen Distriktskrankenkassen. Von Karl Groß 74

Literatur 77

Die Flurbereinigung in Bayern. Von Josef Windstoßer . . . 85

Zu Artikel 35 Absatz II des Landtagswahlgesetzes. Von Max v. Seydel 123

Literatur 130

Verliert ein Kind seine bisherige Heimat, wenn der legitimierende Vater keine Staatsangehörigkeit besitzt? Von Dr. Josef Graßmann . . . . . 129 (bis)

Zu § 10 der Bauordn. v. 31. Juli 1890. Von Max v. Seydel 132 (bis)

Leistungen zum Lehrergehalt für kirchliche Verrichtungen. Von Josef Keidel 134

Vermarkung fiskalischer Verlandungen. Von Dr. Alfred Oppenheimer 139

Landratsnachwahlen. Von Wilhelm Prückner 144

Verzicht auf eine Gewerbserlaubnis. Von August Luthardt . . 149

Gemeindeumlagen und Steuernachholung. Von Wilhelm Burkhard 152

Literatur 160

Berichtigung 160

Die Baulinie nach pfälzischem Rechte. Von Ludwig Gyßling . 161

Digitized by Google

Seite

Die Krankenversicherung der an der Moorkulturstation Bernau beschäftigten Arbeiter. Von Franz Kobler 193
Zur Lehre von der kirchlichen Baulast. Von Oskar Sendtner . 203
Zu Art. 7 Abs. II der Novelle zum Heimatgesetz vom 17. März 1892. Von Julius Schnell 205
Zur Frage der unmittelbaren Inanspruchnahme von Kasseneinrichtungen u. s. w. durch Medizinalpersonen und Gemeinden an Stelle der Versicherten wegen Vergütung der für Behandlung der letzteren erwachsenen Heilkosten. Von Franz Xaver Bader 208
Hausierhandel mit griffesten Messern. Von Franz Kobler . . 216
Literatur 217
Aufhebung von Märkten. Von Franz Kobler 225
Gemeindeausgaben und Gemeindeumlagen für gesetzlich nicht notwendige Zwecke. Von Max Klein 228
Der Art. 7a des Heimatgesetzes nach der Novelle vom 17. Juni 1896. Von Karl Buchert 235
Ersatzanspruch einer Gemeinde für geleistete Krankenhilfe. Von Franz Riß 246
Literatur 254
Zur Frage der Zuständigkeit in Streitigkeiten über Immobiliarbrandversicherung. Von Wilhelm Burkhard 257
Die Eheschließung von Ausländern in Bayern. Von Josef Keidel 269
Literatur 278
Das Lehrlingswesen in Industrie und Handwerk. Von Karl Pöllath 289
Literatur 317
Das Bürgerliche Gesetzbuch und das öffentliche Recht Bayerns. Von Max v. Seydel 321
Die prozessuale Stellung der Grundeigentümer in Streitigkeiten über die Ausübung des Jagdrechts. Von Franz Kobler 347
Literatur 349
Berichtigungen 352
Straßenpolizeirecht. Von Max v. Seydel 353
Örtliche Abgaben 361
Literatur 381
Die Schulbankfrage mit besonderer Berücksichtigung der Landschulen. Von Heinrich Loibl 385
Literatur 408

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis.

Band XLVII. Nr. 1. 1897.

Inhalt: Eugen Knilling, Zur Lehre von der Kirchenbaulast nach altbayerischem Rechte. — Anzeigen.

Zur Lehre von der Kirchenbaulast nach altbayerischem Rechte.[1]

Von Eugen Knilling.

A. Rechtsquellen.

§ 64 f. des bayerischen Religionsediktes vom 26. Mai 1818 erklärt Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude als weltliche Gegenstände, in welchen der Staatsgewalt allein Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zukommt. Kirchliche Normen über diese

[1]) Literatur: Permaneder, Die kirchliche Baulast, 3. Aufl., bearbeitet von Riedle, 1890; Krick, Das katholische Pfründewesen im Königreiche Bayern, 2. Aufl. 1891, § 30; Krick, Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens ꝛc., 2. Aufl. 1880, § 7; E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884, § 26; Stingl, Pfarramtsverwaltung, 2. Aufl. 1890, S. 837 ff.; Silbernagl, Verfassung und Verwaltung der Religionsgesellschaften ꝛc. § 113; Krais, Handbuch der innern Verwaltung, 3. Aufl. 1891 Bd. I § 66; Pechmann-Brettreich, Wirkungskreis der bayer. Distriktsverwaltungsbehörden ꝛc., 5. Aufl. 1890, Abt. I S. 280 ff.; Burkhard, Zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht 1884; Hübler in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I S. 727 ff. Vgl. auch die Literaturangaben bei v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. III S. 600 Anm. 12.

Digitized by Google

Materie genießen daher nur dann staatsgesetzliche Geltung, wenn sie staatlich rezipiert sind.

Da Rechtssätze, welche die Regelung der kirchlichen Baupflicht zum Gegenstande haben, ihrer Natur nach zweifellos Gesetze im materiellen Sinne sind, kann seit Erlaß der Verfassung mit Rücksicht auf Tit. VII § 2 der Verfassungsurkunde eine Änderung in dem für die Kirchenbaulast geltenden Rechtszustande nur im formellen Gesetzeswege oder zufolge erweislicher gewohnheitsrechtlicher Übung eingetreten sein. Nach dem 26. Mai 1818 im Verwaltungswege getroffene Regelungen der kirchlichen Baulast können nicht als Rechtsquellen, sondern nur als Zeugnisse über die bei der Staatsregierung herrschende Auffassung des geltenden Rechtes in Betracht kommen. Insoweit allerdings der Staat inhaltlich solcher Verordnungen eine ihm bisher nicht zukommende Baulast übernimmt oder eine früher bestrittene Baupflicht anerkennt, wird hierdurch wirklich eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes herbeigeführt, aber nicht durch Schaffung einer objektiven Norm, sondern kraft eines Privatrechtsaktes des Fiskus, also nicht durch Rechtssatz, sondern durch Rechtsgeschäft.

Denn die Normen über kirchliche Baulast enthalten kein ius cogens und ertragen darum die Abänderung durch Privatwillkür, wie überhaupt auf diesem Gebiete Privatrechtsverhältnisse aller Art die gesetzliche Regel zu verrücken vermögen. So kann jemand, der nicht zu den kraft Gesetzes baupflichtigen Personen gehört, z. B. namentlich auf Grund unvordenklicher Verjährung baupflichtig sein.[1]) Gewohnheitsrecht derogirt für das Gebiet der kirchlichen Baulast der lex scripta, partikulares Recht dem gemeinen Rechte.

[1]) 30 oder 40jährige Ersitzung begründet nach gemeinem Rechte die Baupflicht noch nicht: Krais a. a. O. S. 312; Burkhard a. a. O. S. 156 ff.; dagegen genügt die ordentliche Verjährung zur Herbeiführung der Befreiung von der Baupflicht.

Digitized by Google

Hieraus folgt: bei Feststellung der Baupflicht an einem Kultusgebäude sind im einzelnen Falle in erster Linie etwa bestehende, besondere Privatrechtsverhältnisse maßgebend, in zweiter Linie entscheidet partikulares Gewohnheitsrecht, in dritter Linie partikulares Gesetzesrecht. Wenn das einschlägige Partikularrecht nicht im Wege steht, kommt subsidiär das gemeine Recht zur Anwendung, wobei auch hier wieder das Gewohnheitsrecht dem geschriebenen Rechte vorgeht.

Der Entscheidung über die kirchliche Baupflicht ist stets das Recht desjenigen Ortes zu Grunde zu legen, an welchem sich das baubedürftige Kultusgebäude befindet[1]); es entscheidet nicht etwa das Recht des Ortes, welchem die als pflichtig in Anspruch genommenen angehören.[2])

Die folgende Darstellung wird sich auf die Vorschriften des in einem großen Teile des diesrheinischen Bayern geltenden altbayerischen Partikularrechts[3]) beschränken, welches auf den Grundsätzen des gemeinen Rechtes fußend von diesem nur in einzelnen, besonders hervorzuhebenden Bestimmungen abweicht.

Das gemeine Recht beruht in der Hauptsache auf dem Tridentinum (Sess. XXI c. 7 de reform.), das altbayerische Recht auf dem bayerischen Landrechte — Tl. II c. 10 § 18 N. 8, wozu Kreittmayr's Annotationes I, 7, 42 (7 f.) zu beachten sind — und dem Generalmandate vom 4. Oktober

[1]) Oberstrichterliche Erkenntnisse vom 8. Februar 1867 (Blätter für Rechtsanwendung, Bd. XXXII S. 313) und 27. März 1877 (a. a. O. XLII S. 185), Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, Sammlung Bd. XI S. 204 ff.

[2]) Diese unrichtige Anschauung vertraten die Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts vom 18. u. 19. April 1853 und ihnen folgend Roth, Zivilrecht, Bd. I S. 140.

[3]) Über das Geltungsgebiet des altbayerischen Rechtes s. Stingl, a. a. O. Bd. II S. 838 f.

Digitized by Google

1770[1]), dann der geistlichen Ratsordnung vom 16. August 1779[2]), (§ 28) und der Instruktion für den geistlichen Rat vom 25. April 1783[3]) (Regel 5).

B. Gegenstand und Umfang der kirchlichen Baulast.

Nach dem Tridentinum wie nach altbayerischem Rechte obliegt die kirchliche Baulast — vorausgesetzt, daß nicht besondere Rechtsverhältnisse bestehen oder ein abweichendes Gewohnheitsrecht erweislich ist oder für den nach der Regel des Rechtes Baupflichtigen ein dritter mit der erkennbaren Absicht, diesen zu entlasten,[4]) freiwillig eintritt, bestimmten physischen oder juristischen Personen in einer gesetzlich geordneten Reihenfolge. Diese greift aber nicht bei allen Bauten für Kultuszwecke Platz, sondern tritt bloß dann ein, wenn es sich um Deckung der Kosten für notwendige Bauten an bereits bestehenden, im Eigentume einer Pfründe bezw. Kirchenfabrik befindlichen, katholischen Pfründegebäuden oder Gotteshäusern handelt.

Die gesetzliche Baukonkurrenz ist daher ausgeschlossen:

1. bei protestantischen Kultusgebäuden.

Mit Burkhard[5]) und Hübler[6]) ist nämlich im Widerspruche zur herrschenden Praxis, wie diese z. B. in den Entscheidungsgründen des Plenarbeschlusses des bayerischen Ober-

---

[1]) Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung ꝛc., Bd. I S. 10 ff.

[2]) a. a. O. Bd. I S. 21 ff.

[3]) a. a. O. Bd. I S. 30 ff.

[4]) Freiwillige Spenden eines Dritten, bei welchen diese Absicht nicht vorliegt, vermindern die Leistung des gesetzlich Verpflichteten nicht und dürfen daher zu einer das Bedürfnis übersteigenden und deshalb vom Baupflichtigen nicht zu bestreitenden Ausstattung des Baues verwendet werden. Burkhard a. a. O.; Bl. f. RA. Bd. 38 S. 201.

[5]) a. a. O. S. 58 ff.

[6]) a. a. O. S. 729.

Digitized by Google

appellationsgerichts vom 12. November 1855,[1]) dann in oberstrichterlichen Erkenntnissen vom 11. Mai 1867,[2]) 21. März 1873[3]) und 12. Januar 1877[4]) Stellung nimmt, und im Gegensatze zu den lediglich mit der „Natur der Sache" und den „Prinzipien der Billigkeit" operierenden Ausführungen Permaneder's[5]) daran festzuhalten, daß die Vorschriften des Tridentinums wie des altbayerischen Rechtes über kirchliche Baulast in ihrer Anwendbarkeit auf katholische Kultusgebäude beschränkt sind. Denn nur auf diese konnten sie sich zur Zeit ihrer Entstehung nach den thatsächlichen Verhältnissen beziehen; wer ihre Erstreckung auf protestantische Kultusbauten beweisen und nicht blos behaupten will, müßte den bisher noch nicht einmal versuchten Nachweis erbringen, daß die Geltung jener Bestimmungen entweder durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift oder durch gewohnheitsrechtliche Übung auch auf protestantische Kultusgebäude ausgedehnt worden ist. Solange hiefür die Probe fehlt, muß man, wenn man nicht in den uferlosen Gewässern der Analogie segeln will, auf den Satz des gemeinen protestantischen Kirchenrechtes zurückgreifen, wonach die Baulast bei protestantischen Kultusbauten primär die Kirchenkasse, subsidiär die Kirchengemeinde trifft.

2. Bei der Herstellung von bisher nicht bestandenen Kultusbauten.[6]) Wohl aber tritt die Konkurrenz ein bei Neubauten, welche an die Stelle eines bereits vorhanden gewesenen, nunmehr aber zerstörten (z. B. durch Brand) oder seiner Zweckbestimmung nicht mehr entsprechenden Kultus-

[1]) Regierungsblatt 1855 S. 1269 ff.

[2]) Finanzministerialblatt 1867 S. 142 f.

[3]) Kultusministerialblatt 1874 S. 2 ff.

[4]) Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofs in Zivilsachen, Bd. VI S. 582; Kultusministerialblatt 1877 S. 504 ff.

[5]) a. a. O. § 9.

[6]) Permaneder a. a. O. § 63 Anm. 100.

Digitized by Google

gebäudes treten[1]) oder eine Erweiterung eines solchen bilden, wie auch bei Hauptreparaturen.[2]) Der Unterschied zwischen letzteren und die Konkurrenzpflicht begründenden Neubauten ist nur ein technischer, kein rechtlich bedeutsamer für die Frage der Baupflicht. Dagegen ist der Unterschied zwischen großen Baufällen (Neubauten und Hauptreparaturen) und kleinen Baufällen (Unterhaltsbauten) nach altbayerischem Rechte auch rechtlich von Belang, zwar nicht soweit Kirchengebäude in Betracht kommen, bei welchen die Konkurrenzpflicht auch für Unterhaltsbauten besteht[3]), wohl aber hinsichtlich der Pfründegebäude.

Bei diesen obliegt nämlich die Wendung der kleinen Baufälle ausschließlich dem Pfründebesitzer, ohne Rücksicht auf eine etwa eintretende Schmälerung der Kongrua[4]). Diese Verpflichtung des Pfründebesitzers ist keine gesetzliche Baulast in dem hier erörterten Sinne, sondern eine Mietmannspflicht, welche die notwendige Folge des Nießbrauchs von Pfründevermögen ist. Als selbstverständlich wird diese Verbindlichkeit des Pfründners vorausgesetzt in Ziff. 2 der Verordnung vom 8. Juli 1811, die Baufälle bei den Pfarrhöfen und Benefizialhäusern betr.[5]).

Was als großer, was als kleiner Baufall anzusehen sei, ist nicht nach der Größe des nötigen Aufwandes, sondern nach

---

[1]) Vgl. Urteil des obersten Landesgerichtes vom 15. März 1890 (Kult.Min.Bl. S. 397).

[2]) Über den Begriff der Hauptreparatur („Hauptreparation" in der Sprache des Mandats) s. die oberstrichterlichen Urteile vom 15. März 1890 (Kult.Min.Bl. S. 397) und 5. April 1890 (Kult.Min.Bl. 1892 S. 198).

[3]) A. M. anscheinend Krais a. a. O. S. 312 Ziff. 8.

[4]) Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofs, Sammlung Bd. VIII S. 14 ff., dann die in den Bl. f. adm. Pr. XXV S. 130 f. angeführte Kultusministerialentschließung vom 25. Oktober 1865 Nr. 8538.

[5]) Weber a. a. O. I. S. 349 ff.

Digitized by Google

der Beschaffenheit des Baufalls zu entscheiden und bemißt sich in Ermangelung eines Lokalstatuts oder einer Observanz nach den allgemeinen Grundsätzen über die aus dem Nießbrauche entspringenden Pflichten,[1]) darf aber nicht schlechthin auf Grund der als Behelf immerhin verwendbaren Verordnung vom 28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr.[2]), entschieden werden[3]), da der Umfang der dem Pfründebesitzer zufolge seines Nießbrauchs zukommenden Unterhaltspflicht nach Erlaß der Verfassung nur im Gesetzeswege hätte geregelt werden können.[4])

Eine Säumnis des Pfründebesitzers in Wendung der kleinen Baufälle macht ihn für hiedurch verursachte große Baufälle haftbar.[5]) Wie die Verbindlichkeit zur Wendung der kleinen Baufälle den Pfründebesitzer, nicht die Pründe trifft, daher auch nicht mittelst Aufnahme eines Onuskapitals bestritten werden darf,[6]) so ist auch die aus Säumnis erwachsende Haftung des Pfründners eine persönliche; beim Tode des Verpflichteten geht sie auf dessen Universalsuccessoren, nicht etwa auf den Pfründenachfolger oder die Pfründe über. Ob für den bisherigen Pfründebesitzer eine derartige Haftung besteht, ist bei jeder Pfründeerledigung durch Baufallschätzung festzustellen. Die näheren Vorschriften hierwegen geben die durch Ziff. 2 der Ministerialentschließung vom 17. August 1852[7]) eingeschärfte Verordnung vom 8. Juli 1811[8]) (Ziff. 5)

[1]) Min.Entschl. vom 20. Dezember 1861 (bei Stoll, Die Baupflicht 1869 II S. 98); vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XII S. 113 ff.

[2]) Weber a. a. O. IV S. 218 ff.

[3]) Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofs, Sammlung Bd. VIII S. 124 ff.; vgl. auch Bl. f. adm. Pr. XXV S. 128.

[4]) E. Mayer a. a. O. S. 242 f.

[5]) Angef. Verordn. vom 8. Juli 1811 Ziff. 2.

[6]) Ministerialentschließung vom 10. Januar 1838 (Weber a. a. O. III S. 226).

[7]) Weber a. a. O. IV S. 532.

[8]) Weber a. a. O. I S. 349.

Digitized by Google

und die Verordnung vom 13. November 1857[1]) (§ 44). Die Erfüllung der Mietmannspflicht von Pfründebesitzern soll ferner dadurch gesichert werden, daß nach einer unterm 9. März 1832 und 7. März 1835[2]) erneuerten Ministerialentschließung vom 9. Dezember 1811[3]) in den den Pfründebesitzern behufs ihrer Beförderungsgesuche auszustellenden Zeugnissen hierwegen besonderer Vermerk zu machen ist, und daß aus der Verlassenschaft eines Pfarrers oder Benefiziaten vor Vereinigung oder Sicherstellung der Baufallwendungsverbindlichkeit des Verstorbenen nichts verabfolgt werden darf.[4])

3) Bei Kultusgebäuden, welche nicht im Eigentume einer Kirchen- oder Pfründestiftung stehen.

Schon das Tridentinum, welches vorschreibt, daß Pfarrkirchen „ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus" zu unterhalten seien, setzt bei seinen Bestimmungen offenbar Kirchen voraus, welche ein eigenes Stiftungsvermögen besitzen und nach Anschauung des katholischen Kirchenrechts im Eigentum dieser Stiftung stehen. Nicht minder denkt das Mandat von 1770 nur an solche; denn seine Bestimmungen sind lediglich für „mittellose" Gotteshäuser, welche die für Baureparaturen notwendigen Ausgaben „ohne Angreifung ihres Dotationsfundi und ihrer aufliegenden Kapitalien nicht bestreiten können". Es führt daher schon der Wortlaut der Gesetze über Baulast dazu, die Anordnung der Konkurrenzpflicht auf im Eigentume des „Heiligen", d. h. einer kirchlichen Stiftung (fabrica, beneficium) stehende Kultusgebäude zu beschränken; die ratio legis drängt aber gerade hiezu, indem sie offenbar nur darauf abzielt, Kultusgebäude, zu deren Unterhaltung das Kirchen-

[1]) Weber a. a. O. V S. 86.

[2]) Döllinger, Verordnungensammlung, Bd. VIII S. 666 u. 670.

[3]) Weber a. a. O. I S. 374 f.

[4]) Ziff. 5 der angef. Verordn. v. 8. Juli 1811.

Digitized by Google

vermögen, d. h. das Vermögen der eigentumsberechtigten Stiftung nicht ausreicht, dem Verfalle zu entreißen. Auf nicht im Eigentume einer Kirchen- oder Pfründestiftung stehende Kultusgebäude finden daher die Bestimmungen über Baulast im hier erörterten Sinne keine Anwendung.

Von besonderen Rechtsverhältnissen abgesehen, obliegt bei solchen Kultusgebäuden (z. B. Hofkirchen, Schloß-, Hauskapellen 2c.) die Unterhaltung dem Eigentümer,[1]) aber nicht im Sinne einer gesetzlichen Baupflicht — denn das Eigentum für sich allein bildet nicht den Titel einer solchen —,[2]) sondern vielmehr als res merae facultatis.[3])

4) Bei anderen Kultusgebäuden als bei Pfarrkirchen und Pfründegebäuden.

Die gesetzliche Konkurrenz besteht daher insbesondere nicht bei Metropolitankirchen und bischöflichen Kathedralen, bei welchen gemäß des Konkordats (Art. IV in fine) primär das Fabrikgut, subsidiär das Staatsärar die Baulast trägt, sowie bei Kollegiatkirchen.

Das Tridentinum spricht nur von „parochiales ecclesiae". Nach gemeinem Rechte findet daher eine Konkurrenz lediglich statt bei Pfarrkirchen und deren Zubehörungen, also vornehmlich auch bei Pfründegebäuden. Filialkirchen, gleichviel ob dort regelmäßiger Gottesdienst abgehalten wird oder nicht, bilden keinen Gegenstand der gemeinrechtlichen Konkurrenzpflicht.[4]) Sie sind daher, wenn das Filialkirchenvermögen

[1]) Verordnung v. 20. Januar 1812 Ziff. 14 (Weber a. a. O. Ziff. 14); Permaneder a. a. O. § 10 Anm. 52.

[2]) Oberstrichterl. Erkenntnisse vom 28. November 1865 (Kult.-Min.Bl. 1872 S. 354) und 13. Januar 1881 (Kult.Min.Bl. S. 253).

[3]) Oberstrichterl. Urteil v. 8. April 1881 (Kult.Min.Bl. S. 288).

[4]) Urteil des obersten Gerichtshofs vom 28. März 1871 (Kult.-Min.Bl. S. 145). — A. M. bezüglich regelmäßig pastorierter Filialkirchen oberstrichterl. Erkenntnis vom 8. April 1881 (Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofs 2c. Bd. IX S. 115). Dagegen

Digitized by Google

nicht ausreichend ist, und keine freiwillige Beihilfe sich findet, und auch nicht durch eine organisatorische Maßnahme (Zusammenlegung von Kirchensprengeln 2c.) geholfen werden kann, aufzulassen. Die Filialisten trifft nach gemeinem Rechte eine gesetzliche Baupflicht an einer Filialkirche bei Unzulänglichkeit des Vermögens derselben ebensowenig wie die Dezimatoren; ein oberstrichterliches Urteil[1]) will den Filialisten eine solche Verpflichtung aufgebürdet wissen, ohne jedoch eine gesetzliche Grundlage hierfür nachzuweisen. Dagegen finden sich im gleichen Erkenntnisse in einem Atem zwei augenfällige Irrtümer ausgesprochen, indem aufgestellt wird, der Filialkirchengemeinde gehöre die Filialkirche und ihr obliege daher auch nach allgemeinen Grundsätzen die Baulast hieran, während doch das bayerische wie gemeine Recht an der selbständigen vermögensrechtlichen Persönlichkeit der Kirche festhält und anderseits ein Rechtssatz des Inhalts, daß jeder Eigentümer zur Unterhaltung seines Besitzes verpflichtet ist, erst geschaffen werden müßte.

Im Gegensatze zum Tridentinum beschränkt das altbayerische Recht die gesetzliche Baulast nicht auf Pfarrkirchen, sondern hat diesen alle „nötigen Gotteshäuser" gleichgestellt. Nur für solche, aber auch für alle unter diesen Begriff fallende Kirchen, mögen sie auch Filialen oder sonstige Nebenkirchen sein, ist die durch das Mandat vom 4. Oktober 1770 näher geregelte Baukonkurrenz vermeint,[2]) wie aus diesem Mandate selbst, dann auch aus dem Mandate vom 26. März 1777 (Nr. 22)[3])

---

vertreten die im Texte aufgestellte Anschauung auch die Erkenntnisse vom 13. November 1869 (Blätter f. Rechtsanwendung Bd. XXXV S. 46. und 13. Januar 1881 (Samml. v. Entsch. 2c. Bd. IX S. 11).

[1]) Kult.Min.Bl. 1877 S. 28.

[2]) Vgl. oberstrichterl. Erk. v. 13. Nov. 1869 (Blätter f. Rechtsanwendung XXXV S. 46).

[3]) Weber a. a. O. I S. 32.

Digitized by Google

und der geistlichen Ratsinstruktion vom 25. April 1783 (Regel 5) hervorgeht. Das altbayerische Recht sieht hiernach rücksichtlich der Konkurrenzpflicht nicht, wie das Tridentinum, auf den rechtlichen Charakter, sondern auf die praktische Notwendigkeit der baubedürftigen Kirche. Der Begriff der Entbehrlichkeit bezw. Notwendigkeit einer Kirche hatte bereits im Konkurrenzmandate nähere Auslegung gefunden; als nötige Gotteshäuser wurden hier außer den Pfarrkirchen auch diejenigen Filialen bezeichnet, „bei welcher man Actus parochiales exercieret, wobei eine Wallfahrt vorhanden, oder die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß solche von den Filialisten oder Eingepfarrten nicht ohne besonders große Beschwerden besuchet werden können". Noch weiter wurde der Kreis der notwendigen Kirchen ausgedehnt durch die Verordnung vom 20. Januar 1812,[1]) welche eine authentische Auslegung des Begriffs „entbehrliche Kirchen" gibt; zufolge dieser sind insbesondere auch mit einem Kirchhofe verbundene Gotteshäuser, ferner Institutskirchen, Dorfkirchen, welche zwar keinen regelmäßigen Gottesdienst haben, aber die einzigen Ortskirchen sind, und Nebenkirchen mit einem fortdauernden Stiftungszwecke als unentbehrliche Kirchen anzusehen und daher auch Gegenstand der Baukonkurrenz.

5. Bei nicht absolut notwendigen Bauvornahmen.

Absolut notwendig und deshalb in die gesetzliche Baulast im hier erörterten Sinne fallend ist nach bayerischem wie gemeinem Rechte nur die Herstellung und Instandhaltung der wesentlichen Bestandteile der bauberechtigten Kultusgebäude selbst und ihrer notwendigen Zubehörungen (accessoria ecclesiae).[2])

---

[1]) Weber a. a. O. I S. 379.

[2]) S. hierüber Permaneder a. a. O. §§ 98 ff.; Burkhard a. a. O. S. 188 f.; Huller in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XI S. 161 ff. und Bd. XII S. 4 ff.; Stingl a. a. O. S. 935 ff.; Krais a. a. O. S. 308 u. 313 f.; Weber a. a. O. S. 11 Anm. 2c.

Digitized by Google

Als wesentliche Bestandteile einer Kirche haben alle jene zu gelten, welche zur Erfüllung des Zweckes notwendig sind, mögen sie nun zur eigentlichen Bauführung oder zur innern oder äußern Einrichtung der Kirche gehören.[1]) In der Baupflicht inbegriffen sind daher jedenfalls der Kirchturm[2]) einschließlich der Glockenstühle und der Glocken[3]) selbst, jedoch ausschließlich der Turmuhren, dann auch die gemauerten oder steinernen Altartische,[4]) jedenfalls nicht dagegen die Nebenaltäre, die Kirchen- und Chorstühle, die Bekleidung des Hauptaltars, die Kommunionbank, die Orgel, die Kirchengefäße, Paramente, alle zur Ausschmückung der Kirche gehörigen Gegenstände (Kruzifixe, Bilder, Figuren, Lampen, Leuchter, Fahnen); desgleichen fallen unter die Konkurrenzbaupflicht wohl auch nicht der Taufstein und die Beichtstühle,[5]) wie im Gegensatze zu Stingl[6]) unter Beschränkung der Baulast auf das unumgänglich Notwendige anzunehmen sein wird. Eben diese Beschränkung festhaltend wird man auch den Hauptaltar (abgesehen vom Altartisch) und die Kanzel, in welcher Hinsicht

---

[1]) Oberstrichterl. Urteil vom 26. Januar 1872 (Kult.Min.Bl. S. 50 ff.).

[2]) Annot. z. bayer. Landr. T. I c. 7 § 42 n. 7 Z. 8; s. auch das eben allegierte Erkenntnis, sowie die Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofs ꝛc. Bd. VI S. 647 u. Bd. VII S. 389.

[3]) S. angef. Urteil vom 26. Jan. 1872 u. Permaneder a. a. O. § 100; warum die Baupflicht an den Glocken bei Insuffizienz des Kirchenvermögens mit Überspringung der übrigen Konkurrenten den Parochianen aufgebürdet werden soll, wofür sich Permaneder auf die oberbayerische Praxis beruft, ist nicht abzusehen.

[4]) Ministerialentschließung vom 18. Januar 1839 (Weber a. a. O. III S. 278).

[5]) Vgl. vorangef. Min.Entschl. und oberstrichterlich. Erk. vom 17. Dezember 1867 (Finanzministerialbl. 1868 S. 11 ff.) u. 11. Mai 1867 (Finanzministerialbl. S. 141).

[6]) a. a. O. S. 937.

Digitized by Google

eine sichere Praxis nicht besteht,[1]) aus der Reihe der absolut notwendigen und daher die Baupflicht begründenden Kirchenbestandteile richtiger ausscheiden.

Außer den Kirchen selbst sind von der Baulast auch die notwendigen accessoria ecclesiae umfaßt. Zu diesen zählen neben den Pfründegebäuden (Pfarr- und Benefiziatenhäuser samt zugehörigen Wirtschaftsgebäuden) und deren Pertinenzien (Umfriedungen der Pfründegrundstücke, Ringmauern und Zäune der Hofräume und Gärten)[2]) auch die Sakristei[3]) sowie die Kirchhöfe und deren Mauern,[4]) vorausgesetzt, daß dieselben nach den räumlichen Verhältnissen als Zubehör einer Kirche thatsächlich erscheinen,[5]) endlich auch die in und an die Kirche gebauten Seelhäuser (Regel 6 der geistlichen Ratsinstruktion vom 25. April 1783). — Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß, seit Art. 38 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 die Herstellung und Unterhaltung der Begräbnisplätze den politischen Gemeinden überwiesen hat, eine Baulast im Rechtssinne an kirchlichen Friedhöfen überhaupt nicht mehr besteht. Die Kirchenverwaltung ist vielmehr jederzeit befugt, einen als accessorium ecclessiae bestehenden Kirchhof aufzulassen, wodurch sich eben dann für die politische Gemeinde die Verpflichtung zur Bereitstellung eines ausreichenden Begräbnisplatzes ergibt.

---

[1]) Das angef. Urteil vom 26. Januar 1872 bezieht Altar und Kanzel (s. auch Seufferts Archiv Bd. XV Nr. 48) in die subsidiäre Baupflicht ein. Das Erkenntnis vom 17. Dezember 1867 nimmt die Kanzel hievon ausdrücklich aus.

[2]) Oberstrichterl. Erk. vom 9. Juli 1872 (Kult.Min.Bl. 1873 S. 306); Permaneder a. a. O. § 31 Anm. 143 u. § 61 Anm. 94—97.

[3]) Stingl a. a. O. S. 937.

[4]) Annot. z. bayer. Landr. T. I c. VII § 42 Nr. 7 Z. 8; Permaneder a. a. O. § 99; Bl. f. adm. Pr. Bd. XI S. 166 ff.

[5]) Oberstrichterl. Erk. vom 23. Oktober 1869 (Blätter f. Rechtsanwendung II. Ergänzungsband S. 355).

Digitized by Google

Nicht notwendige Bestandteile und Zubehörungen von Kirchen sind regelmäßig — soweit nicht Sonderbestimmungen bestehen, und vorbehaltlich besonderer Rechtsverhältnisse und abweichenden Herkommens — aus Kirchenstiftungsmitteln, mit Ausschluß jeder Konkurrenz, herzustellen und zu unterhalten. Insbesondere fehlt jeder gesetzliche Anhaltspunkt, um für derartige Zwecke bei Insuffizienz des Kirchenvermögens die Kirchengemeindemitglieder mit Umlagen heranzuziehen. Denn wenn auch fraglos die Kirchengemeinde befugt ist, in solchen Fällen, wie überhaupt für alle kirchliche Zwecke, freiwillig mit Umlagen einzuspringen, so besteht für sie doch keine rechtliche Verpflichtung hierzu. Das bayerische Kirchengemeinderecht bestimmt lediglich, daß für kirchliche Zwecke Kirchengemeindeumlagen erhoben werden dürfen, läßt aber die hiervon sicher ganz unabhängige, in der Praxis und selbst in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs[1]) jedoch nicht immer scharf auseinander gehaltene Frage, für welche Zwecke Kirchengemeindeumlagen entrichtet werden müssen, offen. Man muß daher hierwegen auf etwa bestehende, besondere Normen zurückgehen. Nun finden sich allerdings Vorschriften, welche für einzelne, bestimmte Zwecke — für die Kirchenbaukonkurrenz, die Unterhaltung der Kirchenstühle, die Deckung der Kommunal-

[1]) So wird in der Entscheidung in Sammlung Bd. III S. 234 ff. ausgesprochen, daß für die zufolge besonderen Rechtstitels begründete Primärbaulast einer insuffizienten Kirchenstiftung an einem Schulhause, falls die Inanspruchnahme eines sekundär Baupflichtigen ausgeschlossen ist, die Kirchengemeinde einzutreten hat. Die im einschlägigen Falle letztrichterlich anerkannte Kirchengemeindeumlagenpflicht wird somit auf eine doch mehr als fragliche, gesetzliche Verbindlichkeit gegründet, während es in concreto, wo die Kirchengemeinde die Umlagenerhebung für bezeichneten Zweck mit ausreichender Majorität beschlossen hatte, sicher näher liegend und korrekter gewesen wäre, die Widersprechenden deshalb als umlagenpflichtig zu erklären, weil die Kirchengemeinde befugter Maßen freiwillig die Verpflichtung der Kirchenstiftung übernommen hatte.

Digitized by Google

umlagen des unter der congrua bleibenden Pfarrers oder Benefiziaten — eine finanzielle Verpflichtung der Kirchengemeinde begründen; daß aber die Kirchengemeinde in jedem Falle der Insuffizienz des Kirchenvermögens zur Bestreitung des Bedarfs der Kirchenstiftung berufen ist,[1]) muß als Phantasierecht gekennzeichnet werden, da weder eine Gesetzesbestimmung noch ein nachweisbares Gewohnheitsrecht dieses allgemeinen Inhalts besteht.

Für einige nicht absolut notwendige und daher kein Objekt der Kirchenbaupflicht bildende Bestandteile bezw. Zubehörungen von Kirchen bestehen Sonderbestimmungen:

a) Kirchenstühle sind nach der geistlichen Ratsinstruktion vom 25. April 1783 (Regel 7) dann, wenn Gebühren erhoben werden, aus Kirchenstiftungsmitteln, sonst von der Kirchengemeinde zu unterhalten.

b) Die Kosten für die Blitzableiter auf Kirchtürmen werden nach der öffentlich-rechtlichen Norm in Ziff. 2 der in diesem Teile noch zu Recht bestehenden Verordnung vom 20. November 1815[2]) zur Hälfte von der Kirchenstiftung, zur Hälfte von der politischen Gemeinde bestritten. Sonstige Blitzableiter auf Kultusgebäuden sind ausschließlich aus Kirchenstiftungsmitteln zu unterhalten.

---

[1]) Den Bestand eines Rechtssatzes dieses Inhalts scheinen die Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofs in Sammlung Bd. III S. 234 Bd. V S. 74, Bd. IX S. 297 ff., Bd. XI S. 208 vorauszusetzen.

[2]) Weber X a. a. O. I S. 484; Entsch. des VGH. in Sammlung Bd. II S. 494. Mit Unrecht erachtet eine Min.Entschl. vom 30. Juni 1874 (Weber a. a. O. X S. 371) die Verordnung vom 20. November 1815 als eine lediglich vom Standpunkte der weggefallenen Gemeindekuratel getroffene Verwaltungsmaßregel und daher als durch die neue Gemeindegesetzgebung beseitigt. -- In den Bl. f. adm. Pr. Bd. VII S. 156 und Bd. XXVIII S. 177 wird die gewiß unzutreffende Ansicht vertreten, daß die Blitzableiter als notwendige Kirchenbauzubehörungen in der gesetzlichen Baulast inbegriffen seien.

Digitized by Google

c) Für die Kirchturmuhren erklärt die herrschende Doktrin und Praxis die politischen Gemeinden auf Grund des Art. 38 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 als haftbar.[1])

d) Mesnerhäuser folgen nach gemeinem Rechte als accessoria ecclesiae den allgemeinen Regeln über Kirchenbaulast. Bei Insuffizienz des Kirchenvermögens tritt daher die gesetzliche Konkurrenz ein.[2]) Das Gleiche gilt auch nach altbayerischem Rechte für bloße Mesnerhäuser; denn wenn die geistliche Ratsinstruktion vom 25. April 1783 in Regel 8 eine „alleinige" Unterhaltungspflicht des Kirchenvermögens bei bloßen Mesnerhäusern erwähnt, so will sie damit lediglich im Gegensatze zum Folgenden das Fehlen der gemeindlichen Verpflichtung, keineswegs aber den Ausschluß der Sekundärbaupflicht kennzeichnen. Eine neue d. h. vom gemeinen Rechte abweichende Norm ist dagegen in der öffentlich-rechtlichen Bestimmung in Regel 9 der geistlichen Ratsinstruktion enthalten, welche durch die Ministerialentschließung vom 22. Juni 1815[3])

---

[1]) Die in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXV S. 105 ff. besprochene Entschl. des Kultusministeriums vom 27. Februar 1873 und Permaneder a. a. O. § 100.

[2]) Oberstrichterl. Erk. vom 9. Dez. 1868 (Bl. f. Rechtsanwendung II. Ergänzungsband S. 369); Entsch. des Verw GH. in Sammlung Bd. III S. 227, Bl. f. adm. Pr. Bd. II S. 10 und XXVIII S. 209. — A. M. Bl. f. adm. Pr. Bd. XI S. 162. Die von Permaneder a. a. O. § 103 behauptete Praxis, wonach die sekundäre Baupflicht bei Mesnerhäusern nur in Bezug auf die Parochianen Platz greifen soll, entbehrt völlig der Rechtsgrundlage, wird aber anscheinend vom Verwaltungsgerichtshofe geteilt, wie nach der Entscheidung in Sammlung Bd. XI S. 204 ff. zu schließen, es sei denn, daß hiebei nicht etwa vielmehr unter Außerachtlassung der Eigenschaft der Mesnerhäuser als den allgemeinen Regeln über Kirchenbaulast unterworfener Zubehörungen, die bereits zurückgewiesene Annahme einer allgemeinen Haftung der Kirchengemeinde für Kirchenstiftungsobliegenheiten jeder Art maßgebend war.

[3]) Weber a. a. O. I S. 480.

Digitized by Google

weitere Ausführung fand. Hiernach ist nämlich bei Mesnerhäusern, welche zugleich Schulhäuser sind, eine Konkurrenzpflicht der politischen Gemeinde bezw. des Schulsprengels, wozu die Schule gehört, geschaffen und das Konkurrenzverhältnis in der Weise geregelt, daß das Kirchenvermögen und die Gemeinde bezw. den Schulsprengel je die Hälfte der Unterhaltungskosten trifft.[1]) Ist das Kirchenvermögen zur Tragung der ihm obliegenden Kostenhälfte unzureichend, so tritt für den Ausfall selbstverständlich die gesetzliche Konkurrenz ein. Bei ausschließend Schulzwecken dienenden Bauvornahmen bei einem Schul- und Mesnerhause cessiert die Konkurrenzpflicht des Kirchenvermögens.[2])

Sind in dem Mesnerhause zwar keine Schullokalitäten enthalten, dient aber dasselbe als Wohnung des zugleich den Mesnerdienst versehenden Lehrers, so entfällt gemäß Ziff. II der Ministerialentschließung vom 22. Juni 1815 die Unterhaltungspflicht zu 3/4 auf das Kirchenvermögen, zu 1/4 auf die Schulgemeinde bezw. den Schulsprengel.[3])

Insoweit nach dem Vorhergehenden eine gesetzliche Baulast für andere Rechtssubjekte als eine Pfründe- oder Kirchenstiftung besteht, geht die hieraus erwachsende Verpflichtung lediglich auf ein dare, nicht auf ein facere d. h. dem Baupflichtigen obliegt — die Hand- und Spanndienste hier bei Seite gelassen — nur eine Geldleistung zur Aufbringung der Baukosten; die Bauführung selbst nebst allen Vorarbeiten (Fürsorge für Pläne, Kostenvoranschläge 2c. 2c.) ist Sache des Pfründebesitzers bezw. der Kirchenverwaltung.[4]) Der Inhalt

---

[1]) Entsch. des k. Verwaltungsgerichtshofs in Sammlung Bd. III S. 227.

[2]) Entsch. des k. Verwaltungsgerichtshofs in Sammlung Bd. III S. 549 und Bd. XI S. 15.

[3]) Bl. f. adm. Pr. Bd. XI S. 161; Bd. XXIII S. 333.

[4]) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIII S. 187.

Digitized by Google

des Konkurrenzmandats von 1770 läßt unzweifelhaft eine bloße Geldleistung der Konkurrenzpflichtigen als vorausgesetzt erkennen, wie auch die Verpflichtung der Dezimatoren dort ausdrücklich nur auf eine solche beschränkt wird.

C. Die Reihenfolge der Baukonkurrenzpflicht.

Für die in allen Fällen der gesetzlichen Baulast im vorerörterten Sinne eintretende Reihenfolge der Baupflichtigen hat das altbayerische Recht in der Hauptsache, allerdings mit mehrfachen Abänderungen, die gemeinrechtlichen Bestimmungen rezipiert;[1] eine grundsätzliche Verschiedenheit gegenüber dem Tridentinum weist es hinsichtlich der primären Baulast auf.

I. Die primäre Baulast.

Das gemeine Recht kannte kein ausgeschiedenes Pfründevermögen; gemeinrechtlich obliegt daher die Primärbaulast bei Kirchengebäuden wie bei den als accessoria ecclesiae geltenden Pfründegebäuden in gleicher Weise dem Fabrikgute. Nach altbayerischem Rechte (Annot. ad cod. civ. Bav. T. I c. 7 § 42 Nr. 6 Z. 8 und insbesondere Mandat vom 10. Dezember 1766[2]) hat das Kirchenstiftungsvermögen an Pfründegebäuden keine primäre Baupflicht; diese trifft vielmehr das Pfründevermögen.[3])

Primär baupflichtig an Kultusgebäuden ist demnach die eigentumsberechtigte Stiftung. Die primäre Baulast ist aber wesentlich verschieden von der jedem Eigentümer naturgemäß zukommenden Sorge für die Erhaltung seines Eigentums.

---

[1]) S. Mayer a. a. O. S. 248[7].

[2]) Weber a. a. O. I S. 9.

[3]) Oberstrichterl. Erk. vom 2. April 1880 (Kult.Min.Bl. 1881 S. 12), welches als überzeugenden Beleg für die Freiheit des Fabrikguts von der Baupflicht an Pfarrhöfen das in der geistlichen Ratsinstruktion von 1783 enthaltene Verbot unverzinslicher Ausleihung von Kirchengeldern für Pfarrhofbauten hervorhebt.

Digitized by Google

Denn während diese sonst Sache des freien Beliebens zu sein pflegt, erscheint für die Kirchen- und Pfründestiftungen die Unterhaltung ihrer Gebäude nicht als res merae facultatis, sondern als Gegenstand einer ihnen im öffentlichen d. h. hier kirchlichen Interesse auferlegten gesetzlichen Verpflichtung, welche nicht nur von Kuratelwegen, sondern auch seitens der an Erfüllung der Primärbaulast rechtlich interessierten subsidiär Baupflichtigen geltend gemacht werden kann.

a) Die Baupflicht des Fabrikguts.[1])

Die primäre Baulast des Fabrikguts erstreckt sich nach dem Tridentinum auf alle Kultusgebäude, insoweit nach gemeinem Rechte überhaupt eine Baulast an solchen besteht. Nach altbayerischem Rechte umfaßt sie, wie bereits erwähnt, nur die Kirchengebäude mit Ausschluß der Benefizialgebäude. Die Baupflicht des Fabrikgutes ist keine unbeschränkte; sie cessiert in der Regel, wenn ihre Erfüllung eine Inangriffnahme der Substanz des Stiftungsvermögens erfordern würde. Hierzu darf es nur dann kommen, wenn entweder ein eigener Baufond besteht oder eine Refundierung nach festgestelltem Plane möglich ist.[2]) Außerdem reicht die primäre Baulast der Kirchenstiftung — um den Terminus des bayerischen Rechts zu gebrauchen — nur soweit, als verfügbare d. h. weder für die ordentlichen Kultusbedürfnisse notwendige noch für besondere Zwecke stiftungsmäßig bestimmte Renten vorhanden sind. Sind jedoch solche Renten vorhanden, so sind sie zur Deckung der Baupflicht auch dann zu verwenden, wenn ein eigener Kirchenbaufond besteht, aber unzulänglich ist. Ein derartiger Baufond ist übrigens nicht ein mit selbständiger Persönlichkeit ausgestatteter Vermögenskomplex, sondern lediglich ein ausgeschie-

[1]) Krick, Verwaltung des Kirchenvermögens § 7; Stingl a. a. O. S. 842 ff.; Permaneder a. a. O. §§ 13, 14, 69, 96.

[2]) Krick a. a. O. § 33.

Digitized by Google

dener, für Bauzwecke bestimmter Bestandteil des Fabrikguts, welcher insbesondere auch hinsichtlich der Verwaltung den gleichen Rechtsregeln wie dieses untersteht.[1])

Daß im Falle einer unio aequalis — von besonderen Rechtsverhältnissen abgesehen — das Vermögen der hier nur uneigentlich so genannten Mutter- bezw. Tochterkirche nicht wechselseitig baupflichtig ist, ergibt sich schon aus der rechtlichen Koordination beider Kirchen.[2]) Aber auch beim Vorliegen einer unio inaequalis kann das Filialkirchenvermögen, wenn nicht auf Grund besonderen Titels, zur Primärbaulast an der Mutterkirche nicht beigezogen werden, da es hierdurch seinem stiftungsgemäßen, auf die Bedürfnisse der Filialkirche beschränkten Zwecke entfremdet würde; ebensowenig kann das Vermögen der Mutterkirche zur Deckung der Baulast der Filialkirche in Anspruch genommen werden.[3])

b) Die Baupflicht der Pfründestiftung.[4])

Die primäre Baulast der Pfründestiftung greift nur salva congrua Platz.[5]) Die Mittel zu ihrer Befriedigung werden entweder den die Kongrua übersteigenden Pfründeerträgnissen entnommen oder durch Aufnahme eines Passivkapitals ad onus successorum aufgebracht, für dessen Verzinsung und Tilgung der Pfründebesitzer und seine Nachfolger persönlich, aber nicht unbeschränkt, d. h. lediglich mit den Pfründeerträgnissen salva congrua haften. Die Baulast haftet

---

[1]) Ministerialentschließung vom 20. April 1868 (Weber a. a. O. VII S. 241).

[2]) Hinschius, System des Kirchenrechts Bd. II S. 445 Anm. 12.

[3]) Bl. f. adm. Pr. XI S. 183 u. 186. A. M. Hinschius, a. a. O. II S. 429 Anm. 3.

[4]) Krick, Pfründewesen S. 235 ff.; Permaneder a. a. O. § 102; Stingl a. a. O. S. 942 ff.; Mayer, a. a. O. S. 249⁹.

[5]) Annot. ad cod. civ. Bav. T. I c. 7 § 42 Nr. 6 Z. 8 u. Nr. 7 Ziff. 6 u. 8; Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 § 46b.

Digitized by Google

rechtlich auf der Pfründe, nicht auf dem Pfründner; thatsächlich aber wird sie sich immer als eine des letzteren Einkommen schmälernde Last darstellen.

II. Die erstsubsidiäre Baulast.

Erweist sich die Kirchenstiftung als unzulänglich zur Erfüllung der primären Baulast, bezw. würde durch deren Bestreitung oder durch die erforderlich werdende Aufnahme eines Onuskapitals die Kongrua des Benefiziaten beeinträchtigt, so tritt die erstsubsidiäre Baupflicht ein. Sie trifft nach gemeinem Rechte alle diejenigen, „qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt".

Der Umstand, daß das bayerische Landrecht (Tl. II c. 10 § 18 Ziff. 8) nur die wichtigste Klasse der Nutznießer kirchlichen Vermögens, die Zehntherren, erwähnt, und auch das Konkurrenzmandat von 1770 nur von diesen handelt, darf nicht etwa so aufgefaßt werden, als hätte das bayerische Recht die erstsubsidiäre Baupflicht auf die Dezimatoren mit Ausschluß der übrigen nach gemeinem Rechte Pflichtigen beschränken wollen. Der Kreis der erstsubsidiär Baupflichtigen sollte dem Tridentinum gegenüber keineswegs eine Änderung erfahren,[1]) wie schon Kreittmayr's Anmerkungen (Tl. I c. 7 § 42 Ziff. 7) belegen, und aus der geistlichen Ratsordnung von 1779 unzweideutig hervorgeht, welche in ihrer übrigens nicht erschöpfenden Aufzählung der Baupflichtigen (unter 28) neben den Dezimatoren auch noch den Patron und den Pfarrer salva congrua erwähnt. Nach gemeinem wie altbayerischem Rechte sind hiernach folgende Nutznießer kirchlichen Vermögens erstsubsidiarisch baupflichtig:

1. Die patroni usufructuarii, nicht dagegen der

[1]) Oberstrichterl. Erk. vom 12. März 1877 (Kult.Min.Bl. 1877 S. 504).

Digitized by Google

patronus mere talis [1]), welcher nur causative, nicht praecise baupflichtig ist, d. h. zur Übernahme der Baupflicht zwingt ihn keine Rechtsvorschrift, sondern nur möglicherweise sein Interesse an Beibehaltung des Patronatsrechts, das er außerdem an den neuen Erbauer oder Wiederhersteller verliert, bezw. mit diesem, wenn der Neubau auf dem seinerzeit von dem bisherigen Patrone assignierten Fundus aufgeführt wird, teilen muß.[2])

2. Die Zehentherrn.[3]) Nach gemeinem Rechte sind nur die Besitzer von Klerikalzehnten [4]) konkurrenzpflichtig; für die Klerikalität des Zehntes läßt die bayerische Praxis auf Grund konstanten Gerichtsgebrauchs, in dem der Ausdruck eines Gewohnheitsrechts erblickt wird [5]) eine nur durch den Gegenbeweis des weltlichen Ursprungs oder der Verweltlichung des Zehntes zu entkräftende Rechtsvermutung sprechen. Diese Annahme gründet sich mehr auf Billigkeitsrücksichten wie auf den wirklichen Nachweis eines bezüglichen Gewohnheitsrechts, welches jedenfalls infolge ständiger, irrtümlicher oder willkürlicher Auslegung der eine solche Rechtsvermutung nicht kennenden lex scripta durch die Gerichtspraxis nicht geschaffen werden konnte. — Nach altbayerischem Rechte ist der Unterschied zwischen Klerikal- und Laikalzehnt nur von Bedeutung für das Maß, nicht dagegen für den Bestand der Beitragspflicht; zur Dezimatorenkonkurrenz

---

[1]) Vgl. die Gründe des oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 10. Februar 1872 (Kult.Min.Bl. S. 87 ff.); Bl. f. adm. Pr. Bd. XII S. 128 und Bd. XXV S. 46.

[2]) Pözl, „Ist der Patron als solcher baupflichtig?" München 1843. — Permaneder a. a. O. §§ 16, 17; Stingl a. a. O. S. 847.

[3]) Permaneder a. a. O. §§ 18—21, 71, 72; Stingl a. a. O. S. 851 ff.

[4]) Über den Begriff des Klerikalzehnts s. Krais a. a. O. Bd. I S. 310 u. 313; Permaneder a. a. O. § 20.

[5]) Urteil des obersten Gerichtshofs vom 3. Februar 1872 (Kult.-Min.Bl. 1872 S. 66 ff.).

Digitized by Google

verpflichtet ferner — und zwar nach altbayerischen wie nach gemeinem Rechte — nicht nur der Großzehnt, sondern auch der Kleinzehnt.[1]) Die Religions- und Pfarrangehörigkeit des Dezimators ist ohne rechtlichen Belang für seine Baupflicht, welche weder durch Wechsel der Konfession noch durch Auspfarrung des Pfarrherrn berührt wird.[2]) Auch die Zuweisung eines Flurbezirks, auf welchem ein Grundzehnt ruht, an eine andere Pfarrei hat nicht von selbst zur Folge, daß der Zehntherr seiner Konkurrenzpflicht zur alten Pfarrei ledig und zur neuen Pfarrkirche beitragspflichtig wird.[3]) Die Konkurrenzpflicht der Dezimatoren ist im gemeinen Rechte nur durch die Größe des Zehntbesitzes begrenzt;[4]) hiegegen ist nach dem kurbayerischen Mandate vom 4. Oktober 1770 die Zehntbaupflicht eine bemessene: in jedem einzelnen Konkurrenzfalle sind soviele Einheiten der Beitragsquote, welche bei Klerikalzehnten $3\frac{1}{3}$ %, bei Laikalzehnten 2% des in Geld angeschlagenen Jahreserträgnisses beträgt, zu leisten, als seit dem letzten Konkurrenzfalle Jahre verstrichen sind; im Höchstfalle ist das Hundertfache dieser Beitragsquote zu entrichten, dies auch dann, wenn der letzte Konkurrenzfall der Zeit nach nicht zu ermitteln ist (1. u. 2. Regel des Mandats vom 4. Oktober 1770). Wird der demzufolge sich berechnende Betrag nicht aufgebraucht, so ist der verbleibende Rest dem beim nächsten Konkurrenzfalle zu entrichtenden Beitrage zuzuschlagen (4. Regel des Mandats). Durch Art. 34 des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni

[1]) So Huller, Bl. f. adm. Pr. Bd. XI S. 177 ff.; a. M. Permaneder a. a. O. § 72 Anm. 120 und die opinio communis.

[2]) Oberstrichterl. Urteil vom 29. April 1879 (Kult.Min.Bl. 1880 S. 62).

[3]) Oberstrichterl. Erkenntnis vom 5. November 1878 (Kult.Min.-Bl. 1879 S. 259).

[4]) Burkhardt a. a. O. S. 46 ff. — Über den Unterschied der Leistungen des Zehntbesitzers nach gemeinem und bayerischem Rechte s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XII S. 129.

Digitized by Google

1848 wurden nicht nur die Zehnten, sondern auch alle hierauf ruhenden dauernden Lasten, mithin auch die Kirchenbaulast — und zwar nach richtiger Anschauung sowohl die sekundäre, wie die infolge besonderer Rechtsverhältnisse etwa bestehende primäre Zehntbaupflicht[1]) — für ablösbar und die Ansprüche der Berechtigten auf die Ablösungskapitalien übergegangen erklärt. Zur Ausfüllung der Lücken, welche sich beim Vollzuge dieser Gesetzesbestimmung herausstellten, wurde das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden Kirchenbaupflicht betr.,[2]) erlassen, dessen Vorschriften in gleicher Weise dem Interesse der bauberechtigten Stiftung wie jenem der Dezimatoren Rechnung tragen. Der Inhalt des Gesetzes ist in der Hauptsache folgender:

Von jedem baupflichtigen Dezimator mit Ausnahme des Staatsärars kann seitens der bauberechtigten Stiftung, welche hiezu eventuell von Kuratelwegen anzuhalten ist (Min.-Entschl. vom 5. Dezember 1854 Ziff. 4),[3]) Sicherstellung verlangt werden. Um dieser Forderung nachzukommen, stehen dem Dezimator nach seiner Wahl zwei Wege offen: er kann entweder die kirchliche Baulast auf einem Grundstücke als Reallast radizieren (Art. 8), welche alsdann mit Angabe des Kapitalwertes in der ersten Rubrik des Hypothekenbuchfoliums einzutragen ist,[4]) oder er kann das ganze Zehntablösungskapital,

[1]) So Burkhardt a. a. O. S. 13 ff. Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIII S. 189.

[2]) Kommentiert von Permaneder in der von Dollmann herausgegebenen „Gesetzgebung des Königreichs Bayern" 1. Teil, Bd. I S. 279 ff. Vgl. ferner Permaneder a. a. O. §§ 75 ff.; Krais a. a. O. 3. Aufl. Bd. I S. 328 ff. (ausführlicher 1. Aufl. Bd. I S. 250 ff.), Mayer a. a. O. S. 251 ff.; Krick, Kirchenvermögen § 25; Stingl a. a. O. S. 863 ff.

[3]) Weber a. a. O. IV. S. 663.

[4]) Hypothekengesetz § 22 Ziff. 5 und § 135.

Digitized by Google

bezw., wenn er das nicht will, und über die Höhe der Kaution kein gütliches Übereinkommen erzielt wird (Art. 3 und 15), den doppelten (Art. 11) Kapitalwert der Baulast in Ablösungsschuldbriefen oder anderen 4% inländischen Staatspapieren bei Gericht, mit Zustimmung aller Beteiligten auch bei der Distriktsverwaltungsbehörde[1]) deponieren (Art. 8). Der Kapitalwert der Zehentbaupflicht setzt sich zusammen aus dem Kapitalsanschlage, d. i. dem zwanzigfachen Betrage der nach dem Mandate vom 4. Oktober 1770 zu berechnenden Jahreskonkurrenzquote (Art. 34 des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848) und demjenigen Betrage, der nach jenem Mandate als regelmäßige Bausumme zu entrichten wäre, wenn im Augenblicke der Berechnung des Kapitalwertes ein Konkurrenzfall eintreten würde. Nur der regelmäßige Betrag der Bausumme ist hier in Betracht zu ziehen, d. h. es ist gleichgiltig, ob bei dem letzten Konkurrenzfalle der damals verfallene Beitrag erschöpft wurde oder nicht. Der Ansicht der Ministerialentschließung vom 5. Dezember 1854,[2]) daß der beim letzten Konkurrenzfalle etwa nicht aufgebrauchte Rest der Konkurrenzsumme bei der Berechnung des Kapitalwertes den verfallenen Jahresraten hinzuzuschlagen sei, steht der Wortlaut des Art. 4 unseres Gesetzes entgegen, wo lediglich von Jahresraten die Rede ist. Setzt man x für das nach Art. 9, 10 und 24 des Gesetzes berechnete Zehntfixum und y für die Zahl der seit dem letzten Konkurrenzfalle verstrichenen Jahre, so ergibt sich für die Ermittelung des Kapitalwertes der Zehntbaupflicht folgende Formel: beim Klerikalzehnt $\frac{x}{30}(20 + y)$, beim Laikalzehnt $\frac{x}{50}(20 + y)$.

Eine besondere Feststellung des Kapitalwertes der Zehnt-

[1]) Min.Entschl. vom 9. November 1862 (Weber a. a. O. VI. S. 104).

[2]) Weber a. a. O. IV. S. 663.

Digitized by Google

baupflicht erfolgt, wenn sie einem zum Genusse der Kongrua berechtigten Benefiziaten obliegt oder gegenüber einer primärbaupflichtigen Stiftung besteht, welche die Baupflicht bisher stets vollkommen aus eigenen Mitteln zu erfüllen vermochte. Im ersteren Falle ist der Kapitalwert der Baupflicht gleich dem 25fachen Betrage des die Kongrua übersteigenden Pfründeeinkommens (Art. 11); im zweiten Falle fällt der Kapitalwert mit dem Kapitalanschlage zusammen, der sich hier nur auf die Hälfte der gewöhnlichen Höhe, nämlich bei Klerikalzehnten auf ein Drittel, bei Laikalzehnten auf ein Fünftel des Zehntfixums beläuft (Art. 4 Abs. 3).

Hat der Baupflichtige entweder durch Radizierung oder durch Deponierung Sicherheit bestellt, so hat er in jedem Konkurrenzfalle seinen mandatmäßigen Beitrag zu leisten und haftet hierfür persönlich mit seinem ganzen Vermögen. Die bauberechtigte Stiftung genießt jedoch zugleich eine dingliche Sicherheit und hat für den Fall des Konkurses gemäß § 39 Ziff. 4 der Reichskonkursordnung ein Absonderungsrecht an dem mit der Reallast behafteten Grundstücke bezw. an der hinterlegten Summe.

Der Zehntbaupflichtige kann aber der Entrichtung der Konkurrenzsumme in jedem einzelnen Baufalle die Zahlung einer fixen jährlichen Abgabe vorziehen. Diese, der sog. Baukanon, beträgt den fünfundzwanzigsten Teil des Kapitalwertes der Zehntbaupflicht und ist durch Radizierung als Reallast auf Grundbesitz sicher zu stellen (Art. 9).

Endlich kann der Baupflichtige, gleichviel ob er einen fixen Baukanon zahlt oder in jedem Konkurrenzfalle mit der Mandatssumme konkurriert, sich nach vorgängiger halbjähriger Kündigung jeder weiteren Verpflichtung durch Ablösung entziehen, welche durch Erlag des Kapitalwertes der Baupflicht bewirkt wird (Art. 10).

Der Baupflichtige kann zwar, wie erwähnt, zur Sicher-

Digitized by Google

stellung der Baupflicht, nicht jedoch zur Fixierung und Ablösung gezwungen werden.

Die Erträgnisse des Baukanons und der Ablösungskapitalien dienen zur Mehrung des vorhandenen, eventuell zur Dotierung des erst zu gründenden Baufonds.[1])

3) Die Nutznießer des Vermögens inkorporierter Kirchen und Pfründen.[2])

Ob die Inkorporation einer Kirche oder Pfarrei durch ein Kloster, ein Stift 2c. die Vernichtung der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des inkorporierten kirchlichen Rechtssubjektes zur Folge hat, wofür z. B. Hinschius,[3]) Ernst Mayer[4]) und Paul Schmitt[5]) eintreten, oder ob mit dem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 1. Februar 1873[6]) lediglich eine Übertragung des Vermögens der inkorporierten Pfründe oder Kirche an das inkorporierende Rechtssubjekt zu Nutzgenuß anzunehmen ist, wird nicht einheitlich entschieden werden können, sondern als quaestio facti behandelt werden müssen.[7]) Die Aufhebung der juristischen Persönlichkeit des inkorporierten Rechtssubjektes wird im Zweifel dann anzunehmen sein, wenn diesem zu Gunsten des inkorporierenden sein gesamtes Vermögen entzogen worden ist. Hieraus folgt aber nicht etwa die Verpflichtung des inkorporierenden Klosters, Stifts 2c. zur Tragung der primären Baulast im hier erörterten Sinne; denn diese besteht nur dann, wenn eine Kirchen- oder Pfründestiftung

[1]) Min.Entschl. vom 19. Oktober 1850 § 14 und 17. August 1852 (Weber a. a. O. Bd. IV S. 192 u. 532).

[2]) Vgl. Stingl a. a. O. S. 879 ff.

[3]) System des Kirchenrechts Bd. II S. 446 ff.

[4]) A. a. O. S. 238[8].

[5]) Die Kultusbaulast S. 324.

[6]) Kult.Min.Bl. S. 79; vgl. auch Burkhardt, Blätter für Rechtsanwendung Ergänzungsband VII S. 356.

[7]) Vgl. oberstrichterl. Erkenntnis vom 5. April 1884 (Kult.Min.-Bl. S. 251).

Digitized by Google

Eigentümerin des baufälligen Kultusgebäudes ist; das inkorporierende Kloster ꝛc. hat allerdings die Sorge für die bauliche Erhaltung des inkorporierten Kultusgebäudes, ohne jedoch hierzu durch eine gesetzliche, von Dritten erzwingbare Verpflichtung gehalten zu sein, da eine solche stets das Vorhandensein der hier fehlenden Sekundärbaupflichtigen voraussetzt.

Hingegen fällt dem inkorporierenden Rechtssubjekte als Nutznießer kirchlichen Vermögens die sekundäre Baulast, jedoch nicht ausschließlich, sondern in Konkurrenz mit den übrigen erstsubsidiarisch Verpflichteten, dann zur Last, wenn nachweislich der inkorporierten Kirche oder Pfründe ein Teil ihres Vermögens belassen oder die Absicht, ihre vermögensrechtliche Persönlichkeit trotz der Inkorporation aufrechtzuerhalten, in sonstiger Weise erkennbar gemacht wurde. Primärbaupflichtig ist in diesem Falle das inkorporierte Rechtssubjekt selbst.

Durch die Säkularisation der Klöster, Stifte ꝛc. zu Anfang dieses Jahrhunderts ist hinsichtlich der Baulast an den ihnen inkorporierten Kirchen und Pfründen keine Änderung eingetreten. An einer Auslegung der §§ 35 und 36 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, welche hieraus die primäre Baupflicht des Staates an den inkorporierten, in das Staatseigentum übergegangenen Kultusgebäuden folgert, wie dies z. B. Permaneder[1]) thut, ist mehr die phantasievolle Erfindungsgabe als die juristische Schärfe zu bewundern; denn von einer Regelung der Kirchenbaulast ist in den gedachten Bestimmungen auch keine Spur zu finden.[2]) Der Staat hat daher die Baulast an derartigen Kultusgebäuden bloß dann, wenn sie auch dem Rechtsvorgänger oblag, d. h. lediglich infolge des Nutzgenusses an dem ihm zugefallenen kirchlichen Vermögen und nur unter der Voraus-

[1]) A. a. O. § 33.

[2]) Vgl. Mayer a. a. O. S. 255.

Digitized by Google

setzung, daß bei der seinerzeitigen Inkorporation die vermögensrechtliche Persönlichkeit der inkorporierten Rechtssubjekte bestehen blieb. Und zwar trifft ihn ebensowenig wie seine Rechtsvorgänger eine primäre oder ausschließliche Baulast, er konkurriert vielmehr mit den sonst etwa vorhandenen, erstsubsidiarisch Baupflichtigen pro rata redituum.[1])

Soweit der Staat in Erfüllung der ihm in § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses angesonnenen Auflage zur Organisation von Kirchenstiftungen und Pfründen als selbständiger Rechtssubjekte geschritten ist, könnte ihm an den im Eigentume dieser organisierten Kirchen- und Pfarrstiftungen stehenden Gebäude höchstens eine subsidiäre Baulast zugeschrieben werden, da auch hier den betreffenden Stiftungen selbst jedenfalls die primäre Baulast zukommt. Wenn man aber bedenkt, daß hier vollständig neugeschaffene Rechtssubjekte in Frage stehen, und der Staat nicht vom Vermögen dieser, sondern von jenem nicht mehr bestehender Stiftungen „fructus percipit", so erfordert die juristische Konsequenz, in den gedachten Fällen — von besonderen Rechtsverhältnissen selbstverständlich abgesehen — weder eine primäre noch eine subsidiäre Baulast des Staatsärars als begründet zu erachten.

4) Die Benefiziaten, aber nur salva congrua (s. Mandat vom 10. Dezember 1766 und geistliche Ratsordnung vom 16. August 1779 § 28). Nach gemeinem Rechte[2]) sind die Benefiziaten in Konkurrenz mit den übrigen Sekundärbaupflichtigen pro rata redituum zur Baulast an Kirchen- und Pfründegebäuden heranzuziehen. Im Gebiete des altbayerischen Rechtes sind sie, da sie ihr Einkommen regelmäßig aus einem vom Fabrikgute gesonderten Pfründevermögen beziehen, abgesehen von einem etwaigen Zehntbesitze oder dem Genusse eines besonderen

[1]) Vgl. die Gründe des im Kultusministerialblatte 1872 S. 354 abgedruckten Erkenntnisses.

[2]) S. Permaneder a. a. O. § 23.

Digitized by Google

Bezugs aus dem Fabrikgute weder zu Kirchen-, noch zu Pfründegebäuden baupflichtig.[1]) Die an letzteren rechtlich der Pfründestiftung obliegende Primärbaulast bedeutet faktisch allerdings stets eine Kürzung des Pfründeeinkommens und erscheint insoweit als eine Leistung des jeweiligen Pfründebesitzers.

Ihrer rechtlichen Natur nach ist die Baulast der erstsubsidiär baupflichtigen Nutznießer des Kirchenvermögens eine privatrechtliche, mit einer actio in rem scripta versehene, von Konfessions- und Pfarrangehörigkeit unabhängige Verpflichtung ex lege. Die Zehntbaulast hat vielfach die Natur einer Reallast angenommen, wofür jedoch keine gesetzliche Vermutung spricht.[2])

Die auf dem Nutzgenusse am Kirchenvermögen ruhende Baulast ist im gemeinen Rechte lediglich durch den Umfang des Nutzgenusses beschränkt, sonst unbemessen; das altbayerische Recht hat nur die Zehntbaulast auf eine bemessene Verbindlichkeit zurückgeführt. Sind mehrere neben einander erstsubsidiär Baupflichtige vorhanden, so haften sie nach gemeinem Rechte sämtlich pro rata redituum. Nach altbayerischem Rechte konkurrieren in solchem Falle die Zehntbaupflichtigen mit der Mandatssumme, sonst etwa vorhandene erstsubsidiär Verpflichtete pro rata redituum; übersteigen die hiernach sich berechnenden Konkurrenzbeiträge die aufzubringende Bausumme, so sind die ersteren pro rata in der Weise zu ermäßigen, daß ihr Gesamtbetrag jenem der Bausumme gleichkommt; der nicht zur Verwendung gelangende Rest der verfallenen Dezimatorenleistungen wächst dem beim nächsten Baufalle zu entrichtenden Konkurrenzbeitrage zu. — Vermag ein erstsubsidiär Baupflichtiger den von ihm geschuldeten Konkurrenzbeitrag nicht zu

[1]) Mayer a. a. O. S. 248 f.

[2]) Vgl. Huck, Die rechtliche Natur der kirchlichen Baulast (Zeitschrift für deutsches Recht und Rechtswissenschaft 1843 Bd. VIII S. 326 ff.).

Digitized by Google

leisten, so verteilt sich der Ausfall auf die übrigen in gleicher Klasse Pflichtigen nach dem vorangestellten Maßstabe; dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine unter der Kongrua bleibende Pfründe[1]) oder eine insuffiziente Kirchenstiftung Kondezimator ist. Warum im letzteren Falle die Kirchengemeinde eintreten soll, welche eine Abhandlung in Band XXV S. 58 der Blätter für administrative Praxis für den Ausfall heranziehen will, ist mangels einer positiven Bestimmung dieses Inhalts nicht abzusehen; daß eine allgemeine Haftung der Kirchengemeinde für die Verbindlichkeiten der Kirchenstiftung nicht besteht, wurde bereits berührt.

III. Die zweitsubsidiäre Baupflicht der Parochianen.

Ist sowohl die bauberechtigte Stiftung insuffizient als auch kein erstsubsidiär Baupflichtiger vorhanden oder doch der von Dezimatoren und sonstigen zufolge Nutzgenusses Sekundärbaupflichtigen zu entrichtende Beitrag zur Deckung der Baulast nicht ausreichend, so tritt die Baupflicht an die Parochianen heran.

Bezüglich der Konkurrenzpflicht der Filialisten[2]) bestehen mehrfache Zweifel. Auseinanderzuhalten ist, wenn von der Baupflicht der Filialisten die Rede ist, einerseits das Verhältnis der unio aequalis und inaequalis, dann die Konkurrenz zu Kirchen- und zu Pfarrhofbauten, anderseits hinsichtlich der Beitragspflicht der per unionem inaequalem angegliederten Filialisten der nach gemeinem und der nach altbayerischem Rechte geltende Rechtszustand.

Unbestritten ist, daß im Falle einer[3]) rechtlich überhaupt nicht als Filialverhältnis aufzufassenden unio aequalis die

[1]) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXV S. 61.

[2]) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XI S. 181 ff.

[3]) Vgl. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs in Samml. Bd. XIV S. 284.

Digitized by Google

nur uneigentlich so genannten Filialisten zur matrix niemals,[1]) zu Bauten am gemeinsamen Pfarrhofe dagegen stets konkurrenzpflichtig sind.[2])

Ebenso steht außer Streit, daß nach altbayerischem Rechte[3]) die Filialisten regelmäßig zur Mutterkirche baupflichtig sind, und hiervon eine Ausnahme nur dann eintritt, wenn die Filialisten eine eigene, für sie den Mittelpunkt ihrer Kultusübung darstellende Kirche mit regelmäßigem, sonntäglichen Gottesdienste und einen besonderen Hilfsgeistlichen besitzen,[4]) d. h. wenn sie eine eigene Kirchengemeinde bilden.[5]) Einigkeit besteht endlich auch darüber, daß nach altbayerischem wie gemeinem Rechte die Filialisten auch beim Vorliegen einer unio aequalis unter allen Umständen, d. h. mögen sie eine eigene Kirchengemeinde bilden oder nicht, zu Pfarrhofbauten zu konkurrieren haben.[6])

Dagegen ist für das Gebiet des gemeinen Rechtes bestritten, ob Filialisten mit eigener Kirche, regelmäßigem Sonntagsgottesdienste und eigenem Hilfspriester zur Mutterkirche baupflichtig sind. Dem Wortlaute des Tridentinum folgend, welches die parochiani schlechthin zur Baupflicht an der Pfarrkirche heranzieht, ohne irgend einer Ausnahme zu Gunsten der Filialisten zu gedenken, wird man mit Permaneder[7]) im Widerspruche mit den oberstrichterlichen Erkenntnissen vom

[1]) S. Permaneder a. a. O. § 25.

[2]) Permaneder a. a. O. § 31 Anm. 145; Bl. f. adm. Pr. Bd. XI S. 188.

[3]) Vgl. Annot. ad cod. civ. Bav. T. I c. 7 § 42 Nr. 7.

[4]) Bl. f. adm. Pr. Bd. XI S. 181 ff., Bd. 25 S. 103.

[5]) Entsch. des k. Verwaltungsgerichtshofs Samml. Bd. X S. 297, insbesondere S. 304 f.

[6]) Permaneder § 31 Anm. 145. — Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs Bd. IX S. 304.

[7]) A. a. O. § 25. Vgl. derselbe, Kirchenrecht 3. Aufl. § 508 Ziff. 2 und Brendel, Kirchenrecht 3. Aufl. § 436.

Digitized by Google

5. Dezember 1840,[1]) 21. Januar 1868[2]) und 3. Oktober 1872[3]) diese Frage bejahen müssen. Denn ubi lex non distinguit, nec nostrum est distinguere. Mit Recht wird in einem oberstrichterlichen Urteile vom 27. Juli 1875[4]) hervorgehoben, daß die ratio legis für die Baupflicht der Parochianen nicht allein die Mitbenützung der Kirche, sondern der — auch die Filialisten umfassende — Pfarrverband sei. Man vermag daher auch nicht etwa auf dem beliebten, nur zu oft mißbrauchten Wege der Deduktion aus der ratio legis die hier bekämpfte Ansicht zu retten. Dem eben erwähnten Erkenntnisse wird man aber die Gefolgschaft entschieden verweigern müssen, wenn es die Mitbenützung der Kirche als Maßstab für die Verteilung der Baulast zwischen Matristen und Filialisten angenommen haben will. Hierfür fehlt jede positive Unterlage; Billigkeitsrücksichten, welche Permaneder[5]) und vielfach auch die Praxis[6]) veranlassen, die Konkurrenzschuldigkeit der Filialisten gegenüber jener der Matristen niedriger, gewöhnlich im Verhältnisse von 1 : 2 zu fixieren, sind keine Rechtsquellen. Diesen ist ein quantitativer Unterschied zwischen den Leistungen der einzelnen konkurrenzpflichtigen Parochianen fremd. Sind daher die Filialisten überhaupt konkurrenzpflichtig, so sind sie es auch ganz im gleichen Maße wie die Matristen.

Matristen sind zur Filialkirche wie zu deren Zubehörungen (z. B. Expositurgebäuden) nie baupflichtig. Dies ergibt sich für die Fälle der unio aequalis, wo ein Filialverhältnis nur dem Namen nach besteht, im rechtlichen Wesen aber zwei

[1]) Seuffert's Archiv Bd. IV Nr. 75.
[2]) angeführt im Urteile vom 3. Oktober 1872.
[3]) Kult.Min.Bl. 1872 S. 436.
[4]) Kult.Min.Bl. 1877 S. 28 (am Schlusse).
[5]) A. a. O. § 29.
[6]) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 249.

Digitized by Google

Pfarrkirchengemeinden sich gegenüberstehen, ohne weiteres. Bei einer unio inaequalis braucht man für das Gebiet des gemeinen Rechtes zum Nachweise der Konkurrenzfreiheit der Matristen hinsichtlich der Filialkirche nicht die offenbar rechtsirrtümliche Folgerung des oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 27. Juli 1875[1]) hervorzusuchen, welches von dem nichts weniger als einwandfreien Grundsatze ausgeht, die Baulast bezüglich eines Gebäudes könne nur demjenigen obliegen, welchem es gehöre, die Filiale aber gehöre nicht der Pfarr-, sondern der Filialkirchengemeinde; gemeinrechtlich folgt vielmehr die Freiheit der Matristen von der Baulast an Filialkirchen schon daraus, daß diese das Tridentinum als Objekte der Baulast überhaupt nicht kennt. Für das altbayerische Recht gewinnt man den gleichen Rechtssatz aus der Erwägung, daß die Matristen in einer rechtlichen Beziehung, welche dem Parochianenverhältnisse der Filialisten zur matrix analog wäre, zur Tochterkirche nicht stehen.

Obliegt den Parochianen die zweitsubsidiäre Baulast, so sind sie selbstverständlich auch verpflichtet, die nötigen Hand- und Spanndienste entweder in natura zu leisten oder deren Kosten zu bestreiten. Strittig ist dagegen, ob die Parochianen auch zur Unterstützung eines primär oder erstsubsidiär Baupflichtigen Hand- und Spanndienste zu leisten haben. Für das gemeine Recht steht unbestritten fest, daß die regelmäßig in der Baulast inbegriffenen[2]) Hand- und Spanndienste von den Parochianen als unentgeltliche Unterstützung des primär oder sekundär Baupflichtigen nicht gefordert werden können.[3]) Das

[1]) Kult.Min.Bl. 1877 S. 28.

[2]) Vgl. Gründe des oberstrichterl. Erk. vom 4. Februar 1872 1872 (Kult.Min.Bl. 1875 S. 374).

[3]) Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofs vom 12. November 1855 (Regierungsbl. S. 1269); oberstrichterl. Urteile vom 21. März 1873 (Kult.Min.Bl. 1874 S. 2) und 13. Oktober 1888 (Kult.Min.-Bl. 1889 S. 106). A. M. Bl. f. adm. Pr. Bd. XII S. 4.

Digitized by Google

bayerische Landrecht gedenkt einer Hand- und Spanndienstpflicht der Parochianen mit keinem Worte; auch Kreittmayr's Anmerkungen (Tl. I c. 7 § 42 Nr. 7 Ziff. 6) vermögen keinen Behelf für Annahme einer solchen Verpflichtung zu liefern, da sie nur davon handeln, wie (d. h. ob mit Geld oder Naturaldiensten) die Parochianen zu konkurrieren pflegen, wenn an sie die letztsubsidiäre Baupflicht herantritt. Die Feststellung einer Observanz, wonach die Parochianen neben der subsidiären Baupflicht des Tridentinums auch noch unentgeltliche Naturaldienste zu Gunsten anderer Konkurrenzpflichtiger auf sich zu nehmen hätten, wird man aus den annotationes bei einiger Unbefangenheit auch mit bestem Willen nicht herauszulesen vermögen. Dagegen bestimmt das Mandat vom 4. Oktober 1770, daß „wenn zum Neubau oder Reparation eines Gotteshauses von anderen Kirchengeldern entnommen werden sollen, ... die Baufuhrlöhner von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden sollen". Hauptsächlich auf diese Mandatsstelle gründete sich der durch eine konstante oberstrichterliche Rechtsprechung festgehaltene Satz, daß nach altbayerischem Rechte die an sich zur Baulast gehörigen Hand- und Spanndienste von den Parochianen unentgeltlich als Naturalunterstützung des Hauptbaupflichtigen zu leisten seien, gleichviel ob dieser primär und sekundär baupflichtig sei.[1]) Hiebei wurde übersehen, daß es

[1]) Vgl. die oberstrichterl. Urteile vom 5. Juli 1870 (Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 35 S. 312), 19. Januar 1877 (a. a. O. Bd. 42 S. 119), 12. März 1877 (Kult.Min.Bl. S. 504), 13. März 1877 (Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 42 S. 175), 27. März 1882 (Finanzministerialbl. S. 131), 6. Juli 1883 (Kult.Min.Bl. 1884 S. 23), 1. Mai 1884 (Kult.Min.Bl. 1885 S. 245), dann auch noch die Erkenntnisse in Sachen Kirchengemeinde Beyharting c. Fiskus vom 28. Juni 1884, bezw. in Sachen Fiskus c. Pfarrgemeinde Feldkirchen vom 1. Juli 1882 (erwähnt Finanzministerialbl. 1884 S. 264 bezw. 1882 S. 274). Eine Aufzählung einschlägiger Erkenntnisse s. Finanzministerialbl. 1882 S. 117.

Digitized by Google

dem Mandate von 1770 nur darum zu thun war, Vorsorge für die Fälle zu treffen, in welchen notleidende Gotteshäuser zur Baufallwendung aus eigenen Mitteln nicht vermögend sind, daß also die Heranziehung der Pfarrgemeinde zu Naturaldiensten auch nur für die Fälle sekundärer Baupflicht vermeint sein konnte. Dieser bereits in Bd. XII S. 10 ff. der Blätter für administrative Praxis vertretenen Anschauung hat sich seit dem oberstrichterlichem Urteile vom 13. Oktober 1888[1]) nunmehr auch die Praxis zugewendet.

Der Umstand, daß diese Verpflichtung der Parochianen zur unentgeltlichen Leistung von Naturaldiensten im Mandate von 1770, welches zunächst von der erstsubsidiären Baulast, speziell von jener der Dezimatoren handelt, festgelegt wurde, spricht gegen die von Stipgl[2]) aufgestellte Behauptung, die Parochianen hätten überhaupt nur Naturaldienste zu Gunsten der erstsubsidiär Baupflichtigen zu leisten, eine hievon verschiedene, zweitsubsidiäre Baupflicht bestünde für sie nicht. Erwägt man, daß das Konkurrenzmandat mit keinem Worte einer Aufhebung der im Tridentinum angeordneten letztsubsidiären Baulast der Parochianen gedenkt und offenbar durch die Heranziehung der Pfarrgemeinde zu Naturaldiensten keinen Ersatz für diese Baulast, sondern vielmehr eine besondere Unterstützung der erstsubsidiär Baupflichtigen schaffen will, so wird man an dem Standpunkte der Entscheidung des obersten Landesgerichts vom 1. Mai 1884[3]) festhalten, welche eine neben der subsidiären Baulast des tridentinischen Konzils herlaufende Scharwerksverpflichtung der Parochianen annimmt.

Der Ausdruck „Baufuhrlöhner" wurde auch schon dahin gedeutet, daß das Mandat nur Spann-, nicht aber Handdienste

[1]) Kult.Min.Bl. 1889 S. 106; vgl. auch Erk. vom 2. Mai 1891 (Kult.Min.Bl. 1892 S. 226).

[2]) a. a. O. S. 896.

[3]) Kult.Min.Bl. 1885 S. 245.

Digitized by Google

den Parochianen auferlegen wollte. Die konstante Gerichtspraxis hat sich jedoch für jene Auslegung entschieden, welche auch Handdienste als hierin inbegriffen erachtet.[1]) Den Wortlaut des Mandats hat diese Übung allerdings nicht für sich, sie findet aber eine Stütze in der geistlichen Ratsordnung von 1779, welche unter den Konkurrenten zum notwendigen Kirchenbau an letzter Stelle „die Pfarrgemeinde und Filialisten mit Gelde, oder Scharwerk" aufführt. Die Hand- wie Spanndienste umfassende Scharwerksverpflichtung kann in diesem Zusammenhange wohl ohne Zwang als identisch mit der Naturaldienstpflicht des Mandats aufgefaßt und daher zur Bemessung von deren Umfang verwertet werden.

Ein primär Baupflichtiger, sei dies die baupflichtige Stiftung oder ein Dritter, kraft besonderen Rechtstitels Baupflichtiger hat auf Hand- und Spanndienste der Parochianen keinen Anspruch. Anderseits sind diese nicht nur zu Gunsten der Dezimatoren, sondern aller erstsubsidiär Baupflichtigen zu leisten, also insbesondere auch zu Gunsten des Patrons[2]) und des Staats, wenn dieser als Nutznießer kirchlichen Vermögens an Kultusgebäuden baupflichtig ist, welche säkularisierten Klöstern ꝛc. inkorporiert waren. Soweit jedoch der Staat als Eigentümer von Kultusgebäuden für deren bauliche Unterhaltung zu sorgen hat, steht ihm kein Anspruch auf Hand- und Spanndienste zur Seite;[3]) denn das Mandat von 1770 hat solche nur zu Gunsten mittelloser Gotteshäuser angeordnet, d. h. solcher Kultusgebäude, welche im Eigentume insuffizienter Stiftungen stehen.

---

[1]) Vgl. oberstrichterl. Urteil vom 12. März 1877 (Kult.Min.-Bl. S. 504).

[2]) Oberstrichterl. Urteil vom 19. Januar 1877 (Sammlung von Entsch. des obersten Gerichtshofs in Civilsachen ꝛc. Bd. VI S. 579).

[3]) Anders die Gründe des oberstrichterl. Erkenntnisses vom 28. November 1865 (Kult.Min.Bl. 1872 S. 354).

Digitized by Google

Filialisten wird man als hand- und spanndienstpflichtig nur unter den gleichen Voraussetzungen erklären können, welche das altbayerische Recht für den Eintritt ihrer zweitsubsidiären Baupflicht fordert.

Die zweitsubsidiäre Baulast der Parochianen ist, wie die Kirchenbaulast überhaupt, zivilrechtlicher Natur.[1]) Gleiche Natur erkennt die Praxis auch der Hand- und Spanndienstpflicht der Parochianen zu.

Solange die Parochianen einer rechtlichen Organisation entbehrten, traf die ihnen obliegende Kirchenbaulast jeden einzelnen Parochianen als direkte, persönliche Teilschuld. Seitdem aber durch die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 die Parochianen zur Kirchengemeinde organisiert wurden, genießen sie in ihrer Gesamtheit als Pfarr- bezw. Filialkirchengemeinde juristische Persönlichkeit nicht nur auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, sondern auch des Privatrechts. Denn wenn Art. 206 Abs. 2 der geltenden Gemeindeordnung der Kirchengemeinde zur Vertretung ihrer Rechte ein Organ bestellt, so setzt er doch wohl ihre Fähigkeit, Subjekt von Rechten zu sein, voraus und erkennt sie hiedurch implicite als privatrechtliche Korporation an. Diese privatrechtliche Korporation der Kirchengemeinde ist nunmehr an die Stelle der einzelnen baupflichtigen Parochianen als verpflichtetes Subjekt getreten,[2]) wodurch selbstverständlich die Verpflichtung selbst ihre privatrechtliche Natur nicht verloren hat. Nach außen

[1]) Sartorius, Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts 1891 S. 68. Mayer a. a. O. S. 256 und 269 f., Bl. f. adm. Pr. Bd XXV S. 97. — Wäre man für die rechtliche Natur der den Parochianen obliegenden Kirchenbaulast, welche das bayerische Recht durch positive Bestimmungen (s. unten) dem Privatrechtsgebiete zuteilt, auf allgemeine Erwägungen verwiesen, so müßte man mit Rücksicht auf den Titel der Verpflichtung (Pfarr- bezw. Kirchengemeindeverband) dieselbe dem öffentlichen Rechtsgebiete vindizieren.

[2]) A. M. Mayer a. a. O. S. 256.

Digitized by Google

haftet nur mehr die Kirchengemeinde, nicht mehr der einzelne Parochiane. Dieser ist lediglich der Kirchengemeinde gegenüber zur Aufbringung des auf den einzelnen Parochianen entfallenden Anteils an der Last der Gesamtgemeinde verpflichtet; diese auf dem Kirchengemeindeverbande beruhende Verbindlichkeit gehört dem öffentlichen Rechte an. Wer, wie Luthardt,[1]) die Baulast der Parochianen schlechthin dem öffentlichen Rechte unterstellt, läßt den Unterschied außer acht, der zwischen der Haftung der Kirchengemeinde als solcher nach außen und der Verpflichtung des einzelnen Parochianen gegenüber der Kirchengemeinde zu machen ist.

Für das gemeine Recht ist die Frage, wer als Parochiane zur Tragung der zweitsubsidiären Baulast herangezogen werden kann, und nach welchem Maßstabe diese Heranziehung erfolgt, keineswegs zweifellos; nach bayerischem Rechte bestimmen sich Voraussetzungen und Maßstab der Konkurrenz zu der von der Kirchengemeinde zufolge ihrer zweitsubsidiären Baupflicht mittels Umlagenerhebung aufzubringenden Bausummen nunmehr gemäß § 23 Ziff. II Abs. 1 des Landtagsabschieds vom 28. Mai 1892.[2])

IV. Die sog. Baupflicht der vermöglichen Kultusstiftungen.

Eine Konkurrenzpflicht vermöglicher Kultusstiftungen zu Gunsten notleidender Gotteshäuser wurde bereits durch das Mandat von 1770 begründet und geregelt. Die einschlägigen Vorschriften sind nicht mehr in Geltung, sondern durch §§ 48 und 49 des Religionsedikts[3]) ersetzt. Es wäre jedoch falsch, wollte man von einer Baupflicht der vermöglichen Kultusstiftungen sprechen, wie dies manchmal geschieht nach dem

[1]) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 260 ff.; XLII S. 111 und XLIII S. 175 f.

[2]) Gesetz- und Verordnungsblatt S. 131.

[3]) S. Weber a. a. O. Bd. I S. 12 Anmerkung.

Digitized by Google

Vorgange Permaneder's,[1]) welcher dieselben unter den subsidiär Baupflichtigen an letzter Stelle aufführt. Vermögliche Kultusstiftungen können allerdings in die Lage kommen, wie für andere Zwecke bedürftiger Stiftungen, so auch für Kirchenbauten Beiträge aus ihren Überschüssen leisten zu müssen. Es kann hier aber nicht von der Erfüllung einer gesetzlichen Baulast die Rede sein, sondern es handelt sich vielmehr um eine rein vom kuratelamtlichen Ermessen abhängige Zuwendung zu einem gesetzlich zulässigen Zwecke; die Verpflichtung der vermöglichen Stiftung zur Abgabe ihrer Rentenüberschüsse besteht nur gegenüber der Kuratelbehörde, es steht ihr kein Rechtsanspruch der bedürftigen Stiftung gegenüber; hiemit entfällt der Begriff der Baulast, welche stets einen Rechtsanspruch des vorzugsweise Pflichtigen voraussetzt.[2])

D. Zuständigkeit.[3])

Streitigkeiten über die kirchliche Baupflicht sind bürgerliche Rechtssachen und gehören vor die ordentlichen Gerichte, mag nun die Verpflichtung an sich oder nur ihr Umfang bestritten sein.

Mandat vom 14. August 1794 (Weber a. a. O. I S. 38), Allerh. Entschließung vom 16. Dezember 1810 (a. a. O. I S. 339), Verordnung vom 1. Oktober 1830 (a. a. O. II S. 543); Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831, Abschnitt III Ziff. 46 (a. a. O. II S. 577).

---

[1]) a. a. O. § 70.

[2]) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 248 und die hierin erörterte Ministerialentschließung vom 12. August 1881.

[3]) Vgl. Krais a. a. O. § 67; Permaneder a. a. O. §§ 50—53; Pechmann a. a. O. S. 293; Stingl a. a. O. S. 924 ff. — Die einschlägigen Erkenntnisse des Kompetenzkonfliktssenats s. bei Matthäus, Die Grenzen der civilgerichtlichen und administrativen Zuständigkeit 1878 S. 65 ff.

Digitized by Google

Insbesondere nimmt die Praxis[1]) auch hinsichtlich der Verpflichtung der Parochianen zu Hand- und Spanndiensten unwidersprochen an, daß hierüber im Streitfalle die Gerichte zu erkennen haben. Ein historisches Bedenken hiegegen soll nicht verschwiegen sein; das Mandat von 1770, die Rechtsquelle der Hand- und Spanndienstpflicht der Pfarrgemeinde, wies die Kognition hierüber dem geistlichen Rate zu. Dieser Kompetenzregulierung, welche dem öffentlichrechtlichen Titel der auf dem Pfarrverbande beruhenden Hand- und Spanndienstpflicht Rechnung trug, wie auch dem weiteren Umstande, daß das Mandat der Geltendmachung der fraglichen Verpflichtung der Parochianen offenbar in das zur Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen angewiesene, administrative Ermessen gestellt wissen wollte, würde es entsprechen, wenn die Kirchenkuratelstellen (Kreisregierungen, Kammer des Innern) für die einschlägigen Streitfälle zuständig wären. Da aber die Verordnung vom 1. Oktober 1830 einen ausdrücklichen Vorbehalt in dieser Beziehung vermissen läßt, wird vom Standpunkte des geltenden Rechtes aus gegen die Anschauung der Praxis nichts erinnert werden können, man müßte denn nur der Meinung sein, daß eine Abänderung der die Verwaltungszuständigkeit begründenden Mandatsbestimmung im Verordnungswege nicht erfolgen konnte. — Als Inkonsequenz muß es aber jedenfalls bezeichnet werden, wenn die Rechtsprechung die Frage, in welchem Maße der einzelne Parochiane zur Hand- und Spanndienstpflicht heranzuziehen sei, zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden verweist.[2]) Wer über den Be-

[1]) Vgl. die oberstrichterl. Urteile vom 19. Juli 1858 (Reg.Bl. S. 1012), 17. Oktober und 4. November 1859 (Reg.Bl. S. 1040 und 1113); dann Sammlung von Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofs Bd. I S. 315 und Bd. XII S. 481.

[2]) Vgl. Erkenntnis des obersten Gerichtshofs vom 14. Juli 1869 (Reg.Bl. S. 1419).

Digitized by Google

stand einer Verpflichtung zu entscheiden hat, ist — mangels positiver Bestimmung des Gegenteils — offenbar auch berufen, den Umfang dieser Verpflichtung festzustellen. Für die eben gedachte, sonderbar anmutende Zuständigkeitsausscheidung kann man sich auch nicht etwa auf die Analogie der für die letztsubsidiäre Baulast der Parochianen geltenden Kompetenzbestimmungen berufen, welche bei den Ausführungen in Band XXII S. 404 der Blätter für administrative Praxis unbewußt maßgebend gewesen sein dürfte. Denn bei der Hand- und Spanndienstpflicht, welche nicht der Kirchengemeinde, sondern der bauberechtigten Stiftung bezw. dem erstsubsidiär Baupflichtigen vom einzelnen Parochianen direkt geschuldet wird, tritt nicht, wie bei der letztsubsidiären Baulast, der Unterschied zwischen der Verpflichtung der nach außen haftenden Kirchengemeinde als Korporation und der Verbindlichkeit des einzelnen Kirchengemeindegliedes zur Teilnahme an der von der Kirchengemeinde geschuldeten Leistung hervor.

Die Zuständigkeit der Zivilgerichte ist insbesondere auch begründet für den Umfang der Kirchenbaupflicht,[1]) wie auch für die (definitive, nicht bloß provisorische) Festsetzung des Maßstabes der Konkurrenzpflicht mehrerer Baupflichtiger.[2]) Hängt die Entscheidung einer Baulaststreitigkeit von der Untersuchung ab, ob ein Filialitätsverhältnis besteht, und welcher Natur dasselbe ist, so ist das zur Entscheidung über die Hauptsache zuständige Zivilgericht auch zur Würdigung dieses Inzidentpunktes berufen,[3]) wie anderseits auch die Verwaltungsbehörden in den zu ihnen kompetierenden Streitsachen die Vorfrage des Bestands und der Beschaffenheit eines Filialitäts-

[1]) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIII S. 188.

[2]) Oberstrichterl. Erk. vom 20. Oktober 1871 (Reg.Bl. S. 1809) und 12. Juli 1876 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1876 Beil. XI S. 62).

[3]) Erk. vom 27. Mai 1851 (Reg.Bl. S. 738) und 4. November 1859 (Reg.Bl. S. 1113).

Digitized by Google

verhältnisses gegebenen Falles in eigener Zuständigkeit zu würdigen haben.

Den Verwaltungsbehörden ist mit Rücksicht auf die Kuratel, welche ihnen über das bei Kultusbauprozessen beteiligte Kirchenvermögen zusteht, auf dem Gebiete der Baulaststreitigkeiten eine ziemlich umfangreiche Zuständigkeit eingeräumt; teils definitiv, teils provisorisch haben sie über Baupflichtverhältnisse und Vorfragen der Baupflicht zu entscheiden.

Vor allem kommt den Verwaltungsbehörden die Verhängung der sog. Kultusbauprovisorien zu. Nach Aufhebung des ursprünglich zu solchen Provisorien zuständigen geistlichen Rats ging diese Kompetenz im Jahre 1802 an die Landesdirektionen, dann gemäß § 33g der Verordnung vom 17. Juli 1808 [1]) auf die Generalkreiskommissariate über, an deren Stelle nunmehr zufolge § 44 der Formationsverordnung vom 27. März 1817 bezw. § 73 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 die Kreisregierungen, Kammer des Innern, getreten sind. Seine materiell-rechtliche Grundlage hat das Institut der Kultusbauprovisorien in der Deklaration vom 14. August 1794, der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Dezember 1810 und der Verordnung vom 1. Oktober 1830. Hiernach haben bei liquiden Baupflichtsverhältnissen die Kreisregierungen, Kammer des Innern, sowohl darüber, ob in concreto ein Konkurrenzfall gegeben ist, wie auch über die Höhe der Baukostenbeiträge der einzelnen Konkurrenten provisorische Entscheidung zu treffen.[2]) Liquid in dem Sinne, daß ein administratives Provisorium zulässig ist, sind die Baupflichtsverhältnisse nicht bloß bei eigenem unbestrittenen Anerkenntnisse des Pflichtigen, sondern auch im Falle seines Widerspruchs dann, wenn seine Konkurrenzverbindlichkeit im

[1]) S. Weber a. a. O. Bd. I S. 339 Anm. 3.

[2]) Vgl. oberstrichterl. Urteile vom 26. Oktober 1857 (Reg.Bl. S. 1413) und 18. November 1893 (Kult.Min.Bl. 1894 S. 242).

Digitized by Google

allgemeinen für die Verwaltungsbehörde durch ein ausdrückliches Gesetz, durch Vertrag, Besitz, Vergleich oder richterliches Urteil unzweifelhaft feststeht.[1])

Die Administrativzuständigkeit erstreckt sich selbstverständlich auch auf den Vollzug des Provisionalbescheids[2]) und die Entscheidung über die Kosten des Provisionalverfahrens.[3]) Ein Kultusbauprovisorium ist nur im Falle der Dringlichkeit statthaft, also z. B. nicht, wenn eine Notkirche vorhanden ist,[4]) selbstverständlich auch nicht, wenn der Bau bereits vollendet ist,[5]) oder doch wenigstens die Kosten desselben einstweilen aufgebracht sind[6]) und nur mehr Regreßansprüche in Frage stehen. Eine Dringlichkeit besteht ferner auch dann nicht, wenn der Zivilprozeß wegen der Kultusbaulast bereits anhängig ist.[7]) Denn hier können die nötigen Vorsichtsverfügungen viel schneller nach Maßgabe des § 819 der Reichszivilprozeßordnung vom Prozeßgerichte erwirkt werden. Dagegen würde man fehl gehen, wollte man annehmen, daß das Institut der Kultusbauprovisorien durch den 5. Abschnitt des 8. Buchs der Reichszivilprozeßordnung überhaupt beseitigt sei. Denn hiedurch wurde das in landesgesetzlichen Vorschriften begründete Recht der Verwaltungsbehörden zu Provisionalverfügungen keineswegs berührt.[8]) Wohl sind aber die Bestimmungen der

[1]) Min.Entschl. vom 12. November 1834 (Weber a. a. O. II S. 754).

[2]) Oberstrichterl. Urteil vom 26. Oktober 1857 (Reg.Bl. S. 1413).

[3]) Oberstrichterl. Urteil vom 6. Dezember 1869 (Reg.Bl. 1870 S. 19).

[4]) Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 415.

[5]) Bl. f. adm. Pr. Bd. XXV S. 117.

[6]) Oberstrichterl. Urteile vom 20. Oktober 1871 (Reg.Bl. S. 1809) und 12. Juli 1876 (Gesetz- und Verordnungsbl. Beil. XI S. 62).

[7]) Burkhard a. a. O. S. 190, Bl. f. adm. Pr. Bd. XXV S. 115; a. M. Bl. f. adm. Pr. Bd. XII S. 333 und Krais a. a. O. S. 320.

[8]) Seuffert, Kommentar zur Reichszivilprozeßordnung 4. Aufl. S. 966 Anm. 3 zu § 814.

Digitized by Google

Reichszivilprozeßordnung über einstweilige Verfügungen geeignet, die praktische Bedeutung der Kultusbauprovisorien herabzumindern. In allen Fällen nämlich, in welchen die Notwendigkeit eines Prozesses in sicherer Aussicht steht, werden die Beteiligten besser thun, den schleunigeren Weg, den ihnen die Reichszivilprozeßordnung eröffnet, dem in praxi immerhin etwas schleppenden Verwaltungsprovisionalverfahren vorzuziehen und so zu vermeiden, daß über die gleiche Frage nacheinander von zwei verschiedenen, getrennten Wirkungskreisen angehörigen Faktoren entschieden wird, ein Umstand, der allein eine nicht unbeträchtliche Verzögerung der Sacherledigung bewirken muß. Einen Vorzug genießen die administrativen Kultusbauprovisorien allerdings vor den gerichtlichen Vorsichtsverfügungen, den der Gebührenfreiheit.[1])

Der Provisionalbescheid der Kreisregierung kann, da er durch keine gesetz- oder verordnungsmäßige Bestimmung dem Kollegium überwiesen ist, im Bureauwege ergehen; er ist mit der Beschwerde zum Kultusministerium anfechtbar, der jedoch nach ausdrücklicher Bestimmung der Verordnung vom 1. Oktober 1830 keine aufschiebende Wirkung zukommt. Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs in Kultusbauprovisionalsachen ist durch Art. 13 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs ꝛc. betr., ausgeschlossen.[2])

Der im Verwaltungsverfahren provisorio modo als baupflichtig Erklärte kann aber auch, ohne daß hierdurch der Vollzug des ergangenen Provisionalbescheides aufgehalten würde, den durch die Entschließungen vom 14. August 1794 und

[1]) Min Entschl. vom 31. Dezember 1848 (Weber a. a. O. Bd. IV S. 10).

[2]) Entsch. des k. Verwaltungsgerichtshofs in Sammlung Bd. II S. 4 und Bd. III S. 140. — Grob irrtümlich Permaneder a. a. O. S. 68.

Digitized by Google

16. Dezember 1810, die Verordnung vom 1. Oktober 1830 und den Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 (Abschnitt III Ziff. 46) garantierten Rechtsweg betreten, um seine Befreiung von der Konkurrenzpflicht zu erstreiten und den Rückersatz der etwa infolge des Provisionalbescheides bereits geleisteten Zahlung mittels condictio indebiti zu erlangen.[1]) Die Zivilklage muß von dem provisorisch als baupflichtig Erkannten immer direkt gegen jenes Rechtssubjekt angestrengt werden, welches er statt seiner als baupflichtig erachtet; der provisorisch Verurteilte kann sich seine prozessuale Lage nicht etwa in der Weise erleichtern, daß er sich zunächst an die insuffiziente oder aus einem sonstigen Grunde in concreto nicht baupflichtige Stiftung hält, ihr gegenüber seine Freiheit von der Baupflicht erweist und es ihr überläßt, den wirklich Baupflichtigen ausfindig zu machen und im Prozeßwege zur Konkurrenz heranzuziehen.[2])

Insoweit eine definitive Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Kultusbausachen besteht, muß man unterscheiden:

1. reine Verwaltungssachen, in welchen in erster Instanz die zuständige Kreisregierung, Kammer des Innern, (Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 §§ 73 und 74), in zweiter und letzter Instanz das Kultusministerium als Oberaufsichtsstelle entscheidet.

Im reinen Administrativverfahren entscheiden die Verwaltungsbehörden darüber, ob, wie und wann gebaut werden soll, also über die Notwendigkeit der Baufallwendung, über die Unentbehrlichkeit des den Baufall veranlassenden Kultusgebäudes, über den Umfang, die Zeit und Art (Neubau oder

[1]) Urteil vom 28. Juni 1851 (Reg.Bl. S. 948).

[2]) Vgl. Blätter f. Rechtsanwendung Bd. 36 S. 379 und Bd. 38 S. 488.

Digitized by Google

Hauptreparatur) des Baues,[1]) dann insbesondere auch über die Leistungsfähigkeit der baupflichtigen Stiftung. In letzterer Beziehung wurde früher von der Rechtsprechung die Kompetenz der Gerichte in Anspruch genommen.[2])

Mit dem Urteile des obersten Landesgerichts vom 4. November 1891[3]) gelangte jedoch die richtige, auch früher schon vielfach vertretene[4]) Anschauung zur Geltung.

Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs sind die vorbezeichneten Angelegenheiten durch Art 13 Ziff. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878 entrückt.[5]) Bei der Kreisregierung werden dieselben, da Kollegialberatung nicht vorgeschrieben ist,[6]) im Bureauwege beschieden.

2. Verwaltungsangelegenheiten, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zur letztinstanziellen Entscheidung berufen ist. Hierher gehören:

a. Die Differenzen innerhalb einer Kirchengemeinde wegen der Teilnahme an Leistungen, welche an die Kirchengemeinde unter dem Titel der Kirchenbaulast herantreten. Zu Streitigkeiten dieser Art kann es jedoch erst dann kommen, wenn die

---

[1]) Vgl. Allerh. Entschließung vom 16. Dezember 1810, oberstrichterl. Urteil vom 10. November 1868 (Reg.Bl. S. 2433).

[2]) Vgl. oberstrichterl. Urteil vom 29. Januar 1875 (Blätter f. Rechtsanwendung Bd. 40 S. 111) und die Motive des Erkenntnisses vom 12. Juli 1876 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Beil. XI S. 62).

[3]) Kult.Min.Bl. 1892 S. 245.

[4]) Vgl. z. B. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVII S. 145, Bd. XXII S. 30, Bd. XXV S. 49 und 103, Bd. XXVIII S 321.

[5]) Vgl. für die Frage der Notwendigkeit einer Bauvornahme: VGHEntsch. in Sammlung Bd. III S. 140.

[6]) A. M. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXV S. 50 f. bezüglich der Entscheidung über die Suffizienz, wobei die längst beseitigte Bestimmung in § 451 der Instruktion vom 17. Juli 1808 und die jedenfalls jetzt seit Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtshofgesetzes antiquierte Vorschrift in § 129a der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 zur Begründung herangezogen wird.

Digitized by Google

Verbindlichkeit der Kirchengemeinde als solcher nach außen im einzelnen Falle festgestellt ist,[1]) was nach herrschender Anschauung im Zivilrechtswege auszutragen ist. — Erste Instanz ist die Kuratelbehörde derjenigen Kirchengemeinde, deren Mitglieder in Anspruch genommen werden,[2]) zweite Instanz die Kreisregierung, Kammer des Innern, falls sie nicht nach vorstehendem in erster Instanz berufen ist, letzte Instanz gemäß Art. 10 Ziff. 13 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs ꝛc. betr., stets der Verwaltungsgerichtshof.

b. Streitigkeiten, welche sich aus der Mietmannspflicht des Pfründebesitzers ergeben. Diese weist das bayerische Recht, wie schon aus Absatz 4 a. E. der Allerh. Entschließung vom 16. Dezember 1810 zu entnehmen, dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zu.[3]) Erste Instanz ist die einschlägige Pfründekuratelstelle (Regierung, K. d. J.), zweite und letzte Instanz der Vewaltungsgerichtshof zufolge Art. 10 Ziff. 15 des mehrallegierten Gesetzes vom 8. August 1878.

3. reine Verwaltungsrechtssachen nach Art. 8 Ziff. 11 des Gesetzes vom 8. August 1878 sind bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf die Fixierung, Sicherung, Veränderung und Ablösung der Zehntbaupflicht sowie hinsichtlich der quantitativen Feststellung des Inhalts derselben.[4]) — Erste Instanz ist die Distriktspolizeibehörde; die örtliche Zuständigkeit bemißt sich nach Art. 12 des Gesetzes vnm 28. Mai 1852; zweite Instanz ist die Kreisregierung,

---

[1]) Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs in Sammlung Bd. I S. 315.

[2]) Vergl. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs in Sammlung Bd. X S. 127.

[3]) Anerkannt durch Kompetenzkonfliktserkenntnis vom 27. Oktober 1860 (Reg.Bl. 1861 S. 117 ff.).

[4]) Vgl. Krais, Das Gesetz vom 8. August 1878 ꝛc. ꝛc., S. 71d.

Digitized by Google

K. d. J., dritte und letzte der Verwaltungsgerichtshof. Da Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 durch Art. 22 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. August 1878 aufgehoben ist, läuft eine vierzehntägige, nicht mehr eine 30tägige Beschwerdefrist.[1])

Für einzelne Arten von Baulaststreitigkeiten regelt sich die Zuständigkeitsfrage in besonderer Weise, so

1. für Streitigkeiten wegen der Baupflicht an Schul- und Meßnerhäusern. Wird hier eine politische Gemeinde bezw. ein Schulsprengel als baupflichtig in Anspruch genommen, so steht eine dem öffentlichen Rechte angehörige und daher vor den Verwaltungsbehörden auszufechtende Angelegenheit in Frage, welche der letztinstanziellen Kognition des Verwaltungsgerichtshofs durch Art. 10 Ziff. 19 des Gesetzes vom 8. August 1878 unterstellt ist.[2]) Handelt es sich dagegen um die Baupflicht einer Kirchenstiftung an solchen Häusern, so sind die Civilgerichte zur Entscheidung berufen.[3]) Steht die Baupflicht der Kirchenstiftung fest, und ist nur die Verpflichtung der Kirchengemeindemitglieder zu Umlagen behufs Aufbringung des nötigen Bedarfs bestritten, so sind die Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz gemäß Art. 10 Ziff. 13 des Gesetzes vom 8. August 1878 der Verwaltungsgerichtshof zuständig.

2. für Differenzen wegen der Unterhaltung der Blitzableiter auf den Kirchentürmen: Da die maßgebende Verordnung vom 20. November 1815[4]) dem öffentlichen Rechte angehört, ist die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden begründet. Der Verwaltungsgerichtshof kann hier nur dann angerufen werden, wenn einer politischen Gemeinde im Wege

---

[1]) Irrtümlich Permaneder a. a. O. S. 69.

[2]) Vergl. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs in Sammlung Bd. III S. 227.

[3]) Vergl Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs in Sammlung Bd. IX S. 293.

[4]) Weber a. a. O. I. S. 484.

Digitized by Google

des Art. 157 Abs. V der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 oder einer kirchlichen Stiftung durch Kuratelverfügung eine Unterhaltungspflicht angesonnen, dieselbe aber als rechtlich nicht begründet verweigert wird (Art. 10 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. August 1878).[1])

3. für die Verbindlichkeit der politischen Gemeinden zur Unterhaltung der Kirchturmuhren. Eine Ministerialentschließung vom 21. September 1847[2]) erkennt den Polizeibehörden die Befugnis zu, die Herstellung der Kirchturmuhren auf Kosten der Gemeinde vorbehaltlich des Rechtswegs in provisorischer Weise anzuordnen. Diese Vorschrift ist als durch die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 beseitigt zu erachten. Denn eine Verpflichtung der politischen Gemeinde zur Unterhaltung von Kirchturmuhren kann nur aus Art. 38 Gem.-Ord. gefolgert werden; diese Verpflichtung gehört dem öffentlichen Rechte an und ist, da sie nicht in den polizeilichen Wirkungskreis der Gemeinde, sondern in den Bereich der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten fällt, nicht im Wege des Art. 156 Abs. 2 der Gemeindeordnung, sondern lediglich im Verfahren nach Art. 157 Abs. 5 ff. erzwingbar. — Eine zivilrechtliche Norm, welche die politische Gemeinde zu der unbestritten in der Kirchenbaulast nicht inbegriffenen[3]) Unterhaltung der Kirchturmuhren verpflichten würde, existiert nicht, und ist daher, selbstverständlich abgesehen von besonderen Rechtsverhältnissen, eine Zuständigkeit der Gerichte in dieser Frage ausgeschlossen. Übrigens verpflichtet Art. 38 Gem.-Ord. die Gemeinden nur zur Herstellung und Unterhaltung der „nötigen" öffentlichen Uhren, nicht etwa

[1]) Vergl. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs in Sammlung Bd. II S. 494 und 501.

[2]) Weber a. a. O. Bd. III S. 670.

[3]) Vergl. Min.Entschl. vom 18. Januar 1839 (Weber Bd. III S. 278); oberstrichterl. Erk. vom 17. Dezember 1867 (Fin.Min.Bl. 1868 S. 11 ff.).

Digitized by Google

expressis verbis der Kirchenuhren. Muß daher die Aufsichtsbehörde anerkennen, daß dem Bedürfnisse in dieser Richtung in einer Gemeinde auch ohne die Kirchenuhren schon Genüge geschehen sei, so kann sie die Gemeinde zu einer notwendig werdenden Reparatur der letzteren nicht mehr anhalten. Noch weniger kann die Kirchenstiftung eine solche Leistung von der Gemeinde beanspruchen. Denn der aufsichtlich erzwingbaren, auf die Unterhaltung der nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nötigen Uhren beschränkten Verpflichtung der Gemeinde korrespondiert kein Rechtsanspruch der Kirchenstiftung. Diese kann sich nur an die Aufsichtsbehörde wenden; kann die Gemeinde vom Standpunkte des Art. 38 Gem.-Ord. zur Reparatur der Kirchenuhren nicht herangezogen werden, so sieht sich die Kirchenstiftung gezwungen, hiefür aus eigenen Mitteln zu sorgen. — Gegen unbegründete Auflagen der Aufsichtsbehörden ist der betroffenen Gemeinde durch Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe eröffnet.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck
in München.

Soeben ist erschienen:

Lorenz August Grill, k. Bezirksamtsassessor: **Handbuch des Bayerischen Staatsbürgers.** Eine gemeinverständliche Darstellung der gesamten Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgesetzgebung des Deutschen Reichs und des Königreichs Bayern und ein Wegweiser und Nachschlagebuch in allen öffentlichen Angelegenheiten für jedermann, zumal aber für die an der Selbstverwaltung Beteiligten. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der Litteratur. 60 Bog. gr. 8°. Geh. 8 ℳ In Leinwand geb. 9 ℳ 50 ₰

Digitized by Google

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck
in München.

Soeben sind erschienen:

Dr. Wilhelm Krais, Direktor des k. Verwaltungsgerichtshofes: **Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern.** Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage. **Erster Band.** 26 Bog. gr. 8°. Geh. 5 ℳ. In Leinwand geb. 6 ℳ.

☞ Die neue Auflage wird gleich der vorigen 3 Bände à 5 ℳ. geh., 6 ℳ. geb. nicht überschreiten. Die Ausgabe erfolgt in 6 Lieferungen à 2 ℳ. 50 ₰. (Band I = Lief. 1 u. 2, die soeben ausgegeben wurden).

Dr. Robert von Landmann, k. b. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten: **Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896.** Dritte Auflage, unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von Dr. Gustav Rohmer, k. b. Bezirksamtsassessor. **Band I, 1. Hälfte.** 24 Bog. gr. 8°. Geh. 4 ℳ. 50 ₰.

☞ Die neue Auflage wird in 2 Bänden oder 4 Abteilungen à 4 ℳ. 50 ₰. erscheinen und bis Ostern 1897 vollständig vorliegen.

Dr. Gustav von Kahr, Präsident des k. Verwaltungsgerichtshofes: **Bayerische Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins,** erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben. **Erster Band.** 63 1/2 Bog. Lex.-8°. Geh. 14 ℳ. In eleg. Halbfranzbande 16 ℳ. 50 ₰.

☞ Der erste Band umfaßt die Art. 1—153; ein zweiter, bedeutend weniger umfangreicher Band wird das Werk abschließen.

Zusendungen wollen ausschließlich an Regierungsrat Krazeisen in München, Wilhelmstraße 9/II, gerichtet werden.

Herausgeber: Professor Dr. Max von Seydel und Regierungsrat Karl Krazeisen in München.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.
Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis.

Band XLVII. Nr. 2. 1897.

Inhalt: Franz Xaver Bader, Deckung des Defizits distriktiver Krankenversicherungsverbände. — Dr. Joseph Graßmann, Die Zentralisation der Krankenkassen. — Dr. Alfred Oppenheimer, Die rechtliche Natur der Krankengelderhöhung bei Unfällen. — Karl Groß, Über die Zulässigkeit von Ansprüchen gegen Distriktskrankenkassen. — Literatur. — Anzeigen.

Deckung des Defizits distriktiver Krankenversicherungsverbände.

Von Franz Xaver Bader.

In Band XLV dieser Blätter Seite 188 mit 191 führt K. von Besnard aus, daß in einem distriktiven Krankenversicherungsverbande, soferne die Bestände der Verbandskasse nicht ausreichen, die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, die einzelnen Gemeinden die erforderlichen Vorschüsse zu leisten haben, wenn der Distrikt die Deckung des Defizits nicht freiwillig übernimmt.

Ich halte dafür, daß ein solches Defizit aus der Distriktskasse zu decken ist.

Ehe ich in Nachstehendem versuche, den Beweis für meine Anschauung zu erbringen, möchte ich vorweg bemerken, daß die Überschrift der genannten Abhandlung: „Deckung des Defizits distriktiver Krankenhäuser" wohl nicht zutreffend ist und auch nicht dem Inhalte derselben selbst entspricht; denn das Defizit

Digitized by Google

distriktiver Krankenhäuser ist doch wohl unter allen Umständen von den Distrikten zu decken.

Ich habe daher die Überschrift „Deckung des Defizits distriktiver Krankenversicherungsverbände" gewählt; denn auch beim Nichtvorhandensein eines Distriktskrankenhauses ist die Entstehung eines distriktiven Krankenversicherungsverbandes meines Erachtens möglich und zulässig.

Gemäß Art. 38 des Armengesetzes werden die bestehenden Distriktskrankenhäuser den Zwecken distriktiver Krankenversicherungsverbände lediglich dienstbar gemacht. Dies geschieht in der Art, daß die Aufnahme und Verpflegung der dem Verbande angehörigen erkrankten Personen nach Maßgabe des § 7 des Krankenversicherungsgesetzes in denselben erfolgt, wofür aber eine Entschädigung an diese Krankenhäuser nach fixierten Verpflegssätzen oder im Wege der Pauschalvergütung oder in anderer Art einzutreten hat.

Nach der Minist.Bek. vom 15. Oktober 1892 Ziff. 9 Abs. IV (Ges.- u. VBl. S. 261) können, wo distriktive Krankenhausverbände zur Verpflegung erkrankter Dienstboten und Gewerbsgehilfen bereits bestehen, dieselben in der Regel auch für die Gemeindekrankenversicherung beibehalten werden und zwar nach der zweiten Alternative dieser Bekanntmachung in der Weise, daß die sämtlichen in der Gemeinde zur Erhebung gelangenden Krankenversicherungsbeiträge an die Distriktskrankenhauskasse gegen die Verpflichtung zur Leistung der gesetzlichen Krankenunterstützung abgeliefert werden.

Lediglich in einer Einrichtung dieser Art kann ein rechtsförmlicher distriktiver Krankenversicherungsverband erblickt werden (vgl. Lermann, die bayerische Distriktsgemeindeordnung S. 195 Abs. IV Zeile 1), während die erste und dritte Alternative der erwähnten Ministerialbekanntmachung sich in Wirklichkeit nicht als ein distriktiver Krankenversicherungsverband charakterisieren; denn im ersten Falle stellen die ein-

Digitized by Google

zelnen Gemeindekrankenversicherungen eines Distrikts auf Grund Vertrags mit der Verwaltung des Distriktskrankenhauses lediglich den Vollzug des § 7 des Krankenversicherungsgesetzes ihrerseits sicher, während vom Distrikt durch Bereitstellung seines Krankenhauses dieser Gesetzesvollzug der einzelnen Gemeindekrankenversicherungen ermöglicht und je nach der Höhe der Verpflegungssätze mehr oder minder erleichtert wird. Im dritten Falle ist nur die Möglichkeit eröffnet, die Sache anderweitig zu regeln.

Mit der Schaffung eines distriktiven Krankenversicherungsverbandes will doch wohl nur eine distriktive Wohlthätigkeitsanstalt ins Leben gerufen werden, welche als distriktive Einrichtung die Entlastung der Gemeindekrankenversicherungen bezw. Gemeinden in Bezug auf die Erfüllung jener Aufgaben bezielt, welche diesen vom Krankenversicherungsgesetze zugewiesen sind, und zwar handeln die Distrikte hiebei in Erfüllung ihrer Aufgabe, die geringere Leistungsfähigkeit ihrer Glieder durch die Kräfte der Gesamtheit zu ergänzen. (Vgl. Entsch. d. k. VGH. vom 25. Juni 1894, Samml. Bd. XV S. 246 Abs. II).

Die Distriktskrankenversicherungsverbände hängen, wie die älteren Distriktskrankenhausverbände, von der freien Übereinkunft zwischen den Distrikten und den einzelnen Gemeinden ab (vgl. Entsch. d. k. VGH. vom 6. November 1893, Samml. Bd. XV S. 17 Abs. III am Schlusse) und insbesondere kann ein Zwang zum Eintritt in einen solchen Verband nicht geübt werden (siehe Lermann a. a. O. S. 194 Abs. II letzter Satz); solche Verbände haben als eine Distriktsanstalt im Sinne des Art. 8 Ziffer 23 des Gesetzes vom 8. August 1878 zu gelten und zwar selbst dann, wenn nicht sämtliche Gemeinden des Distrikts demselben angehören (vgl. die angeführte Entsch. d. k. VGH. vom 6. November 1893); hieraus folgt, daß auch für diejenigen Gemeinden, welche einem derartigen Verbande nicht beitreten, die Verpflichtung fortbesteht, an den Distrikts-

Digitized by Google

umlagen teilzunehmen, die für den Bedarf desselben etwa zur Erhebung kommen. (Vgl. Entsch. d. k. VGH. vom 3. November 1891, Samml. Bd. XIII S. 294).

Nach den Entscheidungen des k. VGH. vom 20. November 1889 (Samml. Bd. XI S. 365) und 14. November 1892 (Samml. Bd. XIV S. 70) übernimmt der distriktive Krankenversicherungsverband die Verbindlichkeiten, welche den einzelnen ihm angehörigen Gemeindekrankenversicherungen nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes obliegen. Demgemäß hat er auch die denselben obliegende Krankenunterstützung zu gewähren oder, wie dieser Gerichtshof sich in der Entscheidung vom 9. Mai 1890 (Samml. Bd. XII S. 275) ausdrückt, für die Ansprüche aus dem Krankenversicherungsgesetze an Stelle der dem Verbande angehörigen Gemeindekrankenversicherungen aufzukommen und hiebei in Bethätigung einer Aufgabe zu handeln, welche ihm durch die Zusammenfassung und den Vollzug der Gemeindekrankenversicherung erwachsen ist.

Nach der eingangs erwähnten Abhandlung hätte in einem distriktiven Krankenversicherungsverbande der Distrikt sich auf die Geschäftsführung an Stelle der einzelnen Gemeindekrankenversicherungen zu beschränken und wäre insbesondere ein finanzielles Risiko des Distrikts durch die Bildung eines solchen Verbandes ausgeschlossen.

Es hätte hienach der Distrikt lediglich die von den einzelnen Gemeinden erhobenen Krankenversicherungsbeiträge entgegenzunehmen und hieraus die Kosten der Krankenunterstützung gemäß §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes zu bestreiten und, wenn er damit nicht auskommen sollte, von den Gemeinden rechtzeitig die erforderlichen Vorschüsse einzuheben; die Thätigkeit des Distrikts wäre hienach ausschließlich auf die Verwaltungsgeschäfte beschränkt, indem er an Stelle der einzelnen Gemeindekrankenversicherungen ärztliche Behandlung anordnet, Krankengeld anweist, Aufnahme in das

Digitized by Google

Krankenhaus verfügt u. s. w. und in der nach Jahresschluß erfolgenden Rechnungsstellung denselben seine Thätigkeit nachweist unter Umständen mit der Einladung, nunmehr für die Beseitigung des Defizits durch entsprechende Vorschüsse aufzukommen.

Nachdem aus der Verbandskasse an das Distriktskrankenhaus für die Verpflegung der dem Verbande angehörigen erkrankten Personen Entschädigung zu zahlen ist, bestände die finanzielle Leistung des Distrikts bei Verwaltung des Verbandes lediglich in der Übernahme der Verwaltungs- und eventuell Prozeßkosten, da ja der Distrikt aus dem Verbande sowohl klagen als verklagt werden kann (vgl. die angeführten Entscheidungen des k. VGH. vom 20. November 1889 und 14. November 1892).

Die Verwaltung des Verbandes besorgt nun, abgesehen von der Führung der Verbandskasse, nicht der Distrikt, sondern für denselben das Bezirksamt und zwar unentgeltlich, so daß der Distrikt lediglich für die unbedeutenden Kosten der Realexigenz und das Honorar des Kassiers aufzukommen hat. Hiewegen nun den großen Apparat in Bewegung zu setzen und zu erhalten, der bei einem solchem Verbande nicht umgangen werden kann, würde sich wahrlich nicht verlohnen; das Gleiche könnte auf viel einfachere Weise erreicht werden, wenn das Bezirksamt sich bereit erklärte, für die ihm unterstellten Gemeindekrankenversicherungen die Geschäfte derselben gemeinschaftlich, selbstverständlich ebenfalls unentgeltlich, zu besorgen unter der Bedingung, daß die Gemeinden für die Verwaltungskosten nach einem bestimmten Maßstabe aufzukommen haben.

Dem Krankenversicherungsgesetze ist Genüge geschehen, wenn die einzelnen Mitglieder der Gemeindekrankenversicherung gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Krankenversicherungsbeiträge die gesetzliche Krankenunterstützung erhalten; daß letztere

Digitized by Google

nicht direkt von der Verwaltung der betreffenden Gemeindekrankenversicherung, sondern an deren Stelle von einem anderen Organe gewährt bezw. vermittelt wird, verstößt nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen, indem das Krankenversicherungsgesetz ein diesbezügliches Verbot nicht enthält.

Der Distrikt könnte wie dem Distriktskrankenversicherungsverbande so auch den einzelnen Gemeindekrankenversicherungen gegenüber auf dem Wege der ersten Alternative der Ministerialbekanntmachung vom 15. Oktober 1892 durch möglichst geringe Verpflegungssätze im Distriktskrankenhause entgegenkommen.

Auf ein so enges Thätigkeitsgebiet beschränkt, wie es von Besnard dem distriktiven Krankenversicherungsverbande zugesteht, könnte man wohl von einem solchen Verbande nicht sagen, daß er die Verpflichtung zur Leistung der gesetzlichen Krankenunterstützung übernimmt, daß er als distriktive Wohlthätigkeitseinrichtung die einzelnen Gemeindekrankenversicherungen entlastet, daß er die geringere Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeindekrankenversicherungen durch die Kräfte der Gesamtheit ergänzt u. s. w., wie es die Ministerialbekanntmachung vom 15. Oktober 1892 und die angeführten Entscheidungen des k. VGH. als zutreffend voraussetzen.

Diese Eigenschaften kommen ihm vielmehr nur dann zu, wenn er eben thatsächlich an Stelle der einzelnen Gemeindekrankenversicherungen das ganze Versicherungsrisiko auf seine Schultern nimmt. Alsdann erscheinen die Gemeindekrankenversicherungen nur als Perceptionsorgane für die Krankenversicherungsbeiträge. Letztere sind nach Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. Oktober 1896 Nr. 19302 in den Rechnungen der Gemeinden lediglich durchlaufend zu führen, als wirkliche Einnahme aber fließen sie in die Distriktskrankenversicherungskasse, welche dann auch die sämtlichen Lasten zu tragen hat.

Digitized by Google

Nur unter dieser Voraussetzung kann einem derartigen Verbande mit Recht der Charakter einer distriktiven Anstalt zugesprochen werden, wie es der VGH. in seiner angeführten Entscheidung vom 6. November 1893 gethan hat.

Nun bestimmt aber Art. 27 Abs. I Ziffer 3 des Distriktsratsgesetzes, daß die Unterhaltung der Distriktsanstalten zu den gesetzlichen Distriktslasten gehört; hieraus ergibt sich von selbst, daß ein allenfallsiges Defizit in der distriktiven Krankenversicherungsverbandskasse aus der Distriktskasse zu decken ist; selbstverständliche Folge ist, daß etwaige spätere Erübrigungen aus der Verbandskasse in die Distriktskasse refundiert werden können.

Bei solchem Verfahren wird auch ein Konflikt mit der Vorschrift in § 9 Abs. IV des Krankenversicherungsgesetzes vermieden, indem eben die Zuschüsse des Distrikts nicht auf dieser Vorschrift, sondern auf der erwähnten Bestimmung des Distriktsratsgesetzes basieren.

Aus letzterem Grunde erscheint es mir auch nicht ungesetzlich, zur Aufbringung des aus der Distriktskasse zu deckenden Defizits der Verbandskasse dann, wenn die hiefür erforderlichen Mittel durch Umlagen aufzubringen sind, die Einkommensteuerpflichtigen heranzuziehen; denn vom Standpunkte des Distrikts aus gegenüber den einzelnen Gemeindekrankenversicherungen ist der distriktive Krankenversicherungsverband ebenso eine Wohlthätigkeitsanstalt, wie dies den Gemeinden gegenüber bei einem Unternehmen der Fall ist, demzufolge die gemeindlichen Verpflichtungen nach Art. 11 des Gesetzes vom 29. April 1869 über öffentliche Armen- und Krankenpflege von dem Distriktskrankenhausverbande gegen Überlassung der Krankenhausbeiträge übernommen werden; das Verhältnis der Mitglieder der einzelnen Gemeindekrankenversicherungen zu diesen wird durch den Verband bezw. durch das infolge desselben entstehende Verhältnis zwischen dem Distrikte und den einzelnen Gemeinde-

Digitized by Google

krankenversicherungen nicht berührt oder mit anderen Worten: wenn auch ein Teil der Mittel für Krankenunterstützungen durch die Distriktsarmenpflege aufzubringen ist, so nehmen die hieraus gewährten Unterstützungen doch nicht den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung an, sie sind vielmehr in Erfüllung eines Rechtsanspruches gewährt, welcher den einzelnen Kassenmitgliedern zusteht.

Der distriktive Krankenversicherungsverband ist eine Einrichtung nicht des Krankenversicherungsgesetzes, sondern des Distriktsratsgesetzes und die Ansprüche der Kassenmitglieder gegen die Gemeindekrankenversicherung bestehen ihm gegenüber in derselben Höhe und aus demselben Rechtsgrunde. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß der Distrikt zur Befriedigung dieser Ansprüche neben den ihm zufließenden gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträgen noch andere Mittel verwenden muß. Aus welcher Quelle diese Mittel geschöpft werden, ist rechtlich ohne Belang.

Hienach erscheint entgegen den Ausführungen von Besnards eine Verpflichtung der Distriktsgemeinden zur Deckung solchen Defizits, wenn auch nicht auf dem Boden des Krankenversicherungsgesetzes, so doch auf dem Boden des Distriktsratsgesetzes gesetzlich wohl konstruierbar; auch ist mit dieser Annahme der gesetzliche Boden nicht verlassen, auf dem die distriktiven Krankenversicherungsverbände aufgebaut sind.

Hiebei kann jedoch allerdings die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß dieser gesetzliche Boden kein absolut sicherer ist. Darüber sollen vielleicht ein anderesmal weitere Ausführungen folgen. Hiebei wäre dann insbesondere die Frage zu erörtern, auf welchem Wege eine Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge in einem distriktiven Krankenversicherungsverbande gemäß § 10 des Krankenversicherungsgesetzes herbeizuführen wäre.

Besnards Abhandlung enthält auch Vorschläge darüber,

Digitized by Google

wie das Defizit eines distriktiven Verbandes auf die Gemeinden zu verteilen sei, welche nach seiner Ansicht hiefür heranzuziehen sind. Von meinem Standpunkte aus würde kein Anlaß bestehen, hierauf einzugehen. Immerhin aber scheint mir dies denen gegenüber nötig zu sein, welche sich der hier vertretenen Ansicht nicht anzuschließen vermögen.

Man mag sich das Wesen eines distriktiven Krankenversicherungsverbandes denken, wie man will, soviel wird als feststehend angenommen werden dürfen, daß die Gemeinden, welche sich einem solchen Verbande anschließen, hiebei die Absicht verfolgen, besser, jedenfalls nicht schlimmer gestellt zu werden, als dies der Fall ist, wenn sie im engen Rahmen der Gemeindekrankenversicherung das Krankenversicherungsgesetz vollziehen.

Nach dem Vorschlage von Besnards ist aber eine Benachteiligung einzelner Gemeinden eines solchen Verbandes nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sie muß naturgemäß eintreten, was an folgendem Beispiele am leichtesten sich nachweisen läßt.

Einem distriktiven Krankenversicherungsverbande gehören 20 Gemeindekrankenversicherungen an; von diesen haben 12 für ihre Mitglieder im Jahre 1893 insgesamt 400 ℳ Krankenversicherungsbeiträge an den Verband abgeliefert, während von demselben in diesem Jahre für ihre Mitglieder nur Aufwendungen im Betrage von 200 ℳ zu machen waren; für die Mitglieder der übrigen 8 Gemeindekrankenversicherungen dagegen mußten in jenem Jahre 300 ℳ mehr verausgabt werden, als an Krankenversicherungsbeiträgen von denselben eingegangen ist.

Nach von Besnard hat nun der distriktive Krankenversicherungsverband das Recht, zur Deckung dieser Mehrausgabe für die 8 Gemeindekrankenversicherungen zunächst die Überschüsse der 12 Gemeindekrankenversicherungen im Betrage von 200 ℳ zu verwenden, und nur für den Restbetrag von 100 ℳ, der bei dem Mangel an Überschüssen aus früheren

Digitized by Google

Jahren nicht durch solche gedeckt werden konnte und dessen Deckung auch der Distrikt nicht freiwillig übernommen hat, haben die 8 Gemeindekrankenversicherungen nach Verhältnis ihrer Mindereinnahmen aufzukommen.

Im Jahre 1894 tritt das umgekehrte Verhältnis ein; die 8 Gemeindekrankenversicherungen beanspruchen an Unterstützungen für ihre Mitglieder genau den Betrag der von ihnen abgelieferten Beiträge; die 12 Gemeindekrankenversicherungen dagegen, bei welchen im Vorjahre die Einnahmen 200 ℳ mehr als die Ausgaben betragen haben, verursachen eine Mehrausgabe in demselben Betrage; Überschüsse der 8 Gemeindekrankenversicherungen können zur Deckung dieses Betrages, den der Distrikt gleichfalls nicht übernommen hat, nicht verwendet werden, weil solche nicht erzielt worden sind; die 12 Gemeindekrankenversicherungen haben daher allein für die Deckung dieses Fehlbetrages beim Mangel an Überschüssen aus dem Vorjahre nach Verhältnis ihrer Mindereinnahmen aufzukommen.

Wenn nun diese 12 Gemeindekrankenversicherungen dem Verbande nicht beigetreten wären, so könnten sie die Mehrausgabe von 200 ℳ im Jahre 1894 durch ihre Erübrigungen aus dem Jahre 1893 decken; nachdem sie aber Verbandsangehörige sind und dieser Betrag bereits im Jahre 1893 zu Gunsten der übrigen 8 Gemeindekrankenversicherungen verwendet worden ist, so müssen sie für den genannten Betrag durch Vorschüsse aus der Gemeindekasse aufkommen, sind also durch die Verbandszugehörigkeit offensichtlich schlechter gestellt worden.

Auch hieraus wird sich ein Argument gegen die von mir bekämpfte und für meine Anschauung ableiten lassen. Wenn, wie von Besnard annimmt, in einem distriktiven Krankenversicherungsverbande der Distrikt keinerlei finanzielles Risiko zu übernehmen, sondern nur die Geschäftsführung für die einzelnen Gemeindekrankenversicherungen zu besorgen hätte, so müßte

Digitized by Google

jedenfalls für jede der letzteren gesonderte Rechnung geführt werden. Jede einzelne Gemeinde müßte für die Deckung des Defizits ihrer Gemeindekrankenversicherung selbst aufkommen, die Erübrigungen aber wären für die betreffenden Gemeindekrankenversicherungen als Reservefond anzusammeln, aus welchem in den späteren Jahren die die Einnahmen überschreitenden Ausgaben zunächst zu decken wären.

Man wird hiegegen nicht einwenden dürfen, daß sich die Härten, welche sich bei dem von Besnard vorgeschlagenen Modus ergeben können, im Laufe der Zeit ausgleichen werden, indem bei jeder Gemeindekrankenversicherung Defizit und Überschuß wohl gleichmäßig wechseln werden; denn einmal ist der Eintritt dieser Thatsache nur wahrscheinlich und nicht gewiß und sodann treten die einzelnen Gemeindekrankenversicherungen nicht in einen distriktiven Krankenversicherungsverband zusammen, um ein Versicherungsverhältnis auf Gegenseitigkeit unter Leitung des Distrikts mit der Absicht zu begründen, im Bedarfsfalle wie gute Freunde sich gegenseitig zu unterstützen, sondern um von der die Verbandsteile umfassenden Gesamtheit, der Distriktsgemeinde, gegebenen Falls unterstützt zu werden.

(Vgl. zum Ganzen noch die Abhandlung von Dr. Friedrich Zahn über die Distriktsgemeindekrankenversicherung in diesen Blättern Bd. XLVI Nr. 11 S. 360 ff., vor deren Erscheinen vorstehende Arbeit längst entworfen war.)

Die Zentralisation der Krankenkassen.[1])

Von Dr. Joseph Graßmann.

Die Überzeugung, daß die segensreiche Wirkung der Arbeiterversicherungsgesetze namentlich durch die Zersplitterung

[1]) Vergl. Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Nr. 7, Berlin, K. Heymann, 1895; Blätter für soziale

Digitized by Google

der nacheinander geschaffenen Organisationen sehr erheblich beeinträchtigt wird, hat zu den vielen Vorschlägen für die Vereinfachung der Arbeiterversicherung (Konferenz im Reichsamt des Innern vom 4—9. November 1895, Bericht im Reichsanzeiger vom 15. November v. J.) und nun zu der Gesetzesvorlage der preußischen Regierung (Reichsanzeiger Nr. 209 1896) geführt. Die von Dr. Freund (Preußische Jahrbücher 84. Band S. 280—299) eingehend und trefflich begründete Anregung, die Krankenversicherung mit der Invaliditäts- und Altersversicherung zu verschmelzen, findet in dieser Vorlage ebensowenig ihre Verwirklichung, wie die einst von A. Schäffle aufgestellte Forderung einer Verschmelzung der Unfallversicherung mit der Invaliditäts- und Altersversicherung. Auch auf den von Minister v. Landmann ausgehenden, überaus praktischen Vorschlag einer gemeinsamen Verwaltung der verschiedenen Versicherungsorgane wird nicht eingegangen. Die Bedenken gegen diese Verschmelzung, welche namentlich in der z. B. nicht zu beseitigenden Verschiedenheit des Umfanges der Versicherungspflicht in den einzelnen Versicherungszweigen begründet sind, werden voraussichtlich weder im Bundesrat noch im Reichstage entkräftet werden können. Indessen wird vorerst ein engeres Ineinandergreifen der Versicherungsanstalten und Krankenkassen durch Ausbildung des in § 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ausgesprochenen — noch vielfach unbeachteten — Grundsatzes gesetzlich vorgeschrieben werden. Bis zu einer noch durchgreifenderen Reform der Arbeiterversicherung bleibt die Aufgabe, die bestehenden Organisationen möglichst leistungsfähig zu machen, ihr Zusammenwirken, soweit als zulässig, zu fördern, die Geschäftsführung

---

Praxis, II. Jahrg. IV. Bd. S. 58; Berichte der allgemeinen Ortskrankenkassen von Frankfurt a. M., Dresden, Leipzig (ausführlicher Bericht 1884—1890); Arbeiterversorgung 1896 S. 375, 380, 483.

Digitized by Google

zu vereinfachen und die einzelnen empfindlichen Lücken der Arbeiterfürsorge in der Praxis zu mildern.

Diese Aufgabe tritt jetzt namentlich an die größeren bayerischen Gemeinden und gewerbereichen Städte heran, um die Wirkungen der Heimat- und Armengesetznovelle vom 17. Juni 1896 möglichst abzuschwächen. Aber nicht allein um Entlastung der Armenkassen und Steuerzahler handelt es sich, sondern auch darum, die infolge Erkrankung Notleidenden möglichst lange davor zu bewahren, daß sie der leider mit einem gewissen Schimpf verbundenen Armenfürsorge anheimfallen.

Die Zersplitterung der Krankenkassen, hervorgerufen durch das im Krankenversicherungsgesetze ausgesprochene berufsgenossenschaftliche Prinzip, macht sich namentlich dort fühlbar, wo die Gemeindekrankenversicherung zurückgetreten ist, und die Versicherten meist den Orts- oder Betriebskrankenkassen — bei uns in Bayern kommen die freien Hilfskassen wenig in Betracht — angehören. Der längst vertretenen Forderung der Theoretiker auf Zentralisation der Krankenkassen in einem Bezirke ist auch der praktische Versuch gefolgt und dieser hat überwiegend zu vorzüglichen Ergebnissen geführt. Von vornherein mag hier festgestellt werden, daß ich nicht ein allgemeines, gleichartiges Vorgehen in dieser Richtung befürworten, ebensowenig als ich damit der jüngst auf dem Dresdener Verbandstage der Ortskrankenkassen erhobenen Forderung auf Beseitigung der Betriebskrankenkassen beitreten will. Die Erfüllung dieser letzteren Forderung müßte zu vielfachen Schädigungen der Versicherten führen, welche der oft sehr weitgehenden Vorteile durch Zuwendungen seitens der Arbeitgeber verlustig gehen würden, wenn die einzelnen Etablissements ihre selbständige Einrichtung aufgeben müßten; andrerseits würde dadurch auch die erwünschte Förderung des Zusammenschlusses innerhalb größerer Fabriken Schaden leiden.[1])

[1]) Ob die vielfach beobachtete Übung, daß Leute über 40—45

Digitized by Google

Was hier erörtert werden soll, ist die praktisch schon erprobte Zentralisation der Ortskrankenkassen unter teilweiser Beiziehung weniger leistungsfähiger Betriebskrankenkassen. Vorwiegend werden hiefür die Verhältnisse in mittleren und größeren Städten in Betracht kommen.

Schon gleich bei der ersten Einrichtung der Krankenkassen wurden in Altona, Osnabrück, Bonn, Koblenz, Cleve, sowie in einigen elsäßischen und schleswig'schen Städten unter Beiseitesetzung der Gemeindekrankenversicherung außer den Betriebskassen eine gemeinsame Kasse für alle Versicherten gebildet, später folgten Dresden, Leipzig, Chemnitz, Frankfurt a. M., Bremen, Straßburg, Barmen, Mainz, Dortmund, Kaiserslautern 2c. 2c.

Die Gründe, welche zur Beseitigung des berufsgenossenschaftlichen Prinzips führten, waren — nach den mir zum Teil vorliegenden Akten — in Kürze folgende:

Man wollte eine ruhigere, stetige Entwickelung der Krankenversicherung und einen Ausgleich zwischen den besser gestellten Arbeiterklassen und den ungünstiger Situierten eines Bezirkes schaffen, die Versicherungslast und Gefahr auf möglichst viele Mitglieder verteilen, den Versicherten eine möglichst ausgiebige und gleichheitliche Krankenfürsorge, unbeeinflußt von dem Arbeitswechsel, sichern, die Verwaltung vereinfachen und verbilligen, die Macht der Verwaltung bei Abschluß von Verträgen mit Krankenhäusern, Ärzten, Apotheken 2c. stärken und durch Kräftigung der Finanzverhältnisse die Leistungsfähigkeit der Kasse erhöhen. Letzteres ist auch erreicht worden. Von den Ortskrankenkassen überhaupt — es handelt sich natürlich hier nur um jene, welche nicht unter 3 % des maßgebenden durchschnittlichen Lohnes als Beiträge erheben — gewähren fast alle 50 %

Jahre in Fabriken nicht mehr eingestellt werden, durch Anschluß an die allgemeine Versicherung wesentliche Änderung erleiden würde, ist wohl zu bezweifeln.

Digitized by Google

dieses Lohnes als Krankengeld, aber nur etwas mehr als ⅓ dieser Kassen ist über die Mindestleistungen hinausgegangen. Aus den Jahresberichten von 21 zentralisierten Ortskrankenkassen, deren Mitgliederzahl (1894) zwischen 86,999 (Leipzig und Vororte) und 1563 (Schönebeck) schwankt, ist zu entnehmen, daß eine Kasse 30 Wochen, dreizehn 26 Wochen, zwei 20 Wochen ꝛc. Krankengeld, 6 ausgiebige Familienunterstützung gewähren können — in Leipzig haben im Jahre 1894 115,700 Familienangehörige freie ärztliche Behandlung und Arznei erhalten, in Dresden wird auf die Abnahme der Kindersterblichkeit infolge dieser Familienfürsorge hingewiesen. Das Vermögen der Kassen ist sehr verschieden — durchschnittlich trafen (1893) im Deutschen Reiche bei den Fabrikkrankenkassen 24,64 ℳ, bei den Ortskrankenkassen 8,82 ℳ Vermögen auf den einzelnen Versicherten, während bei den 21 Zentralkassen 14 über diese Durchschnittsziffer und zwar sehr erheblich (bis zu 24,63 ℳ) hinaufgekommen sind. Die Verwaltungskosten differieren auch unter diesen Kassen sehr, jedenfalls sind sie nicht in dem erwarteten Maße herabgegangen. Doch läßt sich gerade hierin kein direkter Vergleich ziehen, da ja die Art der Verwaltung eine zu verschiedene ist, und erhöhte Leistungen auch erhöhte Verwaltungskosten bedingen. Es mag auch sein, daß bei den größten Kassen die Bezahlung der Beamten eine relativ hohe ist, wie bei den Berufsgenossenschaften. Hiezu tritt die Belastung durch teilweise Beseitigung des ehrenamtlichen Dienstes, durch Erwerbung eigener Gebäude und Anstalten, Rekonvalescentenfürsorge ꝛc. Diesen Mehrausgaben dürfen indessen die Entlastung des Einzelnen von Opfern an Zeit und Mühe, von Unbequemlichkeiten aller Art, die Sicherheit und Verläßigkeit des Vollzuges der umfangreicheren Fürsorge, die intensivere Kontrolle der Kranken durch Berufskontrolleure — denn die Annahme, daß die Arbeiter innerhalb der einzelnen Berufsgruppen sich sorgfältiger kontrollieren als

Digitized by Google

diese Organe, trifft nur sehr selten, z. B. bei den polygraphischen Gewerben, zu — entgegengehalten werden.

Die Leipziger Kasse weist an Verwaltungskosten im Jahre 1895 die Ausgabe von 1 ℳ 85 ₰ pro Kopf oder 7,8 % der laufenden Ausgaben, an Vermögen: im Jahre 1888 bei 55,995 Mitgliedern 8,62 ℳ pro Kopf, im Jahre 1895 bei 93,022 Mitgliedern 17,94 ℳ pro Kopf, an Betriebsüberschüssen: im Jahre 1891 bei 79,238 Mitgliedern 2,06 ℳ pro Kopf, im Jahre 1895 bei 93,222 Mitgliedern 2,45 ℳ pro Kopf auf; gewiß ganz hervorragende Leistungen!

Die Zentralisation ist indessen auch bekämpft worden und in manchen Orten sind Versuche der Kassenverschmelzung nach harten Kämpfen gescheitert. Die Gründe hiefür sind mannigfaltig.

Bei dem Streben, besser situierte Kassen mit finanziell ungünstig stehenden Kassen zu vereinigen — eine Verschmelzung von ausschließlich schlecht bezahlten und hoher Krankheitsgefahr unterliegenden Arbeiterklassen ist an sich nicht zu raten —, begegnet man vor allem der Abneigung, das angesammelte Vermögen herauszugeben, auch wenn es nicht ohne Entschädigung für die bisherigen Kassenmitglieder geschieht; mit dem Widerstande der Kassenbediensteten und Vorstandsmitglieder, welche entweder den Verlust ihrer Stellung oder wenigstens eine Einbuße ihrer persönlichen Befugnisse befürchten, verbündet sich die manchmal sehr stark ausgeprägte Abneigung einzelner Arbeiterklassen gegen andere Berufsarten. Dazu kommt die unbegründete Befürchtung, daß die Verwaltung solch' großer Kassen schwerfällig, unübersichtlich, bureaukratisch sei und die Simulation nicht genügend bekämpfen könne. Auch fehlt nicht der Hinweis darauf, daß kleinere Kassen oft vorzüglich verwaltet sind, finanziell gut gedeihen und beim Zusammenwerfen nur verlieren können. Dieser Einwand ist oft berechtigt. Indessen handelt es sich nicht um ein schablonenmäßiges Vorgehen,

Digitized by Google

dem alle Kassen unterstellt werden sollen; die Zentralisation ist nur unter gewissen Bedingungen, namentlich bei einer großen Zersplitterung, geringerer Mitgliederzahl der an einem Orte vorhandenen Berufsarten und je nach der finanziellen Lage der Kassen anzustreben. Im allgemeinen läßt sich auch dieser Einwand nicht als zutreffend charakterisieren, wie ja die Statistik der Kassen ohne weiteres ergibt. — Ohne auf die Befürchtung, daß zentralisierte Kassen leichter und schneller dem Einflusse politischer Agitatoren anheimfallen, als die einzelnen beruflich gegliederten Ortskrankenkassen, weiter einzugehen, soll hier nur noch die ethische Seite der Frage berührt werden. Gerade auf das Zusammenwirken der Unternehmer und Arbeiter und das hieraus entsprungene gute Einvernehmen wurde bei einer jüngst von mir veranstalteten Besprechung über die Verschmelzung der 13 Augsburger Ortskrankenkassen hingewiesen und von beiden Seiten hervorgehoben, daß eine große Kasse solche Erfolge nicht erreichen könne. Dieser Einwand deckt sich so ziemlich mit der Behauptung, daß nur in den Berufskassen die Selbstverwaltung zu ihrem Rechte kommen könne. Diese Meinungen sind nur ausnahmsweise richtig.

Zunächst kann nur in Kassen, die ausschließlich wirklich zusammengehörige Berufsarten und nicht — wie in der Regel — nur nahestehende Gruppen umfassen, das Gefühl der Solidarität, das Vertrauen und gemeinsame Interesse zwischen Unternehmern und Arbeitern in der Verwaltung sich entwickeln; schon in größeren Kassen dieser Art schwinden diese Vorzüge und können sich namentlich nicht zeigen, wenn die Verhältnisse zwischen beiden Teilen außerhalb der Kasse ungünstig sind, oder wenn die Arbeiter infolge des Arbeitswechsels die Kassen häufig wechseln müssen. Auch die größere Kasse bietet durch Einrichtung von Unterausschüssen, freiwillige Kontrolle ꝛc. ꝛc. Gelegenheit genug, daß jene Elemente, welche sich für die Verwaltung thatsächlich interessieren und bemühen wollen, zusammen-

Digitized by Google

arbeiten können — es ist hier zu erwähnen, daß auch in den Berufskassen die Mitarbeit der Einzelnen, z. B. die Teilnahme an den Generalversammlungen, äußerst gering ist.

Die größten sachlichen Schwierigkeiten liegen in der Ausgleichung der verschiedenartigen Vermögensbestände. Das Gesetz läßt hier verschiedene Möglichkeiten zu. In Bremen wurden die Mitglieder der einzelnen Kassen entsprechend ihrem Vermögen eine gewisse Zeit (d. i. bis zur Aufzehrung des Kopfanteiles durch die berechneten Beiträge) von der Entrichtung der Beiträge zur allgemeinen Kasse befreit, und zwar unter Berücksichtigung des § 28 des Krankenversicherungsgesetzes bei vorzeitigem Austritt. In Leipzig gab die Stadtkasse als Entschädigung für Aufhebung der Gemeindekrankenversicherung 2c. einen beträchtlichen Zuschuß und gewährte Ermäßigungen für die Krankenhausverpflegung; in Mainz wurde das Vermögen ohne Vorbehalt überwiesen, ebenso in Frankfurt a. M. — Vorgeschlagen wurde auch, daß die Kassen nur einen Teil ihres Vermögens der neuen Kasse überlassen, aus dem Rest einen Fond für eine Zuschußkasse bilden sollen — namentlich dann, wenn die neue Kasse in einzelnen Richtungen anfänglich weniger leisten sollte, als einzelne besser situierte Kassen vor der Verschmelzung.

Das Verfahren bei der Verschmelzung bestand in der Regel darin, daß die Vorstände der Kassen oder des bestehenden Kassenverbandes sich zunächst, unter Vorlage eines Statutenentwurfes, der prinzipiellen Zustimmung der Aufsichtsbehörde versicherten, dann für das vereinbarte Statut in den einzelnen Generalversammlungen die Genehmigung und den Beschluß, mit den anderen Kassen von einem bestimmten Termin an sich zu vereinigen, erwirkten. In der Regel fand man es für richtig, nicht sogleich bei Beginn der Wirksamkeit der neuen Kasse die erhöhten Leistungen einzuführen.

Für die ersprießliche Wirksamkeit der bestehenden Zentral-

Digitized by Google

kassen spricht, neben ihren finanziellen Ergebnissen und gesteigerten Leistungen, auch die Thatsache, daß bisher kein einzelner Berufszweig von dem Rechte des Austrittes aus solchen Kassen Gebrauch gemacht hat.

Es darf also unter den genannten Voraussetzungen dem Territorialitätsprinzip der Vorzug vor der Berufsgliederung zugesprochen werden. Die Novelle hat die Ausgleichung zwischen den verschiedenen Elementen noch erleichtert durch Zulassung der Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen — meines Wissens hat keine der größeren Zentralkassen bisher davon Gebrauch gemacht, da für die Bemessung der Krankheitsgefahr bei großer Mitgliederzahl in der Regel nicht so sehr der Beruf, als das Geschlecht und das Lebensalter neben der Arbeitslosigkeit sich als ausschlaggebend gezeigt haben.

Die rechtliche Natur der Krankengelderhöhung bei Unfällen.

Von Dr. Alfred Oppenheimer.

Nach § 5 Abs. IX und X des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt eines Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen.

Die rechtliche Natur dieser Erhöhung bedarf einer näheren Untersuchung in der Richtung, ob letztere als Unfall- oder Krankenversicherung sich darstellt.

Auf den ersten Anblick könnte es nämlich scheinen, als ob die Erhöhung den Charakter der Krankenversicherung trüge. Denn vor allem liegt die primäre Bezahlung des Mehrbetrages den beteiligten Krankenkassen ob und zwar hat gemäß § 7 der zu dieser Gesetzesstelle ergangenen Bekanntmachung des Reichs-

Digitized by Google

versicherungsamtes vom 30. September 1885 (RA. Nr. 234) die Auszahlung des Mehrbetrages in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das Krankengeld eingeführt sind; ferner liegt gemäß § 6 der angeführten Bekanntmachung bei obwaltenden Bedenken gegen den Anspruch der Verwaltung der Krankenkasse die Beschlußfassung ob und schließlich werden diesbezügliche Streitigkeiten gemäß Abs. XI des § 5 UVG. nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes entschieden. Den Berufsgenossenschaften erteilt mithin das Unfallversicherungsgesetz in Hinblick auf Abs. IX a. a. O. keinerlei Befugnisse (vgl. Handbuch des Unf.Vers.G. S. 148 Anm. 53 und Entsch. in den Amtl. Nachr. 1886 S. 2).

Aber trotz dieser Bestimmungen ist die Erhöhung nach § 5 ihrer rechtlichen Natur nach Unfallversicherung. Das ergibt schon die Thatsache, daß diese Erhöhung nicht im Krankenversicherungsgesetz, sondern im Unfallversicherungsgesetze und zwar unter der Aufschrift: „Gegenstand der (Unfall-)Versicherung und Umfang der Entschädigung" Aufnahme gefunden hat. Eine weitere Erhärtung erfährt diese Ansicht durch die Erwägung, daß gemäß Abs. X auch solchen Personen, welche gar nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, dieser Mehrbetrag entrichtet wird und daß zur Leistung desselben ebenso wie zum Ersatze der nach Abs. IX den Krankenkassen erwachsenden Mehrausgabe die Betriebsunternehmer, also die thatsächlichen Träger der Unfallversicherung verpflichtet sind. Ebenso ist von Belang, daß im Falle der Tötung sofort die Unfallversicherung zahlungspflichtig ist, sowie daß für die Leistung der Erhöhung eine Zeitnormierung (vom Tage des Unfalls ab — nicht vom dritten Tage nach der Erkrankung) eintritt, die von der Zeitberechnung abweicht, welche für die Entrichtung des Krankengeldes festgesetzt ist.

Jeder Zweifel muß aber schwinden, wenn man sich den Rechtsgrund bezw. die rechtlichen Voraussetzungen der Erhöh-

Digitized by Google

ung vor Augen hält. Denn nicht jeder Unfall hat die Leistung des Mehrbetrages zur Folge, sondern letzterer wird gemäß § 2 der angeführten Bekanntmachung nur dann gewährt, wenn der Verletzte gesetzlich gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist, mit anderen Worten, wenn die in § 1 und 2 des UVG. statuierten Voraussetzungen gegeben sind. Die Zugehörigkeit zur Unfallversicherung und ein daraus erwachsender Anspruch bildet daher den Rechtsgrund für die zu gewährende Erhöhung.

Demgemäß stellt sich die Leistung der Krankenversicherung in Fällen des Abs. IX lediglich als eine Art von gesetzlicher Stellvertretung für die Unfallversicherung dar, eine Ansicht, die auch in den Motiven, welche von „überlassen" und „verbleiben" sprechen, ihre Bestätigung findet.

Demgegenüber erscheint es eigentlich widersinnig, daß die Entscheidung von Streitigkeiten, welche über die Leistung des Mehrbetrages sich erheben, den Behörden der Krankenversicherung anheimgegeben ist. Den Grund hiefür bildet der in den Motiven (S. 71) aufgestellte Satz: „Die Entscheidung über das Maß und die Art der Fürsorge soll in erster Linie demjenigen zustehen, welchem die Kosten derselben zur Last fallen." Man glaubte, den Interessen der Unfallversicherungsorgane hinreichend Rechnung zu tragen, indem man in § 6 der angeführten Bekanntmachung der Verwaltung der Krankenkasse die Erholung des Gutachtens der beteiligten Berufsgenossenschaft zur Pflicht machte. Aber die gänzliche Überlassung der definitiven Entscheidung an die Behörden der Krankenversicherung kann zu bedenklichen Konsequenzen führen, gegen die auch die Abgabe eines Gutachtens seitens der Berufsgenossenschaft keine hinreichende Garantie bietet. So sind z. B. sowohl die nach § 58 Abs. I des Krankenversicherungsgesetzes berufenen Verwaltungsbehörden als auch die Berufsgenossenschaften in der Beurteilung der Frage, ob ein Unfall beim Betriebe ein-

Digitized by Google

getreten ist, ziemlich streng, während das Reichsversicherungsamt eine sehr weitherzige Praxis verfolgt. Da könnte gar leicht der Fall eintreten, daß die Verwaltungsbehörde in Übereinstimmung mit der Berufsgenossenschaft die Erhöhung des Krankengeldes abgelehnt hat, während hinterher das Reichsversicherungsamt die Voraussetzungen eines Betriebsunfalles als gegeben erklärt, ein Erfolg, der für den Laienverstand schwer begreiflich wäre und billige Gelegenheit bieten würde, die berühmte „Erschütterung des Rechtsbewußtseins" ins Treffen zu führen.

Abhilfe wäre de lege ferenda leicht zu schaffen, indem man der Entscheidung der nach § 58 Abs. I des KVG. berufenen Behörden lediglich provisorische Geltungskraft beilegen würde. Am einfachsten wäre dies durch Einfügung der Worte: „in provisorischer Weise" [entschieden] im Gesetzestexte des Abs. XI zu bewerkstelligen. In Hinblick auf die oben erörterte rechtliche Natur der Erhöhung könnte es dann keinem Zweifel unterliegen, daß die definitive Entscheidung den Organen der Unfallversicherung überlassen bliebe.

Über die Zulässigkeit von Ansprüchen gegen Distriktskrankenkassen.

Von Karl Groß.

Die in Art. 20 des bayerischen Armengesetzes vorgesehenen Krankenkassen sind vielfach in der Weise eingerichtet, daß die Gemeinden eines Distriktes eine gemeinsame, der distriktiven Verwaltung unterstellte, Kasse gebildet haben, an welche sie die zur Erhebung gelangenden Krankenkassebeiträge abliefern und aus welcher sodann der Aufwand für die Krankenhilfe bestritten wird, die den Beitragspflichtigen zu gewähren ist.

Zweck der folgenden Zeilen ist die Besprechung der Frage, ob durch eine solche Einrichtung Ansprüche der zur

Digitized by Google

Leistung von Krankenkassebeiträgen verpflichteten Personen unmittelbar gegen die betreffende distriktive Krankenkasse begründet werden können.[1])

Die Gewährung der öffentlichen Krankenhilfe ist im bayerischen Armengesetze ausschließlich den politischen Gemeinden zugewiesen, doch ist denselben durch Art. 17 Abs. II dieses Gesetzes gestattet, nach freier Übereinkunft zu gemeinsamen Einrichtungen für die Zwecke der öffentlichen Armen- und Krankenpflege sich zu verbinden. Hiedurch wird aber die Verpflichtung der einzelnen Gemeinden gegenüber Dritten in keiner Weise alteriert und auf die verbundenen Gemeinden übertragen, worauf der k. Ministerialkommissär bei den Verhandlungen des besonderen Ausschusses über den Entwurf des Armengesetzes ausdrücklich aufmerksam machte (Verhandlungen des bes. Ausschusses der Kammer d. Abg. 1867/69 II. Abth. S. 333.)

Es kann sonach eine politische Gemeinde die ihr angesonnene Verpflichtung zur Gewährung von Krankenhilfe keinesfalls mit der Begründung ablehnen, daß diese Verpflichtung zufolge Übereinkunft auf einen Verband von mehreren Gemeinden bezw. auf eine Distriktsgemeinde übergegangen sei.

Ebensowenig wird aber auch zuzulassen sein, daß der gegen die politische Gemeinde gesetzlich begründete Anspruch gegenüber einem solchen Verbande oder gegenüber der Distriktsgemeinde unmittelbar geltend gemacht wird. Als Beleg hiefür dürfte folgende Argumentation nicht unzutreffend erscheinen. Nach Art. 17 Abs. III des Armengesetzes sind die Gemeinden befugt, die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Übereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder an geeignete Privatpersonen zu übertragen. Die aus einem derartigen Übereinkommen entstehenden

[1]) Vgl. Lermann, Die bayerische Distriktsgemeindeordnung S. 195, sowie die teilweise einschlägigen Entsch. des VGH. Bd. XIV S. 70, Bd. XV S. 14, 245.

Digitized by Google

Rechte und Verpflichtungen sind — wie auch der Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung Bd. XV S. 245 ausgesprochen hat — privatrechtlicher Natur, und haben hierüber im Streitfalle die Gerichte zu entscheiden. Wollte aber eine Person, die gegenüber der politischen Gemeinde auf Grund des Armengesetzes forderungsberechtigt ist, aus einem solchen Übereinkommen Rechte für sich ableiten und gegen den andern Vertragsteil klagend vorgehen, so würde die Klage von den Gerichten zweifellos abgewiesen, und zwar deshalb, weil aus dem bezüglichen Übereinkommen Rechte und Verpflichtungen bloß zwischen den Vertragsparteien selbst begründet worden sind. Der gleiche Grund muß aber auch bei einer gemäß Art. 17 Abs. II a. a. O. getroffenen, dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehörigen Übereinkunft ausschlaggebend sein, umsomehr als das Armengesetz bloß die Heimat-, bezw. Aufenthalts- und Dienstgemeinden als Träger der öffentlichen Krankenfürsorge kennt, und in Art. 43 Abs. II dieses Gesetzes nur eine Zuständigkeit bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde oder seitens einer Gemeinde (nicht aber auch bei Ansprüchen seitens einzelner Personen gegen einen gemeindlichen oder distriktiven Verband) statuiert ist.

Auch in Bezug auf das Verfahren würden sich Schwierigkeiten ergeben, wenn denjenigen Personen, von welchen nach Art. 20 des Armengesetzes Krankenkassebeiträge erhoben und an eine distriktive Verbandskasse abgeführt werden, direkte Ansprüche gegen die betr. Distriktskrankenkasse eingeräumt würden. Über solche Ansprüche könnte im Streitfalle nur nach Anhörung sämtlicher Beteiligten entschieden, die beteiligte Distriktskrankenkasse hiebei aber nur durch den Distriktsausschuß in gesetzlicher Weise vertreten werden. Da dieser Distriktsausschuß jedoch — von dringenden Veranlassungen abgesehen — bloß einmal jährlich zusammenzutreten pflegt, so würde, wollte man die Entscheidung nicht ungebührlich lange verzögern, in vielen Fällen eine außerordentliche Einberufung des Distrikts-

Digitized by Google

ausschusses nötig werden und der damit verbundene Kostenaufwand gar oft die Höhe der strittigen Ansprüche übersteigen. Sind dagegen solche Ansprüche nur gegen die politische Gemeinde zulässig, so kann, wenn die mit der Zahlungsanweisung auf die distriktive Kasse betraute Distriktsverwaltungsbehörde Bedenken gegen die Zulassung einzelner Ansprüche trägt, die Vertretung der Gemeinde jederzeit einvernommen und es derselben überlassen werden, entweder die instanzielle Entscheidung über solche zweifelhafte Ansprüche herbeizuführen oder dieselben zu befriedigen und ihren Anspruch auf Ersatz des Geleisteten dem Distriktsausschusse bei dessen nächstem ordentlichen Zusammentritt zu unterbreiten.

Es dürfte nicht zuviel gesagt sein, daß durch die Zulassung unmittelbarer Forderungen Dritter gegen die Distriktskrankenkassen die Möglichkeit der Fortexistenz der letztern ernstlich in Frage gestellt werden kann, und der schwerfällige Apparat der Vertretung der Distriktsgemeinden mag wohl nicht der letzte Grund gewesen sein, warum bei der landesgesetzlichen Regelung der Gemeindekrankenversicherung die Bestimmung des § 12 Abs. II des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 für Bayern nicht übernommen, sondern es bei den freien Verbänden des bayerischen Armengesetzes belassen wurde, welche sich bisher schon zumeist den Distriktsgemeinden angegliedert hatten.

Literatur.

Der Wald in Niederbayern nach seinen natürlichen Standortsverhältnissen von Oberforstrat Freiherrn von Racsfeldt in Landshut.

In Nr. 25 des Jahrgangs XLIV (1894) dieser Blätter haben wir den ersten Teil obigen Werkchens besprochen, welcher den Titel führt:

Digitized by Google

„Der bayerische Wald". Jetzt ist der zweite Teil erschienen: „Der niederbayerische Anteil an der Fränkischen Alb oder das Kelheimer Waldgebiet."[1])

Das geographische Gebiet dieser Betrachtung fällt zufällig zusammen mit den Grenzen des k. Bezirksamtes Kelheim, umfaßt also die Amtsgerichtssprengel Abensberg und Kelheim (beiläufig der sechste Teil des bayerischen Waldes). Mitten durch dasselbe fließt die Donau; südlich dieses Stromes liegt der Dürrnbucher Forst (450 m hoch), nördlich der Hienheimer Forst (460 m hoch), dann der Frauenforst und der Neuessinger Forst.

Das Klima des Kelheimer Waldgebietes ist gemäßigt; Mitteltemperatur des Jahres 9,93° C, tiefer als in Landshut und München. (Es fehlt übrigens noch an ganz genauen Beobachtungen.) Spätfröste im Frühjahr leicht verderblich. Westwinde. Ausreichende Niederschläge, geringe Schneedecke, viel Nebel; hohe Sommerwärme, tiefe Winterkälte.

Untergrund des Bodens ist der weiße Jura mit plumpem Felsenkalke unten, dann der sogenannte Kelheimer Marmor, zu oberst der Plattenkalk; auch Kreideformation; ferner diluvialer Löß oder lößähnlicher Lehm. Südlich der Donau auch viel Sand. Lauter Bildungen aus junger geognostischer Zeit, während der Bayerische Wald die ältesten Formationen zeigt.

Spuren von uralten Erzgräbereien. „Schülerloch" bei Neuessing.

Die historischen Nachrichten über dieses Gebiet reichen so weit zurück als unsere christliche Zeitrechnung. Die Römer hatten das Land gewaltsam in Besitz genommen und dort Straßen und Bollwerke angelegt (Eining), waren zurückgedrängt worden und wieder gekommen und haben dann die Teufelsmauer (Pfahl, vallum Romanum) errichtet, welche auch durch den Hienheimer Forst zieht. Erst Mitte des 5. Jahrhunderts, als Odoaker herrschte, zogen sich die Römer zurück, und die Bajuwaren besetzten die rhätische Provinz und insbesondere das rechte Donauufer zwischen Lech und Inn. In der Völkerwanderung war auch der Hunnenkönig Attila durch diese Gegend gezogen und hatte u. a. Kelheim (Celeusum) zerstört. Während dieser 5 Jahrhunderte gab es hier schon keinen Urwald mehr; die Römer hatten gerodet und Acker-

[1]) Der Wald in Niederbayern nach seinen natürlichen Standortsverhältnissen von Oberforstrat Freiherrn v. Raesfeldt. Thomann'sche Buchdruckerei in Landshut, zwei Teile, 1894, 1896, mit Tabellen. Separatabdruck aus den Berichten des botanischen Vereins in Landshut.

Digitized by Google

sowie Garten-, selbst Weinbau eingeführt, die auch von den Sendboten des Christentums im 8. Jahrhundert, St. Emmeran und St. Rupert (Kloster Weltenburg) gepflegt wurden. Bei der Gauverfassung der fränkischen Könige erhielt die Gegend den Namen Chelsgau, und das Grafenamt darin bekamen die Herren von Scheuern (Schyren); Kelheim war die Residenz. Hier wurde auch Otto von Wittelsbach geboren, der 1180 mit der erledigten Herzogswürde von Bayern durch Kaiser Barbarossa belehnt wurde. Der Hienheimer Forst wird schon im 12. Jahrhundert als „Kammerforst" d. h. Herzogsgut bezeichnet; später kamen dazu die Waldungen des Klosters Weltenburg (1803), der Johanniterkommende Rondeck (1823) und des Schottenklosters in Regensburg (1864, beides durch Kauf), dann Erwerbungen um die Befreiungshalle. Der Frauenforst kam an Bayern durch die Säkularisation des Frauenklosters Niedermünster (1803). Vom Neuessinger Forste stammt der östliche Teil aus der Teilung einer eingegangenen Stiftung; das Übrige wurde 1828 von der Johanniterkommende Rondeck erworben. Der Dürrnbucher Forst war von jeher Besitztum des Hauses Wittelsbach und diente besonders zur Ausübung der Jagd. Alle diese Waldungen sind fast frei von Forstberechtigungen. Viele solche wurden noch im Jahre 1806 durch Überlassung von Waldparzellen an die eingeforsteten Bauern (sogen. Purifikation) beseitigt. Längs des Hienheimer und Neuessinger Waldes bildet die Altmühl das Ende des Ludwigs-Donau-Main-Kanales und zugleich ein Beförderungsmittel für die forstlichen Produkte. Die von Abensberg bis Kelheim und Abbach zu gelegenen Wälder sind meist im Privatbesitz.

Vom Amtsbezirk Kelheim sind beinahe 50 Prozent Waldland; von diesem aber 53 Prozent Privatwaldungen und 2,4 Prozent Gemeinde- und Stiftungswaldungen; nur die übrigen 44,6 Prozent gehören dem Staate; die Privatwaldungen sind größtenteils in Händen von Bauern; der einzelne Privatwaldbesitz wird vielleicht 5½ ha betragen, woraus etwa jährlich 33 Ster Holz — ohne Stock- und Wellenholz — sich gewinnen ließen, wenn die Bewirtschaftung die richtige und die Grundzersplitterung nicht so groß wäre.

Trotz des Holzreichtumes und trotz der Taglohnbedürftigkeit der Bevölkerung keine Holzindustrie; jedoch Cellulose-Fabrik bei Kelheim. Die Bevölkerung sehr dünn (nur 53 auf 1 □km).

Hopfenbau sehr bedeutend (Siegenburg) neben Getreidebau. Ersterer sucht Waldstreu und verlangt das Opfer mancher Waldstrecken, bezahlt aber auch viele Stangen und sonstige Hölzer.

Digitized by Google

Das ganze Waldgebiet größtenteils Nadelholzhochwald, ein Zehntel Laubholzhochwald. Der Dürrnbucher Forst 4778 ha, der Hienheimer Forst 2938 ha, der Frauenforst 2087 ha, der Neuessinger Forst 2087 ha.

Von Holzarten bildet im Frauen- und Neuessinger Forste die Fichte den Hauptbestandteil, größtenteils in geschlossenen Beständen. Es kommen Stämme von 35—40 m Höhe, 40—50 cm Stärke (auf Brusthöhe) vor bei einem Alter von 100—120 Jahren. Sie ist als Bauholz sehr geschätzt und geht jetzt auf dem Kanale oder der Eisenbahn gegen Nürnberg oder an den Rhein. Sehr viel Material davon verbraucht die Cellulosefabrik bei Kelheim. Wenig Schneidsägen. Vielfach natürliche Verjüngung. Viele Sturmfälle. Weniger kommt die Weißtanne vor, vorzugsweise nur in Mischung mit der Fichte. Die Föhre (Kiefer) überwiegt auf dem Sandboden rechts der Donau, wo früher bessere Holzarten standen. Im Dürrnbucher Forste einzelne Überhälter bis zu 60 cm und mehr Durchmesser. Hauptsächlich Brennholz. Starke Insektenschäden, aber nicht Kiefernspanner. Die Lärche erst im letzten Jahrhundert eingeführt, mit gutem Erfolge auf tiefgrundigem Boden zur Ausfüllung der Laubholzlücken. Sie wird in künftigen Zeiten den Ersatz für die Eichen bilden. Wegen des starken Nadelabfalles auch in Privatwaldungen gerne gezogen, aber nicht immer mit Verständnis. Die Buche früher verbreiteter als jetzt, kommt auf dem Jurakalk vortrefflich fort. Hauptsächlich gemischt mit Nadelholz. Wird jetzt mehr zu Werkholz verwendet. Erhält den Boden frisch und nahrungskräftig. Herrliche Exemplare im Hienheimer Forste. Die Eiche findet sich noch im Hienheimer Forste in Bäumen von hohem Alter, selbst horstweise, vertreten bis zum Alter von 400 Jahren. Alljährlich kommt nur eine gewisse Quote zum Hiebe. Ganz und gar fehlen aber die Eichen im Alter zwischen 60 und 200 Jahren beiläufig. Von anderen Holzarten ist nur die Eibe zu nennen, die an beiden steilen Ufern der Donau häufiger vorkommt, als anderswo in Deutschland.

Die Waldform ist nirgends mehr die des Urwaldes wie im Bayerischen Wald. Es sind auch überall Übergänge von einer Waldform in die andere vorhanden z. B. Nadel- in Laubwald. Die Verschiedenheit beruht auf dem Untergrunde und dem Klima, aber auch auf der Waldbehandlung. Letztere geht jetzt darauf hinaus, gemischte Bestände zu erziehen, die an dem einen Orte besonders gedeihende Holzart dort nachzuziehen, die natürliche Verjüngung möglichst herbeizuführen, nötigenfalls durch Saat und Pflanzung nachzuhelfen, die langsamer wachsenden Holzarten in besonderen Gruppen (Horsten) zu ziehen, die

Digitized by Google

Umtriebszeit genügend zu bestimmen (durchschnittlich 120 Jahre), hauptsächlich aber die Bodenkraft und Bodenfeuchtigkeit zu erhalten und deshalb keinen Waldboden bloßzulegen.

Mischwald mit vorherrschendem Laubholz (Buche und Eiche) ist der Hienheimer Forst; Mischwald mit vorherrschendem Nadelholz (Fichte oder Tanne oder beide) ist der Frauenforst und der Neuessinger Forst; Mischwald mit vorherrschenden Fichten und Föhren der Dürrnbucher Forst. Reine Buchenbestände (neben Mischwald) kommen in den drei Forsten nördlich der Donau vor; reine Fichtenbestände sehr selten; reine Föhrenbestände im sandigen Dürrnbucher Forste, aber auch auf seichten Stellen des Juragebietes.

Schließlich weist der Verfasser noch auf eine ferne, aber mit dem fränkischen Jura ähnliche Gegend hin, den Karst, welcher jetzt durch Abholzung gänzlich unfruchtbar geworden ist und den Stürmen freien Zutritt gestattet.

Dem Schriftchen sind 6 meteorologische, forsttechnische und botanische Tabellen beigegeben.

Das ganze Werk ist auch für Nichtforstleute äußerst anziehend und lehrreich. Mögen noch andere Waldteile von Niederbayern solche Beschreibungen finden! **K. Fahrmbacher.**

A. Reger's Handausgabe der in Bayern giltigen allgemeinen Polizeistrafgesetzgebung. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. Von H. Reuß, k. Bezirksamtsassessor. Ansbach, C. Brügel u. Sohn, 1895.

Die sog. „zweite Auflage" ist eigentlich ein neues Werk. Die Stoffanordnung blieb die alte, wie sie sich viele Freunde erworben hat: Reichspolizeistrafrecht, Polizeistrafgesetzbuch und polizeirechtliche Bestimmungen des bayer. Ausf.Ges. zur Reichs-Str.Pr.Ordn., alles in der gesetzlichen Reihenfolge; dann Vollzugsvorschriften. — Den darzubietenden überreichen Stoff wußte der Verfasser für den praktischen Gebrauch dadurch übersichtlicher zu gestalten, daß er bei zahlreichen wichtigeren Materien leicht zu überblickende, geordnete „Kasuistiken" aufstellte.

Wir können bestätigen, daß diese Handausgabe die Benützung des von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf diesem Gebiete in verschwenderischer Fülle gespendeten Materials sehr erleichtert und sich überhaupt für den Praktiker als nützliches Gebrauchsbuch erweist.

Digitized by Google

Daß bei einer so umfassenden und schwierigen Aufgabe, wie sie dem Verfasser oblag, hie und da ein Versehen mit unterlief, ist leicht erklärlich. Was uns in dieser Richtung auffiel, wollen wir zu Nutz und Frommen unserer Leser und späterer Auflagen hier anmerken.

Zu Art. 56 Pol.Str.GB. hätte angeführt werden sollen, daß nach Allerhöchst genehmigter Kult.Min.Entschl. vom 23. August 1889 — Kult.Min.Bl. S. 223 — frühere Zöglinge von Mittelschulen, welche wegen erfolgreichen Besuches der 5. Latein- (Gymnasial-) Klasse oder des 4. Kurses einer Realschule vom Besuche der Sonn- und Feiertagsschule befreit sind, insolange sie sonst sonn- und feiertagsschulpflichtig wären, „in disziplinärer Beziehung wie Sonn- und Feiertagsschüler behandelt werden, sohin insbesondere dem Verbote des Besuches von Wirtshäusern ohne gehörige Aufsicht sowie des Besuches von öffentlichen Tanzunterhaltungen unterliegen".

In der Anmerkung zu Art. 125 Abs. IV Pol.Str.GB. ist übersehen, daß durch § 4 Abs. II der Vogelschutzverordnung vom 15. November 1889, die im übrigen berücksichtigt ist, die ältere Vogelschutzverordnung vom 4. Juni 1866 schlechthin aufgehoben wurde, sohin auch nicht teilweise „noch gültig" sein kann.

Da § 10 des RStr.GB. das materielle Militärstrafrecht betrifft, sind die Anmerkungen hiezu über die Abgrenzung der militärischen von der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit dort nicht an ihrem Platze.

Die dem Buche beigegebene „Übersicht über oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen" macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch und ist schon in ihrem jetzigen Umfange sehr dankenswert. Immerhin dürften von den oberpolizeilichen Vorschriften für Oberbayern die straßenpolizeilichen vom 1. Juli 1872 — Kr.ABl. S. 1429 — und jene über Fleischbeschau vom 16. Februar 1890 — Kr.ABl. S. 12 — nur aus Versehen keine Aufnahme in das Verzeichnis gefunden haben.

Dr. J. Pyroff.

Der Standesbeamte. Praktische Anleitung zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung und des bayerischen Verehelichungsgesetzes vom 16. April 1868. Für Standesbeamte und Bürgermeister der Landgemeinden

Digitized by Google

des rechtsrheinischen Bayern bearbeitet von **Georg Kolb.** Mit 129 Beispielen. München 1896. J. Schweitzer Verlag (Jos. Eichbichler). 4°. 201 S. Kart. 2 ℳ 20 ₰

Dieses brauchbare Handbuch enthält eine systematisch geordnete, in eingehender Kasuistik wohl ziemlich erschöpfende Darstellung der für die standesamtliche Geschäftsführung und für die Amtsthätigkeit der Bürgermeister in Verehelichungsangelegenheiten im rechtsrheinischen Bayern maßgebenden Vorschriften unter fortwährender Anführung der einschlägigen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes, des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt sowie der Vollzugserlasse. Die beigegebenen zahlreichen Beispiele bezwecken die Erleichterung und Förderung einer korrekten Registerführung. Ein kleines Versehen ist dem Verfasser auf Seite 29 untergelaufen; der erste Satz unter lit. b daselbst steht nicht in Übereinstimmung mit der Anschauung, welche in der Ministerialentschließung vom 8. Januar 1891 (MABl. S. 22) wie auch von Sicherer (Personenstandsgesetz S. 439) wohl mit Recht vertreten wird. **K. K.**

---

[1]) S. 191.

Anzeigen.

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Soeben erschien:

Vogel, Dr. **J. H.,** Prof., Vorsteher der Versuchsstation und Geschäftsführer in der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, **Die Beseitigung und Verwertung des Hausmülls.** Vom hygieinischen und volkswirtschaftlichen Standpunkte. Mit 18 Abbildungen im Text. Preis 2 ℳ 40 ₰.

Digitized by Google

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Soeben ist erschienen:

Bürgerliches Gesetzbuch

vom 18. August 1896

nebst dem Einführungsgesetze

vom 18. August 1896.

Handausgabe

mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister

in Verbindung mit

Eugen Ebert, und **Heinrich Schneider,**

Amtsgerichtsrat und Hilfsrichter am OLG. zu Breslau, Reg.-Rat im k. b. Staatsminist. d. Justiz,

herausgegeben

von

Dr. Otto Fischer, und **Wilhelm Henle,**

ord. Prof. der Rechte zu Breslau, Reg.-Rat im k. b. Staatsminist. d. Justiz.

XXVIII, 1142 S. 8°. In eleg. Leinwandband geb. 6 ℳ 50 ₰.

Fischer-Henle's soeben im Umfang von 1142 Seiten, eleg. geb. ausgegebene Handausgabe des BGB. bietet eine kurzgefaßte, jedoch für das nächste Bedürfnis des Studiums ausreichende Erläuterung sämtlicher §§ des neuen Gesetzbuches. Bei sehr geschmackvoller Ausstattung ist der Preis in Ansehung des großen Umfangs und der Reichhaltigkeit des Gebotenen ein außergewöhnlich billiger.

Über die in unserm Verlage gleichfalls erschienene Textausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches (mit ausführlichem Sachregister, XI u. 655 S., Taschenformat. In rotem Leinwandbande 2 ℳ 50 ₰.) urteilt die „Allg. Zeitung": „Von den verschiedenen Textausgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich wird wohl die in der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung in München erschienene am meisten Anklang finden. Sie bietet den Text des Gesetzes wie des Einführungsgesetzes in gutem Druck und übersichtlicher Anordnung, ist trotz des großen Materials nicht zu umfangreich, in bequemem Format gehalten und mit einem kurzen, für die Hauptfälle genügenden Register versehen."

Zusendungen wollen ausschließlich an Regierungsrat Krazeisen in München, Wilhelmstraße 9/II, gerichtet werden.

Herausgeber: Professor Dr. Max von Seydel und Regierungsrat Karl Krazeisen in München.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis.

Band XLVII. Nr. 3. 1897.

Inhalt: Joseph Windstoßer, Die Flurbereinigung in Bayern. Auszug aus dem Geschäftsberichte der Flurbereinigungskommission im kgl. bayr. Staatsministerium des Innern für die Jahre 1887 bis 1897. — Max von Seydel, Zu Artikel 35 Absatz II des Landtagswahlgesetzes. — Literatur. — Anzeige.

Die Flurbereinigung in Bayern.

Auszug aus dem Geschäftsberichte der Flurbereinigungskommission im kgl. bayr. Staatsministerium des Innern für die Jahre 1887 bis 1897.

Von Joseph Windstoßer.

I. Entstehung und Organisation der Flurbereinigungskommission.

Durch das Gesetz vom 29. Mai 1886, die Flurbereinigung betreffend, (GVBl. S. 271) und die hierauf ergangene königliche Verordnung vom 30. November 1886, die Flurbereinigungskommission betreffend, (GVBl. S. 635) wurde im k. Staatsministerium des Innern und diesem unmittelbar unterstellt, zur Leitung und Durchführung von Flurbereinigungsunternehmungen eine Kommission mit der Bezeichnung „Königliche Flurbereinigungskommission" gebildet, welche am 1. Januar 1887 ihre Wirksamkeit zu beginnen hatte.

Am 1. Januar 1897 hat diese Kommission sohin das zehnte Jahr ihres Bestehens vollendet und sich veranlaßt gesehen, einen Bericht über ihre seitherige Geschäftsthätigkeit der Öffentlichkeit zu übergeben.

Die Flurbereinigungskommission ist zusammengesetzt:

Digitized by Google

1. aus nichtständigen Mitgliedern, als welche je ein höherer Beamter der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen fungieren, dann
2. aus ständigen Mitgliedern, und zwar:
   a) einem Beamten der inneren Verwaltung und
   b) Technikern, deren Zahl sich nach dem Bedarfe bemißt.

Die sämtlichen Mitglieder werden vom König ernannt.

Die konstituierende Sitzung der Flurbereinigungskommission fand unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des k. Staatsministers des Innern Freiherrn von Feilitzsch am 5. Januar 1887 statt.

Unterm 21. Januar 1887 wurde der Flurbereinigungskommission vom k. Staatsministerium des Innern eine Geschäftsordnung erteilt.

Zur Zeit besteht die Kommission aus sieben Mitgliedern, und zwar:

a) nichtständige Mitglieder:
   1. Heinrich Thelemann, Ministerialrat im k. Staatsministerium der Justiz,
   2. Wilhelm Schamberg, Oberregierungsrat im k. Staatsministerium der Finanzen,
   3. Friedrich Brettreich, Regierungsrat im k. Staatsministerium des Innern;

b) ständige Mitglieder:
   4. Joseph Windstoßer, k. Regierungsrat,
   5. Joseph Schorer, k. Steuerrat,
   6. Eduard Bayer, k. Steuerrat, und
   7. Adalbert Dihm, k. Obergeometer.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kommission hat der im Range höchststehende Beamte zu führen.

In den verflossenen zehn Jahren haben 114 Kommissionssitzungen stattgehabt, in welchen über 1948 Gegenstände auf Grund kollegialer Beratung befunden wurde.

Digitized by Google

Die Sitzungsprotokolle, die Endentscheide und die Vollziehbarkeitserklärungen werden von sämtlichen Kommissionsmitgliedern, welche bei den bezüglichen Beschlußfassungen mitgewirkt haben, gezeichnet, während die Ausfertigungen aller im Wege kollegialer Beratung gefaßten Beschlüsse, Bescheide und Verfügungen von dem dem k. Staatsministerium des Innern angehörenden Mitgliede oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

Alle übrigen, nicht der kollegialen Behandlung vorbehaltenen Geschäfte werden von den ständigen Mitgliedern erledigt. Die Leitung obliegt dem als ständiges Mitglied der Kommission ernannten Beamten der inneren Verwaltung.

Im Gesetze[1]) selbst und weiter durch die k. Verordnung vom 30. November 1887, bezw. in der Geschäftsordnung, ist bestimmt, für welche Fälle die Kommission zu kollegialer Beratung und Beschlußfassung zusammenzutreten hat. Die gesetzlichen Fälle betreffen den Vollzug der Art. 1 mit 9, Art. 18 Abs. III, Art. 19 Abs. II, Art. 22 Abs. II lit. a und b und Abs. III, Art. 24 Abs. III, Art. 25 Abs. V, Art. 28 Abs. I und VII, Art. 30 Abs. II, Art. 31, 34, 36, Art. 38 Abs. III, Art. 40 Abs. I—III, Art. 41 Abs. II und III und Art. 46 Abs. II des Gesetzes vom 29. Mai 1886. Außerdem hat kollegiale Beratung und Beschlußfassung einzutreten:

a) wenn das k. Staatsministerium des Innern bestimmt bezeichnete Geschäfte überhaupt oder einzelne besonders gelagerte Fälle, sowie allgemeine Fragen der Geschäftsordnung der kollegialen Beratung und Erledigung zuweist;
b) wenn die Kommission Geschäftsgegenstände generell oder im einzelnen Falle zur kollegialen Beratung bestimmt;

[1]) Das Gesetz ist von zwei Mitgliedern der Flurbereinigungskommission, Herrn Ministerialdirektor v. Haag und Regierungsrat Windstoßer, kommentiert worden. Außerdem liegt ein Kommentar von Dr. v. Müller und v. Haag vor.

Digitized by Google

c) wenn von einem nichtständigen Kommissionsmitgliede Antrag auf kollegiale Behandlung gestellt wird, und
d) wenn die Einführung von Formularien oder die Erlassung allgemeiner Anweisungen über die Geschäftsbehandlung durch die Organe der Flurbereinigungskommission in Frage kommt.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt auf schriftlichem Wege durch das der inneren Verwaltung angehörende ständige Mitglied der Kommission, welches auch dafür zu sorgen hat, daß die zur kollegialen Beratung vorbereiteten Gegenstände, womöglich unter Beisetzung der beabsichtigten Anträge, vor der Sitzung bei den Kommissionsmitgliedern in Umlauf gesetzt werden.

Die Kommission verkehrt in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten direkt mit den hiebei beteiligten Verwaltungsstellen, Behörden und Gerichten.

Der Flurbereinigungskommission ist außer den technischen Kommissionsmitgliedern des weiteren noch das erforderliche technische Personal beigegeben. Dasselbe besteht zur Zeit aus acht Geometern erster Klasse, acht Geometern zweiter Klasse, drei geprüften Geometern, ferner fünf Rechnungs-, Schreib- und Zeichnungsgehilfen.

II. Wirkungskreis der Flurbereinigungskommission im allgemeinen.

Der Wirkungskreis der Flurbereinigungskommission umfaßt entweder Grundstückszusammenlegungen oder Feldwegregelungen oder beide zugleich. Hiezu kommt dann im Bedürfnisfalle auch noch die Regelung der Wasserläufe.

Zweck aller dieser Unternehmungen ist die Herbeiführung einer besseren Benützung von Grund und Boden.

Dieselben haben daher ausschließlich den Interessen der Landwirtschaft zu dienen.

Unter Flurbereinigung versteht man in Bayern seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. Mai 1886 jede Ver-

Digitized by Google

besserung der Flureinteilung, sei es durch Zusammenlegung der Grundstücke (Totalarrondierung, Gewannenzusammenlegung, sonstige Zusammenlegung), sei es durch Regelung der Feldwege oder durch diese beiden Maßnahmen in Verbindung miteinander, wobei auch die Regelung und Ordnung der Wasserläufe Hand in Hand zu gehen hat.

Das Bedürfnis der Flurbereinigung ist in Bayern, wo bei dem Überwiegen des kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Besitzstandes die Gemenglage der Grundstücke und der damit verbundene Mangel entsprechender Zu- und Abfahrtsgelegenheiten mehr als anderswo hervortritt, und wo infolge dessen der verderblichste aller landwirtschaftlichen Mißstände, nämlich der sogenannte Flurzwang, fast allenthalben im breitesten Maße sich herausgebildet hat, in sämtlichen Landesteilen im hohen Grade gegeben.

Der landwirtschaftliche Besitzstand der einzelnen Grundbesitzer besteht in Bayern in der Regel aus einer Mehrzahl räumlich von einander getrennter, häufig auch unregelmäßig und unwirtschaftlich gestalteter, mit entsprechenden Zu- und Abfahrtswegen nicht versehener Parzellen.

Aus den Mißverhältnissen dieser Gemenglage und der erschwerten Zugänglichkeit der Grundstücke leitet sich eine Reihe wirtschaftlicher Nachteile ab, die sich in nutzlos vergeudeter Zeit, dem Erfordernis vermehrter und verteuerter Arbeitskraft, dem Mangel an festen Besitzgrenzen und an gehöriger Aufsicht über die Grundstücke, dann in deren Bebauung, in dem schon erwähnten verderblichen Flurzwang, dem Bestehen zahlloser Raine oder Grenzfurchen, lästiger Fahrt-, Trepp- und Anwanddienstbarkeiten, großer Umwege zu den einzelnen Grundstücken und in der Undurchführbarkeit von Bodenmeliorationen, insbesondere der Be- und Entwässerung, namentlich der Drainage, kund geben.

Die nur durch die Flurbereinigung gründlich zu ermöglichende Abstellung all' dieser schweren Mißstände ist gleich-

Digitized by Google

bedeutend mit einer beträchtlichen Vermehrung des Grundvermögens sowohl der einzelnen Grundbesitzer, als auch der Gesamtheit derselben. Die nachfolgende Übersicht beweist in Zahlen die Richtigkeit der vorstehenden Schlußfolgerung.

Unter diesen Umständen erschien es sehr begründet, daß unsere Gesetzgebung gegenüber widerstrebenden Grundbesitzern den Zwang zur Teilnahme an der Flurbereinigung in kräftigerer Form für zulässig erklärt hat.

Erfreulicherweise zeigen die seither gewonnenen Erfahrungen, daß die gesetzlichen Zwangsbestimmungen nur in verschwindenden Ausnahmsfällen zur Anwendung gebracht werden mußten, daß es vielmehr zur Beseitigung auftretenden Widerstandes in der Regel genügte, auf das Bestehen des gesetzlichen Zwanges hinzuweisen. Fast in allen Fällen wurden die Unternehmungen, dank der Einsicht und dem Verständnisse der Beteiligten, ohne jede Anwendung von Zwang durchgeführt.

Nur in drei Fällen hatte bisher, wie einer unten folgenden Zusammenstellung zu entnehmen ist, der Zwang zur Teilnahme an der Flurbereinigung einzutreten.

In diesen drei Fällen entschied hierüber endgültig der k. Verwaltungsgerichtshof. Jedesmal wurden die gegen den Zwang zur Teilnahme gerichteten Beschwerden als unbegründet abgewiesen, und die betreffenden Unternehmungen gegen den Willen der Widersprechenden in Vollzug gesetzt.

Die Reform der besseren Flureinteilung durch Grundstückszusammenlegung umfaßt nunmehr in Bayern alle Arten von Unternehmungen, durch welche im Interesse der Landwirtschaft ein Umtausch von Grundstücken unter mehreren bewirkt wird. Der Umfang jeder Grundstückszusammenlegung wird von Fall zu Fall nach dem Bedürfnisse bestimmt.

Eine Grenze in der Größe der Vereinigungsfläche ist weder nach oben noch nach unten gezogen. Jeder beliebige Flurteil kann, wie die Ortsflur, der Zusammenlegung unter-

Digitized by Google

stellt, und es kann auch, soweit erforderlich, in die benachbarte Flur hinübergegriffen werden.

Voraussetzung dieser Reform ist jedoch immer, daß hiebei eine Zusammenlegung einer Mehrheit von Grundstücken in Eine Masse stattfindet, aus welcher durch Neuverteilung bezw. Neueinteilung der zur Vereinigung bestimmten Fläche für jeden beteiligten Grundeigentümer nach Maßgabe seiner Grundstückseinlagewerte die nach den gegebenen Verhältnissen bemessene Anzahl wirtschaftlich günstig gelegener und gestalteter, mit entsprechenden Zu- und Abfahrtsgelegenheiten, erforderlichenfalls auch mit geregelten Wasserläufen zu versehender Grundkomplexe gebildet werden.

Die Feldwegregelung hingegen, welche bei den Grundstückszusammenlegungen in der Regel zugleich mit diesen zu verbinden ist, begreift nach dem Gesetze vom 29. Mai 1886 nur jene Unternehmungen, durch welche für die beigezogenen Grundstücke — und zwar ebenfalls nur zu landwirtschaftlichen Zwecken — die erforderlichen Zu- und Abfahrtsgelegenheiten geschaffen, bezw. verbessert werden. Bezüglich des Umfanges der Vereinigungsflächen gilt hier dasselbe, was oben für die Zusammenlegung gesagt wurde.

Die Feldwegregelung besteht darin, daß dort, wo Feldwege mangeln, oder nicht entsprechen, solche neu angelegt, die unpraktischen und überflüssigen eingezogen, die vorhandenen brauchbaren verbessert, krumme Wege gerade gelegt, Umwege beseitigt, schmale Wege verbreitert, steile Wege in sanfter ansteigendes Terrain verlegt, überhaupt taugliche, allen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Fahrwege für die beteiligten Grundstücke hergestellt werden.

Ausweiche- und Umwendestellen, auch Lager- oder Abladeplätze sind hiebei, namentlich in bergigem Terrain — wo nötig — anzubringen. Sehr häufig erscheint auch bei diesen Unternehmungen die Anlage von Wasserabzugsgräben, sei es

Digitized by Google

in selbständigen Richtungen, sei es längs der Wege, angezeigt. Die Regelung von Wasserläufen, darunter auch die Erbauung von Brücken und Durchlässen, gehört demzufolge erforderlichenfalles auch mit zur Feldwegregelung. Ebenso gehören hiezu auch alle jene Besitzveränderungen, Grundabtretungen, Grundzuteilungen und Erstreckungen benachbarter Grundstücke auf die Wege, welche durch die neue Wegführung, sei es infolge von Grundstücksdurchschneidungen oder durch die Gebote der besseren Grundstückseinteilung veranlaßt worden sind.

III. Antrag auf Vornahme von Flurbereinigungsunternehmungen.

Die Thätigkeit der Flurbereinigungskommission zur Leitung und Durchführung von Flurbereinigungsunternehmungen tritt nur auf Antrag ein.

Zur Stellung eines solchen Antrages ist jeder einzelne Grundeigentümer berechtigt.

Bis zum Schlusse des Jahres 1896 sind 586 Anträge auf Vornahme von Flurbereinigungen bei der Flurbereinigungskommission eingekommen.

Diese Anträge verteilen sich auf die einzelnen Landesteile, wie folgt:

Übersicht der eingekommenen Flurbereinigungsanträge:

Regierungsbezirk.	Zahl der Unternehmungen.		
	Fertig gestellt und in Fertigstellung begriffen	Angemeldet und zur Instruierung vorgemerkt	Zur weiteren Instruierung nicht geeignet befunden
Oberbayern	24	25	11
Niederbayern	2	4	3
Pfalz	186	102	27
Oberpfalz und Regensburg	6	2	6
Oberfranken	—	1	1
Mittelfranken	12	18	4
Unterfranken	28	19	9
Schwaben und Neuburg .	40	44	12
Summa	298	215	73
Im ganzen		586	

Digitized by Google

Vorstehende Übersicht zeigt, wie die Flurbereinigungsunternehmungen in manchen Bezirken festen Fuß gefaßt haben. Insbesondere dürfte die aus dieser Tabelle erhellende Erscheinung mit Genugthuung begrüßt werden, daß die meisten neu auftretenden Flurbereinigungsanträge aus jenen Bezirken kommen, wo schon Flurbereinigungen fertig gestellt worden sind.

Man sieht auch hier wieder, daß, wie im menschlichen Leben überhaupt, so insbesondere auch im landwirtschaftlichen Betriebe von dem guten Beispiele ein mächtig wirkender Einfluß ausströmt.

Als bester Beweis für die Richtigkeit dieses Satzes in Bezug auf die Flurbereinigung ist die Gegend von Weißenhorn in Schwaben anzuführen.

Dort haben nunmehr nicht weniger als neun aneinander liegende Gemeinden diese Reform zur Durchführung gebracht, während in nördlicher und südlicher Fortsetzung Zusammenlegungsunternehmungen in der Ausarbeitung begriffen sind.

Die zeitweiligen Schwankungen in den eingekommenen Anträgen sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Jahrgang	Zahl der eingekommenen Flurbereinigungsanträge.								
	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Summe
1887	24	—	76	6	—	8	11	22	147
1888	15	4	48	1	1	3	3	10	85
1889	4	1	17	2	—	2	6	11	43
1890	3	1	21	1	—	—	3	11	40
1891	—	—	23	2	—	1	6	15	47
1892	2	1	27	—	—	2	7	8	47
1893	3	—	19	—	—	3	2	2	29
1894	2	—	21	—	—	5	7	6	41
1895	—	1	20	—	—	5	4	5	35
1896	7	1	43	2	1	5	7	6	72
Summe	60	9	315	14	2	34	56	96	586

Digitized by Google

Diese Tabelle legt dar, wie sofort nach dem Inslebentreten des Gesetzes vom 29. Mai 1886 die Flurbereinigungsanträge sehr zahlreich aus allen Landesteilen einkamen, und wie stark daher das Bedürfnis nach entsprechender gesetzlicher Regelung der Flurbereinigungsfrage allenthalben gefühlt worden ist. Während von dem Gesetze vom 10. November 1861 in den 25 Jahren seines Bestehens fast gar kein Gebrauch gemacht worden war, trat nunmehr angesichts der neuen gesetzlichen Bestimmungen das Verlangen nach einer besseren Flureinteilung überall in Bayern so ungestüm hervor, daß es schlechterdings unmöglich war, alle so massenhaft eingekommenen Flurbereinigungsanträge auf einmal zu erledigen. Es war dies um so weniger thunlich, als es sich der Natur der Sache gemäß — wenigstens im Anfange — empfahl, Schritt für Schritt und sicher vorzugehen, und es auf der anderen Seite nicht angängig erschien, das außer den anfangs nur wenigen Technikern der Flurbereinigungskommission bei der Finanzverwaltung vorhandene Geometerpersonal vorweg nur zu Gunsten dieser immer lebhafter gewünschten agrarischen Maßnahme in Anspruch zu nehmen, zumal letztgedachtes Personal gerade in den letzteren Jahren kaum für den laufenden Dienst ausreichend war.

Überhaupt mußte geeignetes technisches Personal für Flurbereinigungsausarbeitungen erst herangezogen und geschult werden.

Auch waren erst praktische Erfahrungen zu sammeln, um auf deren Grund Vollzugsvorschriften aufbauen zu können.

Es war auch reiflich zu überlegen, ob man in Bezug auf das Flurbereinigungsverfahren dem Beispiele anderer Länder folgen oder nicht vielmehr eigene Wege betreten solle. Und letzteres geschah in Bayern, insbesondere in dem einschneidendsten Abschnitte der Flurbereinigung, im Verfahren über die Wertsermittlung.

Digitized by Google

Hievon wird hernach noch eingehend die Rede sein.

Erst nachdem hinreichende praktische Erfahrungen über den Vollzug der Flurbereinigungen gewonnen worden waren, wurde von der Flurbereinigungskommission selbst eine ausführliche Vollzugsinstruktion ausgearbeitet, welche durch gemeinsame Entschließung der kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 29. Mai 1889 Nr. 6666 genehmigt worden ist.

Diese Vollzugsinstruktion,[1]) der eine Reihe von Formularien beigegeben ist, regelt in einer eigenartigen, den bezüglichen Bestimmungen anderer Länder wenig folgenden Weise in 72 Paragraphen das ganze Flurbereinigungsverfahren von dem Beginne bis zum vollständigen Abschlusse einer jeden Unternehmung.

IV. Thätigkeit der Flurbereinigungskommission im einzelnen.

Die Flurbereinigungskommission als technisches Organ.

a) Einleitender Gang des Verfahrens.

Die Thätigkeit der Flurbereinigungskommission umfaßt zwei Richtungen. Sie ist

1. zunächst ein technisches, die Unternehmungen einleitendes und feststellendes Organ und
2. eine verwaltungsrechtliche Instanz.

In ersterer Richtung hat die Flurbereinigungskommission die Anträge der Grundeigentümer entgegenzunehmen, daraufhin durch ihre Kommissäre die ersten Ortsbesichtigungen vornehmen, auf Grund der Ergebnisse dieser Vorerhebungen die Grundzüge für die einzelnen Unternehmungen entwerfen zu lassen

[1]) Gesonderter Abdruck der Vollzugsinstruktion kann bei der kgl. Flurbereinigungskommission bezogen werden.

Digitized by Google

und sodann zu bestimmen, ob, in welcher Art und in welchem Umfange das Unternehmen in Angriff genommen werden soll.

Für die Durchführung der zur Instruierung geeignet befundenen Unternehmungen stellt die Flurbereinigungskomission geschäftsleitende Kommissäre und Vollzugstechniker auf. Während zu ersteren auch sachverständige Landwirte ernannt werden können, dürfen als Vollzugstechniker nur geprüfte Geometer fungieren.

Unter der speziellen Leitung der Kommissäre der Kommission hat der von den Beteiligten in der ersten grundlegenden Tagfahrt zu wählende Flurbereinigungsausschuß das Unternehmen zu betreiben.

Man beginnt mit der Gewinnung eines Überblicks über die Gestaltung des zu schaffenden Wegnetzes.

Es sind die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse im allgemeinen und bezüglich der einzelnen Beteiligten klar zu legen und Erhebungen darüber anzustellen, ob und welche Kulturanlagen sich mit dem Unternehmen zweckmäßig verbinden lassen. Dann wird der Übersichtsplan aufgestellt, werden die Wertsermittlungen vorgenommen, die Projekte für die neue Flureinteilung entworfen und endlich wird der Verteilungsplan ausgearbeitet.

So förderlich die Flurbereinigung für die Landwirtschaft im allgemeinen ist, so muß sie doch in jedem einzelnen Falle mit den gegebenen örtlichen Faktoren rechnen, und die vorhandene Wirtschaftsweise und ihre Überführung auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit möglichst in das Auge fassen.

b) Die Wertsermittlung.

Nach den verschiedenen Arten der in Bayern zu behandelnden Flurbereinigungen unterscheidet man auch zweierlei Gattungen von Wertsermittlung, d. i. die Wertsermittlung für die reine Feldweganlage und jene für die Zusammen-

Digitized by Google

legung. Die Wasserlaufregelung ist in beiden Fällen inbegriffen.

Die Wertsermittlung für die reine Feldweganlage, welche Maßnahme eine allgemeine Änderung der Struktur der Bereinigungsfläche in Bezug auf die einzelnen Parzellengrenzen nicht im Gefolge hat, beschränkt sich darauf, einerseits die Werte der zu den neuen Wegen benötigten Flächenabschnitte oder sonst abzutretenden bezw. zu übernehmenden kleineren Flächenteile festzustellen und anderseits zu bestimmen, welcher Mehrwert den einzelnen beteiligten Grundobjekten infolge Ausführung der Weganlage 2c. erwächst.

Die erstbestimmten Werte sind den grundabtretenden Beteiligten in der Regel in Geld zu entschädigen, da Grund und Boden hiefür selten zur Verfügung steht, während die letztere Wertsermittlung fast in allen Fällen den Maßstab bildet, nach welchem jedes einzelne beteiligte Grundobjekt zu den Kosten der Grunderwerbungen und des Wegbaues, sowie zu den sonstigen Ausführungskosten des Unternehmens beizuziehen ist.

Wesentlich verschieden gestaltet sich das Verfahren der Wertsermittlung bei Zusammenlegungen, welche einen Austausch von Grund und Boden bedingen.

In dieser Richtung sind in Bayern eigenartige Wege eingeschlagen worden, welche von dem in andern Ländern üblichen Verfahren erheblich abweichen. Die Gründe, das nachstehend näher beschriebene Wertsermittlungsverfahren anzuwenden, können wohl als zutreffend erachtet werden, nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß der so ungemein günstige Erfolg, von welchem die Wirksamkeit des Flurbereinigungsgesetzes in Bayern seither gekrönt war, nicht zum geringsten auf die Art und Weise des eingeführten Wertsermittlungsverfahrens zurückzuführen sein dürfte.

Nach Art. 6 des Gesetzes soll jedem Beteiligten, der

Digitized by Google

Grundstücke abzutreten hat, hiefür voller Ersatz thunlichst in Grund und Boden von gleicher Güte verschafft werden.

Demnach hat die vom gewählten Flurbereinigungsausschusse vorzunehmende Wertsermittlung zunächst genaue Feststellung des zur Zeit der Unternehmungsausführung thatsächlich bestehenden Umtauschwertes der sämtlichen beigezogenen Grundstücke zu bezwecken.

Bei der Feststellung der Grundstücksumtauschwerte, welche unter gleichzeitiger Rücksichtnahme auf den treffenden, jeweils geltenden Güterpreis (Verkehrswert) im allgemeinen von dem durchschnittlichen Ertrage der Grundstücke auszugehen hat, fallen hauptsächlich nachstehende Verhältnisse ins Gewicht:

a) die Entstehungsart (Anschwemmung, Verwitterung, Gesteinsart ꝛc.),
b) die Beschaffenheit des Bodens, und zwar:
   1. nach seiner ursprünglichen Zusammensetzung (Thon, Sand, Kalk, Humus ꝛc.),
   2. nach seinen Formbestandteilen (Erde, Steine, Wurzelreste ꝛc.),
   3. nach seiner Tiefgründigkeit und
   4. nach seinem nachhaltigen wirtschaftlichen Stande (konstant intensive Düngerbehandlung, Beimengung fremder Erde ꝛc.),
c) die Beschaffenheit des Untergrundes:
   1. hinsichtlich seiner Bestandteile (Kies, Lehm, wasserdurchlassend oder undurchlassend ꝛc.),
   2. hinsichtlich seines Verhältnisses auf Grund- und Tagwasser,
d) die Lage des Bodens:
   1. nach der Himmelsgegend, dann spezielle Sonnen- und Schattenverhältnisse,
   2. ob hoch oder tief gelegen, ob einer Überschwemmungs-, Abriß- u. s. w. Gefahr ausgesetzt,

Digitized by Google

3. ob eben oder hügelig,
4. ob nah oder entfernt von den Wirtschaftsgebäuden mit Berücksichtigung des künftigen Wegnetzes,

e) der Feuchtigkeitsgehalt des Bodens, ob trocken oder naß, mit Berücksichtigung der Möglichkeit der Be- oder Entwässerung.

Unter den eben aufgeführten Faktoren, welche bei Festsetzung der Grundstücksumtauschwerte in Bayern Berücksichtigung finden, möchten zweien derselben, nämlich dem wirtschaftlichen Stand und den Entfernungsverhältnissen der Grundstücke auf den ersten Blick weniger Berechtigung zuerkannt werden; allein die Berücksichtigung solcher Verhältnisse erscheint bei Festsetzung der Wertklassen wohl begründet.

Denn von dem normalen Düngungszustande der Grundstücke und deren regelmäßiger, nach natürlicher Fruchtfolge stattfindender Bewirtschaftung ausgehend, erscheint nicht die künstliche Ent- und Bewässerungsanlage allein als dauernde Melioration, sondern es muß hiezu auch die konstant gute und außergewöhnliche Düngung, sowie jede anderweitige, nachhaltige Bodenverbesserung, wie jene durch zugeführte, der Bodenlage angepaßte fremde Erde 2c., oder auch Umwandlung der Kulturart 2c. gerechnet werden.

Ebenso können umgekehrt durch längere Bodenvernachlässigung den Grundstücken bleibende, wenigstens für die Bemessung der Umtauschwerte andauernde Minderwerte entstehen.

Dagegen werden alle weiteren, den normalen Düngungszustand zwar übersteigenden, jedoch nur vorübergehenden wirtschaftlichen Verbesserungen, soferne dieselben zur Zeit des Besitzwechsels noch nutzbringend sind, wie z. B. sogenannte Neuriße oder Eggarten, d. s. mit Klee bestockt gewesene, bezw. zeitweise zum reinen Futterbau benützte Grundflächen 2c., mit Geld ausgeglichen.

Der Düngungszustand der Grundstücke der Vereinigungs-

Digitized by Google

flur im allgemeinen hat nach den gesetzlichen Bestimmungen unverändert bis zur Übernahme der Abfindungsobjekte fortzubestehen. Die etwaige Nichtbeachtung dieser Vorschrift, oder die thatsächliche Ausbeutung von Austauschgrundstücken durch Bebauen derselben außer der Fruchtfolge (Raubbau ꝛc.), hat die Auferlegung der dem verursachten Schaden entsprechenden Geldleistung zur Folge.

Was die Entfernungsverhältnisse anbelangt, so ist auch deren Berücksichtigung bei Festsetzung der Grundstückswertsklassen wohl begründet, wenn — wie es thatsächlich der Fall ist — nicht von den Wirtschaftsgebäuden des einzelnen Grundbesitzers, sondern von der örtlichen Lage der Ortschaft, im Gegenhalte zu den einzelnen der Vereinigung zu unterstellenden Flurteilen ausgegangen wird.

Neben den einem Grundstück anhaftenden bleibenden Minderwerten erscheinen bei den Grundstückseinlagen auch Minderwerte, welche durch die Unternehmung verschwinden. Diese Minderwerte sind besonders zu erheben, und zwar einerseits in der Richtung auf die die Grundstücke direkt belastenden Bewirtschaftungsnachteile, wie Fahrten, Übergänge, Anwanden, Treppen, andrerseits auf die die Grundstücke indirekt belastenden Nachteile, wie Mangel entsprechender Zu- und Abfahrtsgelegenheiten, unwirtschaftliche Situation oder Figur der Grundstücke u. s. w. Solche Minderwerte kommen zwar bei der Feststellung der Umtauschwertsklassen der Grundstücke in der Regel nicht direkt in Anschlag, geben aber die erforderlichen Anhaltspunkte, wie viele Wertseinheiten an dem Gesamtwerte des einzelnen Grundobjektes für den bisherigen Besitzer abzurechnen, bezw. mit wie vielen Anteilen jedes einzelne Objekt zum Beitrag an dem erforderlichen Raumbedarf für Wege und sonstige gemeinschaftliche Anlagen zum voraus beizuziehen ist.

Die hienach sich berechnenden Gesamtminderwerte werden dem Gesamtbedarfe für Wege ꝛc. gut gerechnet.

Digitized by Google

Jedes einzelne Grundobjekt hat demnach überhaupt im Verhältnisse zu seinen bisher anhaftenden Bewirtschaftungsnachteilen, ferner in Berücksichtigung seiner seither bestehenden Zu- und Abfahrtsgelegenheiten zum Raumbedarf und soweit damit dieser noch nicht gedeckt erscheint, nach Art. 7 Abs. II des Gesetzes für die gemeinschaftlichen Anlagen beizutragen.

Zum Behufe der Ermittlung der Umtauschwertsklassen (Wertsermittlung) sind vor allem die Bodenanlagen der Bereinigungsflur einer allgemeinen Untersuchung zu unterstellen und ist der geringste vorgefundene Wertsunterschied zwischen zwei Flächeneinheiten (nach Ar oder Dezimalen) in Geld anzuschlagen.

Dieser Geldanschlag bildet sodann die Wertseinheit oder die Klassenziffer 1. Jede folgende Klassenziffer ist um eine Wertseinheit höher, so daß sich ein Klassensystem ergibt, in welches alle beteiligten Grundstücke eingereiht werden können, und dessen einzelne Wertsklassenziffern genau im richtigen und gleichmäßig abgestuften Zahlen- und Wertsverhältnisse zu einander stehen.

Wenn beispielsweise der geringste Wertsunterschied einer Arfläche zur andern auf 50 ₰ angeschlagen wird, so stellt

die Wertsklasse	1	einen Geldanschlag von				—	ℳ	50	₰,
"	"	2	"	"	"	1	"	—	"
"	"	3	"	"	"	1	"	50	"
"	"	4	"	"	"	2	"	—	"
"	"	10	"	"	"	5	"	—	"
"	"	60	"	"	"	30	"	—	"

und so fort für den Flächeninhalt eines Ar dar.

Jede Wertsklassenziffer entspricht sohin im gegebenen Beispiele der Anzahl der Wertseinheiten (= je 50 ₰), welche sich auf die Arfläche jeder einzelnen Bodenlage ergeben wird.

Hieraus geht hervor, daß sich bei gleichen Wertsabstufungen der einzelnen Klassen untereinander die Höhe der

Digitized by Google

Klassenziffern stets den jeweils zutreffenden ortsüblichen Grundstückwerten anpaßt.

Die Anzahl der thatsächlich vorhandenen und nach Maßgabe der höchst und bezw. niedrigst eingewerteten Bodenlage sich berechnenden Wertsunterschiede unter den beteiligten Grundstücken wird von der Anzahl der aufgestellten Klassen in der Regel nicht gedeckt, weil die vorhandenen Wertsunterschiede sich sehr häufig um mehr als eine Wertseinheit von einander abstufen und insbesondere für die niedersten Wertsklassenziffern des Systems sich nicht immer die entsprechenden Bodenwertslagen vorfinden.

Nach den allgemeinen Ermittlungen zur Herstellung des Klassensystems erfolgt die Einzelneinwertung der beteiligten Grundstücke in die Klassen.

Derselben hat die Aufstellung von Mustergründen voranzugehen, zu welchem Behufe in jeder neuen Flurabteilung (Gewanne) die entsprechende Anzahl hiezu geeigneter Grundstücke ausgewählt und deren Wertsklassen unter genauer Berücksichtigung der einschlägigen, eingangs erwähnten Verhältnisse festgesetzt werden.

An diese Mustergründe sind sodann alle übrigen Grundstücke der Vereinigungsflur anzugleichen.

Diese Angleichung erfolgt unter Benützung der vorhandenen Ergebnisse der bayer. Katastermessung, wonach jedes Grundobjekt nach Fläche, örtlicher Lage, sowie nach dessen Umfang genau verzeichnet ist, parzellenweise.

Werden in einem und demselben Grundstücke verschiedene Wertslagen gefunden, so sind dieselben auszuscheiden, und ist jede einzelne Wertsausscheidung mit der betreffenden Wertsklasse zu belegen.

Auf diese Weise wird nach vorhergängiger Multiplikation jeder solchen Teilfläche mit der hiefür bestimmten Wertsklasse und Addition dieser Produkte der Gesamtwert des treffenden

Digitized by Google

Grundobjektes in Wertsverhältniszahlen ausgedrückt gefunden, deren Einheit bei Flächenangaben auf Zehntelar dem Geldwert von 5 ℳ. gleichkömmt.

Zugleich ist die Möglichkeit gegeben, den zu substituierenden Wert der Abfindungsgrundstücke, seien dieselben wie immer gelagert, genau zu bestimmen.

Die auf die vorbezeichnete Weise bethätigte parzellenweise Einwertung erscheint um so mehr gerechtfertigt, als bekanntlich die Grundstücksgrenzen meist auch die Ertragswerte der einzelnen Grundparzellen unterscheiden (Acker- und Wiesenland, Kultur- und Ödland 2c.).

Übrigens entspricht die in Bayern übliche Grundeinwertung, wenn sie auch auf eigenartigem Wege, wohl aber mit dem Vorzuge größtmöglichster Einzelngenauigkeit erreicht wird, im eigentlichen Grunde demselben Verfahren, wie solches, nur allgemein gehalten, in anderen Ländern angewendet wird.

Die Gesamtsumme der Wertsverhältniszahlen der bei einem Unternehmen beteiligten Grundstücke eines Besitzes, abzüglich jener Wertsverhältniszahlenquote, welche sich als treffender Anteil zum allgemeinen Raumbedarfe berechnet, stellt sodann die Forderung des betreffenden beteiligten Grundeigentümers dar.

Diese Forderung an Wertsverhältniszahlen ist dem Beteiligten durch Zuteilung eines oder mehrerer Ersatzgrundstücke von möglichst gleicher Kulturart und Bodengüte wie jene der eingelegten Parzellen, dann in thunlichst günstiger Lage in Bezug auf die Entfernungsverhältnisse zuzuweisen.

Soweit nicht freiwillige Vereinbarungen der einzelnen Beteiligten unter sich anderes zulässig erscheinen lassen, hat sich diese Zuweisung nach der örtlichen Lage 2c. 2c. der seitherigen Besitzobjekte zu bemessen.

Die Ergebnisse der von den Flurbereinigungsausschüssen vorzunehmenden Wertsermittlungen werden den Beteiligten be-

Digitized by Google

kannt gegeben, und in den hierüber gefertigten Verzeichnissen vierzehn Tage lang offen gehalten. Die hiegegen erhobenen Einwendungen werden geprüft, und wenn sie nicht durch weitere Verhandlungen zu beheben sind, gemäß Art. 28 des Gesetzes durch schiedsrichterlichen Beschluß endgültig entschieden.

c) Aufmessung, Flächenberechnung und Fortführung.

Die bei größeren Flurbereinigungen erforderlichen Vermessungen finden im Anschlusse an das Netz der bayerischen Landestriangulation statt.

Bei Grundstückszusammenlegungen mit gleichzeitiger Regelung und Neuanlage des erforderlichen Weg- und eventuell auch Grabennetzes erfolgt eine vollständige Neumessung der Vereinigungsfläche, einerseits durch Aufmessung des Umfanges und der neu zu bildenden Gewannen derselben, anderseits durch Übertragung des umfangreichen Rechnungswerkes in die Natur mittels Absteckung der neuen Flureinteilung unter Zugrundelegung jener Maßzahlen, welche bei der Berechnung der Abfindungsflächen oder Ersatzgrundstücke ermittelt worden sind.

Die Flächenberechnung, sowohl der Gesamtmasse wie der einzelnen Ersatzgrundstücke, vollzieht sich nach Maßgabe der durch Triangulierung, Polygonisierung und Aufmessung der Vereinigungsfläche gewonnenen Coordinatenwerte.

Bei dieser Art der Flurbereinigung findet demnach gleichzeitig eine neue Katastermessung der Vereinigungsfläche statt und werden nicht nur die bezüglichen Besitzstandsverhältnisse nach jeder Richtung geregelt und geordnet, genau und dauernd durch Maßzahlen festgestellt, sondern es gelangen auch mathematisch genau bestimmte Flächengrößen zum Eintrag in die öffentlichen Bücher, und wird somit in jeder Beziehung das denkbar beste Material für die künftigen Grundbuchseinträge geliefert.

Die neue Flureinteilung wird seinerzeit durch Umgra-

Digitized by Google

vierung der betreffenden Plansteine in den Katasterplänen zur bleibenden Darstellung gebracht, welch letztere als Beilagen zu den amtlichen Plänen an die äußeren Behörden hinausgegeben werden.

Zum Zwecke der Fortführung werden außerdem noch Handrißduplikate an die kgl. Messungsbehörden verabfolgt.

d) Ordnung der Verhältnisse der Drittberechtigten.

Nach Fertigstellung des Projektes bezw. des Verteilungsplanes werden alle Unternehmensausarbeitungen den Beteiligten eröffnet und hierauf dem einschlägigen Amtsgerichte behufs Aufforderung der Hypothekgläubiger oder sonst widerspruchsfähigen drittberechtigten Personen zur Abgabe ihrer allenfallsigen Erinnerungen mitgeteilt.

Den Hypothekgläubigern und den nach den Einträgen im Hypothekenbuch an der Hypothekenforderung sonst Beteiligten sind mit der erwähnten Aufforderung die betreffenden Unternehmensausweise persönlich zuzustellen.

In der Pfalz ist eine solche persönliche Zustellung nur für jene Drittberechtigten vorgeschrieben, welche außerhalb des betreffenden Amtsgerichtsbezirkes wohnen, bezw. dem Amtsgerichte der Unternehmung bekannt sind.

Der Ersatz, d. i. der Zuteilungskomplex, welchen jeder einzelne beteiligte Grundeigentümer durch die Flurbereinigung in Grund und Boden erhält, tritt in jeder rechtlichen Beziehung, also auch hinsichtlich der Belastungsverhältnisse, an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke. Dingliche und persönliche auf den letzteren ruhende Ansprüche gehen kraft des Gesetzes von dem ausgetauschten auf den eingetauschten Grundbesitz über und die betreffenden berechtigten dritten Personen haben wohl ein Erinnerungsrecht zur Wahrung ihrer Interessen, aber kein Widerspruchsrecht, es sei denn, daß der eingetauschte Grundbesitz weniger Wert hätte, als der ausgetauschte.

Digitized by Google

Solche Einwendungen können aber bei dem zur Einführung gebrachten genauen Wertsermittlungsverfahren nicht wohl mit Grund angebracht werden. Vielmehr steht fest, daß die Drittberechtigten in den durch die Flurbereinigung umgewandelten Pfandobjekten eine bessere Sicherheit erlangen, als ihnen vorher geboten war.

Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß von den Hypothekgläubigern und sonstigen Drittberechtigten, deren Zahl bei den seither durchgeführten Unternehmungen wohl schon über 15,000 beträgt, und an welche alle die gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen Zustellungen unter Mitteilung der betreffenden Unternehmensbeschreibungen (Art. 27 des Ges.) zu bewirken waren, noch kein Widerspruch erhoben bezw. aufrecht erhalten worden ist.

Aus dieser Thatsache dürfte die Folgerung abgeleitet werden können, daß auch die Drittberechtigten der Flurbeinigung im allgemeinen günstig gegenüberstehen, und hiegegen meistens nichts zu erinnern haben. Es möchte daher wohl genügen, dieselben lediglich durch eine öffentliche Ausschreibung auf das Stattfinden einer Flurbereinigung aufmerksam zu machen, womit die zeitraubenden, kostspieligen und mühevollen persönlichen Zustellungen fallen gelassen werden könnten.

e) Vorlage der ausgearbeiteten Projekte an die Flurbereinigungskommission.

Nach Ablauf der von den Amtsgerichten für die Hypothekgläubiger und sonstigen Drittberechtigten eröffneten Frist zur Abgabe von Erinnerungen, bezw. nach Bescheidung derselben, werden alle Verhandlungen, Pläne und Projektierungen, sowie sämtliche Ausarbeitungen durch den Vollzugskommissär und Ausschußvorsitzenden mit eingehendem, das Unternehmen in allen Teilen beschreibendem Berichte der Flurbereinigungskommission vorgelegt.

Digitized by Google

V. Die Flurbereinigungskommission als verwaltungsrechtliche Instanz und Stelle.

1. Prüfung der Ausarbeitungen und Endentscheid der Flurbereinigungskommission.

Mit der Vorlage der Unternehmensverhandlungen und Ausarbeitungen durch die Kommissäre beginnt die zweite Richtung der Geschäftsthätigkeit der Flurbereinigungskommission. In diesem Stadium ist dieselbe verwaltungsrechtliche Instanz und Stelle.

Auf Grund technischer und administrativer Durchprüfung der vorgelegten Ausarbeitungsergebnisse beschließt die Kommission nach kollegialer Beratung zunächst darüber, ob die Verhandlungen vollständig sind, und sodann ob das Unternehmen sich als durchführbar erweist. Erforderlichenfalles werden Ergänzungen veranlaßt oder Schlußtagsfahrten angeordnet. Ist alles als vollständig erachtet und kein Grund zur Ablehnung des Projektes gefunden worden, so werden die Verhandlungen zur endgültigen technischen Prüfung dem kgl. Katasterbureau hinübergegeben.

Nach erfolgter technischer Prüfung der Ausarbeitungen und der Vorschläge über die neue Grundsteuerverteilung erläßt die Flurbereinigungskommission auf Grund kollegialer Beratung den Endentscheid, durch welchen die Unternehmungen entweder genehmigt oder abgelehnt, die Vorschriften über die Art und Weise des Vollzugs gegeben, die Bestimmungen über die Zwangsbeteiligung (Art. 3 des Gesetzes), über allenfallsige Zwangsenteignungen (Art. 4 und 30 des Gesetzes) und endlich über den Kostenpunkt (Art. 34 des Gesetzes) getroffen werden.

Gegen den Entscheid der Flurbereinigungskommission ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Soweit der Endentscheid die Vermessung der Grundstücke

Digitized by Google

oder den Verteilungsplan betrifft, findet hiegegen Beschwerde nur statt, wenn unrichtige Gesetzesanwendung behauptet wird.

Bis zum Ende des Jahres 1896 sind 193 definitive Endentscheide erlassen worden.

In folgender Tabelle sind dieselben auf die einzelnen Jahrgänge unter Angabe der Zahl der Beteiligten, der beteiligten Flächen, der geleisteten Vorschüsse und gewährten Nachlässe und mit Beifügung der aus den Unternehmungen erwachsenen Vorteile ausgeschieden:

Jahrgang	Durch rechtskräftigen Endentscheid fertig gestellte Unternehmungen: im ganzen	Zusammenlegungen	Feldwegeregelungen	Zahl der beteiligten Grundeigentümer	Durchführung: freiwillig	mit Zwang	Größe der Vereinigungsflächen: ha	ar	Aus dem Flurbereinigungsfonde gewährte Vorschüsse: im ganzen	hievon nachgelassen	Erzielte Vorteile nach Schätzung der Ausschüsse
									M.	M.	M.
1889	34	14	20	989	34	—	925	44,7	6829	3231	224555
1890	15	5	10	1026	15	—	897	42,5	13891	6871	313770
1891	26	13	13	1170	26	—	1153	63,7	13302	6477	362822
1892	25	10	15	1213	24	1	1139	15,1	21487	10524	422300
1893	23	9	14	1306	23	—	1660	58,0	27755	13684	662099
1894	22	7	15	1439	21	1	2024	78,3	25703	12737	420351
1895	18	9	9	1532	17	1	2080	93,0	22479	11106	613979
1896	30	9	21	1886	30	—	1078	87,5	12982	6590	306246
Sa.	193	76	117	10561	190	3	10960	82,8	144428	71220	3326122

Die Zeit der Anhängigkeit der Unternehmungen war stets möglichst kurz. Je länger sich Flurbereinigungsunternehmungen hinziehen, um so mehr werden sie durch Besitzänderungen, auftauchende Wünsche und Anträge, Veränderung der Besitz- und der Wertsverhältnisse, Verrückung der Absteckung, Verlust der Pflöcke ꝛc. erschwert.

Die in Bayern durchgeführten Unternehmungen erheischten im Vergleich mit den Unternehmungen in anderen Staaten einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum.

Digitized by Google

Nicht selten wurde bei kleineren Unternehmungen an einem und demselben Tage Tagsfahrt, Wertsermittlung u. s. w. abgehalten, wenn Übereinstimmung der Beteiligten herrschte.

In den Jahren 1887 und 1888, in welchen die in Instruktion genommenen Flurbereinigungsanträge erst ausgearbeitet werden mußten, kam es zu keinem Endentscheide, dafür wurden im Jahre 1889 im ganzen 34 Unternehmungen durch Endentscheid genehmigt, eine Anzahl, welche später nicht mehr erreicht worden ist. Dies erklärt sich aus dem Umstande, daß erst mit der allmählich eingetretenen Vermehrung des technischen Personals auch die Inangriffnahme einer vermehrten Anzahl umfangreicherer Unternehmungen erfolgen konnte.

Während die Zusammenlegung in Bayern bei einer Gesamtbereinigungsfläche von rund 8525 Hektaren und 4241 Beteiligten einen Gesamtgewinn von 2 Millionen 217050 Mark ertrug, ist der Gewinn der meist in wertvolleren Bodenlagen (Weinbergen ꝛc.) bethätigten Feldwegregelungen in den gleichen Jahren bei einer Gesamtbereinigungsfläche von rund 2336 Hektaren und 6317 Beteiligten auf 1 Million 76297 Mark veranschlagt. Nachdem bei den Feldwegregelungen die Ausscheidung der sämtlichen Unternehmenskosten nach dem Verhältnisse der aus den einzelnen Unternehmungen erwachsenen Vorteile erfolgt, und diese Vorteile für jeden einzelnen Beteiligten und für jedes einzelne beteiligte Grundstück durch ein besonderes Ermittlungsverfahren von den betreffenden Flurbereinigungsausschüssen nach thunlichster Genauigkeit erhoben und allen Beteiligten bekannt gegeben werden, letztere hingegen Einwendungen vorzubringen das Recht haben, solche Einwendungen auch vorkommen und schiedsrichterlich entschieden werden, so wird gegen die Höhe des in Rede stehenden Vorteilsanschlages kaum etwas einzuwenden sein.

Es folgt jedoch hieraus, daß das bayerische Flurbereinigungsgesetz, indem es die vorwürfige Art besserer Flurein-

Digitized by Google

teilung als gesondert durchführbare und selbständige Flurbereinigungsreform zuließ, keinen Fehlgriff gethan hat.

Weiter ist bezüglich der Feldwegregelungen gegenüber den Zusammenlegungen zu bemerken, daß sich erstere sehr häufig in mehrere Projekte abteilen. Diese Projektsabteilungen sind lediglich wegen der Kostenausscheidungen und der hiedurch hervorgerufenen Interessenverschiedenheit geboten, können aber gerade deswegen auch nicht vermieden werden.

Da die eine Weganlage billiger, die andere teuerer zu stehen kommt, die Kosten nicht auf die Steuerkraft der einzelnen Beteiligten, sondern nach Maßgabe der bei der Unternehmung beteiligten Interessen ausgeschlagen werden, diese Interessen in den verschiedenen Flurteilen aber grundverschieden sein können und in der Regel auch grundverschieden sind, dann insbesondere der Kreis der Interessenten bei dem einen Unternehmen ein enger, bei dem anderen ein sehr weiter sein kann, so bleibt nichts anderes übrig, als bei Unternehmungen dieser Art die einzelnen Projekte getrennt von einander durchzuführen.

Aus dieser Ausscheidung erklärt sich auch der große Unterschied in den Verhältnissen der Zahl der Beteiligten, der beteiligten Flächen und der erwachsenen Kosten der einzelnen Feldwegregelungsunternehmungen gegenüber den Grundstückszusammenlegungen.

2. Durch Absteckung fertig gestellte Unternehmungen, für welche der Endentscheid vorbereitet wird.

Eine weitere Reihe von 48 Unternehmungen, darunter 15 Zusammenlegungen meist größeren Umfanges, und 33 Feldwegregelungen verschiedener Art, ist durch Absteckung der neuen Flureinteilung an Ort und Stelle fertig gestellt. Hiebei waren 3301 Grundeigentümer mit einer Vereinigungsfläche von 4062 Hektar 00,8 Ar beteiligt, und ist hiefür ein Gewinn von 1,158,287 ℳ in Anschlag gebracht worden.

Digitized by Google

Bei allen diesen Unternehmungen sind die Beteiligten bereits in Besitz und Benützung der Neuerungen getreten.

Die Unternehmungen dieser Kategorie sind teils zur Eröffnung der Ausarbeitungen bereift, oder werden für dieselben eben, soweit nicht die Verhandlungen und Projekte noch entweder bei den betreffenden Amtsgerichten zur Aufforderung der Drittberechtigten, oder beim k. Katasterbureau zur technischen Revision sich befinden, die Flurbereinigungsoperate gefertigt und die Endentscheide vorbereitet.

Die fertig gestellten Unternehmungen stellen sich daher nach der Gesamtzahl der Beteiligten, der Gesamtgröße der beteiligten Flächen und der Gesamtsumme der gewonnenen Vorteile wie folgt zusammen:

	Zahl der Beteiligten	Beteiligte Fläche		Veranschlagte Vorteile
		Hektar	Ar	Mark
a) durch Endentscheid fertig gestellte Zusammenlegungen	4241	8524	76,7	2,217,005
b) durch Endentscheid fertig gestellte Feldwegregelungen	6317	2336	06,1	1,076,297
c) durch Absteckung fertig gestellte Unternehmungen	3301	4062	00,8	1,158,287
Summa	13859	14922	83,6	4,451,634

Die Flurbereinigung hat demnach der Landwirtschaft in Bayern in den ersten zehn Jahren der Thätigkeit der Flurbereinigungskommission einen Gewinn von rund viereinhalb Millionen Mark zugewendet.

3. Eingestellte, bezw. zur weitern Instruierung nicht geeignet befundene Unternehmungen.

Anträge, deren Undurchführbarkeit von vorneherein erhellt, oder auf Grund eingeleiteter Erhebungen vorauszusehen

Digitized by Google

ist, oder welche nicht in den Rahmen des Gesetzes fallen, werden zur weiteren Instruierung nicht für geeignet erachtet und beruhend erklärt. Dies geschah in 24 Fällen. In zwei Fällen konnte die Sache durch Erteilung entsprechender Anweisungen, bezw. durch Überweisung an andere Behörden erledigt werden.

Sieben Anträge erledigten sich durch Ordnung der Sache im Wege freiwilligen Übereinkommens unter den Beteiligten.

Vier Anträge mußten abgewiesen werden, da dieselben auf die Erreichung ungesetzlicher Ziele gerichtet waren.

Zehn Anträge wurden von den Antragstellern selbst wieder zurückgenommen.

Zwei in Instruktion genommene Unternehmungen wurden auf Antrag der Beteiligten eingestellt.

Zwölf Unternehmungen wurden von der Mehrheit der Beteiligten in der ersten Tagsfahrt abgelehnt.

Weitere zwölf Unternehmungen mußten im Laufe des Verfahrens, welches jedoch in keinem Falle über das Anfangsstadium hinaus vorgeschritten war, wegen Eintritts unvorhergesehener, nicht zu beseitigender Hindernisse auf Antrag des Flurbereinigungsausschusses oder des Vorsitzenden desselben eingestellt werden.

Es wurden demnach im ganzen 73 Unternehmungen eingestellt, bezw. zur weiteren Instruierung nicht für geeignet befunden.

4. Das Flurbereinigungsoperat.

Den Endentscheiden der Flurbereinigungskommission ist eine tabellarische Übersicht der Unternehmung, das Flurbereinigungsoperat, zu Grunde gelegt. Dasselbe enthält die genaue Bezeichnung der von jedem beteiligten Grundeigentümer eingelegten und demselben dafür zugewiesenen Grundstücke nach Plannummern, Flächeninhalt, Bonität und Steuerverhältniszahl, sowie die Angabe der beiderseitigen Wertschätzung, dann

Digitized by Google

der etwaigen auf den Grundstücken liegenden dinglichen Lasten (Bodenzinse 2c.) oder mit denselben verbundenen Rechte, ferner die Hypothekenverhältnisse und namentlich auch die eintretenden Geldentschädigungen und Geldleistungen.

Endlich werden im Flurbereinigungsoperate alle sonstigen mit der Unternehmung zusammenhängenden, einer rechtlichen Sicherstellung bedürfenden Punkte namhaft gemacht.

Dem Flurbereinigungsoperate wird zugleich auch der Kostenverteilungsplan angefügt.

Das Flurbereinigungsoperat ist grundbuchartig angelegt und enthält die vorgeschriebenen Vorträge nach dem Stande vor und nach der Flurbereinigung gegenübergestellt.

Nach eingetretener Rechtskraft des auf die Genehmigung der Flurbereinigung lautenden Endentscheides wird das Flurbereinigungsoperat von der Flurbereinigungskommission durch eine am Schlusse zu bewirkende Fertigung unter Beifügung des Tages des Eigentumsübergangs für vollziehbar erklärt.

Hierauf folgen, wenn dies nicht im Wege freiwilligen Übereinkommens schon früher geschehen sein sollte, die durch den Flurbereinigungsausschuß zu besorgenden Vollzugshandlungen der Einweisung der Besitzer in die neuen Besitzobjekte, der Einhebung der Geldleistungen und Auszahlung der Geldentschädigungen, der Herstellung der neuen Wege, Wasserläufe, Brücken und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen und endlich der Vermarkung der neuen Grenzen.

VI. Die Vermarkung.

Die Flurbereinigungen in Bayern schließen ab mit der gesetzlich vorgeschriebenen, nach erfolgter Besitzüberweisung vorzunehmenden Vermarkung. Nur durch diese läßt sich der durch die Flurbereinigung gewonnene Vorteil fester Besitzgrenzen dauernd erhalten.

Unter Leitung des ausführenden Geometers und Bei-

Digitized by Google

ziehung von mindestens zwei Feldgeschworenen der betreffenden Gemeinde sind durch den Flurbereinigungsausschuß die sämtlichen alten bezw. verbleibenden und neuen Grenzlinien der Vereinigungsfläche zu vermarken.

Die Vermarkung hat in der Regel durch Steinsatz zu geschehen. Nur ausnahmsweise, d. i. wenn die Steinbeschaffung mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand verbunden wäre, oder der Steinsatz mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit sich nicht als zweckentsprechend erweisen sollte, kann die Verwendung von dauerhaftem Holze (Eichen, Kernföhren- oder Lärchenholz) gestattet werden.

Die Marksteine sollen als Richtungs-(Eck-)steine eine Länge von mindestens 60 cm und als Zwischen-(Mittel-)steine, sogen. Läufer, eine solche von mindestens 45 cm haben.

Alle neu gesetzten Markzeichen werden im Flurbereinigungsplane verzeichnet und in den hierüber herzustellenden Handrissen durch Maßzahlen festgelegt.

Sehr dauerhafte Marksteine aus Kalkstein wurden von dem Steinbruchbesitzer Christian Schneider in Langenau bei Ulm in Württemberg bezogen. Für dieselben, an den Köpfen viereckig roh behauen, in Längen von 45—60 cm wurde 40 bis 50 ₰ pro Stück ab Langenau bezahlt.

Die besten Granitmarksteine aus Steinbrüchen bei Vilshofen lieferte die Bayerische Granit-Aktien-Gesellschaft in Regensburg. Für dieselben, in Längen von 50—60 cm, die Köpfe 20 cm im Geviert roh behauen, geliefert an die Station des Verbrauchsortes, wurde 80 ₰ pro Stück bezahlt. Die Köpfe auf 20 cm im Geviert glatt behauen, kosteten 1 ℳ 20 ₰ pro Stück.

VII. Die Kosten der Flurbereinigungen in Bayern.

Die Kosten für die Flurbereinigungskommission, einschließlich jener, welche auf die Abordnung von Kommissären

Digitized by Google

derselben zu Besichtigungen und Tagsfahrten erwachsen, werden gemäß Art. 40 des Gesetzes von der Staatskasse übernommen. Desgleichen werden die beim Katasterbureau anfallenden Kosten für technische Revision, Plan- und Katasterarbeiten aus Mitteln der genannten Stelle bestritten und die zum Verfahren nötigen Planabdrücke um die Hälfte des gewöhnlichen Preises abgegeben. Auch die Kosten für die Arbeiten der Triangulierung und Polygonisierung der Flurbereinigungsflächen, welche seither durch Techniker des kgl. Katasterbureaus vorgenommen wurden, sind — weil im öffentlichen Interesse erwachsen — bisher aus Mitteln dieser Stelle, also ebenfalls von der Staatskasse, bestritten worden. Da nun auch die Gehälter der ausführenden Flurbereinigungsgeometer und Bezirksgeometer aus der Staatskasse bezahlt werden, so mindern sich unter diesen Verhältnissen die auf die Beteiligten fallenden Ausführungskosten in Bayern ganz erheblich ab.

Dazu kommt noch, daß die sämtlichen Ausarbeitungskosten vorschußweise aus dem Flurbereinigungsfonde bestritten werden, und die Rückzahlungen an diesen bis zur Hälfte des Gesamtbetrages nachgelassen werden können.

Die nötigen Geldausgleichungen, die Ausgaben für die Grundstücksvermarkung, den Bau der neuen Wege, Brücken, Wasserläufe, für Kiesgruben und sonstige gemeinschaftliche Anlagen ꝛc., werden nicht aus dem Flurbereinigungsfonde vorgeschossen, sondern müssen von den Beteiligten selbst aufgebracht werden.

Der Aufwand für diese Vollzugskosten (Folgeeinrichtungen) wird jedoch in Bayern in der Regel, soweit derselbe nicht, wie bei Feldwegregelungen, abrechnungsweise nach dem Verhältnisse der ermittelten Unternehmensvorteile gedeckt wird, von den Beteiligten zumeist durch Leistung von Hand- und Spanndiensten, durch freiwillige Naturallieferungen u. dgl. aufgebracht

Digitized by Google

und nur der noch verbleibende in bar zu deckende Bedarf wird auf die Beteiligten ausgeschlagen.

Über die geleisteten Hand- und Spanndienste, für welche jedesmal vorher Normalbeträge festgesetzt werden, sind genaue Listen zu führen, so daß diejenigen, welche den sie treffenden Anteil nicht oder nicht vollständig abverdient haben, das Fehlende in Geld darauf bezahlen müssen.

Kosten für Verlautbarung und Umschreibung der geschehenen Besitzveränderungen entstehen nicht, weil die von der Flurbereinigungskommission gebührenfrei zu erteilenden Auszüge aus dem vollziehbar erklärten Flurbereinigungsoperate die Stelle der notariellen Urkunden vertreten, die Ein- und Umschreibungen in den öffentlichen Büchern, dann die Bestätigungen auf den Operatsauszügen und Hypothekenbriefen, ebenso wie das ganze erstinstanzielle Verfahren bei Flurbereinigungen, welche unter Mitwirkung der Flurbereinigungskommission vorgenommen werden, von der Entrichtung von Staatsgebühren befreit ist.

Die auf die Beteiligten fallenden Unternehmenskosten werden entweder — wie es die gesetzliche Regel ist — nach der Grundsteuer von dem in die Flurbereinigung einbezogenen Grundbesitze, oder nach deren Flächengrößen, bei den Feldwegregelungen aber wie schon oben auseinandergesetzt in der Regel nach den Vorteilen ausgeschlagen, welche nach den vorgenommenen Wertsermittlungen den beteiligten Grundstücken aus dem Unternehmen erwachsen sind.

Häufig werden die Unternehmenskosten auch durch Anlehen aus der bayerischen Landeskulturrentenanstalt aufgebracht.

Die auf die Beteiligten fallenden Kosten der Unternehmensausarbeitungen (sogen. behördliche Kosten) sind daher in Bayern nicht hoch. Sie sind verschieden je nach der Schwierigkeit der Unternehmensdurchführung, d. i. je nach der stärker oder geringer auftretenden Parzellierung, der mehr oder minder

Digitized by Google

bergigen Lage der Vereinigungsflächen, auch je nach der weniger oder mehr hervortretenden Einsicht und Gefügigkeit der Beteiligten. Die Kosten werden geringer, wenn eine größere Vereinigungsfläche in Betracht kömmt, verhältnismäßig mehr, wenn es sich um kleinere Unternehmungen handelt. Die in Frage stehenden Kosten haben seither im allgemeinen zwischen 10 und 30 Mark pro Hektar beteiligter Fläche geschwankt.

Die Kosten, welche auf in Angriff genommene, jedoch wegen nicht voraussehbarer Hindernisse eingestellte Unternehmungen erwachsen sind, wurden, falls nicht den Beteiligten ein Verschulden beizumessen war, seither in der Regel auf den Flurbereinigungsfond übernommen.

VIII. Der Flurbereinigungsfond.

Eine sehr wesentliche Förderung hat die Flurbereinigung in Bayern durch die Gründung des Flurbereinigungsfonds erfahren.

Hiedurch wollte man den Flurbereinigungsunternehmungen auch materiell zu Hilfe kommen.

In keinem Lande, außer in Bayern, hat sich die Reform der besseren Flureinteilung — dank dem Wohlwollen der kgl. Staatsregierung und der Volksvertretung für die bayerische Landwirtschaft überhaupt — einer konstanten fundationsmäßigen Staatshilfe durch Schaffung eines besonderen Fonds für Flurbereinigungen zu erfreuen.

Der Flurbereinigungsfond wurde im Jahre 1886 mit einem Kapitale von 60,000 ℳ begründet. Die Staatszuschüsse zu diesem Fonde betrugen für die Jahre 1888 und 1889 je 60,000 ℳ, für die Jahre 1890 und 1891 je 50,000 ℳ, für die Jahre 1892 und 1893 je 30,000 ℳ, für die Jahre 1894 und 1895 je 25,000 ℳ und pro 1896 20,000 ℳ, so daß bereits ein Kapital von 410,000 ℳ als direkte Geld-

Digitized by Google

unterstützung der Flurbereinigung aus der Staatskasse zugeflossen ist.

Der Flurbereinigungsfond bildet einen selbständigen, im Budget nicht enthaltenen Staatsfond und wird von der kgl. Zentralstaatskasse verwaltet. Derselbe beträgt zur Zeit über 200,000 ℳ.

Für jedes Flurbereinigungsunternehmen wird auf Veranlassung der Flurbereinigungskommission der von dieser bezeichnete Betrag als Vorschuß zur Verfügung gestellt und an die Kasse des Unternehmens z. Z. durch die einschlägigen kgl. Rentämter überwiesen. Der von der Kommission bestellte Kommissär einer jeden Unternehmung weist die aus dem Fonde vorzuschießenden Kosten an, stellt dieselben in einem mit den Ausgabenachweisen belegten Verzeichnisse zusammen und legt dasselbe mit den Unternehmensausarbeitungen der Flurbereinigungskommission vor.

Diese prüft die gepflogenen Abrechnungen, begutachtet die vom kgl. Staatsministerium des Innern zu bewilligenden Nachlässe, setzt die Kosten durch Endentscheid fest und bewirkt die Zuleitung der Abrechnungen an die kgl. Zentralstaatskasse, welcher die gewährten Nachlässe durch das kgl. Staatsministerium des Innern mitgeteilt werden.

Die zurückzuzahlenden Vorschüsse sind in drei gleichen Jahresraten zu erstatten; jedoch kann das kgl. Staatsministerium des Innern die Rückzahlungsfristen bis zu sechs Jahren erstrecken.

IX. In Ausarbeitung befindliche Unternehmungen.

a) Im vollen Gange der Ausarbeitung befinden sich 57 Unternehmungen mit 4579 Beteiligten und einer Vereinigungsfläche von 5223 ha 43,9 ar.

Bei diesen, in den ersten Tagsfahrten zur Ausführung beschlossenen Unternehmungen haben fast überall die Auf-

Digitized by Google

messungen, teilweise auch schon die Festsetzungen der Übersichtspläne und Wertsermittlungen stattgefunden und ist bei allen eben das umfangreiche Rechnungswerk über die einzelnen Forderungen und Zuteilungen in Arbeit.

b) 40 Unternehmungen mit 1956 Beteiligten und einer Vereinigungsfläche von 1803 ha und 70,6 ar sind infolge Beschlusses der Flurbereinigungskommission bereits in Instruktion genommen, und haben über dieselben auch schon teilweise die ersten Tagsfahrten stattgefunden, bezw. ist deren Ausarbeitung angeordnet.

c) In der Einleitung befinden sich 59 Unternehmungen mit 3344 Beteiligten und einer Vereinigungsfläche von 3823 Hektaren. Es sind dies jene Unternehmungen, welche sich im Stadium der Vorbereitung befinden, für welche die Kommissäre zur Vornahme der örtlichen Vorerhebungen bereits ernannt sind und diese Erhebungen, wo sie nicht schon stattgefunden haben, demnächst vorgenommen werden, um die Beschlüsse der Flurbereinigungskommission darüber zu veranlassen, ob, in welcher Art und in welchem Umfange in die weitere Instruktion eingetreten werden soll.

X. Vorgemerkte Unternehmungen.

Hundertsechzehn Unternehmungen, darunter 70 Grundstückszusammenlegungen meist größeren Umfanges und 46 Feldwegregelungen aus allen Teilen Bayerns, mußten bei der Häufung der auf Vornahme der Flurbereinigung gerichteten Anträge einstweilen zurückgestellt und konnten bis auf weiteres lediglich in Vormerkung genommen werden. Die Inangriffnahme derselben erfolgt nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden technischen Personales nach der Reihenfolge ihrer Anmeldungen bezw. nach dem Grade ihrer Dringlichkeit. Es treffen

Digitized by Google

a) von den vorgemerkten Grundstückszusammenlegungen 17 auf Oberbayern, 3 auf Niederbayern, 7 auf die Pfalz, 1 auf Oberfranken, 5 auf Mittelfranken, 2 auf Unterfranken und 35 auf Schwaben,
b) von den vorgemerkten Feldwegregelungen 42 auf die Pfalz und je 2 auf Mittel- und Unterfranken.

Bei diesen vorgemerkten Unternehmungen sind über 7000 Grundbesitzer und über 17,000 Hektar Flächen beteiligt.

Die Abteilung XI des Geschäftsberichtes enthält kurze Beschreibungen der sämtlichen 241 fertig gestellten Unternehmungen. Einzelne interessantere derselben sind ausführlicher behandelt.

Über die Unternehmung in Volkertshofen und Erbishofen, Bezirksamts Neuulm, in Schwaben, sind klar anschauliche Planbilder mit hübschem Farbendruck beigegeben, welche den Stand der behandelten Fluren *vor* und *nach* dem Unternehmen darstellen. Man sieht hier auf den ersten Blick, wie schön alle Grundverhältnisse in der bereinigten Flur geordnet sind, wie nunmehr jedes Grundstück frei bewirtschaftet werden kann. Die Beteiligten sind zum weitaus größten Teile Kleingrundbesitzer, so daß die früher vorhandene Grundparzellenzahl nur auf die Hälfte gemindert werden konnte. Eine größere Minderung der Parzellenzahl konnte auch deswegen nicht eintreten, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse dortselbst die Beibehaltung der seitherigen Dreifelderwirtschaft erforderten. Alle Abfindungen sind in durchschnittlichen Abständen von 200 zu 200 m parallel und in die der Bebauung dortselbst zuträglichste West-Ost-Richtung gelegt *und an jeder Stirnseite mit Fahrwegen* versehen. Hiedurch konnten — wie bei allen derartigen Unternehmungen — die bisher bestandenen Dienstbarkeiten der Überfahrten, Treppen und Anwanden ohne Ausnahme aufgehoben, und alle Mißstände der

Digitized by Google

Gemenglage, insbesondere der so überaus lästig empfundene Flurzwang gründlich beseitigt werden. Ebenso wurde die gemeinschaftliche Weide aufgehoben, eine eingreifende und rationelle Regelung aller Wasserläufe in der Vereinigungsfläche vorgenommen und dadurch eine vollkommene, bei der alten Flureinteilung nicht durchführbare Entwässerung der an Nässe leidenden Grundstücke erzielt. Die Grundbesitzer der beteiligten Gemeinden hatten ihre Grundstücke häufig in diesen und jenen Gemeinden, die einen drüben, die andern herüben, zerstreut liegen. Es gelang, durch entsprechende Verlegung der neuen Grundstücke gegen die Grenzen der betreffenden Gemarkungen auch diesen Mißständen abzuhelfen, und zugleich auch eine zweckentsprechende und regelmäßig angelegte Änderung der seither in Zickzackzügen laufenden Gemeindegrenzen herbeizuführen. Alle Beteiligten ohne Ausnahme haben den höchst umfangreichen Projektausarbeitungen, nachdem sie deren Ergebnisse in den vollzogenen Absteckungen an Ort und Stelle gesehen hatten, gerne ihre Zustimmung erteilt. Dieselben nahmen ihre Neuzuteilungen sofort in Besitz und Benützung und folgten überall der kaum beendeten Absteckung unmittelbar mit dem Pfluge. Der Wert der dortigen Grundstücke, zumeist Ackerländer, betrug vor der Flurbereinigung in der Regel 22 ℳ pro Ar, und ist durch die Unternehmung auf 25 ℳ pro Ar im Durchschnitte gestiegen. Die auf die Beteiligten fallenden Kosten der Unternehmensausarbeitung betragen hier durchschnittlich 14 ℳ pro Hektar.

Bei allen diesen Beschreibungen sind die ermittelten Grundwerte angegeben, so daß hiedurch, da die beschriebenen Unternehmungen sich auf fast alle Teile Bayerns erstrecken, sehr schätzenswerte Anhaltspunkte über den Länderwert in Bayern gewonnen sind.

Bemerkenswert bei diesen Angaben ist der große Unterschied in den Grundwerten zwischen der Pfalz und dem rechts-

Digitized by Google

rheinischen Bayern. Die letzteren Grundwerte werden von jenen der Pfalz um mehr als das Dreifache übertroffen.

So lesen wir, daß der Grundstückswert in einer Bereinigungsfläche in Niederbayern regelmäßig nur 15 ℳ pro Ar beträgt, obwohl ausschließlich Weizenböden bester Güte im berühmten „Dungagrund“[1]) beteiligt waren, während bei einer Zusammenlegung in der Pfalz Grundstückswerte bis zu 75 ℳ pro Ar für Ackerland vorkommen.

Bei jeder Unternehmung ist auch die Zeitdauer ihrer Durchführung angegeben; ferner sehen wir, daß die große Mehrzahl der beschriebenen Flurbereinigungen mit größerer oder geringerer Gegnerschaft zur Inangriffnahme beschlossen, nach Eröffnung der Unternehmensausarbeitungen aber regelmäßig einstimmig angenommen worden ist.

Zur Entscheidung durch den kgl. Verwaltungsgerichtshof sind nur drei Fälle gelangt. In jedem Falle sind die Beschwerdeführer kostenfällig abgewiesen worden.

XII. Ausstellungen.

Die bayerische Flurbereinigungskommission hat sich im Jahre 1890 an der zu Wien stattgehabten land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung, dann im Jahre 1893 an der Ausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft zu München, und im Jahre 1896 an der bayerischen Landesausstellung zu Nürnberg durch Ausstellung einer Reihe von Plänen und Darlegungen über vollzogene Flurbereinigungen beteiligt. Nach jeder dieser Ausstellungen hat das k. Staatsministerium des Innern Anlaß genommen, der Flurbereinigungskommission und allen beteiligten Mitwirkenden die vollste Anerkennung für ihre ausgestellten Arbeiten auszusprechen. Auch die Presse, insbesondere die einschlägige Fachpresse des In- und Auslandes, hat der Ausstellungen der Flurbereinigungskommission mit leb-

[1]) d. i. Donaugaugrund.

Digitized by Google

haftem Interesse gedacht und die Flurbereinigung in Bayern als eine in mächtigem Aufschwunge begriffene Reform hingestellt.

Schlußwort.

Aus den vorstehenden Darlegungen dürfte hervorgehen, wie die Flurbereinigungskommission in der Zeit ihres zehnjährigen Wirkens mit allen Kräften bemüht war, zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft durch vorteilhaftere Einteilung der Grundstücke zum Zwecke ihrer besseren Benützung beizutragen. Die beste Anerkennung, welche zufolge dessen die Flurbereinigungskommission gefunden hat, möchte die Äußerung des Referenten in der Kammer der Abgeordneten bei den letzten Verhandlungen über den Etat des k. Staatsministeriums des Innern, speziell die Flurbereinigungskommission, bilden, welche dahin ging, daß die Flurbereinigung in Bayern populär geworden sei.

Da indessen von der in Bayern vorhandenen landwirtschaftlich benützten Grundfläche von gegen fünf Millionen Hektaren ungefähr ein Drittel der Flurbereinigung fähig bezw. bedürftig ist, und hievon bis jetzt kaum der hundertste Teil der Vereinigung unterstellt wurde, so steht der künftigen Thätigkeit der Flurbereinigungskommission noch ein sehr weites Feld offen.

Möge deren Wirken stets von Erfolg gekrönt sein zum Wohle der bayerischen Landwirtschaft!

Zu Artikel 35 Absatz II des Landtagswahlgesetzes.

Von Max von Seydel.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 9. Januar l. Js. (Kult.Min.Bl. S. 28) wurde der Gymnasialprofessor der Religionslehre Priester Dr. Franz Schädler in Landau i. Pf. auf das erledigte zehnte Kanonikat im Metropolitankapitel Bamberg ernannt. Da Dr. Schädler Landtagsabgeordneter war,

Digitized by Google

wurde in der politischen Presse die Frage erörtert, ob er infolge dieser Ernennung nach Art. 35 Abs. II des Landtagswahlgesetzes die Abgeordneteneigenschaft verloren habe. Man behandelte diese Frage meist als eine zweifelhafte. Indessen kann für den unbefangenen Juristen von Zweifeln hier gar keine Rede sein. Durch jene Ernennung ist die Abgeordneteneigenschaft Dr. Schädler's in keiner Weise berührt worden.

Art. 35 Abs. II des angeführten Gesetzes sagt:

„Ein Abgeordneter, welcher ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, verliert seinen Sitz in der Kammer und kann denselben nur durch neue Wahl wieder erlangen."

Die Fassung dieser Bestimmung ist, wie ich in meinem bayerischen Staatsrecht (2. Aufl. I S. 447, 1. Aufl. II S. 185) bemerkt habe, nicht gerade mustergültig; aber die Schwierigkeiten, die sie bietet, sind für eine besonnene Auslegung nicht unüberwindlich.

Eines ist nach dem Wortlaute unbedingt sicher. Nur die Anstellung im Staatsdienste und im höheren Hofdienste bewirkt den Verlust der Abgeordneteneigenschaft; jede andere Anstellung in irgend welchem sonstigen öffentlichen oder privaten Dienste, also auch eine Anstellung im katholischen Kirchendienste, hat diese Wirkung nicht. Wenn ein Rechtsanwalt rechtskundiger Bürgermeister einer unmittelbaren Stadt, wenn ein katholischer Priester Pfarrer wird, so schadet dieses seiner etwaigen Eigenschaft als Abgeordneter schlechterdings gar nichts; denn er hat weder ein Staatsamt noch eine Hofcharge angenommen, noch ist er „befördert" worden.

Bei dem Worte „Beförderung" hat es das Gesetz unterlassen, beizufügen, welcher Dienst gemeint ist. Ich habe a. a. O. gesagt: Mit Beförderung kann das Gesetz nach sinngemäßer Auslegung nur eine Beförderung im Staats- und Hofdienste meinen. In der That ist es auch nicht möglich, dem Gesetz-

Digitized by Google

geber eine andere Absicht zuzuschreiben, wenn man ihm nicht eine vollendete Sinnlosigkeit zutrauen will. Daß es noch sehr viele andere Mittel gibt, die Unabhängigkeit des Abgeordneten zu erschüttern, als die Anstellung oder Beförderung im Staats- und Hofdienste ist sicher; aber der Gesetzgeber hat bei der Anstellung mit ausdrücklichen Worten die Wirkung des Verlustes der Abgeordneteneigenschaft nur an die Anstellung im Staats- oder Hofdienste geknüpft. Es ist kein annehmbarer Grund erfindlich, warum er bei dem Worte Beförderung, das zwischen „Staatsamt" und „Hofcharge" steht, an mehr gedacht haben soll. Wenn jemand vom unbepfründeten Priester Domkapitular wird, schadet es nach dem Wortlaute des Gesetzes seiner Abgeordneteneigenschaft nichts; wenn jemand vom Pfarrer Domkapitular wird, soll dem anders sein? Das ist doch völlig unmöglich. Aber wollte man selbst annehmen, der Gesetzgeber habe bei dem Worte Beförderung an keinen ausschließlichen Bezug auf Staats- oder Hofdienst gedacht, dann hätte er doch sagen müssen; was er für eine Beförderung meint? Denn sonst wäre dies ein uferloser Begriff. Wenn ein Rechtskonsulent der Hypotheken- und Wechselbank Direktor derselben wird, so ist das auch eine Beförderung. Soll auch diese vernichtend auf die Abgeordneteneigenschaft wirken? Mit der ratio legis darf man da nicht kommen. Die erste ratio legis ist, daß der Gesetzgeber das, was er will, deutlich sagt. Der Gedanke, der hinter dem Art. 35 Abs. II steckt, ist zweifellos der, daß die Unabhängigkeit des Volksvertreters gegen Beeinflussungen durch die Krone gesichert werden soll. Aber dieser Gedanke ist nicht Gesetz; Gesetz ist nur, was im Art. 35 Abs. II steht. Man hat, als man in dieser Bestimmung das vermeintliche Idealbild konstitutionellen Staatsrechtes, das englische, nachahmte, ganz offensichtlich aus der Fülle der möglichen Beeinflussungen der Abgeordneten nur einen kleinen Teil herausgenommen, weil andernfalls die Vorschrift so weit hätte gefaßt

Digitized by Google

werden müssen, daß sie praktisch unvernünftig geworden wäre. Könnte man doch schließlich jede staatliche Auszeichnung eines Abgeordneten als einen Angriff auf seine Unabhängigkeit ansehen.

Im Falle des Dr. Schädler liegt überdies, selbst wenn man auch Beförderungen im Kirchendienste unter Art. 35 Abs. II stellen wollte, gar keine Beförderung vor. Nach dem sprachlichen Wortsinne ist eine Beförderung nur dann gegeben, wenn jemand von einem niederern zu einem höheren Amte in demselben Dienste berufen worden ist. Mit Dr. Schädler aber hat sich zweierlei ereignet: er hat seine Entlassung als k. bayer. Gymnasialprofessor, also aus dem bayerischen Staatsdienste, genommen, und er ist als Domkapitular im katholischen Kirchendienste angestellt worden. Von diesen zwei rechtlichen Vorgängen hat nach dem unzweideutigen Wortlaute des Gesetzes keiner einen Einfluß auf seine Abgeordneteneigenschaft.

Diese Auslegungsergebnisse sind so sicher, daß es eines Zurückgreifens auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und auf bisherige Anwendungsfälle eigentlich nicht bedarf. Doch will ich der Vollständigkeit halber auch hierauf eingehen. Viel Gewinn wird diese Untersuchung allerdings nicht abwerfen.

Der jetzige Art. 35 des revidierten Landtagswahlgesetzes vom 21. März 1881 entspricht dem Art. 29 nach der ursprünglichen Fassung vom 4. Juni 1848. Dieser Art. 29 lautete:

„Jeder Abgeordnete kann mit Zustimmung der Kammer aus derselben treten.

Wer ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, muß sich einer neuen Wahl unterziehen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Stellen von Abgeordneten werden aus den treffenden Ersatzmännern und nötigenfalls durch

Digitized by Google

Zwischenwahlen ergänzt, zu welchen die noch vorhandenen Wahlmänner des Bezirks einzuberufen sind."

An dem kläglichen redaktionellen Ungeschicke, das sich in Abs. II kund gibt, ist der Regierungsentwurf unschuldig. Dieser hatte als Art. 27 nur eine Bestimmung, welche dem Art. 29 Abs. III entspricht. (Verh. d. K. d. Abg. 1848 Beil. Bd. II S. 14.) Der Wortlaut des letzteren Artikels ist ein Werk des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (ebenda S. 228 f.).

Die Verhandlung über den Art. 29 in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 16. Mai 1848 (Prot. Bd. V S. 147 ff.) steht vollkommen auf der Höhe der Gesetzgebungskunst, die sich in der Gestaltung des Artikels offenbart. Stellte doch hiebei der Abg. Götz (a. a. O. S. 148) einen Abänderungsantrag, der geradezu mit der ganzen Rechtsstellung der Abgeordneten sich in Widerspruch setzte: „Die Wähler eines Abgeordneten, der während der Dauer der Wahlperiode eine Beförderung, ein Staatsamt, eine Hofcharge annimmt, sind berechtigt, dem Gewählten das Mandat zu entziehen." Das wurde allerdings abgelehnt; aber die staatsrechtliche Ungereimtheit, die in dem Antrage lag, bemerkte niemand.

Über die Formulierung und den Inhalt des Abs. II hat man sich weiter keine juristischen Bedenken gemacht. Es ist später darauf Bezug genommen worden (Verh. d. K. d. Abg. 1893/94, Sten. Ber. II S. 551), daß damals der Berichterstatter Abg. Bauer äußerte (a. a. O. S. 151): „Ein jeder, der während seiner sechsjährigen Wahlperiode eine Beförderung in irgend einer Weise annimmt, soll sich einer erneuten Wahl unterwerfen." Bei den Worten „in irgend einer Weise" hat sich jener Abgeordneter ganz sicher gar nichts gedacht, und es läßt sich auch in der That nichts dabei denken. Noch eher könnte man darauf Gewicht legen, daß der Abg.

Digitized by Google

von Habermann (a. a. O. S. 149 f.) offensichtlich unter Beförderungen nur Beförderungen im Staatsdienste verstand. In Wirklichkeit ist jene ganze Verhandlung völlig inhalt- und belanglos.

Beförderungen geistlicher Abgeordneter im Kirchendienste kamen wiederholt vor; doch ist vor 1859 die Fortdauer der Abgeordneteneigenschaft aus diesem Grunde niemals beanstandet worden. Zum erstenmale wurde, wie ich in meinem bayerischen Staatsrecht (2. Aufl. I S. 447 Anm. 19, 1. Aufl. II S. 86 Anm. 1) erwähnt habe, am 21. Juli 1859 (Sten. Ber. S. 4 ff.) dem Pfarrer Baader, der vom Könige zum Domkapitular ernannt worden war, von der Kammer die Abgeordneteneigenschaft aberkannt. Die Abg. Weis und Nar widersprachen mit zutreffenden Gründen, während der Abg. Brater mit Ausführungen, die für diesen scharfsinnigen Juristen merkwürdig schwach sind, den entgegengesetzten Standpunkt vertrat. Die ganze Verhandlung macht nicht den Eindruck der Unbefangenheit. Unter anderm wurde darauf Gewicht gelegt, daß es sich um eine Ernennung durch den König handle. Eine Äußerung des Abg. Engert ist so hübsch, daß sie Erwähnung verdient: „Nach meiner Ansicht ist die hohe Kammer nicht bloß ein nüchterner juridischer Gerichtshof, sondern auch eine moralische Person, welche ein Gefühl hat, und der Eindruck, den die Beförderung des Herrn geistlichen Rates Baader zum Domkapitular auf dieses Gefühl gemacht hat, wird deshalb, glaube ich, bei unserer Abstimmung der maßgebende werden." Der Antrag des Ausschusses (vgl. Beil. Bd. I S. 43 ff.), den die Kammer annahm, lautete dahin, Baader habe sich einer neuen Wahl zu unterziehen.

Die Sache fand in der folgenden Sitzung vom 25. Juli 1859 noch ein sonderbares Nachspiel. Der Präsident verlas ein Schreiben Baader's, inhaltlich dessen dieser erklärte, er lege „auf Grund" des Kammerbeschlusses vom 21. sein

Digitized by Google

„Mandat als Abgeordneter" nieder und werde sich einer Neuwahl nicht unterziehen.

Niemand bemerkte, daß Baader, nachdem ihm die Kammer am 21. die Abgeordneteneigenschaft abgesprochen hatte, darauf nicht mehr verzichten konnte, und daß die Erklärung, er werde eine Neuwahl nicht mehr annehmen, seine Wähler, aber nicht die Kammer interessiere. Der Präsident sagte vielmehr, nach § 18 der Geschäftsordnung erfordere der Austritt eines Abgeordneten die Zustimmung der Kammer, und stellte hienach die Frage, ob diese Genehmigung erteilt werden wolle, was bejaht wurde.

Den Beweis, daß sie kein „nüchterner juridischer Gerichtshof" sei, hatte die Kammer damit in völlig ausreichendem Maße erbracht; aber auch den, wohin man bei Beantwortung von Rechtsfragen mit dem „Gefühl" kömmt.

Ein weiterer Fall beschäftigte den Landtag 1893/94. Es handelte sich um den Abg. Pfarrer Zach, der durch Kapitelwahl Kanonikus geworden und als solcher vom Könige bestätigt worden war. (Sten. Ber. II S. 549 ff.) Der Beschluß der Kammer lautete dahin, daß das „Mandat . . nicht erloschen sei". Man kann jedoch in diesem Beschlusse eine grundsätzliche Stellungnahme zu der Frage, ob Beförderung im Kirchendienste den Verlust der Abgeordneteneigenschaft bewirke, nicht erblicken. Der Berichterstatter Abg. von Stobäus stellte ausdrücklich fest, im gegebenen Falle brauche man sich über diese Frage nicht schlüssig zu machen; die vorliegende Beförderung äußere jedenfalls keinen Einfluß, da sie nicht auf königlicher Ernennung beruhe. Der Abg. Ratzinger bekämpfte den Ausschußantrag mit der Begründung, ob ein Kanonikus dies durch königliche Ernennung werde oder durch Wahl, mache keinen Unterschied; denn auch im letzteren Falle müsse er persona grata sein. Immerhin ist die Verhandlung deswegen bemerkenswert, weil der Abg. Geiger (a. a. O. S. 551 f.)

Digitized by Google

in sehr guter und erschöpfender Darlegung die richtige Ansicht begründete.

Literatur.

Das bayerische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 in der Fassung nach der Novelle vom 17. Juni 1896. Handausgabe mit Einleitung und Erläuterungen, herausgegeben von **Dr. Max Proebst**, Regierungsrat im k. Staatsministerium des Innern. Zweite, durchaus neubearbeitete Auflage. München, C. H. Beck, 1896. 8°. 212 S. Kart. 2 *M.*

In dem seit Erlassung des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 verflossenen Zeitraume hatte sich, teils infolge der den Heimaterwerb vielfach nicht gerade begünstigenden Bestimmungen dieses Gesetzes, teils durch die eingetretene größere Beweglichkeit der Bevölkerung bei einem großen Teile der letzteren eine Nichtübereinstimmung zwischen Wohnsitz und Heimat ergeben, welche auch in Bezug auf die Verteilung der öffentlichen Armenlasten zu mannigfachen Mißständen und Unbilligkeiten führte. Die Heimatnovelle vom 17. Juni 1896 verfolgt den Zweck, durch Erleichterung des Heimaterwerbes diese Mißstände auf ein geringeres Maß zurückzuführen; zu diesem Behufe wurden die Artikel 6, 7, 10, 11, 24, 27, 28 und 30 des Gesetzes erheblichen Änderungen unterzogen und wurde durch den neu eingefügten Art. 7a der bisherigen Heimatgemeinde beziehungsweise dem Fiskus das Recht verliehen, in den Fällen der Art. 6 und 7 an Stelle des Berechtigten den Heimatanspruch zu erheben. Mit Rücksicht auf diesen veränderten Stand der Gesetzgebung hat der Verfasser seine Handausgabe des Gesetzes vom 16. April 1868 einer durchgreifenden Neubearbeitung unterworfen; hiebei wurden selbstverständlich die seit dem Erscheinen der ersten Auflage (1892) hinzugetretene Literatur und die neuere Rechtsprechung, soweit dies in dem knappen Rahmen einer Handausgabe thunlich ist, sorgfältig berücksichtigt. Bei der Erläuterung der Bestimmungen der Novelle haben die Landtagsverhandlungen und namentlich auch die Beratungen des XII. besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten entsprechende Verwertung gefunden. Eine sehr zweckmäßige Neue-

Digitized by Google

rung ist es, daß dem erläuterten Texte zum raschen Nachschlagen der glatte Gesetzestext unter Kenntlichmachung der durch die Novelle getroffenen Änderungen vorausgeschickt ist. Auch in ihrer neuen Gestalt wird die Proebst'sche Handausgabe allen Praktikern, welche sich mit dem Heimatgesetze zu befassen haben, ein verlässiges Hilfsmittel sein.

K. K.

Bayerisches Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., nebst den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen, sowie einem Anhang, enthaltend das bayerische Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr., unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofes bearbeitet, nebst Einleitung und Sachregister herausgegeben von **Markus Pollwein**, kgl. II. Staatsanwalt in Augsburg. Dritte, umgearbeitete Auflage. München, C. H. Beck, 1895. 193 S. 16°. Kart. 1 ℳ 60 ₰.

Für die Brauchbarkeit dieses Werkchens und die Anerkennung, welche dasselbe in den beteiligten Kreisen gefunden hat, spricht schon die Thatsache des Erscheinens der dritten Auflage binnen zehn Jahren. Das günstige Urteil, welches den beiden früheren Auflagen in diesen Blättern (Bd. XXXVI S. 224 und Bd. XLI S. 256) gezollt wurde, kann gegenüber der neuen Auflage, in welcher Literatur und Rechtsprechung sorgfältig bis auf die Gegenwart benützt wurden, lediglich wiederholt werden.

K. K.

Die Registratur. Von **Hermann Kollrack**, kgl. Polizeisekretär am Berliner Polizeipräsidium. Berlin, J. J. Heine, 1896. 16°. 56 S. 90 ₰.

Das Werkchen ist zunächst nur für preußische Verhältnisse berechnet, enthält jedoch eine Reihe von Grundsätzen und praktischen Winken, welche aus der Natur des Gegenstandes hervorgehen und deshalb auf allgemeine Gültigkeit und Beachtung Anspruch haben; es kann daher jedem empfohlen werden, der sich über das Registraturwesen unterrichten will.

K. K.

Digitized by Google

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, erläutert nach den Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen von **Wilh. Wohlers.** Siebente vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. **J. Krech,** kaiserl. geh. Regierungsrat, Mitglied des Bundesamtes für das Heimatwesen. Berlin 1896. Verlag von Franz Vahlen. 8°. 212 S. Geb. 4 ℳ 80 ₰.

Der in Band XLV[1]) dieser Blätter besprochenen sechsten Auflage ist rasch die siebente gefolgt. Sie ist bei unveränderter Anordnung eine vermehrte durch Berücksichtigung der seit Ende 1894 ergangenen Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Die Rechtsprechung war in diesem Zeitabschnitte eine besonders reichhaltige, namentlich infolge der ihr durch die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetze vom 12. März 1894 gestellten neuen Aufgaben. Bei den vielfachen armenrechtlichen Beziehungen der bayerischen Praxis zum Gebiete des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz kann das bewährte Werk auch den bayerischen Verwaltungsbeamten bestens empfohlen werden. **K. K.**

[1]) S. 191.

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Soeben erschien:

Bibliographie
der
Sozial-Politik.

Bearbeitet und herausgegeben
von
Joseph Stammhammer,
Bibliothekar des juridisch-politischen Lese-Vereins in Wien.

Preis: 18 Mark.

Zusendungen wollen ausschließlich an Regierungsrat Krazeisen in München, Wilhelmstraße 9/II, gerichtet werden.

Herausgeber: Professor Dr. Max von Seydel und Regierungsrat Karl Krazeisen in München.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.
Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis.

Band XLVII. Nr. 4. 1897.

Inhalt: Dr. Josef Graßmann, Verliert ein Kind seine bisherige Heimat, wenn der legitimierende Vater keine Staatsangehörigkeit besitzt? — Max von Seydel, Zu § 10 der Bauordnung vom 31. Juli 1890. — Joseph Keidel, Leistungen zum Lehrergehalt für kirchliche Verrichtungen. — Dr. Alfred Oppenheimer, Vermarkung fiskalischer Verlandungen. — Wilhelm Prückner, Landratsnachwahlen. — August Luthardt, Verzicht auf eine Gewerbserlaubnis. — Wilhelm Burkhard, Gemeindeumlagen und Steuernachholung. — Literatur. — Berichtigung.

Verliert ein Kind seine bisherige Heimat, wenn der legitimierende Vater keine Staatsangehörigkeit besitzt?

Von Dr. Josef Graßmann.

Die ledige, in der bayerischen Gemeinde L. (ursprünglich) beheimatete H. heiratete im Jahre 1872 einen angeblich nach Württemberg zuständigen Fabrikweber D.; ihr außerehelich geborenes Kind wurde durch diese Eheschließung legitimiert. Jüngst sollte nun D. behufs Belegung seines Gesuches um Verleihung einer bayerischen Heimat einen Staatsangehörigkeitsausweis vorlegen. Die zuständige württembergische Regierung erklärte jedoch, daß er schon vor dem 1. Januar 1871 gemäß § 35 der württembergischen Verfassungsurkunde die württembergische Staatsangehörigkeit verloren habe. Im Einverständnisse mit dieser Erklärung und da D. seit 1871 keine Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate erworben hatte,

Digitized by Google

erteilte ihm mit Ehefrau und den minderjährigen ehelichen Kindern die zuständige Kreisregierung die Naturalisation in Bayern, nahm jedoch den großjährigen, legitimierten Sohn, sowie einen weiteren großjährigen ehelichen Sohn hievon aus. Der erstere Sohn stellte nun an das k. Staatsministerium des Innern die Bitte, ihn, falls er Ausländer sei, von der Auflage einer Heimatzusicherung bei der Naturalisation zu befreien. Das k. Staatsministerium verwies jedoch die Sache zur verwaltungsrechtlichen Feststellung, da es fraglich sei, ob die Verehelichung der H. mit D. und die Legitimation des Gesuchstellers den Verlust der durch seine uneheliche Geburt erworbenen bayerischen Staatsangehörigkeit und Heimat zur Folge hatte oder nicht.

Der erstinstanzielle verwaltungsrechtliche Beschluß wies unter Bejahung dieser Frage dem D. jun. eine vorläufige Heimat in seiner früheren Heimatgemeinde — unter Zustimmung des k. Regierungsfiskalates — an.

In diesem Falle hängt die Entscheidung lediglich von der Prüfung der Frage ab, ob die Heimat gemäß Art. 14 Ziff. 2 des Heimatgesetzes durch den Verlust des bayerischen Indigenates verloren gegangen ist, da D. jun. zweifellos eine neue Heimat nicht erworben hat. Maßgebend sind hiefür nur die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, welches die hier vorliegende Thatsache nicht direkt trifft.

Nach § 13 Ziff. 4 d. RG. geht die Staatsangehörigkeit bei unehelichen Kindern durch die gesetzlich gültige Legitimation verloren, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter. Die korrespondierende Bestimmung in § 4 sagt: Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine gesetzlich gültige Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Man darf sich zur Entscheidung der Frage wohl nicht

Digitized by Google

darauf berufen, daß § 13 die Voraussetzungen des Verlustes der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate absolut erschöpfend regele (VGH. Bd. II S. 582, Reger Bd. IV S. 85) und behaupten, daß deshalb die hier fragliche Thatsache, weil in § 13 nicht benannt, keine Voraussetzung dieses Verlustes bilden könne.

Es werden allgemeine Grundsätze entscheiden müssen. Das Prinzip des Gesetzes ist, daß die Ehefrau und die ehelichen Kinder den öffentlichrechtlichen status des Ehemannes und Vaters teilen.[1]) Dieser Grundsatz „der Einheit der Familie" hat allerdings in §§ 11, 19 und 21 Abs. II des Gesetzes bedenkliche Ausnahmen erhalten, beherrscht jedoch unzweifelhaft das deutsche Recht (Motive zu § 11) im Gegensatze zu anderen europäischen Rechten, z. B. zum französischen.

Der staatsangehörigkeitslos gewordene Deutsche wird nicht in allen Beziehungen dem Ausländer gleichgestellt (§ 21 Abs. II u. V d. G.), so daß es wohl nicht angeht, § 13 Ziff. 5 direkt auf den Staatsangehörigkeitslosen anzuwenden. Doch ist aus dem erwähnten allgemeinen Grundsatze zu folgern, daß, weil kein Vorbehalt in dieser Beziehung, wie z. B. in § 21 Abs. II des Gesetzes gemacht ist, die Ehefrau und das legitimierte Kind ebenfalls staatsangehörigkeitslos werden.[2]) Die gesetzliche Wirkung der Legitimation, wonach ein uneheliches Kind stets die Staatsangehörigkeit des Vaters, auch die ausländische unter Verlust seiner deutschen Staatsangehörigkeit, erwirbt (vgl. Erlaß des preuß. Min. d. Innern vom 5. Juli 1850, Cahn S. 119 Anm. 6) müßte u. E. durch besondere Bestimmung für den vorliegenden Thatbestand aufgehoben sein, wenn das Kind trotz der Legitimation seinen vom Vater

[1]) vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. I S. 276 Anm. 26.

[2]) vgl. Cahn, Kommentar zu dem oben bez. RG. 2. Aufl. S. 32 Anm. 2 und S. 42 Anm. 4.

Digitized by Google

verschiedenen status behalten könnte.[1]) Dieser Untergang der Staatsangehörigkeit des Kindes ist festgesetzt unter Aufhebung des Grundsatzes, daß ein Deutscher durch Erwerbung einer ausländischen (neben seiner deutschen) Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verliert;[2]) der Verlust ist nur eine Folge der Zusammengehörigkeit von Vater und Kind, er ist nicht dadurch bedingt, daß das Kind eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt.

Zu § 10 der Bauordnung vom 31. Juli 1890.

Von Max v. Seydel.

§ 10 der allgemeinen Bauordnung vom 31. Juli 1890 und § 15 der Münchener Bauordnung vom 29. Juli 1895 bestimmen gleichlautend:

„Bei Bauführungen auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars ꝛc., welche nach den desfalls bestehenden besonderen Bestimmungen einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baupolizeibehörde (Lokalbaukommission) die Entwürfe zur Erinnerung in Bezug auf Baulinie, Höhenlage und sonstige bau- und gesundheitspolizeiliche Verhältnisse mitzuteilen."

Nach § 67, bezw. § 84 Abs. II haben auch die ebengenannten Entwürfe die Unterschrift der beteiligten Nachbarn zu erhalten. Nach § 67 Abs. IV, bzw. § 85 ist es zu vermerken, wenn die Nachbarn ihre Unterschrift verweigert haben. Nach der Münchener Bauordnung sind in solchem Falle die Nachbarn aufzufordern, ihre Erinnerungen binnen bestimmter Frist bei Meidung der Nichtberücksichtigung vorzubringen.

Der Zusammenhang dieser Bestimmungen ergibt folgendes:

---

[1]) vgl. Note des württemb. Minist. des Innern vom 3. August 1886 Reger I Erg.Bd. S. 273.

[2]) Reger I S. 424.

Digitized by Google

Bei den Bauführungen der obengenannten Art ist die Zuständigkeit der Baupolizeibehörden zum Erlasse eines Baubescheides vollständig ausgeschlossen; sie sind auf eine gutachtliche Äußerung beschränkt, die anläßlich der „höheren technischen Prüfung" zu würdigen ist.

Wenn sonach hier die baupolizeiliche Zuständigkeit grundsätzlich fehlt, so kann sie auch dadurch nicht begründet werden, daß ein Nachbar Einspruch gegen den Bau erhoben hat. Der nachbarliche Einspruch begründet keine besondere Rechtssache, ja überhaupt keine Rechtssache. Ein Einspruchsrecht hat der Nachbar möglicherweise nur aus Privatrechtstiteln, und über solchen Einspruch kann die Baupolizei überhaupt niemals entscheiden; im übrigen kann der Nachbar nur sein Interesse im Verwaltungswege wahrzunehmen suchen, indem er die bestehenden Baupolizeivorschriften, die ihm keine subjektiven Rechte geben, zu seinen Gunsten anruft. Wäre, wie dies eigentlich der Natur der Sache angemessen sein würde, in Baupolizeisachen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, so würde sich das sofort klar herausstellen. Ein Nachbar könnte niemals den Verwaltungsgerichtshof anrufen, sondern nur der, der das Baugesuch gestellt hat.

Ist also die Würdigung nachbarlicher Einsprüche nur ein Bestandteil der baupolizeilichen Bescheidung des Baugesuches, so versteht sich von selbst, daß die Baupolizeibehörde dem Einspruche gegenüber nicht mehr Zuständigkeit haben kann, als sie gegenüber dem Baugesuche hat. Hat sie letzterem gegenüber nur ein Gutachten, keinen Bescheid zu geben, so kann sie auch den Einspruch nur zum Gegenstande einer Äußerung, nicht einer Beschlußfassung machen. Das ergibt die Rechtslogik und auch praktisch wäre eine solche Teilzuständigkeit nicht durchführbar; denn nur dann, wenn der Einspruch abgewiesen würde, käme man ohne Verwirrung durch.

Eine Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern,

Digitized by Google

von Oberbayern vom 21. Januar 1897 Nr. 2216 hat die richtige Ansicht sehr treffend entwickelt. Es heißt dort:

Nach § 15 der Münchener Bauordnung „kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bescheidung des vorliegenden Bauprojekts den Baupolizeibehörden nicht zusteht, wie sich denn auch die Lokalbaukommission — abgesehen von der Würdigung des erhobenen Einspruchs — darauf beschränkt hat, nur Erinnerungen gegen das Projekt beschlußmäßig zu äußern, und daß eine Zuständigkeit insbesondere auch dadurch nicht begründet werden kann, daß von seiten dritter Personen Einsprüche gegen ein solches Bauprojekt geltend gemacht worden sind.

Da hierüber eine besondere Vorschrift nicht besteht, so ist nach allgemeinem Rechtsgrundsatze davon auszugehen, daß nur die zur Entscheidung einer Bausache überhaupt berufene Stelle auch über die Einsprüche, deren Würdigung einen Nebenpunkt des baupolizeilichen Verfahrens bildet, zu befinden hat.

Stand hienach aber der Lokalbaukommission die Verbescheidung des Einspruchs des N. N. überhaupt nicht zu, so muß der Beschluß vom 14. Novbr. v. Js. hinsichtlich dieser Entscheidung wegen mangelnder Kompetenz von Aufsichtswegen aufgehoben werden.

Ebensowenig kann aber aus den angeführten Erwägungen auch seitens der k. Regierung die Würdigung der Beschwerde des N. N. erfolgen, vielmehr muß diese Beschwerde kostenfällig als unzulässig zurückgewiesen werden.

Eine Gebühr für gegenwärtige Entschließung wird jedoch im Hinblick auf Art. 195 des Gebührengesetzes in seiner Fassung vom 6. Juli 1892 nicht erhoben."

Leistungen zum Lehrergehalt für kirchliche Verrichtungen.

Von Joseph Keidel.

Nach Artikel 1 des Schulbedarfsgesetzes sind die deutschen Schulen Gemeindeanstalten, und es obliegt deshalb die Ver-

Digitized by Google

pflichtung zur Bestreitung des gesamten Aufwandes für die Errichtung und für den Unterhalt derselben, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6 und 7, den politischen Gemeinden, insoweit als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtung geleistet werden muß oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist.

Nach Artikel 4 a. a. O. werden auch die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge, insbesondere die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge als Kirchendiener, Mesner, Kantor, Chorregent und Organist in den von der Gemeinde aufzubringenden Minimalgehalt, wie er sich im einzelnen Falle nach Maßgabe des Artikels 3 bestimmt, eingerechnet.

Die Frage, wer im allgemeinen in Bezug auf Leistungen, welche von Dritten zum Unterhalt einer Schulstelle auf Grund besonderer Rechtstitel gemacht werden, als das berechtigte Subjekt anzusehen ist, läßt sich nur dahin beantworten, daß der Gemeinde, welche nach Maßgabe des Artikels 1 des Schulbedarfsgesetzes den gesamten Aufwand einer Schulstelle zu bestreiten hat, diese Stellung zukommt. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter zum Unterhalt einer Schulstelle sind Zuschüsse an die Gemeinden zur Bestreitung der ihnen durch das Schulbedarfsgesetz auferlegten finanziellen Lasten. Die einzelnen Schulstellen haben keine selbständige juristische Persönlichkeit; auch die jeweiligen Inhaber der Schulstelle können nicht als die berechtigten Subjekte in Betracht kommen; denn zwischen ihnen besteht keine Rechtsnachfolge mit der Wirkung, daß Rechtsansprüche auf den Genuß gewisser Bezüge von einem auf den anderen übergingen; es müßte also das Recht auf die Leistung wegen Wegfalls des berechtigten Subjektes erlöschen. Demnach kann, wenn dieser Rechtsverlust verhindert werden soll, nur die Gemeinde als

Digitized by Google

mögliches Rechtssubjekt in Frage kommen. Dies ist auch allgemein anerkannt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß im Rechtsstreite über die Verpflichtung zu Leistungen für den Unterhalt einer Schulstelle nur die Gemeinde, nicht der jeweilige Inhaber der Schulstelle als Partei klagen oder verklagt werden kann, und der Gemeindeausschuß oder Magistrat, nicht aber der Inhaber der Schulstelle zur Vertretung berechtigt ist. Der jeweilige Inhaber der Schulstelle kann wohl als Kläger auftreten, soweit einzelne Leistungen, die ihm gebühren und unberechtigterweise vorenthalten werden, den Gegenstand eines Rechtsstreites bilden; sobald aber das Bestehen einer Verpflichtung überhaupt bestritten wird, kann nur die Gemeinde Prozeßpartei sein.

Die oben dargelegten Sätze gelten an sich auch bezüglich jener Leistungen, welche dem Inhaber einer Schulstelle in seiner Eigenschaft als Kirchendiener, Mesner, Kantor, Chorregent oder Organist gemacht werden, da auch diese Leistungen nach dem oben angeführten Art. 4 des Schulbedarfsgesetzes in den von der Gemeinde aufzubringenden Minimalgehalt eingerechnet werden.

Nach einer Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes — Sammlung Bd. IV S. 390 — zählen nun aber die fundationsmäßigen Reichnisse für einen mit einer Schulstelle verbundenen niederen Kirchendienst zum Kirchenvermögen. Berechtigtes Subjekt bezüglich dieser Reichnisse ist demnach die Kirchengemeinde, wenn man ihr juristische Persönlichkeit zusprechen will, oder aber die Kirchenstiftung. In beiden Fällen steht die Vertretung im Rechtsstreite über das Bestehen der Reichnispflicht der Kirchenverwaltung zu.

Angesichts dieser Entscheidung scheint die Frage von Interesse, welches Rechtsverhältnis zwischen der Kirchenstiftung und der politischen Gemeinde und hinwiederum zwischen der politischen Gemeinde und der Kirchenstiftung einerseits und den reichnispflichtigen Personen andererseits besteht.

Digitized by Google

Die Frage ist von erheblicher praktischer Bedeutung. Mit der Antwort auf dieselbe wird u. a. darüber entschieden, wer zum Rechtsstreit über das Bestehen einer Reichnispflicht in solchen Fällen legitimiert ist, und welchem Organe, dem Gemeindeausschusse bezw. Magistrate oder der Kirchenverwaltung, die Vertretung im Rechtsstreite zusteht, dann, für den Fall, daß beide in Betracht kommende Teile, politische Gemeinde und Kirchengemeinde bezw. Kirchenstiftung, selbständig prozeßberechtigt sind, inwiefern die Rechtskraft eines von dem einen Teile erwirkten Urteils auch Wirkung gegenüber dem anderen Teile äußert.

Die Frage, ob die politische Gemeinde im Streite über ein Reichnisrecht, das zum Kirchenvermögen zählt, als Partei aufzutreten berechtigt ist, hat der Verwaltungsgerichtshof nie besonders geprüft. Er geht aber in vielen Entscheidungen stillschweigend von der Annahme aus, daß die Gemeinde und zwar für sich allein als Partei auftreten kann.

An sich lassen sich zwei Möglichkeiten denken. Entweder der politischen Gemeinde steht ein Anspruch auf die zum Unterhalt eines Lehrers bestimmten Reichnisse allein gegen die Kirchengemeinde bezw. Kirchenstiftung zu und die Gemeinde ist nur berechtigt, die einzelnen Leistungen von den Pflichtigen zu erheben, kann aber, wenn dieselben unter Bestreitung der Verpflichtung verweigert werden, den Rechtsweg nicht betreten, kann sich vielmehr nur an die Kirchengemeinde bezw. Kirchenstiftung halten — oder aber es besteht ein aktives Gesamtschuldverhältnis, kraft dessen die Kirchengemeinde bezw. Kirchenstiftung die Leistung in der Weise zu fordern berechtigt ist, daß jeder der beiden Teile die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist — vergl. § 428 BGB. — und daneben ein Schuldverhältnis zwischen der politischen Gemeinde und der Kirchengemeinde bezw. Kirchenstiftung, des Inhalts, daß

Digitized by Google

die letztere verpflichtet ist, die auch ihr zustehenden Leistungen der reichnispflichtigen Personen der politischen Gemeinde zum Zwecke der Bestreitung des Aufwandes für eine Schulstelle zu überlassen, so daß also das Recht der Kirchengemeinde eine praktische Bedeutung nur gewinnt, wenn der Zweck, zu welchem die Überlassung der Leistungen erfolgt, nicht erfüllt werden kann.

Der zweiten Alternative dürfte der Vorzug zu geben sein.

Aus gesetzlichen Bestimmungen lassen sich Anhaltspunkte für die Entscheidung kaum gewinnen. Wenn nach Art. 1 des Schulbedarfsgesetzes kein Zweifel darüber besteht, daß Ansprüche auf Leistungen Dritter zur teilweisen Bestreitung des Schulbedarfes zum Vermögen der politischen Gemeinde gehören, so ist dieser Bestimmung auch dadurch Rechnung getragen, daß man eine Forderung der politischen Gemeinde gegen die Kirchengemeinde bezw. Kirchenstiftung mit Ausschluß einer solchen gegen die leistungspflichtigen dritten Personen annimmt.

Umgekehrt wird man gegen die Annahme eines aktiven Gesamtschuldverhältnisses nicht geltend machen können, daß es an einem nachweisbaren Entstehungsgrunde für ein solches Gesamtschuldverhältnis fehlt. Wie auf dem hier in Frage stehenden Rechtsgebiete allenthalben Herkommen und Übung als rechtsbegründende Thatsachen vor anderen in Betracht kommen, so wird man auch in diesem Punkte annehmen dürfen, daß sich ein solches Rechtsverhältnis auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes ausgebildet hat. Diese Annahme muß umsomehr begründet erscheinen, wenn man in Erwägung zieht, daß sie dem praktischen Bedürfnisse mehr als die andere Annahme entgegenkommt und dem Interesse aller Beteiligten entspricht, Umstände, die auch die Überzeugung von der rechtlichen Notwendigkeit bei den Beteiligten zu begründen geeignet waren.

Ein wesentliches finanzielles Interesse an dem Bestehen einer Verbindlichkeit zu Beiträgen zum Aufwand für eine Schul-

Digitized by Google

stelle hat vor allem die politische Gemeinde, welche für den durch Leistungen Dritter nicht gedeckten Betrag des Minimalgehaltes aufzukommen hat. Es erscheint daher nur den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, wenn die Gemeinde als das berechtigte Subjekt behandelt und ein Rechtsverhältnis zwischen ihr und den leistungspflichtigen Personen als bestehend angenommen wird. Es würde sicherlich nicht der Auffassung der Beteiligten entsprechen, wenn man der Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung jene Stellung ausschließlich zuweisen und die Vertretung im Rechtsstreite über Leistungen, die vorzugsweise, ja in der Regel ausschließlich an die politische Gemeinde bezw. zu ihrem Vorteile zu machen sind, der Kirchenverwaltung zuweisen wollte. Man wird auch kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß der Gesetzgeber selbst bei der Bestimmung des Artikels 4 des Schulbedarfsgesetzes ein Rechtsverhältnis zwischen der politischen Gemeinde und den zum Aufwand der Schule leistungspflichtigen dritten Personen als bestehend voraussetzte.

Vermarkung fiskalischer Verlandungen.

Von Dr. Alfred Oppenheimer.

Infolge der auf Staatskosten vorgenommenen Flußregulierung zu N hatten sich Verlandungen gebildet. Das k. Flußbauamt setzte zur Abgrenzung und Besitzergreifung der angeschwemmten Flächen Tagfahrt fest und lud hiezu den Bürgermeister der Landgemeinde N, die angrenzenden Grundbesitzer sowie die Feldgeschworenen. Die Geladenen erschienen am Termine, der Bezirksgeometer stellte die Grenzen fest und der Bauamtmann ließ trotz des Widerspruches der anstoßenden Grundbesitzer gegen die gezogenen Grenzen durch die Feldgeschworenen die Verlandungsfläche vermarken.

Da aber die Siebener wegen der vorgeschrittenen Zeit

Digitized by Google

ihre Arbeit nicht vollenden konnten, so beraumte der Bauamtmann neuerlich Tagfahrt auf den übernächsten Tag an.

Inzwischen waren aber dem Bürgermeister Bedenken über die Rechtmäßigkeit der Vermarkung aufgestiegen und er erstattete deshalb dem vorgesetzten Bezirksamte über den Vorfall Bericht. Letzteres verbot durch eilige Verfügung den Feldgeschworenen, bei Widerspruch der Grundbesitzer Grenzsteine zu setzen. An der vom Flußbauamt abgehaltenen Tagfahrt verweigerten auch mit Rücksicht auf dieses Verbot und trotz Aufforderung des Bauamtmannes die Feldgeschworenen die Vornahme der Vermarkung.

Am folgenden Tage erhob das Flußbauamt Beschwerde zur Kreisregierung mit der Begründung, durch § 42 der Verordnung vom 23. Januar 1872, sowie durch die Ministerialentschließungen vom 5. August und namentlich vom 5. November 1864 sei es den Flußbauämtern zur Pflicht gemacht, die Vermarkung von staatlichen Verlandungsflächen vorzunehmen. Das Verbot des Bezirksamtes sei daher gesetzwidrig. Man bitte, das Vorgehen des Bezirksamtes zu rügen und ihm für die Zukunft derartige Eingriffe in den Geschäftskreis des Flußbauamtes zu untersagen.

Die Regierungsentschließung wies jedoch die Beschwerde als unbegründet zurück und billigte die angefochtene Amtshandlung. Hiefür waren folgende Gründe maßgebend:

Der Begriff der Verlandung wird durch Art. 23 des Wasserbenützungsgesetzes als „Ausbreitung des Ufers durch allmähliches Anspülen fremder Erdteile oder durch das Zurücktreten des Wassers" definiert. Nach derselben Gesetzesstelle wachsen solche Verlandungen dem Eigentümer der das Ufer bildenden Grundstücke zu. Von diesem allgemeinen Grundsatze macht der Art. 25 a. a. O. eine Ausnahme, wonach Verlandungen, welche sich infolge künstlicher Flußregulierungsanlagen im Be-

Digitized by Google

reiche der letzteren bilden, Eigentum der Unternehmer werden, also in vorliegendem Fall fiskalisches Eigentum.

Die Ministerialentschließung vom 5. August 1864 (Weber VI S. 339) bestimmt nun, daß die Baubehörden solche Verlandungen sofort als ärarialisches Eigentum in Anspruch zu nehmen, geeignet abzugrenzen und zu vermarken haben. Dies kann aber natürlich nur geschehen, wenn die Grenzen unbestritten feststehen. Denn die Entscheidung der Vorfrage, ob die Verlandung sich im Bereiche der Anlagen gebildet hat, steht den Civilgerichten, nicht der Verwaltungsbehörde zu. Die Ziff. 7 der angeführten Verordnung erkennt diesen Grundsatz ausdrücklich an und überweist die Entscheidung von Streitigkeiten der gerichtlichen Thätigkeit.

Anders allerdings die Ministerialentschließung vom 5. November 1864 (Weber VI S. 380). Diese schreibt vor, daß auch bei Widerspruch von Privaten eine vorläufige Vermarkung stattzufinden habe.

Für den Fall, daß eine nachträgliche gütliche Auseinandersetzung nicht sollte erzielt werden können, ist in Ziff. 6 die Anrufung der Verwaltungsbehörde zum Verfahren nach Art. 19 des Wasserbenützungsgesetzes angeordnet. Die Zulässigkeit der Entscheidung derartiger Streitigkeiten nach Art. 19 erscheint aber mehr als zweifelhaft. Denn hienach steht der Verwaltungsbehörde lediglich die Festsetzung der Uferlinie zu. Thatsächlich könnte letztere Behörde allerdings die Ansprüche der Privaten beseitigen, indem sie die mit der Verlandung verbundenen Privatgrundstücke als jenseits der Uferlinie fallend erklärt. Aber ein derartiges Verfahren wäre natürlich in hohem Grade gesetzwidrig. Die Berufung auf Art. 19 ist daher für die Entscheidung von Grenzstreitigkeiten zweckwidrig und nicht geeignet, den Grundsatz zu beseitigen, daß solche privatrechtliche Streitigkeiten vor den Civilgerichten ausgetragen werden müssen.

Digitized by Google

Eine Prüfung der Rechtsgültigkeit der Ministerialentschließung vom 5. November 1864 ist aber um deswillen müßig, weil dieselbe durch das Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868 überholt und außer Kraft gesetzt worden ist. Letzteres Gesetz findet auf alle Grundstücke Anwendung und es ist kein Grund ersichtlich, warum man Verlandungsflächen hievon ausschließen müßte. Wäre dies der Fall, so müßte es im Gesetze ausdrücklich erwähnt sein.

Vor Erlassung des Vermarkungsgesetzes von 1868 konnten rechtsgültige Vermarkungen gemäß § 16 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 (Weber II S. 421) durch die Grundbesitzer vorgenommen werden. Als amtliches Organ fungierte hiebei einzig und allein ein Markungsvorweiser, nähere Vorschriften über dessen Befugnisse bestanden nicht. Durch das Vermarkungsgesetz dagegen wurde die Bestimmung getroffen, daß rechtsgültige Vermarkungen ausschließlich durch die Feldgeschworenen vorgenommen werden können. Der k. Staatsminister betonte in den Gesetzesverhandlungen (Sten. Berichte 1866/68) sogar ausdrücklich, daß selbst durch staatliche Beamte vorgenommene Steinsetzungen keine rechtsgültigen Vermarkungen seien.

Nach Art. 1 und 16 des Gesetzes sind jedoch die Feldgeschworenen zur Vornahme der Vermarkung nur dann befugt, wenn die Grenzen unbestritten feststehen. Jede im Widerspruche mit dieser Bestimmung bethätigte Steinsetzung ist nicht nur keine gesetzliche Vermarkung und genießt deshalb auch namentlich nicht den strafrechtlichen Schutz der §§ 274 Abs. 2 und § 280 des RSt.GB., sondern sie involviert sogar, wie ein Urteil des obersten Landgerichtes im Bd. VII S. 756 der Sammlung von Entscheidungen ausspricht, eine widerrechtliche Besitzesstörung und macht die Feldgeschworenen haftbar. Außerdem besteht für die Verletzten gemäß Art. 8 Ziff. 16 des Verwaltungsgerichtshof-Gesetzes die Möglichkeit, einen ver-

Digitized by Google

waltungsrichterlichen Ausspruch über die Ungesetzlichkeit der Vermarkung herbeizuführen.

Gemäß Art. 23 des Gesetzes steht den Distriktsverwaltungsbehörden die Oberaufsicht über die Feldgeschworenen zu. Dieses Aufsichtsrecht begreift natürlich auch die Befugnis in sich, die Feldgeschworenen von Überschreitungen ihrer Zuständigkeit abzuhalten. Durch eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. August 1871 ist sogar den Bezirksämtern ausdrücklich eingeschärft, darüber zu wachen, daß auch nicht von seiten der Bezirksgeometer in die Geschäftssphäre der Feldgeschworenen eingegriffen werde. Das Bezirksamt hat daher mit Fug und Recht die Vornahme der ungesetzlichen Vermarkung den Siebenern untersagt. Der Einwand des Flußbauamtes, daß die Vermarkung nur eine provisorische sein sollte, ist haltlos, denn das Vermarkungsgesetz kennt keine solche einstweilige Steinsetzung und sind daher die diesbezüglichen Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 5. November 1864 entkräftet.

Ebenso erscheint die Berufung auf § 42 der Formationsverordnung vom 23. Januar 1872 (Weber IX S. 296) unbehelflich. Denn hier ist den Flußbauämtern nur zur Pflicht gemacht, die fiskalischen Verlandungen in Besitz zu nehmen und diesen Besitz sicher zu stellen. Die Sicherstellung braucht aber durchaus nicht durch Vermarkung zu erfolgen, vielmehr ist hiezu das durch die Ministerialentschließung vom 5. August 1864 vorgeschriebene Verfahren, nämlich die Absteckung durch Weidensetzlinge und die Anlage von sog. Entennestern völlig ausreichend. Zudem hätte eine Ministerialentschließung auch nicht die Kraft, die Bestimmungen eines Gesetzes außer Wirksamkeit zu setzen.

Nach all dem geht das Ergebnis der vorstehenden Erörterung dahin: „Auch bei fiskalischen Verlandungsflächen sind zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Notwendigkeit

Digitized by Google

und Zulässigkeit der Vermarkung gemäß Art. 7 des Vermarkungsgesetzes in erster Instanz einzig und allein die Bezirksämter befugt."

Landratsnachwahlen.

Von Wilhelm Prückner.

Auf Grund der letzten Volkszählung, deren Ergebnis vorerst nur provisorisch festgestellt ist, wurde im vorigen Jahre in den Städten München und Nürnberg die Wahl je eines weiteren Vertreters dieser Städte im Landrate vorgenommen.

Es erscheint fraglich, ob diese Wahl den Bestimmungen des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 entspricht.

Der Art. 4 des angeführten Gesetzes bestimmt, daß die Vertreter der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte in der Art bestellt werden, daß für jede dieser Gemeinden ein, in Städten von mehr als 30,000 bis zu 60,000 Seelen zwei, in den Städten von mehr als 60,000 Seelen für je 20,000 Seelen mehr ein weiterer Vertreter und ebenso viele Ersatzmänner . . . . gewählt werden.

Außer Zweifel steht nun zwar, daß die durch die Neuwahl vermehrte Zahl der Landräte für München und Nürnberg der Bevölkerungsziffer beider Städte entspricht, m. a. W., daß der Anspruch jener Städte auf je einen weiteren Vertreter im Landrate existent geworden ist.

Eine andere Frage aber ist die, ob ein solcher Anspruch sofort mit dem Zeitpunkte geltend gemacht werden kann, in welchem die erforderliche Seelenzahl erreicht ist, oder erst bei der nach Ablauf der sechsjährigen Landratsperiode vorzunehmenden Neuwahl.

Nach dem Landratsgesetze sind zu unterscheiden:

1. die allgemeinen ordentlichen Wahlen, von welchen die Art. 3, 7 und 12 handeln, und

Digitized by Google

2. die außerordentlichen Wahlen nach Art. 11 Abs. II dieses Gesetzes.

Die infolge der Auflösung eines Landrates nach Art. 19 Abs. IV vorzunehmenden Neuwahlen sind, wenn gleich ihr Anlaß ein außerordentlicher ist, doch ihrem Wesen nach der ersteren Kategorie beizuzählen. Sie kommen hier übrigens nicht weiter in Betracht.

Bei den ordentlichen Wahlen werden zugleich auch die Ersatzmänner gewählt, welche nach Art. 11 Abs. I bei eintretender Erledigung der Stelle eines Landrates für den Ausgeschiedenen auf die Dienstesdauer eintreten, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte. Anders verhält es sich mit den Wahlen zum Distriktsrate.

Nach dem Distriktsratsgesetze werden bei den ordentlichen Wahlen nicht zugleich auch die betreffenden Ersatzmänner gewählt, vielmehr hat gemäß Art. 9 Abs. I dieses Gesetzes bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrates eine — außerordentliche — neue Wahl stattzufinden.

Das Landratsgesetz hat eine derartige außerordentliche Wahl nur für den Fall angeordnet, daß kein Ersatzmann für den ausgeschiedenen Landrat vorhanden ist, sei es, daß ein solcher bei der ordentlichen Wahl nicht gewählt wurde, oder der Gewählte verstorben ist, oder die Wählbarkeit nach Art. 8 des Gesetzes verloren hat.

Wenn nun das Landratsgesetz, welches sich mit der Zusammensetzung des Landrates, bezw. den Wahlen hiezu hauptsächlich beschäftigt und letztere erschöpfend zu regeln bezweckt, für den Fall, daß eine unmittelbare Stadt im Laufe der sechsjährigen Wahlperiode eine zu einem weiteren Vertreter berechtigende Bevölkerungszahl erreicht, keine außerordentliche Neuwahl vorschreibt, so ist schon aus diesem Mangel einer positiven gesetzlichen Bestimmung zu entnehmen, daß der Gesetz-

Digitized by Google

geber in derartigen Fällen eine Wahl nicht eintreten lassen wollte und daher eine solche auch nicht vorgenommen werden darf.

Dieser Wille des Gesetzgebers ist zudem in den Motiven des Landratsgesetzes deutlich erkennbar. Zu Art. 5 des Gesetzentwurfes, welcher mit Art. 11 des Gesetzes vollständig übereinstimmt, ist in den Motiven wörtlich gesagt:

„Die in letzterem (Artikel) zugelassene außerordentliche Wahl kann sich nur auf die Ergänzung der fehlenden Mitglieder und in diesem Falle auch ihrer Ersatzleute beziehen . . . . . „Die Wahl der Ersatzleute" — nämlich bei der allgemeinen ordentlichen Wahl — „schien angeraten, da außerordentliche Wahlen die besondere Zusammenberufung betreffenden Wahlkörper voraussetzen, daher mit Kosten und Zeitaufwand verbunden sind, und weil es nicht für zweckmäßig zu erachten war, die vielfachen Wahlverpflichtungen noch weiter zu vermehren."

Aus dieser Motivierung geht klar hervor, daß der Gesetzgeber die außerordentliche Wahl als Ausnahme angesehen hat, daß er diese Ausnahme aus den besonders angeführten Gründen möglichst zu vermeiden bestrebt war und sie daher nur in einem einzigen Falle, nämlich zur Ergänzung der fehlenden Landratsmitglieder und ihrer Ersatzleute eintreten lassen wollte, keineswegs aber zu einer Vermehrung der Landräte und deren Ersatzleute auf Grund des Art. 4 des Gesetzes.

Die Ansicht, daß auch in letzterem Falle eine außerordentliche Wahl stattfinden könne, würde unseres Erachtens mit dem den Art. 4 und 12 des Landratsgesetzes zu Grunde liegenden Prinzipe geradezu in Wiederspruch stehen.

Nach Art. 12 werden die Landräte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und findet die Erneuerung der Wahl nach vollendeten Wahlen der Distriktsräte statt. Die Gewählten haben, ihre fortdauernde Wählbarkeit und die Gültigkeit der Wahl vorausgesetzt, ein Recht darauf, sechs Jahre lang dem

Digitized by Google

Landrate anzugehören und alle daraus sich ergebenden Befugnisse auszuüben, ebenso haben wohl auch die Städte ein Recht darauf, sechs Jahre lang im Landrate durch die von ihren Kollegien nach Maßgabe des Art. 4 gewählten Landratsmitglieder bezw. deren Ersatzleute vertreten zu werden. Wie wird man sich nun mit der Bestimmung des Art. 12 Abs. I nach Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode im Jahre 1899 zurecht finden? Um die eine Ausnahme vom Gesetze, welche in der Vornahme der außerordentlichen Neuwahl zu erblicken ist, einigermaßen in Einklang mit dem Gesetze zu bringen, müßte man sofort eine weitere Ausnahme eintreten lassen, indem man, was seinerzeit voraussichtlich geschehen wird, die neu geschaffenen Landratsmandate in analoger Anwendung des Art. 11 Abs. I des Landratsgesetzes als erloschen behandelt. Diese Analogie erscheint uns aber um so bedenklicher, als es sich in der vorwürfigen Frage keinesfalls um eine Lücke des Gesetzes handelt, welche unter allen Umständen ausgefüllt werden werden müßte.

Wenn das Gesetz die Vornahme einer außerordentlichen Wahl für den Fall, daß die Voraussetzungen hiezu nach Art. 4 gegeben wären, nicht vorschreibt, oder nicht zuläßt, so findet dies, von den oben angeführten allgemeinen Gründen, welche den Gesetzgeber zur möglichsten Einschränkung der außerordentlichen Wahlen bestimmten, ganz abgesehen, schon in der folgenden praktischen Erwägung seine Begründung:

Die allgemeine Volkszählung ist für die Feststellung der zur Wahl mehrerer Vertreter erforderlichen Seelenzahl nicht gesetzlich maßgebend. Hiezu hätte es einer ausdrücklichen Bestimmung im Landratsgesetze bedurft, ähnlich der in Art. 203 der Gemeindeordnung. Nach dem Vollzugserlasse zu dem Distrikts- und Landratsgesetze § 29 mit § 2 „kann" der Einreihung der Gemeinden in die durch Art. 4 des Landratsgesetzes gebildeten Bevölkerungsklassen die jedesmal jüngste

Digitized by Google

Volkszählung zu Grunde gelegt werden und muß, wenn sich jene Gemeinde hiedurch benachteiligt findet, die Bevölkerung durch besondere Zählung festgestellt werden.

Die zur Zeit der Wahl thatsächlich festgestellte Bevölkerungszahl ist also im Grunde genommen und in letzter Linie die entscheidende.

Wenn nun eine Stadt, sobald sie die zur Wahl eines weiteren Landrates erforderliche Seelenzahl erreicht hat, jederzeit einen solchen zu wählen berechtigt wäre, so müßte dem entsprechend eine Stadt, deren Bevölkerung etwa infolge einer Epidemie oder aus anderen Ursachen unter die Zahl 30,001 oder 70,001 oder 90,001 zurückgegangen wäre, sofort mit dem Eintritte dieser Thatsache ihren zweiten, bezw. dritten oder vierten Vertreter im Landrate, und das betreffende Landratsmitglied hinwiederum sein Mandat verlieren.

Diejenigen, welche die Berechtigung zur Wahl sofort mit Erreichung der gesetzlich notwendigen Seelenzahl für gegeben erachten, müssen folgerichtigerweise auch den Verlust jenes Rechtes an die bloße Thatsache des Sinkens der Bevölkerung unter jene Zahl knüpfen.

Allein es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß der Gesetzgeber den Bestand des Landrates nicht von solchen Zufälligkeiten, die sich bei dem raschen Wechsel der städtischen Bevölkerung leicht ergeben können, abhängig sein lassen wollte.

Der dem Art. 4 des Landratsgesetzes zu Grunde liegende Gedanke, welcher sich aus dem Zusammenhalte mit Art. 12 ohne weiteres ergibt, ist vielmehr der, daß die Zahl der Vertreter einer Stadt durch die zur Zeit der allgemeinen ordentlichen Landratswahlen gegebene Einwohnerzahl, sei es, daß diese durch die allgemeine oder eine besondere Volkszählung nachgewiesen werde, bestimmt wird. Es gilt nicht der Grundsatz: wenn die gesetzliche Zahl erreicht ist, dann ist zu wählen, sondern umgekehrt der Grundsatz: wenn ordnungsgemäß zu

Digitized by Google

wählen ist, dann ist zu zählen, d. h. dann bestimmt die Bevölkerungsziffer die Zahl der Vertreter.

Wir kommen also zu dem Schlusse, daß die im Laufe des vorigen Jahres in München und Nürnberg vorgenommenen Landratswahlen nach dem Landratsgesetze nicht zulässig, sondern bis zur ordentlichen Wahl zu verschieben gewesen wären.[1])

Verzicht auf eine Gewerbserlaubnis.

Von August Luthardt.

Im vorigen Jahrgang dieser Blätter S. 405 ff. ist der Satz aufgestellt, das der Verzicht nicht im stande sei, eine Wirtschaftskonzession zum Erlöschen zu bringen, weil man nur auf subjektive individuelle, nicht aber auf allgemeine Rechte (wie Freizügigkeit, Handlungsfähigkeit 2c.) verzichten könne, die Konzession aber kein individuelles Recht begründe. Dieser Schluß leidet an Fehlerhaftigkeit seiner Unterlage. Denn die Konzession gibt in der That ein individuelles Recht.

Die obrigkeitliche Erlaubnis, welche die Gewerbeordnung als Bedingung für die Ausübung gewisser Gewerbe aufstellt, ist etwas wesentlich anderes als das durch dieselbe Gewerbeordnung im allgemeinen gewährleistete Recht zum Gewerbsbetriebe. Dieses nämlich ist die in die Form eines Rechtes gekleidete Anerkennung der allgemeinen Erwerbsfreiheit (gleich der Aufenthaltsfreiheit 2c.), jene aber ist die für gewisse Erwerbsarten vom Gesetze ausdrücklich geforderte persönliche Ermächtigung zur Ausübung jener allgemeinen Freiheit im bestimmten Falle. Ob diese Ermächtigung ihrem

---

[1]) Auch Seydel (Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. II S. 171 Anm. 3) hält es nicht für zulässig, während der Wahlperiode wegen Vermehrung der Bevölkerung Nachwahlen anzuordnen.

A. d. H.

Digitized by Google

Wesen nach bloß als die obrigkeitliche Anerkennung, daß der Ausübung des fraglichen Gewerbes durch den Betreffenden kein öffentlichrechtliches Hindernis entgegenstehe, oder als eine für gewisse Ausnahmsgewerbe im Gesetze vorgesehene wirkliche Rechtsverleihung anzusehen sei (welch letzterer Anschauung ich beipflichte), das halte ich für eine Doktorfrage. Entscheidend für die Frage nach der Wirksamkeit des Verzichtes ist mir die Thatsache, daß das Gesetz die Ausübung des betreffenden Gewerbes von der gewerbepolizeilichen individuellen Erlaubnis abhängig macht. Die Erlaubnis, die mir Jemand erteilt hat, kann ich demselben wieder zurückgeben, ich kann auf dieselbe verzichten. Das ist doch etwas ganz Selbstverständliches. Indem ich auf diese Erlaubnis verzichte, verzichte ich nicht auf mein gesetzlich gewährleistetes allgemeines Recht zum Betriebe eines Gewerbes überhaupt, auch nicht zum Betriebe jenes betreffenden Gewerbes an sich oder für alle Zeit, sondern nur auf den speziellen von jener Erlaubnis gesetzlich abhängigen Betrieb und einem solchen Verzichte stellt die Gewerbeordnung nichts in den Weg.

Die Begriffe ließen sich leichter auseinanderhalten, wenn man bei Beurteilung dieses Verzichtes strenge bei dem gesetzlichen Ausdrucke „Erlaubnis" im Unterschiede vom allgemeinen „Rechte" zum Gewerbebetriebe bleiben würde.

Die Gewerbeordnung nennt allerdings den Verzicht nicht als Erlöschungsgrund für eine erteilte Erlaubnis; aber System und Redaktion der Gewerbeordnung sind nicht von der Art, daß man aus diesem Schweigen auf das Nichtvorhandensein jenes Erlöschungsgrundes schließen dürfte; sie konnte sich darauf beschränken, von der gegen den Willen des Berechtigten eintretenden Erlöschung zu sprechen. Aber indem sie Erlöschungsgründe überhaupt anführt, nämlich die Untersagung und Zurücknahme nach §§ 51—54, so erkennt sie damit an, daß die fragliche Erlaubnis aufhören kann, daß also der Satz von der

Digitized by Google

Unverlierbarkeit allgemeiner Rechte auf eine Erlaubnis der hier in Rede stehenden Art nicht anzuwenden sei, daß im Gegenteil eine gewerbepolizeiliche Erlaubnis ein „individuelles" und darum auch wieder entziehbares Recht begründe. Kann aber dieses Recht, d. h. diese Erlaubnis, durch obrigkeitlichen Spruch wider den Willen des Inhabers genommen werden, so muß auch der Inhaber freiwillig darauf verzichten können. Der Gegenstand des Verzichtes ist derselbe, der auch der Gegenstand der Zurücknahme ist, nämlich die von der Behörde besonders erteilte Erlaubnis.

Zu diesen theoretischen Gründen kommt das praktische Bedürfnis bei denjenigen Gewerben, bei welchen die Erlaubniserteilung von der Anerkennung eines Bedürfnisses abhängt. Denn bei Beurtheilung der Bedürfnisfrage kommt es zumeist auch auf die Zahl der bereits vorhandenen Betriebsbefugnisse, also darauf an, ob eine Befugnis, auf welche ihr Inhaber verzichtet hat, in der That erloschen ist, oder trotz des Verzichtes wieder aufgegriffen werden kann.

Ich glaube deshalb auf der Anschauung beharren zu müssen, die ich über vorliegende Frage im XXXIX. Bande dieser Blätter S. 41 ff. erörtert habe.

Die in der eingangs erwähnten Abhandlung angezogene Plenarentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 1890 betraf nicht die Frage der Verzichtswirksamkeit, sondern die Frage, ob die Erlaubnis zum Wirtschaftsbetriebe in einem bestimmten Lokale auch dann erteilt werden könne, wenn die für dasselbe Lokal früher einem andern erteilte Erlaubnis noch nicht erloschen ist. Diese Frage wurde gegenüber einem früheren entgegengesetzten Bescheide des Verwaltungsgerichtshofes und im Einklang mit den desfallsigen Ausführungen im XXXIII. Bande dieser Blätter S. 29 u. 61 bejaht. In den Motiven dieses Plenarbeschlusses ist allerdings gesagt, daß die gewerbepolizeiliche Erlaubnis wesentlich nur als die Anerkennung, daß

Digitized by Google

dem fraglichen Gewerbebetriebe kein öffentlichrechtliches Hindernis entgegenstehe, zu betrachten sei; aber dieser Teil der Motive erscheint sowohl im allgemeinen, wie auch für die dort vorliegende Streitfrage ohne aktuelle Bedeutung; denn die Erteilung einer mehrfachen Wirtschaftserlaubnis für dasselbe Lokal rechtfertigt sich dadurch, daß zur Ausübung des Gewerbes nicht nur rechtlich die polizeiliche Erlaubnis, sondern auch thatsächlich die privatrechtliche Möglichkeit der Lokalbenützung gehört, und daß der frühere Erlaubnisinhaber, wenn er das Benützungsrecht verloren hat, von jener Erlaubnis trotzdem, daß er auf dieselbe nicht verzichtet hat, oder daß man vielleicht dem Verzichte die Rechtswirksamkeit absprechen will, keinen Gebrauch machen kann.

Gemeindeumlagen und Steuernachholung.

Von Wilhelm Burkhard.[1])

Es war vorauszusehen und wurde vorausgesehen, daß die Plenarentscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juni 1896 (Samml. Bd. XVII S. 35) manche Streitfragen anregen werde, welche wegen der allzu knappen Bestimmungen der einschlägigen Gesetze sehr schwer zu beantworten sind, und daß auch meine Erörterungen in diesen Blättern (Bd. XLVI S. 128—143), welche nur gepflogen wurden, um in dieser wichtigen und so viele Interessenkreise berührenden Frage das Suchen nach Wahrheit und Klarheit zu erleichtern, nicht in allen Punkten die Zustimmung der beteiligten Kreise und Personen finden würden. Wären die auftauchenden Fragen nicht so schwierig zu beantworten, so würde nicht eine so stattliche Reihe akut gewordener Streitfälle vor und nach jenem Plenarbeschluß die zuständigen Behörden und Stellen beschäftigt haben.

[1]) Vgl. Bd. XLVI S. 128—143 dieser Blätter.

Digitized by Google

Aber ebendeshalb möchte ich meinen Erörterungen noch ein paar Worte beifügen.

1. Es ist vor allem bemängelt worden, daß — nach meinen Erörterungen — überhaupt die Umlagennachholung aus der Steuernachholungserhöhung des zweiten Satzes des Abs. III des Art. 79 des revidierten Einkommensteuer- bezw. Art. 38 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 auf verschiedene Gemeinden verteilt werden soll, da dies dem Begriff des Pauschale, das in den bezüglichen Gesetzesbestimmungen für die Steuernachholungserhöhungen gewollt wurde, widerspreche. Man ging sogar soweit, die Umlagennachholung aus der einfachen Steuernachzahlung des ersten Satzes der angeführten Gesetzesstelle (Steuernachzahlung auf fünf Jahre zurück von den Erben) derjenigen Gemeinde zusprechen zu wollen, in welcher der Erblasser zuletzt gewohnt hat.

Daß diese Anschauung total unrichtig ist, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung; denn es liegt auf der Hand, daß es sich nicht um eine neue Steueranlage, sondern um Nachholung der in den letzten seit dem Bekanntwerden der Steuerverkürzung verflossenen fünf Jahren entzogenen Steuern handelt und daß zur Umlagennachholung jene Gemeinden berechtigt sind, welche bei richtiger Steueranlage zur Umlagenerhebung berechtigt gewesen wären, und welche durch die zu Lebzeiten des Erblassers erfolgte Steuerverkürzung benachteiligt wurden — vgl. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. II S. 662 A. 13 und Kahr, Gemeindeordnung, Bd. I, S. 501 Note 27.

2. Aber auch die Verteilung der Umlagennachholung auf verschiedene Gemeinden aus der Steuernachholungserhöhung des zweiten Satzes der betreffenden Steuergesetze widerspricht keineswegs dem dort festgelegten Pauschalsysteme, natürlich immer unter der Voraussetzung, daß man das in dem Plenarbeschlusse des k. Verwaltungsgerichtshofes anerkannte

Digitized by Google

Prinzip zugibt, daß auch die Nachzahlungserhöhung nicht als Strafe, sondern als Nachzahlung von im vergangenen Jahre entzogenen Steuern betrachtet werden müsse.

Allerdings haben die Steuergesetze für die fragliche Steueranlegungsergänzung das Pauschalsystem gewählt, allein auch die pauschale Nachzahlungserhöhung soll, wie in dem Plenarbeschlusse eingehend nachgewiesen ist, Ersatz für die in vergangenen Jahren hinterzogenen Steuern, ein Äquivalent für sie bieten und die steueramtliche Feststellung soll mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Dauer der Hinterziehung so bemessen werden, daß im Zusammenhalte mit der einfachen Nachzahlung die hinterzogenen Steuern annähernd gedeckt werden.

Ich habe mich vielleicht auf S. 139 meiner Erörterungen unrichtig ausgedrückt, wenn ich gesagt habe, daß „da auch die Nachzahlungserhöhung als nachträgliche Steueranlage erscheint, dieselbe innerhalb der Gemeinden, in welchen der Defraudant bis zur ersten Defraudation zurück gelebt hat, verteilt werden muß". Daraus wird geschlossen (vgl. Kahr a. a. O. S. 502 Note 29 Abs. II), daß „zu dem Ende in jedem Falle der mutmaßliche Defraudationsbeginn festgestellt werden müsse, was mit dem gesetzlichen Pauschalsysteme nicht im Einklange stehe".

Aus meiner Erörterung über die Zuständigkeit der Finanzbehörden zur Feststellung der Nachholungserhöhung als Steueranlegungsergänzung, welche jener Bemerkung in meinem angeführten Artikel nachfolgt, geht hervor, daß ich die Untersuchung „über die mutmaßliche oder mögliche nachweisbare Zeitdauer der Hinterziehung" im Einklange mit Kahr und Seißer (Gesetze über die direkten Steuern, Bd. I S. 269 A. 6 u. S. 351 A. 7) als Voraussetzung zur Feststellung der Nachholungserhöhung, bezw. für die Feststellung des Maßes derselben innerhalb des gesetzlichen Spielraumes durch die Finanzbehörden betrachtete.

Digitized by Google

Aus dieser Feststellung ist sodann die Konsequenz zu ziehen, daß auch die Umlagenschuld, welche sich hieraus ableitet, auf jene Jahre bemessen werde, für welche die Nachzahlungserhöhung Äquivalent, d. i. Ersatz für die hinterzogenen Steuern bieten soll.

Wenn also, insbesondere in dem Streitverfahren um die Umlagen, auch gemäß dem Pauschalsystem eine förmliche Feststellung der Dauer der Hinterziehung ausgeschlossen ist, so beruht doch die pauschale Bemessung der Nachzahlungserhöhung auf der Vermutung, daß sich die Hinterziehung über die Zeit der Nachzahlung hinaus noch auf weitere 5 bis 10 (bei der Einkommensteuer), bezw. 5 bis 15 Jahre (bei der Kapitalrentensteuer) zurück erstreckt habe.

Ich hätte mich also besser so ausdrücken sollen: die Umlagennachholung hat auf soviele Jahre zurück einzutreten, als in dem Beschluß der Steuerbehörde die Steuernachholung und die 5 bis 10-, bezw. 5 bis 15-fache Erhöhung der Nachzahlung des höchsten der in einem der drei letzten Jahre hinterzogenen Steuerbeträge ausgesprochen ist und fällt dann an jene Gemeinden, in welchen nach dieser *Steueranlegungsergänzung* der Erblasser mit Steuern hätte angelegt sein sollen.

3. Es haben sich auch Zweifel über die *Berechnung der Umlagenjahre* ergeben. Es wurde nämlich gefolgert: die *Nachzahlungserhöhung* schließt sich zeitlich rückwärts da an, wo die *Nachzahlung* im engeren Sinne aufhört und erstreckt sich von hier aus auf so und so viel Jahre zurück, daß deren Zahl gleich ist jener Ziffer (5 bis 10, bezw. 5 bis 15), mit welcher der höchste der in einem der drei letzten Jahre hinterzogenen Steuerbeträge vervielfältigt worden ist.

Diese Folgerung ist richtig, *wenn* die Steuerbehörde *neben* der einfachen Nachzahlung *auch* die Nachzahlungserhöhung ausspricht. Dann involviert das niedrigste Maß der Nachholungserhöhung (um das fünffache) immer eine

Digitized by Google

Steueranlegungsergänzung auf 5 Jahre plus die Jahre, für welche die einfache Nachzahlung ausgesprochen ist.

Dies muß auch von den Steuerbehörden beim Ausmaße der Nachzahlungserhöhung in dem gewährten Spielraum berücksichtigt werden. Wenn also das Rentamt z. B. annimmt, A sei schon vor 15 Jahren in den Bezug einer nicht versteuerten Rente getreten, dann wäre eine Steuernachholung von 5 Jahren und dazu noch eine Nachzahlungserhöhung im zehnfachen des höchsten in einem der letzten drei Jahre hinterzogenen Steuerbetrages auszusprechen.

Oder mit anderen Worten, wenn eine Nachzahlung von 5 Jahren und eine Nachzahlungserhöhung um z. B. das fünfzehnfache ausgesprochen ist, so ist der Steuerpflichtige als auf zwanzig Jahre zurück mit der ergänzten Steuer angelegt zu betrachten und danach wären auch die Gemeindeumlagen nach Ort und Prozentmaß in der in meinem Aufsatze in Bd. XXVII S. 134 dieser Blätter erörterten Weise zu verteilen. Es muß also in der Regel neben der dem xfachen Betrage der Nachzahlungserhöhung entsprechenden Zeitdauer der Steueranlegungsergänzung ein weiterer, der fünffachen Nachzahlung entsprechender Zeitraum von fünf Jahren — die der Nachzahlung entsprechende mutmaßliche erste Hinterziehungsperiode — in Berücksichtigung gezogen werden, da dann, wenn das Rentamt eine Steuerverkürzung entdeckt, die sicher nicht weiter als fünf Jahre zurückreicht, dasselbe wohl in den seltensten Fällen den Thatbestand einer Hinterziehung annehmen und so eine Nachzahlungserhöhung aussprechen wird. Richtig ist, daß diese wohlwollende Auffassung, welche der Praxis entspricht, und auch schon von der Finanzverwaltungsstelle gebilligt worden ist, im Gesetze keinen Ausdruck gefunden hat (vergl. Kahr a. a. O. S. 499 Note 22), aber ebenso gewiß ist, daß die Erhöhung der Nachzahlung ebenso wie die Nachholung selbst eine Abfindung für Steuerverkürzungen sein soll und daß die Erben immer be-

Digitized by Google

rechtigt sein sollen, unrichtige und unvollständige Angaben des Erblassers zu berichtigen, solange nicht die Festsetzung der Nachzahlung vom Rentamte erfolgt ist, in welchem Falle die Folgen der Hinterziehung nicht eintreten sollen (Verh. d. K. d. A. 1879/81, Stenographische Berichte Bd. V S. 805, Seißer a. a. O. S. 219 Note 4). Die Rentämter haben also verschiedene Mittel und Erwägungsgründe, die Voraussetzung der Hinterziehung dann, wenn die Nachzahlung und Nachzahlungserhöhung zu Unbilligkeiten und Härten führen würde, als nicht gegeben anzunehmen und vom Ausspruche einer Nachzahlungserhöhung abzusehen.

Immer wird aber die instanzielle Feststellung der Steuerbehörde als Steueranlegungsergänzung die Unterlage für die Umlagennachzahlung bilden.

Auch bin ich heute noch der Anschauung, daß mit der Feststellung der Steuerveranlagungsergänzung durch den Ausspruch der zuständigen Finanzorgane die Frage der Umlagennachholung thatsächlich entschieden wird, wenn ich auch gern einräume, daß formell die Frage, ob eine Gemeinde berechtigt ist, Umlagen und in welcher Höhe von einer bestimmten Person zu fordern, von den Verwaltungsrechtsinstanzen in den in Art. 8 Ziff. 30, bezw. 9 Abs. II des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vom 8. August 1878 geregelten Instanzenzuge entschieden wird.

Wie die Frage der Steuerveranlagung, kann auch die Frage der Steueranlegungsergänzung nur von den zuständigen Finanzorganen entschieden werden; dagegen kann sich der Verwaltungsrechtsstreit um alle übrigen Fragen der Umlagenpflichtigkeit oder eines Rückersatzanspruches gegen die fordernde Gemeinde drehen.

Immer aber wird die Frage, ob und mit welcher Steuer jemand in einer Gemeinde veranlagt ist, eine Steuerrechtsfrage bilden, da die Gemeindeordnung sowohl den Kreis der Um-

Digitized by Google

lagenpflichtigen (Art. 43) als den Umlagenmaßstab (Art. 45) an diese Steueranlage angeknüpft hat (vgl. Kahr a. a. O. S. 488) und die Thatsache der Veranlagung mit einer direkten Steuer in einer Gemeinde ausschließender formeller Rechtsgrund für die Umlagenpflicht ist (Kahr a. a. O. S. 506, Seydel, Staatsrecht, Bd. IV, S. 523, 528, 2. Aufl., Bd. II, S. 662).

4. Endlich wird in fast allen auftauchenden Streitigkeiten die Einrede der Verjährung geltend gemacht, indem die sogenannte dreijährige Finanzverjährung (nach dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831) auch für Gemeindeumlagennachholung zur Anwendung gebracht werden will.

Jedoch mit Unrecht, denn die Bestimmungen des Finanzgesetzes vom Jahre 1831 beziehen sich nach dem Wortlaut nur auf die Verjährung von Staatsgefällen und anderen an die Staatskasse geschuldeten Zahlungen.

Die Gemeindeumlagen sind aber keine Steuerzuschläge, sondern öffentliche Abgaben an die Gemeinde, welche jeder schuldet, der in der Gemeinde mit einer direkten Staatssteuer angelegt ist (Art. 42, 43 u. 45, bezw. 33, 34 u. 36 der Gemeindeordnung für Bayern diesseits des Rheins und der Pfalz).

Die Staatssteuern bilden die Unterlage und den Maßstab, der öffentlichrechtliche Grund für die Forderung der Gemeinde ist der Gemeindeverband.

Da die Gemeindeordnung über Verjährung der Umlagenforderung sowie des allenfallsigen Rückersatzanspruches keine Bestimmung trifft, die Umlagenforderung auch nicht zu den Forderungen zu rechnen sind, für welche ein kürzere Verjährungsfristen bestimmendes Verjährungsgesetz besondere Verjährungszeiten feststellt, so sind die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes und zwar desjenigen Rechtes zur Anwendung zu bringen, welches für die Gemeinde, welche umlagenforderungsberechtigt ist, gilt, da diese Gemeinde sowohl als der Ort erscheint, in welchem die im Gemeindeverbande wurzelnden Rechtsverhältnisse

Digitized by Google

ihren Mittelpunkt haben, als auch weil die betreffende Gemeinde der Erfüllungsort der Forderung ist.

Die Verjährungszeit beträgt nach bayerischem und pfälzischem Rechte 30 Jahre.

Vgl. hierüber Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Tl. I, § 154—158; Seydel, Staatsrecht, Bd. IV, S. 565—567, 2. Aufl., Bd. II, S. 684 u. ff.; Kahr, Gemeindeordnung, S. 512 u. ff.; Wand, GO. f. d. Pf., S. 291; Lermann, Distr.GO., S. 158; Hock, Handbuch der Finanzverwaltung, Bd. I, S. 321.

Selbst dann, wenn die Steuerverjährung gemäß Art. 82 des Einkommensteuergesetzes, bezw. Art. 37 des Kapitalrentensteuergesetzes schon eingetreten wäre und der Staat infolgedessen die Nachzahlungserhöhung nicht mehr fordern könnte, wäre damit die Umlagenforderung der Gemeinde noch nicht erloschen, weil die Steueranlegungsergänzung die Grundlage für die Umlagenforderung bleibt.

Ob die Gemeinden gut daran thun, ihren Forderungen gegen die Erben — darum handelt es sich in diesen Fällen — überall rücksichtslos zur Geltung zu bringen und dadurch vielleicht gesetzgeberische Maßnahmen hervorzurufen, die nicht immer zum finanziellen Interesse der Gemeinde ausschlagen, ist eine andere Frage, die hier nicht zu erörtern ist.

Am zweckmäßigsten dürfte hier ein nach den Grundsätzen der Billigkeit vereinbarter Vergleich in vielen Fällen die Streitfrage erledigen; denn wenn auch eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelung der Umlagenpflicht für eine künftige Zeit gesetzlich ausgeschlossen und nichtig ist, so kann doch über eine seitens der Gemeinde in Anspruch genommene, aber bestrittene Schuldigkeit ein Vergleich abgeschlossen werden (Art. 58 der GO., vgl. auch darüber Kahr, GO. S. 510 u. 518 und die dort angeführten Nachweise in der Literatur und Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes),

Digitized by Google

wie denn auch die Steuerbehörden in vielen Fällen auf dem Wege des Übereinkommens mit den Erben die Nachzahlungs-erhöhungsschuldigkeit festsetzen und allenfallsige Härten des Gesetzes auszugleichen bestrebt sind.

Literatur.

1. **Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 nebst dem Einführungsgesetze vom 18. August 1896.** Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. Dritter Abdruck. München 1896. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck). 16°. 655 S. Geb. 2 ℳ 50 ₰.
2. **Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz.** Textausgabe. Mit ausführlichem Sachregister. (Bibliothek der Gesamt-Literatur Nr. 944 bis 948.) Halle 1896. Otto Hendel. 16°. 522 S. 1 ℳ 25 ₰.

Auch auf dem Arbeitstische des Verwaltungsbeamten wird künftig eine handliche Textausgabe des bürgerlichen Gesetzbuches zum raschen Nachschlagen nicht fehlen dürfen. Die beiden oben angezeigten Ausgaben entsprechen durch bequemes Format, klaren, nicht zu kleinen und engen Druck, gutes Papier und die Beigabe eines alphabetischen Sachregisters allen zu stellenden Anforderungen. K. K.

Berichtigung.

In Bd. XLVI S. 410 Zeile 9 von oben statt: „Quittungskarten" lies: „Quittungsmarken".

Zusendungen wollen ausschließlich an Regierungsrat Krazeisen in München, Wilhelmstraße 9/II, gerichtet werden.

Herausgeber: Professor Dr. Max von Seydel und Regierungsrat Karl Krazeisen in München.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.
Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis.

Band XLVI. Nr. 5. 1897.

Inhalt: Ludwig Gyßling, Die Baulinie nach pfälzischem Recht.

Die Baulinie nach pfälzischem Rechte.

Von Ludwig Gyßling.

Das pfälzische Recht in Bezug auf die Baulinie, ihren Begriff und ihre Wirkungen bildet eine Materie, in welcher außerordentliche Meinungsverschiedenheiten über wichtige Punkte seit langer Zeit bestehen.

Man vergleiche hierüber:

H. von Wand, die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege in der Pfalz, 2. Auflage, § VI, Nr. 36—50, besonders Nr. 38 und 39;

die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. Oktober 1891 Nr. 14554;

die Erkenntnisse des k. Oberlandesgerichts München vom 20. November 1888, 8. Juni 1893 und 28. Oktober 1893, Sammlung der Entsch. in Straffachen Bd. 5 S. 210, Bd. 7 S. 398 u. 474; letzteres Erkenntnis auch im Auszuge mitgeteilt in einer Bekanntmachung der k. Regierung der Pfalz vom 1. Dezember 1893 betr. die Bau- und Vorgartenlinien (Kreisamtsblatt 1893 S. 113);

eine Abhandlung („Eine pfälzische Alignementfrage vor dem Oberlandesgerichte München") in diesen Blättern Bd. XLIV S. 257.

Digitized by Google

Und zwar sind Meinungsverschiedenheiten hauptsächlich in der Beantwortung folgender Fragen hervorgetreten:

1. Erstreckt sich die rechtliche Wirkung der Baulinie auch auf Gebäude, welche mit ihrer Straßenfront die Baulinie nicht direkt berühren, sondern von ihr durch ein Vorterrain getrennt sind?

2. Tritt dieselbe Wirkung auch dann ein, wenn das Vorterrain von der Straße durch eine in der Baulinie stehende Einfriedigung, z. B. eine Mauer, abgeschlossen ist?

3. Kann die Bebauung einer Straße oder eines öffentlichen Platzes in der Weise herbeigeführt werden, daß die aufzuführenden Hochbauten sämtlich in gleichmäßige Entfernung hinter die Straßengrenze gestellt und zwischen der letzteren und den Gebäudefaçaden Vorgärten angelegt werden müssen?

Oder mit andern Worten:

Ist die zuständige Verwaltungsbehörde berechtigt, nicht nur eine Baulinie zur Bestimmung der Bauflucht der Gebäude (Hochbauten), sondern zugleich eine zweite Linie — Vorgartenlinie — zur Abgrenzung des Privateigentums von der öffentlichen Straße festzusetzen?

Die erste Frage wird bejaht von Wand a. a. O. Nr. 39, dann in dem Urteile des Oberlandesgerichtes München vom 25. November 1888; verneint in dem Urteile desselben Gerichtes vom 8. Juni 1893.

Die zweite Frage finden wir in dem Erkenntnisse des Oberlandesgerichtes München vom 28. Oktober 1893 mit Entschiedenheit bejaht; verneint bei H. von Wand (a. a. O. Nr. 39) und in der erwähnten Abhandlung.

Die dritte Frage endlich wird bejaht in der erwähnten Ministerialentschließung; verneint in der mehrgedachten Abhandlung (S. 264—266).

Bei der großen Wichtigkeit aller dieser Fragen ist es wohl am Platze, dieselben einer wiederholten Erörterung zu unterziehen.

Digitized by Google

Wenden wir uns zunächst zu den beiden ersten Fragen, so ist die Beantwortung derselben allerdings aus Art. 102 des PStr.GB. vom 10. Dezember 1871 (früher Art. 181 des PStr.GB. vom 10. November 1861) zu schöpfen. Mit Rücksicht auf die später zu berührende Entwickelungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung erscheint es aber geboten, vorerst die einschlägigen Bestimmungen des bis zum 1. Juli 1862 in der Pfalz in Geltung gewesenen französischen Rechtes näher festzustellen.

Die hier hauptsächlich in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Rechtes — von welchem wir eine Übersicht in dem angeführten Werke von Wand (§ VI) finden — sind das Edikt vom 16. Dezember 1607 und die Verordnung des k. Rates vom 27. Februar 1765.

In dem Edikte lesen wir:

„Il est défendu de faire aucune construction dans la ville et faubourgs de Paris et dans les autres villes du royaume sans avoir obtenu un alignement préalable."

Die k. Verordnung von 1765 aber sagt:

„Les alignements pour construction ou reconstruction de maisons, édifices ou bâtimens généralement quelconques en tout ou en partie étant le long et joignant les routes, soit dans les traverses des villes, bourgs et villages soit en pleine campagne, ... ne pourront être donnés en aucun cas que par les trésories de France." (S. Wand a. a. O. S. 102—104.)

Nach dem Edikte ist also die vorgängige Bestimmung der Baulinie erforderlich für alle Gebäulichkeiten, welche (in einer Stadt) errichtet werden sollen; nach der Verordnung des k. Rates dagegen nur zur Errichtung oder Reparatur jener Bauwerke, welche ganz oder teilweise längs der Straßen sich befinden und dieselben berühren.

Diese Verschiedenheit der Ausdrucksweise der beiden Hauptgesetze gab Anlaß zu einer völlig verschiedenen Auffassung

Digitized by Google

der Wirkungen und des Zweckes der Baulinie sowohl in der Rechtsprechung der obersten Instanzen, als in den Ansichten der Schriftsteller.

Auf Grund des Wortlautes der Verordnung von 1765 vertrat der Staatsrat, sowie die Mehrzahl der Schriftsteller (Dalloz, Garnier, Proudhon, Cotelle, Dufour ꝛc.) die Anschauung, es sei eine Erlaubnis der Verwaltungsbehörde nur erforderlich zur Errichtung oder Reparatur von Gebäulichkeiten, welche mit ihrer Vorderfront oder einem Teile derselben unmittelbar an die Baulinie heranreichen oder dieselbe überschreiten; es stehe also dem Straßenangrenzer das Recht zu, mit seinem Baue beliebig hinter der Baulinie zurückzubleiben, ihm eine beliebige Stellung zu geben, und ebenso ein hinter der Baulinie errichtetes Gebäude nach Belieben zu reparieren, weil auf diese letzteren Gebäude die Einwirkung der Baulinie, die Geltung der Alignementgesetze sich überhaupt nicht erstrecke.

Der erstgenannte Schriftsteller Dalloz, der sich mit der Materie sehr eingehend beschäftigt, spricht sich über die Frage (in seinem Werke Répertoire méthodique et alphabétique de législation, de doctrine et de jurisprudence, Bd. 44 I Voirie par terre Nr. 2039) in folgender Weise aus:

„La maison est en arrière de l'alignement et de la voie publique.

Il nous semble que dans un tel cas, il n'y a pas lieu à l'application des réglements de voirie. L'administration, en effet, ne peut contraindre un propriétaire à établir la façade de sa maison sur la limite de l'alignement, lorsqu'il convient à ce propriétaire de laisser un espace libre entre la voie et la construction qu'il élève (v. n. 2156). L'étendue de cet espace ne peut être déterminée que par le propriétaire lui-même suivant ses convenances particulières, et l'administration

Digitized by Google

n'a pas à y intervenir. Dans cette situation, toute construction peut donc être élevée et réparée sans que le propriétaire ait à demander ni alignement ni autorisation. Seulement, il pourra être obligé d'élever une clôture sur la limite de l'alignement."

Der Staatsrat — welchem bekanntlich die letztinstanzielle Aburteilung von Alignementübertretungen im Gebiete des großen Straßenwesens (en matière de grande voirie) unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte übertragen war, während dem Kassationshofe die gleiche Aburteilung für das Gebiet des kleinen Straßenwesens (en matière de petite voirie) zustand[1]) — hat seine Ansicht in dem Plenarerkenntnisse vom 21. August 1839[2]) in zusammenfassender Weise zum Ausdrucke gebracht, indem er in der Begründung dieses Urteiles im wesentlichen folgendes ausführte:

Das Verbot, die über die Baulinie vorstehenden Bauwerke zu reparieren, wolle verhindern, daß die Dauer dieser verkehrsstörenden Gebäulichkeiten in das Ungewisse verlängert werde. Dieses Motiv treffe aber für Bauwerke nicht zu, welche hinter der Baulinie zurückbleiben, da sie den Verkehr in keiner Weise stören und der gute Zustand der Wege ihre Beseitigung nicht verlange. Das Verbot der Reparatur dieser Gebäude würde auch nur ein indirektes Mittel sein, deren Eigentümer zum Erwerbe der zwischen jenen und der Straße liegenden Grundfläche zu zwingen, wenn diese bisher (vor Festsetzung der neuen Baulinie) zur Straße gehörte, oder zur Einfriedigung jener Fläche, wenn diese ihnen gehört. In dem ersteren Falle aber habe das Gesetz vom 16. September 1807 (über die Austrocknung der Sümpfe, Wand a. a. O. S. 106) in Artikel 53 die Weigerung des Eigentümers und das Mittel,

[1]) S. Dalloz a. a. O. N. 26; über das große und kleine Straßenwesen s. H. von Wand a. a. O. S. 3.

[2]) S. Dalloz a. a. O. N. 2046.

Digitized by Google

um dieser Weigerung zu begegnen, bereits vorgesehen und ein anderes Mittel sei nicht zulässig; während im zweiten Falle — wenn die Fläche zwischen Gebäude und Straße dem Eigentümer des ersteren gehören — das Verbot zu reparieren keinen Zweck haben würde, weil ja die Ortspolizei den Eigentümer immer zur Einfriedigung seines Besitzes zwingen könne und diese Einfriedigung (clôture) dem Baulinienplane Genüge leiste.

Es ist selbstverständlich, daß das, was in dem Urteile über die Reparatur von Gebäuden ausgeführt ist, auch von Neuerrichtung von solchen gilt.

Die Anschauung des Staatsrates stimmt also mit jener von Dalloz im allgemeinen überein.

Ganz anders aber ist die Rechtsprechung des Kassationshofes. „Strenger als der Staatsrat, verweigert er dem Eigentümer das Recht, hinter der Baulinie zu bauen, da er in diesem Sinne das Edikt von 1607 auslegt." (Dalloz a. a. O. N. 2042.)

Er verlangt also auf Grund dieses Ediktes die Einholung der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde bei Errichtung oder Reparatur aller Gebäude, sei es daß sie an der Baulinie stehen, über diese vorspringen oder hinter ihr zurückbleiben.

In einem Urteile vom 21. Juni 1844 tritt der Standpunkt dieses Gerichtshofes mit aller Schärfe hervor, indem daselbst entschieden wurde:

„qu'il y a infraction à l'édit de 1607, lorsque la construction faite sans autorisation préalable se trouve érigée au delà ou en deçà de l'alignement, puisque dans l'un et l'autre cas le but que s'est proprosé l'édit de 1607, d'aligner et de régulariser la petite voirie pour contribuer à l'embellissement des villes et à la commodité de circulation, se trouve manqué, qu'en conséquence, lorsqu'une construction a été élevée en arrière de l'alignement, sans autorisation, le juge

Digitized by Google

de police ne peut se dispenser d'en ordonner la démolition, sous le prétexte qu'il y avait lieu seulement de faire ordonner, par voie administrative, la clôture de l'enfoncement irrégulier." (Dalloz a. a. O. N. 2042).

Es fordert demnach der Kassationshof — und zwar ganz konsequent — bei Errichtung eines Gebäudes hinter der Baulinie die vorherige Einholung der Erlaubnis auch dann, wenn das betreffende Grundstück von der Straße durch eine in der Baulinie errichtete Mauer oder sonstige Einfriedigung abgeschlossen ist oder abgeschlossen werden soll.

Der Ansicht des Kassationshofes folgten die Schriftsteller Gillon, Stourm, Doyat und Gand (Dalloz a. a. O. n. 2039).

Im Anschlusse an die angeführten oberstrichterlichen Erkenntnisse ist hier einer Eigentümlichkeit des französischen Rechtes zu gedenken, welche für das Alignementrecht von großer Bedeutung ist.

Nach dem französischen Rechte, und zwar nach Titel XI Art. 3 Ziff. 1 des Dekretes „sur l'organisation judiciaire" vom 16. –24. August 1790,[1]) nach Art. 46 Ziff. 1 des Dekretes vom 19.—22. Juli 1791 (rélatif à l'organisation d'une police municipale et correctionelle)[2]) und Art. 471 Z. 15

[1]) „ Les objets de police confiés à la vigilance et à l'autorité des corps municipaux sont:

1. Tout ce qui intéresse la sûreté et la commodité du passage dans les rues, quais, places et voies publiques etc. . . . ." Collection générale des Lois, Decrets etc. publiés depuis 1789 jusqu'au 1er avril 1814 par L. Rondonneau, 1817, Bd. I Abt. I S. 444.

[2]) Aucun tribunal de police municipale, ni aucun corps municipal, ne pourra faire de réglemens: le corps municipal néanmoins pourra faire des arrêtés sur les objets qui suivent:

1°. Lorsqu'il s'agira d'ordonner les précautions locales sur les objets confiés à sa vigilance et à son autorité, par les articles 3 et 4 du titre XVI du décret du 16 août sur l'organisation judiciaire; a. a. O. Bd. II Abt. II S. 491.

Digitized by Google

des Code pénal[1]) konnte nämlich der Eigentümer eines an die Straße angrenzenden Grundstückes durch Anordnung des Ortsbürgermeisters (arrêté du maire) gezwungen werden, auf der Grenze dieses Grundstückes in der Baulinie eine Einfriedigungsmauer (nach Proudhon auch „une palissade") zu erbauen, und es war die Nichtbefolgung einer solchen Anordnung mit gerichtlicher Strafe bedroht.

Die hienach begründete Verpflichtung des Grundeigentümers bestand unabhängig von den Alignementgesetzen und ward auch vom Kassationshof anerkannt.[2])

Es ist nun kein Zweifel, daß gerade dieses Recht der Ortspolizeibehörde, auf welches in den richterlichen Erkenntnissen und den Erörterungen der Schriftsteller bei Behandlung der Alignementfragen regelmäßig Bezug genommen wird,[3]) es ermöglichte, die Mißstände fernzuhalten, welche sonst für die „großen Straßen" aus der Praxis des Staatsrates sich ergeben hätten, und daß ohne das fragliche Recht die Ansicht des Staatsrates wohl nicht den Beifall der Mehrheit der Schriftsteller gefunden hätte.

Dieser Zusammenhang zeigte sich namentlich in einem

---

[1]) Seront punis d'amende, depuis un franc jusqu'à cinq francs inclusivement:

15. ceux qui auront contrevenu aux réglemens légalement faits par l'autorité administrative et ceux qui ne se seront pas conformés aux réglemens ou arrêtés publiés par l'autorité municipale, en vertu des art. 3 et 4, titre XI de la loi du 16—24 août 1790, et de l'art. 46, titre Ier de la loi du 19—22 juillet 1791 (Loi du 28 avril 1832).

[2]) Vgl. Proudhon, Traité du domaine public, zweite Auflage 1843, Bd. II S. 491 u. 492, und dort das citierte Urteil des Kassationshofes vom 19. August 1836, abgedruckt bei Sirey, Devilleneuve et Carette, Recueil général des lois et des arrêts, 1837, Bd. 37 S. 406.

[3]) S. z. B. Dalloz a. a. O. n. 2309: Seulement, il pourra être obligé d'élever une clôture sur la limite de l'alignement.

Digitized by Google

besonderen, von Dalloz a. a. O. n. 2044 behandelten Falle, in welchem es sich um die Errichtung oder Reparatur eines Gebäudes handelt, das zwar an der Grenze der bestehenden öffentlichen Straße, jedoch hinter der festgesetzten, eine Verengung dieser Straße bezweckenden Baulinie errichtet werden soll oder errichtet ist.

Da nämlich solchenfalls die Herstellung einer Einfriedigungsmauer an der neuen Baulinie nicht verlangt werden konnte, so bestand die Gefahr, daß bei zeitlich verschiedenem Vorrücken der Gebäude an die neue Baulinie die später vorrückenden längere Zeit mit den Nachbargebäuden einen Winkel bildeten, welcher die öffentliche Sicherheit und Reinlichkeit beeinträchtigte.

Im Hinblicke auf diese Gefahr sah Dalloz sich veranlaßt, im Widerspruche mit seiner sonst festgehaltenen Ansicht und zur Rechtsprechung des Staatsrates, aber in Übereinstimmung mit dem Kassationshofe zur Errichtung oder Reparatur der in Rede stehenden Gebäude die Erlaubnis der Verwaltungsbehörde zu verlangen und hiebei eine Auffassung der Wirksamkeit und des Zweckes der Baulinie zu äußern, welche sich jener des Kassationshofes nähert. Er sagt nämlich bei Besprechung des Falles:

„Les plans généraux, en effet, ayant pour objet principal de redresser le mauvais tracé des voies publiques et de faire disparaître les saillies et enfoncements, nuisibles autant l'un que l'autre à la régularité de la voie, atteignent toutes les constructions qui la bordent, en deçà ou au delà de l'alignement, peu importe, et les grèvent de la servitude."

Der Staatsrat dagegen hielt auch in diesem Falle (welcher zu dem besprochenen Plenarurteile vom 21. August 1839 Anlaß gab) mit rücksichtsloser Konsequenz an seiner Anschauung fest.

Digitized by Google

Wir gewinnen hienach für das französische Recht, wie es bis zur Zeit der Schaffung des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches sich gestaltet und nach der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes (des Oberappellationsgerichtes zu München als Kassationshofes für die Pfalz)[1]) zufolge Art. 29 des Gesetzes vom 19.—22. Juli 1791 auch in der Pfalz Geltung hatte, folgendes Ergebnis:

Der Staatsrat faßt die Wirkungen der Baulinie im engsten — der Kassationshof faßt sie im weitesten Sinne auf. Die Mehrzahl der Schriftsteller, besonders Dalloz, schließt sich im allgemeinen der Ansicht des Staatsrates an; jedoch scheut Dalloz in dem zuletzt erwähnten, besonders gelagerten Falle vor den Konsequenzen seiner sonstigen Auffassung zurück und folgt dem Kassationshofe. Von diesem Falle abgesehen, in welchem übrigens die Meinung des Staatsrates von der höchsten Verwaltungsstelle — dem Minister der öffentlichen Arbeiten — auf das heftigste bekämpft wird,[2]) erfährt auch die Rechtsprechung des Staatsrates praktisch eine sehr wesentliche Milderung durch das besprochene Recht der Ortspolizeibehörde, die Einfriedigung bebauter Grundstücke gegen die Straße hin anzuordnen. Ihre Begründung schöpfen die beiden, einander gegenüberstehenden Auslegungen aus dem Wortlaute der als maßgebend angesehenen Gesetze bezw. Verordnungen, wobei jedoch wohl auch die verschiedene Auffassung über das Maß von Freiheit, welches man den Grundeigentümern in

[1]) S. Entsch. v. 8. Januar 1851, Amts- u. Intell.Bl. S. 720.

[2]) S. Dalloz a. a. O. n. 2046 und die dort mitgeteilten Erkenntnisse vom 29. Juni 1842 und vom 21. Juni 1844. Bei der Verhandlung, welche dem erstern Erkenntnisse vorausging, erklärte der Minister der öffentlichen Arbeiten, die Doktrin des Staatsrates ziele dahin, „in der Hand der Verwaltung die Befugnis zu zerbrechen, welche sie im allgemeinen Interesse innehabe, in Alignementsachen Bestimmungen zu treffen".

Digitized by Google

der Benützung ihres Besitzes glaubte einräumen zu können oder zu müssen, also eine Erwägung mehr politischer Natur, mitspielt.

Unsere beiden eingangs präzisierten Fragen würden im französischen Rechte, welches die Frage der Einfriedigung bebauter Grundstücke vom eigentlichen Alignementrechte getrennt und der ortspolizeilichen Regelung überwiesen hat, zusammenfallen und sie wären nach der Ansicht des Kassationshofes zu bejahen, nach jener des Staatsrates zu verneinen.

Wir haben nunmehr zu prüfen, ob und inwieweit die Bestimmungen des französischen Rechtes in das geltende pfälzische Recht übergegangen sind und wie überhaupt das Verhältnis zwischen dem alten und dem neuen Rechte sich gestaltet hat, weshalb wir die Entstehungsgeschichte des letzteren in Kürze berühren wollen.

In Art. 212 des im Jahre 1859 dem Landtage vorgelegten Entwurfes eines Polizeistrafgesetzbuches — aus welchem dann der Art. 181 des PStr.GB. vom 10. November 1861 hervorging — hatte die k. Staatsregierung, welche vor die Aufgabe sich gestellt sah, das Alignementrecht in dem Polizeistrafgesetzbuche insoweit zu regeln, als polizeiliche Übertretungen auf diesem Gebiete in Betracht kamen, in der Absicht, „sich an die bestehende Gesetzgebung anzuschließen", nur eine Strafandrohung bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Baulinie und gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über Sicherheit und Festigkeit der Bauten aufgenommen.[1])

Der Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten, Dr. Edel, fand indessen den Vorschlag der k. Staatsregierung, welcher „eine der schwierigsten und kontro-

[1]) S. Beilagenband II zu den Verhandl. der Kammer der Abg. 1859/61 S. 86 u. 113.

Digitized by Google

verfesten Materien des französischen und pfälzischen Polizeistrafrechtes mit scheinbar klassischer Kürze behandle" und dessen Annahme „eine gänzliche Rechtsungewißheit" zur Folge haben werde, nicht für annehmbar und brachte unter eingehender Begründung einen Gegenvorschlag ein,[1]) nach welchem der Thatbestand der hauptsächlichsten Alignementübertretungen gesetzlich fixiert und das Recht zur Erlassung ober- und ortspolizeilicher Vorschriften „zum Vollzuge der Verordnungen über die Straßenbaulinie" vorbehalten werden sollte.

In der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses, in welcher Art. 212 zur Beratung stand, beantragte dann der Abgeordnete Dr. Weis eine dritte, mit Art. 181 des PStr.GB. von 1861 und Art. 102 des PStr.GB. vom 26. Dezember 1871 im wesentlichen übereinstimmende Fassung[2]) und bemerkte hiebei insbesondere folgendes:

Sein Vorschlag schließe sich an das an, was gegenwärtig in der Pfalz Rechtens sei, nur erledige er zugleich eine gegenwärtig in der Pfalz bestehende Kontroverse dadurch, daß er den Staatsstraßen die Distriktsstraßen gleichstelle. . . Im übrigen aber habe er, mit Ausnahme der Strafmaße, lediglich das bestehende Recht reproduziert. Gegenwärtig werde in der Pfalz jeder bestraft, welcher sich die Baulinie nicht abstecken lasse, gleichviel ob er dieselbe eingehalten habe oder nicht. Wer dagegen baue, ohne eine Straße zu berühren, brauche eine Anzeige nicht zu erstatten.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Weis fand die einstimmige Annahme des Ausschusses und wurde dann mit unwesentlichen Änderungen zum Gesetze erhoben.[3])

---

[1]) S. a. a. O. S. 244 ff.

[2]) Verhandl. der Kammer der Abg. 1859/61, Beilagenband III S. 169 ff.

[3]) S. a. a. O. S. 275, 409: Beilagenband II S. 443, 470; Verhandl. der Kammer der Abg. 1859/61 Bd. II S. 492.

Digitized by Google

Der Art. 181 des PStr.GB. von 1861 ging endlich mit wenigen Änderungen in den jetzt maßgebenden Art. 102 des PStr.GB. vom 26. Dezember 1871 über.

Die vorstehend angedeutete Entwickelungsgeschichte des geltenden Rechtes läßt allerdings keinen Zweifel darüber zu, daß sowohl die k. Staatsregierung als die Abgeordneten Dr. Edel und Dr. Weis bei ihren Gesetzesvorschlägen die Absicht hatten, das damals geltende Recht in seinen Grundzügen zu erhalten, „sich an dieses anzuschließen"; indessen ist doch genauer zu untersuchen, inwieweit diese Absicht verwirklicht worden ist und verwirklicht werden konnte.

Hiebei sei zunächst erwähnt, daß durch Art. 2 des bayr. Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und zum Polizeistrafgesetzbuche vom 1. Juli 1862 an aufgehoben wurden:

Das Edikt vom 16. Dezember 1607;

die Verordnung vom 27. Februar 1765;

die Art. 18 u. 46 des Gesetzes vom 19./22. Juli 1791;

der Code pénal, insbesondere Art. 471 n. 5 u. 15.

Aus der Aufhebung der letzteren Gesetze und aus der Fassung der Art. 2, 32, 138 und 181 des PStr.GB. vom 10. November 1861, dann aus Art. 1—3 und 102 des PStr.GB. vom 26. Dezember 1871 ergibt sich die wichtige Folge, daß das Recht der Ortspolizeibehörde (des Bürgermeisters), die Einfriedigung eines bebauten Grundstückes gegen die Straße hin anzuordnen, nunmehr in Wegfall gekommen ist.

Es konnte somit die Absicht des Abgeordneten Dr. Weis, „das bestehende Recht" zu reproduzieren, in einem sehr wesentlichen Punkte nicht verwirklicht werden.

Was sodann den Wortlaut des jetzt maßgebenden Art. 102 des PStr.GB. vom 26. Dezember 1871 anlangt, welcher mit Art. 181 des PStr.GB. vom 10. November 1861 in der Hauptsache übereinstimmt, so sagt diese Gesetzesstelle in Abs. I und in Abs. II Ziff. 1, daß jeder, der „an einer öffent-

Digitized by Google

lichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes, an einer Staats- oder Distriktsstraße" ein neues Gebäude ꝛc. oder eine neue Mauer aufführt, sich die Baulinie von der zuständigen Behörde muß abstecken lassen; daß, wer an einer der bezeichneten Straßen mit eigenmächtiger Abweichung von der allgemein festgesetzten oder ihm besonders abgesteckten Baulinie ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt, strafbar wird, und endlich, daß, wer an bestehenden Gebäuden ꝛc. und Mauern, insoweit diese der festgesetzten Baulinie nicht entsprechen, eine zur Verstärkung oder Wiederherstellung dienende Bauarbeit unternehmen will, der oberpolizeilichen Erlaubnis bedarf.

Die Worte „an einer öffentlichen Straße" lassen bei unbefangener Beurteilung wohl nur die Auslegung zu, daß die Baulinie auch für jene Bauwerke maßgebend ist, welche nicht unmittelbar an sie heranreichen, sondern in geringerer oder größerer Entfernung von ihr errichtet werden, soferne sie nur zu dieser Straße gehören, d. h. soferne sie zu letzterer in der Beziehung stehen, daß sie, wie Wand a. a. O. Nr. 39 a. E. zutreffend sagt, an ihren Vorteilen teilnehmen, oder — wenn es sich um Einfriedigungen handelt — einen Abschluß gegen sie bilden sollen.

Ein wertvolles Argument für diese Auslegung läßt sich, wie schon im Kommentare zum PStr.GB. von Riedel-Pröbst, 5. Aufl., Anm. 2 zu Art. 102 angedeutet ist, aus der Fassung des § 1 Abs. I u. V der Bauordnung für die Landesteile rechts des Rheines vom 31. Juli 1890 entnehmen, woselbst bestimmt ist, daß die Baulinie bei Bauten „an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten ꝛc." einzuhalten ist, und daß bei Aufführung neuer Gebäude an einer Staats- oder Distriktsstraße oder einem Gemeindeverbindungswege außerhalb der Städte und Märkte, wenn keine Baulinie besteht, die Gebäude parallel mit den

Digitized by Google

Richtungslinien der betreffenden Straßen oder Wege aufgeführt und stets soweit von letzteren abgerückt werden müssen, als es im einzelnen Falle die Rücksicht auf die Straße und den Verkehr erfordert. Denn es ist unbestritten und aus dem Zusammenhalte des Abs. I mit Abs. V direkt zu folgern, daß die Pflicht zur Einhaltung der Baulinie in Ansehung aller Gebäude 2c. besteht, welche dicht an der Straßengrenze oder Baulinie oder in einer, nach den Umständen des einzelnen Falles zu bemessenden Entfernung von dieser errichtet werden sollen (vgl. v. Herrmann, Bauordnung für die Landesteile r. d. Rh., Anm. 2 u. 3 zu § 1). Ist aber in beiden Gesetzen bezw. Verordnungen die gleiche Ausdrucksweise gebraucht, so erübrigt nur die Annahme, daß auch der gleiche Sinn damit zu verbinden sei.[1])

Die Baulinie im Sinne des Art. 102 des PStr.GB. ist demnach als eine Linie anzusehen, welche nicht nur nicht gegen die Mitte der Straße hin überschritten werden darf, sondern ihre Rechtswirkung auf einen zu beiden Seiten der Straße hinziehenden Streifen Landes dergestalt erstreckt, daß die Straßenfront der auf diesem Streifen zu errichtenden Bauwerke genau in die Baulinie gestellt werden muß.

Wand sagt in gleicher Weise in seinem angeführten Werke Nr. 39 S. 124:

„Nach unserem heutigen Rechte (Art. 102 des PStr.GB.)

---

[1]) Vgl. § 5 Abs. I der Bauordnung für München vom 20. Juli 1895 und die Erläuterungen hiezu von W. v. Borscht, Abschnitt III S. 24—32. (S. 24 heißt es z. B.: „Eine Bauführung wird an einer Straße nicht nur dann vorgenommen, wenn das betr. Bauobjekt an die Straße bezw. an die bestehende oder neu zu errichtende Straßenfront gesetzt, sondern auch dann, wenn zuerst der rückwärtige Baugrund ausgenützt werden und der Vorderplatz unüberbaut bleiben soll"); ferner § 9 Abs. I der Bauordnung für Wiesbaden vom 18. November 1895 (s. unten S. 157).

Digitized by Google

muß aber die Frage — ob jemand auch hinter der Baulinie mit dem Bau zurückbleiben dürfe — dahin entschieden werden, daß der Bauende die Linie genau einzuhalten hat, da der Gesetzesartikel ganz deutlich sagt, daß derjenige, welcher an einer öffentlichen Straße bauen will, die Baulinie sich abstecken oder anweisen lassen muß, d. h. die Linie, in welche der Bau zu stellen ist. Die Fassung des Art. 102 des PStr.GB. ist zweckentsprechender und weiter als die Verordnung von 1765."

Nach dem bisherigen Ergebnisse unserer Untersuchung müssen wir die erste Frage in Übereinstimmung mit Wand und mit den oberlandesgerichtlichen Urteilen vom 25. November 1888 und vom 28. Oktober 1893 mit vollster Entschiedenheit bejahen.

Hiebei ist es selbstverständlich gleichgültig, ob dieses Vorterrain im Eigentum des Bauenden oder eines Dritten steht, da er letzterenfalls mit diesem sich abzufinden oder um die Erlaubnis zur Abweichung von der Baulinie nachzusuchen hat.

Die Frage, auf welche Entfernung von der Baulinie rückwärts diese einzuhalten ist, möchten wir nach der von Wand vertretenen Ansicht (Nr. 39 a. E.) entschieden wissen, wonach die Notwendigkeit der Einhaltung der Baulinie dann immer gegeben ist, wenn die Absicht obwaltet, einem Gebäude die Vorteile der nahen Straße zu verschaffen, bezw. — bei Einschließungsmauern — sich von dieser abzuschließen.[1])

Nun wenden die Gegner der vorstehend vertretenen Ansicht allerdings mit einem Anscheine von Berechtigung ein, der Art. 102 des PStr.GB. habe nur das französische Recht reproduzieren wollen und dieses habe ein beliebiges Bauen hinter der Baulinie gestattet.[2]).

[1]) Vgl. hiezu die Ausführungen v. Borscht's a. a. O. S. 25–29.

[2]) S. das angef. Erkenntnis des Oberlandesgerichts München vom

Digitized by Google

In solcher Weise hat namentlich das Urteil des Oberlandesgerichtes München vom 8. Juni 1893, welches den Vordruck trägt:

„Als an einer öffentlichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes aufgeführt ist in der Pfalz ein Gebäude nur dann zu betrachten, wenn es die Grenze der Straße berührt"

und auch in der mehrerwähnten Abhandlung in diesen Blättern besprochen ist, argumentiert und sich hiebei auf die oben wiedergegebenen Erläuterungen des Abgeordneten Dr. Weis bei Einbringung seines Abänderungsvorschlages zu Art. 212 (181) des PStr.GB. von 1861 und auf die Verordnung des k. Rates von 1765 gestützt.

Was zunächst die Erklärungen des Abg. Dr. Weis anlangt, so war die unveränderte Erhaltung des französischen Rechtes schon dadurch ausgeschlossen, daß man ein neues Gesetz mit neuer, selbständiger Fassung schuf, während man andernfalls die französischen Bestimmungen ohne Veränderung des Wortlautes hätte wiedergeben müssen.

Nachdem letzteres nicht geschehen ist, so kann nur das neue, selbständig auszulegende Gesetz als maßgebend anerkannt und muß das französische Recht als vollständig aufgehoben erachtet werden.

Wollte man aber auch die unveränderte Erhaltung des letzteren gelten lassen, so stünde man vor der Thatsache, daß dieses Recht zwei sich diametral gegenüberstehende Auslegungen erfahren hat, die also auch im neuen Rechte fortleben müßten; und daß die eine dieser Auslegungen — die des Kassationshofes — sich genau mit der von uns vertretenen Interpretation des neuen Gesetzes deckt.

Nun glaubte das oberlandesgerichtliche Erkenntnis aller-

8. Juni 1893 und die Abhandlung in diesen Blättern Bd. XXXXIV S. 260, 263, 264.

Digitized by Google

dings aus den Worten des Dr. Weis „Wer dagegen baue, ohne eine Straße zu berühren, brauche eine Anzeige nicht zu erstatten", die fortdauernde Geltung der französischen Verordnung von 1765, sowie jener Auslegung folgern zu können, welche der Staatsrat auf Grund dieser Verordnung sich angeeignet hat.

Darauf ist zu erwidern, daß jene Verordnung in der Pfalz seit 1. Juli 1862 vollständig aufgehoben ist, und daß man unseres Erachtens in die Worte des Dr. Weis mehr hineingelegt hat, als sie thatsächlich sagen. Hätte Dr. Weis wirklich jene Auslegung im Auge gehabt, so würde er — bei der großen Wichtigkeit dieses Punktes — wohl eine ganz bestimmte und unzweideutige Ausdrucksweise, einen deutlichen Hinweis auf die Verordnung von 1765 und die Rechtsprechung des Staatsrates gewählt haben. Nachdem er dies keineswegs gethan, so erübrigt unseres Erachtens nur die Annahme, es habe Dr. Weis das Wort „berühren" in demselben Sinne gebraucht, der mit dem Worte „an" verbunden werden muß.

Zieht man vollends die Konsequenzen in Betracht, welche die in jenem Urteile vertretene Auffassung haben müßte, so kann ein Zweifel an ihrer Unhaltbarkeit nicht mehr bestehen. Denn nachdem jene Straßenangrenzer, welche hinter die Baulinie gebaut haben, zur Einfriedigung ihrer Grundstücke nicht mehr verpflichtet werden können, so bestünde schlechterdings kein gesetzliches Hindernis, eine ganze Häuserreihe z. B. in einer Zickzacklinie oder sonst in den unharmonischsten Stellungen zu erbauen, so daß — von ästhetischen Gesichtspunkten abgesehen — auch jene Winkel entstehen würden, auf deren Verhütung z. B. Dalloz besonderes Gewicht legt. Es muß geradezu als unmöglich bezeichnet werden, daß Dr. Weis oder die Staatsregierung ein solches Gesetz hätten schaffen wollen. Und es liegt die Vermutung nahe, daß das Oberlandesgericht München, als es das Erkenntnis v. 8. Juni 1893

Digitized by Google

erließ, sich die Konsequenzen seiner Rechtsprechung doch zu wenig vergegenwärtigt hat.

Wenn dieses Urteil weiterhin als Zweck der Baulinie lediglich „die Erhaltung der Straßengrenze" bezeichnet, so befindet es sich im schärfsten Widerspruche nicht nur zu Wand, sondern selbst zu Dalloz, der sonst mehr der Auffassung des Staasrates sich zuneigt.

Dieser Schriftsteller spricht (a. a. O. n. 1931) in fraglicher Beziehung sich folgendermaßen aus:

„Die Baulinie hat zum Hauptwecke, den Ortsstraßen der Städte, den Landstraßen und öffentlichen Wegen die notwendige Breite und die geeignete Richtung zu geben; eine Regelmäßigkeit der Linie als Bedingung eines schönen Aussehens zu erreichen; Winkel zu beseitigen, welche ein Bösgesinnter mißbrauchen und in denen die Nachlässigkeit Niederlagen von Stoffen ansammeln könnte, welche geeignet wären, der Reinlichkeit und Gesundheit der Städte zu schaden; endlich Eingriffen (der Angrenzer) vorzubeugen."

Aus dieser Stelle, mit welcher der angeführte Satz aus n. 2044 zu verbinden ist, geht klar hervor, daß Dalloz der Baulinie doch weitergehende Wirkungen zuschreibt, als die von ihm an letzter Stelle genannte bloße Erhaltung der Straßengrenze, welche ja schließlich auch mit anderen Mitteln erzielt werden kann!

Wand stellt vom Standpunkte des geltenden Rechtes, wenn auch unter Hinweis auf einige französische Autoren, die Zwecke der Baulinie in nachstehender Weise dar (a. a. O. Nr. 36):

„Die Festsetzung der Baulinie hat den Zweck, die Grenze der Straßen zu erhalten, im Interesse der Gesundheit und Reinlichkeit, der Sicherheit, der Beleuchtung die Straßen zu verbreitern, manchmal auch zu verengern, die Häuser möglichst in eine gefällige Linie zu legen, besonders vorstehende, den

Digitized by Google

Verkehr störende Winkel zu beseitigen und Ecken auszumerzen, welche leicht als Niederlage für Schmutz und Unrat dienen könnten."[1])

Nach der Auslegung des geltenden Rechtes, welche wir oben vertreten haben, besteht kein Zweifel, daß die Baulinie nicht bloß die Straßenflächen vor Überbauungen durch die Angrenzer sichern und nicht nur eine Verbreiterung der Straße unter kurzhändiger Enteignung angrenzenden Privateigentums oder deren Verengerung unter gesetzlichem Zwange gegen die Angrenzer zum Erwerbe des entbehrlich werdenden Straßeneigentums ermöglichen, sondern auch jene Gestaltung der Straße — im Sinne eines beiderseits mit Gebäuden besetzten öffentlichen Weges — gewährleisten soll, welche die Interessen des Verkehres, der Reinlichkeit, der Feuersicherheit und endlich die Rücksicht auf ein schönes Aussehen der Straße erheischen.[2])

In Übereinstimmung mit dem Riedel-Pröbst'schen Kommentare zum PStr.GB. glauben wir daher die besprochene

[1]) Wenn Wand anscheinend in Anlehnung an die Dalloz'schen Worte: „tenir une régularité de lignes comme condition de la beauté d'aspect des villes" sagt „die Häuser möglichst in eine gefällige Linie zu legen", so ist das jedenfalls vom Standpunkte des geltenden Rechtes aus vollkommen zutreffend, wie wir weiter unten noch näher ausführen werden. Schon aus diesem Grunde ist die Kritik, welche der Verfasser der mehrerwähnten Abhandlung (Bd. XXXXIV S. 259, 267) an der Wand'schen Darstellung übt, ganz und gar nicht berechtigt.

Aber auch vom Standpunkte der Dalloz'schen Auffassung der Baulinie wäre der gewählte Ausdruck zutreffend, weil beauté d'aspect offensichtlich vor allem auf das Aussehen der Gebäudereihe sich bezieht, welche dem Beschauer zunächst in die Augen fällt, und weniger auf die fortlaufende Linie, welche die Straßenfronten der Gebäude und die dazwischenliegenden Einfriedigungsmauern zusammen bilden.

[2]) Vgl. noch über den Zweck der Baulinie Entsch. d. k. Oberlandesgerichts München in Strafsachen Bd. V S. 212; und v. 28. Okt. 1893, Bd. VII S. 476; dann die Erörterungen unten S. 189.

Digitized by Google

Entscheidung des Oberlandesgerichtes München, welche glücklicherweise, soweit uns bekannt, auf die Praxis keinen Einfluß gehabt hat, als eine entschieden verfehlte erachten zu müssen. Ja, wir glauben sagen zu können, daß, wenn die pfälzische Praxis diesem Urteile gefolgt wäre, im Hinblick auf die Bedürfnisse namentlich der größeren pfälzischen Städte eine energische Reaktion hiegegen unausbleiblich gewesen wäre.

Gehen wir nunmehr zur Beantwortung der zweiten Frage über:

„ob die rechtliche Wirkung der Baulinie auch auf solche Gebäude sich erstreckt, welche von der Straße durch ein Vorterrain getrennt und zugleich gegen diese durch eine genau in der Baulinie stehende Einfriedigung, z. B. eine Mauer, abgeschlossen sind",

so sahen wir bereits, daß hier die Ansichten, wie im französischen Rechte, weit auseinandergehen.

Wir möchten der Auffassung des die Frage bejahenden Erkenntnisses des Oberlandesgerichtes München vom 28. Oktober 1893 entschieden den Vorzug geben, und zwar vor allem im Hinblicke auf den Wortlaut des Art. 102 PStr.GB.

Diese Gesetzesstelle gebietet die Einhaltung der Baulinie ganz allgemein und ohne irgend welche Einschränkung bei der Aufführung von Gebäuden, welche im Bereiche der Baulinie errichtet werden, und sie bedroht die Abweichung von dieser ganz allgemein mit Strafe. Welche Anhaltspunkte finden sich da für die Annahme, daß das Bestehen einer Einfriedigung von der Pflicht zur Einhaltung der Baulinie entbinde? Wir glauben im Gegenteile, daß eine solche Befreiung — als Ausnahme von der gesetzlichen Regel — im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen oder wenigstens angedeutet sein müßte.

Auch hier möge wieder auf § 1 der rechtsrheinischen Bauordnung verwiesen werden, welcher bei gleicher Fassung

Digitized by Google

stets in obigem Sinne ausgelegt worden ist; und ebenso auf § 5 Abs. I und VII der Bauordnung für München.

Wie der Wortlaut des Gesetzes, so spricht aber auch der Zweck der Baulinie ganz besonders für die Richtigkeit unserer Auffassung.

Wir haben oben gesehen, daß die Baulinie u. a. jene Gestaltung der Straße — im Sinne eines beiderseits mit Gebäuden besetzten öffentlichen Weges — gewährleisten soll, welche die Rücksicht auf ein schönes Aussehen dieser Straße erheischt. Würden nun die zur Straße gehörigen Gebäude hinter einer Einfriedigung in beliebiger Stellung, ohne Rücksicht auf die Richtungslinie der Straße, errichtet werden können, so bestünde keine Garantie, daß nicht durch schief und unharmonisch stehende Bauwerke eine unerträgliche Verunstaltung der Straße bewirkt würde.

Mit Recht führt das oberlandesgerichtliche Urteil vom 28. Oktober 1893 aus:

„Die Erreichung dieses Zweckes — eine gefällige Häuserlinie zu schaffen — wäre geradezu ausgeschlossen, wenn da, wo . . . . zwischen der Straße und dem Gebäude ein Vorgarten angelegt werden will, nur für die Umgrenzung des Vorgartens die Baulinie festgesetzt werden dürfte, weil dann jeder ohne Rücksicht auf die Flucht der andern Gebäude seinem Neubau eine beliebige, in völliger Disharmonie mit jenen stehende Stellung geben könnte."

Das Hauptobjekt der Baulinie ist eben nicht die Einfriedigung, sondern das an der Straße zu errichtende Gebäude selbst, dessen Richtungslinie für die Gestaltung der Straße von solchem Belange ist, daß sie dem Belieben eines Privaten nicht überlassen werden kann.

Nun hat freilich Wand, bekanntlich eine hervorragende Autorität auf dem Gebiete des pfälzischen Alignementrechtes, in seinem mehrerwähnten Werke (Nr. 39 Abs. 3) eine andere

Digitized by Google

Theorie aufgestellt, welche unseres Wissens bis zu dem oberlandesgerichtlichen Urteile von 28. Oktober 1893 auch der Praxis als Richtschnur diente.

Wohl in Berücksichtigung der Thatsache, daß das französische Recht jetzt aufgehoben ist, daß man aber bei der Schaffung des neuen Gesetzes an jenes sich möglichst anschließen wollte, entschied er sich für die Ansicht, es dürfe dann, wenn der Straßenangrenzer freiwillig eine Einfriedigung längs der Straße errichtet hat, so daß die Baulinie besetzt und eingehalten ist, hinter der Einfriedigung nach Belieben gebaut werden.[1]) Diese Lehre hat für sich, daß sie der Denkweise des französischen Rechtes, wie es vom Staatsrate und der Mehrheit der Schriftsteller aufgefaßt wurde, möglichst nahe kommt. Aber die Gründe, welche für die entgegengesetzte Meinung angeführt werden, dürften doch entschieden überwiegen.

Die erste Besprechung, welche das oberlandesgerichtliche Erkenntnis in der Literatur erfahren hat, finden wir übrigens in der öfter erwähnten Abhandlung in Bd. XXXXIV S. 257 ff. dieser Blätter; dieselbe vermag aber keineswegs eine glückliche genannt zu werden.

Als eigene Ansicht über die Frage reproduziert der Ver-

[1]) Gänzlich verfehlt ist der Einwand, welchen die mehrgedachte Abhandlung (Bd. XXXXIV S. 261) gegen die Ansicht Wand's vorbringt, indem sie einen Satz aus Dalloz („Mais cette condition ne nous parait pas nécessaire" a. a. O. n. 2041) gegen ihn ins Feld führt. Das Citat zeigt, daß der Verfasser den großen Unterschied, welcher zwischen dem französischen und dem jetzigen pfälzischen Rechte gerade in Bezug auf die Einfriedigung bebauter Grundstücke besteht, völlig übersehen und den wohlüberlegten Gedankengang Wand's mißverstanden hat. Der angeführte Satz ist nach unsern obigen Ausführungen vollkommen berechtigt für das französische Recht nach der Auffassung Dalloz' und des Staatsrates; für das heutige pfälzische Recht aber hat er alle Bedeutung verloren.

Digitized by Google

faſſer lediglich jene, welche vom franzöſiſchen Staatsrate und der Mehrzahl der franzöſiſchen Autoren aufgeſtellt wurde, indem er (S. 259 und 260) wörtlich ſagt:

„Daß man ſich die Baulinie abſtecken laſſen muß, ehe man an eine Straße bauen darf, hat lediglich den Zweck, die aus verſchiedenen Gründen beſtimmte Breite und Richtung der Straße zu erhalten. Weiter erſtreckt ſich die Befugnis und Macht der Verwaltungsbehörde nicht, und ſie kann namentlich niemanden hindern, hinter die Baulinie zu bauen, was in Frankreich und bei uns früher allgemein anerkannt war; nur kann ſie (ſoll heißen: die Ortspolizeibehörde) in ſolchen Fällen im Hinblick auf den Zweck der Alignementbeſtimmungen den Eigentümer zwingen, ſein Grundſtück gegen die Straße zu durch eine Mauer abzugrenzen.“

Hier iſt alſo die ganze, ſeit 1862 eingetretene Änderung des pfälziſchen Rechtes einfach ignoriert!

Daß insbeſondere der Zweck der Baulinie viel zu enge aufgefaßt, ſowie daß ein Zwang gegen den Straßenangrenzer, ſein Grundſtück nach der Seite der Straße hin abzugrenzen, auch „im Hinblick auf den Zweck der Alignementbeſtimmungen“ mangels jeder geſetzlichen Grundlage nicht mehr zuläſſig iſt, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Zur Begründung ſeiner Anſicht, daß das franzöſiſche Recht noch unverändert gelte, beruft ſich der Verfaſſer allerdings auf das oben beſprochene Urteil des Oberlandesgerichtes München vom 8. Juni 1893, welches übrigens nur mit unſerer erſten Frage ſich beſchäftigt und auf die dort angeführten Erklärungen des Abgeordneten Dr. Weis. Das Verfehlte dieſes Urteiles glauben wir aber bereits nachgewieſen zu haben.

Weiterhin beruft ſich die Abhandlung auf die angeblichen Konſequenzen der Anſchauung des Oberlandesgerichtes in Bezug auf die Geſtaltung der Straßen und deren Verhältnis zu den Anforderungen der Äſthetik und der Hygiene.

Digitized by Google

Anknüpfend an den vom Oberlandesgerichte gebrauchten, aus dem Wand'schen Werke entnommenen Ausdruck „gefällige Häuserlinie", unterstellt er dem Gerichte den Gedanken, das Gesetz wolle „eine ununterbrochene Reihe von Häuserfronten", ohne Unterbrechung durch Einfriedigungsmauern und Gärten und dergl. (S. 259). Ebenso meint er (S. 267), man (d. h. das Oberlandesgericht) verlange, „daß die hinter der Baulinie stehenden Häuser alle fadengerade wie ein Regiment Soldaten sich aneinander reihen". An einer weiteren Stelle (S. 261) heißt es: „Die Folge hievon (d. h. der Notwendigkeit der Absteckung der Baulinie nicht allein für die Grenzmauer, sondern auch für die Wohngebäude) wäre, daß in einer geschlossenen Straße gar keine Häuser mit Vorgärten gebaut werden dürften, und die prachtvollen Villenstraßen, die in neuerer Zeit an der Peripherie der großen Städte entstanden sind, wären eben nicht entstanden, wenn man solche Anforderungen gestellt hätte."

Es ist wirklich schwer verständlich, wie man solche Behauptungen ernsthaft aufstellen kann. Das Oberlandesgericht — weit entfernt von so unvernünftigen Forderungen — verlangt mit vollem Rechte nur, daß, wie es ja auch außerhalb der Pfalz (im größten Teile von Deutschland) Rechtens ist, die Erlaubnis der Verwaltungsbehörde für alle Abweichungen von der bestimmten Baulinie eingeholt werde, damit eben einer unschönen Gestaltung der Straße durch unharmonisch gestellte Bauten vorgebeugt werden kann. Inwieferne nun durch die Notwendigkeit, diese Erlaubnis zu erholen, die Entstehung schöner Villenstraßen verhindert werden soll, ist in der That nicht abzusehen; und es ist namentlich nicht anzunehmen, daß einem Baulustigen die Erlaubnis, mit seinem Villenbaue hinter der Baulinie zurückzubleiben, ohne triftige Gründe verweigert werden wird. Was sodann die „großen Städte" mit prachtvollen Villenstraßen anlangt, auf welche der Verfasser der Abhandlung mehrmals sich beruft, so ist aus dieser nicht ersichtlich,

Digitized by Google

welche Städte gemeint sind. Um aber doch prüfen zu können, ob die Beweisführung des Verfassers richtig ist, möge es gestattet sein, die einschlägigen baupolizeilichen Vorschriften einiger deutscher Städte in Vergleich zu ziehen. Da finden wir denn, daß z. B. in den Städten Wiesbaden und Baden-Baden, deren prächtige Villen- und sonstigen Straßen den Beifall des Verfassers der Abhandlung sicherlich auch gefunden haben, Bauordnungen bestehen, welche gerade in Bezug auf die Baulinie sehr strenge Vorschriften enthalten und dem Systeme der Baufreiheit, welches dem Verfasser als Ideal vorschwebt, keineswegs huldigen.

Die Bauordnung für Wiesbaden vom 18. November 1895 bestimmt in § 9:

„Bei allen Neubauten, An- und Umbauten an öffentlichen Straßen und Plätzen sind die festgesetzten Baufluchtlinien einzuhalten. Die Polizeidirektion kann das Zurücktreten von Bauten hinter die Baufluchtlinien gestatten, wenn die Straße hiedurch nicht verunstaltet wird und auch für die Nachbargebäude hieraus keine erheblichen Nachteile entstehen.

Hinter die Baufluchtlinie zurücktretende Bauten müssen in den Stadtteilen mit geschlossener Bauweise mit der Baufluchtlinie gleichlaufend gestellt werden. Auch muß in Straßen, in denen die Baufluchtlinie mit der Straßenfluchtlinie zusammenfällt,[1]) vor den zurücktretenden Bauten in der Regel ein eisernes Einfriedigungsgitter . . . . . errichtet werden."

Für die Villenviertel („Landhausviertel"), in welchen zufolge des § 9 Abs. II es auch gestattet werden kann, die Gebäude nicht parallel zur Richtungslinie der Straße zu stellen, sind dann noch in den §§ 52—54 eingehende Bestimmungen

[1]) Über den Begriff der Baufluchts- und der Straßenfluchtlinie vgl. die Erörterungen unten S. 189.

Digitized by Google

über das Maximum der Bebauungsfläche, die höchst zulässige Länge und Tiefe der Gebäude ꝛc. getroffen.

Die Bauordnung für Baden-Baden v. 17. Oktober 1891 enthält in den §§ 33, 34 und 38 folgende Vorschriften:

„Die Bauflucht und Straßenhöhe sind für jeden Neubau (einschließlich der Einfriedigungen) bei dem städtischen Tiefbauamte . . . zu erheben.

Vordergebäude dürfen hinter die Bauflucht nicht zurückgesetzt werden. Eine Abweichung ist nur mit besonderer Genehmigung des Bezirksamtes nach vorgängiger Vernehmung des Stadtrates und der beteiligten Nachbarn zulässig. Wo Vordergebäude ausnahmsweise hinter die Bauflucht zurückgesetzt werden, hat dieses in der vom Bezirksamt bestimmten Entfernung und in gleichlaufender Linie mit der Bauflucht zu geschehen. In diesem Falle müssen die freibleibenden Seiten der bereits vorhandenen oder später zu erbauenden Nachbarhäuser eine angemessene architektonische Ausbildung haben, bezw. erhalten. Nötigenfalls muß solche nachträglich unter Vorlage der Pläne auf Rechnung desjenigen, welcher die Ausnahmebewilligung in Anspruch nimmt, hergestellt werden.

Überall, wo die nach Maßgabe des Ortsstraßengesetzes festgesetzte oder die thatsächlich bestehende Bauflucht hinter der Straßenflucht zurückliegt, sind die Hauseigentümer gehalten, den zwischen beiden Fluchten liegenden Geländestreifen als Ziergarten anzulegen und zu unterhalten.

Nachsicht hievon kann von dem Bezirksamt nach Anhörung des Stadtrats bewilligt werden."

Wenn man nun in diesen Badestädten, welche gewiß schöner, luftiger und gesunder Straßen sich erfreuen und welche ja auch an der Entstehung solcher das größte Interesse haben, auf Grund der gemachten Erfahrungen so strenge, in die Verfügung des Eigentümers über seinen Grundbesitz so tief eingreifende Vorschriften für nötig und zweckmäßig erachtet hat,

Digitized by Google

so darf daraus mit voller Sicherheit gefolgert werden, daß auch eine dem bekämpften Urteile folgende Praxis in der Pfalz nicht schädlich, sondern nützlich wirken wird, und daß der Verfasser der Abhandlung sehr im Irrtum sich befindet, wenn er vollständige Freiheit in Bezug auf die Einhaltung der Baulinie als notwendige Voraussetzung der Entstehung schöner Villenstraßen hinstellt, oder wenn er — allerdings in wohlmeinender Absicht — besorgt, es werde infolge der Notwendigkeit der Erholung behördlicher Erlaubnis die Errichtung von Bauten hinter der Baulinie (mit Vorgärten) eine Einschränkung erleiden.

Stellt sich nach vorstehendem die Kritik, welche der Verfasser an dem oberlandesgerichtlichen Urteile vom 28. Oktober 1893 glaubte üben zu müssen, als nicht berechtigt dar, so werden damit auch die weiteren Betrachtungen (S. 267—269), z. B. über eine unvernünftige Anwendung der einer Polizeibehörde auf Grund des Art. 105 PStr.GB. zugesprochenen Befugnis, von selbst hinfällig.[1])

---

[1]) Einige weitere nicht berechtigte Ausfälle gegen das Wand'sche Werk, welchen wir in der fraglichen Abhandlung begegnen, mögen hier noch zurückgewiesen werden.

Die auf S. 260 oben und 264 sich findende, auf ungenauer Lektüre beruhende Bemängelung einer Stelle (Nr. 39 S. 124) des genannten Werkes ist, wie ein Blick auf Nr. 38 Abs. I Satz 2 daselbst zeigt, eine verfehlte; denn die Kompetenz der Kreisregierung, Abweichungen von der festgesetzten Baulinie zu gestatten, ist in Nr. 38 ohne jede Bezugnahme auf Dalloz erwähnt und erst in Nr. 42 unter Hinweis auf ein Dekret vom 27. Oktober 1808 näher begründet.

Übrigens muß dem in vielen Kreisen gehegten Wunsche, es möge die fragliche Zuständigkeit den Bezirksämtern übertragen werden, im Hinblicke auf die hiedurch zu erzielende Geschäftsvereinfachung umsomehr beigepflichtet werden, als im rechtsrheinischen Bayern, dann in Preußen, Baden ꝛc. den unteren Verwaltungsbehörden, ja teilweise den Gemeindebehörden dieselben und noch weitergehende Kompetenzen eingeräumt sind.

Digitized by Google

Wenden wir uns nunmehr der dritten Frage zu, — ob die Festsetzung einer eigenen Vorgartenlinie neben der Baulinie dem Gesetze entspreche — so ist die Begründung der Ministerialentschließung vom 19. Oktober 1891 nach zwei Richtungen hin wohl zu billigen.

Zunächst leitet sie die innere Berechtigung für die Bestimmung von zwei Linien — der Bau- und der Vorgartenlinie — in ganz zutreffender Weise aus dem Begriffe und Zwecke der Baulinie ab, welche einerseits die Grenze zwischen der Straße und dem Privateigentum, andererseits die Flucht der an der Straße zu errichtenden Gebäude u. s. w. bestimmen soll. Mit dieser Begriffsbestimmung wird es nämlich klar, daß die Baulinie zwei Funktionen zu erfüllen hat, welche gewöhnlich vereinigt sind, nach den örtlichen Verhältnissen aber auch getrennt in zwei verschiedenen Linien in die Erscheinung treten können. Letzterenfalls ergibt sich naturgemäß die Konstruktion der die Straße begrenzenden Straßenfluchtlinie — bei der Anlage von Vorgärten Vorgartenlinie genannt, — und der die Flucht der Gebäude bestimmenden Baufluchtlinie. In der außerbayerischen Gesetzgebung ist denn auch dieses Verhältnis bereits zum deutlichen Ausdrucke gekommen. So lesen wir in § 1 des preußischen Gesetzes vom 2. Juli 1875 betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften folgendes:

„Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften sind die

Die auf S. 261 der Abhandlung sich findende Behauptung, Wand „verläugne sein eigenes Kind", ist ebenfalls eine völlig irrige; denn nicht das Zurücktreten eines Gebäudes hinter die Baulinie beeinträchtigt die „gefällige Häuserlinie", sondern die vom Gesetze nicht gewollte Errichtung eines Gebäudes ohne Rücksichtnahme auf die Richtungslinie der Straße und der benachbarten Gebäude, und nur der im letzteren Falle eintretenden Verunstaltung der Straße soll die Notwendigkeit der Erholung der behördlichen Erlaubnis vorbeugen.

Digitized by Google

Straßen- und Baufluchtlinien vom Gemeindevorstande .... festzusetzen.

Die Straßenfluchtlinien bilden regelmäßig zugleich die Baufluchtlinien, d. h. die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Aus besonderen Gründen kann aber eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 m von dieser zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden."

Findet hienach die Bestimmung der Bauflucht- und der Vorgarten- (Straßenflucht-)linie im Begriffe und Zwecke der Baulinie ihre Berechtigung, so steht ihr andererseits auch der Wortlaut des Gesetzes (Art. 102 des PStr.GB.) keineswegs entgegen, nachdem dieses ganz allgemein die Bezeichnung „Baulinie" gewählt und es somit der Baupolizeibehörde überlassen hat, nach Maßgabe der dieser Linie zukommenden Bedeutung ihre Festsetzung vorzunehmen, veranlaßtenfalles also ihre beiden Funktionen auch in getrennten Linien wirksam werden zu lassen.

Jedoch ergibt sich ein Bedenken gegen die Ministerialentschließung aus dem Umstande, daß die Festsetzung der beiden Linien zugleich ein Verbot der Bebauung eines Teiles der Baufläche in sich schließt, und die Ermächtigung zu einem solchen Verbote weder aus Art. 102 des PStr.GB., noch überhaupt aus dem pfälzischen Alignementrechte sich entnehmen läßt.

Diese Ermächtigung könnte — wenn man nicht das Gesetz selbst ändern will — nur durch eine auf Grund des Art. 102 Abs. II Ziff. 2 a. a. O. — zum Zwecke der Gesundheit — zu erlassende kgl. Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift geschaffen werden.

Bei solcher Sachlage dürfte der Wunsch, es möge eine, jeden Zweifel ausschließende Regelung der Sache maßgebenden Ortes ins Auge gefaßt werden, nicht unberechtigt sein. Denn gerade das Vorgartensystem, wie wir es in so vielen Städten auch in der Pfalz jetzt verwirklicht sehen, verdient es bei

Digitized by Google

seinem hohen Werte in gesundheitlicher wie in ästhetischer Hinsicht gewiß, vom Gesetzgeber besonders begünstigt zu werden.[1])

Im Verlaufe der vorstehenden Erörterungen ergab sich mehr als einmal die Notwendigkeit, gegen eine Abhandlung in diesen Blättern Stellung zu nehmen. In Einem aber wissen wir uns mit dem Verfasser der Abhandlung einig: in der Wertschätzung des Einflusses, welcher den Anforderungen der Hygiene bei dem Ausbaue der Städte eingeräumt werden muß. Freilich suchen wir die Erreichung des gemeinsamen Zieles auf einem anderen Wege. Die Anschauung, daß nur weitgehendste Baufreiheit jenen Anforderungen zum Siege verhelfe, daß die unbeschränkte Verfügung über das Privatgrundeigentum auch ihnen gegenüber mit Starrheit verteidigt werden müsse, hält unseres Erachtens nicht stand vor den mehr und mehr sich durchringenden Reformideen, welche gerade die städtische Bauhygiene der Neuzeit gezeitigt hat, und welche ohne die Unterordnung des privaten unter das öffentliche Interesse nicht verwirklicht werden können. Die Aufstellung umfassender Bebauungspläne,[2]) die verschiedenartige Gestaltung der Stadt-

[1]) Zu § 1 Abs. X der neuen Bauordnung für München, welcher die Festsetzung von Vorgartenlinien ausdrücklich vorsieht, bemerkt von Borscht in seinem erwähnten Kommentare (Anm. 3a), es seien die Vorgartenlinien der früheren Bauordnung vom 3. April 1879 (welche nur von der Baulinie spricht) unbekannt gewesen und es habe ihre Anordnung bisher lediglich auf die (nur für das rechtsrheinische Bayern erlassene) k. Verordnung vom 16. Mai 1876 betr. die offene Bauweise gegründet und somit nur im Zusammenhange mit letzterer getroffen werden können. An gleicher Stelle verbreitet er sich über die Fälle, in welchen die Festsetzung von Vorgartenlinien sich empfiehlt, wobei er die hiedurch geschaffene Möglichkeit einer späteren Verbreiterung von Straßen mit Recht hervorhebt.

[2]) Daß nach dem dermaligen pfälzischen Rechte (im Gegensatze zu den für das rechtsrheinische Bayern geltenden Bestimmungen, s. § 1 der Bauordnung) die rechtswirksame Aufstellung von Bebauungsplänen, soweit sie sogenannte ideelle Straßen enthalten (v. Wand a. a. O. Nr. 41), nicht möglich ist, wird mehr und mehr als eine sehr fühlbare Lücke des Gesetzes empfunden.

Digitized by Google

viertel und Straßen je nach den Bedürfnissen der Einwohner, die Ausscheidung von Vierteln für Landbauten (Villensystem, offene Bauweise), sowie für Fabrik- und gewerbliche Bauten u. s. w., entsprechend den Grundsätzen der Gesundheitspflege: dies alles kann — nach reichlichen Erfahrungen! — nicht anders verwirklicht werden als durch entsprechende baupolizeiliche Normen, welche ja allerdings, soweit unumgänglich, in das Privateigentum eingreifen, aber auch eine Garantie für genügende Berücksichtigung des öffentlichen Interesses zu bieten vermögen.

Freilich kann in der angedeuteten Richtung nur schrittweise, je nach den besonderen Verhältnissen, vorgegangen werden, und es würde dies namentlich für die Pfalz gelten, welche gleich Elsaß-Lothringen noch am meisten das frühere Recht bewahrt hat. Aber das rapide Anwachsen der großen pfälzischen Städte und die Notwendigkeit, die künftige Gestaltung neuer Stadtviertel schon sehr frühe vorzubereiten, legen es auch dem Pfälzer dringend nahe, auf jene neueren Bestrebungen seinen Blick zu lenken und ohne Vorurteile das Gute anzuerkennen, das er in ihnen findet.[1])

[1]) Vgl. hiezu die interessanten Verhandlungen der 20. Versammlung des deutschen Vereines für öffentliche Gesundheitspflege (zu Stuttgart vom 11.—13. September 1895) über „Maßnahmen zur Herbeiführung eines gesundheitlich zweckmäßigen Ausbaues der Städte", veröffentlicht in Bd. 28 Heft 1 der deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege (Braunschweig, Verlag von Fr. Vieweg u. S., 1895). — Auch der vortrefflichen Reformvorschläge Josef Windstoßer's in seiner Abhandlung „Über die rechtliche Regelung von Stadterweiterungen" (Bd. XLVI S. 146 ff. dieser Blätter), in welcher er gesetzliche Maßnahmen behufs zweckmäßigster Gestaltung und Einteilung der einzelnen Bauplätze mit vollem Rechte empfiehlt, sei hier gedacht.

Zusendungen wollen ausschließlich an Regierungsrat Krazeisen in München, Wilhelmstraße 9/II, gerichtet werden.

Herausgeber: Professor Dr. Max von Seydel und Regierungsrat Karl Krazeisen in München.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.
Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis.

Band XLVII. Nr. 6. 1897.

Inhalt: Franz Kobler, Die Krankenversicherung der an der Moorkulturstation Bernau beschäftigten Arbeiter. — Oskar Sendtner, Zur Lehre von der kirchlichen Baulast. — Julius Schnell, Zu Art. 7 Abs. II der Novelle zum Heimatgesetz vom 17. März 1892. — Franz Xaver Bader, Zur Frage der unmittelbaren Inanspruchnahme von Kasseneinrichtungen ꝛc. durch Medizinalpersonen und Gemeinden an Stelle der Versicherten wegen Vergütung der für Behandlung der letzteren erwachsenen Heilkosten. — Franz Kobler, Hausierhandel mit griffesten Messern. — Literatur.

Die Krankenversicherung der an der Moorkulturstation Bernau beschäftigten Arbeiter.

Von Franz Kobler.

Durch den Bericht der Presse über die Sitzung des Verwaltungssenates des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München v. 19. Dezember 1896 (vgl. z. B. Augsburger Abendzeitung Nr. 350 v. 19. Dezember 1896 S. 6) ist die Frage der Krankenversicherung der an der Moorkulturstation Bernau beschäftigten Arbeiter in der Öffentlichkeit erörtert worden. Dies ist aber in einer Weise geschehen, die auf Mißverständnissen zu beruhen scheint und solche zu erregen geeignet ist. Es dürfte demnach eine ausführlichere Behandlung der Frage für Fachkreise nicht ohne Interesse sein.

Dabei wäre eigentlich in erster Linie gar nicht zu unter-

Digitized by Google

suchen, ob der Betrieb der Moorkulturstation als ein landwirtschaftlicher zu betrachten ist, sondern ob die Arbeiter zu den in § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ bezeichneten Personen gehören. Nur der einfacheren Lösung wegen empfiehlt es sich, die Frage nicht bloß negativ zu erörtern.

Der Betrieb der Moorkulturstation Bernau umfaßt folgende Arbeiten:

1. naturwissenschaftliche Untersuchung der innerhalb des Voralpenlandes gelegenen Moore durch Nivellements, Erdbohrungen, Feststellung der Vegetationsverhältnisse, sowie der physikalischen und chemischen Verhältnisse des Bodens (§ 2 u. 6 der Dienstesinstruktion für den Moorkulturtechniker, Bl. f. adm. Pr. Bd. XLVI S. 24 ff., Referat des Moorkulturtechnikers Dr. A. Baumann in der Zeitschr. des landw. Vereins in Bayern, Juniheft 1895, Separatabdruck S. 1 ff.),

2. Darstellung der Ergebnisse dieser Untersuchung durch Anlage von Bodenkarten, welche die Grundlage für weitere Kulturmaßnahmen bilden sollen, und Aufstellung des Kulturplans (§ 3 u. 7 der Dienstesinstruktion und oben erwähntes Referat S. 4),

3. praktische Kultur- und Anbauversuche behufs Sammlung von Erfahrungen über die zweckmäßigste Art der Kultur bayerischer Moore (§§ 4 u. 8 der Dienstesinstruktion und Referat S. 4 ff.),

4. genaue Buchführung über die Kosten und den Ertrag jedes einzelnen Versuchs behufs Beurteilung der Rentabilität (Referat S. 7),

5. Anlage von Musterkulturen auf Grund der bereits gewonnenen Erfahrungen (§ 5 der Dienstesinstruktion).

Die Kultur- und Anbauversuche betreffen 1. die Entwässerung, 2. die erste Behandlung und erste Bearbeitung des

Digitized by Google

entwässerten Bodens, 3. die Düngung und 4. den Anbau von Kulturpflanzen.

Sie finden statt a) auf einem dem Moorkulturtechniker durch die k. Finanzverwaltung zugewiesenen, 5 ha umfassenden Teile des dem k. Ärare gehörigen, von jedem Gemeindeverbande ausgeschlossenen Forstdistriktes Chiemseemööser in unmittelbarer Nähe der Eisenbahnstation Bernau (Eigenbau), b) auf verschiedenen in den Bezirken der Gemeinden Bernau und Rottau liegenden Privatgrundstücken, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Moorkulturtechniker und dem Besitzer von ersterem kultiviert und sodann zur Deckung der Kosten einige Zeit für Rechnung der Kulturstation bewirtschaftet werden, c) auf verschiedenen, auch entfernt gelegenen Privatgrundstücken, die von ihren Besitzern unter Anleitung und Aufsicht des Moorkulturtechnikers bewirtschaftet werden (vgl. hiezu auch Wochenschrift des landw. Vereins in Bayern Nr. 43 vom 23. Dezember 1896 S. 780).

Die Bewirtschaftung des Versuchsfeldes wird unterstützt durch Anlage von Wegen und Feldbahnen, für die zur Zeit Schienen in der Gesamtausdehnung von ungefähr 1500 Metern vorhanden sind.

Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke werden an der Moorkulturstation überhaupt nicht verwendet.

Bewegung von Erdmassen findet zwar, insbesondere bei der Anlage von Gräben, in größerem Umfange statt; doch werden Gräben nur angelegt zur Entwässerung des Bodens und Gewinnung kulturfähigen Landes, der Aushub wird auf die zu kultivierenden Flächen gebracht.

Die gewonnenen Bodenerzeugnisse werden durch den Moorkulturtechniker veräußert; der Erlös wird zur teilweisen Deckung der Kosten verwendet.

Wenn wir nun all das bei Entscheidung der uns ge-

Digitized by Google

stellten Frage erwägen, so werden wir zu dem Schlusse kommen, daß es sich hier um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Als Betrieb im Sinne der Arbeiterversicherungsgesetze gilt nur eine solche Unternehmung, in welcher Güter irgend welcher Art von Tauschwert (körperliche oder unkörperliche) hergestellt werden (Landmann, das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 S. 35) und zur Landwirtschaft gehört die ganze auf Erzeugung pflanzlicher Produkte gerichtete Thätigkeit des Menschen (Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, 4. Aufl. Bd. 2 S. 4).

Ob die Zwecke der Unternehmung Erwerbszwecke seien oder besondere andere Zwecke, ist dabei gleichgültig (Handbuch der Unfallversicherung S. 459).

Nun aber beschäftigt sich die Moorkulturstation Bernau mit der Hervorbringung und Verwertung verschiedener pflanzlicher Bodenerzeugnisse.

Und wenn auch die landwirtschaftlichen Versuchsstationen in erster Linie zur Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis auf dem Gebiete der Landwirtschaft bestimmt sind (Schönberg a. a. O. S. 124), so wird eben hier dieser Zweck nicht durch rein wissenschaftliche Thätigkeit, sondern durch praktische Arbeit auf diesem Gebiete erreicht. Der Landbau, wie er an der Moorkulturstation betrieben wird, unterscheidet sich von dem eines beliebigen Landwirtes, der sein Land zu Erwerbszwecken bebaut, im wesentlichen nur durch den Zweck. In jedem landwirtschaftlichen Betriebe ist die Thätigkeit auf die Erzeugung von Tauschwerten und auf die Gewinnung von Erfahrungen über die rentabelste Art dieser Erzeugung gerichtet; denn die verschiedenen auf die Bewirtschaftung und die Rentabilität einflußreichen Verhältnisse lernt man erst ganz allmählich kennen und richtig benutzen und der Landwirt ist viel abhängiger von den Bodenverhältnissen, als der Gewerbetreibende. Dadurch, daß bei der Moorkulturstation der Er-

Digitized by Google

werbszweck ausgeschaltet ist, verschiebt sich auch das Verhältnis, in dem diese beiden Thätigkeiten sonst stehen. Hier werden Tauschwerte erzeugt, um die zuverlässigsten Erfahrungen zu sammeln, während der Landwirt regelmäßig die Erfahrungen nur sammelt, um Tauschwerte in vollkommenster und rentabelster Form zu erzeugen. Dadurch erklärt sich die Thatsache, daß einzelne Teile der von der Moorkulturstation geleisteten Gesamtarbeit dem gewöhnlichen landwirtschaftlichen Betriebe entweder ganz oder in der für die Zwecke der Station erforderlichen Ausdehnung fremd sind; es ist eben die sonst übliche extensive Methode für die Sammlung der Betriebserfahrungen durch eine intensivere ersetzt. Aber die Natur der Gesamtarbeit bleibt die nämliche, die Gesamtarbeit der Station ist Landbau.

Demnach fällt der Betrieb derselben nicht unter § 1 des Kr.V.G. Von einem Eisenbahnbetriebe kann keine Rede sein, da keine gewerbliche Anstalt hiezu vorhanden ist (Nasp, das Krankenversicherungsgesetz S. 36), der Transport vielmehr nur einen Teil der auf die Bewirtschaftung des Bodens gerichteten Thätigkeit bildet (vgl. Reger-Henle's Ausgabe des Kr.V.G. S. 17), und ebensowenig von dem Betriebe einer Grube, da die Anlage von Gräben nicht die Gewinnung des Torfs, sondern die Entwässerung des Bodens bezweckt und der Aushub nur auf den Flächen verwendet wird, die der Kultur zugeführt werden sollen (vgl. Nasp a. a. O. S. 35, Reger-Henle a. a. O. S. 16). Auch der Begriff der Bauten im Sinne des § 1 Kr.V.G. kann nicht in Frage kommen, da die dem Wirtschaftsbetriebe dienende Herstellung von Gräben und Wegen auch auf dem Gebiete des Kr.V.G. als Teil des landwirtschaftlichen Betriebes gilt (vgl. Sammlung von Entsch. des k. Verw.GH. Bd. XVII S. 175, a. M. diese Blätter Bd. XLIV S. 33).

Die an der Moorkulturstation Bernau beschäftigten Arbeiter fallen also nicht unter § 1 des Kr.VG.

Digitized by Google

Da eine Verfügung nach § 2a Kr.V.G. nicht in Frage kommen kann, ist nunmehr zu untersuchen, ob jene Arbeiter nicht unter der Herrschaft einer statutarischen Bestimmung stehen, durch welche gemäß § 2 des Kr.V.G. die Anwendung der Vorschriften des § 1 oder gemäß Art. 2 des bayer. Gesetzes vom 26. Mai 1892, betr. die Ausführung des Kr.V.G., die Anwendung der Vorschriften des Art. 1 dieses Gesetzes auf sie erstreckt wird.

Es ist deshalb festzustellen, welche statutarische Bestimmungen für das Arbeitsverhältnis maßgebend sind, d. i. in welchem Gemeindebezirke die Arbeiter beschäftigt sind (§ 5 Kr.V.G.), bzw. in welcher Gemeinde sie in Arbeit stehen (Art. 11 des Gesetzes vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr.). Daß diese beiden Begriffe nicht identisch sind, habe ich bereits an einem anderen Orte (vgl. diese Blätter Bd. XLVI S. 190—195) auseinandergesetzt.

Nach § 5a des Kr.V.G. gilt für Personen, welche in der Landwirtschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, der Sitz des Betriebes, wie er nach § 44 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen bestimmt wird, als Beschäftigungsort.

Daß sich der Betrieb der Moorkulturstation Bernau auf die Bezirke verschiedener Gemeinden und einer selbständigen Gemarkung erstreckt, die einem Gemeindeverbande überhaupt nicht einverleibt ist, wurde bereits oben erörtert. An allen diesen Orten werden die Arbeiter je nach Bedarf verwendet. Die Kulturstation verfügt über eine dem Staatsärar gehörige Scheune, in welcher die landwirtschaftlichen Geräte, die Düngemittel und die Ernte aufbewahrt werden, sowie über eine gleichfalls ärarialische Arbeiterbaracke, in der sich die Arbeiter während des Sommers aufhalten. Diese Gebäude befinden sich in dem ausmärkischen Forstdistrikte Chiemseemööser. In einem

Digitized by Google

Hause, welches sich in unmittelbarer Nähe der Scheune, aber bereits in der Gemarkung der Gemeinde Rottau befindet, ist ein einfaches Zimmer zu Betriebszwecken gemietet. Hier sind die Bücher und Formularien (Lohnlisten 2c.) aufbewahrt, welche für die laufende Arbeit benötigt werden. Die übrigen Bücher 2c. werden in München aufbewahrt, wo auch die Untersuchung der Bodenproben, die Aufstellung des Kulturplanes und Arbeitsprogrammes, die Ausführung der Karten und Pläne, und andere derartige Arbeiten durch den Moorkulturtechniker vorgenommen werden. Aber die hiefür benötigten Räume in den Gemeinden Rottau und München können schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche nicht als Wirtschaftsgebäude gelten. Als solche können nur die im Forstdistrikte Chiemseemööser gelegenen Gebäude betrachtet werden und es gilt demnach dieser Forstdistrikt als Sitz des Betriebes der Moorkulturstation gemäß § 44 a. a. O. Innerhalb dieses Distriktes sind aber statutarische Bestimmungen über Ausdehnung der Vorschriften des § 1 des Kr.V.G. nicht in Kraft.

Ein wesentlich anderes Ergebnis erhalten wir, wenn wir von der Bestimmung des Art. 11 des Ges. vom 29. April 1869 ausgehen.

Hier ist die Bestimmung der Arbeitsgemeinde nicht lediglich von äußerlichen Merkmalen, von der Lage der Wirtschaftsgebäude abhängig; es ist vielmehr im Zweifel der Ort des Arbeitsauftrags maßgebend, der Ort, an dem der Arbeitgeber den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Thätigkeit besitzt, der Ort, von dem aus der Betrieb geleitet wird (vgl. diese Blätter Bd. XLVI S. 190).

Als Leiter des Betriebs erscheint nun der Moorkulturtechniker. Dieser bestimmt die Arbeiten bis in die geringste Einzelheit, wie er auch mit Genehmigung der Landes-Moorkulturkommission sein Arbeitsprogramm im großen aufstellt, er nimmt die Arbeiter auf, entlohnt und entläßt sie, er

Digitized by Google

beschafft die erforderlichen Materialien und Geräte und veräußert die Ernte. Der Moorkulturtechniker wird in der Leitung des Betriebs wohl durch Hilfsorgane, insbesondere durch einen Kulturaufseher unterstützt, jedoch von seiner leitenden Stellung nicht verdrängt.

Der Moorkulturtechniker ist dem bayerischen Landwirtschaftsrat zu München bis auf weiteres zugewiesen (vgl. diese Blätter Bd. XLVI S. 24). Am Sitze des bayerischen Landwirtschaftsrats ist demnach auch sein Amtssitz, wie ihm auch dort der benötigte Arbeitsraum zugewiesen ist (vgl. a. a. O. S. 27). Der Moorkulturtechniker erledigt auch hier einen sehr umfangreichen und wichtigen Teil der Geschäfte, nämlich die Untersuchung der Bodenproben, die Ausführung der Bodenkarten, Aufstellung des Kulturplans und Arbeitsprogramms, die Fertigung der Betriebsrechnung. Die Arbeiten auf dem Versuchsfeld fordern zwar die häufige Anwesenheit des Moorkulturtechnikers auf der Station; jedoch tritt die Dauer dieser Anwesenheit hinter dem zeitlichen Umfange der vom Moorkulturtechniker in München aufgewendeten Thätigkeit regelmäßig zurück. Während des Aufenthalts in München ergehen dann auch von dort aus die Anweisungen des Technikers über die Arbeiten auf der Station. Der Sitz der Betriebsleitung ist demnach die Gemeinde München. Dieses Ergebnis wird auch unterstützt durch die Analogie der k. Forstverwaltung, deren Heranziehung durch die geschichtliche Entwickelung (vgl. das eingangs erwähnte Referat S. 6) und die räumliche Nachbarschaft begünstigt wird. Der Mookulturtechniker hat die Geschäfte zu führen, die sonst einem Forstamte zufallen und auch die Entfernung seines Amtssitzes vom Versuchsfelde ist wegen der günstigen Eisenbahnverbindung, die zwischen beiden Orten besteht und die für die Wahl des Versuchsfeldes von Anfang an maßgebend war, nicht größer, als die Entfernung manches Forstamtssitzes von den dazu gehörigen Waldungen.

Digitized by Google

Als Arbeitsgemeinde nach Art. 11 des Ges. vom 29. April 1869 erscheint also die Gemeinde München, und da dort die Gemeindekrankenversicherung durch statutarische Bestimmung gemäß Art. 2 Abs. II des bayerischen Gesetzes vom 26. Mai 1892, betr. die Ausführung des Kr.V.G., auf die in Art. 11 bezeichneten Personen, welche weder der reichsgesetzlichen, noch der statutarischen Krankenversicherungspflicht unterliegen, erstreckt worden ist, gehören die Lohnarbeiter, welche an der Moorkulturstation Bernau in ständiger Arbeit stehen, der Gemeindekrankenversicherung München an. Diejenigen Arbeiter, welche an der Station nur vorübergehend verwendet werden, haben keinen Anspruch auf Krankenunterstützung; denn auf sie bezieht sich die in München bestehende Erstreckung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 2 Z. 1 des Kr.V.G. überhaupt nicht. Dabei ist jedoch auf die Auslegung des Begriffs der ständigen Arbeit in der Sammlung von Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofs Bd. XVII S. 174 hinzuweisen.

Zweifel können sich weiter noch ergeben über die Frage, welche Behörde zur Entscheidung des Streites zuständig ist. Von der Anwendbarkeit des § 57b Kr.V.G. kann schon deshalb abgesehen werden, da diese Bestimmung ihrem Wortlaut nach nur auf Streitigkeiten zwischen Gemeindekrankenversicherungen und Ortskrankenkassen oder auf Streitigkeiten zwischen Ortskrankenkassen anzuwenden ist. Es liegt vielmehr eine Streitigkeit nach § 58 Abs. I des Kr.V.G. vor, da diese Bestimmung nunmehr seit dem bayer. Ausführungsgesetze vom 26. Mai 1892 in Bayern auch für die Gemeindekrankenversicherungen gilt. Zur Entscheidung solcher Streitigkeiten sind hienach die Aufsichtsbehörden berufen und die Aufsicht über die Gemeindekrankenversicherung in München steht der k. Kreisregierung von Oberbayern, Kammer des Innern, zu (§ 4 Abs. I der Allerh. Verordnung vom 8. Juni 1892). Aber

Digitized by Google

auch hier gilt der Grundsatz, daß die Behörde, bei welcher der Streit anhängig gemacht wurde, auch gegenüber der Gemeindekrankenversicherung, welche nicht unter ihrer Aufsicht steht, in der Sache Beschluß zu fassen hat. Die Anwendung der für das bayerische Verwaltungsstreitverfahren allgemein anerkannten Grundsätze über Konnexität, wie sie gegenüber dem Art. 43 des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869 und dem Art. 1 § 4 des älteren bayerischen Ausführungsgesetzes zum Kr.V.G. vom 28. Februar 1884 unbedenklich festgehalten wurden (vgl. Sammlung von Entscheid. des k. Verw.GH. Bd. II S. 49, Bd. VII S. 150, Bd. XII S. 42), ist auch in den Fällen des § 58 des Kr.V.G. geboten. Die Bestimmung des § 58 gilt in Bayern wenigstens auf dem Gebiete der Gemeindekrankenversicherung vermöge des § 15 des Kr.V.G. nur infolge landesgesetzlicher Zulassung durch Art. 1 Abs. II des Ausführungsgesetzes vom 26. Mai 1892, also nicht als reichsgesetzliche Bestimmung, sondern als landesrechtliche. Die Anwendung des § 58 ist daher jedenfalls hier der Modifikation durch andere landesrechtliche Grundsätze nicht unbedingt entzogen. Die frühere Praxis hat sich denn auch im Gegensatze zu den Ausführungen in diesen Blättern Bd. XLV S. 396 unter dem gegenwärtigen Rechtszustande nicht geändert (vgl. Samml. von Entsch. des k. Verw.GH. Bd. XVI S. 31, Bd. XVIII S. 11 und die Entsch. des k. Verw.GH. vom 21. Dez. 1896 in der Sache betr. Krankenunterstützung für das ledige Bauernmädchen Anna Lachnit von Schillingsfurt). Auch in dieser aus jüngster Zeit stammenden Entscheidung ist das Verfahren eines Bezirksamts, welches die Ortskrankenkasse IV zu München zum Ersatze von Kurkosten anhielt, nach keiner Richtung hin beanstandet worden, es ist also kein „Mangel der Jurisdiktion" angenommen worden, obwohl nach § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1892 die Aufsicht über diese Ortskrankenkasse der Gemeindebehörde zustünde. Es scheint demnach

Digitized by Google

Konnexität nicht bloß die örtliche Zuständigkeit, sondern auch die sachliche Zuständigkeit zu beeinflußen, wenigstens soweit eine Behörde in Betracht kommt, welche im allgemeinen mit den Befugnissen öffentlichrechtlicher Jurisdiktion ausgestattet ist; denn die mit der Aufsicht über die Ortskrankenkasse betraute Gemeindebehörde braucht nicht immer eine Distriktsverwaltungsbehörde zu sein.

Bei dem Ergebnisse der Untersuchung ist nicht zu erörtern, ob es für die Versicherungsverhältnisse nach Art. 11 des bayer. Gesetzes vom 29. April 1869 überhaupt eine Feststellungsklage gibt, wie sie § 58 des Kr.V.G. für das reichsgesetzliche Versicherungsverhältnis vorsieht.

Es ist auch auf die Erörterung der zweifelhaften Frage nicht einzugehen, wer als Arbeitgeber der versicherten Arbeiter erscheint, ob der landwirtschaftliche Verein in Bayern, dessen gesetzlicher Vertretung der Moorkulturtechniker angegliedert und die finanzielle Geschäftsführung des Betriebs anvertraut ist, oder das k. Staatsärar, aus dessen Kasse die Betriebskosten an den Landwirtschaftsrat nach Genehmigung des Betriebsplans durch das Staatsministerium des Innern abgeführt werden. Denn es handelt sich nicht um die Feststellung, wer die Beiträge zur Krankenversicherung zu leisten hat, sondern wer die aus der Betriebskasse bereits zur Verfügung gestellten Beiträge annehmen muß.

Zur Lehre von der kirchlichen Baulast.

Von Oskar Sendtner.

In der Abhandlung über die Kirchenbaulast in den Bl. f. adm. Pr. 1897 S. 1 ist auf S. 11 ausgeführt: „In die gesetzliche Baulast fallend ist nach bayerischem wie gemeinem Rechte nur die Herstellung und Instandhaltung der wesentlichen Bestandteile der bauberechtigten Kultusgebäude selbst und

Digitized by Google

ihrer notwendigen Zubehörungen. Als wesentliche Bestandteile einer Kirche haben alle jene zu gelten, welche zur Erfüllung des Zweckes notwendig sind, mögen sie nun zur eigentlichen Bauführung oder zur inneren oder äußeren Einrichtung der Kirche gehören." Hieraus wird sodann geschlossen, daß Glocken, nicht aber Kirchenstühle, Paramente ꝛc. Baupflichtsgegenstände sind.

Gegen diese Begriffsbestimmung habe ich erhebliche Bedenken. Der Hauptzweck einer katholischen Kirche ist zweifellos die Abhaltung des Gottesdienstes. Nun sind hiefür Kelch und Hostien notwendiger als Glocken, da eine Messe wohl ohne letztere, nicht aber ohne erstere denkbar ist. Da aber bis jetzt noch niemand die Beschaffung von Kelch und Hostien für eine Pflicht des Baulastträgers erklärt hat, folgt, daß die erwähnte Definition nicht vollständig sein kann.

Deren Unvollständigkeit liegt meiner Anschauung nach darin, daß nicht berücksichtigt wird, wie für die Bestimmung des Umfangs der Baupflicht in erster Linie nicht maßgebend ist, ob der betreffende Gegenstand für gottesdienstliche Zwecke notwendig oder nicht notwendig ist, sondern vielmehr, ob derselbe durch Bauen oder in anderer Weise hergestellt wird.[1])

Geht man aber davon aus, daß die Baupflicht darin besteht, die für gottesdienstliche Zwecke notwendigen Bauwerke herzustellen, so ist ohne weiteres selbstverständlich, daß Paramente, Kirchenstühle u. dgl. kurz die sogenannte innere Kircheneinrichtung nicht Gegenstände der Baupflicht sein können, da die Art und Weise ihrer Herstellung nicht unter den Begriff

[1]) Das Tridentinum gebraucht für „Bauen" den Ausdruck „reficere". Dieses Wort wird l. 1 § 6 D. 53, 21 dahin definiert: „Verbo reficiendi tegere, substruere, sarcire, aedificare, item advehere, apportare ea, quae ad eandem rem opus essent, continentur", begreift also lauter Handlungen, welche zum Begriffe einer baulichen Thätigkeit im gewöhnlichen Wortsinn gehören.

Digitized by Google

des „Bauens" fällt, und ein Gebäude „bauen" und „einrichten" zwei völlig verschiedene Begriffe sind.

So selbstverständlich es nun scheinen möchte, daß die Baupflicht eben nur die Pflicht zu bauen, nicht aber zu allen möglichen andern Leistungen in sich schließt und daß daher unter die Baupflicht nur Gegenstände fallen können, welche wirklich „gebaut" werden, so ist dieser Grundsatz doch nicht durchgängig in der Rechtsprechung festgehalten worden. Während sich nämlich das Reichsgericht in seinem Erkenntnis vom 12. April 1883 (Entsch. Bd. IX S. 255), sowie der oberste Gerichtshof im Erkenntnisse vom 11. Mai 1867 (Bl. f. RA. Erg. Bd. I S. 305 unbedingt dahin aussprechen, daß nur eine bauliche Thätigkeit unter den Begriff der Baupflicht fallen könne, vertritt das oberstrichterliche Erkenntnis vom 26. Januar 1872 (Samml. Bd. I S. 461) die eingangs erwähnte Anschauung, daß für die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zur kirchlichen Baupflicht lediglich dessen Notwendigkeit für kirchliche Zwecke ausschlaggebend sei, setzt also an Stelle des klaren Begriffs eines für gottesdienstliche Zwecke notwendigen Bauwerks den völlig unsichern eines notwendigen Bestandteils, und schafft damit eine Reihe von Streitfragen, an denen die Lehre von der kirchlichen Baupflicht ohnehin so reich ist.

Zu Art. 7 Abs. II der Novelle zum Heimatgesetz vom 17. März 1892.

Von Julius Schnell.

Nach Art. 7 Abs. II der Novelle zum Heimatgesetze vom 17. März 1892 erlangen die Ehen, die wegen Mangels des Verehelichungszeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde nichtig (oder nach der Seydel'schen Anschauung in ihrer Rechtswirksamkeit nach außen gehemmt) waren — abgesehen von dem Erwerb der Heimat durch die Frau und die Kinder — kraft

Digitized by Google

des Gesetzes volle Wirksamkeit. In der Praxis ist die Frage aufgetaucht, ob diese Bestimmung auch dann anwendbar ist, wenn der Ehemann vor dem 17. März 1892 die bayerische Staatsangehörigkeit verloren hat.

Die Frage ist zu bejahen, wenn der Ehemann zwar die bayerische Staatsangehörigkeit verloren, aber keine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat. Denn nach völkerrechtlichen Grundsätzen (vergl. v. Bar, Internationales Privatrecht, Bd. 1 S. 185), die auch im Reichsrecht — Art. 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche — ausdrücklich anerkannt worden sind, ist das Personalstatut der sog. Heimatlosen das Gesetz desjenigen Staats, dem der Heimatlose zuletzt angehört hat.

Anders liegt die Sache, wenn der Ehemann vor dem 17. März 1892 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat. Es ist hier nicht der Platz, die Lehre von dem Einfluß des Wechsels der Staatsangehörigkeit auf das Personalstatut eingehend zu erörtern. Nur der eine Satz muß hervorgehoben werden, daß von dem Augenblicke an, wo eine Person sich einer fremden Staatsgewalt unterwirft, diese und nur diese Staatsgewalt berechtigt ist, über die Fortdauer der Wirksamkeit der Rechtsverhältnisse zu bestimmen, die vor der Einwanderung in demjenigen Staate begründet worden sind, dessen Angehörigkeit der Auswandernde aufgegeben hat. Darüber z. B., ob und inwieweit der eheliche Güterstand eines nach Deutschland einwandernden Russen im Deutschen Reiche fortbesteht, hat lediglich das deutsche Recht zu bestimmen. Diese völkerrechtliche Anschauung hat in den Art. 7 Abs. II, 15 Abs. II, 24 Abs. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche reichsrechtliche Anerkennung gefunden.

Andererseits — und dies wurde in der Theorie und in der Gesetzgebung (vgl. z. B. noch § 2372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs II. Lesung) vielfach verkannt — hat darüber, wie

Digitized by Google

sich die Personalverhältnisse eines auswandernden Deutschen im Auslande gestalten, nur der Staat, dessen Gewalt sich der Deutsche unterwirft, nicht aber das Deutsche Reich, dessen Gewalt sich der Auswandernde entzieht, zu bestimmen. Ob und inwieweit z. B. das eheliche Güterrecht eines Deutschen, der nach Rußland auswandert, in Rußland fortbesteht oder geändert oder durch die Bestimmungen des russischen Rechts ersetzt wird, hat lediglich das russische Gesetz zu bestimmen.

Dasselbe gilt von der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe. Ob die ungültige Ehe nach dem Wechsel der Staatsangehörigkeit ungültig bleibt, obwohl sie nach den Gesetzen des Staats, dessen Gewalt sich der Einwandernde unterwirft, gültig wäre, dies zu bestimmen, ist nur der letztere Staat befugt. Dieser Staat wird regelmäßig (Ausnahmen finden sich im spanischen und russischen Recht) den Fortbestand der Gültigkeit der Ehe des Einwandernden anerkennen, nicht aber den Fortbestand der Ungültigkeit der Ehe des Einwandernden, wenn die Ungültigkeit den sittlichen und rechtlichen Anschauungen dieses Staats widerspricht (vgl. die für einen verwandten Fall in Art. 198 Abs. II des Einf.Gesetzes getroffene Bestimmung).

Die schwebende Nichtigkeit (oder nach der Seydel'schen Auffassung die Hemmung der äußeren Rechtswirksamkeit) der vor dem 17. März 1892 ohne das Zeugnis der Distriktsverwaltungsbehörde eingegangenen Ehen steht aber — und stand von jeher — im Widerspruch wie mit der gegenwärtigen Rechtsüberzeugung in Bayern, so mit den Grundlagen der sittlichen und rechtlichen Ordnung aller nichtbayerischen Kulturstaaten. Demzufolge könnte bei der Einwanderung eines Bayern in einen fremden Staat in diesem fremdem Staat die Fortdauer dieser Nichtigkeit niemals anerkannt werden.

Die eingangs gestellte Frage ist daher für den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit durch einen Bayern dahin zu beantworten, daß mit diesem Erwerb nicht kraft bayerischen

Digitized by Google

Rechts, wohl aber nach dem maßgebenden und auch in Bayern anzuerkennenden Rechte des Staats, dessen Gewalt sich der Auswandernde unterwirft, die nichtige Ehe gültig geworden ist.

Zur Frage der unmittelbaren Inanspruchnahme von Kasseneinrichtungen u. s. w. durch Medizinalpersonen und Gemeinden an Stelle der Versicherten wegen Vergütung der für Behandlung der letzteren erwachsenen Heilkosten.

Von Franz Xaver Bader.

Im Kommentar zum Krankenversicherungsgesetze von Rasp S. 209 Abs. II findet sich der Satz:

„Wird die der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse obliegende Unterstützung von einem Privaten geleistet, so steht letzterem ein Ersatzanspruch gegen diese Kasse nicht zu."

Ebenso sagt Henle in Reger's Handausgabe des Krankenversicherungsgesetzes 5. Aufl. S. 182, daß Privatpersonen, welche ohne Auftrag einem Versicherten Hilfe leisten, ein Ersatzanspruch gegen die Kasseneinrichtung nicht zusteht.

Zum Beweise für seine Aufstellung bezieht sich Henle auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juli 1889 (Samml. Bd. XI S. 275), in welcher folgender Grundsatz ausgesprochen wurde:

„Nach Art. 1 § 2 des bayerischen Gesetzes vom 28. Februar 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter, kann wegen geleisteter Krankenhilfe nur eine Gemeinde einen Ersatzanspruch an die Gemeindekrankenversicherung erheben. Privatpersonen, welche in einem dringenden Falle Hilfe geleistet haben, steht daher nur auf Grundlage der Bestimmungen in Art. 17 Abs. IV und V des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege

Digitized by Google

vom 29. April 1869 ein Ersatzanspruch gegen die nach Maßgabe dieses letzteren Gesetzes unterstützungspflichtige Gemeinde zu."

Am 9. Februar 1891 (Samml. Bd. XIII S. 49) hat jedoch der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß es „unter Umständen" als zulässig zu erachten sei, daß der Anspruch gegen eine Gemeindekrankenversicherung auf Vergütung der für die Behandlung eines Krankenversicherungspflichtigen erwachsenen Heilkosten statt von den Versicherten direkt von den betreffenden Medizinalpersonen erhoben werde, weil diese ihren Anspruch lediglich aus dem Rechte des Versicherten herleiten und hiebei gewissermaßen als Stellvertreter desselben erscheinen.

Diejenigen Umstände, unter welchen eine solch unmittelbare Anspruchserhebung durch die Medizinalpersonen unzulässig ist, hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht bezeichnet; man wird kaum fehl gehen mit der Annahme, daß der Verwaltungsgerichtshof unterscheidet, ob es sich um die Hilfeleistung gegenüber einem Versicherten handelt, der im Sinne des Armengesetzes hilfsbedürftig ist, oder um die Hilfeleistung gegenüber einem Versicherten, bei welchem der Mangel eigener Mittel im Sinne des Art. 3 des Armengesetzes nicht gegeben ist, wenigstens sprechen die den angezogenen Entscheidungen unterstellten thatsächlichen Verhältnisse sowie der Umstand für diese Vermutung, daß in der Entscheidung vom 9. Februar 1891 lediglich Art. 1 § 4, nicht aber auch Art. 1 § 2 des bayer. Ausführungsgesetzes vom 28. Februar 1884 zum Reichskrankenversicherungsgesetze zur Anwendung gebracht worden ist.

Dieser Annahme steht aber andererseits der Umstand entgegen, daß der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 20. März 1893 (Samml. Bd. XIV S. 247 Abs. II) allerdings auf anderem Gebiete, nämlich dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungs-

Digitized by Google

gesetzes, die Zulässigkeit dieser unmittelbaren Inanspruchnahme wenn auch nicht durch Medizinalpersonen, so doch durch die Armenpflege selbst bei einer Hilfeleistung gegenüber einem nach dem Armengesetze Hilfsbedürftigen, und in einer Entscheidung vom 2. März 1896 in einem der Streitsache vom 9. Februar 1891 gleich gelagerten Falle ohne Einschränkung, also nicht „unter Umständen" ausgesprochen hat.

Man wird hienach annehmen dürfen, die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes habe sich dahin entwickelt, daß nicht „unter Umständen", sondern unter „allen" Umständen die Medizinalpersonen berechtigt sind, statt der Versicherten unmittelbar gegen Kasseneinrichtungen den Anspruch auf Vergütung der Heilkosten zu erheben.

Dieser Grundsatz erscheint mir mit und ohne Einschränkung nicht zutreffend. Einmal enthält das Krankenversicherungsgesetz keine diesbezügliche Bestimmung und sieht dieses Gesetz in § 58 Abs. I nur Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche zwischen den Versicherten und den Kasseneinrichtungen vor, sodann erscheint die Durchführung dieses Grundsatzes auf dem Gebiete des Krankenversicherungsgesetzes zum Schutze der Versicherten nicht nötig und endlich sprechen auch die Konsequenzen entschieden gegen die Zulässigkeit dieses Grundsatzes.

Zum ersteren Punkte ist lediglich anzumerken, daß der Verwaltungsgerichtshof den Mangel diesbezüglicher Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, wenn ihm auch die unmittelbare Anspruchserhebung durch die Medizinalpersonen vom rein formalen Standpunkte aus nicht völlig bedenkenfrei erscheint, doch nicht für schwerwiegend genug hält, um die Unzulässigkeit solcher Anspruchserhebung auszusprechen, weil die Medizinalpersonen ihren Anspruch lediglich aus dem Rechte des Versicherten herleiten und hiebei gewissermaßen als Stellvertreter desselben erscheinen.

Es ist schwierig, dieser Beweisführung mit Einwendungen

Digitized by Google

zu begegnen, doch wird man es nicht von der Hand weisen können, die Anwendung des erwähnten Grundsatzes alsdann auch auf anderen Gebieten für zulässig zu erklären, z. B. bei Unterstützungsansprüchen nach Art. 20 Abs. IV des Armengesetzes, wogegen aber doch gewichtige Erwägungen sprechen dürften.

Das Krankenversicherungsgesetz verfolgt offenbar nur den Zweck, seine Vorteile den Versicherten selbst möglichst vollständig und leicht zu verschaffen; es hat aber nicht die Aufgabe, die privatrechtlichen Ansprüche dritter Personen sicher zu stellen oder die Verfolgung dieser zu erleichtern.

Derjenige Versicherte, welcher mit Umgehung der Kassenorgane sich Krankenhilfe selbst verschafft, haftet den Medizinalpersonen gegenüber für die Bezahlung privatrechtlich.

Ist er hilfsbedürftig im Sinne des Armengesetzes, so mag er es den Medizinalpersonen bezw. der hilfeleistenden Gemeinde überlassen, ihre Ersatzansprüche auf dem hiefür bestimmten Wege zu verfolgen; ist er dagegen nicht berechtigt, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen, so ist es seine Sache, seinen privatrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und auf dem ihm vorgezeichneten Wege seinen Unterstützungsanspruch zu verwirklichen; glaubt er letzterenfalls, daß seine Sache besser betrieben wird, wenn sein Arzt ꝛc. die Verfolgung seines Anspruchs in die Hand nimmt, so ist es ihm unbenommen, denselben hiezu zu bevollmächtigen; hiedurch wird dann dasselbe erreicht, wie bei unmittelbarer Anspruchserhebung durch den Arzt, ohne daß man künstlich Anspruchsberechtigte schaffen muß, für welche weder der Wortlaut noch der Zweck des Gesetzes einen Raum bieten.

Anlangend endlich die Folgen, welche sich aus der Zulassung solcher unmittelbaren Anspruchserhebung ergeben, so ist hiebei zu unterscheiden zwischen Versicherten, welche hilfsbedürftig im Sinne des Armengesetzes sind, und solchen, wel-

Digitized by Google

chen die eigenen Mittel es gestatten, sich Krankenhilfe selbst zu verschaffen.

Derjenige Arzt, welcher einem mittellosen Versicherten Krankenhilfe angedeihen läßt und hievon dem Armenpflegschaftsrate des Ortes der Hilfeleistung Anzeige erstattet, erwirbt gegenüber der Aufenthaltsgemeinde einen Ersatzanspruch nach Maßgabe des Art. 17 Abs. IV bezw. V des Armengesetzes; dieser Gemeinde steht hinwiederum ein Ersatzanspruch gemäß § 57 Abs. I, II und V des Krankenversicherungsgesetzes gegen die betreffende Kasseneinrichtung zu.

Wegen der in § 57 Abs. V a. a. O. normierten Pauschalvergütung ist der letztere Ersatzanspruch in seinem Umfange verschieden von dem Unterstützungsanspruche des Versicherten und in der Regel geringer als letzterer.

Hat der Armenpflegschaftsrat des Ortes der Hilfeleistung nicht Anzeige gemäß Art. 31 des Armengesetzes erstattet, so kann es kommen, daß die Aufenthaltsgemeinde trotz des ihr gegen die Kasseneinrichtung zustehenden Ersatzanspruchs einen Teil der erwachsenen Kosten selbst tragen muß.

Der mittellose Versicherte wird es regelmäßig unterlassen, seinen Unterstützungsanspruch, wenn er auf dem Wege des Armengesetzes die nötige Krankenhilfe erlangt hat, gegenüber der Kasseneinrichtung weiter zu verfolgen. Ist nun der Unterstützungsanspruch des Versicherten begründet und der Arzt zu dieser Anspruchserhebung berechtigt, so hat letzterer es in der Hand, unter Umständen durch unmittelbare Inanspruchnahme der Kasseneinrichtung diese zu einer höheren Leistung, als sie der Aufenthaltsgemeinde gegenüber besteht, zu zwingen und damit der letzteren bezw. der Heimatgemeinde ꝛc. eine sonst dieser obliegende Leistung abzunehmen. Erstattet der Arzt erst im Laufe der Krankheit Anzeige an den Armenpflegschaftsrat des Ortes der Hilfeleistung oder überhaupt nicht an diesen, sondern an den Armenpflegschaftsrat der Heimatgemeinde des

Digitized by Google

Versicherten, so daß sein Ersatzanspruch gegen die Aufenthaltsgemeinde zum Teil oder gänzlich unbegründet ist, so hat er es unter obiger Voraussetzung wieder in der Hand, diesen Schaden von sich abzuwenden, indem er einfach seinen Anspruch sofort unmittelbar gegen die Kasseneinrichtung geltend macht.

In der Entscheidung vom 2. März 1896 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß der Versicherte, welcher der Medizinalperson für die Bezahlung der Heilkosten privatrechtlich haftbar ist, in dem öffentlichrechtlichen Verfahren über die Streitigkeit zwischen der betreffenden Medizinalperson und der Kasseneinrichtung nicht Streitgenosse sei.

Dieser Satz ist zweifellos richtig, hat aber in seiner Durchführung zur Folge, daß unter Umständen der Versicherte von dem ganzen Verfahren überhaupt oder solange nichts erfährt, als nicht die Medizinalperson nachträglich seine privatrechtliche Haftbarkeit in Anspruch nimmt, weil sie mit ihrem Anspruche nicht oder nicht völlig durchgedrungen ist.

Dieser Fall kann eintreten, wenn die Medizinalperson in der obersten Instanz, vom Verwaltungsgerichtshofe, mit ihrem Anspruche ganz oder teilweise abgewiesen worden oder wenn der ihr ungünstige Bescheid der unteren Instanzen wegen Unterlassung der weiteren Beschwerdeführung rechtskräftig geworden ist.

Die Rechtskraft des Urteils wirkt aber nur für und gegen dieselben Parteien und Rechtsnachfolger (vgl. Arndts, Lehrbuch der Pandekten, 9. Aufl., § 116 S. 174); es wird daher, falls der Versicherte, weil von der Medizinalperson privatrechtlich in Anspruch genommen, nun seinerseits seinen Unterstützungsanspruch gegen die Kasseneinrichtung geltend macht, diese nicht die exceptio rei judicatae ihm gegenüber geltend machen können, so daß bei der Zulassung der unmittelbaren Anspruchserhebung durch die Medizinalpersonen unter Um-

Digitized by Google

ständen über ein und demselben Anspruch ein zweimaliges Verfahren einzuleiten und durchzuführen ist.

Meines Erachtens hat der Satz, daß Medizinalpersonen an Stelle der Versicherten unmittelbar in Ansehung der Heilkosten anspruchsberechtigt sein sollen, wie auf dem Gebiete des Krankenversicherungsgesetzes und im Falle des Art. 20 Abs. IV des Armengesetzes, so auch auf dem Gebiete der übrigen Versicherungsgesetze, soweit sie sich mit Krankenfürsorge befassen und die Unterstützungspflicht des Betriebsunternehmers oder einer Gemeinde in Frage kommt, keine Berechtigung.

Daß auf dem Gebiete des Krankenversicherungsgesetzes eine solche unmittelbare Inanspruchnahme von Kasseneinrichtungen an Stelle der Versicherten auch für die vorläufig unterstützende Gemeinde nicht besteht, derselben vielmehr nur ein Ersatzanspruch zukommt, geht aus § 57 des Krankenversicherungsgesetzes hervor, weil anderenfalls die Gemeinden es in der Hand hätten, die Anwendung des § 57 Abs. V dieses Gesetzes nach ihrem Belieben zuzulassen oder auszuschließen.

Anders gestaltet sich die Sache für die vorläufig unterstützende Gemeinde in dem Falle des § 5 Abs. X des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 sowie in den Fällen des § 10 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die land- und forstwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung, und des § 7 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887.

Nach § 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, § 11 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und § 6 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 ist zwar die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen aufrecht erhalten worden, es bestehen also auch gegenüber den Versicherten für die Gemeinden die in Art. 12 des Armengesetzes normierten Verpflichtungen; aber es ist nur in Ansehung des den Versicherten vom Beginne der 14. Woche

Digitized by Google

nach dem Unfalle ab zustehenden Entschädigungsanspruches reichsgesetzlich bestimmt, daß er auf die vorläufig unterstützende Gemeinde übergehe; in Ansehung der Hilfeleistung während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle, soweit diese nach dem ersteren Gesetze dem Betriebsunternehmer, nach den beiden letzteren Gesetzen der Beschäftigungsgemeinde obliegt, hat es der Gesetzgeber unterlassen, einen selbständigen Ersatzanspruch der vorläufig unterstützenden Gemeinde zur Seite zu stellen, im ersteren Falle schlechtweg, in den beiden letzteren Fällen dann, wenn die vorläufig unterstützende Gemeinde nicht zugleich Wohnortsgemeinde des Versicherten ist.

In diesen Fällen muß, wenn anders nicht der vorläufig unterstützenden Gemeinde die Möglichkeit der Verwirklichung ihres Ersatzanspruches benommen werden soll, derselben das Recht zugesprochen werden, an Stelle des Versicherten ihren Anspruch unmittelbar gegen den Betriebsunternehmer bezw. die Beschäftigungsgemeinde geltend zu machen, wie dies auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner angezogenen Entscheidung vom 20. März 1893 zu § 10 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bereits ausgesprochen hat.

Hier werden die oben bezeichneten beschränkten Wirkungen eines rechtskräftigen Urteiles in der Wirklichkeit wohl nicht die dort angeführten Folgen zeitigen können, weil der mittellose Versicherte, wenn er nach Maßgabe des Armengesetzes die erforderliche Krankenhilfe erlangt hat, wohl seinen Unterstützungsanspruch nicht mehr weiter verfolgt; es wird aber, wodurch dann eine derartige Möglichkeit überhaupt abgeschnitten wird, kein Hindernis bestehen, an dem Streite zwischen der vorläufig unterstützenden Gemeinde und dem Betriebsunternehmer bezw. der Beschäftigungsgemeinde den Versicherten zu beteiligen, nachdem auch ihre Ersatzpflicht gegenüber der vorläufig unterstützenden Gemeinde gemäß Art. 5 Abs. I und Art. 43 des Armengesetzes öffentlichrechtlicher Natur ist.

Digitized by Google

Hausierhandel mit grifffesten Messern.

Von Franz Kobler.

Nach § 56 Abs. II Z. 8 der Reichs-Gewerbeordnung sind vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen Stoß-, Hieb- und Schußwaffen ausgeschlossen.

Es ergeben sich oft Zweifel, ob darunter auch die im Griffe feststehenden oder mittels einer Vorrichtung feststellbaren Messer fallen, welche in der Allerhöchsten Verordnung vom 19. November 1887, das Verbot des Feilhaltens und Führens von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit von Personen betr., als Waffen bezeichnet werden.

Die Ausdrucksweise des § 56 wurde nach den Motiven (vgl. v. Landmanns Kommentar zur RGO., 3. Aufl., Bd. I S. 514) mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit des Begriffes Waffen in Übereinstimmung mit dem Wortlaute des § 367 Z. 9 RStGB. gewählt.

Damit soll freilich nicht gemeint sein, daß das Hausierverbot nur solche Stoß-, Hieb- und Schußwaffen umfaßt, die in Stöcken 2c. verborgen sind, sondern nur, daß der Begriff der Stoß-, Hieb- und Schußwaffen in § 56 RGO. mit dem des § 367 RStGB. zusammenfällt, soweit bei letzterer Bestimmung von der Beschränkung auf verborgene Waffen abgesehen wird.

Aber für die Auslegung der gewerbepolizeilichen Vorschrift ist das gesamte Material zur Auslegung des § 367 Ziff. 9 RStGB. zu benützen.

Hiernach ist bei dem Worte „Waffen" nur an solche im technischen Sinne zu denken (vgl. Olshausen, Kommentar zum RStGB. 4. Auflage S. 1344, Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. X S. 683), d. i. nicht an alle Werkzeuge, welche zur Beibringung von Körperverletzungen geeignet sind (Gajus: Omne quod nocendi causa habetur L. 54 § 2 D. de furtis 47, 2), sondern nur an solche Werk-

Digitized by Google

zeuge, die bestimmungsgemäß Menschen zum Angriff oder zur Verteidigung bei äußeren Kämpfen dienen und geeignet sind, äußere Körperverletzungen beizubringen (Olshausen a. a. O. S. 508), in denen diese Bestimmung von dem Verfertiger durch die technische Behandlung bereits ausgeprägt wurde.

Wenn nun auch die im Griffe feststehenden Messer häufig als Stich- oder Stoßwaffen (die ziemlich gleichartige Verwendung dieser beiden Begriffe s. Rechtsprechung des Reichsgerichts a. a. O.) verwendet worden, so sind sie doch hiezu regelmäßig von Anfang an nicht bestimmt. Sie sind vielmehr Gebrauchsgegenstände, die in der Hauswirtschaft und im Berufsleben mannigfache Verwendung finden. Als solche fallen sie aber nicht unter das Verbot des § 56 NGO.

Literatur.

Versammlungs- und Vereins-Polizei im Königreich Bayern. Von Dr. jur. **Joseph Graßmann** in Augsburg. (Separatabdruck aus G. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, Jahrgang 1896, Juliheft.) Leipzig. Duncker u. Humblot.

Diese zeitgemäße und lesenswerte Abhandlung bringt zunächst eine übersichtliche Darstellung des geltenden Rechtes, erörtert sodann die verschiedenen auf Abänderung desselben abzielenden Bestrebungen, insbesondere auch die in der letzten Landtagssession gestellten Anträge und nimmt zu denselben in durchaus maßvoller Weise Stellung. **K. K.**

---

1. **Die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb und im Handelsgewerbe.** Nach den reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsverordnungen für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von Stadtrat **C. Büttner**, Landgerichtsrat a. D. und Vorsitzender des Gewerbegerichts zu Leipzig. (Meinholds Juristische Handbibliothek, redigiert von Oberlandesgerichts-

Digitized by Google

rat Hallbauer in Dresden, Band 54). Leipzig. Albert Berger (Serig'sche Buchhandlung). 1895. 8°. 261 S. Geb. 4 ℳ.

2. **Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in der Industrie,** erläutert und mit den Vollzugsvorschriften für Bayern und das Deutsche Reich herausgegeben von **A. Rauck,** Oberregierungsrat im kgl. bayer. Staatsministerium des Innern. München. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck). 1895. 8°. 154 S. Kart. 2 ℳ.

Von allen neueren Maßregeln, welche die Verbesserung der Lage der Lohnarbeiter bezwecken, greift kaum eine so tief in die Lebensgewohnheiten und die Erwerbsthätigkeit aller Bevölkerungsschichten ein und bietet kaum eine solche Schwierigkeiten in der Handhabung und Befolgung, wie die Regelung der Sonntagsruhe in Gewerbe und Handel durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 mit den hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die erwähnten Schwierigkeiten liegen namentlich in der großen Zahl der nach dem Gesetze zulässigen und durch die Ausführungsbestimmungen zugelassenen Ausnahmen von der gesetzlichen Regel. Nicht nur dem beteiligten Geschäftsmanne, sondern auch der mit dem Vollzuge betrauten Behörde wird es oft schwer, sich in der verwirrenden Menge der Einzelnheiten zurechtzufinden. Als willkommene Hilfsmittel bei der Handhabung der fraglichen Bestimmungen sind deshalb die beiden oben angezeigten, mit erläuternden Anmerkungen versehenen Handausgaben zu bezeichnen. Während Büttner die für das Reich und für die sechs größten deutschen Staaten erlassenen Ausführungsbestimmungen wiedergibt, beschränkt sich Rauck auf die Darstellung der Vollzugsvorschriften für das Reich und für Bayern. Hiebei bringt er die einschlägigen Bestimmungen mit größerer Vollständigkeit als Büttner, welcher einige hierher gehörige Vorschriften (Gew.Ordn. §§ 126, 138a Abs. V, 139 Abs. II, 139a, 145, 146, 154, 154a und 155) unberücksichtigt läßt. Beim Abdrucke der bayerischen Verordnung vom 30. Juli 1862 über die Feier der Sonn- und Festtage (vgl. nunmehr die VO. vom 21. Mai 1897) läßt Rauck den durch die Verordnung vom 4. August 1883 dem § 2 hinzugefügten fünften Absatz (Hausierhandel betreffend) weg, offenbar von der Anschauung ausgehend, daß dieser Absatz durch § 55a der Gew.Ordn. ersetzt sei. Vgl. hiezu v. Landmann, Gewerbeordnung, 2. Aufl., S. 445, 3. Aufl. S. 503). Büttner druckt den § 2 Abs. V a. a. O. ohne weitere Bemerkung ab. Die zum Vollzuge des § 105a Abs. II der Gewerbeordnung erlassene bayerische Ministerialbekanntmachung vom 30. April 1895 (Ges.- u. VBl. S. 253) konnte in den beiden hier besprochenen Handausgaben nicht mehr berücksichtigt werden. **K. K.**

Wilhelm Lermann. Die bayerische Distriktsgemeinde-Ordnung auf der Grundlage des Gesetzes über die Distriktsräthe

vom 28. Mai 1852. München. 1895. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 277 S.

Seit langem stehen die Distriktsgemeinden im Mittelpunkte einer lebhaften gesetzgeberischen Erörterung. Bezweckt diese auch nicht eine vollständige Beseitigung des bisherigen Rechtszustandes, so würde doch die Annahme aller gestellten Anträge eine durchgreifende Revision des Gesetzes bedeuten. Einerseits beklagt man den übergroßen Einfluß der Landwirtschaft in der Vertretung der Distriktsgemeinden, den Ausschluß der Besitzer gemeindefreier Markungen und die Nichtberücksichtigung der Verschiedenheit in der Bedeutung der Gemeinden bei der Zahl der von ihnen zu wählenden Vertreter, andererseits wünscht man die Heranziehung der Einkommensteuer für die allgemeinen Bedürfnisse der Distriktsgemeinden und namentlich die Entlastung derselben in Bezug auf das Straßenwesen, während zugleich eine Erweiterung der Zuständigkeit des Distriktsrates sowohl gegenüber den Aufsichtsstellen als auch gegenüber den einzelnen Gemeinden herbeigeführt werden soll.

Es ist somit erklärlich, daß sich Theorie und Praxis vielfach abgemüht haben, um die manchmal unklaren und lückenhaften Bestimmungen unseres Gesetzes mit dem angestrebten Geiste der Handhabung desselben zu vereinigen; dieses gesamte Material übersichtlich zu sammeln, auf seinen inneren Wert zu prüfen und als Grundlage selbständiger Forschung zu benützen, ist gewiß eine dankenswerte Aufgabe, deren Lösung sich die vorliegende Arbeit mit vollem Erfolge unterzogen hat.

Nicht nur „nicht völlig überflüssig" erscheint ein derartiges Werk aus bewährter, sachkundiger Hand, welches der Selbstverwaltung der Distriktsgemeinden wohlwollend gegenübersteht, sondern es kommt einem weitgefühlten Bedürfnisse entgegen — zumal der Verfasser in anregender Sprache es verstanden hat, vorurteilsfrei auch an die herrschende Meinung kritisch heranzutreten und so auf selbstgesuchtem Wege manchen neuen Gesichtspunkt zur Klärung der Ansichten beizusteuern.

Daß dabei eine mehr systematische, von der hergebrachten kommentatorischen Behandlungsweise abweichende Darstellung gewählt wurde, wird mit der Rücksicht auf die Anordnung des Gesetzestextes begründet, in welchem sich Zusammengehöriges nicht selten auf verschiedene und zuweilen entfernte Artikel verteilt findet (und umgekehrt) und mit der Schwierigkeit, im unmittelbaren Anschluß an den Gesetzestext alle Ergänzungen unterzubringen, welche sein Inhalt im Laufe der Zeit durch eine Reihe neuer Gesetze erfahren hat. Daß dadurch für den vielbeschäftigten Praktiker, der rasch Aufschluß zu suchen genötigt ist, die Benützung des Werkes einigermaßen erschwert wird, ist dem Verfasser selbst nicht entgangen, und er hat durch möglichsten Anschluß an die Artikelfolge des Gesetzes und durch Wiederholung des Gesetzeswortlautes in möglichst knapp gehaltenem Texte der einzelnen Paragraphen, sowie durch eine genaue Inhaltsübersicht und ein sorgfältig bearbeitetes Sachregister soweit möglich Abhilfe zu schaffen gesucht; vielleicht ließe sich auch dadurch ein schnelleres Auffinden der gesuchten Erläuterungen ermöglichen, daß beim Abdruck des Gesetzestextes in Fußnoten auf die späteren Bemerkungen zu demselben hingewiesen wird und in den Leitsätzen, welche an die Spitze der Paragraphen des Systems

Digitized by Google

gestellt sind, die Begründung der vorgetragenen Ansicht, sowie die geschichtlichen und gesetzgeberischen Notizen weggelassen und in die Anmerkungen verwiesen werden.

Aus dem reichen Inhalte der systematischen Erläuterungen mögen folgende Einzelheiten hier Platz finden.

Die von der Praxis kaum beanstandete Ministerialentschließung vom 10. Juni 1852, den Vollzug der Gesetze über die Distrikts- und Landräte betreffend, enthält nicht bloß instruktive Normen über die Wahl der Distriktsräte, sondern (ähnlich wie die Kirchenverwaltungswahlinstruktion vom 25. August 1869) auch manche materiell-rechtliche Bestimmungen (z. B. in den §§ 9, 10 und 17), welche unzweifelhaft ihre Stelle im Gesetz selbst zu finden gehabt hätten und daher der Rechtsgültigkeit insoweit entbehren, als sie nicht mit den Grundsätzen des Gesetzes selbst übereinstimmen. Daher spricht der Verfasser in selbständiger Beweisführung mit vollem Recht dem Losentscheide des § 9 Abs. II der Instruktion, dem Erfordernisse des Staatsbürgerrechts in § 17 und der ebenda vorgesehenen Verurteilung der ausbleibenden Wähler in die Kosten der vereitelten Tagfahrt die rechtliche Verbindlichkeit ab, während er andererseits im Art. 21 des Polizeistrafgesetzbuches ein geeignetes Mittel erblickt, um der Pflicht zur Wahlbeteiligung genügenden Nachdruck zu verleihen. Mißverständlich dagegen dürfte wohl die vielfach aufgestellte, auch von unserem Autor geteilte Ansicht sein, daß der Dienst des Distriktskassiers unabhängig sei von der Wahlperiode des Distriktsrates; aus dem Wortlaute des Art. 20 mit Art. 15 des Gesetzes selbst im Zusammenhalt mit Art. X Abs. 2 der V. vom 22. Juli 1819, die Umlagen für die Gemeindebedürfnisse betreffend, und mit den ausdrücklichen Konstatierungen in den Gesetzgebungsverhandlungen dürfte sich die Annahme rechtfertigen, daß Art. 20 seinem vollen Inhalte nach nicht nur für die erste Bildung der Distriktsräte, sondern überhaupt allgemein für die Zukunft bei allen Distriktsratsneuwahlen Norm zu geben hat, welche Anschauung auch in Ziff. 2 der bereits angeführten Ministerialentschließung vom 10. Juni 1852 volle Bestätigung findet. Aus dem Satz des Art. 23 unseres Gesetzes, daß die Verhandlungen des Distriktsrates durch die vorgesetzte Kreisregierung in kollegialer Beratung beschieden werden, wird zumeist die Eigenschaft einer allgemeinen ersten Instanz in Distriktsangelegenheiten für die Kreisstellen abgeleitet und daher sowohl deren Zuständigkeit für die Umbildung von Distriktsgemeinden innerhalb ihres Amtsbezirkes als auch in Angelegenheiten des Art. 8 Ziff. 21 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. abgeleitet; dem gegenüber verteidigt der Verfasser mit guten Gründen, daß einmal die Umbildung von Distriktsgemeinden weder eine Angelegenheit der Staatsaufsicht, noch der Kuratel, sondern der staatlichen Organisationsgewalt sei und daher durch das Staatsministerium des Innern zu erfolgen habe, und daß der erwähnte Abs. I des Art. 23 die Zuständigkeit der Regierung nur als Aufsichtsbehörde, nicht aber auch für die eigentlichen Streitsachen begründet (s. auch Krais, Kommentar zum Verwaltungsgerichtshofsgesetz S. 85, 114, 329).

Die überaus bestrittene Frage, ob durch die Verteilung der Umlagen auf die Glieder der Distriktsgemeinde eine selbständige Schuldig-

Digitized by Google

keit für dieselben begründet wird, verneint Lermann im Einklange mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, da von der Verteilung der Umlagensumme zum Zwecke der Unterverteilung und Einhebung bis zur Auferlegung einer selbständigen Schuld ein weiter Schritt sei, welchen das Gesetz bewußter Weise unterlassen habe; es ist nicht in Abrede zu stellen, daß diese Meinung in der Vorgeschichte des Gesetzes eine starke Stütze findet. Wie schon hervorgehoben, billigt der Verfasser den Distriktsgemeinden das Recht der Selbstverwaltung zu, wenn dieselben auch lediglich gegen Uebergriffe der Staatsaufsicht, insoweit sie sich in der Auferlegung von Lasten bekunden, den verwaltungsrichterlichen Schutz anrufen können, im übrigen aber auf die Beschwerde zur obersten Aufsichtsstelle angewiesen sind; sicherlich verdient diese Ansicht den Vorzug vor der absoluten Verneinung, wie sie in der Begründung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juli 1890 (Bd. XII S. 302; zu vergl. aber auch Bd. XVI S. 197) ausgesprochen ist, und zwar nicht bloß aus allgemeinen Erwägungen, sondern auch wegen ihrer Uebereinstimmung mit dem Gesetze selbst und dessen Zielen, wenn auch zugegeben werden muß, daß bei der Ausgestaltung dieses Selbstverwaltungsrechts in der Wirklichkeit der Geist, in welchem das Gesetz gehandhabt wird, den Ausschlag gibt.

Anhangsweise wird der Text des Gesetzes über die Landräte mitgeteilt, sowie eine Reihe von Vollzugserlassen, unter welchen die allgemeinen Dienstesvorschriften für die mittelfränkischen Distriktswegmacher trotz ihrer allenfallsigen Brauchbarkeit für manche Beamte des äußern Dienstes einen etwas zu weiten Raum einnehmen dürfte.

Dr. **Leopold Menzinger.**

---

1. **Die Viehseuchen-Gesetze des Deutschen Reiches und des Königreichs Bayern** in ihrer dermaligen Fassung mit den hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen und dem Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn. Kommentar von **Ph. J. Göring,** Oberregierungsrat und Landestierarzt im kgl. bayer. Staatsministerium des Innern. Zweite völlig neubearbeitete Auflage. München. 1895. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck). 8°. 263 S. Kart. 2 ℳ 80 ₰.
2. **Die Gesetze und Verordnungen zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen.** Das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 in seiner Änderung durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1894. Die Bundesratsinstruktion vom vom 30. Mai 1895. Die bayerischen Ausführungsgesetze und die Milzbrandgesetznovelle. Die einschlägigen bayerischen Vollzugsverordnungen. Das Rinderpestgesetz mit den hiezu ergangenen reichs- und landesgesetzlichen, sowie

Digitized by Google

verordnungsmäßigen Bestimmungen. Das Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. Für den Handgebrauch zusammengestellt von **J. Windstoßer**, k. Regierungsrat. Vierte vervollständigte Auflage. Ansbach. C. Brügel und Sohn. 1895. 8°. 229 S. Kart. 2 ℳ 50 ₰.

Durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1894, die Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895, das bayerische Gesetz vom 26. Mai 1892, die Entschädigung für Viehverluste infolge von Milzbrand betr., und das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 haben die in den Handausgaben von Göring und Windstoßer behandelten Bestimmungen bezüglich der Viehseuchen so wesentliche Aenderungen erfahren, daß die Herstellung neuer Auflagen ein dringendes Bedürfnis war. Auch in der neuen, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Vollzugserlasse, sowie der Rechtsprechung bis auf die Gegenwart ergänzten Gestalt werden diese beiden Handbücher der Praxis ferner gute Dienste leisten.

K. K.

Die Formationsverordnungen und sonstigen allgemeinen Zuständigkeitsnormen des bayerischen Verwaltungsrechts. Mit Anmerkungen und einem Sachregister. Herausgegeben von Dr. **Julius Binder.** Würzburg. Gnad u. Cie. 1896. 8°. 125 S. Kart. 1 ℳ 80 ₰.

Der Gedanke, die in zahlreichen amtlichen Blättern zerstreuten Bestimmungen über Organisation und Zuständigkeit der Stellen und Behörden der Verwaltung in Bayern in einer handlichen Ausgabe für den Praktiker zu sammeln, darf zweifellos ein glücklicher genannt werden. Der Verfasser hat sich redlich bemüht, diesen Gedanken zu verwirklichen, davon geben die mit großem Fleiß ausgearbeiteten Anmerkungen seines Werkes Zeugnis; trotzdem muß gesagt werden, daß ihm dies auf den ersten Anlauf nicht vollständig gelungen ist. An eine derartige Arbeit müssen, wenn sie dem Bedürfnisse der Praxis genügen soll, unbedingt zwei Anforderungen gestellt werden: Vollständigkeit und Verläßigkeit. Nach beiden Richtungen haften dem Binder'schen Buche zur Zeit noch Mängel an, welche leider seinen Wert beeinträchtigen. Einmal gibt es die bezüglich der Organisation und Zuständigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung geltenden Vorschriften nicht vollständig wieder. Es bringt die Verordnungen über die Formation der Ministerien, der Kreisregierungen und der Bezirksämter, ferner einige Bestimmungen aus der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869. Dagegen vermissen wir einen Abdruck der so wichtigen Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, sowie die Wiedergabe der grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, die

Digitized by Google

Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, und des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend. Aus der Gemeindeordnung sind lediglich einige auf die unmittelbaren Städte bezügliche Artikel abgedruckt. Zu der auf S. 1 (Anm. 2) erwähnten Allerhöchsten Entschließung vom 25. März 1848, die Bildung des Gesamtstaatsministeriums betreffend (Reg.Bl. S. 161), wäre noch die Allerhöchste Entschließung vom 1. Juni 1890, den Vorsitz im Ministerrate betreffend (Ges.- u. VOBl. S. 423), nachzutragen gewesen. Was die Zuverlässigkeit betrifft, so sind leider einige nicht unbedenkliche Uebersehen zu vermerken. Wenn der Verfasser (S. 31 Anm. 10) behauptet: „Die Gehälter aller Staatsbeamten sind neu geregelt durch das Gehaltsregulativ vom 12. August 1876", so wird ihm darin wohl nicht ein einziger bayerischer Staatsbeamter zustimmen, möge er nun als „Pragmatischer" nach dem Regulative vom 11. Juni 1892 oder aber als „Nichtpragmatischer" nach jenem vom 26. Juni 1894 für seine dem Staate geleisteten „treuen und ersprießlichen" Dienste belohnt werden. Die Kandidaten, welche sich dem Lehramte an humanistischen oder technischen Unterrichtsanstalten widmen, werden schon seit zwei Jahren nicht mehr auf Grund der Prüfungsordnung vom 26. Mai 1873 (S. 51 Anm. 73), sondern nach jener vom 21. Januar 1895 geprüft. Die S. 52 (Anm. 75) erwähnte Schulordnung für die humanistischen Gymnasien vom 20. August 1874 ist durch die — vom Verfasser selbst auf S. 22 (Anm. 23) richtig citierte — Schulordnung vom 23. Juli 1891 ersetzt, desgleichen der (S. 62 Anm. 121 angeführte) § 29 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872 zur Gewerbeordnung durch den (nicht gleichlautenden) § 30 der neuen Vollzugsverordnung vom 29. März 1892. Wenn der Verfasser sein Buch in einer zweiten Auflage nach den obigen Gesichtspunkten ergänzt und berichtigt, so wird er ein dem Praktiker willkommenes und brauchbares Werk liefern. K. K.

Verwaltungs-Hygiene. Ein Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege für Verwaltungsbeamte von Dr. **A. Pfeiffer**, Regierungs- und Medizinalrat in Wiesbaden. Berlin. J. J. Heine. 1895. 4°. 220 S. Geb. 6 *M.*

Die öffentliche Gesundheitspflege, eine der wichtigsten Aufgaben der Verwaltungsbehörden, hat in neuerer Zeit in einer Reihe gemeinfaßlicher Werke Behandlung gefunden, so u. a. in der vortrefflichen „Gesundheitslehre" von Dr. Friedrich Erismann und in dem im kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten, bei aller Knappheit ungemein inhaltsreichen „Gesundheitsbüchlein". Das Pfeiffer'sche Handbuch ist speziell für Verwaltungsbeamte bestimmt und erörtert in klarer, anregender und vielfach durch Pläne und Abbildungen veranschaulichter Darstellung alle wichtigeren Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Verfasser steht auf einseitigem bakteriologischem Standpunkte. Ihm

Digitized by Google

erscheint als Hauptaufgabe der Verwaltungshygiene die Bekämpfung der Infektionskrankheiten (S. 2), und er geht in seinen Forderungen hinsichtlich der zur Abwehr gegen Epidemien zu ergreifenden Maßregeln erheblich weiter als das „Gesundheitsbüchlein" des Reichsgesundheitsamtes, welches in dieser Frage einen gemäßigteren und den modernen Verkehrsverhältnissen wie den anderweitigen hygienischen Theorien mehr Rechnung tragenden Standpunkt einnimmt. Uebrigens umfaßt die öffentliche Gesundheitspflege, wie der Inhalt des Pfeiffer'schen Werkes selbst darthut, zahlreiche Gebiete, in welchen der oben berührte Streit der Schulen wenigstens in Bezug auf die praktischen Forderungen der Hygiene ohne erheblichen Einfluß ist, und das Buch enthält eine solche Fülle belehrenden Stoffes, daß es jedem Verwaltungsbeamten zum Studium wie zum Gebrauche bestens empfohlen werden kann.

Schließlich sei es gestattet, auf einige kleine Uebersehen aufmerksam zu machen. Lediglich auf einen Druckfehler ist es wohl zurückzuführen, wenn auf S. 77 für Schulzimmer Lichteinfall von rechts gefordert wird; denn es ist wohl allseitig anerkannt und in der Natur der Sache gelegen, daß der Lichteinfall ein linksseitiger sein muß (vgl. die bezügliche Vorschrift in der Entschließung des bayerischen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. Januar 1867, die Gesundheitspflege in den Schulen betr., MBl. f. K.- u. Sch.A. S. 24). Die auf S. 105 aufgestellte Behauptung, daß alle Gewerbetreibenden der Versicherungspflicht gegen Unfälle unterworfen seien, ist nicht ganz richtig; bezüglich der Kleingewerbetreibenden und ihrer Arbeiter ist dies bekanntlich nur in sehr beschränktem Umfange der Fall. Die auf S. 142 angeführte bayerische Verordnung über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten vom 13. Juli 1862 ist ersetzt durch die Verordnung vom 22. Juli 1891 (GVBl. S. 229) mit den Ministerialentschließungen vom 24. Juli und 24. November 1891 (Amtsbl. d. k. St.Min. d. J. S. 263 und 394). K. K.

Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich von **Max von Seydel.** Zweite umgearbeitete Auflage. Zweite Abteilung. Freiburg i. Br. und Leipzig. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1897. 5 ℳ 20 ₰ (das ganze Werk 10 ℳ).

Das Werk ist mit der zweiten Abteilung zum Abschlusse gekommen. Bezüglich der Anlage derselben gibt der Prospekt der Verlagsbuchhandlung Aufschluß, welcher im vorigen Jahrgange dieser Blätter S. 412 ff. abgedruckt ist. Bemerkt mag noch werden, daß ein sehr genaues Sachregister und Gesetzesregister denjenigen Gebrauch erleichtern, der bei rechtswissenschaftlichen Werken leider der überwiegende ist — das Nachschlagen.

Zusendungen wollen ausschließlich an Regierungsrat Krazeisen in München, Wilhelmstraße 9/II, gerichtet werden.

Herausgeber: Professor Dr. Max von Seydel und Regierungsrat Karl Krazeisen in München.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.
Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis.

Band XLVII. Nr. 7. 1897.

Inhalt. Franz Kobler, Aufhebung von Märkten. — Max Klein, Gemeindeausgaben und Gemeindeumlagen für gesetzlich nicht notwendige Zwecke. — Karl Buchert, der Artikel 7a des Heimatgesetzes nach der Novelle vom 17. Juni 1896. — Franz Riß, Ersatzanspruch einer Gemeinde für geleistete Krankenhilfe. — Literatur.

Aufhebung von Märkten.

Von Franz Kobler.

Nach § 65 Abs. I der Reichsgewerbeordnung wird die Zahl, Zeit und Dauer der Märkte von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Der Unternehmer eines Marktes darf demnach einen solchen nur dann veranstalten, wenn er die Erlaubnis der zuständigen Behörde besitzt.

Bedarf er aber zur Aufhebung eines Marktes der gleichen Erlaubnis?

Diese Frage wird in der Praxis, wie ich sehe, bald bejaht und bald verneint. Landmann's Kommentar zur Reichsgewerbeordnung, 3. Auflage, läßt die Frage unentschieden (vgl. das Wort „soll" statt „muß" oder „darf" auf S. 591 Z. 9 v. u.).

Ich glaube mich für die Verneinung aussprechen zu sollen.

Der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung könnte zwar

Digitized by Google

auch dahin aufgefaßt werden, daß die von der zuständigen Behörde festgesetzte Zahl der Märkte nicht willkürlich abgemindert werden darf. Aber der Wortlaut darf in dieser ausgedehnten Weise nicht ausgelegt werden; in folgerichtiger Fortführung des gleichen Gedankens würde man ja dann dazu kommen, daß die Verwaltungsbehörde durch ihre Festsetzung auch da befugt wäre, einen Markt zu schaffen, wo sich ein Unternehmer für die Veranstaltung eines solchen nicht gefunden hat. Eine derartige Zwangsbefugnis der Verwaltungsbehörde müßte wohl im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen worden sein, wenn man ihr Vorhandensein annehmen dürfte.

Die Worte des Gesetzes brauchen aber auch gar nicht so ausgelegt zu werden. Die Bestimmung des § 65 setzt den Begriff des Marktes im Sinne der Reichsgewerbeordnung voraus. Dieser ist eine mit obrigkeitlicher Autorisation veranstaltete, behördlich geregelte und mit gewissen Begünstigungen ausgestattete Einrichtung, welche bezweckt, den Kauf und Verkauf von beweglichen Gegenständen auf eine bestimmte Zeit und auf einen bestimmten dem Publikum zugänglichen Ort zu konzentrieren (Landmann, RGO., 3. Auflage, S. 582). Die obrigkeitliche Autorisation reicht demnach zur Schaffung eines Marktes nicht aus, ihre Wirksamkeit ist von einer zu dem genannten Zwecke durch den Marktunternehmer getroffenen Einrichtung abhängig. Sie erhebt diese Einrichtung zum Markte im Sinne der Reichsgewerbeordnung, verliert aber mit dem Untergange einer solchen Einrichtung wieder ihre Wirksamkeit. Mit andern Worten: Ohne Festsetzung der zuständigen Verwaltungsbehörde kann es einen Markt im Sinne der Reichsgewerbeordnung nicht geben, aber die Festsetzung allein schafft noch keinen Markt. Nur wenn und solange sich ein Unternehmer findet, der Märkte errichten und beibehalten will, ist hinsichtlich der Zahl, Zeit und Dauer der Märkte die Bestimmung der Verwaltungsbehörde maßgebend.

Digitized by Google

In Übereinstimmung mit dieser Auffassung spricht denn auch die Reichsgewerbeordnung in § 65 Abs. II von Marktberechtigten und die Literatur von Marktbefugnissen, Marktbewilligung u. dgl. (vgl. Landmann a. a. O. S. 590, 592).

Auch § 30 der Allerh. Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend, regelt nur die Genehmigung, Bewilligung und Erlaubnis zur Abhaltung von Märkten. Und wenn hier die bleibende Änderung der festgesetzten Markttage auch der Verwaltungsbehörde übertragen wird, so ist zwischen Änderung des Markttages und Aufhebung des Marktes wohl zu unterscheiden. Erstere liegt nur dann vor, wenn an Stelle des bisherigen Markttages ein anderer gesetzt werden soll, nicht aber dann, wenn der Markt vollständig beseitigt wird. Dies ist wohl eine Änderung des Marktwesens einer Gemeinde, nicht aber eine Änderung der Markttage (vgl. die Ausdrücke „Abgänge und Veränderungen" in der Ministerialentschließung vom 21. November 1850, die Herstellung authentischer Marktverzeichnisse 2c. betr., Weber's Sammlung Bd. VI S. 623).

Der Unternehmer eines Marktes ist demnach befugt, den Markt aufzuheben, ohne die Genehmigung der Verwaltungsbehörde erholen zu müssen. Auch die Marktbesucher können die Beibehaltung der bestehenden Märkte nicht verlangen. Sie haben nur Anspruch auf Freiheit des Marktbesuchs u. s. w., so lange eben der Markt besteht. Wenn der Markt beseitigt wird, hat dieser Anspruch seine Grundlage verloren.

Da als Unternehmer von Märkten bei uns wohl nur Gemeinden in Betracht kommen (vgl. Koller, Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund S. 115), so ist noch zu erwähnen, daß auch die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 die Befugnis der Gemeindebehörden zur Aufhebung von Märkten in keiner Weise beschränkt.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß die von

Digitized by Google

Landmann adoptierten Grundsätze über die Aufhebung von Ortsstatuten (a. a. O. 2. Aufl. S. 1031), selbst wenn man sie sonst als richtig anerkennen wollte, hier nicht angewendet werden können; denn die Einrichtung von Märkten ist kein Akt der Lokalgesetzgebung, auch wenn sie regelmäßig von Gemeindebehörden ausgeht, sondern ein Akt der öffentlichen Verwaltung.

Der festgestellte Grundsatz kann bei Aufhebung eines Teiles der einem Unternehmer genehmigten Märkte selbstverständlich dann nicht angewendet werden, wenn die anläßlich der Genehmigung geführten Verhandlungen ergeben, daß diese nur für die genehmigten Märkte im ganzen erteilt werden wollte. Dann wäre die Wirksamkeit der Genehmigung an die Beibehaltung der ganzen Zahl geknüpft und bedürfte jede Veränderung dieser Zahl, mit Ausnahme der vollständigen Aufhebung, neuer Genehmigung.

Gemeindeausgaben und Gemeindeumlagen für gesetzlich nicht notwendige Zwecke.

Von Max Klein.

Die in Bd. XXIV S. 305 ff. dieser Blätter[1]) vertretene Anschauung Regers, daß Gemeindeumlagen auch zur Deckung solcher Ausgaben erhoben werden können, welche den Gemeinden weder nach Gesetz, noch auch nach besonderen Rechtstiteln obliegen, hat die Billigung des Verwaltungsgerichtshofes (Entsch. Bd. V S. 298), v. Seydel's in seinem bayer. Staatsrechte 2. Aufl. Bd. II S. 656, sowie der Kommentare zur diesrh. Gemeindeordnung von v. Kahr Bd. I S. 485 und Lindner 2. Aufl. S. 189 gefunden. In folgerichtiger Über-

[1]) Die in Verbindung mit obenerwähntem Aufsatze gewöhnlich mitangeführte Abhandlung Luthardt's in Bd. XXII S. 145 ff. dieser Bl. beschränkt sich für die hier in Würdigung gezogene Frage nur auf wenige Sätze (S. 153).

Digitized by Google

einstimmung hiemit wird in der Rechtsprechung des Verw.-Ger.H. sowie in der Wissenschaft angenommen, daß die Gemeinden auch berechtigt seien, aus den zu ihrer Verfügung stehenden Mitteln Ausgaben zu bestreiten, welche ihnen durch Gesetz oder besondere Rechtstitel nicht auferlegt sind.

Die Entstehungsgeschichte eines Gesetzes (hier der diesrh. Gem.O.), auf welche Reger seine gründlichen Ausführungen vorzugsweise stützt, ist allerdings ein wertvoller Anhaltspunkt, um den Willen des Gesetzgebers zu erforschen, aber nicht unbedingt maßgebend für die Gesetzesauslegung. Nicht die unausgesprochene Vorstellung und Absicht des Gesetzgebers, sondern nur sein in verfassungsmäßiger Weise zur Erscheinung gelangter Gedanke und Wille bilden das Gesetz. Sobald dieser Gedanke und Wille in verfassungsgemäß verbindender Form ihren Ausdruck fanden, haben sich dieselben von ihrem Urheber losgelöst und in der Gesetzesurkunde ihren Träger gewonnen (Wach, Handb. des deutschen Civ.Proz.R. Bd. I S. 256 und Binding, Handb. des Strafrechts Bd. I S. 454 ff.).

Mit Rücksicht darauf soll hier der Versuch gemacht werden, in einer für das Verwaltungsrecht allerdings nicht mehr als bestritten geltenden Frage der Erörterung Reger's eine ausschließlich auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst sich gründende Darlegung an die Seite zu stellen.

1. Durch die auch bei Beratung des Regierungsentwurfes für die diesrh. Gem.O. ausgesprochene Erwägung, daß Ausgaben und Umlagen für freiwillige Zwecke den Gemeinden nicht ausdrücklich gesetzlich untersagt wurden, sind bestehende Bedenken noch nicht beseitigt. Es ist vielmehr noch zu prüfen, ob nicht das Gesetz einzelne Bestimmungen enthält, welche der Bestreitung derartiger Ausgaben bezw. der Erhebung solcher Umlagen im Wege stehen. Diese Untersuchung liegt um so näher, als die Begründung zu Art. 45 des genannten Entwurfes (Art. 42 des Gesetzes), welche sich dahin aussprach:

Digitized by Google

„Gemeindeumlagen sollen nur nach Erschöpfung der sämtlichen „übrigen Einnahmen und nur für solche Zwecke, deren Er„füllung den Gemeinden gesetzlich obliegt, erhoben werden," freiwillig übernommene Umlagen nicht als zulässig ansah.

Ein stillschweigendes Verbot des Gesetzes könnte allenfalls in Art. 39 Abs. I und II sowie in Art. 31 Abs. I der diesrh. Gem.O. erblickt werden.

2. Nach Art. 39 Abs. I sind die Gemeindeausgaben in erster Reihe aus den daselbst näher angegebenen Mitteln der Gemeinde zu decken, während in Abs. II für den Fall Vorsorge getroffen ist, daß die gemeindlichen Einkünfte hiezu nicht ausreichen. Das Wort „Gemeindeausgaben", welches in Art. 33 des Reg.Entw. bereits sich vorfand und bei den vom besonderen Ausschusse der Kammer der Abgeordneten in zweiter Lesung gefaßten Beschlüssen an Stelle der im Referate sowie in den Ausschußbeschlüssen der ersten Lesung gebrauchten Ausdrücke „Ausgaben für Gemeindebedürfnisse" gewählt wurde,[1]) ist ein Gattungsbegriff, welchem als Artbegriffe die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden und die auf solche nicht sich stützenden Ausgaben der Gemeinde untergeordnet sind. Der zwischen Art. 38 und Art. 39 vermöge der Aufeinanderfolge und ihrer Stellung im allgemeinen Teile des zweiten Abschnittes bestehende Zusammenhang legt es nahe, unter Gemeindeausgaben Auslagen zu solchen Zwecken zu verstehen, für welche die Gemeinden nach Art. 38 einzustehen haben. Hiefür ließe sich auch Art. 55 Abs. I anführen, worin bestimmt ist:

„In Ermanglung besonderer Rechtstitel gehört zu den Gemeindeausgaben jener Aufwand nicht, der für den Schutz der Grundstücke u. s. w. gemacht wird."

Eben weil es in Abs. IV des Art. 55 den Gemeinden erlaubt ist, derartige zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur dienende Kosten freiwillig auf die Gemeindekasse zu übernehmen,

[1]) Verh. d. bes. Ausch. d. K. d. Abg. v. 1866/69 Abt. I S. 432 u. 433.

Digitized by Google

könnte die Folgerung als zutreffend gelten, daß Abs. I bei dem Ausdrucke „Gemeindeausgaben" nur den gesetzlich gebotenen Aufwand der Gemeinde im Auge habe.

Dieser Schluß ist indes nicht genügend. Es ist auch die Auslegung vertretbar, Art. 55 Abs. I spreche nur in erklärender (deklaratorischer) Weise den schon aus Art. 38 sich ergebenden Satz aus, daß diejenigen Auslagen, welche die Gemeinden unter dem in Abs. IV enthaltenen Vorbehalte auf die Gemeindekasse übernehmen dürfen, kraft Gesetzes zu den Gemeindeausgaben nicht gehören. Bei einer solchen Auffassung würde Abs. I durch das Wort „Gemeindeausgaben" den höheren Begriff bezeichnen, in welchem die nach Gesetz bezw. besonderen Rechtstiteln den Gemeinden zufallenden, sowie die nach Abs. IV der Gemeindekasse freiwillig zugewiesenen Auslagen ihre Einigung fänden. Art. 39 Abs. I läßt es hienach zu, seine Bestimmungen auch auf solche Ausgaben zu beziehen, welche durch Gesetz und besondere Rechtstitel nicht geboten sind.

3. Das Gleiche gilt für Abs. II des Art. 39, welcher vorschreibt, daß, insoweit die in Abs. I erwähnten Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen, der letztere durch Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Ausgaben zu decken sei. Abs. I bezeichnet in erster Reihe, Abs. II nur eventuell die Befriedigungsmittel für die Gemeindeausgaben. Bloß aus sprachlichen Rücksichten ist in Abs. II das Wort „Gemeindeausgaben" nicht wiederholt. Es wird dafür im Reg.Entw. (Art. 36) von „Gemeindebedarf", im Referate und im Ausschußbeschlusse erster Lesung der Kammer der Abgeordneten von „Bedarf", im Ausschußbeschlusse zweiter Lesung (Verh. d. bes. Ausch. a. a. O. S. 432 und 433), sowie im Gesetze von einem „gesetzlich festgestellten Bedarf" gesprochen. Der Bedarf des Gemeindehaushaltes wird nicht durch das Gesetz selbst, sondern durch die auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Beschlüsse der gemeindlichen Organe

Digitized by Google

bestimmt. „Gesetzlich" in Abs. II bedeutet daher, wie auch v. Kahr (I S. 404) bemerkt, „in gesetzmäßiger Weise", aber nicht „durch das Gesetz". Auch die befehlende (imperative) Wortform: „ist — zu decken" nötigt nicht dazu, die Vorschrift des Art. 39 Abs. II auf die in Art. 38 aufgeführten gesetzlichen Obliegenheiten zu beschränken. Eine Ausgabe wird mit deren Übernahme auf die Gemeindekasse zur Gemeindeausgabe und darf in Ermanglung anderer Mittel auf Grund des Art. 39 Abs. II mittels Gemeindeumlagen gedeckt werden, sofern keine gesetzliche Bestimmung, wie z. B. Art. 55 Abs. IV desfalls entgegensteht. Allerdings kann in dieser Beziehung im Hinblick auf Art. 157 Ziff. 3 vom Standpunkte der Staatsaufsicht kein Zwang gegen eine Gemeinde geübt werden.

4. Nicht anders verhält es sich mit Art. 31 Abs. I, welcher anordnet: „Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden." Mag man selbst als Gemeindebedürfnisse nur gesetzlich ausdrücklich anerkannte Bedürfnisse ansehen, so wird man dennoch bei Würdigung desjenigen Zusammenhangs, in welchem Art. 31 Abs. I sich befindet, nicht der Anschauung Raum geben dürfen, daß in demselben für die hier erörterte Frage eine Entscheidung getroffen werden wollte und wurde. Jene Gesetzesbestimmung beabsichtigte nur, die — in Art. 31 Abs. II und Art. 32 durch Ausnahmen eingeschränkte — Regel aufzustellen, daß der Ertrag des Gemeindevermögens unter die Gemeindebürger nicht verteilt werden dürfe, daß derselbe also an die Gemeindekasse abzuliefern sei. Eine Fassung in letzterem Sinne wäre vielleicht besser gewesen, als der vom Gesetze gewählte Wortlaut, welcher zu Mißverständnissen immerhin Anlaß zu geben vermag.

Übrigens braucht der Ausdruck „Gemeindebedürfnisse" nicht bloß auf die in Art. 38 erwähnten gemeindlichen Bedürfnisse bezogen zu werden, da derselbe gleichfalls als ein

Digitized by Google

Gattungsbegriff erachtet werden kann. Das Merkmal der Notwendigkeit, welches einem Bedürfnisse innewohnt, ist hinsichtlich der freiwillig übernommenen Ausgaben insofern gegeben, als mit dem deren Übernahme aussprechenden Beschlusse eine Verbindlichkeit für die Gemeindekasse bezw. für die Umlagepflichtigen begründet ist.

5. Eine unmittelbare Veranlassung, das Wort „Gemeindeausgaben" — und dasselbe gilt auch für den Ausdruck „Gemeindebedürfnisse" — als Gattungsbegriff anzusehen, bietet Art. 1 der Gem.O., welcher die hauptsächlichste gesetzliche Stütze für die zu freiwilligen Zwecken von der Gemeinde bestimmten Ausgaben und Umlagen gewährt. Aus dem dort anerkannten, durch den Beisatz „nach Maßgabe der Gesetze" begrenzten Begriffe der Selbstverwaltung folgt, wie v. Seydel in seinem Staatsrechte Bd. III S. 20 der 2. Aufl. hervorhebt, daß die Gemeinden nicht bloß zu demjenigen zuständig sind, bezüglich dessen eine gesetzliche Erklärung vorliegt, sondern auch zu demjenigen, was ihrer Zuständigkeit nicht entzogen ist.

Freilich ist der Grundsatz der Selbstverwaltung im Gesetze nicht an allen Stellen mit genügender Schärfe zum Ausdrucke gelangt. Denn andernfalls hätten in dem zweiten Abschnitte, welcher die Überschrift „Von den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung" trägt, außer den in Art. 38 aufgezählten noch andere gemeindliche Bedürfnisse erwähnt werden müssen. Auch wäre den an Art. 38 sich anschließenden Anfangsworten des Art. 39 eine andere, etwa folgende Fassung zu geben gewesen: „Die Gemeindeausgaben, mögen dieselben auf gesetzlicher Vorschrift beruhen oder freiwillig übernommen worden sein, sind zunächst aus den Renten des Gemeindevermögens u. s. w." Zu einer derartigen oder ähnlichen Ausdrucksweise war schon durch die Anregung Anlaß gegeben, welche die von einem Ausschußmitgliede der Reichs-

Digitized by Google

ratskammer vorgeschlagene Unterscheidung zwischen freiwilligen und gesetzlich notwendigen Leistungen und die hinsichtlich der beantragt gewesenen Streichung des letzten Absatzes von Art. 55 in der Kammer der Abg. gepflogenen Verhandlungen geboten haben (vgl. die Abhandlung von Reger a. a. O. S. 310 bis 312). Es wird Sache der Gesetzesanwendung bleiben, die Gem.O. in einer dem Art. 1 Rechnung tragenden Art und Weise auszulegen.

6. Einen besseren Ausdruck als in Art. 39 hat der Grundsatz der Selbstverwaltung in Art. 42 gefunden vermöge der dort enthaltenen Worte „gesetzmäßige Beschlüsse". Diese letzteren Worte gewähren in der That einen gesetzlichen Anhaltspunkt für die Zulässigkeit der zu freiwilligen Zwecken erhobenen Umlagen, während dieselben, neben dem Ausdrucke „Gesetz" erwähnt, vom Standpunkte der in der Begründung des Reg.-Entw. vertretenen Anschauung aus als durchaus überflüssig sich darstellen. Daß die in Frage stehenden Beschlüsse gesetzmäßig sind, ergibt sich aus dem Inhalte des Gesetzes, vorzugsweise aus Art. 1 desselben. Aus Art. 42 allein schon wäre dies allenfalls dann zu entnehmen, wenn man das Eigenschaftswort „gesetzmäßig" mit „giltig" im Sinne des Art. 146 als gleichbedeutend erachten und nur auf die formell richtige Entstehungsart solcher Beschlüsse beziehen würde. Eine derartige Auslegung, welche jenem Ausdrucke einen anderen als den in Art. 38, 138 Abs. I sowie in Art. 157 Abs. I Ziff. 4 und letzter Abs. demselben beigelegten Sinn verleihen würde, wäre, wenn sachliche Gründe hiefür geltend gemacht werden könnten, an und für sich nicht zu beanstanden. Hat ja doch das Reichsstrafgesetzbuch, wie das eingehende Urteil in Bd. I S. 357 der Entsch. des Reichsgerichts in Straff. ausführt, den Begriff „öffentlich" in verschiedenen Strafsatzungen in der mannigfaltigsten Bedeutung angewendet. Allein bei einer bloß auf das formell ordnungsmäßige Zustandekommen Gewicht

Digitized by Google

legenden Auffassung wäre die bedenkliche Folgerung nicht abzuweisen, daß die Eigenschaft der Gesetzmäßigkeit auch solchen Beschlüssen zukommen müßte, welche in Außerachtlassung des Art. 39 Abs. II bei Vorhandensein ausreichender Mittel Umlagen anordnen oder im Widerspruche mit Art. 55 Abs. IV neue Umlagen einführen würden. Es wird deshalb für Art. 42 mit v. Kahr I S. 484 das Kennzeichen der Gesetzmäßigkeit darin zu erblicken sein, daß die betreffenden Beschlüsse weder hinsichtlich ihres formellen Zustandekommens, noch auch durch ihren materiellen Inhalt gegen die Gesetze verstoßen.

Die vorstehenden Ausführungen gelangen zu einem mit der herrschenden Meinung im Einklange stehenden Ergebnisse; ihr Zweck lag lediglich in der vorgetragenen rechtlichen Begründung. Was für die diesrh. Gem.O. gilt, ist bei der Gleichheit der gesetzlichen Grundgedanken auch für die pfälzische maßgebend, zumal deren Art. 1, 24 Abs. I, 29, 30 und 33 mit den Art. 1, 31 Abs. I, 38, 39 und 42 der ersteren — abgesehen von einer hier nicht in Betracht kommenden, die Art. 29 der pfälz. und 38 der diesrh. Gem.O. betreffenden geringfügigen Verschiedenheit — wörtlich übereinstimmend sind.

Der Art. 7a des Heimatgesetzes nach der Novelle vom 17. Juni 1896.

Von Karl Buchert.

Im Nachfolgenden sollen einige der Fragen und Zweifel, die sich bei dem Vollzuge des obigen im Heimatgesetze neu eingefügten Gesetzesartikels ergeben, besprochen werden.

1.

Nach Abs. I des Art. 7a kann der in den Artikeln 6 und 7 des Heimatgesetzes bezeichnete Anspruch in Bezug auf Personen, welche eine vorläufige Heimat besitzen, auch vom

Digitized by Google

k. Fiskus erhoben werden. Es ist hienach klar, wenn auch momentan paradox erscheinend, daß hierunter diejenigen Personen nicht gehören, welche den Voraussetzungen der Art. 6 und 7 entsprechend die dort angeführten Zeiträume im Zustande der Heimatlosigkeit zugebracht haben. Diese haben gemäß Art. 10 Abs. I und II des Heimatgesetzes (deren Voraussetzungen mit denen des Art. 6 und 7 identisch sind), kraft des Gesetzes die wirkliche Heimat in der Aufenthaltsgemeinde erlangt und besitzen sohin nicht mehr eine vorläufige Heimat.

Erscheint es der Behauptung des k. Fiskus gegenüber bestritten, daß eine Person, seitdem sie eine vorläufige Heimat besitzt, wirklich die in Art. 6 oder 7 verlangte Zeit unter den dort vorausgesetzten Umständen erfüllt, sohin eine wirkliche Heimat erworben hat, so ist die Entscheidung der hierüber etwa zwischen Fiskus und Aufenthaltsgemeinde entstandenen Differenz nicht durch Erhebung eines Anspruchs des Fiskus gemäß Art. 7a herbeizuführen, sondern lediglich dadurch, daß von seiten des Fiskus, wie dies jedem anderen bei der Sache Beteiligten zusteht, die Ausmittelung der Heimat bei der zuständigen Behörde des Aufenthaltsorts der betreffenden Person angeregt wird.

Das Verfahren hat sich selbstverständlich dann nicht nach Art. 7a zu richten, insbesondere hat der Einspruch des Beteiligten wegen zu befürchtenden Nachteils keine Rolle zu spielen, sondern es hat das Verfahren nach Art. 19 einzutreten. Bei derartigen Fragen handelt es sich nicht darum, ob die betreffende Person einen Anspruch auf Heimatverleihung hat oder nicht, sondern darum, ob sie die wirkliche Heimat in einer Gemeinde kraft Erfüllung bestimmter Voraussetzungen besitzt oder nicht.

Die Fälle, in welchen der Fiskus von seinem Rechte nach Art. 7a Gebrauch machen kann, werden fast ausschließlich die sein, in welchen Personen, die nach dem Staatsangehörigkeits-

Digitized by Google

gesetze vom 1. Juni 1870 in den bayerischen Staatsverband aufgenommen wurden und denen nach Art. 15 Abs. III des Heimatgesetzes eine vorläufige Heimat zukommt, zwar nach Art. 10 a. a. O. die Heimat in der Aufenthaltsgemeinde noch nicht kraft des Gesetzes erworben haben (wozu der qualifizierte Aufenthalt nach Art. 6 und 7 des Heimatgesetzes im Zustande der Heimatlosigkeit gehört), dennoch aber bereits einen Anspruch auf Heimatverleihung gemäß Art. 6 und 7 besitzen. Diesen Anspruch haben sie dann, wenn sie entweder schon vor ihrer Aufnahme in den bayerischen Staatsverband den qualifizierten Aufenthalt nach Art. 6 oder 7 bereits vollständig zurückgelegt haben oder wenn sie ihn unmittelbar vorher zwar nur teilweise zurückgelegt, aber mit Hinzurechnung der als aufgenommene Angehörige des bayerischen Staats in solchem Aufenthalte verbrachten Zeit den für den Heimatanspruch erforderlichen Zeitraum des qualifizierten Aufenthalts vollendet haben.

Diese Fälle kommen keineswegs selten vor. Es liegt vielmehr nahe, daß sie die Regel bilden, da gerade Personen, welche an einem Orte in Bayern sich bereits längere Zeit aufgehalten und dort ständige Arbeit oder sonst ihre Existenz gefunden, vielfach ein Interesse daran haben, die bayerische Staatsangehörigkeit zu erwerben und daher, falls sie Bundesangehörige sind, die Aufnahme erwirken.

Auch bei Personen, welche nach Art. 15 Abs. I oder 16 Abs. II des Heimatgesetzes einer Gemeinde vorläufig zugewiesen wurden, läßt sich übrigens der Fall denken, daß sie vor ihrer vorläufigen Zuweisung an eine Gemeinde die nach Art. 6 oder 7 verlangte Zeit mit den geforderten Voraussetzungen ganz oder teilweise zurückgelegt haben und daß sohin dem Fiskus der Anspruch gemäß Art. 7a zusteht.

2.

Der Abs. IV des Art. 7a fand in der Praxis schon die Auslegung, daß, wenn die Heimatgemeinde ihren Anspruch trotz

Digitized by Google

des Einspruchs des Beteiligten aufrecht erhält, die Aufenthaltsgemeinde zunächst über den Einspruch des Beteiligten Beschluß zu fassen und erst dann über den von der Heimatgemeinde erhobenen Anspruch auf Heimatgemeinde sich schlüssig zu machen habe, wenn gegen ersteren Beschluß das verwaltungsrechtliche Verfahren innerhalb gesetzlicher Frist nicht beantragt worden, oder in diesem Verfahren eine rechtskräftige Entscheidung ergangen sei.

Wenn es nun auch richtig ist, daß das in Art. 7a vorgeschriebene Verfahren vornehmlich den Zweck hat, die Interessen des Beteiligten zu schützen und das Einspruchsrecht desselben mit den Garantien des richterlichen Schutzes auszustatten (Verh. der K. d. Abg. 1895/96 Beil.Bd. 8 S. 59), so wird dieser Zweck doch auch erreicht, wenn Abs. IV des Art. 7a so ausgelegt wird, daß die Aufenthaltsgemeinde bei dem gegenüber dem Einspruch des Beteiligten aufrecht erhaltenen Anspruch der Heimatgemeinde nicht nur zunächst über den Einspruch des Beteiligten, sondern überhaupt über den Anspruch der Heimatgemeinde und über den Einspruch des Beteiligten Beschluß zu fassen hat, da ja der Beteiligte auch in diesem Falle, wenn ihm die Beschlußfassung bezüglich seines Einspruches nicht richtig zu sein scheint, gemäß Abs. V gleich der Heimatgemeinde die Entscheidung im Verwaltungsrechtswege beantragen kann.

Die Richtigkeit der letzteren Auslegung geht nicht nur daraus hervor, daß nach dem Satzbau des Abs. IV es viel näher liegt, das Wort „darüber" auf das noch im gleichen Satze stehende nähere Wort „Anspruch", nicht aber auf das im vorhergehenden Satze entfernter stehende Wort „Einspruch" zu beziehen, — es deutet hierauf auch die frühere Fassung, aus welcher Abs. IV in jetziger Fassung entstanden ist.

Nach dem Beschlusse der Kammer d. Abg. v. 1. Mai 1894 (Verh. der K. d. Abg. 1893/94 Beil.Bd. 2 S. 991) hieß nämlich der analoge Absatz:

Digitized by Google

„Werden Einwendungen erhoben, so sind dieselben der Heimatgemeinde mitzuteilen. Hält diese den Anspruch aufrecht, so hat hierüber die Aufenthaltsgemeinde Beschluß zu fassen, wobei sie den Einwendungen des Berechtigten nur dann stattgeben darf, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs nicht vorliegen."

Diese Fassung hat in der nach der Vorlage der k. Staatsregierung Gesetz gewordenen im wesentlichen nur hierin eine Änderung erfahren, daß der Satz „wobei ꝛc." weggelassen wurde und zwar nur deshalb, weil die Interessen des Beteiligten (der Absicht der Kammer der Reichsräte entsprechend) ebenso wie der Anspruch der Heimatgemeinde selbst berücksichtigt, und darum wie dieser mit richterlichem Schutz umgeben werden sollte. Es geht aus dieser früheren Fassung deutlich hervor, daß, was den Beschluß der Aufenthaltsgemeinde anlangt, dieser sich auf das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen des erhobenen Heimatanspruchs und auf die Würdigung des erhobenen Einspruchs des Berechtigten zu erstrecken und hienach die Anerkennung des Heimatanspruchs überhaupt entweder auszusprechen oder zu versagen hat.

3.

Während im Abs. III die Frist von 14 Tagen ausdrücklich als eine ausschließende bezeichnet ist, spricht Abs. V schlechthin von einer Frist von 14 Tagen und es könnte sich daher fragen, ob auch letztere Frist als eine „Notfrist" (im civilprozessualen Sinn) aufzufassen ist oder ob etwa deren Verlängerung zulässig erscheint.

Weder die Gesetzesmotive noch die Kammerverhandlungen sprechen sich hierüber aus. Man wird jedoch nicht fehlgehen, auch diese Frist als eine ausschließende (Notfrist) anzusehen.

Es finden sich die Spuren dieser vierzehntägigen Frist

Digitized by Google

bereits in dem Antrage „Daller und Genossen“ vom 14. Dezember 1893. Nach diesem Antrage heißt der letzte Absatz:

„Gegen die Gewährung des Anspruchs steht dem Berechtigten und gegen die Versagung des Anspruches der bisherigen Heimatgemeinde binnen 14 Tagen nach der Verständigung Einspruch bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu, welche hierüber gemäß Art. 23 zu entscheiden hat.“

(Verh. d. K. d. Abg. 1893/94 Beil.Bd. 1 S. 762.)

Ebenso findet sich die Frist in dem als Verbesserung des Antrages „Daller und Gen.“ eingebrachten Antrage „Lerno und Joseph Geiger“ vom 18. Dezember 1893,

(Verh. a. a. O. S. 782),

ferner in der Fassung, welche der letzte Absatz nach diesem Antrage im 7. Ausschusse der K. d. Abg. erhalten hat. Letztere lautet:

„Gegen die Gewährung des Anspruchs steht dem Berechtigten binnen 14 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses der Einspruch bei der nach Art. 24 zuständigen Verwaltungsbehörde zu, welche hierüber gemäß Art. 23 zu entscheiden hat.“

Diese letztere Fassung wurde ausweislich des mündlichen Berichtes des besonderen (7.) Ausschusses (Verh. d. K. d. Abg. 1893/94 Sten. Ber. 4. Bd. S. 169) festgestellt nach längeren Versuchen, dem Artikel eine Fassung zu geben, welche den Willen der Antragsteller unzweifelhaft dahin zum Ausdruck bringe, daß es doch auch dem Berechtigten gestattet sein soll, Momente geltend zu machen, die es im speziellen Fall als unbillig erscheinen lassen, bei ihm einen Heimatwechsel vorzunehmen.

Bei den Beratungen über eine entsprechende Fassung des Artikels in dieser Beziehung hatte insbesondere der Abgeordnete Fuchs eine Fassung vorgeschlagen, welche zwar im Ausschusse nach längerer Debatte als „in mancher Richtung zu Zweifeln

Digitized by Google

Anlaß gebend" erachtet wurde, die aber in vorliegender Frage von Interesse ist, weil sie immerhin, wenn auch nach Ansicht des Ausschusses in noch zu Zweifeln Raum gebenden Worten dasjenige im allgemeinen erkennen läßt, was die Absicht des Ausschusses war. Diese vom Abg. Fuchs vorgeschlagene Fassung lautete:

„Erhebt derselbe (der Berechtigte) binnen 14tägiger ausschließender Frist gegen den Anspruch der Heimatgemeinde Widerspruch und hält diese trotzdem ihren Anspruch aufrecht, so hat die Aufenthaltsgemeinde Beschluß zu fassen, bei welchem sie nur die den Anspruch begründenden thatsächlichen Verhältnisse in Rücksicht ziehen darf.

„Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten binnen 14tägiger ausschließender Frist die Beschwerde bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu, welche hierüber gemäß Art. 22 und 24 zu entscheiden hat."

Hieraus ist zu entnehmen, daß offenbar die Frist in Abs. V als eine ausschließende gemeint war; denn wenn auch die Fassung des Abg. Fuchs nicht angenommen wurde, so geschah dies doch nur deshalb, weil dieselbe (nach den Verhandlungen lediglich in Bezug auf den Abs. IV, welcher den Kernpunkt der Diskussion bildete) zu Zweifeln Anlaß gab, was von dem Worte „ausschließend" im Abs. V, welches nur verdeutlichend, nicht aber Zweifel herbeiführend wirken konnte, sicherlich nicht gesagt werden wollte.

Wenn trotzdem das Wort „ausschließend" in der damals beschlossenen Fassung der Kammer der Abgeordneten weggelassen wurde, so kann dies nur dadurch erklärt werden, daß bei der Abfassung der beiden letzten Absätze des Artikels der Gedankengang mehr auf den materiellen Inhalt, als auf das Formelle, nämlich vorzugsweise auf die Tragweite des Einspruchs des Beteiligten gerichtet war, und es in formeller Beziehung daher bei der schon in den Anträgen „Daller und Gen.", sowie „Lerno-Geiger" enthaltenen redaktionellen Fassung „binnen

Digitized by Google

14 Tagen nach der Verständigung" unter einziger Umwandlung des Wortes „Verständigung" in „Eröffnung" verblieb, während man hiermit nichts anderes als im Abs. III, nämlich eine ausschließende Frist beabsichtigte. Diese Fassung „binnen 14 Tagen nach Eröffnung" ging dann auch in den im Jahre 1895 teilweise auf Grundlage der Verhandlungen der Kammern ausgearbeiteten Gesetzentwurf der k. Staatsregierung und in das Gesetz selbst über, ohne daß die Gesetzesmotive oder die Verhandlungen etwas Näheres hierüber enthalten.

Nach dem Dargelegten muß sohin angenommen werden, daß auch die 14tägige Frist in Abs. V als eine ausschließende gemeint ist.

4.

Um die in Abs. V gesetzte, nach Vorstehendem ausschließende Frist für den Antrag auf verwaltungsrechtliche Entscheidung zu wahren, muß derselbe innerhalb dieser Frist bei derjenigen Behörde oder Stelle einlangen, welche zur erstinstanziellen verwaltungsrechtlichen Entscheidung derselben zuständig ist, sohin nach Art. 23 ff., wenn die Aufenthaltsgemeinde, gegen deren Beschluß verwaltungsrechtliche Entscheidung beantragt werden will eine mittelbare Gemeinde ist, bei der ihr vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde, wenn dieselbe aber eine unmittelbare ist, bei der ihr vorgesetzten k. Regierung, K. d. Innern.

Das Gesetz enthält zwar in Bezug auf diesen Punkt keine ausdrückliche Bestimmung. Es ergibt sich dieses aber einerseits aus der Natur der Sache, wonach, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ein Antrag da eingebracht werden muß, wo ihm Folge gegeben werden kann, anderseits aus der Anführung der Art. 23 ff. in Abs. V, sohin der gesetzlichen Bestimmungen, welche die zur erstinstanziellen Entscheidung eines Anspruchs auf Heimatverleihung zuständigen Behörden und Stellen benennen.

Digitized by Google

5.

In Art. 7a ist das Verfahren des näheren vorgezeichnet, welches einzuhalten ist, wenn ein Berechtigter Einspruch innerhalb der in Abs. III gesetzten Ausschlußfrist erhoben hat. Wie aber gestaltet sich das Verfahren, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzten Frist entweder ausdrücklich erklärt, keinen Einspruch erheben zu wollen, oder wenn sich derselbe überhaupt ganz passiv verhält? Es liegt nahe, daß, da die Heimatgemeinde gewissermaßen mit ihrem Antrage an die Stelle des Beteiligten getreten ist, die Aufenthaltsgemeinde in diesem Falle (nach Vornahme etwa noch erforderlicher Erhebungen) über die Anerkennung des Anspruches auf Heimatverleihung Beschluß zu fassen hat und es fragt sich nur, ob auch in diesem Falle die Heimatgemeinde, wenn sie Antrag auf verwaltungsrechtliche Entscheidung gegen diesen Beschluß stellen will, an die in Abs. V des Art. 7a festgesetzte Frist gebunden ist oder ob ihr gleich einem Berechtigten, welcher selbst Antrag nach Art. 6 oder 7 gestellt hat, eine solche Frist nicht läuft.

Es muß das erstere angenommen werden.

Denn da Abs. V überhaupt von dem Beschluß (nicht etwa von diesem Beschluß) der Aufenthaltsgemeinde spricht, so ist es keineswegs notwendig, lediglich den Beschluß darunter zu verstehen, welcher nach dem vorhergehenden Absatze mit Rücksicht auf einen gegenüber einem Einspruch aufrecht erhaltenen Anspruch gefaßt worden ist. Für diese Auslegung, daß nämlich die Heimatgemeinde mit einem Anspruch auf verwaltungsrechtliche Entscheidung auch im voraufgeführten Falle an die ausschließende Frist des Abs. V gebunden ist, spricht auch das Referat des XII. (besonderen) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (Verh. 1895/96 Beil.Bd. 8 S. 727), wo bezüglich der Abweichungen des von der k. Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfs im Art. 7a vom diesbezüglichen Beschlusse der Kammer der Abgeordneten von 1894, ohne daß

Digitized by Google

hiegegen im Plenum ein Einwand erhoben wurde, als dritter Punkt angeführt ist:

„Die Austragung der im Vollzuge dieses Artikels sich ergebenden Differenzen soll im Verwaltungsrechtswege geschehen und dadurch das Einspruchsrecht des Beteiligten mit den Garantien des richterlichen Schutzes ausgestattet werden."

Da der Art. 7a von dem Rechte der Heimatgemeinde und innerhalb desselben vom Einspruchsrecht des Beteiligten handelt, so muß die Äußerung wohl so verstanden werden, daß sowohl Differenzen in Bezug auf den Anspruch der Heimatgemeinde, wie auch solche in Bezug auf den Einspruch des Berechtigten im Verwaltungsrechtsverfahren nach Maßgabe des Art. 7a, sohin unter Beachtung der in Abs. V gesetzten Frist auszutragen seien.

6.

Für die Anwendung des Art. 7a ist auch die Frage von Belang, ob den Artikeln 6 und 7 des Heimatgesetzes nach der Novelle vom 17. Juni 1896 rückwirkende Kraft zukommt oder nicht.

Diese Frage ist, unbeanstandet von der Kammer der Reichsräte, in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten dahin in wünschenswertester Bestimmtheit beantwortet, daß den Artikeln eine rückwirkende Kraft nicht zukommt.

Nach dem Berichte des XII. (besonderen) Ausschusses d. K. d. Abg. (Verh. d. K. d. Abg. 1896 Beil.Bd. 8 S. 747) äußerte nämlich der k. Staatsminister des Innern in Bezug auf diese Frage:

„Gesetze haben nur dann eine rückwirkende Kraft, wenn ihnen solche ausdrücklich verliehen worden ist; die Regel ist, daß das Gesetz nur auf die unter seiner Herrschaft entstandenen Thatsachen Anwendung findet.

„Die Tragweite und gesetzliche Folge von Handlungen und Ereignissen sind stets nach dem Inhalte jenes Gesetzes zu

Digitized by Google

beurteilen, welches zur Zeit der Vornahme der Handlung und beziehungsweise des Eintritts des Ereignisses in Geltung stand.

„Wenn also beispielsweise jemand unter der Herrschaft des gegenwärtigen Art. 6 den Anspruch auf Heimatverleihung in fünfjährigem Aufenthalt erwarb und vor Geltendmachung desselben im sechsten Jahre etwa durch Empfang einer Armenunterstützung wieder verloren hat, so kann er, wenn das neue Gesetz in Kraft tritt, keineswegs daraus die Folge ableiten, daß nun sein erloschener Anspruch wieder aufleben muß."

Es ist im Ausschußprotokoll konstatiert, daß in dieser Auffassung die Mitglieder des Ausschusses vollständig einig sich zusammenfanden.

Auf Antrag des Referenten wurde ferner unter Hinweis auf diese Ausschußverhandlung in der 71. Sitzung der Kammer der Abgeordneten (Verhandlungen 1895/96 Sten. Ber. 8. Bd. S. 155/156) eine auf die vorwürfige Frage bezügliche Petition des Stadtmagistrats München durch die Konstatierung für erledigt erklärt, „daß die Artikel 6 und 7, nachdem ihnen im Gesetz selbst die rückwirkende Kraft nicht eingeräumt worden, eine rückwirkende Kraft nicht haben sollen und haben können und daß daher solche Ansprüche, welche unter der Herrschaft der alten Gesetzgebung entstanden und wieder erloschen sind, unter der Herrschaft der neuen Gesetzgebung nicht wieder aufzuleben vermögen".

Von Wichtigkeit sind schließlich in Bezug auf den Fall, wo ein Teil des nach Art. 6 und 7 qualifizierten Aufenthaltes in die Zeit vor dem Inkrafttreten der Novelle vom 17. Juli 1896 hineinragt, nachfolgende unwidersprochen gebliebene Konstatierungen der gesetzgebenden Faktoren:

Es sagen nämlich die Motive zur Novelle hierüber (Verh. d. K. d. Abg. 1895/96 Beil.Bd. 8 S. 59):

„Selbstverständlich ist, daß bei Anwendung der Art. 6

Digitized by Google

und 7 — wie auch des Art. 10 — in der nach dem Entwurfe sich ergebenden Fassung auch die vor dem eventuellen Inkrafttreten der Novelle zurückgelegte Aufenthaltszeit in Berechnung zu ziehen ist."

Noch deutlicher wird dieses im Ausschußberichte (Verh. d. K. d. Abg. 1895/96 Beil.Bd. 8 S. 740 zu 11) als Meinung des Ausschusses konstatiert mit den Worten:

„Selbstverständlich ist, daß, wenn es sich um eine Frist handelt, mit deren Ablauf der Anspruch ersessen ist, und dieser Zeitraum unter der Herrschaft der alten Gesetzgebung begonnen, unter der neuen Gesetzgebung fortgesetzt worden ist, — nicht der längere Zeitraum des alten Gesetzes, sondern der kürzere des neuen Gesetzes entscheidet."

Dieser Konstatierung im Ausschusse wurde auch in späteren Verhandlungen der gesetzgebenden Faktoren in keiner Weise entgegengetreten.

Ersatzanspruch einer Gemeinde für geleistete Krankenhilfe.

Von Franz Riß.

In der Schlußnummer des Jahrgangs 1895 dieser Blätter (Bd. XLV S. 385 f.) habe ich die Fragen, die sich bei der Entscheidung über Ersatzansprüche einer Gemeinde für geleistete Krankenhilfe regelmäßig ergeben, einer näheren Erörterung unterzogen. Das Ergebnis, zu dem ich kam, ist kurz zusammengefaßt das folgende. Eine Armenpflege — worunter die nach dem Armengesetz zur Unterstützung einer Person verpflichtete Gemeinde oder Kasse verstanden sein soll — ist zum Ersatz der Kosten, die durch provisorische Hilfeleistung bei Erkrankung einer solchen Person entstanden sind, nur dann verpflichtet, wenn für diese Kosten nicht eine Einrichtung der Versicherungsgesetze — Krankenversicherungsgesetz, Unfallversicherungsgesetze und Ausführungsgesetze dazu, allen-

Digitized by Google

falls, obschon selten, auch Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz — einzutreten hat. Die Ersatzpflicht der Armenpflege ist nur subsidiär gegenüber der Ersatzpflicht der Versicherungseinrichtung. Darum muß eine Distriktsverwaltungsbehörde, welche als zuständige erste Instanz angegangen ist, über die Ersatzpflicht einer Armenpflege zu entscheiden, zuerst und zwar von Amtswegen untersuchen, ob nicht eine Versicherungseinrichtung den Ersatz zu übernehmen hat. Soweit sie zur Bejahung dieser Frage gelangt, darf sie die Armenpflege nicht zum Ersatz verurteilen. Die Versicherungseinrichtung darf sie zum Ersatz nur dann verurteilen, wenn sie hiezu an und für sich die Zuständigkeit hat; wo ihr diese abgeht, hat sie die Sache zur Entscheidung an die zuständige Behörde oder Stelle zu leiten.

Diese Aufstellungen sind mit Ausnahme des letzten Satzes inzwischen durch die Rechtsprechung des VGH., der zum Teil darauf Bezug nahm, bestätigt worden. Die an der Spitze des laufenden Jahrgangs der Sammlung (Bd. XVIII S. 1) veröffentlichte Entscheidung lautet: „Die Unterstützung leistende Armenpflege hat nicht das Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme der reichsgesetzlich verpflichteten Krankenkasse und der nach dem bayerischen Armengesetz ersatzpflichtigen Dienst- oder Heimatgemeinde; letztere kann nur subsidiär für den durch die Verpflichtung der Krankenversicherungskasse nicht gedeckten Kostenbetrag in Anspruch genommen werden." Daß hiebei unter „reichsgesetzlich verpflichteten Krankenkassen" alle Versicherungseinrichtungen, denen Krankenhilfe obliegen kann, zu verstehen sind, ergibt sich aus der gleichmäßigen Stellung dieser Einrichtungen ohne weiteres und wird außer allen Zweifel durch den Umstand gestellt, daß die Entscheidung selbst sich auf eine Einrichtung bezieht, auf die die Bezeichnung „reichsgesetzlich verpflichtete Krankenkasse" streng genommen nicht zutrifft, nämlich auf eine zufolge landesgesetzlich zugelassenen Statuts ein-

Digitized by Google

getretene Gemeindekrankenversicherung (Ausf.Ges. zum KVG. Art. 2).

So sicher es ist, daß eine derartige Sachbehandlung allein den Vorschriften des bayerischen Armengesetzes entspricht, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie zu manchen Schwierigkeiten führt, die bei der früher oft geübten und für das Gebiet des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vollkommen zulässigen Trennung des Entscheidungsstoffes in zwei Teile — indem man zunächst die ohne Rücksicht auf die bestehenden Versicherungseinrichtungen zum Ersatz verpflichtete Armenpflege verurteilte und es ihr überließ, sich an der Versicherungseinrichtung, soweit dieser eine Ersatzpflicht oblag, schadlos zu halten — in der Regel zu vermeiden wären. Meistens wird ja die Entscheidung so ausfallen, daß zum Teil die Versicherungseinrichtung, zum Teil die Armenpflege für ersatzpflichtig erklärt wird, da die Versicherungseinrichtung nur das in § 57 des KVG. festgesetzte Pauschale zu leisten hat und dies die gemachten Auslagen selten deckt. Die Entscheidung gewinnt dadurch einen doppelten Charakter; sie liegt zum Teil auf dem Gebiet des Armengesetzes, zum Teil auf dem der Versicherungsgesetze, sie ist zum ersten Teil gebührenfrei, zum zweiten gebührenpflichtig, sie hat einen verschiedenen Instanzengang und verschiedene Beschwerdefristen, je nachdem der eine oder andere Teil angegriffen wird. Die Schwierigkeit hinsichtlich der Beschwerdefristen ist allerdings durch eine Entscheidung des VGH. (Bd. XVII S. 112) glücklich beglichen, indem dort eine innerhalb der längeren Frist eingelegte Beschwerde als zulässiger Angriff auch gegen den mit der kürzeren Frist ausgestatteten Teil des Beschlusses erklärt wurde. Durch den angegriffenen Beschluß war zugleich eine Gemeindekrankenversicherung und eine Armenpflege verurteilt worden; die ersatzbegehrende Armenpflege hatte Beschwerde eingelegt, nachdem seit Zustellung des Beschlusses bereits vierzehn Tage verstrichen waren. Der VGH.

Digitized by Google

sprach in den Gründen seiner Entscheidung aus, daß durch die Beschwerde der ganze Streitfall vor die höhere Instanz gebracht worden sei und daß diese sich nicht darauf beschränken durfte, die Richtigkeit des Ausspruchs gegen die Gemeindekrankenversicherung nachzuprüfen. Das muß auch für den Fall gelten, daß die zum Ersatz verurteilte Armenpflege zur Beschwerde greift; denn wenn die mitverurteilte Gemeindekrankenversicherung die Möglichkeit hat, durch Beschwerde binnen vier Wochen eine Abänderung des Beschlusses zu ungunsten der Armenpflege zu erbitten, so muß der letzteren das gleiche Recht zu ihren Gunsten zugestanden werden. De lege ferenda könnte man an eine einfache Abschneidung der Verwicklungen in der Weise denken, daß man, wenn eine Versicherungseinrichtung ersatzpflichtig ist, den Ersatzanspruch der hilfeleistenden Gemeinde auf das Pauschale beschränkte; andererseits müßte dann das Pauschale auch gewährt werden, wenn es den gemachten Aufwand übersteigt. Daß de lege lata eine solche Beschränkung nicht zutrifft, ist in der zu Anfang genannten Entscheidung (Bd. XVIII S. 1) ausdrücklich hervorgehoben.

Geradezu als Ergänzung dieser Entscheidung ist eine zweite, im Anschluß an sie (Bd. XVIII S. 11) veröffentlichte anzusehen, die, wie schon oben erwähnt, im Gegensatze zu meinen Ausführungen die Distriktsverwaltungsbehörde für zuständig erklärt, in Erledigung eines an sie zur Entscheidung gebrachten Ersatzanspruches gegen eine Armenpflege jedwede Krankenversicherungseinrichtung, auch wenn die Distriktsverwaltungsbehörde dieser Versicherungseinrichtung nicht als Aufsichtsbehörde vorgesetzt ist, zum Ersatze zu verurteilen. Begründet ist das mit Hinweis auf die Grundsätze der Konnexität und aus Erwägungen der Zweckmäßigkeit. Die Sachlage, auf die sich die Entscheidung bezieht, war folgende: das k. Bezirksamt Ludwigshafen war angegangen worden, über einen Ersatzanspruch der Armenpflege Ludwigshafen zu erkennen, die sich

Digitized by Google

dabei lediglich auf die Bestimmungen des Armengesetzes berief. In der Untersuchung fand das k. Bezirksamt, daß als ersatzpflichtig in erster Linie die Ortskrankenkasse Ludwigshafen oder die Ortskrankenkasse Neustadt a. H. in Betracht komme. Einen Ausspruch über die Ersatzpflicht dieser Kassen lehnte es jedoch ab, einmal, weil ein entsprechender Antrag nicht gestellt sei, und dann, weil die genannten Kassen nicht seiner Aufsicht unterstünden, ihm also nach Art. 4 des AG. zum KVG. die Zuständigkeit zur Entscheidung über ihre Ersatzpflicht mangle. Beide Gründe erklärte der Verwaltungsgerichtshof für nicht durchschlagend. Das Fehlen eines Antrags sei durch die Wirksamkeit des Offizialprinzips ausgeglichen; auch die Zuständigkeit sei gegeben, denn „nach den Grundsätzen der Konnexität sei das k. Bezirksamt Ludwigshafen, welches, weil ebenfalls Aufsichtsbehörde über Ortskrankenkassen, der Sache nach zuständig, berechtigt und verpflichtet gewesen, in einem und demselben Verfahren den Anspruch des Armenpflegschaftsrats Ludwigshafen nach allen Richtungen, somit auch gegenüber der Ortskrankenkasse Neustadt a. H. oder Ludwigshafen (deren Aufsichtsbehörden die entsprechenden Stadträte sind) zu würdigen." Andernfalls würde „in derartig gelagerten Fällen in mindestens höchst unzweckmäßiger Weise ein wiederholtes Streitverfahren notwendig werden, was nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bei zusammenhängenden Ersatzansprüchen möglichst vermieden werden soll".

Die Tragweite des Grundsatzes der Konnexität, durch das die Vorschriften über die Zuständigkeit überwunden werden sollen, ist zu unklar abgegrenzt, als daß eine durch den Hinweis auf diesen Grundsatz gestützte Behauptung aus dem Grundsatze selbst auf ihre Richtigkeit geprüft werden könnte. Eine Prüfung ist vielmehr nur in der Weise möglich, daß die sich ergebenden Folgerungen aus der aufgestellten Behauptung gezogen und auf ihre Haltbarkeit untersucht werden. Das ist in meinem

Digitized by Google

oben erwähnten Aufsatze bereits in Angriff genommen und die möglichen Gestaltungen, die sich dabei ergaben, lassen es mir auch jetzt noch bedenklich erscheinen, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ohne Einschränkung anzuerkennen. Die Distriktsverwaltungsbehörde kann nach ihr entscheiden, wo an sich eine mittelbare Gemeinde, eine andere Distriktsverwaltungsbehörde oder eine Kreisregierung zuständig wäre; die beiden ersten Möglichkeiten sind ziemlich gleichgültig, nicht aber die letzte. Wenn ein Bezirksamt die Gemeindekrankenversicherung einer unmittelbaren Stadt zum Kostenersatz verurteilt und die Stadt gegen diesen Beschluß die Entscheidung der ihr vorgesetzten Kreisregierung, die nicht zugleich dem erkennenden Bezirksamt vorgesetzt ist, unter Berufung auf die Unzuständigkeit des Bezirksamts erbittet, soll da die Regierung, die doch gesetzlich die erste Instanz ist, ihre Thätigkeit versagen? oder wenn die vorgesetzte Kreisregierung zugleich dem erkennenden Bezirksamt vorgesetzt ist, die Bitte der Stadt um Entscheidung aber sich nicht als Beschwerde bezeichnet und auch erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingebracht wird, soll hier eine Abweisung der „verspäteten Beschwerde" erfolgen? Sobald ferner der Distriktsverwaltungsbehörde wegen ihrer Eigenschaft „als Aufsichtsbehörde über Ortskrankenkassen" eine solche Befugnis zugesprochen wird, kann sie den übrigen Aufsichtsbehörden nicht vorenthalten werden. Es könnte also die Kreisregierung, wenn die Ersatzforderung sich gegen die Gemeindekrankenversicherung einer unmittelbaren Stadt richtet, eine mittelbare Gemeinde zum Ersatz verurteilen. Dieser ginge dadurch eine Instanz verloren. Es könnte weiter eine mittelbare Gemeinde mit mehr als zehntausend Einwohnern eine unmittelbare Stadt als ersatzpflichtig erklären, es könnte ein Oberbahnamt oder eine Eisenbahnbausektion oder die Sektion für Artillerie und artilleristisch-technische Angelegenheiten der k. Inspektion der Fußartillerie — irrtümlich führte ich statt ihrer in meinem früheren Aufsatz

Digitized by Google

die k. Inspektion der Fußartillerie an — eine solche Entscheidung ergehen lassen; sie alle sind Aufsichtsbehörden. Ein derartiger Zustand erscheint doch kaum zweckmäßig. Zu ganz eigentümlichen Ergebnissen käme man vollends, wenn man noch einen Schritt weiter ginge und, gleichwie man die um Entscheidung über die Ersatzpflicht einer Armenpflege angegangene Distriktsverwaltungsbehörde zur Verurteilung einer Krankenversicherungseinrichtung für zuständig erklärt, ebenso auch den Aufsichtsbehörden der Versicherungseinrichtungen Recht und Pflicht zuspräche, über die Ersatzpflicht von Armenpflegen zu urteilen.

Wie die Zweckmäßigkeit die Hauptstütze des Grundsatzes der Konnexität ist, so muß sie auch zur Verwendung kommen, um diesem Grundsatze seine Grenzen zu ziehen. Das wird zunächst zu einer Ausscheidung jener Fälle hinführen, wo nicht eine Gemeinde, Distriktsverwaltungsbehörde oder Kreisregierung, sondern eine außerhalb des Organismus der allgemeinen Staatsverwaltung stehende Behörde als Aufsichtsbehörde bestellt ist (K. Verordnung vom 8. Juni 1892, § 5). Weiter wird der Grundsatz der Konnexität da nicht Platz greifen dürfen, wo seine Befolgung zu einer Instanzenminderung für die verurteilte Armenpflege oder Versicherungseinrichtung führen würde: eine als Aufsichtsbehörde entscheidende Kreisregierung wird also lediglich die Gemeindekrankenversicherung einer unmittelbaren Stadt verurteilen können, zu jeder sonstigen Verurteilung aber unzuständig sein. Endlich ist auch die Möglichkeit abzulehnen, daß eine im Rang niedrigere Behörde statt der höheren entscheidet, also eine mittelbare Gemeinde da, wo eine Distriktsverwaltungsbehörde oder Kreisregierung, eine Distriktsverwaltungsbehörde da, wo eine Kreisregierung zuständig ist. Als Rest verbleibt sodann nur, daß eine Kreisregierung sich die Zuständigkeit einer andern Kreisregierung, eine mittelbare Gemeinde sich die einer anderen mittelbaren Gemeinde, eine Distriktsverwaltungsbehörde (also auch eine unmittelbare Stadt) sich die einer

Digitized by Google

anderen Distriktsverwaltungsbehörde oder auch einer mittelbaren Gemeinde zueignen kann. Diese letztere Möglichkeit ist die wichtigste. In solcher Einschränkung wird der hier besprochenen Entscheidung des VGH. vollkommen beigestimmt werden dürfen. Bei Abfassung meines früheren Aufsatzes hielt ich, wie schon erwähnt, auch diese beschränkte Ausdehnung nicht für zulässig.

Nach dem früheren Ausführungsgesetz zum KVG. vom 28. Februar 1884 war die Zuständigkeit zur Erledigung von Streitigkeiten auf dem Gebiet des KVG. genau so wie im Armengesetz geregelt; erste Instanz war also immer eine Distriktsverwaltungsbehörde. Das ermöglichte eine weitgehende Anwendung des Konnexitätsprinzips, da alle mit Rücksicht auf die jetzige Anordnung des Instanzenzugs sich aufdrängenden Bedenken wegfielen. Die während der Geltung dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen des VGH. sind also jetzt für die Zulässigkeit des Konnexitätsprinzips nicht mehr ohne weiteres zu verwenden. Ganz besonders gilt das von der Entscheidung in Bd. XIV S. 157 der Sammlung, auf die der VGH. auch im vorliegenden Erkenntnis Bezug nahm; nach dem damaligen Gesetze war es unbedenklich, einem Bezirksamte die Zuständigkeit zur Verurteilung der Gemeindekrankenversicherung einer unmittelbaren Stadt zuzusprechen, was mir heute nicht mehr anzugehen scheint. Die vom VGH. weiter als Beleg erwähnte Entscheidung in Bd. XVII S. 107 der Sammlung enthält nichts über Konnexität. Vielleicht ist die nachfolgende Entscheidung (Bd. XVII S. 112) gemeint, in der es als richtig anerkannt ist, daß das Bezirksamt Ludwigshafen in einem Beschluß zugleich über die Ersatzpflicht der Gemeindekrankenversicherung Maudach wie der Heimatgemeinde Assenheim entschied. In diesem Falle war aber das Bezirksamt Ludwigshafen auch nach beiden Richtungen zuständig, einerseits als Aufsichtsbehörde über die Gemeindekrankenversicherung Maudach, andererseits als vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde

Digitized by Google

der Gemeinde Assenheim. Die Grundsätze über Konnexität kamen also auch hier nicht zur Geltung.

Eine Abänderung meines mehrerwähnten Aufsatzes in einem einzelnen Punkt ist durch die Novelle zum Heimat- und Armengesetze vom 17. Juni 1896 veranlaßt. Früher war eine Gemeinde verpflichtet, fremden Personen, die während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet hatten, vierzehn Tage lang ohne Anspruch auf Ersatz Krankenhilfe zu leisten; sie war aber für diese vierzehn Tage nicht ersatzpflichtig, wenn eine andere Gemeinde in die Krankenhilfe eintrat. Nach der Novelle tritt diese Verpflichtung zur Krankenhilfe gegenüber allen Personen ein, die sich unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens sechs Monate freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben, sie erstreckt sich auf vier Wochen und verwandelt sich, wenn eine andere Gemeinde die erkrankte Person während dieser Zeit provisorisch unterstützte, in die Verpflichtung zum Ersatze der dadurch entstandenen notwendigen Auslagen. Die Aufenthaltsgemeinde ist somit der Dienstgemeinde gleichgestellt, nur daß ihre Verpflichtung sich auf eine kürzere Zeit einschränkt. Die Verpflichtung besteht aber nur zu gunsten anderer bayerischer Gemeinden. Erscheint nicht eine bayerische Gemeinde, sondern eine der mit Armenpflege belasteten Kassen, insbesondere die Staatskasse, oder eine außerbayerische Gemeinde als ersatzpflichtig, so kann die Aufenthaltsgemeinde auch für die ersten vier Wochen nach Beginn der Hilfeleistung Ersatz verlangen (Novelle §§ 10 und 11).

Literatur.

Lehrbuch der ärztlichen Sachverständigen-Thätigkeit für die Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Gesetzgebung. Bearbeitet von Dr. **L. Becker**, Sanitätsrat und Königlicher Bezirks-Physikus, Vertrauensarzt von

Digitized by Google

Berufsgenossenschaften und Schiedsgerichten. 2. Auflage. Berlin. Richard Schoetz. 1895. 4°. 356 S. Geb. 9 ℳ

Dieses vortreffliche Buch wendet sich zunächst an die ärztlichen Kreise und hat in diesen warme Anerkennung gefunden. Aber auch allen Nichtmedizinern, welche zur Entscheidung über Rentenansprüche auf dem Gebiete der Unfall- und Invaliditätsversicherung berufen sind, kann das Buch bestens empfohlen werden. Bei den fraglichen Entscheidungen kommt vielfach dem ärztlichen Gutachten eine ausschlaggebende Bedeutung zu. Der Laie, welcher formell die Entscheidung trifft, soll sich hüten, in den — zuweilen vorkommenden — Fehler zu verfallen, seine vermeintliche bessere Einsicht an die Stelle des Urteils des in medizinischen Fragen allein sachverständigen Arztes setzen zu wollen; aber er soll sich bemühen, diesen Sachverständigen *verstehen* zu lernen. Und hiezu wird ihm das Becker'sche Buch ein ganz vorzügliches Hilfsmittel sein. An der Hand der Praxis und Rechtsprechung werden in demselben die gesetzliche Organisation der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, die Begriffe des Betriebsunfalles, der Erwerbsbeschränktheit und Erwerbsunfähigkeit, des Zusammenhanges zwischen dem Betriebsunfalle und dessen Folgen eingehend erörtert. Die Abschnitte über die Bedeutung der einzelnen Teile des menschlichen Organismus für die Erwerbsthätigkeit können geradezu als Muster klarer Darstellung bezeichnet werden, und die schwierigen Fragen der Simulation, der traumatischen Neurose und der Unterleibsbrüche werden mit anerkennenswerter Objektivität behandelt. Sehr wertvoll sind auch die Tabellen, in welchen die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes in Bezug auf den durch Unfälle bewirkten Grad der Erwerbsbeschränktheit unter Benützung von mehr als 1000 Entscheidungen, nach einzelnen Körperteilen ausgeschieden, übersichtlich zusammengestellt ist. **K. K.**

Meyerinck, Hans von, kgl. preußischer Major a. D.: **Praktische Maßregeln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.** Eine kurze Darstellung der bisher angewandten Mittel und Reformvorschläge für Deutschland. Jena. Verlag von Gustav Fischer. 1897. 127 Seiten.

Die Arbeitslosenstatistik des Deutschen Reiches vom 14. Juni und 2. Dezember 1895, deren Resultate bei Abfassung des Buches leider noch nicht bekannt waren, hat in unwiderleglicher Weise von der hohen Wichtigkeit dieser sozialen Erscheinung Zeugnis abgelegt. Es gilt nun, hieraus die richtigen Schlüsse zu ziehen und namentlich geeignete Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu finden. Dabei hat man soweit möglich auf dem bereits Bestehenden weiter zu bauen und die mit den bisherigen Einrichtungen gemachten Erfahrungen wohl zu berücksichtigen. Eine Darlegung und Würdigung dessen, was die civilisierten Staaten auf diesem Gebiete geleistet haben, ist daher ein schätzbarer Beitrag zum Reformwerke, das naturgemäß aus denjenigen Kreisen die nachhaltigste Förderung erfahren muß, welche beruflich sich mit der Sache zu befassen haben.

Digitized by Google

In anschaulicher, wenn auch manchmal etwas voreingenommener Weise, bespricht Verfasser, der Leiter des Arbeitsnachweises in Halle ist, von den seitherigen Maßregeln: die christlichen Herbergen zur Heimat, die Mädchenheime, Naturalverpflegsstationen, Arbeiterkolonien und Arbeitsnachweise, wobei auch der Verhältnisse der wichtigeren auswärtigen Staaten gedacht wird. Wichtiger erscheint der zweite Teil der Schrift, welcher sich mit der Frage beschäftigt, wie die in Deutschland angewendeten Mittel weiter verbessert und vervollkommnet werden können. Hier zeigt Meyerinck eine gesunde, nüchterne Beurteilung des Gewordenen, frei von manchmal übelangebrachter philanthropischer Sentimentalität. Seine Kritik der Verpflegsstationen, Arbeiterkolonien und Korrektionshäuser kann man in vielen Punkten einfach unterschreiben. Auch was bezüglich der Reform der Arbeitsnachweise ausgeführt wird, verdient Beachtung. Namentlich erscheint die ablehnende Haltung gegenüber der Einstellung der Vermittlung bei Strikes für das betreffende Gewerbe als wohl berechtigt. Die Erfahrung zeigt, daß bei größeren Strikes das Arbeitsamt auch in der Schwebezeit vor der förmlichen Einstellung seiner Thätigkeit zu gunsten der betroffenen Arbeitgeber nicht mit Erfolg Arbeit nachweisen kann, sobald bei den in Betracht kommenden Arbeitern durch das Gefühl der Solidarität das Eindringen von Strikebrechern verhindert wird; geschieht das nicht, dann können die Arbeitgeber, nachdem die Benützung des Arbeitsamtes doch nicht obligatorisch gemacht werden kann, auch ohne Vermittelung desselben leicht Arbeiter, zumal von auswärts finden, die ja gerade durch die vielfachen Besprechungen des Strikes in der Presse der Arbeitgeber und Arbeiter auf diese Arbeitsgelegenheit weit mehr aufmerksam gemacht werden als es sonst dem Arbeitsamte überhaupt möglich wäre. Lohnstreitigkeiten aber auf diesem Wege schlichten zu wollen, entspricht sicherlich der Aufgabe der Arbeitsvermittlung nicht und dürfte auch mit den Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes über die Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter sich ohne weiteres nicht vereinbaren lassen. Die vom Verfasser gewünschte kostenlos zu verbreitende Zeitung, in der die Arbeitsverhältnisse genau behandelt werden sollen, hat in England und Frankreich, wenn auch in etwas anderer Gestalt, bereits Verwirklichung gefunden.

Dr. **Leopold Menzinger.**

Gesundheitliche Verbesserungen baulicher Art in italienischen Städten. Von **J. Stübben,** Stadtbaurat in Köln. Mit 17 Abbildungen. Bonn. Emil Strauß. 1895. Gr. 8°. 30 S. Kart. 2 *M.*

Eine inhaltreiche, für den Techniker, den Arzt und den Verwaltungsbeamten interessante Studie. **K. K.**

Zusendungen wollen ausschließlich an Regierungsrat Krazeisen in München, Wilhelmstraße 9/II, gerichtet werden.

Herausgeber: Professor Dr. Max von Seydel und Regierungsrat Karl Krazeisen in München.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.
Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis.

Band XLVII. Nr. 8. 1897.

Inhalt: Wilhelm Burkhard, Zur Frage der Zuständigkeit in Streitigkeiten über Immobiliarbrandversicherung. — Joseph Keidel, Die Eheschließung von Ausländern in Bayern. — Literatur.

Zur Frage der Zuständigkeit in Streitigkeiten über Immobiliarbrandversicherung.

Von Wilhelm Burkhard.

Artikel 34 des Gesetzes vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landesteilen rechts des Rheins betr. (Gesetz- u. Verordnungsblatt 1875 Nr. 19 S. 269 bis 297), lautet:

Absatz I: „Jedes Mitglied der Anstalt hat den Rechtsanspruch, vorbehaltlich der in Art. 44, 45 und 46 gegebenen Beschränkung — wenn nämlich ein Mitglied ein Verschulden am Brande trifft — aus den Mitteln der Anstalt nach den in Art. 50 festgestellten Grundsätzen die Vergütung jener Schäden zu erhalten, welche an seinen versicherten Gebäuden oder Zugehörungen durch Brand oder behufs Löschung eines Brandes entstehen."

Absatz II: „Dieser Anspruch erstreckt sich auf diejenigen versicherten Gebäude, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber selbst oder an den versicherten Zugehörungen bei Gelegenheit oder infolge eines an einem andern Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädigt oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Teil niedergerissen wurden."

Absatz III: „Beschädigung durch Blitz mit oder ohne Entzündung begründet ebenfalls den Entschädigungsanspruch an die Anstalt."

Absatz IV: „Tritt die Beschädigung vor Beendigung des Ein-

Digitized by Google

spruchsverfahrens — wegen einer Verfügung auf einen Aufnahmsantrag oder infolge einer Revision nach Art. 30 oder 31 — ein, so bilden die in diesem Verfahren rechtskräftig festgestellten Versicherungsverhältnisse die Grundlage der Entschädigung."

Der Ausdruck „Rechtsanspruch" ist dem Gesetze vom 28. Mai 1852 entnommen bezw. aus diesem Gesetze — Art. 39 — beibehalten worden. Neu ist in dem Gesetze vom Jahre 1875 nur Abs. IV, die übrigen Änderungen in den Absätzen I—III sollten einzelne Rechtsanschauungen, welche schon bisher gegolten hatten, klarer zum Ausdrucke bringen.

In gegenwärtiger Abhandlung soll untersucht werden, welche Natur die in obigem Artikel festgestellten „Rechtsansprüche" haben und wer zur Entscheidung darüber zuständig ist.

Veranlaßt ist diese Abhandlung durch eine Bemerkung in dem einzigen Kommentar zum Brandversicherungsgesetze vom Jahre 1875 von Hauck zu Art. 34 S. 68/69, worin gesagt ist:

„Der Ausdruck „Rechtsanspruch" wurde beibehalten, nicht um eine Verfolgung desselben im Civilprozesse zuzulassen, sondern um die gesetzlich feststehende Pflicht der Anstalt auf Entschädigungsleistung anzudeuten. Es können vielmehr solche Rechtsansprüche, wenn eine Differenz mit der Versicherungskammer als Verwalterin der Anstalt entsteht, nach Art. 39, 40, 53 und 94 meist nur vor den Verwaltungsbehörden zur Geltung gebracht werden. In wie weit gerichtlicher Austrag zulässig ist, wird bei den einzelnen Artikeln angegeben werden, nur soll hier noch bemerkt werden, daß die **Gerichte** zuständig sind, wenn die Brandversicherungskammer den Anspruch auf Entschädigung **überhaupt ablehnt.**"

Der letzte Satz kann insbesondere mit Rücksicht auf die Autorität des Kommentators Verwirrung hervorrufen und zur unrichtigen Behandlung der Entschädigungsstreitigkeit, wenn die Kammer jeden Anspruch überhaupt ablehnt, Anlaß geben. Dieser Satz scheint mir nämlich mit Rücksicht auf die Zuständigkeitsbestimmungen im Gesetze selbst nicht oder nicht immer richtig zu sein.

Digitized by Google

Die Zuständigkeit der Civilgerichte ist nur dann gegeben, wenn nach dem Gesetze der Ablehnungsgrund selbst von den Civilgerichten zu würdigen ist, nicht aber, wenn der Grund einen Fall betrifft, in welchem nach dem Gesetze die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt sind; wenn z. B. der Beschädigte behauptet, die Voraussetzungen des Art. 34 seien gegeben, oder noch spezieller: eine Beschädigung sei durch Blitz ohne Entzündung entstanden, während die Versicherungskammer dies auf Grund der gepflogenen Erhebungen in Abrede stellen zu müssen glaubt.

Die Zuständigkeit ist in Art. 94 des Gesetzes vom 3. April 1875 geregelt.

Es heißt dort in Abs. I: „Streitige Fälle, in welchen das gegenwärtige Gesetz die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt, sind vor diesen, die andern vor dem Gerichte auszutragen."

Nach dem Entwurfe des Gesetzes hatten die Art. 90 und 91 — Verh. d. K. d. A. 1873/74 Beil.Bd. I S. 604 — genau den Wortlaut der bisher geltenden Bestimmungen in Art. 102 des Gesetzes vom 28. Mai 1852. Und die Motive bemerken dazu (S. 626 a. a. O.): „An den Bestimmungen bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte ist eine Änderung nicht beabsichtigt. Die Thätigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden zur Entscheidung streitiger Angelegenheiten wird vorzugsweise Platz greifen, wenn (die hier nicht einschlägigen sonstigen Voraussetzungen übergehe ich) „sich der Versicherte bei der Entscheidung der Brandversicherungskammer in Ansehung der Entschädigungssumme nicht beruhigt."

In dem Art. 102 des bisher geltenden Gesetzes (Art. 90 des Entwurfes zum neuen Gesetze) wurden nun die Streitfälle genau in Ziff. 1 mit 4 lit. a mit d aufgezählt, welche „zur Verhandlung und Entscheidung durch die Civilgerichte sich eignen" und dann in Art. 103 (Art. 91 des Entwurfes) be-

Digitized by Google

merkt: „alle übrigen Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, sind von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden."

Diese Bestimmungen wurden von dem Gesetzgebungsausschusse der Abgeordnetenkammer abweichend von dem Wortlaute des Gesetzentwurfes in obiger Fassung des Art. 94 des Gesetzes vom 3. April 1875 zusammengezogen und vom Berichterstatter wurde dazu bemerkt (Verh. d. K. d. A. 1873/74 Beil.Bd. II S. 365): „Nach Art. 102 des bestehenden Gesetzes waren die Gerichte „„eigentlich"" in allen Fällen zuständig, wenn auch in manchen Fällen diese Zuständigkeit an gewisse Voraussetzungen geknüpft war. Der Ausschuß glaubte aber in jenen Fällen, in welchen nach dem zu erlassenden Gesetze die Verwaltungsbehörden Zuständigkeit haben, es auch bei dieser bewenden lassen und in solchen die Überanrufung der Gerichte ausschließen zu sollen, da die vermeintliche, die Rechtssicherheit beeinträchtigende Abhängigkeit der Verwaltungsbehörden in Bayern wenigstens eine Fiktion ist, im Gegenteil bei diesen Gegenständen der Geschäftsgang der Verwaltungsbehörden ebensoviel Sicherheit bietet, als das Beweisverfahren vor den Gerichten." Es kommt dann die Hinweisung auf den künftigen Verwaltungsgerichtshof und zum Schlusse heißt es: „Die Kompetenz der Gerichte zu spezialisieren, war überflüssig, nachdem sie in allen Fällen kompetent sind, welche das gegenwärtige Gesetz den Verwaltungsbehörden nicht ausdrücklich zuweist."

Diese Äußerung, welche in dem Kommentar von Hauck S. 155 wörtlich wiedergegeben ist, ist nur dem Sinne nach richtig; denn der Art. 102 des Gesetzes vom Jahre 1852 spezialisierte im Gegenteile jene Fälle genau, in welchen die Gerichte zuständig sein sollen, während, wie oben bemerkt, der Art. 103 „alle übrigen Streitigkeiten" den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zuweist.

Allein eines geht sicher aus dieser unwidersprochen ge-

Digitized by Google

bliebenen Äußerung des Berichterstatters in der Abgeordnetenkammer hervor, nämlich, daß man mit dem Gesetze vom Jahre 1875 die bisherige Kompetenz der Gerichte nicht erweitern wollte, daß man vielmehr schon mit Rücksicht auf die Garantien einer durch den Verwaltungsgerichtshof gesicherten Rechtsprechung den Verwaltungsbehörden in Streitfällen zwischen der Brandversicherungsanstalt und ihren Mitgliedern im Rahmen des Brandversicherungsgesetzes die regelmäßige Zuständigkeit einräumen wollte und diese sogar, wie ich sofort nachweisen werde, ausdrücklich erweiterte.

Nach Ziff. 4 lit. b des Art. 102 des Gesetzes vom Jahre 1852 war den Gerichten die Entscheidung über verweigerte Vergütung für einen nach Art. 39 Abs. II bezeichneten Schaden, also dann überwiesen, wenn versicherte Gebäude, in welchen es gar nicht gebrannt hat, welche aber infolge eines Brandes beschädigt wurden, zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Teil niedergerissen werden müssen. Dieser — in Art. 34 Abs. II des Gesetzes vom 3. April 1875 festgestellte — Entschädigungsanspruch ist nach Art. 53 und 94 des neuen Gesetzes nicht mehr vor den Civilgerichten, sondern vor den Verwaltungsbehörden zur Geltung zu bringen, soweit die Brandversicherungskammer demselben bei Festsetzung der Brandentschädigung nicht gerecht werden sollte (Hauck a. a. O. S. 70).

Im übrigen erfolgte die Feststellung der Zuständigkeitsfrage im Jahre 1852 wohlbewußt, nach eingehenden Beratungen und harten Kämpfen in den gesetzgebenden Körperschaften. Sowohl nach der Brandversicherungsordnung für das diesseitige Bayern vom 28. Januar 1811 (Reggsbl. 1811 S. 129 und 135), welche in diesem Punkte ohne Abänderung durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Gesetzblatt 1834 S. 89) geblieben war und im diesseitigen Bayern bis zum Jahre 1852 gegolten hat, als nach der Brandversicherungsordnung für den Rheinkreis vom 26. November 1817 (Amtsblatt der Pfalz

Digitized by Google

1818 Nr. 1; Siebenpfeiffer Hdb. III S. 356), welche bis zur Vereinigung der Brandversicherungsanstalt der Pfalz mit jener in den Landesteilen rechts des Rheins durch das Gesetz v. 5. Mai 1890 (Ges.- u. VBl. 1890 Nr. 15 S. 223) gemäß Art. 9 dieses Gesetzes bis zum Jahre 1890 in Geltung war, sollten „alle Streitgegenstände, welche die Brandversicherung betreffen, in der Regel als wahre Polizei- und Verwaltungsgegenstände auf polizeilichem und administrativem Wege behandelt und nicht in den Rechtsgang gezogen werden", außer in den im Gesetze ganz genau, nicht exemplifikatorisch, bezeichneten Fällen (Art. 38 der BVO. von 1811 und Art. 37 der BVO. f. d. Pfalz vom 26. November 1817).

Auch in dem Gesetzentwurfe, welcher von der k. Staatsregierung im Jahre 1851 dem Landtage vorgelegt wurde, war die Zuständigkeit der Gerichte mit Ausnahme der in Art. 102 Ziff. 1—3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 bezeichneten Fälle gänzlich ausgeschlossen. Die Kammer der Abgeordneten beschloß sodann, die civilrechtlichen Entschädigungsansprüche gegen die Anstalt gleichfalls dem Gerichte zu überlassen und nur für die Größe der Entschädigungssumme den Weg des administrativen Einspruches zuzulassen; diesem Beschlusse wurde die Zustimmung versagt, die Kammer der Reichsräte beharrte auf ihrem Beschlusse, der den Standpunkt der Regierung vertrat, und erst, nachdem der Ministerpräsident in beiden Kammern erklärt hatte, „daß die Frage für die k. Staatsregierung so wichtig sei, daß ihm zweifelhaft erscheine, ob die Regierung das ganze Gesetz sanktionieren könne, wenn es bei dem Beschlusse der Abgeordnetenkammer verbleibe", kam ein Kompromiß zu stande, indem das Gesetz in der Fassung der Art. 102 und 103 in Vorschlag gebracht und von der Kammer der Abgeordneten genehmigt wurde.

Verh. d. K. d. A. 1852 Beil.Bd. IV S. 90, Sten. Berichte Bd. V S. 167—175, 226—234, 339 und 340.

Digitized by Google

Verh. d. K. d. R.R. Beil.Bd. V S. 268 und Prot. Bd. V S. 356. Erk. des Kompetenzkonfliktssenates d. OGH. vom 10. Juni 1874 Ges.- u. VBl. 1874 Beil. III S. 9—14.

Mit vollem Bewußtsein wurde also durch das Gesetz vom Jahre 1852 bestätigt, daß, so sehr man andererseits sich darüber klar war, der Vertrag zwischen der auf Gegenseitigkeit begründeten und bestehenden Anstalt und ihren Mitgliedern sei im allgemeinen ein Privatrechtsgeschäft und wäre sonst der Würdigung der Civilgerichte unterstellt, doch das Versicherungsverhältnis zwischen der Anstalt und ihren Mitgliedern als ein der Kompetenz der Verwaltungsbehörden anheimfallender Gegenstand des öffentlichen Rechtes betrachtet werden soll. Um allen Zweifel zu beseitigen, hat die k. Staatsregierung durch die Vollzugsinstruktion zum Brandversicherungsgesetze vom 9. Oktober 1852 § 126 ausgesprochen, daß der Vortrag des Art. 102 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Civilgerichte weder als ein exemplifikativer aufgefaßt werden noch eine extensive Auslegung auf analoge Fälle stattfinden darf. — Das Verfahren für die zu den Verwaltungsbehörden kompetierenden Streitsachen war bis zum Jahre 1852 das Verfahren für administrativ-kontentiöse Sachen. Seit der Gesetzgebung vom Jahre 1852 haben dieselben zwar diese Natur äußerlich verloren (Mot. z. Gesetzentwurfe S. 100; Seuffert Komm. zur b. GO. 2. Aufl. Bd. I S. 167 Note 80) und es wurde für dieselben das sonst in Administrativsachen übliche Verfahren mit zwei Instanzen eingeführt; aber schon im Jahre 1875 wurden im Hinblick auf den kommenden Verwaltungsgerichtshof diese Streitigkeiten als Verwaltungsrechtssachen erkannt und in Art. 8 Ziff. 40 des Gesetzes vom 8. August 1878 auch ausdrücklich als Verwaltungsrechtssachen erklärt.

Vgl. Hörmann Kommentar z. Gesetze vom 28. Mai 1852 in Dollmanns Gesetzgebung Tl. II Bd. IV S. 125 Note 7, 126 Note 2, 285 Note 1 u. 9.

Digitized by Google

Aus der Begründung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten für die Redaktion des Art. 94 des Gesetzes vom 3. April 1875 geht aber hervor, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für Streitfragen, die im Gesetze als dem öffentlichen Rechte angehörig bezeichnet sind, nicht eingeengt, sondern im Gegenteil eher erweitert werden wollte.

Es ist nun nach dem Wortlaute des Art. 94 des Gesetzes vom 3. April 1875 zu untersuchen, ob der Fall, daß die Brandversicherungskammer jede Entschädigung ablehnt, weil sie einen Brandschaden im Sinne des Art. 1 bezw. die Voraussetzungen des Art. 34 für einen Entschädigungsanspruch als nicht gegeben erachtet, von dem Gesetze den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zugewiesen ist.

Nach dem hier geltenden Rechte und nachdem insbesondere schon bei Beratung des Gesetzes vom 3. April 1875 die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes für streitige Verwaltungsrechtssachen ins Auge gefaßt wurde, muß vor allem der Art. 8 Ziff. 40 des Gesetzes vom 8. August 1878 über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes in Betracht gezogen werden. Nach dieser Gesetzesbestimmung sind als Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Gesetzes zu betrachten: „bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Angelegenheiten der Immobiliarbrandversicherung in jenen Fällen, in welchen das im Art. 27 des Gesetzes vom 3. April 1875 vorgezeichnete Einspruchsverfahren zulässig ist."

Die Motive zu dem Regierungsentwurfe (Art. 7 Ziff. 57) bemerken hiezu (S. 19): „Diese Ziffer findet auf alle Fälle Anwendung, in welchen das in Art. 27 des Gesetzes vom 3. April 1875 vorgezeichnete Einspruchsverfahren zulässig ist. Die bezüglichen Artikel des Gesetzes sind Art. 27, 32, 53, 62, 77, 78." (Vgl. auch Samml. der Entsch. d. Verw.Ger. Bd. IV

Digitized by Google

S. 380, Bd. XII S. 291, Kahr Komm. z. VGGesetz S. 124, Krais Erl. z. VGGesetze S. 112, 354.)

Die Vorschrift des Art. 27 kommt nur insofern in Betracht, als dort das prozessuale Verfahren auf erhobenen Einspruch „vorgezeichnet" ist. Die materiellen Vorschriften für das Einspruchsrecht finden sich für die gegebene Frage in Art. 53 des Gesetzes vom 3. April 1875.

Nach dieser Gesetzesstelle „steht dem Berechtigten gegen die von der Brandversicherungskammer in den Fällen des Art. 51 und 52 zu bewerkstelligende Schadensfestsetzung das Einspruchsrecht nach Art. 27 zu."

Art. 52 kommt nicht weiter in Betracht, da derselbe nur von einer nachträglichen Schadensfestsetzung handelt für eine Beschädigung, welche erst nach Erhebung und Festsetzung des Schadens entdeckt wird.

In Art. 51 ist vorgeschrieben, daß von dem Brandversicherungsinspektor „die Beschreibung und Schätzung des Schadens schriftlich aufzunehmen, am Schlusse der Schätzung sogleich die Entschädigungssumme zu berechnen, den Beteiligten zu eröffnen ist und deren Erklärungen zu konstatieren sind", dann daß „die Verhandlungen ungesäumt der Brandversicherungskammer vorzulegen sind, welche die Entschädigungssumme sofort und längstens innerhalb sechs Wochen nach eingetretenem Schaden festsetzt." Sofern also der Versicherte mit der festgesetzten Entschädigungssumme nicht zufrieden ist, findet unwidersprochen und nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes das Einspruchsverfahren statt; die Sache ist unzweifelhaft eine Verwaltungsrechtssache.

Wie aber, wenn die Brandversicherungskammer keine Entschädigungssumme festsetzt, weil sie keinen Brandschaden annimmt? Soll die Sache dadurch zur Civilrechtssache werden und den Verwaltungsbehörden entzogen sein? Unmöglich; denn der Rechtsgrund, der zur Festsetzung einer Entschädi-

Digitized by Google

gungssumme führt, ist derselbe, der zur Verneinung einer solchen führen kann.

Nach Art. 53 und 54 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 mußte jeder Brandfall von der Distriktsverwaltungsbehörde unter Zuziehung des Brandversicherungsinspektors protokollarisch untersucht und der Schaden beschrieben, sodann der Schaden durch den Brandversicherungsinspektor geschätzt werden. Mit der Untersuchung hatte die Erhebung der Entstehungsursache sich zu verbinden (§ 64 der V.J.). Nach diesem Geschäfte war die Entschädigungssumme von der Distriktsverwaltungsbehörde zu berechnen und dagegen stand dem Berechtigten Einspruch zur Regierung (Art. 56 a. a. O.) zu, welcher sämtliche Verhandlungen, auch jene über die Untersuchung des Brandfalles (Hörmann a. a. O. S. 168 Note 8) einzusenden waren.

Dieses Verfahren ist in dem Gesetze vom 3. April 1875 nur insofern geändert worden, als die Untersuchung und Beschreibung des Schadens sowie die Schätzung von nun an von dem Brandversicherungsinspektor und nur mehr schriftlich, nicht mehr in protokollarischer Form vorgenommen werden muß und daß dieser auch die Entschädigungssumme zu berechnen hat, was den Beteiligten zu eröffnen ist. Die Feststellung der Entschädigungssumme erfolgt sodann durch die Brandversicherungskammer, wogegen dem Berechtigten Einspruch zur Distriktsverwaltungsbehörde zusteht.

Gegen die Schätzung, welche der Entschädigungsfestsetzung zu Grunde liegt, soll dem Berechtigten gleichzeitig mit der Anmeldung des Einspruches die Berufung an das Schiedsgericht zustehen (Art. 53 Abs. IV des Gesetzes vom 3. April 1875).

Um zu einer Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigungssumme zu kommen — Art. 51 Abs. III — muß die Brandversicherungskammer die Frage der Entstehung des Schadens, ob überhaupt ein Brandschaden im Sinne des Art. 1 und 34 des Gesetzes vorliegt, ob der Schaden in Gemäßheit

Digitized by Google

des Art. 34 Abs. II (zur Hemmung des Feuers oder infolge eines Nachbarbrandes) entstanden, oder ob er durch Blitz mit oder ohne Entzünden entstanden sei (Art. 34 Abs. III) — welche letztere Entstehungsursache zum erstenmal im Gesetze vom Jahre 1852 erschien und eine Erweiterung und Ausdehnung des bis dahin bestandenen Rechtes darstellt (Verh. d. K. d. A. 1852 Beil.Bd. IV Note 203, Sten. Ber. Bd. V S. 222, Hörmann a. a. O. S. 127) — genau prüfen.

Daß die Fragen, ob eine Beschädigung in unmittelbar ursächlichem Zusammenhange mit einem Brande stehe, ferner ob ein Schaden durch Brand oder behufs Löschung eines Brandes oder durch Löschungs- und Hemmungsarbeiten gelegentlich des Brandes eines Nachbaranwesens entstanden sei, Verwaltungsrechtsfragen im Sinne des Art. 8 Ziff. 40 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes bezw. Art. 94 des Brandversicherungsgesetzes seien, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits in einer Entscheidung vom 11. Dezember 1880 (Sammlg. Bd. II S. 370 und 373) anerkannt.

Es bilden aber alle oben spezifizierten Fragen die Grundlage der Entschädigungspflicht nach Art. 34 Abs. IV des Gesetzes vom 3. April 1875 und deren Feststellung kann zur Beschränkung gleichwie zur Verneinung des Entschädigungsanspruches führen.

Wenn aber der Rechtsgrund der Entschädigungspflicht, wie oben nachgewiesen ist, kraft des Gesetzes seit dem Jahre 1811 dem öffentlichen Rechte angehört (vgl. auch Samml. der Entsch. VII S. 320) und Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnisse zwischen der Immobiliarversicherungsanstalt und ihren Mitgliedern vordem im administrativ-kontentiösen, jetzt im verwaltungsrechtlichen Verfahren geschlichtet werden müssen, wenn insbesondere die Frage, was „Brandschaden" im Sinne des Gesetzes sei, dem öffentlichen Rechte angehört, so ist sicher der Schluß gerechtfertigt, daß unter der „Schadens-

Digitized by Google

festsetzung" des Art. 51 Abs. III und 53 Abs. I des Gesetzes vom 3. April 1875, gegen welche der Einspruch auf dem Verwaltungsrechtswege an die Distriktsverwaltungsbehörde, und gegen deren Entscheidung in I. Instanz gemäß Art. 9 Abs. I des Gesetzes vom 8. August 1878 Beschwerde unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, auch die Ablehnung jeder Entschädigung wegen des Mangels der Voraussetzungen des Art. 34 Abs. I, II oder III, d. h. die Festsetzung, daß ein Brandschaden im Sinne des Gesetzes nicht vorhanden sei, mitinbegriffen werden müsse, so daß auch gegen einen derartigen ablehnenden Bescheid der Brandversicherungskammer Einspruch zur Distriktsverwaltungsbehörde nach Maßgabe des Art. 27 des Brandversicherungsgesetzes und gegen den Bescheid der Distriktsverwaltungsbehörde Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zusteht (Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIV S. 31).

Damit scheint auch die Doktrin einverstanden zu sein (vgl. Pechmann-Brettreich, Wirkungskreis der Distriktsverwaltungsbehörden 5. Aufl. Bd. II S. 231; Seydel, Staatsrecht 1. Aufl. Bd. V S. 469 und 480, 2. Aufl. Bd. III S. 287 und 294), welche darin übereinstimmt, daß für die Streitsachen in Brandversicherungssachen nach dem Gesetze vom Jahre 1875 „zunächst" die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt sind, insbesondere zur Entscheidung über das Recht der Mitglieder gegen die Anstalt auf Entschädigung.

Mit dieser Annahme ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß, wenn die Auszahlung der Entschädigungssumme von der Brandversicherungskammer aus andern, straf- oder civilrechtlichen, Gründen abgelehnt wird, z. B. wegen Brandstiftung, Ordnung der Hypothekverhältnisse, Differenzen aus Art. 38 und 39 u. s. w., die gerichtliche Zuständigkeit und unter Umständen jene der aktiven Verwaltung einzutreten habe. (Erk. des Kompetenzkonfliktssenats RBl. 1858 S. 969, 1866 S. 1499; Entsch. des VGG. in der Samml. Bd. I S. 58

Digitized by Google

und 428, II S. 370, IV S. 380, V S. 78, VII S. 321, XII S. 130 und 291, Hauck a. a. O. S. 83 Anm. 5 lit. b, Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIII S. 30, XXXIV S. 230, XXXVI S. 104). Aber über die Frage, ob die Ablehnung der Brandversicherungskammer gerechtfertigt ist, weil dieselbe einen „Brandschaden" im Sinne des Gesetzes vom 3. April 1875 überhaupt nicht für gegeben erachtet, haben nur die Verwaltungsbehörden und hat in oberster Instanz der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden.

Die Eheschließung von Ausländern in Bayern.

Von Joseph Keidel.

Nach Art. 39 des Heimatgesetzes haben Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete eine Ehe schließen wollen, der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der das Aufgebot anordnende Standesbeamte seinen Sitz hat, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre. Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugnis auszustellen, daß der Eheschließung kein Hindernis im Wege steht.

Das Recht der Bundesstaaten, im Wege der Landesgesetzgebung die Eheschließung von Ausländern von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen, ist in § 1315 Abs. II des Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich anerkannt. Derselbe bestimmt: „Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen."

Die Bestimmung des Art. 39 beruht auf Erwägungen öffentlichrechtlicher Natur; sie hat zunächst auch nur den Fall

Digitized by Google

einer Ehe zwischen einem Ausländer und einer Bayerin im Auge. Der von den Ausländern verlangte Nachweis hat, wie eine Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 5. Dezember 1875 besagt, den Zweck, festzustellen, daß der Ausländer durch die Ehe seine Staatsangehörigkeit auf seine Frau und seine Kinder überträgt, und diese von dem Heimatstaate des Ehemannes bezw. Vaters gegebenenfalls übernommen werden. Mit andern Worten: der bayerische Staat soll gegen die Nachteile geschützt werden, welche ihm daraus erwachsen können, daß der Heimatstaat eines Ausländers die von diesem und einer Bayerin abgeschlossene Ehe nicht anerkennt, und der bayerische Staat sich gezwungen sieht, die Frau und die aus der Ehe entsprungenen Kinder als Bayern zu behandeln.

Die Frage des internationalen Privatrechts, nach welchen Gesetzen die Vorbedingungen der Eheschließung von Ausländern im Inlande beurteilt werden sollen, hat durch Art. 39 keine Lösung erfahren. Auf Grund des Art. 39 kann daher weder die Frage entschieden werden, ob die Ehe auch dann gültig ist, wenn dieselbe nach dem Rechte des Staates, dem die Ehefrau vor der Eheschließung angehörte, nichtig ist, ob m. a. W. dieses Recht ganz außer Betracht zu bleiben hat, noch viel weniger aber die noch wichtigere Frage, ob das deutsche Recht, soweit dasselbe abweichend von dem Rechte des Heimatstaates des Ausländers die Vorbedingungen der Eheschließung regelt, neben diesem zur Anwendung zu kommen hat. Die Beantwortung dieser letzteren Frage liegt überdies gar nicht in der Zuständigkeit der bayerischen Gesetzgebung, sie kommt ausschließlich der Reichsgesetzgebung zu.

In das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch haben nunmehr besondere Bestimmungen über die Eheschließung von Ausländern Aufnahme gefunden, die vom 1. Januar 1900 an bei Erteilung des in Art. 39 des Heimatgesetzes vorgeschriebenen Zeugnisses seitens der Distriktsverwaltungsbehörden

Digitized by Google

beachtet werden müssen, die aber auch schon jetzt nicht ganz ohne Bedeutung sind, weil sie nur jene Grundsätze zum Ausdruck bringen, von welchen im internationalen Verkehr im allgemeinen das Recht der Eheschließung durch Ausländer beherrscht wird.

Nach Art. 13 Abs. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird die Eingehung einer Ehe durch Ausländer im Inlande in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört. Es ist also entgegen der Bestimmung in Art. 39 des Heimatgesetzes auch das Recht der zukünftigen Ehefrau bei Erteilung des dort vorgeschriebenen Zeugnisses in Betracht zu ziehen.

Wenn das Recht des fremden Staates, dessen Gesetze in Art. 13 Abs. I für maßgebend erklärt sind, auf die deutschen Gesetze verweist, so finden nach Art. 27 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch diese Gesetze Anwendung. Diese Bestimmung steht nicht im Widerspruch mit der des mehrerwähnten Art. 39, da mit der Verweisung des Rechts des Heimatstaates des zukünftigen Ehemannes auf die deutschen Gesetze ausgesprochen wird, daß die in Deutschland nach den deutschen Gesetzen abgeschlossenen Ehen im Heimatstaate des Ehemannes dieselben Wirkungen haben, wie wenn sie in diesem Staate nach den inländischen Gesetzen erfolgt wären.

Wenn eine Person keinem Staate angehört, so wird im Hinblick auf Art. 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Eingehung einer Ehe für sie nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem sie zuletzt angehört hat und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat. Eine Änderung des Art. 39 des Heimatgesetzes hat diese Bestimmung nicht zur Folge. Die bayerischen Behörden werden in solchen Fällen die Ausstellung des dort verlangten Zeugnisses trotz der Bestimmung des Art. 27 verweigern können, nachdem die

Digitized by Google

oben angeführte Bestimmung des § 1315 des Bürgerlichen Gesetzbuches zweifellos den Landesgesetzen das Recht wahren will, die Eheschließung von Ausländern von der nach freiem Ermessen zu erteilenden behördlichen Genehmigung abhängig zu machen. Der Art. 27 bestimmt m. a. W. für die dort vorgesehenen Fälle nur, unter welchen Voraussetzungen Ausländer im Inlande eine Ehe schließen können; er gibt ihnen aber kein Recht, unter diesen Voraussetzungen im Inlande die Trauung zu verlangen.

Es erübrigt nur noch die Beantwortung der Frage, ob Ausländer in Deutschland eine Ehe auch dann schließen können, wenn sie hiezu zwar nach den Gesetzen ihres Heimatstaates in der Lage sind, die deutschen Gesetze aber unter den gleichen Voraussetzungen eine Eheschließung nicht zulassen würden. Der Art. 13 Abs. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der im allgemeinen die Eingehung der Ehe nach den Gesetzen des Heimatstaates der Verlobten beurteilt wissen will, findet in dieser Beziehung seine Ergänzung in Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, wonach die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausgeschlossen ist, wenn dieselbe gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Diese Vorschrift geht von dem Gedanken aus, daß von den einheimischen Anschauungen und Rechtssätzen vieles von so grundlegender Bedeutung ist, daß widerstreitendes ausländisches Recht im Inlande nicht zur Geltung gebracht werden darf. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, und die Eheschließung eines Ausländers in Deutschland auf Grund einer Bestimmung des deutschen Rechts verboten werden kann, muß bezüglich eines jeden der nach deutschem Rechte bestehenden Ehehindernisse besonders untersucht werden.

Ehe wir in diese Prüfung eintreten, scheint folgende Einschaltung veranlaßt:

Digitized by Google

Infolge einer Einladung der k. Niederländischen Regierung haben vom 12. bis 27. September 1893 und vom 25. Juni bis 13. Juli 1894 Konferenzen im Haag stattgefunden, an denen Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Rußland und die Schweiz, im Jahre 1894 auch Schweden und Norwegen durch Delegierte vertreten waren.[1]) Zweck der Konferenzen war, über verschiedene Fragen des internationalen Privatrechts ein Einverständnis der beteiligten Regierungen anzubahnen und die Grundlagen zu einer einheitlichen Regelung derselben im Wege des Vertrages oder der Gesetzgebung zu gewinnen. Auf diesen Konferenzen war auch das internationale Eherecht Gegenstand der Besprechung. Dabei wurde mit Bezug auf die hier zuletzt berührte Frage folgende Bestimmung im Schlußprotokoll (I. a. Art. 2) der 2. Konferenz aufgenommen:

Art. 2. Das Gesetz des Eheschließungsortes kann die Ehe von Ausländern untersagen, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider sein würde,

1. weil die Notwendigkeit der Auflösung einer früheren Ehe vorliegt;
2. weil wegen der Verwandtschafts- oder Verschwägerungsgrade ein unbeschränktes Eheverbot besteht;
3. weil ein über Ehebrecher verhängtes unbeschränktes Eheschließungsverbot auf Grund dessen besteht, daß die Ehe des Einen von ihnen wegen Ehebruchs aufgelöst worden ist.

Unter einem unbeschränkten Eheverbot sollte nach Ansicht der Konferenzmitglieder ein solches verstanden sein, das durch Dispens nicht behoben werden kann.

[1]) Einen kurzen Bericht über die Konferenzen nebst dem Wortlaut der gefaßten Beschlüsse siehe in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, herausgegeben von F. Böhm, Bd. IV S. 11 ff. und Bd. V S. 1 ff.

Digitized by Google

Diese Bestimmung wird bei Anwendung des Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf die Eheschließung von Ausländern in Deutschland den deutschen Behörden umsomehr zur Richtschnur dienen können, als auch deutsche Delegierte an den Konferenzen beteiligt waren und von ihrer Seite kein Widerspruch gegen die eben erwähnte Bestimmung erhoben wurde, und als andererseits die Beschlüsse der Haager Konferenzen bei Ausarbeitung der Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch über das internationale Eherecht unverkennbar die weitgehendste Berücksichtigung gefunden haben.

Die oben in Aussicht genommene Prüfung der Frage, inwieweit auf Grund der Bestimmungen des deutschen Rechts die Eheschließung zwischen Ausländern im Inlande untersagt werden kann, führt auf Grundlage der Beschlüsse der Haager Konferenzen zu folgenden Ergebnissen. Wir ziehen dabei die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht.

Die Ehemündigkeit beginnt (§ 1303 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; vergl. dazu § 28 des Personenstandsgesetzes) für den Mann mit dem Eintritt der Volljährigkeit, für die Frau mit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres. Einer Frau kann Befreiung von dieser Bestimmung gewährt werden; wenn ein minderjähriger Mann ausnahmsweise Interesse an früherer Eheschließung hat, bietet die Volljährigkeitserklärung einen Ausweg; sie kann nach § 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

Die Möglichkeit der Dispensation von dem Ehehindernisse der Ehemündigkeit für die Frau beruht offenbar auf der Erwägung, daß ihr die Eheschließung vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht unbedingt versagt sein soll, wenn sie hiezu physisch und geistig genügend entwickelt ist; die deutsche Gesetzgebung erblickt also keinen Verstoß gegen die guten Sitten in der Eingehung der Ehe seitens einer Frau vor erreichtem

Digitized by Google

16. Lebensjahre. Da die Reife der physischen und geistigen Kräfte nach Rasse und Klima verschieden ist und das Nationalgesetz des Individuums am besten zu ermessen vermag, ob diese Reife vorhanden ist, so wird man in Deutschland Ausländerinnen, welche noch nicht 16 Jahre alt sind, unbedenklich zur Eheschließung zulassen können, wenn ihr Nationalgesetz es ihnen gestattet, und zwar ohne besondere Dispensation seitens der deutschen Behörden. Aus denselben Erwägungen wird auf Grund der deutschen Gesetze einem Ausländer, der das 18. Jahr zurückgelegt hat, die Ehe nicht untersagt werden können.

Es bleibt nun noch der Fall zu betrachten, daß das Nationalgesetz einem Manne die Eheschließung vor vollendetem 18. Lebensjahr gestattet. Für das deutsche Reich besteht hier ein absolutes Ehehindernis. Man wird indessen auch in diesem Falle das deutsche Gesetz außer Betracht zu lassen haben. Der § 1303 zieht bei Festsetzung des Alters der Ehemündigkeit die physische Entwickelung der Menschen unseres Himmelsstriches in Betracht und geht von der Annahme aus, daß der Mann hier vor dem 18. Lebensjahr nicht die nötige Reife besitzt, um den natürlichen Endzweck der Ehe zu erfüllen, der in der Erhaltung der menschlichen Rasse liegt. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß eine Eheschließung eines jüngeren Mannes unseren sittlichen Anschauungen absolut zuwiderläuft. Hiebei sind natürlich nur die Verhältnisse in den Kulturstaaten in Betracht gezogen. Wenn in Indien Ehen zwischen Kindern gestattet sind, die offenbar die natürliche Reife nicht haben, so hat sich das deutsche Gesetz vor einem solchen Recht nicht zu beugen.

Daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschäftsunfähiger Personen und die Einwilligung der Eltern (§§ 29—32 des Personenstandsgesetzes; § 1300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ausschließlich für Deutsche ein Erfordernis der Ehe-

Digitized by Google

schließung bildet, bedarf kaum einer Bemerkung. Eine Ausnahme ist zu machen, wenn ein Ausländer nach deutschem Gesetze entmündigt und ihm ein Vormund bestellt ist. (Art. 8 und Art. 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Es bestimmen sich in diesem Falle auch die Wirkungen der Entmündigung nach deutschem Gesetze. Diese zieht eine Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit und damit das Erfordernis vormundschaftlicher Zustimmung, wie zu anderen Rechtsgeschäften, so auch zum Abschluß einer Ehe nach sich.

Das Ehehindernis der Doppelehe des deutschen Rechts (§ 34 des Personenstandsgesetzes; § 1309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist auch für Ausländer, welche im Inlande eine Ehe eingehen wollen, ein absolutes. Die Frage, ob eine frühere Ehe als aufgelöst gilt, bestimmt sich ausschließlich nach dem Nationalgesetz des Ausländers. Da das deutsche Recht auch eine Auflösung der Ehe durch Scheidung zuläßt, ist für uns die Streitfrage gegenstandslos, ob Ausländer, die im Auslande geschieden worden sind, in Deutschland eine Ehe eingehen können. Die Wiederverheiratung seitens eines Geschiedenen verstößt bei uns nicht gegen die guten Sitten im Sinne des Art. 30. Auch eine Prüfung, ob der Ausländer auch nach deutschem Recht hätte geschieden werden können, bleibt ausgeschlossen.

Das Verbot der Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern, sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie (§ 31 Abs. I Ziff. 1—3 des Personenstandsgesetzes; § 1310 Abs. I des Bürgerlichen Gesetzbuchs) findet sich wohl in allen Gesetzgebungen, sodaß Konflikte in dieser Beziehung kaum eintreten werden. In weiterem Umfange aber bilden Verwandtschaft und Schwägerschaft nach deutschem Recht keine Ehehindernisse.

Das Verbot der Ehe zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Deszendenten der anderen

Digitized by Google

Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat (§ 1310 Abs. II des Bürgerlichen Gesetzbuchs), beruht wesentlich auf moralischen Erwägungen; die Schließung einer Ehe zwischen den bezeichneten Personen ist, wie die Motive zum ersten Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 1236 bemerken, geeignet, das Schamgefühl zu verletzen und Veranlassung zu Ärgernis zu geben. Das Verbot des § 1310 Abs. II findet daher auch auf Ausländer Anwendung.

Eine Verwandtschaft im Sinne der Vorschriften des § 1310 Abs. I u. II besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits (§ 1310 Abs. III des Bürgerlichen Gesetzbuchs), und zwar ohne Rücksicht, ob eine Anerkennung des unehelichen Kindes seitens des natürlichen Vaters stattgefunden hat oder nicht. Der Grund des Eheverbots ist das durch die Thatsache der Erzeugung begründete natürliche Verhältnis; das Verbot ist also wiederum auf sittliche Anschauungen zurückzuführen und daher gleichfalls gegen Ausländer wirksam.

Das Verbot der Ehe zwischen Adoptiveltern einerseits und Adoptivkindern und deren Nachkommen andererseits (§ 31 Abs. I Ziff. 4 des Personenstandsgesetzes; § 1311 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird Ausländern gegenüber zu einer Untersagung der Eheschließung nicht führen können. Die Zulassung einer solchen Ehe mag, wie die Motive zu § 1240 des ersten Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzes sagen, dem natürlichen Gefühle widersprechen und unter Umständen zu Verhältnissen führen, welche mit einem gedeihlichen Familienleben nicht vereinbar sind. Daß die Eheschließung sittlichen Anschauungen nicht zuwider ist, dafür spricht der Umstand, daß das durch die Adoption begründete Rechtsverhältnis nur durch Vertrag aufgelöst zu werden braucht, um das Ehehindernis zu beseitigen, und daß andererseits die im Widerspruch mit dem Verbot

Digitized by Google

abgeschlossene Ehe weder nichtig noch anfechtbar ist, vielmehr nur die Wirkung hat, das Adoptivverhältnis zu zerstören (§ 1771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Das Verbot der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und dem Mitschuldigen des Ehebruchs (§ 33 Abs. I Ziff. 5 des Personenstandsgesetzes; § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist dispensabel, also kein absolutes Verbot. Man wird aus diesem Grunde auch nicht behaupten können, daß in einer solchen Ehe ein Verstoß gegen die guten Sitten gelegen sei.

Soweit nach dem anzuwendenden ausländischen Rechte eine Dispensation erforderlich ist, kann solche nur von den Behörden des Heimatstaates, nie von den deutschen Behörden erteilt werden.

Literatur.

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Erläutert von Dr. **M. Stenglein,** Reichsgerichtsrat, Dr. **H. Appelius,** Staatsanwalt, und Dr. **G. Kleinfeller,** Professor. Zweite, vermehrte und wesentlich veränderte Auflage, bearbeitet von Dr. **M. Stenglein,** Reichsgerichtsrat. Berlin. Otto Liebmann. 1895. Groß Lex.-8°. 1041 S. Geb. 27 ℳ 50 ₰.

In diesem vorwiegend für die Praxis bestimmten Hand- und Nachschlagebuche finden 85 strafrechtliche Nebengesetze des Deutschen Reiches — großenteils zum erstenmal — eine einheitliche, eingehende wissenschaftliche Erläuterung. Wie sehr das wertvolle Werk einem Bedürfnisse entgegenkam, beweist die Thatsache, daß die erste Auflage schon nach halbjähriger Frist nach ihrem Abschlusse vergriffen war.

K. K.

Hippel, Dr. **Robert von,** a. o. Professor der Rechte an der Universität Straßburg i. E., **Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu.** Eine Darstellung des heutigen deutschen Rechtszustandes nebst Reformvorschlägen. Berlin 1895. Verlag von Otto Liebmann XII und 281 Seiten.

Digitized by Google

Die Abhandlung verdient nicht allein die Aufmerksamkeit des Strafrichters und der mit dem Strafvollzuge betrauten Behörden, sondern vielleicht in noch höherem Grade auch das Interesse des Verwaltungsbeamten, zumal wenn ihm in seiner Stellung als Amtsanwalt, wie im diesrheinischen Bayern, die Möglichkeit geboten ist, schon bei der strafrechtlichen Würdigung der Uebertretungen mitzuwirken. Die allseitige Beachtung und Anerkennung, welche des Verfassers früher erschienene Arbeit über „die korrektionelle Nachhaft" (Freiburg 1889) gefunden hat, wird auch der gegenwärtig vorliegenden Schrift, mag man auch im einzelnen von dem Verfasser abweichen, nicht fehlen, wenn man sich auch der Erkenntnis nicht verschließen kann, daß den Mitteln der Strafrechtspflege in dieser wichtigen sozialen Frage überhaupt nur eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle zukommt und daß eine allseitig befriedigende Lösung der hier in die Erscheinung tretenden Konflikte unserer heutigen Gesellschaft, wenn überhaupt möglich, nur durch ein Zusammenwirken aller ordnungsliebender Elemente des Staatslebens sich erreichen läßt.

Die übersichtliche Darstellung der rechtlichen Bedeutung unserer geltenden strafrechtlichen Normen, sowie der Verschiedenartigkeit ihres Vollzuges durch die Landesbehörden, namentlich in der Organisation der Arbeitshäuser, kann allen, welche sich für eine durchgreifende Reform des Strafrechts interessieren, aufs beste empfohlen werden; leider haben die bayerischen Verhältnisse nicht überall zutreffende Beurteilung gefunden, vielleicht auch ohne Verschulden des Verfassers nicht finden können; ein gründlicheres Eingehen auf dieselben hätte wohl in manchen Punkten zu einer Modifizierung der Ansicht beitragen können.

Nach Hippel ist der Bettel die Bitte um Gewährung eines Geschenkes an eine dem Schenker fremde, wirklich oder angeblich bedürftige Person und die Landstreicherei der gewerbsmäßige Bettel im Umherziehen, so daß zum Nachweise der Landstreicherei die Feststellung mindestens eines strafbaren Bettelfalls notwendig wäre; die Grundsätze über den Notstand hätten auch hier uneingeschränkt zur Anwendung zu kommen. In der Frage, welcher Behörde die Entscheidung über die Voraussetzungen der Nachhaft nach § 362 Abs. II des RStGB. gebührt, spricht sich Hippel für die absolute Zulässigkeit der richterlichen Ueberweisung aus, während lediglich das Recht der Landespolizeibehörde eingeschränkt sei, auf Grund einer solchen Ueberweisung Einsperrung in das Arbeitshaus anzuordnen; die Praxis in Bayern ist bekanntlich anderer Ansicht. Der Mangel einer auch nur einigermaßen einheitlichen Verwertung der Ueberweisung in Deutschland wird daraus erklärt, daß die Gerichte bei der Auswahl der Fälle, in welchen sie die Ueberweisung wirklich aussprechen, ohne bestimmte Grundsätze verfahren, auf Alter und Arbeitsfähigkeit insbesondere meist keine oder nur geringe Rücksicht nehmen, wozu auch die summarische oberflächliche Behandlung der Uebertretungen überhaupt beitrage. Daß hier der Amtsanwalt noch ein gewichtiges Wort mitzusprechen hat und als Beamter der Distriktspolizeibehörde mit Rücksicht auf die eventuelle Einschaffung schon die strafrechtliche Verhandlung sorgfältig vorzubereiten in der Lage ist, hat Verfasser übersehen. Seine Bemerkung, daß die Behörde auf eine ge-

Digitized by Google

wissenhafte Prüfung des Einzelfalles in der Richtung, ob von der gerichtlichen Ermächtigung Gebrauch zu machen sei, grundsätzlich verzichtet, trifft jedenfalls für Bayern nicht zu; ebensowenig daß unterschiedslos, ohne genauere Prüfung der einschlägigen Verhältnisse, jedem Schuldigen auf kürzestem Wege ein paar Tage, äußersten Falls einige Wochen Haft zugesprochen werden, während die Ueberweisung auch dort, wo sie notwendig und zweckmäßig wäre, unterbleibt. Alledem kann die Verwaltungsbehörde gewiß mit ausreichendem Nachdrucke entgegentreten; es ist auch unrichtig, wenn Hippel glaubt, daß die Landespolizeibehörde notwendig schlechter informiert sei als der Richter; das wäre nur der Fall, wenn man die Beschlußfassung der Polizeibehörde des Verurteilungsortes anheimgeben würde, wie allerdings Verfasser vorschlägt, trifft aber nicht mehr zu, sobald die Behörde der Heimat entscheidet, welcher derartige Persönlichkeiten durch Vermittlung der Heimatgemeinden zumeist wohl bekannt sind und welche am leichtesten alle erforderlichen Aufschlüsse an Ort und Stelle erholen kann, namentlich dann, wenn die gleichzeitig verhängte Freiheitsstrafe nicht allzu kärglich bemessen wird, was auch die Fälle der nicht unbedenklichen Zwischenhaft vom Ende der gerichtlichen Strafe bis zur Uebernahme in das Arbeitshaus nicht unwesentlich vermindern dürfte. Daß in Bayern die Distriktspolizeibehörde „allenfallsige für diesen Zweck erforderliche Erhebungen schleunigst zu pflegen" hat, lautet für denjenigen, der die bayerische Verwaltung kennt, durchaus nicht „vag", da das pflichtgetreue Ermessen der Behörde diese Blankettvorschrift wohl auszufüllen versteht. Dagegen verdient vollen Beifall, was Hippel über die Gefährlichkeit der kritiklosen Anwendung des § 211 Abs. II der Strafprozeßordnung ausführt; es ist leider nur zu wahr, daß mancher gewohnheitsmäßige Strolch durch ein erheucheltes Geständnis die Aufklärung seines Vorlebens, insbesondere die Erholung seiner Vorstrafen zu vereiteln weiß und daß die Gerichte gegen die Anwendung der Untersuchungshaft in diesem Falle eine gewisse Abneigung zeigen. Da aber zu diesem summarischen Verfahren die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich ist, kann auch hier Wandel geschaffen werden, wenn dieselbe über dem oft geringen strafrechtlichen Interesse des Falles den allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkt nicht aus dem Auge läßt. Der Charakterisierung der korrektionellen Nachhaft als einer Strafe dürfte kaum beizupflichten sein, denn der Zweck des Arbeitszwanges ist die Prävention, welche auch für seine Anwendung und insbesondere für seine Dauer von ausschlaggebender Bedeutung ist; der Grundgedanke der Nachhaft liegt doch darin, daß durch sie der Ueberwiesene wieder an ein ordentliches Leben gewöhnt wird; freilich kann nicht in Abrede gestellt werden, daß aus einem Arbeitshause so leicht keiner gebessert herauskommt und daß dasselbe namentlich für jugendliche Personen ein gefährlicher Aufenthalt ist; daß die Furcht vor dem Arbeitshause erfahrungsgemäß größer ist, als die Furcht vor einer noch so langen Freiheitsstrafe, zeigt zur Genüge die abschreckende Wirkung desselben, wie auch die Behörde wohl praktisch den Gesichtspunkt der Sicherung der Gesellschaft durch zeitweise Unschädlichmachung der Landplage zur Anwendung bringen wird. Richtig ist, daß von der Ueberweisung nicht selten zu spät Gebrauch gemacht wird, daß sie bei jugend-

Digitized by Google

lichen Personen unter 18 Jahren geradezu verderblich wirkt und gegenüber arbeitsbeschränkten Personen eine zu große Härte darstellt; dagegen ist sie wohl am Platz gegenüber den gewerbsmäßigen Bettlern und den arbeitsscheuen Vagabunden. Wenn aber der Verfasser alles in die Hände des Gerichts legen will, das über den Eintritt der Arbeitshausstrafe endgültig entscheiden und auch innerhalb des Strafrahmens die Strafzumessung bethätigen soll, so geht dieser Vorschlag, welcher das Institut der korrektionellen Nachhaft in seiner gegenwärtigen Gestalt ganz beseitigen würde, offenbar zu weit. Die dem System unleugbar, aber begreiflicherweise anhaftenden Mängel lassen sich vielmehr auch auf dem Wege des Vollzugs der geltenden Bestimmungen größtenteils heben und es wäre nur zu wünschen, daß die Reformvorschläge des Verfassers, soweit sie nach der gegenwärtigen Rechtslage durchführbar und mit dem beherrschenden Grundgedanken vereinbar sind, ernstlichste Beachtung finden würden. Dr. **Leopold Menzinger.**

Das Börsengesetz vom 22. Juli 1896, erläutert von Dr. **Julius Kahn**, Rechtsanwalt und Sekretär der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern. München 1897. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 333 S. Geb. 3 *M.*

Infolge des Börsengesetzes vom 22. Juli 1896 sind die Börsen einer weit schärferen staatlichen Beaufsichtigung unterworfen worden, als dies früher der Fall war und sind die Staatsbehörden vielfach veranlaßt, sich mit dem ihnen im allgemeinen ferne liegenden Gebiet der Börsen und des Börsenhandels zu beschäftigen. Hiezu wird ihnen die vorliegende Ausgabe des Börsengesetzes, — die zwischen Handausgabe und Kommentar in glücklicher Weise die Mitte einhält, — ein erwünschter Behelf sein, da dieselbe nicht nur ausführliche erläuternde Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes, sondern auch als Einleitung eine eingehende Entstehungsgeschichte des Gesetzes und eine systematische Darstellung des Inhalts desselben bringt, die selbst den Laien über die Fragen, um welche es sich bei Erlassung des Börsengesetzes handelte, genügend informieren. Was die Auslegung der einzelnen Paragraphen betrifft, so scheint uns, soweit dies bei einem Gesetz auf einem ganz neuen Gebiet überhaupt gesagt werden kann, keine erheblichere Frage, welche bei Auslegung des Gesetzes entstehen kann, unberücksichtigt geblieben zu sein. Namentlich ist der schwierige Abschnitt über den Börsenterminhandel in ungemein klarer und gründlicher Weise interpretiert. — Dem Buch sind als Anhang die sämtlichen bis jetzt erschienenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, des preußischen Handelsministeriums und des bayerischen Ministeriums des Innern, dann die Berliner Börsen- und Maklerordnung beigegeben. Die äußere Ausstattung ist dieselbe wie die sehr gefällige der in gleichem Verlag erschienenen Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

R. Schreiber.

Kähler, Dr. jur. et phil. **Wilhelm**, Referendar in Halle a. S.,

Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland. Jena, Verlag von Gustav Fischer. 1896. 229 S.

Bei den sich vielfach widerstreitenden Bestrebungen einer durchgreifenden Regelung des Dienstbotenwesens, sei es unter straffer Festhaltung an der überlieferten Hausgemeinschaft des eigentlichen Gesindes, sei es unter Anknüpfung an das freiere Recht der gewerblichen Arbeiter, darf die mit großem Fleiße ausgearbeite und mit reichem statistischen Materiale belegte Abhandlung Kähler's wohl allseitiges Interesse beanspruchen. Sie gibt in einer geschichtlichen Einleitung einen guten Ueberblick über die typische Entwicklung des Gesindewesens auf Grund der vorhandenen litterarischen Bearbeitungen, ohne auf Einzelheiten näher einzugehen, gewährt aber der Untersuchung des gegebenen statistischen Materials aus diesem Jahrhundert einen weiteren Raum, wobei die Notwendigkeit einer einheitlichen Handhabung der Statistik, wenn diese als Wissenschaft und für die Wissenschaft, speziell die Nationalökonomie von Wert sein soll, richtig hervorgehoben wird. Die deutsche Berufszählung des Jahres 1895 hat auch für die vorliegende Frage wertvolles Material beigebracht Kähler glaubt, daß die Vielheit der in Deutschland bestehenden Gesindeordnungen, deren Existenz zudem wie z. B. in Bayern ziemlich problematischer Natur ist, nicht ein Ergebnis eines auf wirtschaftlichen Verhältnissen beruhenden Bedürfnisses, sondern eine Folge des politischen Zustandes Deutschlands zur Zeit des Erlasses der geltenden Gesindeordnungen sei und daß eine Neuregelung des Gesindewesens, wo möglich von Reichswegen, nicht nur thunlich, sondern auch notwendig sei, diese müsse aber nicht zu einer Auflösung, sondern zu einer Neubelebung der eigentlichen Grundlage des Gesindeverhältnisses führen. Das Recht des landwirtschaftlichen Gesindes ist in das allgemeine ländliche Arbeiterrecht aufzunehmen, damit es nicht einer ungeregelten Freiheit verfalle, sondern einer strengen rechtlichen Ordnung, welche der Boden jeder gesunden Entwicklung ist, unterworfen wird, das Recht des häuslichen Gesindes dagegen wird stets ein Sonderrecht bleiben, weil es auf der Aufnahme in die Hausgemeinschaft der Herrschaft beruht, die es gerade von den Verhältnissen der übrigen arbeitenden Klassen unterscheidet. Nur unter einem Sonderrecht auf dieser Basis wird das häusliche Gesinde seine richtige Stellung in der Volkswirtschaft einnehmen können. So zutreffend diese Grundsätze an sich sind, so schwer wird ihre praktische Durchführung sein, namentlich in den größeren Städten, wo eine bedeutende Fluktuation der arbeitenden Klassen und ein starker Wechsel der Berufsart, besonders bei den weiblichen Dienstboten zu ersehen ist, und außerdem auch der landwirtschaftliche Betrieb vorwiegend gewerbliche Natur angenommen hat.

Dr. Leopold Menzinger.

Reichsgesetz vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten. Mit Einleitung

Digitized by Google

und Anmerkungen als Ergänzung zur 2. Auflage der Ausgabe des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 herausgegeben von Dr. **W. Zeller**, großh. hess. Oberrechnungsrat. München, C. H. Beck 1897. 8°. 19 S. Geh. 50 ₰

Die acht Seiten umfassende Einleitung gibt eine kurze Entstehungsgeschichte der Novelle zum Reichsgesetze vom 1. Mai 1889, welche die Beseitigung der Auswüchse auf dem Gebiete der Konsumvereine und ähnlicher Vereinigungen bezweckt. Hieran schließt sich der Text der Novelle mit Erläuterungen. Die 1894 in zweiter Auflage erschienene Zeller'sche Handausgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1889 erhält durch diesen Nachtrag eine willkommene Ergänzung. K. K.

Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Redigiert von Dr. **H. Th. Soergel**, München. München, Seitz und Schauer, 1897. Jährlich 12 Hefte. 4 ℳ

Diese neue Zeitschrift hat sich die Aufgabe gestellt, über die neuen Erscheinungen der juristischen und volkswirtschaftlichen Litteratur, soweit sie für den Praktiker von Belang sind, möglichst rasch und aus der Feder berufener Praktiker orientierende Besprechungen zu bringen. Jede Nummer enthält am Schlusse eine Bücher- und Zeitschriftenschau. Das Verzeichnis der Mitarbeiter weist eine stattliche Reihe literarisch wohlbekannter Namen auf. K. K.

Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern von Dr. **Wilhelm Krais**, Direktor des k. Verwaltungsgerichtshofes. Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Erster Band. München, C. H. Beck, 1897. 4°. 424 S. Geb. 6 ℳ

Das Krais'sche Handbuch ist seit 22 Jahren ein bewährter, treuer Berater der bayerischen Verwaltungsbeamten. Die Vorzüge, welche die früheren Auflagen des Werkes auszeichneten, — umfassende Beherrschung des Gegenstandes, Vollständigkeit, Verlässigkeit und Uebersichtlichkeit in der Wiedergabe desselben — sind auch der neuen Bearbeitung erhalten geblieben. Der seit sechs Jahren neu hinzugekommene Stoff ist mit großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verarbeitet; in der Anordnung der einzelnen Abschnitte wurden vielfach Aenderungen vorgenommen, welche die Klarheit der Darstellung noch erhöhen. So wird denn das Buch in seiner verjüngten Gestalt von allen beteiligten Kreisen mit Dank aufgenommen werden und auch fernerhin vielen ein willkommener Führer durch das umfangreiche und oft schwer zu überblickende Gebiet des bayerischen Verwaltungsrechtes sein. K. K.

Elbert, Dr. jur. **Josef**, **Streitfragen aus dem bayerischen**

Digitized by Google

Volksschulrechte. Eine verwaltungsrechtliche Studie. Frankfurt a. M. Verlag von Bock und Englert. 1896. 95 Seiten.

Unter ausgiebiger Verwertung der einschlägigen Kammerverhandlungen erörtert Verfasser einige, schon vielfach besprochene prinzipielle Streitfragen aus dem Gebiete des Finanzrechtes der Volksschulen, namentlich über den Träger des Schulaufwandes, den Umfang des gemeindlichen Aufwandes, über die zwangsweise Errichtung neuer Schulen und Lehrstellen, über die Verpflichtung der Gemeinden aus den Gehaltsansprüchen der Lehrer, sodann die Grundsätze über die Höhe des sonstigen Aufwandes für Einrichtung und für den Unterhalt der Schule und die Gültigkeit des Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819. Eine Erweiterung der Studie auf die primären Deckungsmittel des Schulaufwandes wird dabei in Aussicht gestellt. Abgesehen von der zu starken Betonung der Erklärungen einzelner Mitglieder der Kammern, die auch hier zur Stellung des Gesetzgebers emporgeschraubt werden, bringt Elbert eine Reihe zutreffender Bemerkungen zur Unterstützung der von ihm gebilligten Ansichten, so daß das Buch als Anregung zur Kritik der vorliegenden Gesetzesmaterien wohl empfohlen werden kann, wenn auch des Neuen, das es bringt, nicht gerade viel ist. Die „Realexistenz" auf S. 9 dürfte eine fälschliche Bezeichnung für Realexigenz sein und die auf S. 48 Anm. ** angemerkte ME. vom 4. 5. 1891 Nr. 3604 wohl richtiger vom 4. April 1891 datiert werden. Dr. **Leopold Menzinger.**

Grüttefien, Dr. jur. **Ernst,** Redakteur des Berliner Tagblattes, **Die Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs.** Berlin 1895, Verlag von Otto Liebmann. VIII und 75 Seiten.

Als Jurist und Fachmann will Verfasser einerseits seinen Berufsgenossen die juristische Theorie näher bringen, andererseits der Wissenschaft den Spiegel des praktischen Lebens vorhalten und aus dessen Erfahrungen Vorschläge zur Gesetzesverbesserung sowie einige Ratschläge zur Verteidigung des Redakteurs gegenüber den Anklagen wegen eines Preßvergehens geben. Auf Grund einer geschickt verfaßten, sehr in's einzelne gehenden Entwicklung der Entstehungsgeschichte der §§ 20 Abs. II und 21 des Reichspreßgesetzes kommt er zu dem überraschenden Ergebnis, daß diese Bestimmungen, wie sie vom Gesetzgeber gewollt sind, sich gegenseitig aufheben. Daß das der Wille des Gesetzes nicht sein kann, ist an sich klar, der Gesetzgeber aber, dessen Wille so häufig als ein billiges Mittel erscheint, um den Mangel von Gründen für eine beliebte Auslegung zu verdecken, dürfte im deutschen Rechte wohl schwerlich eine reelle Existenz haben. Staatsrechtlich ist Gesetzgeber im deutschen Reiche der Bundesrat, und zwar in dem Moment, in welchem er einem Beschlusse des Reichstages die Sanktion erteilt, Motive dieser Sanktion sind bisher trotz der Berge sonstiger Gesetzgebungsmaterialien noch nicht veröffentlicht worden. Räumt man aber der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und den einzelnen Bemerkungen oder gar dem „beredten"

Digitized by Google

Schweigen von Reichstagsabgeordneten nicht zuviel Einfluß ein, sondern tritt man unbefangen an die Auslegung der vorgedachten Normen heran, wie sie im Gesetzeswort verkörpert sind, so wird man entgegen der verlockenden Beweisführung unseres Autors mit dem Reichsgerichte im Sinne der sogenannten Beweistheorie in den „besonderen Umständen" wohl die Umstände des besonderen, konkreten Falles erblicken, womit dann allerdings die Antinomie von selbst verschwindet.

Dr. Leopold Menzinger.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet und herausgegeben von Dr. **J. Krech**, kaiserl. Geh. Regierungsrat, Mitglied des Bundesamtes für das Heimatwesen. Heft 28, enthaltend die seit dem 1. September 1895 bis zum 1. September 1896 ergangenen wichtigeren Entscheidungen. (Mit einem die achtundzwanzig Hefte umfassenden alphabetischen Sachregister.) Berlin, Franz Vahlen, 1896. 8°. 207 S. Kart. 2 ℳ.

Diesem Hefte sind Mitteilungen zur Geschichte des Bundesamtes f. d. H. beigefügt, welche aus Veranlassung der fünfundzwanzigjährigen Thätigkeit desselben zusammengestellt worden sind. K. K.

Bei der Redaktion sind ferner folgende Werke eingekommen:

Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879. Mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. **Julius Katz**, Rechtsanwalt in Berlin. Berlin, M. Zuelzer u. Cie., 1895. 16°. 70 S. Kart. 2 ℳ.

Bauordnung für die k. Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895. Mit Erläuterungen und einem Anhange herausgegeben von **Wilhelm von Borscht**, rechtsk. I. Bürgermeister. Mit 60 Abbildungen im Text. München, C. H. Beck, 1896. 8°. 498 S. Geb. 6 ℳ 50 ₰.

Bemerkungen zur Münchener Bauordnung. Von Dr. **Ferdinand Englert.** München, J. Schweitzer Verlag (Jos. Eichbichler), 1896. 8°. 64 S. 75 ₰.

Die bayerischen Wassergesetze. Mit Ergänzungsgesetzen, Vollzugserlassen, Motiven, oberstrichterlichen Erkenntnissen und Erläuterungen herausgegeben von **Hermann Reuß**, k. Bezirksamtmann. Zweite, vermehrte Auflage. Ans-

Digitized by Google

bach, C. Brügel u. Sohn, 1896. 8°. 511 S. Kart. 5 ℳ 40 ₰.

Die moderne Spionage-Gesetzgebung. Von Dr. **A. Züblin.** Zürich, E. Speidel, 1895. 8°. 172 S. 2 ℳ 50 ₰.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, vom 26. Juni 1894. Nebst den Gehaltsregulativen und den Bestimmungen über das rentamtliche Gehilfenpersonal. Erläutert von Dr. **Max Reindl,** Offizial bei der Generaldirektion der k. b. Staatseisenbahnen. Ansbach, C. Brügel und Sohn, 1896. 8°. 198 S. Kart. 1 ℳ 80 ₰.

Sämtliche Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes und sämtlicher Landesversicherungsämter, des Reichsgerichts, sowie der deutschen Verwaltungsgerichtshöfe und Oberlandesgerichte auf dem Gebiete der Unfallversicherung. Ausführlich dargestellt und nach dem System der Unfallversicherungsgesetze geordnet, mit dem vollständigen Text der Unfallversicherungsgesetze in sechs Abteilungen und mit doppeltem Register von **J. Keidel,** k. Bezirksamtsassessor. (X. Teil der Entscheidungen des Reichsgerichts ꝛc. von Otto Fuchsberger.) Enthaltend die Entscheidungen von 1885 bis 1894. Gießen, Emil Roth, 1896. 8°. 391 S. Geb. 7 ℳ 50 ₰.

Sämtliche Entscheidungen des Reichsgerichts, der deutschen Verwaltungsgerichtshöfe und Oberlandesgerichte auf dem Gebiete der Krankenversicherung. Ausführlich dargestellt und nach dem System des Krankenversicherungsgesetzes geordnet, mit dem vollständigen Text des Krankenversicherungsgesetzes und mit doppeltem Register von **J. Keidel,** k. Bezirksamtsassessor. (IX. Teil der Entscheidungen des Reichsgerichts ꝛc. von Otto Fuchsberger.) Enthaltend die Entscheidungen von 1883 bis 1894. Gießen, Emil Roth, 1896. 8°. 112 S. Geb. 3 ℳ 50 ₰.

Polizei und Polizeimoral nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. Von **C. A. Ackermann,** Geh. Polizeirat. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1896. 8°. 83 S.

Digitized by Google

A. Reger's Handausgabe des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, mit Erläuterungen und den einschlägigen Vollzugsvorschriften in zweiter Auflage bearbeitet und herausgegeben von Dr. **Karl Dames,** kgl. III. Staatsanwalt. Ansbach, C. Brügel u. Sohn, 1896. 8°. 276 S. Kart. 3 ℳ 50 ₰.

Die Regelung der Baugrundstücke nach dem Vorschlage des Freiburger Städtetages vom 10. November 1893, unter besonderer Berücksichtigung der gegen die „Umlegung" der lex Adickes erhobenen Angriffe besprochen von Dr. **E. Walz,** Bürgermeister in Heidelberg. (Sonderabdruck aus Nr. 23 der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege vom 16. November 1895.) Heidelberg, Adolf Emmerling u. Sohn, 1896. 4°. 20 S. 60 ₰.

Das neue Deutsche Bürgerliche Recht in Sprüchen. I. Allgemeiner Teil. Von Dr. **Georg Cohn,** o. ö. Professor an der Universität Zürich. Berlin, O. Liebmann, 1896. 16°. 95 S. Kart. 2 ℳ.

Handbuch des Armenrechts. Eine mit Erläuterungen versehene Zusammenstellung der reichs- und württembergischen landesgesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen. Herausgegeben von **Rudolf Scharpff,** Regierungsrat im k. württ. Ministerium des Innern. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1896. 8°. 695 S. 8 ℳ 50 ₰.

Das bayerische Gesetz vom 11. Mai 1896, die Viehversicherungsanstalt betreffend, nebst dem Normalstatut für der bayerischen Viehversicherungsanstalt beitretende Ortsviehversicherungsvereine und den hiezu erlassenen Vollzugsanweisungen, Formularen u. s. w., herausgegeben und erläutert von **Friedrich von Thelemann,** Ministerialrat im k. Staatsministerium des Innern. München, C. H. Beck, 1896. 8°. 212 S. Kart. 2 ℳ 25 ₰.

Das bayerische Gesetz über das Gebührenwesen in der neuen Textierung vom Jahre 1892. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister, sowie einem Anhange, enthaltend das Reichs-Gerichtskostengesetz, die k. Verordnung vom 20. September 1879 und die beiden Voll-

Digitized by Google

zugsinstruktionen vom 21. und 24. September 1879, herausgegeben von **Hermann von Pfaff**, Ministerialrat und Kronanwalt im k. Staatsministerium der Finanzen. Dritte neubearbeitete Auflage. München, C. H. Beck, 1896. 8°. 378 S. Kart. 3 ℳ 60 ₰.

Das bayerische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 in der Fassung nach der Novelle vom 17. Juni 1896. Handausgabe mit Einleitung und Erläuterungen herausgegeben von Dr. **Max Proebst**, Oberregierungsrat im k. Staatsministerium des Innern. Dritte Auflage. München, C. H. Beck, 1897. 8°. 212 S. Kart. 2 ℳ

Die Rechtsprechung des großherzoglich badischen Verwaltungsgerichtshofes. Zweiter Teil (1891—1895). Namens des Gerichtshofes herausgegeben durch dessen Präsidenten. Karlsruhe, G. Braun, 1897. 4°. 355 S.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien, der Praxis und der Litteratur erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben von Dr. **Robert von Landmann**, kgl. bayer. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Dritte Auflage, unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von Dr. **Gustav Rohmer**, k. b. Bezirksamtsassessor. Erster Band. Einleitung und Gewerbeordnung §§ 1—104o. München, C. H. Beck, 1897. 8°. 746 S. 9 ℳ

Systematisches Sachregister zu den Mitteilungen des k. b. Landesversicherungsamtes unter teilweiser kurzer Anführung der Rekursentscheidungen dieses Amtes für den Gebrauch bei Handhabung der Unfallversicherungsgesetzgebung. Zusammengestellt von **H. Roth**, Regierungsrevisor bei der oberbayerischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. München, 1897, Selbstverlag des Verfassers. 4°. 109 S. Geb. 1 ℳ 60 ₰.

Zusendungen wollen ausschließlich an Regierungsrat Krazeisen in München, Wilhelmstraße 9/II, gerichtet werden.

Herausgeber: Professor Dr. Max von Seydel und Regierungsrat Karl Krazeisen in München.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.
Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis.

Band XLVII. Nr. 9. 1897.

Inhalt: Karl Poellath, Das Lehrlingswesen in Industrie und Handwerk. — Literatur.

Das Lehrlingswesen in Industrie und Handwerk.[1]

Von Karl Poellath.[2]

Das Lehrlingswesen ist nicht allein für die Gewerbebetriebe, welche sogenannter gelernter Arbeitskräfte bedürfen, sondern für den ganzen Umkreis gewerblicher und industrieller Thätigkeit und damit für unser Kulturleben überhaupt von hervorragender Bedeutung.

Auf einer tüchtigen fachlichen Ausbildung der gewerblichen Arbeiter beruht die Existenz des einzelnen Gewerbetreibenden, die Nutzbarmachung technischer Fortschritte für das gesamte Gewerbewesen und weiterhin für die Industrie die

[1]) Vorliegende Arbeit stützt sich u. a. auf: Handwörterbuch der Staatswissenschaften: die Artikel Zunftwesen (Dr. W. Stieda), Lehrlingswesen (Dr. W. Stieda), Innungen (Dr. W. Stieda); corpus juris opificiarii etc. (Dr. J. A. Ortloff, Erlangen 1803); die Lehrwerkstätte (Dr. P. Scheven, Tübingen 1894); der zeitgemäße Ausbau des gesamten Lehrlingswesens für Industrie und Gewerbe (R. Garbe, Berlin 1889); Lehrlingswesen in Bayern (Dr. W. Stieda; bayer. Handelszeitung 1893); bayerische Gewerbezeitung.

[2]) Vortrag, gehalten im Polytechnischen Verein in München am 29. März 1897.

Digitized by Google

Möglichkeit, sich am internationalen wirtschaftlichen Konkurrenzkampfe erfolgreich zu beteiligen. Ferner wirkt die Erziehung, welche der angehende gewerbliche Arbeiter in der Lehre empfängt auf seine sittlichen Anschauungen und durch diese auf seine spätere Lebensführung bestimmend ein. Ganz besonders ist gegenwärtig für das Handwerk, für die Erhaltung der Kleinbetriebe gegenüber dem Vordringen der Industrie, die Heranbildung eines brauchbaren Arbeiterstandes von der größten Wichtigkeit geworden. Das Lehrlingswesen mit seiner wirtschaftlichen und sittlichen Bedeutung für die Gesellschaft bildet sonach einen Bestandteil der sozialen Frage und steht auch bei denjenigen Reformbestrebungen, welche unter dem Namen der Organisation des Handwerkes im Augenblicke Regierungen und Reichstag beschäftigen, im Mittelpunkte des Interesses.

Dem Zusammenhange mit technischen, erziehlichen und volkswirtschaftlichen Problemen verdankt die Lehrlingsfrage eine vielseitige und abwechslungsreiche Entwicklung, in welcher zwar das Lehrziel stets das nämliche geblieben ist, die Mittel und Wege aber, auf denen es zu erreichen versucht wurde, den veränderten Zeitumständen entsprechend des öfteren gewechselt haben.

Diese Entwicklung, soweit sie die deutschen Verhältnisse betrifft, uns hier in den Hauptzügen vor Augen zu führen, soll die Aufgabe des heutigen Vortrages sein. Wir werden zu dem Ende zunächst einen Rückblick auf die Geschichte des Lehrlingswesens bis zur Einführung der Gewerbefreiheit zu werfen haben, alsdann werden uns die gegenwärtigen Verhältnisse der Lehre und schließlich die aus denselben sich ableitenden Reformbestrebungen beschäftigen. —

Im frühen Mittelalter fand die Anfertigung gewerblicher Gegenstände teils noch in den Haushaltungen und auf den herrschaftlichen Fronhöfen, teils durch sogenannte Störarbeiter bei den Konsumenten selbst statt und erst gegen das 10. Jahr-

Digitized by Google

hundert, im Zeitalter der Ottonen, bildete sich allmählich ein selbständiger, in eigener Werkstätte schaffender Handwerkerstand. Mit dessen Ausbreitung und in dem Maße, als sich die Technik vervollkommnete und die Ansprüche des Publikums wuchsen, entstand namentlich in den Städten das Bedürfnis, für eine mehr oder minder geregelte Lehre der jungen Handwerker zu sorgen. Entwickelte sich diese ursprünglich in einfachen, noch vollständig dem Belieben des Meisters anheimgegebenen Formen, so wurden sehr bald allgemein verbindliche Vorschriften geschaffen, als das Handwerk anfing, sich in Zünften zu organisieren, welche die Lehrlingsausbildung als eine ihrer Hauptaufgaben in die Hand nahmen. Schon im 13. Jahrhundert sehen wir diesen Umbildungsprozeß großenteils vollzogen. Was die Zünfte in der Zeit ihrer Blüte erstrebten, war ein dreifaches: die Sicherstellung und Pflege der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, die erziehliche, sittigende Einwirkung auf die Zunftgenossen und die Gewährleistung entsprechender Ware und Arbeit für das Publikum. Es waren also zu jener Zeit im Wesen der Zunftverfassung alle jene Bedingungen vereinigt, welche wir für die Bethätigung einer ordentlichen Lehrlingsausbildung als erforderlich halten müssen. Jeder Handwerksmeister war mit seinem Berufe im vollen Umfange vertraut. Von den Meistern der damaligen Zeit wurde noch ganze Arbeit verrichtet, Arbeitsteilung im modernen Sinne fand nicht statt, und so war dem Lehrlinge Gelegenheit geboten, sich in der Meisterlehre die für einen tüchtigen Gesellen erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen. Aber auch in wirtschaftlicher Hinsicht hielt nichts den Meister ab, sich der Ausbildung der ihm anvertrauten jungen Leute mit vollem Interesse hinzugeben. Die Zugehörigkeit zur Zunft garantierte ihm ja einen sicheren Besitzstand und Absatz, sie ersparte es ihm, den Schwerpunkt seiner Thätigkeit in den Konkurrenzkampf zu verlegen und zu

Digitized by Google

dem Zwecke etwa gar die ihm zur Verfügung stehenden jugendlichen Arbeitskräfte auszubeuten. Drittens bürgte der Geist der Zunftverfassung, der ihr innewohnende sittliche Ernst dafür, daß auch in erziehlicher Richtung nichts verabsäumt wurde, was den Lehrling zu einem brauchbaren Zunftmitgliede machen konnte. An die Aufnahme eines Knaben in die Lehre wurden bestimmte, mitunter weitgehende Bedingungen, so bezüglich seiner ehelichen Geburt, des Berufes und Standes des Vaters u. s. w. geknüpft. Die Zahl der von einem Meister aufzunehmenden Lehrlinge war begrenzt, zuweilen bis auf einen beschränkt und dies, von anderen Gründen abgesehen, deshalb, um die Tüchtigkeit der Ausbildung nicht zu beeinträchtigen. Bei der Aufnahme in die Zunft wie bei der Lossprechung fanden bestimmte Förmlichkeiten und Feierlichkeiten statt, durch welche auf die Bedeutsamkeit der Handlung hingewiesen werden sollte. An eine höchstens vierwöchentliche Probezeit schloß sich die zwei bis sechs Jahre dauernde Lehre, während welcher der Lehrling beim Lehrherrn verpflegt wurde und unter dessen Zucht stand. Nach der Lossprechung erfolgte die Ausstellung eines Lehrbriefes und der Geselle begann zur weiteren Ausbildung eine mehrjährige Wanderschaft.

Diese Zustände dauerten etwa bis zur Reformation. Seit dem 16. Jahrhundert tritt der allmähliche Verfall der Zünfte ein, welcher auch für das Lehrlingswesen bedeutungsvoll wurde. Die zünftige Verfassung sträubte sich besonders in der späteren Zeit gegen das Hereindrängen jeder Neuerung geflissentlich und verhielt sich ablehnend gegenüber den Fortschritten der Technik, die sich an den wachsenden Ansprüchen des Publikums entwickelte. Die Folge davon war, daß die Zunftwerkstätten mehr und mehr aufhörten, diejenigen Orte zu sein, an welchen die Kunstfertigkeiten eines Gewerbes im vollen Umfange betrieben und fortgepflanzt wurden. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse veränderten sich insoferne ungünstig,

Digitized by Google

als die Zunftmeister sich einer immer größeren Zahl mitkonkurrierender, sogenannter unzünftiger Personen gegenüber gestellt sahen und ihr Erwerbsgebiet gleichzeitig dadurch verkleinert wurde, daß die Entwicklung einzelner Gewerbszweige des öfteren zu einer Teilung der ursprünglichen Zünfte (z. B. bei den Schmieden) in mehrere selbständige Zünfte (Hufschmiede, Messerschmiede, Ketten- und Nagelschmiede) führte.

War der einzelne Meister sonach in einer früher nicht gekannten Weise in die Notwendigkeit versetzt, alle verfügbaren Kräfte zur Sicherung seines Fortkommens aufzubieten, so verminderte sich sein Interesse für den Lehrling weiter noch in dem Maße, als mit der Zeit oft sehr unerquickliche und gespannte Verhältnisse zwischen den Meistern und der Arbeiterschaft entstanden und als fernerhin der sittliche Ernst, welcher ehedem das Zunftwesen beherrschte, einem starren, von egoistischen Motiven getragenen Formalismus Platz machte. Nunmehr begannen die mit der Aufnahme und Lossprechung der Lehrlinge verbundenen Gebühren eine unverhältnismäßige Höhe anzunehmen; die Lehrzeiten wurden über Bedürfnis ausgedehnt, die Lehrlingsprüfungen gerieten in Verfall und während man einerseits strenge darauf hielt, daß kein Unzünftiger einen Lehrling ausbildete, vernachlässigte man selbst die Lehrlingserziehung in einer Weise, daß es dem Lehrling schwer wurde, sich die nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen. Mehr und mehr wurden die jungen Leute entweder als Arbeitskräfte zum Mitverdienen ausgebeutet oder zu häuslichen Dienstleistungen mißbraucht; den eine Lehre durchmachenden Meisterssöhnen dagegen ließ man ungerechterweise Vorteile zukommen.

Umsonst versuchten die Landesregierungen solchen Übelständen durch strenge polizeiliche Vorschriften zu begegnen; diese waren ebensowenig wie die im Jahre 1731 erlassene Reichszunftordnung im stande, den Niedergang des Zunftwesens und mit ihm den der Lehrlingsausbildung aufzuhalten. Unter

Digitized by Google

diesen Verhältnissen wurde schon im vorigen Jahrhundert die Aufhebung des Zunftzwanges erwogen und es erhielt die hierauf abzielende Bewegung durch die 1776 in Frankreich erfolgte Proklamierung der freien Arbeit auch in anderen Ländern bald eine kräftige Anregung.

Bereits seit Anfang unseres Jahrhunderts beginnen die einzelnen deutschen Staaten eine Gewerbepolitik zu vertreten, welche in schrittweiser Aufhebung der Zunftzwangsbestimmungen die Einführung der Gewerbefreiheit vorbereitete. Was den Gang der Ereignisse in Bayern betrifft, so wurde bereits im Jahre 1807 die Beschränkung der Meister hinsichtlich der Lehrlingszahl aufgehoben. Auch nach anderen Richtungen hin war das Ministerium Montgelas bemüht, freiheitlicheren Anschauungen Bahn zu brechen. So wurde die Maximaldauer der Lehrzeit auf drei Jahre festgesetzt und das Vorrecht der Meistersöhne bezüglich der Lehrzeit beseitigt. Die Erstehung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit und einer Prüfung blieb indessen in dem bayerischen Gewerbegesetze vom Jahre 1825 für die Bewerber um eine Gewerbekonzession noch Vorschrift. In der neuen Vollzugsverordnung vom Jahre 1853 schränkte man sogar vorübergehend die Zahl der Lehrlinge wieder ein, welche ein Meister ausbilden durfte, jedoch wurde im Jahre 1862 mit dieser Beschränkung, sowie überhaupt mit dem Zwange einer Lehrzeit gänzlich gebrochen. Durch das Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 wurde sodann in Bayern der Grundsatz der Gewerbefreiheit zur Geltung gebracht; von dem gleichen Grundsatze geht die in Bayern durch Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 eingeführte Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aus.

Nunmehr wurde als Lehrling jeder betrachtet, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung stattfindet oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird. Ausgeschlossen von der Befugnis, Lehr-

Digitized by Google

linge unter 18 Jahren zu halten, waren lediglich gewisse Personen, welchen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen war. Der Lehrherr wurde zur fachlichen und sittlichen Ausbildung des Lehrlings verpflichtet und durfte väterliche Zucht über denselben bis zu dessen 18. Lebensjahr ausüben. Unter bestimmten, im Gesetze vorgesehenen Voraussetzungen konnte das Lehrverhältnis beiderseits vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Endlich war dem Lehrling das Recht eingeräumt, bei Auflösung des Lehrverhältnisses vom Lehrherrn ein Zeugnis zu fordern. Die zuständige Behörde hatte darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und Zeit zum Besuche des Schul- und Religionsunterrichtes gelassen wurde.

Aber schon geraume Zeit vor Einführung der Gewerbefreiheit hatte der Entwicklungsgang der modernen Technik, durch eine Reihe anderer Faktoren unterstützt, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Gewerbelebens einem fast vollständigen Umbildungsprozesse unterworfen.

Neben den Handwerksbetrieb und die Hausindustrie ist der Fabrikbetrieb getreten.

Dieser, ursprünglich in Manufakturen organisiert, macht sich die Ende des vorigen Jahrhunderts erzielten Fortschritte auf dem Gebiete des Maschinenwesens rasch zu Nutzen und nimmt seit Erfindung der Dampfmaschine mehr und mehr den Charakter der Großindustrie an. Dem Fabrikbetriebe eigentümlich ist das mit dem Wesen der Maschinenarbeit zusammenhängende Streben nach Massenherstellung ganz- oder nur halbfertiger Produkte, nach Spezialisierung des Arbeitsgebietes und nach Arbeitsteilung innerhalb desselben, um mit Hilfe thunlichst vervollkommneter Arbeitsmethoden und unter Anwendung einer womöglich kontinuierlichen Arbeitszeit das in der Fabrikanlage steckende Kapital auszuwerten.

Die Folge davon ist, daß auch das Handwerk, will es

Digitized by Google

lebensfähig bleiben, zu einer gewissen Nachbildung des Großbetriebes schreitet, sein Arbeitsgebiet teilweise verändert und seine Arbeitsmethode umgestaltet. In ausgedehntem Maße muß es unter dem Drucke der von den Fabriken ausgehenden Konkurrenz auf die Fertigstellung ganzer Arbeitsstücke verzichten und sich auf Zusammensetzungs- und Reparaturarbeiten beschränken. Häufig und erfolgreich aber eignet es sich zumal mit Hilfe von Kleinmotoren selbst die Vorteile des Maschinenbetriebes an und verlegt sich auf Anfertigung von Spezialitäten. Im letzteren Falle streift es den ursprünglichen handwerksmäßigen Charakter großenteils ab und wird mehr und mehr zum fabrikmäßigen Betriebe, wo Arbeitsteilung und Stücklohn üblich ist und an die Stelle der vormaligen Kundenproduktion die Arbeit auf Vorrat tritt.

Hand in Hand damit geht eine Umwälzung der sozialen Zustände.

Die Fabrikunternehmungen konzentrieren sich an verhältnismäßig wenigen, durch das Vorhandensein der Rohmaterialien oder durch günstigen Verkehr und Absatz ausgezeichneten Punkten und sammeln daselbst in Bälde Massen von Arbeitsnehmern an. Diese werden, soweit es die Gesetze gestatten, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes verwendet und größtenteils zu lebenslänglichen Lohnarbeitern gemacht. Denn hatten in früherer Zeit Lehrling und Geselle die sichere Anwartschaft Meister zu werden, so muß die Mehrzahl der modernen gewerblichen Arbeiter auf diese Aussicht verzichten.

Mancher, dem es heutzutage gelingt, zur gewerblichen Selbständigkeit zu kommen, erhält sich diese dadurch, daß er die ihm zur Ausbildung anvertrauten Personen als jugendliche Arbeiter benützt, nicht aber als Lehrlinge behandelt, ein Verfahren, das nicht selten zur sogenannten Lehrlingszüchterei ausartet. Die patriarchalischen Beziehungen, welche früher

Digitized by Google

Meister, Gesellen und Lehrlinge vereinigten, sind im Fabrikbetriebe, namentlich im Großbetriebe, nicht mehr möglich, sie beginnen aber auch aus dem Handwerke allmählich zu verschwinden, um so mehr, als die gute Sitte, den Lehrling im Meisterhause zu beherbergen und zu verpflegen, immer seltener wird.

Diese Umgestaltungen sind nun vom größten Einfluß auf den Bedarf an gelernten Arbeitern und auf dessen Befriedigung geworden.

In früherer Zeit hatten es Handwerk und Hausindustrie fast nur mit gelernten Arbeitern zu thun. Anders wurde es seit dem Auftreten der Fabrikunternehmungen. Der Maschinenbetrieb insbesondere kann sich bis zu einem gewissen Grade mit ungelerntem Arbeitermateriale behelfen, namentlich dort, wo es mehr nur auf Maschinenbeaufsichtigung ankommt. So sehen wir in manchen Industriezweigen, wie in der chemischen Industrie, einem Teile der Textilindustrie, in der Papierfabrikation, verhältnismäßig wenige gelernte oder doch meistens solche Personen beschäftigt, die nur eine kurze Lehrzeit durchzumachen brauchen, und es treten dortselbst auch weibliche und jugendliche Arbeitskräfte mit den männlichen als Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkte auf. Überall tritt das Bestreben zu Tage, die gelernte teuere Arbeitskraft soweit es geht durch eine ungelernte billige zu ersetzen.

Aber es würde ein Irrtum sein, hieraus den Schluß zu ziehen, daß die Ausbildung von Facharbeitern in mehrjähriger, geregelter Lehrzeit heutzutage überhaupt an Bedeutung verloren hätte. Die zunehmende Verwendung immer feinerer Spezialmaschinen stellt an den heutigen Arbeiterstand, der diese Maschinen nicht bloß mechanisch bedienen, sondern verständnisvoll benützen muß, weitgehende Anforderungen, ja sie ruft ein besonderes Bedürfnis nach sorgfältig vorgebildeten Professionisten hervor. Namentlich in den Holz und Metall verarbeiten-

Digitized by Google

den Gewerben, speziell im Maschinenbau, dann in zahlreichen anderen maschinellen Betrieben, beispielsweise in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, sind überwiegend gelernte Hände erforderlich und wird sich die Handarbeit gelernter Arbeiter für gewisse Verrichtungen auch niemals entbehren lassen. Überdies werden in jenen Betrieben, welche vorzugsweise mit einem ungelernten oder nur kurze Zeit angelernten Personale arbeiten, wie z. B. in der schon erwähnten chemischen und Textilindustrie, stets auch gelernte, auf Grund einer längeren systematischen Lehre ausgebildete Leute für die Instandhaltung des laufenden Werkes, den Aufsichtsdienst u. dgl. benötigt, und endlich gibt es nicht wenige fabrikmäßige Unternehmungen, so in der Verarbeitung der Steine und Erden, in der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie, in den polygraphischen Gewerben, welche noch ausschließlich oder hauptsächlich mit eigentlichen Handwerkern arbeiten.

Dazu kommt weiter, daß sich ohne Zweifel ein beträchtlicher Teil des Handwerkes jetzt und in Zukunft selbständig zu erhalten vermag, gleichfalls also gelernte Arbeiter in großer Zahl für sich in Anspruch nehmen wird. Viele dieser handwerksmäßigen Berufsarten, es sei hier nur an Bäcker, Metzger, Bader und Friseure, dann an das Kunsthandwerk erinnert, haben überhaupt großenteils nur Hand-, keinen Maschinenbetrieb, und es läßt sich auch nicht erwarten, daß sie in größerem Umfange zu einer Art der Warenherstellung bezw. Arbeitsleistung übergehen werden, bei welcher die Verwendung ungelernter Arbeitskräfte bevorzugt würde.

Alles in allem hat sicherlich das Bedürfnis nach im strengen Sinne gelernten Arbeitern in der Gegenwart nicht ab-, sondern im Gegenteil eher zugenommen. Hiefür sprechen auch die neuesten, an den Arbeitsnachweisstellen gesammelten Erfahrungen und die anderwärts gemachten Beobachtungen, daß es schwer ist, brauchbare gelernte Arbeitskräfte zu be-

Digitized by Google

kommen. Doch hat sich dieses Bedürfnis gegen früher mannigfach verschoben, es ist teilweise in andere Bahnen geleitet worden und tritt vielfach unter neuen Formen auf.

Nun läßt sich aber nach dem bisherigen nicht verkennen, wie die Vorbedingungen für eine ordentliche Lehre bei unserer modernen Arbeitsweise im Einzelbetriebe entschieden seltener erfüllt werden als ehemals. Sind doch, wie die vorhergehenden Erörterungen darthun, vom technischen Gesichtspunkte aus betrachtet Spezialisierung und Arbeitsteilung, in wirtschaftlicher Beziehung Ausnützung aller Produktionsmittel bis an die äußerste zulässige Grenze und ohne Rücksicht auf andere Existenzen, endlich in ethischer Hinsicht eine Lockerung der persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die charakteristischen Merkmale des modernen Gewerbewesens geworden, Merkmale, welche in allen Punkten den Interessen einer umfassenden fachlichen Ausbildung und einer tüchtigen Erziehung des angehenden gewerblichen Arbeiters entgegenstehen.

Welche Wirkungen unter diesen Verhältnissen die Gewerbefreiheit ausüben mußte, läßt sich unschwer erraten. Ohne den Nutzen verkennen zu wollen, den dieselbe insbesondere für das Emporkommen begabter, strebsamer Elemente besitzt, muß doch zugegeben werden, daß ihr Einfluß auf die Lehrlingsfrage zunächst kein vorteilhafter war. Unter der Herrschaft einer schrankenlosen Konkurrenz sah sich der Gewerbeunternehmer dazu getrieben, alle anderen Interessen der Erhaltung seiner Existenz nachzusetzen und zu diesem Behufe auch die jugendliche Arbeitskraft zu benützen, nicht um sie zu erziehen und zu bilden, sondern um mit ihrer Hilfe zu verdienen. Für den Lehrling andererseits bedeuteten die wenigen noch verbleibenden Gesetzesbestimmungen fast völlige Ungebundenheit; und wenn er das Ungenügende dessen, was ihm eine Lehre zu bieten vermochte, erkannt hatte, oder wenn ihn Lohn und Beschäftigung anderwärts, z. B. in einer Fabrik, anlockten, so verließ

Digitized by Google

er ohne weiteres die Lehre. Keine Zeit ist so reich an Kontraktbruch, wie die der Einführung der Gewerbefreiheit unmittelbar folgende, niemals wurden aber auch so wenig gelernte Arbeiter ausgebildet.

Die Erkenntnis dieser Übelstände veranlaßte Mitte der 70er Jahre den Verein für Sozialpolitik, Erhebungen über die Lehrlingsfrage anzustellen, welche zu dem Schlusse führten, daß der Zustand des damaligen Lehrlingswesens „in gleicher Weise die Erwerbsfähigkeit der arbeitenden Klasse und der nationalen Industrie schädige und daß eine Reform des Lehrlingswesens notwendig sei, um eine dem Interesse der Lehrlinge, der gewerblichen Produktion und der Volkswirtschaft entsprechende Ausbildung der Lehrlinge herbeizuführen."

Gleichzeitig nahm auch die Reichsregierung umfassende Untersuchungen über diesen Gegenstand vor, welche die von anderer Seite enthüllten Mißstände, sowie das Bedürfnis nach einer Reform des Lehrlingswesens bestätigten. Es wurde erhoben, daß ein Lehrvertrag wenigstens im Großbetriebe überhaupt nicht mehr, im übrigen aber nur in mangelhafter Art abgeschlossen wurde; daß die der Lehre vorausgehende Probezeit abgekommen war, die Lehrzeit entweder gar nicht oder erst später einseitig vom Lehrherrn festgesetzt wurde; daß die Lehrherrn sich die Ausbildung der Lehrlinge im allgemeinen wenig angelegen sein ließen und letztere vielfach zu häuslichen Dienstleistungen mißbrauchten, infolgedessen der Erfolg der Lehre sowohl in technischer als in moralischer Beziehung ein sehr ungenügender blieb. Ferner ergab sich, daß Lehrzeugnisse am Schlusse der Lehre mitunter gar nicht mehr ausgestellt wurden und endlich viele Lehrlinge, namentlich in den letzten Lehrjahren, wenn sie glaubten, sich genügende Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet zu haben, um anderwärts ihr entsprechendes Fortkommen zu finden, das Lehrverhältnis einfach unter Vertragsbruch lösten.

Digitized by Google

Alle diese Beobachtungen wiesen somit dringend auf eine Reform des Lehrlingswesens hin und zwar nach vier Richtungen.

Fürs erste ergab sich die Notwendigkeit einer genaueren Festsetzung des zwischen Lehrherrn und Lehrling jeweils eingegangenen Vertragsverhältnisses, einer schärferen Hervorhebung der dem Lehrherrn hinsichtlich der Ausbildung obliegenden Pflichten und einer größeren Sicherung gegen Kontraktbruch des Lehrlings.

Sodann ließ sich nicht mehr verkennen, wie die Handwerksmeister und mehr noch die Unternehmer kleiner und mittlerer Fabrikbetriebe in technischer Hinsicht nicht dasjenige boten und zum Teil bieten konnten, was die fachliche Lehrlingsausbildung erforderte, so daß es notwendig wurde, auf Einrichtungen Bedacht zu nehmen, welche die seitherige ungenügende Lehre durch anderweitige Veranstaltungen vervollkommneten und ergänzten.

Des weiteren war man sich darüber klar, daß die Ausübung eines Gewerbes, sei es als selbständiger Unternehmer oder als Lohnarbeiter, heutzutage weitergehende Ansprüche als ehedem nicht nur an das Können, sondern auch an das Wissen stellt, Anforderungen, welchen durch eine entsprechende Organisation des gewerblichen Schulwesens Rechnung getragen werden muß.

Endlich ergab sich das Bedürfnis, gegenüber der immer mehr um sich greifenden Loslösung des Lehrlings vom Hause des Lehrherrn anderweitige Einrichtungen zu schaffen, wodurch der sittlichen Verwahrlosung der sich selbst überlassenen Jugend entgegengetreten werden konnte.

Zunächst wurde auf dem Wege der Gesetzgebung durch die Novellen vom Jahre 1878, 1881 und 1884 zur Reichsgewerbeordnung eine Neuregelung der Materie vorgenommen, worin Rechte und Pflichten der Lehrherrn und Lehrlinge

Digitized by Google

strenger gefaßt, auf eine Festsetzung der Vertragsverhältnisse durch Abschluß schriftlicher Lehrverträge hingewirkt und für die Innungen weitgehende Befugnisse vorgesehen wurden. Denn ohne Zweifel erscheinen letztere unter gewissen Voraussetzungen befähigt, gerade auf dem Gebiete des Lehrlingswesens durch gemeinsame Arbeit dasjenige zu leisten, wozu der einzelne Arbeitgeber bei der heutigen Art gewerblichen Schaffens außer Stand ist.

Diesen zur Zeit noch in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen zufolge, welche im Gegensatz zur Gewerbeordnung von 1869 von einer Definition des Lehrlingsbegriffes aus praktischen Erwägungen absehen, ist der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten und darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling unter seiner väterlichen Zucht, muß ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren. Dem eigentlichen Lehrverhältnisse hat eine mindestens vierwöchentliche, höchstens dreimonatliche Probezeit voranzugehen, nach deren Ablauf vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit das Lehrverhältnis beiderseits nur in bestimmten Fällen aufgelöst werden kann. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses muß der Lehrherr dem Lehrlinge ein amtlich zu beglaubigendes Lehrzeugnis ausstellen. Verläßt der Lehrling in einem durch das Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag

Digitized by Google

schriftlich geschlossen ist.. Der Lehrling kann in diesem Falle durch die Polizeibehörde zum Verbleiben in der Lehre angehalten, im Falle der Weigerung zwangsweise zurückgeführt werden. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung ebenfalls nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Ferner sind Bestimmungen vorgesehen über die dem Lehrherrn zustehende Entschädigung, im Falle der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat. Die Gewerbeunternehmer sind des weiteren verpflichtet, ihren Lehrlingen unter 18 Jahren Zeit zum Besuche behördlich anerkannter Fortbildungsschulen zu gewähren. Im übrigen erstreckt sich das Arbeiterschutzgesetz, namentlich die Vorschriften bezüglich der Sicherheit für Leben und Gesundheit und bezüglich der Sittlichkeit im Betriebe, auch auf die Lehrlinge.

Für Lehrlinge bei Innungsmeistern gelten außerdem die besonderen von der Innung erlassenen Bestimmungen. Als eine Aufgabe der neuen Innungen ist im Jahre 1881 die Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge bezeichnet worden. Insbesondere steht den Innungen zu, Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und Lehrlingsprüfungen zu veranstalten. Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmt werden, daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr nicht der Innung angehört; sodann daß Nichtinnungsmitglieder Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen, trotzdem aber zu den Kosten der Innung beitragen müssen. Streitigkeiten aus dem Lehrlingsverhältnisse regeln sich nach dem Gesetz über die Gewerbegerichte; die Innungen haben indessen auch auf diesem Gebiete eine eigene Zuständigkeit und es kann

Digitized by Google

ihnen die Befugnis zugesprochen werden, auch Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Lehrlingen, welche der Innung nicht angehören, zu entscheiden.

Neben den soeben erörterten Reformen der Gesetzgebung geht nun eine Reihe praktischer Maßnahmen her, welche, zum Teil schon vor Einführung der Gewerbefreiheit beginnend, eine allgemeine Hebung des Lehrlingswesens, insbesondere ein ergänzendes Eingreifen in die lückenhaften Lehrziele und Lehrmethoden der Kleinbetriebe anstreben.

Der Verbesserung der fachlichen Ausbildung dienen zweierlei Veranstaltungen: 1. Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten verbunden mit Prämiierungen, ferner Lehrlingsprüfungen; 2. Fachschulen und Lehrwerkstätten.

Der Gedanke, durch Ausstellung von Lehrlingsarbeiten die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge einer öffentlichen Kontrolle zu unterstellen und das Streben nach Handfertigkeit unter den jüngeren Gewerbetreibenden anzuregen, wurde erstmals im Jahre 1848 im Großherzogtum Hessen durch den Gewerbeverein Darmstadt praktisch verwirklicht. Seitdem haben die hessischen Gewerbevereine eine größere Anzahl solcher Ausstellungen veranstaltet, bei welchen den Lehrlingen bestimmte Aufgaben gestellt und hervorragende Leistungen prämiiert werden. Diese Ausstellungen weisen gute Erfolge auf und erfreuen sich zahlreicher Beteiligung; bei einzelnen aus dem ganzen Großherzogtum beschickten Ausstellungen konkurrierten zwischen 1000 und 2000 Lehrlinge. Dem gegebenen Beispiele folgte als einer der ersten deutschen Staaten Bayern nach, wo namentlich der Allgemeine Münchener Gewerbeverein solche Ausstellungen seit 1871 jährlich veranstaltet, ferner Baden, Preußen, Württemberg u. a. Überall sind es Innungen oder Gewerbevereine, welche, staatlich mit Geldmitteln unterstützt, sich die Pflege dieser Ausstellungen seitdem angelegen sein lassen. An der vorjährigen Ausstellung des Allgemeinen Gewerbe-

Digitized by Google

vereins München beteiligten sich beispielsweise 86 Lehrlinge, von denen 50 mit Prämien, 2 mit Lehrmitteln im Gesamtaufwande von 510 Mark bedacht wurden. Von besonderer Bedeutung sind die von Zeit zu Zeit in Nürnberg stattfindenden Landesausstellungen derjenigen Lehrlingsarbeiten, die schon auf den Ortsausstellungen den ersten Preis davon getragen haben. Im Vorjahre fand im Anschluß an die bayerische Landesausstellung die sechste derartige Lehrlingsarbeiten-Ausstellung statt, an welcher 29 Vereine mit 207 Lehrlingen aus 45 verschiedenen Gewerben teilnahmen; 147 dieser Lehrlinge wurden nochmals prämiiert.

Indessen stellte es sich bald als zweckmäßig heraus, einen Schritt weiter zu gehen und mit den Ausstellungen Lehrlingsprüfungen zu verbinden. Auf diesem Felde gebührt Württemberg das Verdienst, bahnbrechend vorangegangen zu sein. Dort hat die kgl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel sich schon zur Zeit der Einführung der Gewerbefreiheit für Beibehaltung der obligatorischen Lehrlingsprüfungen bemüht und seitdem mannigfache Anregungen zur freiwilligen Einführung solcher Prüfungen gegeben. 1881 erhielt eine von der Zentralstelle ausgearbeitete Prüfungsordnung für die Vornahme freiwilliger Lehrlingsprüfungen die königliche Genehmigung. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische, welche sich auf die Fächer der gewerblichen Fortbildungsschule erstreckt, und in eine praktische, in der Anfertigung eines Arbeitsstückes und in einem Examen aus der Praxis des Gewerbes bestehend; demselben ist ein 1867 von Karmarsch verfaßtes und seither entsprechend ergänztes Fragenbuch zu Grunde gelegt. Die Vornahme der Prüfungen liegt in der Hand von Gewerbeschullehrern und ortsansässigen Gewerbetreibenden. Die mit den Prüfungen erzielten Resultate sind durchaus befriedigende und finden zumeist in den süddeutschen Staaten Nachahmung.

In Bayern haben die Bestrebungen zur Hebung des

Digitized by Google

Lehrlingswesens besonders durch die im Jahre 1880 begründete Wittelsbacher Landesstiftung eine wirksame Unterstützung erfahren. Errichtet mit einem Kapitale von über einer halben Million Mark bestimmt diese „zur Förderung des bayerischen Handwerkes in Stadt und Land" gemachte Stiftung, daß die verfügbaren Renten u. a. zu verwenden sind zu Prämiierungen von Lehrlingen, welche sich während ihrer Lehrzeit durch Talent, Strebsamkeit, Arbeitsleistung und Führung ausgezeichnet haben; zu Stipendien an wohlerprobte Handwerksgehilfen zum Besuche von Fachschulen, zur Erlangung von Arbeit in berühmten Werkstätten, zum Besuche von Gewerbe-, namentlich Fachausstellungen u. dgl.; zu Auszeichnungen selbständiger Handwerker für die Ausbildung einer Mehrzahl tüchtiger Lehrlinge; zu Beiträgen zur Errichtung und Unterhaltung von Handwerkerfachschulen, zur Veranstaltung von Fachausstellungen u. s. w. Das um die Entwickelung des Lehrlingswesens sehr verdiente bayer. Gewerbemuseum in Nürnberg hat weiterhin im Jahre 1889 in Verbindung mit den Gewerbevereinen sowohl für die Abhaltung von Lehrlingsprüfungen, als von Lehrlingsarbeitenausstellungen ein ausführliches Programm entworfen, welches seither den Veranstaltungen auf diesem Gebiete in Bayern zur Richtschnur gedient und unter der Förderung der kgl. Staatsregierung viel zu den bisher erreichten Fortschritten beigetragen hat. Außerhalb des Deutschen Reiches finden die Lehrlingsprüfungen namentlich in der Schweiz eine umfassende, systematische Pflege.

Bei den Fachschulen und Lehrwerkstätten handelt es sich vor allem darum, den praktischen Unterricht in den gewerblichen Handfertigkeiten, der unter gewöhnlichen Umständen häufig Not leidet, zu vervollständigen. Dies geschieht durch besondere, neben oder nach der eigentlichen Lehre zu besuchende Schulen oder Werkstätten, welche teils an Fortbildungsschulen angegliedert, teils als selbständige Anstalten organisiert sind und, insoferne sie nicht eigentliche

Digitized by Google

Vollschulen sind, den Lehrling zumeist am Abend oder Sonntag in Anspruch nehmen. Der Unterricht wird häufig von Meistern des betreffenden Handwerkes selbst erteilt. Derartige Fachschulen bestehen schon mehrfach für die textilindustriellen Berufe, für Maler, Bildhauer, Glaser, Tapezierer, Barbiere und Friseure, für die Bekleidungsgewerbe, ferner für die Holz und Metall verarbeitenden Berufsarten; in einer Reihe anderer Gewerbe, z. B. bei den Steinmetzen, Buchbindern, Schriftsetzern, beginnt sich gleichfalls ein Bedürfnis nach solchen zu entfalten. Die guten hiemit erzielten Erfolge lassen einen Ausbau dieser Institutionen als äußerst wünschenswert erscheinen. Es verdient hervorgehoben zu werden, wie die Wittelsbacher Landesstiftung für Bayern auch nach dieser Richtung hin Vortreffliches leistet. So wurden beispielsweise im Jahre 1895 32 Fachschulen mit Geldbeiträgen von 100 bis 650 Mark unterstützt.

Auf einem anderen Wege verfolgen die badischen Lehrlingswerkstätten das Ziel einer Verbesserung der Lehre. Die badische Regierung läßt seit 1889 jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Lehrlinge in ausgewählten Werkstätten des Landes ausbilden. Zu dem Ende bestehen besondere Satzungen, nach welchen von Fall zu Fall zwischen dem Ministerium des Innern und dem Handwerksmeister, der es übernimmt, Lehrlinge auszubilden, ein Vertrag abgeschlossen wird. Die an die betreffenden Meister vertragsmäßig gezahlten Vergütungen schwanken zwischen 120 und 300 Mark für einen Lehrling, und es werden jährlich zur Zeit 12000 Mark für diesen Zweck verausgabt. Vorgesehen ist hiebei, in geeigneten Fällen dem Lehrmeister zur besseren Ausstattung seiner Werkstätte mit dem Stande der Neuzeit entsprechenden Werkzeugen und Werkzeugmaschinen einen angemessenen Zuschuß zu bewilligen. Mit der Beaufsichtigung dieser Lehrlingsausbildung sind die Vorstände der Gewerbevereine betraut, welchen das Recht jederzeitigen Eintrittes in die betreffende Werkstätte zusteht. Der

Digitized by Google

Lehrling hat vierteljährig Probearbeiten anzufertigen und sich nach Ablauf der Lehrzeit der Lehrlingsprüfung zu unterziehen. Die ganze Einrichtung hat sich bisher durchaus bewährt, wirkt anregend auf Meister und Lehrling ein und verspricht einen Stamm tüchtiger Gesellen großzuziehen. Als ein für die Hebung des Handwerkes sehr geeignetes Mittel verdient sie darum insbesondere auch größeren städtischen Gemeinwesen zur Nachahmung empfohlen zu werden. Eine hervorragende Verbreitung haben Fachschulen und Lehrwerkstätten in Frankreich gefunden, wo 1880 besondere Lehrlingsschulen (écoles d'apprentissage) gegründet wurden und eigene Lehrlingsschutzgesellschaften (sociétés de patronage) dem Lehrlingswesen nach allen Richtungen hin Förderung angedeihen lassen.

Wenn im vorhergehenden auf die mannigfachen Mängel der modernen Lehrlingsausbildung hingewiesen und hiebei gezeigt wurde, wie der einzelne Gewerbetreibende meistens außer stande, oft freilich auch nicht willens ist, diesen Mängeln aus eigener Kraft abzuhelfen, so ist für die Großindustrie doch eine gewisse Ausnahme zu machen. Die Großbetriebe haben nämlich die Mittel an der Hand und machen wenigstens vereinzelt auch Gebrauch davon, trotz der Schwierigkeiten, welche auch ihnen die technische und soziale Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse bereitet, eine befriedigende Lösung der Lehrlingsfrage herbeizuführen. In erster Linie durch Errichtung besonderer Fabrik-Lehrwerkstätten, wie solche u. a. bei den preußischen und württembergischen Staatsbahnen, in der Maschinen- und Kesselfabrik von G. Kuhn in Stuttgart-Berg, bei der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. in Nürnberg in mustergültiger Weise bestehen.

Über die Verhältnisse einer derartigen Fabrik-Lehrwerkstätte, wie sie die Maschinenfabrik Augsburg errichtet hat, gibt der jüngst erschienene Bericht der kgl. bayer. Fabriken- und Gewerbeinspektoren nähere Aufschlüsse. Die Lehrlinge er-

Digitized by Google

halten dort getrennt von der übrigen Arbeiterschaft durch ausgewählte Meister und Vorarbeiter handwerksmäßige Unterweisung. Zur Zeit werden in vier Lehrabteilungen durch neun Meister und Vorarbeiter 147 Lehrlinge unterrichtet. Die in Lehrabteilungen nicht eingegliederten Lehrlinge werden besonders ausgewählten tüchtigen Arbeitern überwiesen. Die Bezüge der Lehrlinge sind durch Lehrvertrag geregelt; überdies legt die Fabrik Spareinlagen für die Lehrlinge zurück. Der Verdienst eines Lehrlings während der Lehrzeit beträgt 1400 bis 1700 Mark, der zurückgelegte Sparpfennig 285 bis 300 Mark. Bei Beendigung der Lehrzeit hat jeder Lehrling eine Probearbeit zu liefern. Der Erfolg dieser Einrichtung kann bis jetzt als ein günstiger bezeichnet werden.

Besonders zu erwähnen sind diejenigen Fabrik-Lehrwerkstätten, welche der Erhaltung und Pflege bestimmter Industriezweige eines Landes dienen. Als vorbildlich hiefür sei die Korbflechterei-Lehrwerkstätte der Korbwaren- und Kinderwagenfabrik von Fr. Kuhn & Söhne in Metzingen erwähnt, welche ursprünglich mit der kgl. württemberg. Zentralstelle für Gewerbe und Handel einen Vertrag abgeschlossen hatte, worin sie sich gegen eine staatliche Unterstützung zur Ausbildung von Lehrlingen in der Korbflechterei verbindlich machte. Dieses Unternehmen hat sich glänzend entwickelt und in einzelnen Teilen Württembergs geradezu eine lebensfähige Hausindustrie großgezogen.

Eine andere Methode, deren sich Großbetriebe mitunter erfolgreich zur Lehrlingsausbildung bedienen, ist das System der Gruppenunterweisung, bei welchem die Lehrlinge nicht getrennt vom übrigen Personale, sondern in den Betriebsräumen selbst arbeiten, jedoch in Partien einem bestimmten Lehrmeister zugewiesen sind. Dieser leitet die Ausbildung, verrichtet aber im übrigen seine eigenen Arbeiten.

Ist man mittels aller dieser Veranstaltungen bemüht,

Digitized by Google

das technische Können des Lehrlings den modernen wirtschaftlichen Anforderungen entsprechend zu heben, so werden auch hinsichtlich des theoretischen Teiles der Lehre zeitgemäße Fortschritte angestrebt. Man legt mit Recht heutzutage Wert darauf, daß der gewerbliche Arbeiter Kenntnisse im Rechnen, in den kaufmännischen Fächern, namentlich in der Buchführung besitze und sich in der Technologie seines Faches auskenne, um seinem Berufe auch in ökonomischer Hinsicht ordentlich vorstehen zu können. Besonders für den selbständigen Handwerksmeister ist es wichtig, nicht allein ein tüchtiger Techniker, sondern auch ein kaufmännisch denkender und rechnender Geschäftsmann zu sein. Dazu kommt bei den meisten Berufen das Zeichnen, dessen Wert für den gewerblichen Arbeiter kaum hoch genug geschätzt werden kann. Es würde den Rahmen dieses Vortrages überschreiten, hier auf die Organisation des gewerblichen Fortbildungsschulunterrichtes näher einzugehen, welcher in der Hauptsache berufen ist, den theoretischen Teil der Lehrlingsausbildung nach den angedeuteten Richtungen hin zu übernehmen. Immerhin mag hervorgehoben werden, wie sich der gewerbliche Schulunterricht nicht nur in den größeren Städten und an den Mittelpunkten gewerblichen Lebens ausbreitet, sondern auch in den übrigen Landesteilen Wurzel faßt, und wie dem jungen Arbeiter hiemit vielfach Gelegenheit dargeboten wird, sich auch theoretisch auszubilden. So zählt Oberbayern allein gegenwärtig 50 gewerbliche Fortbildungsschulen, unter welchen die zu München in zahlreiche Abteilungen mit einer besonderen Fachabteilung zerfällt.

Im übrigen wird dafür zu sorgen sein, jungen Handwerksgehilfen und Arbeitern, welchen die erforderliche Gelegenheit zur theoretischen oder praktischen Ausbildung mangelte, dies nach der Lehre durch Verleihung von Stipendien zum Besuche geeigneter Schulen und Lehrwerkstätten zu ermöglichen. Bayern und Baden sind wohl die ersten Staaten gewesen,

Digitized by Google

welche für die erforderlichen Zuwendungen zu gedachtem Zwecke aus öffentlichen Mitteln gesorgt haben und diesem Gegenstande auch in der Gegenwart gebührendes Augenmerk schenken. Auch auf diesem Gebiete entfaltet die Wittelsbacher Landesstiftung eine äußerst ersprießliche Thätigkeit; im Jahre 1895 beispielsweise wurden in Bayern rund 20000 Mark für derartige Stipendien angewiesen.

Was endlich die Forderung anlangt, der Verwahrlosung bei jenen Lehrlingen entgegen zu wirken, welche weder beim Lehrherrn noch im Elternhause oder in sonst entsprechender Weise Unterkunft finden, so sind in dieser Beziehung bisher einige bewährte Veranstaltungen getroffen worden, welche wenigstens zeigen, wie den vorhandenen Übelständen begegnet werden kann. Es sind dies die sogenannten Lehrlingshorte, wie sie nunmehr bereits an verschiedenen Orten namentlich wieder in Bayern und Baden, teils angeschlossen an Gewerbevereine u. dgl., zu dem Zwecke begründet wurden, die Lehrlinge in ihrer Freizeit, also in den Abendstunden und besonders an Sonn- und Festtagen, zu versammeln und entweder nützlich zu beschäftigen, oder in angemessener Weise zu unterhalten. Weiter noch gehen einzelne Vereine, so namentlich der Verein Lehrlingsschutz in München, welche Lehrlinge, die nicht beim Lehrherrn untergebracht sind, vollständig aufnehmen, verpflegen und erziehen; zur Zeit befinden sich im Münchener Lehrlingsheim 52 Lehrlinge.

Einige Großbetriebe, wie Villeroy und Boch in Mettlach und Fr. Kuhn & Söhne in Metzingen haben, um nicht die Lehrlinge außer der Arbeitszeit sich selbst zu überlassen, eigene Lehrlingsheime für dieselben errichtet. In anderen, z. B. der württemb. Metallwarenfabrik Geislingen, sind die Lehrlinge auch außerhalb der Fabrik unter die Aufsicht eines zu diesem Zwecke aus der Mitte des Personales gebildeten Ausschusses gestellt, dessen Aufgabe es ist, die Lehrlinge zu guten Sitten

Digitized by Google

anzuhalten, etwaige Wünsche derselben entgegenzunehmen u. s. w.

Für alle Fälle ist zu verlangen, daß Lehrherren, welche sich mit der ihnen obliegenden Erziehung ihrer Lehrlinge nicht selbst abgeben können, diese entweder in Lehrlingsheimen oder sonst in einer Weise unterbringen, welche die nötige Rücksichtnahme auf die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung der jungen Leute gewährleistet. In Kleinbetrieben wird es aber wohl immer das beste bleiben, wenn der Lehrling im Meisterhause verpflegt und erzogen wird. Was schließlich die in erziehlicher Hinsicht sehr wesentliche Auswahl des Lehrherrn betrifft, so befassen sich die Lehrlingsheime, ferner die Innungen und Gewerbevereine auch mit der Lehrstellenvermittelung.

Wenn man nunmehr die heutigen Zustände im Lehrlingswesen betrachtet und sich vergegenwärtigt, welche Erfolge aus der Gesetzgebung der Jahre 1878 bis 1884 und den sonstigen zur praktischen Lösung der Lehrlingsfrage seither getroffenen Veranstaltungen hervorgingen, so wird das Urteil allerdings dahin lauten müssen, daß eine durchgreifende Verbesserung der Lehrlingsverhältnisse noch nicht erzielt worden ist.

Es geht u. a. aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten hervor, daß trotz aller Bemühungen, welche namentlich Innungen und Gewerbevereine entfalten, der Abschluß schriftlicher Lehrverträge großenteils noch außer Acht gelassen wird. Aus Nürnberg und Fürth, wo das bayerische Gewerbemuseum doch den unmittelbarsten Einfluß ausübt, wird beispielsweise berichtet, daß gerade dort die Abneigung gegen Abschluß eines Lehrvertrages sehr verbreitet ist. Die fachliche Ausbildung, welche dem Lehrlinge in Werkstatt oder Fabrik geboten wird, genügt den Ansprüchen der Praxis sehr häufig nicht. Die Ursachen sind auch heute noch hauptsächlich folgende: Beschränktheit der im einzelnen Betriebe vorkommen-

Digitized by Google

den Arbeiten; mangelhafte Einrichtung namentlich der Kleinbetriebe; Einseitigkeit der Arbeitsmethode; unverhältnismäßig große Lehrlingszahl; ungenügendes Können und Wissen vieler Lehrherren, bezw. deren Stellvertreter seit Einführung der Gewerbefreiheit; zu geringe Fürsorge des Lehrherrn für den Lehrling. Letzterer Mangel macht sich nicht nur bei der beruflichen Erziehung, sondern auch in sittlicher Beziehung empfindlich fühlbar. In den Fabriken tritt eine weit verbreitete Abneigung hervor, sich mit der Lehrlingsausbildung abzugeben, wofür häufig die aus den gesetzlichen Vorschriften über jugendliche Arbeiter entspringenden Belästigungen und Beschränkungen als Grund angeführt werden. Andererseits wird eben dadurch vielfach Unlust zur Lehrlingsausbildung bei den Handwerksmeistern erregt, welche sehen, wie die mühevoll angelernten jungen Leute später von den Fabriken, die sich solche Mühe sparen, weggenommen werden. Was von Arbeitgebervereinigungen, Innungen, Gewerbevereinen oder von anderer Seite bisher geschehen ist, hat offenbar diese Mängel und Übelstände nicht genügend auszugleichen vermocht. Überall ertönt deshalb heute noch ähnlich wie vor 20 Jahren die Klage, daß brauchbare, gelernte Arbeiter schwer zu bekommen seien.

Um das von den heutigen Zuständen im Lehrlingswesen skizzierte Bild durch ein Beispiel etwas zu vervollständigen, mögen die zusammenfassenden Bemerkungen über die Verhältnisse in den Schlossereien aus dem jüngsten Jahresberichte der kgl. bayer. Fabriken- und Gewerbeinspektoren hier auszugsweise eingeschaltet werden. Demnach ist die fachliche Ausbildung je nach der Tüchtigkeit des Meisters eine sehr verschiedene, läßt aber vielfach zu wünschen übrig. „Häufig ist die Lehrlingsausbildung Sache der Gehilfen. Die Verwendung der Lehrlinge zu häuslichen Dienstleistungen scheint in Abnahme begriffen. Auf die geistige und sittliche Ausbildung der Lehrlinge wird im Handwerk mehr gesehen als in Fabriken. Im

Digitized by Google

allgemeinen sind keine Fortschritte in der Lehrlingsausbildung wahrnehmbar. Die Zahl der Lehrlinge in den der Erhebung unterstellten Betrieben betrug ein Dritteil aller Arbeiter. Im Gesamtdurchschnitt wird sonach die Lehrlingszahl keine übermäßige genannt werden können, hingegen läßt sich in einer Reihe einzelner Betriebe ein Mißverhältnis konstatieren; es wurden Betriebe ohne Gehilfen, aber mit einer großen Lehrlingszahl, bis zu acht, angetroffen. Die Lehrzeit beträgt meist drei Jahre, schwankt aber zwischen zwei und vier Jahren und dauert namentlich dann länger, wenn kein Lehrgeld gezahlt wird. Schriftliche Lehrverträge werden mehr in Handwerks- als in Fabrikbetrieben abgeschlossen; umfassende Zahlenangaben liegen hierüber nicht vor, schätzungsweise sind in 1/3 bis 1/2 der Betriebe solche Verträge eingeführt. An manchen Orten besteht eine ausgeprägte Abneigung gegen dieselben. Häufiger findet sich die Einrichtung getroffen, daß der Lehrling ein Lehrgeld entrichten muß; dasselbe ist sehr verschieden, bewegt sich zwischen 30 und 400 Mark. Namentlich ist es dort üblich, wo der Lehrling Verpflegung beim Meister erhält, sowie überhaupt auf dem Lande. Lohn erhalten die Lehrlinge in der Regel nicht, zuweilen jedoch ein sogenanntes Taschengeld, etwa 1/2 bis 3 Mark in der Woche. Ihre Arbeitszeit ist im großen Ganzen, abgesehen von den besonderen Bestimmungen für Fabriklehrlinge, die der Gehilfen."

Speziell die Innungen haben die gehegten Erwartungen nicht in entsprechendem Maße erfüllt. Als Beweis hiefür mag angeführt werden, daß wenigstens bis Ende 1890 nur einem kleinen Bruchteil derselben die in der Gewerbeordnung bei bewährter Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens für sie vorgesehenen Begünstigungen zugesprochen werden konnten. Bis zu genanntem Zeitpunkte war in Deutschland von 10223 in Betracht kommenden Innungen nur 1190 die Befugnis erteilt worden, ihre Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten aus den

Digitized by Google

Lehrverhältnissen, sowie ihre Vorschriften über das Lehrlingswesen auf Nichtinnungsmitglieder auszudehnen, und letztere von der Annahme von Lehrlingen auszuschließen; und nur in 57 Fällen erhielten Innungen das Recht, zu den von ihnen aufgewendeten Kosten (§ 100f Gewerbeordnung) Nichtinnungsmitglieder beizuziehen. In Oberbayern wurden bei einem Stande von 50 Innungen bis heute erst in 8 Fällen diese Vergünstigungen (§§ 100e und f Gewerbeordnung) bewilligt.

Unter diesen Verhältnissen wird von vielen Seiten, namentlich aus Handwerkerkreisen, immer dringender nach einer abermaligen Reform der Gewerbegesetzgebung im Sinne einer weitergehenden Verschärfung und obligatorischen Gestaltung der Lehrlingsbestimmungen verlangt.

Die preußische Regierung hat denn auch am 20. Juli v. J. beim Bundesrat einen dahinzielenden Antrag eingebracht, dessen ursprünglicher Fassung zufolge 1. Personen unter 17 Jahren, welche mit technischen Hilfsleistungen nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, vorbehaltlich der Beurteilung des einzelnen Falles als vermutlich in einem Lehrverhältnisse stehend behandelt werden sollen; 2. die Pflichten des Lehrherrn und die Anforderungen an denselben schärfer präzisiert; 3. schriftliche Lehrverträge gefordert werden und 4. eventuell die Zahl der Lehrlinge festgelegt werden kann. Außerdem soll in Handwerksbetrieben die Befugnis zur Lehrlingsausbildung im allgemeinen von der Erreichung des 24. Lebensjahres, dem Bestehen einer bestimmten Lehrzeit und einer Lehrlingsprüfung oder von fünfjähriger entsprechender Thätigkeit als Meister, Werkmeister u. dgl. abhängig sein; die Lehrzeit soll normiert werden; der Lehrling die Zulassung zur Lehrlingsprüfung verlangen können. Zur Durchführung dieser Bestimmungen wären u. a. den auf neuer Grundlage zum Teil zwangsweise organisierten Innungen, Handwerksausschüssen und Handwerkskammern weitgehende Befugnisse einzuräumen.

Digitized by Google

Man wird diesem Verlangen nach strengeren gesetzlichen Bestimmungen eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können. Die Aufgabe des Staates, in die Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse dort, wo es not thut, mit den Mitteln der Gesetzgebung und Verwaltung fördernd einzugreifen, wird heutzutage auch von Anhängern der Gewerbefreiheit nicht mehr bestritten. So erscheint es u. a. sehr wünschenswert, den schriftlichen Abschluß des Lehrvertrages und die Lehrlingsprüfung durch Gesetz obligatorisch zu machen. Wenn man den freien Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern noch so sympathisch gegenüber steht und wenn man sich hiebei darauf berufen kann, wie beispielsweise die deutschen Buchdruckergehilfen, die englischen und amerikanischen Gewerkvereine gemeinsam mit ihren Arbeitgebern die Lehrlingsfrage schon des öfteren in zweckmäßiger Weise geregelt haben, so wird man zu Gunsten eines Eingreifens der Gesetzgebung doch immer anführen dürfen, daß dadurch dem Gewerbeleben alle die schädlichen, erbitternden Kämpfe erspart werden, welche diese Vereinbarungen häufig zu begleiten pflegen.

Aber im übrigen wird doch entschieden davor gewarnt werden müssen, den Schwerpunkt der Frage in den Apparat der Gesetzgebung verlegen zu wollen und darüber zu vergessen, daß die beteiligten Kreise vor allem selbst zu praktischen Reformmaßnahmen schreiten müssen.

Die bisherige Betrachtung hat gezeigt, daß es Maßnahmen zur Genüge gibt, die den Mißständen im Lehrlingswesen zu begegnen vermögen.

Folglich wird es sich darum handeln, dasjenige, was in dieser Beziehung auch bei uns bereits angebahnt ist, planmäßig auszugestalten, neue Einrichtungen dem Bedürfnisse entsprechend unverzüglich in Angriff zu nehmen und die begonnenen Unternehmungen durch Zuwendung der erforderlichen Geldmittel leistungsfähig zu machen. Die freiwillige Thätigkeit auf diesem

Digitized by Google

Gebiete, wie sie namentlich in den derzeitigen Innungen und in den Gewerbevereinen zum Ausdruck kommt, aber auch in sonstiger Weise sich vielfältig äußern kann, ist durch Zentralstellen mit den einschlägigen Erfahrungen und Fortschritten in fruchtbringender Verbindung zu erhalten und wirksam zu unterstützen. Wo der einzelne Arbeitgeber nicht imstande ist, seine Lehrherrnpflichten in vollem Umfange zu erfüllen, ist durch gemeinnützige Einrichtungen, Fortbildungs- und Fachschulen, Lehrwerkstätten, Ausstellungen, Lehrlingsheime u. s. w., an welchen sich Staat und Gemeinde sachgemäß zu beteiligen hätten, der erforderliche Ersatz zu schaffen.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß durch pflichtbewußtes, vertrauensvolles Zusammenwirken aller zur Mitarbeit berufenen Kräfte auch dieser Teil der sozialen Frage zum Heile der Industrie und des Handwerkes einer gedeihlichen Entwickelung entgegengeführt werde.

Literatur.

Geiger, Dr. **Carl August. Die religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen nach bayerischem Rechte.** Ein Kommentar zu §§ 12—23 der II. Verfassungsbeilage. Augsburg 1894. Literarisches Institut von Dr. M. Huttler (Mich. Seitz). 181 Seiten.

Geiger gibt eine gute Orientierung über die Streitfragen des geltenden Rechts unter genügender Verwertung der Rechtsprechung, namentlich der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und der Literatur. Daß das Gesetz vom 5. Mai 1890, die Formen einiger Rechtsgeschäfte betr., auf Vereinbarungen über religiöse Kindererziehung in der Form von „sonstigen Verträgen" nicht anwendbar sein soll, dürfte auf nicht ganz unbegründeten Widerspruch stoßen; dagegen führt Verfasser richtig aus, daß die Rechtslage nach dem Tode eines Ehegatten sich nicht ändert, was der vom Verwaltungsgerichtshofe gegenüber juristischen und nicht-juristischen Bedenken stets festgehaltenen Ansicht entspricht. Ueber die Form, wie die benützten Entscheidungen mitgeteilt werden, läßt sich streiten; zu wünschen wäre die Weglassung der Parteipersonalien und die Vermeidung der Wiedergabe von Referaten, welche über die Verhandlungen und Publikationen des Verwaltungsgerichtshofes ins-

Digitized by Google

besondere in den Tagesblättern erscheinen; denn erfahrungsgemäß lassen dieselben nicht selten die gewünschte Zuverlässigkeit sehr vermissen.

Dr. **Leopold Menzinger.**

Reger, A. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung seit Erlaß der Novelle vom 6. August 1896. Erläutert und mit Vollzugsvorschriften des Reichs sowie des Königreichs Bayern herausgegeben. 2. Auflage. Ansbach, Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn. 438 Seiten. Preis 4 ℳ 80 ₰.

Reger's Gewerbeordnung ist zum erstenmal im Jahre 1887 erschienen; seit dieser Zeit hat das Reichsgesetz durch eine stattliche Reihe von Novellen in vielen Punkten durchgreifende Aenderungen erfahren und noch ist kein Ende der sich drängenden „Revisionen" abzusehen. Um so lebhafter ist daher die längst erwartete neue Auflage des Kommentars begrüßt worden, welche für die Praxis das allgemein eingebürgerte Werk durch die bewährte Hand des Verfassers selbst wieder mit dem jetzigen Stande der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft in Einklang gebracht hat. Der Umfang des Buches hat um mehr als 100 Seiten zugenommen, ohne daß hierdurch die Handlichkeit und Uebersichtlichkeit gelitten hätten. Das Werk besonders zu empfehlen, wäre müßige Arbeit; Praxis und Doktrin wissen die Verdienste des Verfassers um die Erweiterung und Vertiefung der Kenntnis des Gewerberechts, namentlich auch durch Herausgabe seiner „Entscheidungen"-Sammlung wohl zu würdigen und so mögen denn nur einige Fragen herausgegriffen werden, die vielleicht zu Zweifeln Anlaß geben dürften.

Auch die Absätze 5 und 6 des § 33 nach der Fassung der jüngsten Novelle erbringen keinen bündigen Beweis für die rechtliche Zulässigkeit der Konzessionierung von „juristischen Personen", da die Erlaubnis dem geschäftsführenden Vorstandsmitgliede zu erteilen ist. Der Auslegung des § 59, daß unter „selbstgewonnenen oder rohen Erzeugnissen der Landwirtschaft u. s. w." nur die in landes- (sohin im Inlande) üblicher Weise aus dem Betriebe der Landwirtschaft gewonnenen Produkte zu verstehen seien, dürfte in dem Wortlaute des Gesetzes ein fast unüberwindliches Hindernis entgegenstehen, so sehr auch der Gesetzgeber wahrscheinlich nur den Schutz der einheimischen Landwirtschaft beabsichtigt haben mag und die Praxis geneigt ist, dem Vorrechte des § 59 engere Grenzen zu ziehen. Daß Frauen in die neuen Innungen nicht aufgenommen werden können, dürfte aus der Ausnahmebestimmung des § 100 Abs. 9 mit genügender Sicherheit hervorgehen, zumal wenn man bedenkt, daß es sich hier nicht um Zulassung zum Gewerbebetrieb, sondern um die Mitgliedschaft an einem Verband handelt, der auch öffentliche Aufgaben zu erfüllen hat. Bei den §§ 97 Abs. 1 Z. 4 und 120d Abs. 1 Z. 3 hätte wohl auch durch den Druck ersichtlich gemacht werden können, daß der § 120a durch den § 3 des Gesetzes über die Gewerbegerichte ersetzt ist. Die Rechtsprechung der letztgedachten Gerichte hat auch Reger nicht berücksichtigt und es dürfte dieser Nichtbeachtung gegen-

Digitized by Google

über wohl dadurch am besten Abhilfe geschaffen werden, daß von beteiligter Seite in der Form eines Kommentars eine möglichst vollständige Sammlung der bisherigen Ergebnisse dieser Rechtsprechung als Auslegungsmaterial für die reichsgesetzlichen Normen und für den Arbeitsvertrag überhaupt geboten wird. Dr. Leopold Menzinger.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung. Früher herausgegeben von Landgerichtspräsident Dr. A. v. Boscher in Tübingen, fortgesetzt von Landgerichtsdirektor A. v. Jettner in Cannstatt und H. Fortenbach, Landgerichtsdirektor in Hall. 38. Jahrgang. 1896.[1]) Stuttgart, J. B. Metzler.

Der Jahrgang 1896 enthält u. a. folgende Abhandlungen aus dem Gebiete der Verwaltung:

Die Vergütungen für Quartierleistung.
Zum Eisenbahnverkehr.
Vorlegung der Standesregister zur Einsichtnahme.
Vornahme von Erntearbeiten an Sonn- und Festtagen.
Die Einquartierung im Frieden.
Die sog. Immunität der Mitglieder der württembergischen Ständeversammlung.
Ueber Namensänderungen.
Sparkassenwesen.
Der Verkehr mit Fahrrädern. K. K.

Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. Unter Mitwirkung der Mitglieder des großh. Verwaltungsgerichtshofes herausgegeben von A. Joos, Präsident des großh. Verwaltungsgerichtshofes. 28. Jahrgang. Heidelberg, A. Emmerling & Sohn, 1896.[2])

Dieser Jahrgang enthält u. a. folgende Abhandlungen:

Staatsangehörigkeit und Militärrecht.
Land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung.
Ergebnisse der Verwaltungsrechtspflege im Jahre 1895.
Die Arbeiterkantinen und die Gewerbeordnung.
Arbeiterversicherung, Armenpflege und Armenreform.
Technische Anleitung für Genehmigung gewerblicher Anlagen.
Der Verband der Anstalten für Arbeitsnachweis im Großherzogtum Baden.

---

[1]) Jahrgang 1895 ist im vorigen Jahrgange dieser Blätter S. 318 angezeigt.

[2]) Jahrgang 1895 ist im vorigen Jahrgange dieser Blätter S. 351 angezeigt.

Digitized by Google

Fallen zwischen dem Großherzogtum Baden und der bayerischen Pfalz die Gemarkungsgrenzen mit der Landesgrenze zusammen? K. K.

Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen. Siebzehnter Band.[1]) Herausgegeben von Dr. **Otto Fischer**, Geh. Regierungsrat in Dresden. Freiberg 1896, Kommissionsverlag von Craz & Gerlach (Joh. Stettner).

Der Jahrgang 1896 enthält folgende Abhandlungen:

Das Verfahren bei Enteignungen für Eisenbahnzwecke im Königreiche Sachsen.

Verpflichtung zur Bezahlung des Aufwandes für Heilung an Syphilis erkrankter mittelloser Personen nach sächsischer Verwaltungs- und Spruchpraxis.

Die Gemeinden und Verwaltungsbezirke Sachsens nach dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895,

ferner Verordnungen und Entscheidungen oberster Verwaltungsbehörden, Literaturbesprechungen und Personalnotizen. K. K.

Bei der Redaktion ist ferner folgendes Werk eingekommen:

Die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayer. obersten Gerichtshöfe aus dem Gebiete des **Gemeinen Kirchenrechts** und des **bayer. Staatskirchenrechts.** Mit Anhangband: I. Entscheidungen aus dem Gebiete der in Bayern geltenden Partikularrechte, II. Entscheidungen über israelitische Religionsangelegenheiten. Herausgegeben von Dr. jur. **Georg Schmidt**, Regierungspraktikant in Ansbach. München, J. Schweitzer Verlag (Jos. Eichbichler), 1896/97. Bd. I. 4°. 848 S. 10 ℳ 60 ₰

[1]) Band 16 ist im vorigen Jahrgange dieser Blätter S. 287 angezeigt.

Zusendungen wollen ausschließlich an Regierungsrat Krazeisen in München, Wilhelmstraße 9 II, gerichtet werden.

Herausgeber: Professor Dr. Max von Seydel und Regierungsrat Karl Krazeisen in München.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.
Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis.

Band XLVII. Nr. 10. 1897.

Inhalt: Max von Seydel, Das bürgerliche Gesetzbuch und das öffentliche Recht Bayerns. — Franz Kobler, Die prozessuale Stellung der Grundeigentümer in Streitigkeiten über die Ausübung der Jagd. — Literatur. — Berichtigungen.

Das bürgerliche Gesetzbuch und das öffentliche Recht Bayerns.

Von Max von Seydel.

Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich ist auch für den Verwaltungsbeamten von großer Bedeutung. Nicht etwa bloß deshalb, weil der Verwaltungsbeamte in seinem Berufe mit civilrechtlichen Verhältnissen fortwährend in Berührung kommt und daher Bescheid wissen muß — ich erinnere nur an das Recht der unbeweglichen Sachen, Familienrecht, Erbrecht und vieles andere —; sondern vor allem auch deshalb, weil das bürgerliche Gesetzbuch in zahlreichen Bestimmungen mit dem öffentlichen Rechte teils unmittelbar, teils mittelbar in Berührung kommt. Bei dieser Sachlage ist es nicht angängig, daß man sich auf das Nachschlagen im einzelnen Falle verläßt; beträchtliche Irrtümer wären die unvermeidliche Folge. Es bleibt kein anderer Weg übrig, als das Studium des ganzen Gesetzbuchs. Bei den jetzigen Zeitläuften, wo der Verwaltungsbeamte sich schon für die Verwaltungsgesetzgebung einen mindestens zehnjährigen Gottesfrieden wünschen möchte, ist dies freilich eine harte Zumutung. Aber sie muß gestellt werden und bei der Kürze der noch verfügbaren Zeit und dem

Digitized by Google

Umfang des Gesetzbuchs erscheint es nicht rätlich, dieses Studium allzu lange hinauszuschieben. Gute systematische Werke sind für diesen Zweck das Beste, sobald es einmal solche gibt. Einstweilen müssen wohl die Kommentare herhalten. Auf den Kommentar von Planck ist besonders aufmerksam zu machen.

Bei diesem Anlasse möchte ich noch auf eine Frage hinweisen. Die Verwaltung hat seither die Gepflogenheit gehabt, das bürgerliche Recht da zu Hilfe zu nehmen, wo das öffentliche Recht Lücken in Bezug auf allgemeine Rechtslehren aufweist, die im bürgerlichen Rechte ihre Ausbildung gefunden haben, wie z. B. hinsichtlich der Bedingung, Befristung, Verjährung, Aufrechnung, ungerechtfertigten Bereicherung u. a. m. Begreiflicherweise herrschte und herrscht auf dem Gebiete dieser Anleihen, die das öffentliche bei dem Privatrechte aufnimmt, eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit. Immerhin ist dieses Verfahren vielfach ein unentbehrlicher Notbehelf. Die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs könnte sehr wohl den Anlaß geben, größere Sicherheit in diesem Bereiche zu schaffen. Geschieht dies nicht, so könnte sich leicht noch größere Unsicherheit als bisher ergeben. Sofern man sich nämlich für das oben erwähnte Verfahren der aushilfsweisen Heranziehung des bürgerlichen Rechts auf Gewohnheitsrecht, ja selbst, sofern man sich auf die vermutete Absicht des Gesetzgebers stützt, kann Zweifel darüber entstehen, ob man vom Jahre 1900 ab das bürgerliche Gesetzbuch einfach an die Stelle des bisherigen bürgerlichen Rechts setzen darf, was ja das Zweckmäßigste wäre. Es wäre also sehr wünschenswert, wenn in das bayerische Ausführungsgesetz zum BGB. hierüber eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen würde, die allerdings sehr vorsichtig gefaßt werden müßte.

Artikel 4 des Einf.Ges. zum BGB. reicht hiefür nicht aus. Er lautet: „Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das BGB.

Digitized by Google

oder durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des BGB. oder dieses Gesetzes." Diese Bestimmung bezieht sich, wie sofort klar ist, nur auf ausdrückliche Verweisungen, nicht auf eine Anwendung, die lediglich in jener oben geschilderten Übung ihren Grund hat.

Die folgende Übersicht, die keine höheren Ansprüche macht, führt die Bestimmungen des BGB. und seines Einführungsgesetzes auf, die zum öffentlichen Rechte Bezug haben. Da sie in keinem systematischen Zusammenhange stehen, empfahl sich die alphabetische Ordnung, die im gegebenen Falle auch die übersichtliche ist.

Die Paragraphen beziehen sich auf das BGB. selbst, die Artikel auf das Einf.Ges. hiezu.

Adelsrecht. Die Bestimmungen des BGB. über die Ehe haben auf Erwerb und Verlust des Adels denselben mittelbaren Einfluß, den die Vorschriften des seitherigen bürgerlichen Rechts anerkanntermaßen haben. Bemerkenswert ist § 1355, wonach die Frau den Familiennamen des Mannes erhält und § 1577 Abs. I, wonach die geschiedene Frau diesen Namen behält. Doch kann sich nach § 1577 Abs. II u. III Adelsverlust bezw. -Erwerb infolge privaten Willensaktes ergeben, wenn die geschiedene Frau ihren früheren Namen wieder annimmt und wenn der Mann der allein schuldigen geschiedenen Frau die Führung seines Namens untersagt und dadurch für sie die Wiedererlangung ihres früheren Familiennamens herbeiführt.

Die Ehelichkeitserklärung §§ 1723 ff. und die Annahme an Kindesstatt §§ 1741 ff. hat angesichts der Bestimmung in Verf.Beil. V § 2 Adelserwerb nicht zur Folge.

Nach Art. 59 (bezw. 61) bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse und Lehen, mit Ein-

Digitized by Google

schluß der allodifizierten Lehen, sowie über Stammgüter unberührt.

S. auch Reichsadel, vormaliger, Standesherren.

Agrarrecht. Die Ablösungs- und Flurbereinigungsgesetzgebung, dann jene über Gemeinheitsteilungen bleiben unberührt. Desgleichen die Bestimmungen, welche die Grundstücksbelastung mit Dienstbarkeiten oder Reallasten untersagen, beschränken oder regeln.

Art. 113—116.

Amortisationsgesetzgebung ist aufrecht erhalten. Art 86 (vgl. 87). Doch ändern sich die Bestimmungen über die summa pragmatica. Die fraglichen landesrechtlichen Vorschriften bleiben nämlich nur soweit unberührt, als sie „Gegenstände im Werte von mehr als 5000 ℳ betreffen." (Vom Reichstage eingefügt.)

Armenpflege. § 2072: „Hat der Erblasser die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewendete unter Arme zu verteilen." Solche Zuwendungen dürfen also nicht nach Art. 19 Abs. II (vgl. Art. 18 Abs. I Ziff. 6) des Armengesetzes vom 29. April 1869 dem Grundstockvermögen der Armenkasse zugeführt werden; es müßte denn zweifellos sich ergeben, daß dies der Absicht des Erblassers entspricht.

Art. 103. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, wonach Staat, Verbände oder Anstalten, die zur Gewährung von Unterhalt öffentlichrechtlich verpflichtet sind, Ersatz von Unterstützten und von den nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen fordern können.

Art. 139. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, wie sie in einigen bayerischen Statuten vorkommen, wonach dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in

Digitized by Google

Bezug auf den Nachlaß eines Verpflegten oder Unterstützten ein Erbrecht, ein Pflichtteilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht.

Aufläufe. Ersatz des Schadens. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1850 und des Gesetzes vom 10. Vendémiaire IV bleiben unberührt. Art. 108.

Ausländer. Grunderwerb. Der Landesgesetzgebung ist freigelassen, den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig zu machen. Art. 88.

Verehelichung. Vgl. § 1315 Abs. II. Heimatgesetz Art. 39, 42 sind ohnehin durch das Sonderrecht geschützt.

Auslobung s. Polizei.

Ausspielvertrag nur verbindlich, wenn die Ausspielung staatlich genehmigt ist. § 763.

Bannrechte s. Realgewerberechte.

Beamtenrecht. Amtsbürgschaften. Die landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Art. 90.

Gehalts- und Pensionsansprüche ꝛc. Die landesrechtlichen Vorschriften hierüber bleiben aufrecht. Art. 80, 81. Die Aufnahme dieser Bestimmung wurde nach der Begründung des BGB. deswegen für notwendig erachtet, weil die Ansichten über die rechtliche Natur des Beamtenverhältnisses und der daraus sich ergebenden Ansprüche der Beamten ꝛc. geteilt seien. Diese Meinungsverschiedenheit beruhe im wesentlichen auf einer verschiedenen Auffassung des Begriffs des Privatrechts. „Da eine Definition dieses Begriffs nicht gegeben wird, erscheint die Klarstellung des Verhältnisses, in welchem das BGB. zu den für die betreffenden Ansprüche maßgebenden Sondernormen steht, notwendig."

Zu den Worten: „soweit nicht in dem BGB. eine besondere Bestimmung getroffen ist," vgl. BGB. §§ 200 (Verjährung), 394 (Aufrechnung), 400, 411, 412 (Abtretung einer Forderung).

Digitized by Google

Die bürgerlichrechtlichen Beschränkungen, denen die Beamten dienstrechtlich unterliegen (vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl. II S. 225 ff., 1. Aufl. III S. 394 ff.) bleiben im allgemeinen unberührt. Die Begründung zum BGB. bemerkt hierüber: Soweit solche Bestimmungen „sich lediglich auf dem Gebiete der Dienstpragmatik bewegen, entziehen sie sich der Einwirkung des BGB. von selbst. Andererseits liegt kein Grund vor, denselben, soweit sie weiter greifen, privatrechtliche Wirksamkeit zuzugestehen, bezw. den Landesgesetzen zu gestatten, neuen Sondervorschriften dieser Art eine solche Wirkung beizulegen. Der Zug der neueren Rechtsentwickelung geht dahin, von der Einengung der Privatrechtssphäre als Mittel zur Beförderung staatlicher Interessen abzusehen . ." Über Verehelichung und Vormundschaften s. hier unten d. W.

Haftung der Beamten gegen Private. Aus der Vorschrift des § 823 ergibt sich, daß die rechtsverletzende Amtshandlung den Beamten dem Verletzten gegenüber schadensersatzpflichtig macht. § 839 stellt dann zunächst klar, „inwieweit den Beamten auch dann eine Ersatzpflicht trifft, wenn der Schaden durch Verstoß gegen eine Dienstvorschrift entstanden" ist. Die Haftung soll eintreten, wenn es sich nach der Dienstvorschrift um eine Amtspflicht nicht nur gegenüber dem Dienstherrn, sondern auch gegenüber dem Geschädigten handelt. Abweichend regelt Abs. II die Sache mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Gerichte für die richterliche Thätigkeit, jedoch gilt diese Ausnahme nicht für pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Amtsausübung. Über die Haftpflicht mehrerer (wie bei Amtshandlungen von Kollegien) s. § 840 Abs. I.

S. ferner § 841, umgestaltet gegenüber § 824 des Entw., wozu BGB. § 254.

§§ 1674, 1848 Haftung des Vormundschaftsrichters gegenüber dem Mündel.

Digitized by Google

Haftung des Staats ꝛc. für Beamte. Aus §§ 89 mit 31 ergibt sich, daß Staaten und Gemeindeverbände für ihre Beamten soweit haften, als deren Handlungen im Gebiete der privatrechtlichen Vertretungsmacht sich bewegen; für jene Amtsthätigkeit dagegen, welche in Ausübung der anvertrauten öffentlichen Gewalt erfolgt, ist das Landesrecht maßgebend. Art. 77.

Haftung der Beamten gegen den Staat ꝛc. Das Dienstrecht bleibt unberührt. Außerdem kömmt Art. 78 in Betracht (z. B. für das rentamtliche Unterpersonal). Zu bemerken ist, daß der entsprechende Art. 76 des Entw. schlechtweg die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung der Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehilfen unberührt ließ. Nach dem Gesetze bleiben die Vorschriften unberührt, nach welchen die Beamten in weiterem Umfange als nach dem BGB. haften. Ich bin nicht sicher, ob dies ein klarerer Rechtszustand ist.

Verehelichung. Die Bestimmungen über die dienstliche Verehelichungsbewilligung bleiben aufrecht erhalten. § 1315 Abs. I.

Versetzung, Recht außerordentlicher Kündigung der Miete. § 570.

Vormundschaft. §§ 1784, 1888.

Begräbnisplätze. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benützung eines Platzes auf einer öffentlichen Begräbnisstätte. Art. 133.

Bergrecht bleibt unberührt. Art. 67 mit 52, 53. Vgl. Art. 68.

Besserungsanstalten. Änderung des § 55 St.GB. Der letzte Satz hat zu lauten: „Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts ꝛc."

Brandversicherung. „Ist der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet, die Versicherungssumme

Digitized by Google

zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen, so ist eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam." § 1130. Brandversicherungsgesetz Art. 38—40; vgl. übrigens Nr. IV des Schlußprotokolls zum Bündnisvertrag mit Bayern, Seydel, Kommentar zur Verf.Urk. f. d. D. R., 2. Aufl., S. 67.

Culturgesetzgebung. Der Vorrang, welcher den Hypotheken 2c. zu Gunsten eines Darlehens für Grundstücksverbesserung landesgesetzlich eingeräumt ist, bleibt unberührt. Art. 118.

Eigentum. Von den betr. Bestimmungen sind §§ 903 bis 905 von besonderem verwaltungs- und polizeirechtlichem Interesse. § 903 wahrt gegenüber dem Verfügungsrechte des Eigentümers die gesetzlichen, also insbesondere auch die polizeilichen Beschränkungen. Von § 904 wird veranlaßtenfalls auch die Polizeibehörde Gebrauch machen können. Er lautet: „Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines andern auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen." Nach § 905 kann der Eigentümer Einwirkungen auf sein Grundstück nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.

Nach Art. 111 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen beschränken. Damit wird insbesondere für Bestimmungen, wie sie die Forstordnungen, Bauordnungen 2c. enthalten, die sonst denkbare Erörterung der Frage abgeschnitten, ob ihre Beschränkungen civil- oder öffentlichrechtlicher Natur sind. Die Vorschrift bezieht sich gleichmäßig auf bewegliche und unbewegliche Sachen. Den

Digitized by Google

rechtlichen Inhalt des Eigentums kann die Landesgesetzgebung im öffentlichen Interesse nicht beschränken (Begründung z. BGB).

Enteignung. Die Begründung des BGB. erkennt an, daß die Enteignung dem öffentlichen Recht angehöre, also vom BGB. nicht berührt werde. Dem entsprechend verfügt Art. 109. Er setzt jedoch bei: „Auf die nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen eines solchen Eingriffs (Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigentums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten) zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften der Art. 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein anderes bestimmen." Die genannten beiden Artikel betreffen die Rechte Dritter an einer Entschädigung wegen solcher Eingriffe, die auf Grund eines Reichsgesetzes zu gewähren ist.

Familienstatut, königliches, bleibt unberührt. Das BGB. findet nur soweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Art. 57. Nach den Protokollen war man darüber einverstanden, daß, wenn Hausverfassungen oder Landesgesetze auf das allgemeine bürgerliche Recht verweisen, es Auslegungsfrage sei, ob sich die Verweisung auf das bisherige oder auf das jeweilige allgemeine bürgerliche Recht beziehe. Auch darüber war man einig, daß auch das gemeine deutsche Privatfürstenrecht als aushilfsweise Rechtsquelle durch den Vorbehalt des jetzigen Art. 57 gedeckt sei. Man bezog sich auf Entsch. d. RG. in Civils. II S. 149, XXVI S. 149.

Fideikommisse s. Adelsrecht.

Fiskus des Staats ꝛc. Erbrecht §§ 1936 (dazu Art. 138), 1942 Abs. II, 1964—1966, 2011, 2104, 2149.

Fundgegenstände, Erwerb des Versteigerungserlöses § 981.

Grundstücke, aufgegebene kann sich der Fiskus an-

Digitized by Google

eignen, indem er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt. § 928 Abs. II; dazu Art. 190. Landesrecht, welches das Aneignungsrecht einer bestimmten anderen Person beilegt, bleibt aufrecht. Art. 129. Eigentumsübertragung durch Landesgesetz Art. 126.

Haftung für Beamte s. Beamtenrecht.

Inhaberpapiere s. d. W.

Hypotheken, gesetzliche Art. 91. Vorbehalt des Landesrechts zu Gunsten des Fiskus, einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer unter öffentlicher Verwaltung stehenden Stiftung. Vgl. bayer. Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 § 12 Ziff. 1, 2.

Vereinsvermögen, Anfall bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit §§ 45, 46. Art. 85.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen. Unberührt bleiben landesrechtliche Vorschriften, wonach solche Zahlungen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind. Art. 92. Aufrechnung nur gegen dieselbe Kasse § 395.

Fischerei. Das Landesfischereirecht bleibt aufrecht „unbeschadet der Vorschrift des § 958 Abs. II des BGB." Art. 69.

Der angeführte Abs. II sagt: „Das Eigentum (an einer herrenlosen beweglichen Sache) wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines andern verletzt wird."

Flurbereinigung s. Agrarrecht.

Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867. § 2 ist im zweiten Teile mit Rücksicht auf das BGB. geändert. Es heißt: „und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen. Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemannes." Art. 37.

Fundsachen s. Polizei.

Geistliche s. Pfründewesen. Gehalts- 2c. Abtretung § 411.

Digitized by Google

Gemeinde. Fundgegenstände. §§ 976, 977, 979 Abs. II, 981.

Grundstückseigentum, Übertragung durch Landesgesetz Art. 126.

Haftung für Beamte ꝛc. s. Beamtenrecht. S. auch unter Fiskus.

Geschäftsführung ohne Auftrag. Erfüllung von Pflichten des Geschäftsherrn, die im öffentlichen Interesse liegen. §§ 679, 683.

Gesinderecht; im wesentlichen der landesrechtlichen Regelung überlassen. Das Züchtigungsrecht ist aufgehoben. Art. 95.

Gewerbeordnung. § 11 Abs. II beseitigt, § 11a (Gewerbsfrau) neu, §§ 107 Abs. I, 108, 110 Abs. I, 113, 131 Abs. I Satz 1, 133 Abs. II Satz 1 mit Rücksicht auf familienrechtliche Bestimmungen in der Fassung geändert. Art. 36.

Glaubensbekenntnis. Rücksichtnahme hierauf durch den Dienstberechtigten bei der Dienstmiete, wenn der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist. §§ 618 Abs. II, 619.

Grundlastenablösung s. Agrarrecht.

Grundstücke. In Art. 113—124 finden sich eine Reihe Vorbehalte zu Gunsten landesrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Grundstücke, die zum Teil unter anderen Schlagworten, insbesondere unter Agrarrecht, erwähnt sind.

Art. 126 sagt: „Durch Landesgesetz kann das dem Staate an einem Grundstücke zustehende Eigentum auf einen Kommunalverband (deutsch: Gemeindeverband) und das einem Kommunalverband an einem Grundstücke zustehende Eigentum auf einen anderen Kommunalverband oder auf den Staat übertragen werden." Die Begründung bemerkt hiezu: Solche Eigentumsübertragungen seien eine innere, den Privatverkehr nicht interessierende Angelegenheit der beteiligten öffentlichen Gemeinwesen. „Im allgemeinen können partikulare Individual-

Digitized by Google

gesetze die privaten Rechtsverhältnisse nicht ändern. Für den vorliegenden Fall erscheint indessen die Zulassung einer Ausnahme zweckmäßig, um unnötige und oft beschwerliche Weiterungen zu ersparen." Wäre der Vorbehalt nicht gemacht, so könnten die Landesgesetze nur die Anweisung oder Ermächtigung erteilen, solche Eigentumsübertragungen durch den Formen des BGB. entsprechendes Rechtsgeschäft zu bewirken.

Art. 142 und 143 Abs. I machen Vorbehalte zu Gunsten der Bestimmungen des Landesrechts hinsichtlich der Grundstücksübertragung vor Verwaltungsbehörden, wie solche z. B. im bayerischen Enteignungs- und Flurbereinigungsrechte sich finden.

Grundstücksschätzleute. Vorbehalt des Landesrechts über ihre Haftung. Art. 79. Die Protokolle bemerken, durch diesen Vorbehalt werde die Beibehaltung des in Bayern bestehenden Verfahrens zur Ermittelung des Wertes von Grundstücken ermöglicht, auf welche Geld gegen Hypothekenbestellung aufgenommen werden soll.

Hilfskassen. Aufrechnung § 394.

Jagd. In Art. 69 gleicher Vorbehalt zu Gunsten des Landesrechts, wie bei der Fischerei. S. d. W. Vgl. auch unter Wildschaden.

Inhaberpapiere. Inländische Schuldverschreibungen auf den Inhaber dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Zuständig ist die Centralbehörde (Ministerium) des Staats, wo der Aussteller wohnt oder seine Gewerbsniederlassung hat. Mangel der Genehmigung hat Nichtigkeit der Schuldverschreibung zur Folge; der Aussteller ist dem Inhaber schadenersatzpflichtig.

Auf Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats sind diese Vorschriften unanwendbar. § 795.

Verjährung § 801.

Art. 34 Ziff. IV fügt dem Strafgesetzbuch einen § 145a ein, welcher die Strafbestimmung (Geldstrafe) zu § 795 enthält.

Digitized by Google

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, Haftung für Vertreter bezw. der Vertreter §§ 89 mit 31 u. 42 Abs. II. Vgl. unter Beamtenrecht, Haftung des Staats ꝛc. Soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts der Konkurs zulässig ist, hat deren Vertretungsorgan im Falle der Überschuldung die Konkurseröffnung zu beantragen. Die Mitglieder dieses Organs sind, wenn ihnen Verzögerung zur Last fällt, den Gläubigern als Gesamtschuldner für den Schaden haftbar.

Kindererziehung, religiöse s. Religiöse Kindererziehung.

Kirchenbaulast. Landesrecht bleibt unberührt. Art. 132.

Kirchenstühle. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benützung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude . . . Art. 133.

Knappschaftskassen, Aufrechnung. § 394.

Krankenkassen, Aufrechnung. § 394.

Landwirtschaftsrecht s. Agrarrecht, Culturgesetzgebung, Meliorationsdarlehen.

Lehen s. Adelsrecht.

Lotterievertrag nur verbindlich, wenn die Lotterie staatlich genehmigt ist. § 763.

Meliorationsdarlehen. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche einer Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt wegen eines zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten Darlehens zusteht, den Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstücks einräumen. Art. 118. §§ 892, 893 finden zu Gunsten eines Dritten Anwendung.

Militärgesetz vom 2. Mai 1874. Dessen § 44 (Militärtestamente) wird durch Art. 44 auf die Verhältnisse der Marine ausgedehnt; der letzte Satz des § 45 (Verpfändung von Diensteinkünften ꝛc. betr.) wird durch Art. 45 gestrichen.

Digitized by Google

Militärhinterbliebene. § 8 Abs. II des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895 durch Art. 51 aufgehoben.

Militärpersonen, Gehalts- ꝛc. Abtretung § 411.

Recht außerordentlicher Mietkündigung bei Versetzung § 570.

Verehelichungsbewilligung § 1315 [1].

Notrecht. S. Eigentum.

Notwehr. Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht rechtswidrig. „Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden." § 227. Vgl. St.GB. § 53 Abs. II.

S. auch Selbstverteidigung, Selbsthilfe.

Ordensleute. Landesgesetzliche Vorschriften über Schenkungen und Erwerb von Todeswegen bleiben aufrecht erhalten; jedoch nicht für solche, die keine Gelübde auf Lebenszeit oder unbestimmte Zeit ablegen. Art. 87.

Pfandleiher. Die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten betreffen, bleiben unberührt. Art. 94 Abs. I. Der Vorbehalt ist gemacht, weil auch die Regelung der privatrechtlichen Seite dieser Betriebe dem Landesrecht überlassen werden wollte. Er bezieht sich auch auf die Rückkaufshändler, die nicht besonders genannt sind, weil nach Gew.Ordn. § 34 Abs. II der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts als Pfandleihgewerbe gilt. (Begründung des Entw.) Vgl. auch Art. 94 Abs. II.

Pfründenrecht. Landesrecht bleibt aufrecht erhalten. Art. 80 Abs. II. Das Wort Pfründe ist nach den Protokollen im weiteren Sinne zu verstehen. Es umfaßt nicht nur das Nutzungsrecht des Pfarrers, sondern auch das entsprechende Recht anderer kirchlicher Stelleninhaber.

Digitized by Google

Bezüglich der Gehalts- 2c. Verhältnisse der Geistlichen hat Art. 80 Abs. I denselben Vorbehalt wie für die Beamten.

Polizei. Von polizeilichem Interesse sind die Bestimmungen über Auslobung §§ 657—661 und über Fundsachen §§ 956—983, wo vielfach auf die Polizeibehörden verwiesen ist (§§ 965 Abs. II, 966 Abs. II, 967, 973, 974, 975, 976; andere öffentliche Behörden §§ 978, 979).

Rayongesetz vom 21. Dezember 1871. Art. 54 (zu § 36 Abs. IV und 37 des angef. Ges.) mit Art. 52, 53.

Realgemeinden. In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, gleichviel, ob diese juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder am Grundbesitz hängt oder nicht. Art. 164.

Realgewerberechte. Das Landesrecht bleibt, soweit es von der Gew.Ordn. bestehen gelassen ist, aufrecht. Auch die Regelung der Ablösung bleibt selbstverständlich dem Landesrecht vorbehalten. Art. 74.

Regalien. Die landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Art. 73. Nach der Begründung kommen nur die sog. niederen oder nutzbaren Regalien in Betracht. „Ob das dem Staate vorbehaltene Recht auf Zueignung bisher herrenlos gewesener Grundstücke“ (vgl. auch unter Fiskus, oben S. 329) „als ein Regal oder als ein schon bestehendes Recht an Grundstücken solcher Art zu betrachten ist, hängt von dem Inhalt des einschlagenden Gesetzes ab. Für den zweiten Fall ist klar, daß ein besonderer Vorbehalt nicht erforderlich ist; das fragliche Recht bedarf demzufolge keiner besonderen Erwähnung.“

Rückkaufshändler s. Pfandleiher.

Reichsbeamte. In § 6 des Reichsbeamtengesetzes vom

Digitized by Google

31. März 1873 und § 16 des NG. vom 20. April 1881 der Abs. II aufgehoben. Art. 43, 48.

Reichsgericht. „In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des BGB. geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einf.Ges. z. GVG. dem Reichsgerichte zugewiesen." Art. 6.

Der angef. § 8 enthält den Vorbehalt zu Gunsten des obersten Landesgerichts und fügt bei: „Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung."

Reichsritterschaft, vormalige. Art. 58 Abs. II sagt: „Das Gleiche (daß die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt bleiben) gilt zu Gunsten des vormaligen Reichsadels und derjenigen Familien des landsässigen Adels, welche vor dem Inkrafttreten des BGB. dem vormaligen Reichsadel durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind." Dazu Art. 61. Der Vorbehalt ist in Bayern hinsichtlich der „Hausverfassungen" gegenstandslos, da die vormalige Reichsritterschaft das Recht der Selbstgesetzgebung nicht erhalten hat Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl. I S. 317 f. (1. Aufl. I S. 599 ff.)

S. auch Art. 216.

Reichstagsabgeordnete, Verbot der Taggelder. Auf dieses Verbot werden anwendbar sein: §§ 134, 309, 819 Abs. II, 2171.

Religionsgesellschaften. „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann." Art. 84. Vgl. preuß.

Digitized by Google

Verfassung vom 31. Januar 1850 Art. 13. Der Artikel soll klar stellen, daß, wenn landesgesetzliche Vorschriften der angegebenen Art entgegenstehen, Religionsgesellschaften 2c. die Rechtsfähigkeit nicht durch Eintrag in das Vereinsregister erlangen können. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß die betreffenden Religionsgesellschaften 2c. nach dem Landesrechte nicht unter die juristischen Personen des öffentlichen Rechts fallen; denn auf diese bezieht sich — von den Vorschriften des § 89 abgesehen — das BGB. überhaupt nicht. Selbstverständlich bleiben ferner die landesrechtlichen Bestimmungen über die Zulassung von Religionsgesellschaften völlig unberührt.

Vgl. auch unter Steuerrückvergütung.

Religiöse Kindererziehung. Die landesgesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Art. 134. „Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Vormunde von dem Vormundschaftsgerichte entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist." § 1801. Über die Gründe des Vorbehaltes in Art. 134 vgl. Motive z. Entw. d. BGB. IV S. 757 ff., Prot. S. 6562 f.

Retorsion. S. Vergeltungsrecht.

Sammlungen, öffentliche. „Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind." § 1914. Im Entwurf § 1890 hieß es weiter: „oder wenn diesen Personen gegenüber ein wichtiger Grund für die Entziehung der Verwaltung und Verwendung vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung." Letzteres strich die Reichstagskommission; man befürchtete Mißbrauch zu politischen Zwecken.

Digitized by Google

Schulbaulast. Landesrecht bleibt unberührt. Art. 132.

Selbstverteidigung, Selbsthilfe. „Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist, und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zu Schadensersatze verpflichtet." § 228.

„Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde." § 229.

„Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer That betroffenen oder verfolgten Thäter mit Gewalt wieder abnehmen.

Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Thäters wieder bemächtigen.

Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach § 858 Abs. II (als Erbe oder weil er den Besitzfehler beim Erwerbe kannte) die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muß." § 859.

Diese Rechte des Besitzers hat auch derjenige, der für

Digitized by Google

den Besitzer in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnisse die thatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt. § 860.

Sparkassen. Die landesrechtlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen bleiben unberührt, unbeschadet der Vorschriften des BGB. in § 808 (betr. Schuldverschreibungen auf den Inhaber) und über die Anlegung von Mündelgeld. Art. 99.

Staatsangehörigkeit. Art. 41 verfügt eine Anzahl Änderungen des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870.

§ 11 des Ges. erhält eine neue Fassung. Hienach erstreckt sich mangels gemachter Ausnahme die Verleihung der Staatsangehörigkeit (Aufnahme und Naturalisation) auf die Ehefrau und diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder gewesen sind.

Das Entsprechende gilt nach § 19 neuer Fassung bei der Entlassung, ebenso nach § 21 Abs. II n. F. für den Staatsangehörigkeitsverlust durch Verjährung unter Beibehaltung der weiteren Voraussetzung, daß sich die Familienangehörigen beim Ausgetretenen befinden. Die Vorschrift des § 19 findet außerdem keine Anwendung auf Kinder in der elterlichen Gewalt der Mutter, falls letztere zum Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a Abs. II Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

Dieser gleichfalls neue § 14a besagt:

„Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht

Digitized by Google

erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistands auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes."

Dazu ist noch anzumerken, daß das Vormundschaftsgericht nach § 1827 Abs. I den Mündel, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, vor der Entscheidung über die Entlassung aus dem Staatsverbande hören soll, und daß nach § 1847 diese Angelegenheit zu den wichtigen gehört, über welche das Vormundschaftsgericht, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, vor der zu treffenden Entscheidung Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören soll.

Schließlich ist noch die Bestimmung des Art. 7 Abs. II zu erwähnen. Wenn ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit erwirbt, so behält er jene rechtliche Stellung, auch wenn er nach deutschem Recht nicht volljährig ist.

Staatsdienerrecht s. Beamtenrecht.

Staats- und andere öffentliche Kassen s. Fiskus. § 395. Art. 92.

Staats- 2c. Schulden. Art. 97 bezieht sich auf Verhältnisse in Preußen (Ges. v. 20. Juni 1883) und einigen anderen Bundesstaaten. Art. 98 ist, auch zunächst durch preußische Verhältnisse veranlaßt, von der Reichstagskommission eingefügt worden. Er lautet: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rückzahlung oder Umwandlung verzinslicher Staatsschulden, für die Inhaberpapiere ausgegeben oder die im Staatsschuldbuch eingetragen sind."

Art. 100 bestimmt für Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Staat oder eine ihm angehörige öffentlich-

Digitized by Google

rechtliche juristische Person ausgestellt hat, daß das Landesrecht in folgenden zwei Beziehungen unberührt bleibt. Erstlich hinsichtlich der Vorschriften, wonach die Gültigkeit der Unterzeichnung von Beobachtung einer besonderen Form abhängt, auch wenn eine solche Bestimmung in der Urkunde nicht aufgenommen ist (Gegensatz zu § 796); zweitens hinsichtlich solcher Vorschriften, wonach der in § 804 Abs. I bezeichnete Anspruch (des bisherigen Inhabers eines Zins- 2c. Scheins, dem letzterer in Verlust geraten ist) ausgeschlossen ist, auch wenn dies nicht in dem Zins- oder Rentenschein bestimmt ist.

Art. 101 setzt für Staats- 2c. Papiere eine Ausnahme von § 806 fest. Nach letzterem ist der Aussteller eines Inhaberpapiers zur Umschreibung auf Namen nicht verpflichtet. Das Landesrecht, welches für solche Papiere eine derartige Pflicht des Staats 2c. festsetzt, bleibt aufrecht. Ebenso die landesrechtlichen Vorschriften über die sich aus solchen Umschreibungen ergebenden Rechtsverhältnisse mit Einschluß der Kraftloserklärung.

Staatsverträge. Art. 56 ist nach der rechtlichen wie nach der politischen Seite bemerkenswert. Es ist zwar zweifellos, daß Staatsverträge, die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate geschlossen hat, in den Rechtssätzen, die auf ihrem Grunde geschaffen worden sind, durch späteres Reichsrecht geändert werden können. Es ist aber ebenso zweifellos, daß ein gesetzgeberisches Vorgehen, wonach die Gesamtheit der deutschen Staaten die Verletzung einer von einem einzelnen Staate eingegangenen zwischenstaatlichen Verbindlichkeit bewirken würde, den Rücksichten des Staatenverkehrs nicht entspräche und eben darum auch nicht den Rücksichten gegen den Bundesgenossen. Den fremden Staat vollends gehen die Möglichkeiten, die das innere deutsche Staatsrecht darbietet, nichts an; er kann mit Fug fordern, daß die geschlossenen Verträge gehalten werden. Dem entsprechend durchbricht Art. 56 die

Digitized by Google

Regel des Art. 55. Nach letzterem treten die privatrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetze außer Kraft, soweit nicht im BGB. oder im Einf.Ges. ein anderes bestimmt ist. Art. 56 fügt bei: „Unberührt bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge, die ein Bundesstaat mit einem auswärtigen Staate vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossen hat.“ Die Ausnahme bezieht sich nicht auf Staatsverträge zwischen deutschen Staaten; denn da sind beide Vertragsteile in eadem causa; und nicht auf die Zeit nach Inkrafttreten des BGB., denn von da ab fehlt dem einzelnen Staat die Verfügungsfähigkeit zur Abänderung des bürgerlichen Rechts.

Im Entwurf 1. Lesung war die Bestimmung nicht enthalten, weil sie selbstverständlich sei. In 2. Lesung erkannte man das mit Recht als irrig. Man erkannte aber an, daß die Rücksicht auf die Beziehungen der Bundesstaaten zum Auslande die Aufrechterhaltung der bestehenden Staatsverträge erfordere. (Prot. S. 8780 ff.) Damit ist ein sehr wichtiger politischer Grundsatz auch für die Zukunft anerkannt.

Stammgüter s. Adelsrecht.

Standesherren. In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter der standesherrlichen und gleichgestellten Häuser „bleiben die Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.“ Art. 58 Abs. I, dazu 61. Nach den Motiven versteht es sich von selbst, daß, soweit den Sonderrechten der Standesherren durch besondere, nach Art. 32 neben dem BGB. in Kraft bleibende Reichsgesetze Schranken gezogen sind, wie dies namentlich durch das Civilstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und das Gesetz über die Großjährigkeit vom 17. gl. Mts. geschehen ist, es bei diesen Schranken auch fernerhin sein Bewenden hat.

Vgl. hieher auch Motive zum Entw. eines BGB. I S. 11 ff. Dortselbst wird derselbe staatsrechtliche Standpunkt

Digitized by Google

vertreten, den ich in meinem Bayer. Staatsrecht 2. Aufl. I S. 321 ff. (1. Aufl. I S. 647 ff.) eingenommen habe.

Sterbekassen, Aufrechnung § 394.

Steuerrückvergütung. „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über den Anspruch auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlicher Abgaben oder Kosten eines Verfahrens" Art. 104. In der Begründung wird bemerkt: „Darüber, ob diese Rückerstattungsansprüche an sich, bezw. je nach dem Grunde der Rückforderung dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht angehören, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Zur Vermeidung mißlicher Zweifel ist die dem Landesrecht Raum lassende Vorschrift aufgenommen." Man kann diese praktischen Erwägungen, die in den Protokollen (S. 8881 ff.) noch näher entwickelt sind, sehr wohl gelten lassen und doch die erwähnten Zweifel als völlig unbegründet ansehen. Vom bürgerlichen Rechte ist hier in der That keine Rede.

Die Begründung sagt weiter: „Unter den öffentlichen Abgaben sind öffentliche Abgaben jeder Art verstanden, mögen sie an die Staatskassen, an Gemeinden oder sonstige Kommunalverbände, an Kirchen, öffentliche Religionsgemeinschaften 2c. zu entrichten sein." Dazu ist zu bemerken, daß man beim Ausdruck „öffentliche Religionsgemeinschaften" durchaus nicht bloß an die öffentlichen Glaubensgemeinschaften des bayerischen Rechtes zu denken hat. Auch die Privatglaubensgesellschaften fallen darunter, wenn ihnen nach den bestehenden Gesetzen das Besteuerungsrecht gegenüber ihren Mitgliedern zukommt.

Stiftungen, öffentliche. Im 1. Buch des BGB. Titel 2 „Juristische Personen" ist unter II von den Stiftungen in §§ 80—88, unter III von den „juristischen Personen des öffentlichen Rechts" in § 89 gehandelt. Zu den letzteren zählen auch die „Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts". Die §§ 80—88 beziehen sich nur auf die privatrechtlichen Stiftungen. Es unterliegt m. E. keinem Zweifel,

Digitized by Google

daß die Frage, ob eine Stiftung eine öffentliche sei oder nicht, sich ausschließlich nach den Grundsätzen des Landesrechts beantwortet.

Die Denkschrift zum Entw. eines BGB., die dem Reichstag vorgelegt wurde (IV. Sess. 1895/96 zu Drucks. Nr. 87) bemerkt S. 18: „Der zweite Abschnitt des von den juristischen Personen handelnden Titels beschränkt sich auf die privatrechtlichen Stiftungen im Gegensatze zu den in § 85 (jetzt 89) erwähnten Stiftungen des öffentlichen Rechts. Wenngleich die Abgrenzung zwischen beiden Arten der Stiftung eine unsichere ist, so würde es doch über den Rahmen des BGB. hinausgehen, die Regelung auf die öffentlichen Stiftungen auszudehnen. Aber auch die privatrechtlichen Stiftungen fallen keineswegs ausschließlich in das Gebiet des bürgerlichen Rechts. An der Begründung, der ordnungsmäßigen Verwaltung und dem Fortbestande der Stiftungen hat die Gesamtheit ein so erhebliches Interesse, daß auch das öffentliche Recht sie in weitem Umfange erfassen muß. Für den Entwurf kann es sich daher um eine erschöpfende reichsrechtliche Regelung des Stiftungsrechts nicht handeln."

In § 89 sind nach der Denkschrift die „Anstalten" deswegen besonders genannt, „weil sich nicht selten Zweifel darüber erheben, ob eine solche Anstalt den Körperschaften und Stiftungen zuzurechnen ist."

Außerdem ist auf einige Bestimmungen im Erbrechte aufmerksam zu machen, die sich auf die Einsetzung einer noch nicht entstandenen juristischen Person zum Nacherben — §§ 2105 Abs. II, 2106 Abs. II, 2109 Abs. II — und auf Vermächtnisse an juristische Personen — § 2163 Abs. II — beziehen.

§ 2194 enthält eine Bestimmung, die zwar nicht unmittelbar hieher gehört, aber doch eines gewissen Zusammenhanges halber erwähnt sein mag.

Wenn die Vollziehung einer Auflage, die der Erblasser

Digitized by Google

angeordnet hat, im öffentlichen Interesse liegt, dann kann auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen. Zuständige Behörde ist diejenige, in deren Geschäftskreis das wahrzunehmende öffentliche Interesse fällt.

Die entsprechende Bestimmung ist in § 525 für Schenkungen unter einer Auflage getroffen. Die Befugnis der Behörde tritt hier nach dem Tode des Schenkers ein.

Straßen s. Wege.

Urkundenvorlegung. § 810 kann nur auf Urkunden des Fiskus 2c. über Privatrechtsgeschäfte bezogen werden.

Verehelichungsbewilligung, dienstliche. § 1315 Abs. I. S. Beamtenrecht.

Vereine. §§ 21—79.

§§ 43, 44. Entziehung der Rechtsfähigkeit. Verwaltungsgerichtliches Verfahren.

§§ 45, 46. Art. 85. Heimfall des Vereinsvermögens an den Fiskus. S. Fiskus.

§§ 61, 63. Eintrag in das Vereinsregister. Widerspruch der Verwaltungsbehörde. Verwaltungsgerichtliches Verfahren.

§ 74 Abs. III. Auflösung auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts.

Art. 10. Ausländische Vereine.

Art. 82: „Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht."

Art. 165: „In Kraft bleiben die Vorschriften der bayer. Gesetze, betr. die privatrechtliche Stellung der Vereine, sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften vom 29. April 1869 in Ansehung derjenigen Vereine und registrierten Gesellschaften, welche auf Grund dieser Gesetze zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehen."

Vergeltungsrecht. „Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden,

Digitized by Google

daß gegen einen ausländischen Staat, sowie dessen Angehörige und deren Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird." Art. 31.

Verjährung. §§ 196 Ziff. 13, 15, 197 (mit Art. 80, 81), 201, 210, 220. Vgl. auch Beamtenrecht.

Vermarkung. „Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.

Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergibt." § 919.

Hiedurch wird das Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868 erheblich berührt. Das bayer. Ausf.Ges. wird Bestimmungen treffen müssen.

Waldgenossenschaften. Landesrecht bleibt unberührt. Art. 83. Vgl. Prot. S. 9002. Man erwog, daß die Waldgenossenschaften teils dem bürgerlichen, teils dem öffentlichen Recht angehören und daß es der Landesgesetzgebung freigegeben sein müsse, sie in beiden Gebieten ihrer eigentümlichen Natur entsprechend zu gestalten.

Wasserrecht. Art. 65: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschluß des Mühlenrechts, des Flößrechts und des Flößereirechts, sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten."

Art. 66: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Deich- und Sielrecht angehören."

Digitized by Google

Wege. §§ 917, 918 über Notwege nach einem öffentlichen Wege.

Art. 106. Anlagen oder Betriebe auf öffentlichen Grundstücken; Haftpflicht des Unternehmers. Vorbehalt der landesgesetzlichen Vorschriften hierüber. Nach dem Prot. hängen diese Vorschriften auf das engste mit den öffentlichrechtlichen Verhältnissen der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke, der Landstraßen ꝛc. zusammen. Wie die Regelung dieser Verhältnisse sei daher der Landesgesetzgebung auch die Regelung der fraglichen Ersatzpflicht zu überlassen.

Wuchergesetz. Art. 3 des RG. vom 24. Mai 1880 nach Art. II des RG. v. 19. Juni 1893 wird aufgehoben. Art. 47.

Zwangserziehung s. Besserungsanstalten.

Zwangsrecht s. Realgewerberecht.

Die prozessuale Stellung der Grundeigentümer in Streitigkeiten über die Ausübung des Jagdrechts.

Von Franz Kobler.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., liegt die Berechtigung zur Jagd im Grundeigentum, die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigentümer ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, während in den meisten Fällen die politische Gemeinde namens der Grundeigentümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht ausübt.

Wenn nun der Gemeinde die Ausübung des Jagdrechts von dritter Seite bestritten wird, so kann es zweifelhaft erscheinen, ob der bestreitenden Partei nur die politische Gemeinde oder auch die durch die Gemeinde nach Art. 4 a. a. O. vertretenen Grundeigentümer als Gegner gegenüberstehen.

Der Wortlaut des Art. 4 ließe sich wohl auch dahin auslegen, daß die Befugnis der Gemeinde nur die Vertretung

Digitized by Google

der Grundeigentümer im materiellen Rechte, in der Ausübung des Jagdrechtes selbst, umfasse, für das Gebiet des Prozeßrechtes aber die Beteiligung der Grundeigentümer nicht beseitige.

Eine solche Auffassung steht im Widerspruche mit der Rechtsprechung des k. Verwaltungsgerichtshofes. Dieser ist stets der Ansicht gewesen, daß nur die Gemeinde am Streite beteiligt ist und nicht die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (vgl. Samml. von Entscheidungen Bd. III S. 117, 170; Bd. VI S. 141; Bd. VII S. 45, 277) und er hat dies auch ausdrücklich ausgesprochen, als er in jüngster Zeit die Jagddifferenzen zwischen dem k. Forstärar und der Gemeinde Ruhpolding entschied (vgl. Augsburger Abendzeitung Nr. 52 vom 21. Februar 1897 S. 7). In diesem Falle hat er die Beschwerde, welche mehrere Grundbesitzer gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde erhoben, als unzulässig bezeichnet und zurückgewiesen.

Die Ansicht des k. Verwaltungsgerichtshofes erscheint auch gesetzlich begründet.

Wenn nämlich keinem der Grundbesitzer die Befugnis zur selbständigen Ausübung des Jagdrechts zusteht, so übt die Gemeinde das Jagdrecht aus. Der Zusatz „namens der Grundeigentümer" bedeutet, wie sich aus den Gesetzgebungsverhandlungen (vgl. Pollweins Ausführungen zu Art. 4 in dessen Ausgabe des Ges. vom 30. März 1850) unzweifelhaft ergibt, keine Beschränkung der den Gemeinden gewährten Befugnis, er will vielmehr nur Privatrecht (Jagdrecht) und öffentliches Recht (Befugnis zur Jagdausübung) mit einander in Einklang bringen. Mag man bei dem Verhältnis zwischen Gemeinde und Grundeigentümern mit den Kammerverhandlungen auch an ein „gesetzlich fingiertes Mandat" denken, so kann man dies doch nur in der Weise gelten lassen, daß der Wille des Mandanten durch „gesetzliche Fiktion" ersetzt, also

Digitized by Google

eigentlich beseitigt ist. Die Befugnis zur Jagdausübung ist vollständig auf die Gemeinde übergegangen. Die Gemeinde ist daher allein am Streite beteiligt unter Ausschluß der einzelnen Grundeigentümer. Das Gleiche gilt übrigens auch, wenn man nach dem Grundsatze der oberstrichterlichen Entscheidung vom 3. Februar 1869 (Bl. f. RA. Bd. 34 S. 221) „die Analogie der Vormundschaft" anwendet.

Die Ansicht des k. Verwaltungsgerichtshofs hat insoferne große praktische Bedeutung, als sie das verwaltungsrechtliche Verfahren erheblich vereinfacht und als sie auch die Anerkennung der Rechtskraft von Entscheidungen erleichtert, die in früherer, formloserer Zeit der Verwaltungsrechtsprechung erlassen wurden.

Literatur.

Bei der Redaktion sind folgende Werke eingekommen:

Die in Bayern geltenden Bestimmungen in Bezug auf Leichen- und Begräbnispolizei nebst Dienstanweisung für die Leichenschauer mit Formularen und bezugsgesetzlichen Bestimmungen herausgegeben von **Lorenz August Grill**, k. Bezirksamtsassessor. München, J. Schweitzer Verlag (Jos. Eichbichler), 1897. 8°. 47 S. 45 ₰

Die Hygiene. Abriß des Wissenswerten für Verwaltungs- und Gemeindebeamte, Ingenieure, Architekten, Chemiker, Apotheker, Nationalökonomen, Fabrikbesitzer, Bauherren, Inspektoren. Von **Dr. med. A. Kühner** in Frankfurt a. M. Leipzig, C. G. Naumann, 1895. 8°. 506 S. Kart. 5 ℳ

Das Züchtigungsrecht der Lehrer der Volksschulen nach Urteilen des Reichsgerichts. Zusammengestellt von **Adolf Fricke**. Braunschweig, E. Appelhaus & Co. 1897. 8°. 69 S.

Digitized by Google

Die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayerischen obersten Gerichtshöfe aus dem Gebiete des **Gemeinen Kirchenrechts** und des **bayerischen Staatskirchenrechts.** Mit Anhangband: I. Entscheidungen aus dem Gebiete der Bayerischen Partikularrechte, II. Entscheidungen über israelitische Religionsangelegenheiten. Herausgegeben von **Dr. jur. Georg Schmidt,** Regierungsaccessist in Ansbach. München, J. Schweitzer Verlag (Jos. Eichbichler), 1897. Bd. II. 4°. 800 S. 10 *M.*

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet und herausgegeben von **Dr. J. Krech,** Kaiserl. Geheimer Regierungsrat, Mitglied des Bundesamtes für das Heimatwesen. Heft 29, enthaltend die in der Zeit vom 1. September 1896 bis zum 1. September 1897 ergangenen wichtigeren Entscheidungen. Mit einem die neunundzwanzig Hefte umfassenden alphabetischen Sachregister. Berlin, Franz Vahlen, 1897. 8°. 184 S. 2 *M.*

Handbuch der Unfallversicherung. Die Reichsunfallversicherungsgesetze. Dargestellt von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, nach den Akten dieser Behörde. Zweite, neu bearbeitete und erheblich vermehrte Auflage. 4°. 1074 S. Geb. 12 *M.*

A. Reger's Handausgabe kleinerer **Reichsverwaltungsgesetze** nebst einschlägigen Staatsverträgen und kgl. bayer. Vollzugsvorschriften erlassen. Mit Erläuterungen zu den Reichsgesetzen über Freizügigkeit und über Reichs- und Staatsangehörigkeit, sowie sonstigen kurzen Noten. In zweiter Auflage bearbeitet und herausgegeben von **J. Keidel,** k. Bezirksamtsassessor. Ansbach, C. Brügel und Sohn, 1897. 8°. 127 S. Kart. 2 *M.*

Das Forstgesetz für das Königreich Bayern (neue Textierung v. J. 1896) nebst den revidierten allgemeinen Vollzugs-

Digitized by Google

vorschriften und den besonderen, in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen erlassenen Vorschriften in der jetzt gültigen Fassung. Zum Dienstgebrauche für das k. Forstpersonal bestimmte Handausgabe. Dritte, mit Rücksichtnahme auf die infolge der Forstgesetznovelle vom 17. Juni 1896 erschienenen Bestimmungen bearbeitete Auflage. München, C. H. Beck, 1897. 8°. 262 S. Kart. 2 *M.*

Lehmanns medizinische Handatlanten. Band XVII. Atlas der gerichtlichen Medizin nach Originalen von Maler A. Schmitson von Hofrat Professor **Dr. E. Ritter von Hofmann,** Direktor des gerichtlich medizinischen Instituts in Wien. Mit 56 farbigen Tafeln und 193 schwarzen Abbildungen. München, J. F. Lehmann, 1898. Geb. 15 *M.*

Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. Zu amtlichem und zu akademischem Gebrauche. Herausgegeben von **Dr. Karl Binding,** ord. Professor der Rechte zu Leipzig. Leipzig, W. Engelmann, 1892 bis 1897. 8°.

Heft I. Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes vom 17. April 1867 und des Deutschen Reiches vom 16. April 1871. 78 S. kart. 1 *M.* 20 *J.*

Heft II. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 und die Entwürfe der sogenannten Erfurter Unionsverfassung. (März und April 1850). 91 S. kart. 1 *M.* 50 *J.*

Heft III. Die Konföderations-Akte der rheinischen Bundesstaaten vom 12. Juli 1806. — Die Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815. — Die Wiener Schluß-Akte vom 15. Mai 1820. 59 S. kart. 1 *M.*

Heft IV. Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850. Nebst ihren Abänderungen. Samt zwei Anlagen. 66 S. kart. 80 *J.*

Heft V. Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern mit Beilagen und Anhängen. Vom 26. Mai 1818. Mit den Abänderungen bis zum Gesetz vom 19. Dezember 1895. 34 u. 336 S. Kart. 5 *M.*

Heft VI. Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen. Vom 4. September 1831. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 20. April 1892. Samt drei Anlagen. 2. Auflage. 2. Abdruck. Mit dem Wahlgesetze vom 28. März 1896 und der Ausführungsverordnung vom 10. Oktober 1896. 253 S. kart. 4 *M.*

Digitized by Google

Heft VII. Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg. Vom 25. September 1819. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetze vom 20. Dezember 1888. Samt drei Anlagen. 143 S. kart. 2 ℳ.

Jahresbericht des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern für die Jahre 1889 bis 1896. 2 Bände. Karlsruhe, Ferd. Thiergarten, 1897. 8°. 710 u. 545 S.

I. Allgemeiner Teil. II. Bewegung der Bevölkerung. III. Polizei. IV. Medizinalwesen. V. Gewerbe, Industrie und Handel. VI. Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. VII. Landwirtschaft. VIII. Veterinärwesen. IX. Straßen- und Wasserwesen, Vermessungswesen. X. Forst- und Jagdwesen, Fischerei, Bergbau, geologische Landesuntersuchung. XI. Gemeinnützige Anstalten, Wohlthätigkeits- und Armenwesen. XII. Statistik und Archivwesen. XIII. Kommunale Verbände. XIV. Verwaltungsgerichtshof.

Die rechtliche Stellung der Ausländer in Bayern. Eine staatsrechtliche Abhandlung von Dr. jur. Paul Scherber. Würzburg, Gnad & Cie., 1897. 8°. 84 S. 1 ℳ 50 ₰.

Das internationale Eherecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich und den Beschlüssen des Institut de droit international und des internationalen Kongresses in Haag. Von J. Keidel, k. Bezirksamtsassessor in Marktheidenfeld. Separatabdruck aus der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung der Rechtshilfe. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. 17 S.

Berichtigungen.

In Band XLVII S. 173 Z. 16 von unten statt „Art. 471 n. 5 u. 15" lies „Art. 471 n. 5".

In der in Nr. 4 dieses Jahrganges enthaltenen Abhandlung über die „Leistungen zum Lehrergehalte" fehlen S. 137 Z. 7 von unten nach „dessen" die Worte: „die politische Gemeinde und".

Zusendungen wollen ausschließlich an Regierungsrat Krazeisen in München, Wilhelmstraße 9/II, gerichtet werden.

Herausgeber: Professor Dr. Max von Seydel und Regierungsrat Karl Krazeisen in München.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.
Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis.

Band XLVII. Nr. 11. 1897.

Inhalt: Max von Seydel, Straßenpolizeirecht. — Örtliche Abgaben. — Literatur.

Straßenpolizeirecht.

Von Max von Seydel.

Vorbemerkung.

Die folgenden Erörterungen gelten zunächst einer kleinen Schrift, die 1895 zu Ludwigshafen a. Rh. bei J. G. Biller erschienen ist und den Titel führt: „Die Trottoirfrage im Lichte der in der bayerischen Pfalz geltenden Gesetze. Von Landgerichtsrat a. D. B. E. Rufer." Mein Aufsatz ist in der „Pfälzischen Presse" vom 11. Dezember 1895 Nr. 345 zuerst erschienen. Die Beachtung, die er vielfach gefunden hat, veranlaßt mich, ihn durch Abdruck in diesen Blättern zugänglicher zu machen. Er ist nur durch eine Anmerkung erweitert.

Ich komme, wie sich zeigen wird, zu dem nämlichen Ergebnisse, wie die genannte Schrift, allerdings auf anderem Wege. Ich darf nicht unerwähnt lassen, daß der Verfasser in Nr. 325 und 326 des „Neuen Pfälzer Kuriers" vom 19. und 20. Dezember 1895 zu meinen Ausführungen in sehr verbindlicher Weise Stellung genommen hat. Da indessen der Wiederabdruck meines Artikels mehr um der grundsätzlichen Frage willen erfolgt, so glaube ich auf die besondere Streit-

Digitized by Google

frage des pfälzischen Rechts mit neuen Darlegungen nicht eingehen zu sollen.

Die Schrift von B. E. Rufer ist ein Rechtsgutachten und beschäftigt sich mit der Frage, ob ein Speyerer „Ortspolizeibeschluß" gesetzmäßig sei, der den Hausbesitzern die Kosten für die Herstellung des Bürgersteiges längs ihres Besitztums und bis auf die Breite von 1,25 Meter zur Last legt. Sie verdankt also ihren Ursprung jener immer lebhafter werdenden Bewegung, die neuerlich in verschiedenen Teilen Deutschlands gegen den — ich möchte fast sagen — Unfug sich wendet, den die Gemeinden mit ihrem Polizeiverordnungsrechte treiben. Vorläufig kommt den Gemeinden hiebei die Begriffsverwirrung zu statten, die über die Grenzen des Polizeirechtes noch herrscht und leider auch die gerichtlichen Urteile beeinflußt. Aber es ist doch kaum denkbar, daß man in einer an sich so klaren Sache nicht endlich zur Klarheit der Begriffe gelangen sollte.

Hiezu vermöchte B. E. Rufer's Gutachten ohne Zweifel mehr beizutragen, wenn es weniger ausführlich sich über Dinge verbreiten würde, die meines Erachtens nicht von ausschlaggebender Bedeutung sind, dagegen der entscheidenden Frage eine eindringlichere Behandlung zu teil werden ließe.

Zwei Drittel der kleinen Schrift befassen sich nämlich mit Artikel 4 des französischen Gesetzes vom 11. Frimaire VII und dem Gutachten des französischen Staatsrates vom 25. März 1807. Diesen Bestimmungen gegenüber wäre nun eigentlich die erste Frage die, ob sie noch Geltung haben. Für die pfälzischen Juristen ist das allerdings nicht selten die letzte Frage. Meine lieben Landsleute haben für Fructidor und Germinal, Floréal und Prairial eine eigentümliche Schwäche. Unser Verfasser bemerkt nun zwar am Schlusse seiner Schrift (S. 37), er glaube nachgewiesen zu haben, „daß das Gesetz vom 11. Frimaire VII, sowie das Staatsratsgutachten von

Digitized by Google

1807 in der bayerischen Pfalz in ungeschwächter Kraft fortbestehen". Ich muß aber bekennen, daß ich einen solchen Nachweis nicht zu finden vermocht habe. Was man in dieser Richtung erfährt, ist nur soviel, daß der Glaube an die Giltigkeit jener französischen Vorschriften in der Pfalz verbreitet ist; aber das kann man mit dem besten Willen nicht als Beweis gelten lassen.

Ich für meinen Teil habe mich in meinem Bayer. Staatsrechte (2. Aufl. Bd. III S. 311 Anm. 17, 1. Aufl. Bd. V S. 509 Anm. 5) zu der Ansicht bekannt, daß jene älteren Vorschriften durch Artikel 29 der pfälzischen Gemeindeordnung abgethan sind, wonach der Gemeinde die Sorge für die Unterhaltung der Ortsstraßen obliegt. Diese Bestimmung ist jetzt der Rechtsgrund für die gemeindlichen Verpflichtungen.

Aber mag dem sein wie immer, für die Streitfrage, um die es sich hier handelt, kommt es überhaupt auf jenes französische Recht, mag es selbst durch die Gemeindeordnung nicht berührt worden sein, und kommt es auf Artikel 29 der letzteren nicht an. Man hat es nicht mit einer besonderen Frage des pfälzischen Rechtes zu thun, sondern mit einer solchen, die für Bayern rechts wie links des Rheines völlig gleich liegt.

Die Sache ist die: § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches bestimmt: „Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt."

In dieser reichsgesetzlichen Bestimmung im Zusammenhalte mit Artikel 2 Ziffer 6 unseres Polizeistrafgesetzbuches soll der eingangs erwähnte Speyerer „Ortspolizeibeschluß" seine gesetzliche Grundlage finden.

Findet er darin wirklich seine Grundlage, d. h. enthält

Digitized by Google

§ 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches die Ermächtigung, eine ortspolizeiliche Vorschrift des angegebenen Inhalts zu erlassen, dann ist's völlig einerlei, was das Frimairegesetz, das Staatsratsgutachten und die pfälzische Gemeindeordnung sagen; denn Reichsrecht bricht Landrecht, und Art. 10 des Polizeistrafgesetzbuches ist hierher nicht anwendbar.

Findet aber jener „Ortspolizeibeschluß" in § 366 Ziffer 10 nicht seine Deckung, dann ist überhaupt eine deckende Gesetzesvorschrift nicht da; denn Artikel 2 Ziffer 6 des Polizeistrafgesetzbuches schließt sich an § 366 Ziff. 10 des RStGB.'s im Wortlaute eng an. Der Nachweis, daß den Hausbesitzern im Wege ortspolizeilicher Vorschriften Lasten, wie die Herstellung des Bürgersteiges, Straßenreinigung u. s. w. nicht auferlegt werden können, würde damit erbracht sein. Ob alsdann eine bezügliche Verpflichtung der Gemeinde, oder ob überhaupt keine Rechtspflicht zur Herstellung von Bürgersteigen besteht, ist für die Frage der Verpflichtung der Hausbesitzer, um die es sich hier allein handelt, gänzlich gleichgiltig.

Das ist der Kernpunkt des Streites, und hierauf muß sich meines Ermessens jede Beweisführung ausschließlich und mit allem Nachdrucke werfen.

Nun scheint mir soviel klar zu sein: Der § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches enthält überhaupt keine Ermächtigung zum Erlasse von Polizeiverordnungen. Er fügt nur zu verwaltungsrechtlichen Bestimmungen, deren Dasein er voraussetzt, die Strafsatzung hinzu.[1]) Es muß

[1]) Für diese Ansicht hat sich auch Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I, Leipzig 1895, S. 311 ff. erklärt. Er sagt a. a. O. S. 312: „Wenn nicht besondere Umstände die Absicht darthun, eigene Ermächtigungen (zu Polizeiverordnungen ꝛc.) zu geben, ist das Reichsgesetz dafür anzusehen, daß es seine Ergänzung aus dem selbständig wirkenden Landesrecht erwartet. Jene Absicht wird namentlich dann vorliegen, wenn die Reichsgesetzgebung sich eines ganzen polizeilichen Ge-

Digitized by Google

also, wenn solche Polizeiverordnungen haltbar sein sollen, eine verwaltungsrechtliche Bestimmung im Landesrechte nachgewiesen werden können, auf die sie sich stützen. Diese Bestimmung könnte für Bayern nur die Ziffer 6 des Artikels 2 des Polizeistrafgesetzbuches sein, die, wie mir fast scheint, durch einen schiefen Ausdruck einiges zur Verwirrung beigetragen hat. Dort heißt es: „Die nach § 366 Ziffer 10 zulässigen Polizeiverordnungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen werden durch ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen." Es ist ein unzutreffender Ausdruck, wenn das Polizeistrafgesetzbuch von Polizeiverordnungen spricht, die nach § 366 Ziffer 10 zulässig sind. Nach § 366 Ziffer 10 ist gar nichts „zulässig"; er enthält nur eine Bestimmung des

---

biets umfassend bemächtigt. . . . In dieser Weise verbindet z. B. die Gewerbeordnung reichsgesetzliche Polizeistrafbestimmungen mit reichsgesetzlicher Regelung des Polizeibefehls. Den Gegensatz dazu bildet das Reichsstrafgesetzbuch. Sein Thema ist nur die Strafsetzung. Allerdings auch Strafsetzung auf Ungehorsam gegen behördliche Polizeibefehle. Aber deshalb ist es nicht dazu gehörig, daß auch die Polizeibefehlsgewalt bei dieser Gelegenheit reichsgesetzlich geordnet werde; das Landesrecht vermag das Nötige zu leisten. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verweisen also nur ganz allgemein auf polizeiliche Vorschriften, Anordnungen, Maßregeln für die und die Gegenstände. Der Sinn ist immer der: falls nach Landesrecht Befehl — Verordnung oder Einzelbefehl — in dieser Beziehung zulässig und wirklich erlassen ist, soll auf den Ungehorsam diese Strafe gesetzt sein."

Gleicher Ansicht ist H. Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen, 2. Aufl., Berlin 1895, S. 71 f.: „Von der reichsgesetzlichen Delegation (Ermächtigung) rechtlich durchaus verschieden sind diejenigen Bestimmungen eines Reichsgesetzes, welche auf Gebieten der fakultativen Reichsgesetzgebung in bestimmtem Umfange lediglich die auf landesgesetzlicher Delegation beruhenden Polizeiverordnungen vorbehalten.... Von dieser Natur sind insbesondere, wie sich aus Inhalt, Motiven und historischem Zusammenhang ergibt, die sogen. Blankettstrafgesetze des

Digitized by Google

Strafrechtes, keine Bestimmung des Verwaltungsrechtes. Das Polizeiverordnungsrecht der Staats- und Gemeindebehörden beruht doch nicht auf dem Reichsstrafrecht! Das Gesetz, nach welchem allein die genannten ober-, distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften zulässig sein können, ist vielmehr Artikel 2 Ziffer 6 des Polizeistrafgesetzbuches selbst.[2])

Dieser maßgebenden landesgesetzlichen Bestimmung gegenüber handelt es sich um die Frage, und das ist die einzige, auf die alles ankommt: Was versteht das bayerische Staatsrecht unter einer Polizeivorschrift? Was ist Polizei, und welches sind die Grenzen dieses Begriffs?

Ich verweise in dieser Beziehung auf die Ausführungen in meinem Bayerischen Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. III S. 3 ff.,

---

29. Abschnitts „Übertretungen" des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs. Wenn z. B. der § 366 Ziff. 10 RStGB. denjenigen mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, der „die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt", so enthält nur die Strafdrohung eine selbständige Ausübung der eigenen Gesetzgebungsgewalt des Reichs, während die Norm des Strafgesetzes in der That nichts weiter ist, als die begrifflich notwendige Umschreibung des Thatbestandes, auf welchen die Strafdrohung Anwendung finden soll. Sie enthält dementsprechend keine selbständige Delegation des Rechts, die gedachten Polizeiverordnungen zu erlassen, sondern setzt ihr Bestehen auf Grund der Ausführung einer landesgesetzlichen Delegation behufs Anwendung der Strafdrohung voraus."

In der Begründung zum Entwurf des Strafgesetzbuchs findet diese Auffassung ihre unzweideutige Bestätigung. Rosin S. 72 Anm. 16 führt die Stelle an. Es heißt darin u. a.: „Insoweit der Entwurf auf bestehende gesetzliche Anordnungen und sonstige, auch polizeiliche Bestimmungen verweist, kann selbstverständlich da, wo dergleichen Anordnungen oder Bestimmungen nicht vorhanden sind, die Vorschrift selbst nicht zur Anwendung kommen."

[2]) Übereinstimmend Otto Mayer a. a. O. I S. 313 Anm. 4.

Digitized by Google

1. Aufl. Bd. V S. 4 ff. und würde wünschen, daß diese einmal anläßlich einer Wegpolizeisache eine nähere richterliche Würdigung erfahren möchten. Meiner Wahrnehmung nach bleiben solche allgemeine Ausführungen häufig unbeachtet, da mit Vorliebe nur das nachgeschlagen wird, was gerade unmittelbar auf den Fall Bezug hat. Und das ist oft vom Übel. Nicht als ob ich den Anspruch erhebe, man solle mir ohne weiteres Glauben schenken, sondern ich verspreche mir von einer solchen Beachtung den Erfolg, daß das Nachdenken über grundsätzliche Fragen angeregt würde. Und um eine große, grundsätzliche Frage, die für die Rechtssicherheit der Staatsangehörigen von der weittragendsten Bedeutung ist, handelt es sich hier, um die Frage: Was ist die begriffliche Grenze der Polizeigewalt?

Wer die straßenpolizeilichen Rechtsfragen unter diesem wissenschaftlichen Gesichtspunkte ansieht, der wird nicht auf solche Abwege kommen können, wie das landgerichtliche Urteil, das B. E. Rufer S. 27 erwähnt. Wenn dieses Urteil (des Landgerichts Frankenthal) meinen Bemerkungen Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. III, S. 306 f., 1. Aufl. Bd. V S. 501 f., den in der That unbezweifelbaren Satz entgegenstellt, daß Polizeigewalt und Finanzgewalt in einer Hand, in der des Staates liegen, so ist das ein Schuß in die Luft. Daß Polizeigewalt und Finanzgewalt zwei verschiedene Äußerungsarten der Staatsgewalt sind, wird man wohl nicht bestreiten können. Wenn also der Gesetzgeber an Behörden oder Gemeinden in bestimmtem Umfange Polizeiverordnungsrecht überträgt, dann hat er ihnen nicht auch Finanzverordnungsrecht übertragen. In welchen Fällen die Gemeinden in den Geldbeutel der Unterthanen greifen können, das steht nicht im Reichsstrafgesetzbuche und nicht im Polizeistrafgesetzbuche, das steht in der Gemeindeordnung.

Es ist nahezu unfaßbar, wie schwer so einfache Wahr-

Digitized by Google

heiten sich Anerkennung verschaffen. Ich würde den Versuch nicht für aussichtslos halten, unbefangenen Laien die Sache durch Beispiele begreiflich zu machen. Wenn man jemandem verbietet, die öffentliche Straße zu verunreinigen, so ist das Polizei; wenn man jemandem gebietet, die von einem anderen verunreinigte Straße zu säubern, so ist das nicht Polizei. Wenn man jemandem verbietet, den Bürgersteig für den öffentlichen Verkehr durch seine Handlungen unbrauchbar zu machen, so ist das Polizei; wenn man jemandem gebietet, den Bürgersteig auf seine Kosten zu pflastern, so ist das nicht Polizei u. s. w.

Gegenüber einer festgefahrenen Praxis thut man sich freilich härter. Da möchte man mit dem Gassenhauer, den V. E. Rufer anführt, singen: „Notre trottin trotte toujours.“

Ueberdies hat die Wahrheit noch einen anderen Gegner. Den Gemeindebehörden ist dieses Willkürrecht in Straßensachen sehr bequem. Man sucht mittels der Polizeigewalt den Gemeindehaushalt zu entlasten, um die Notwendigkeit von Umlagenerhöhungen zu vermeiden. Dabei mag auch die Sorge sich geltend machen, daß letzterer Umstand unerwünschte Wirkungen auf die Gemeindewahlen äußern könnte. Die Ortsgemeinden haben nicht umsonst eine Art republikanischer Verfassung, wo das „Bedürfnis des Gewähltwerdens“, um Fürst Bismarck's Ausdruck zu gebrauchen, eine Rolle spielt.

Glaubt man, daß der dermalige Stand der Dinge, wie er von Rechtswegen ist, der Billigkeit nicht entspricht, glaubt man, daß den Hausbesitzern gewisse Mehrleistungen zu gunsten der Gemeindestraßen aufzuerlegen seien, so mache man ein Gesetz; aber die Sache der ortspolizeilichen Willkür anheim zu geben, geht nicht an. Solches Faustrecht paßt nicht in einen Rechtsstaat.

Inzwischen aber wünsche ich, daß die Strafrechtspflege recht reiflich über die Frage nachdenken möge: „Welches sind die Grenzen der Polizei?“ In der richtigen Beant-

Digitized by Google

wortung dieser Frage liegt mehr Rechtsschutz als in den Landtagsverhandlungen über ein Dutzend Beschwerden wegen Verletzung konstitutioneller Rechte.

Örtliche Abgaben.

Die Aufgaben der größeren Städte sind in den letzten Jahrzehnten ganz erheblich gewachsen, und es darf den Verwaltungen dieser Städte das anerkennende Zeugnis nicht versagt werden, daß sie sich die Erfüllung dieser Aufgaben mit Verständnis und regem Eifer angelegen sein lassen.

Mit dieser erfreulichen Entwicklung hält aber naturgemäß eine beträchtliche Steigerung der gemeindlichen Ausgaben gleichen Schritt.

Die Deckung dieser Mehrausgaben ausschließlich auf dem Wege der Anleihen oder der Umlagenerhöhung zu suchen, ist in mehrfachen Beziehungen mißlich Es ist deshalb erklärlich, wenn die Städte sich nach der Eröffnung anderweitiger Einnahmequellen umsehen.

Ein interessantes Beispiel auf diesem Gebiete ist die Absicht der Stadtgemeinde München, auf dem Wege des Statuts eine örtliche Abgabe für Besitzveränderungen an Grundstücken einzuführen.

Wir bringen nachstehend den hierüber von dem rechtskundigen Magistratsrate Kutzer in der Magistratssitzung vom 9. Juli 1897 erstatteten Vortrag nebst dem Entwurfe des Statuts zum Abdrucke.

Vortrag des rechtskundigen Magistratsrates Kutzer.

Der Gemeindehaushalt der Stadt München zeigt ebenso, wie jener anderer großer Städte, ein außerordentliches Anwachsen der Kosten der Gemeindebedürfnisse.

In den letzten 10 Jahren ist die Einwohnerzahl der Stadt um etwa 55% gestiegen; die Einnahmen aus Gemeinde-

Digitized by Google

umlagen sind bei Annahme einer Umlage von 100% von 2,923,000 ℳ im Jahre 1885 auf 4,468,000 ℳ, also um 59%, die Aufschläge von 1,634,000 ℳ Ertrag im Jahre 1885 auf 2,246,000 ℳ Ertrag im Jahre 1895, demnach nur um 37,5%, die Zölle von 599,000 ℳ auf 950,000, demnach um ca. 59% gestiegen. — Dagegen sind die Ausgaben auf allgemeine Verwaltung einschließlich der Polizeiausgaben, Veranstaltungen, Feste ꝛc. von rund 800,000 ℳ im Jahre 1885 auf rund 1,370,000 ℳ im Jahre 1895 angewachsen, demnach um ca. 72% — bei den Ausgaben auf Erziehung und Bildung vollends zeigt sich ein Wachsen von 1,479,000 ℳ (1885) auf 2,770,000 ℳ (1895), demnach um 85%; bei den Ausgaben für Wohlthätigkeit von 553,800 ℳ (1885) auf 1,107,000 ℳ (1895), demnach um fast genau 100%, bei Straßenbeleuchtung von 158,000 ℳ (1885) auf 444,000 ℳ (1895), demnach um 181%, bei Löschwesen von 108,000 ℳ (1885), auf 240,000 ℳ (1895), demnach um 122%, auf Pflaster- und Straßenbau aber von 786,000 ℳ (1885) auf 2,007,009 ℳ (1895), demnach um 155%. Die Aufgaben der Gemeinde sind auf allen Gebieten gewachsen; nicht bloß hat sich ihre Zahl vermehrt — vielfach ist auch die Aufgabe sozusagen vertieft worden — in welcher Hinsicht nur an die neuen Einrichtungen im Schulwesen zu erinnern ist. Wenn gleichwohl der Gemeindehaushalt seit 1888 ohne Erhöhung der Gemeindeumlagen geführt werden konnte, so ist das der Steigerung der Einnahmen mancher gemeindlicher Unternehmungen, der Sparsamkeit auf anderen Gebieten und günstigen Umständen zu danken, unter welchen an erster Stelle die Reduktion des Zinsfußes mancher Anlehen aufzuführen ist.

Es ist aber nicht zu erwarten, daß wir auch in den kommenden Jahren mit den bisherigen Einnahmen und Einnahmsquellen ausreichen. Den Anforderungen, welche die An-

Digitized by Google

schauungen des modernen Lebens und der Wettbewerb der großen Städte untereinander an uns stellen, müssen wir auch in Zukunft gerecht werden. An eine wesentliche Minderung der Ausgaben ist daher nicht zu denken. Im Gegenteil. Auf dem Gebiete der Schulverwaltung machen sich außerordentlich hohe Anforderungen geltend. Die Wirkung der Heimatnovelle auf das Armenbudget der Stadt wird in jedem Jahre fühlbarer werden; die Fürsorge für Gesundheitspflege erheischt dauernde Aufmerksamkeit und Opfer. Ganz besonders aber zeigt sich ein früher ungeahnter Bedarf für die Zwecke der Verbesserung unseres Verkehrswesens.

Die Pflasterung unserer Straßen wird auch nach Abrechnung der überhaupt nicht zu pflasternden Straßen einen Aufwand von 18—20,000,000 ℳ erfordern; wenn, wie vielfach gewünscht wird, mit der Ausdehnung des geräuschlosen Pflasters in erheblichem Maße fortgefahren wird, so werden die hohen dermaligen Ausgaben niemals ein Ende nehmen. Die Gemeinde steht aber auch vor einer Anzahl von Durchbrüchen und Regelungen, die außerordentliche Mittel erfordern. Die Sternstraße, die Hochbrückenstraße und der Radlsteg sind nunmehr erweitert, die Kosten hiefür in der Höhe von ca. 600,000 ℳ, bei welcher Summe die Werte der verbleibenden Grundflächen abgerechnet sind, müssen dem Grunderwerbungsfond ersetzt werden.

Die Erweiterung der Kaufingerstraße wird wohl nicht ohne erhebliche Zuschüsse aus der Gemeindekassa möglich sein, der Durchbruch vom Anger zum Rindermarkt erfordert wohl nicht unter ½ Million Mark; die Erweiterung der Sendlingerstraße ist ein Bedürfnis; ob die Erweiterung der Weinstraße bei der Ausmündung zum Marienplatz, welche ganze Anwesen erfordert, ganz auf das Konto des Rathausbaues gesetzt werden kann, mag dahingestellt bleiben; die Verbreiterung der Perusastraße ist eine für die Zukunft nicht aus dem Auge zu ver-

Digitized by Google

lierende Aufgabe; auch die Erweiterung der Kreuzstraße wird verlangt; die Unterführung des Bahnhofes in der Verlängerung der Heustraße erfordert eine gemeindliche Leistung von vielen Hunderttausenden, ebenso ist die Stadtgemeinde an der Herstellung all' der Eisenbahn-Überfahrten und -Unterfahrten im sogen. Sendlinger Oberfeld stark finanziell beteiligt.

Die Regelung des Nockherberges wird als dringlich bezeichnet, ebenso soll die Herstellung von Auffahrtsstraßen zur oberen Au durch Erwerbung von Anwesen vorbereitet werden.

Neben diesen großen Projekten bestehen viele andere kleinere, welche beträchtliche Mittel erheischen. Die Ausgaben, welche der laufende Jahresetat für kleinere Regelungen enthält, ergeben ja schon sehr beträchtliche Gesamtsummen. Hiezu kommen die Brückenbauten; der Ersatz der hölzernen Brücke an der Reichenbachstraße durch eine steinerne wird dringendst verlangt, ebenso die Herstellung einer neuen Brücke in der Verlängerung der Corneliusstraße, die Verbreiterung der Maximiliansbrücke wird auf lange kaum zu verschieben sein. — Außerdem hat die Stadt viele Hunderttausende zu bezahlen für Grunderwerbungen zu den beiden Bahnlinien Moosach—Schwabing und Ostbahnhof—Deisenhofen.

Hiezu kommen noch die Aufgaben einer planvollen Stadterweiterung.

Wenn wir die Straßen, die in Zukunft entstehen sollen, richtig durchführen wollen, so dürfen wir vor der augenblicklichen Erwerbung mancher Anwesen, die hinderlich wären, nicht zurückschrecken; wo größere Plätze im Alignement vorgesehen werden, dürfen wir insbesondere mit Rücksicht auf die mangelnde geeignete Straßengesetzgebung nicht warten, bis sie von den Grundbesitzern freiwillig abgetreten werden; auch haben wir den gegenwärtigen Mangel an größeren Schmuck- und Erholungsplätzen, der sich in mancher Stadtgegend fühlbar macht und sich steigert, wenn die Bebauung zunimmt, auszugleichen.

Digitized by Google

Aus welchen Mitteln soll all' das bestritten werden?

Die Verweisung auf Anlehen kann nicht gebilligt werden. Denn es handelt sich um Zwecke, die nicht rentierlich sind, die freilich vielfach Nutzen einem Teile der Einwohnerschaft bringen, auch solchen, der sich in Geld ausdrücken läßt, nicht aber der Gemeinde als solcher.

Die Stadtgemeinde München ist nicht in der glücklichen Lage, ihre Schuldzinsen und Tilgungsraten aus den Überschüssen ihrer Werke decken zu können und dann noch etwas für ihre sonstigen Aufgaben übrig zu haben.

Hiezu kommt, daß die Anlehensausgaben für nur teilweise oder nicht rentierliche Zwecke immerhin noch zunehmen werden.

Die Zinsen des Aufwandes für Kanalisation werden ja nur zum kleinen Teil durch die Beiträge der Angrenzer gedeckt; die Stadt kann aber nicht aufhören zu kanalisieren. Auch die Rückstände der Pflasterung können wir nicht ohne Beanspruchung von Anlehensmitteln aufarbeiten.

Die Baukosten des Rathauses wird man ebenfalls nicht als rentierliche Ausgaben bezeichnen können. —

Das Erträgnis des Gaswerks, das im Jahre 1899 städtisches Eigentum wird, braucht die Stadtgemeinde München, um die Tilgung von 50,000,000 ℳ Schulden, die in den nächsten Jahren beginnt, und die eines neu aufzunehmenden Anlehens durchzuführen.

Auf dieses Erträgnis können demnach keine neuen Schulden für die genannten Zwecke fundiert werden. Die Einführung von sogenannten Luxusabgaben und Abgaben auf gewisse sportliche Bethätigungen mag ja in Erwägung gezogen werden. Heute hierüber näheres auszuführen, besteht wohl kein Anlaß; denn diese Gebühren sind verhältnismäßig wenig ertragsreich und können, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Möglichkeit eingeführt werden, dazu dienen, die Lasten der Armenpflege zu

Digitized by Google

erleichtern. An eine Erhöhung der indirekten Steuern denkt niemand; die Einführung neuer, von welchen wohl nur an eine Abgabe auf Weinkonsum und auf Konsum von elektrischem Licht gedacht werden könnte, erfordert besondere gesetzgeberische Maßnahmen. So erscheint an sich nur die Erhöhung der Gemeindeumlagen übrig zu bleiben.

Bekanntlich sind die Gemeindeumlagen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern. Irgend eine Freiheit selbständiger Gestaltung haben die bayerischen Gemeinden im Gegensatz zu andern deutschen Staaten nicht; die Reformbedürftigkeit unserer direkten Steuern ist allgemein anerkannt; zwar ist der Wunsch der Abgeordnetenkammer, es möge eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt werden, durch das Votum der Kammer der Reichsräte und die Stellungnahme der Regierung einstweilen zu nichte geworden; aber die Notwendigkeit, wenigstens drei der bestehenden fünf Steuerarten umzugestalten, hat mit den beiden Kammern auch die k. Staatsregierung anerkannt und die Einbringung bezüglicher Gesetzentwürfe ist in Aussicht gestellt. Freilich hinsichtlich der Haussteuer ist eine solche Zusage nicht gegeben worden.

Wenn nun der Staat seit lange eine Steuererhöhung vermieden hat, so wird man den Gemeinden es nicht verübeln können, wenn sie diesem Beispiel folgen.

Auch der Staat hat ein Interesse daran, daß jene Steuergattungen, bei welchen die Ehrlichkeit des Steuerschuldners eine gewisse Rolle spielt, nicht ohne gleichzeitige Einführung wirksamer Kontrollmaßregeln in die Höhe geschraubt werden.

Für die Gemeinden, namentlich für die großen Städte wie München kommen hiebei noch gewisse gesetzliche Bestimmungen in Betracht, die es einem Steuerschuldner ermöglichen, die Umlagen aus gewissen Steuerarten anderswo zu zahlen, als da, wo er seinen Wohnsitz hat. Man wird aber ganz generell sagen dürfen, daß Steuern, deren Reformbedürftigkeit

Digitized by Google

anerkannt ist, nicht erhöht werden sollen, weil alle Ungleichheiten, die bestehen, durch solche Erhöhungen wiederum größer werden. Am meisten aber kommt in Betracht, daß unsere wichtigsten Steuern Ertragssteuern sind, welche der subjektiven Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen, insbesondere wegen der prinzipiellen Nichtberücksichtigung der Schulden und wegen der häufigen Fundierung der Steuer nicht auf einen wirklichen, sondern auf einen nur möglichen Ertrag, nicht gerecht werden.

Zwar wirkt bei solchen Steuern der Wechsel im Besitz des steuerpflichtigen Grundstückes oder Gewerbes allmählich ausgleichend; aber daß es volkswirtschaftlich höchst bedenklich ist, solche Bruttoerträge zur Grundlage von Steuern zu machen, deren Höhe eine schwankende ist, ist überall anerkannt und in den Verhandlungen über die preußische Steuerreform auch von seiten der preußischen Regierung betont worden.

Die Mißstände werden aber dadurch noch erhöht, wenn die Art der Ermittlung der Steuerschuldigkeit, wie dies in München der Fall ist, zu einer für die verschiedenen Pflichtigen ungleichartigen Belastung führt. Da eine Revision der Hausteuer nicht stattgefunden hat, so beruht in München die Hausteuer zum Teil auf einer ganz veralteten Erhebung, die einen Nutzertrag feststellt, der von dem jetzt erzielten weit verschieden ist. Bei Umbauten, die eine Neueinwertung zur Folge haben, tritt häufig die Verschiedenheit der Einsteuerung von zwei Nachbargebäuden stark zu Tage. Umgekehrt haben wir namentlich an der Peripherie der Stadt Anwesen, die zu einer Zeit, als die Mieten dort eine Höhe erreichten, die sie später nicht behaupteten, eingeschätzt wurden, und für welche nun verhältnismäßig zu viel Steuer zu entrichten ist. So würde eine Erhöhung der Gemeindeumlagen schon innerhalb der nämlichen Steuergattung außerordentlich verschieden wirken; eine völlig ungleiche Belastung wird ersichtlich, wenn man prüft, wie Ein-

Digitized by Google

kommen von gleicher Höhe, die aber von verschiedenen Steuern erfaßt werden, von einer Erhöhung der Umlage getroffen würden.

Aus diesen Gründen kann einer Erhöhung der direkten Gemeindesteuern, so lange nicht eine gründliche Reform der direkten Steuern erfolgt ist, oder den Gemeinden die Freiheit der Einführung eigener Steuern, wie in Preußen, gegeben ist, das Wort nicht geredet werden. Wir müssen also notwendig auf die im Interesse der Stadt gelegenen Verbesserungen der Verkehrseinrichtungen verzichten oder trotz der schwersten Bedenken eine Erhöhung der Umlagen beschließen, wenn es nicht gelingt, eine andere Einnahmequelle ausfindig zu machen. Es fällt nun auf, daß den Gemeinden eine Einnahmequelle verschlossen ist, von der der Staat einen außerordentlich hohen Nutzen zieht, nämlich die Abgabe bei Veränderung des Immobiliarbesitzes.

Ueber die Grundlage dieser Abgabe, die Veränderungen im Grundbesitze, liegen für München Erhebungen des städtischen statistischen Amtes vor, die in den Mitteilungen dieses Amtes Bd. XIV, 2. Heft veröffentlicht sind.

Darnach betrug die Gesamtzahl der Fälle der Besitzveränderung von bebauten Anwesen im Jahre:

1886: 1349	1892: 1495
1887: 1562	1893: 1474
1888: 1780	1894: 1645
1889: 1830	1895: 1731
1890: 1482	1896: 1787
1891: 1651.	

Im Jahre 1896 sind von den 1787 Besitzveränderungen 103 im Zwangswege erfolgt. Der Gesamtumsatz durch Kauf, Tausch, Zwangsversteigerung, Erbweg oder freiwillige Ueberlassung betrug an numerierten Anwesen 151,450,000 ℳ. Hiezu kommen noch 368 Besitzveränderungen an unbebauten Liegen-

Digitized by Google

schaften, von welchen 10 im Zwangswege veräußert wurden, mit einem Gesamtumsatz von 25,951,800 ℳ

Diese Ziffern legen dar, daß die Einnahmen an Besitzveränderungsgebühren auch bei einem ganz mäßigen Prozentsatz stark genug wären, um sie näher in's Auge zu fassen.

Die Besitzveränderungsgebühren sind Verkehrssteuern, sie erfassen das Vermögen bei Gelegenheiten, in welchen dasselbe in Verkehr kommt und daher infolge bestimmter Formen dieses Verkehrs zum Gegenstand einer Abgabe gemacht werden kann. Die Praxis fast aller Staaten zeigt, daß man die Verkehrssteuern nicht entbehren kann. Auch die Theoretiker haben mit gewissen Einschränkungen denselben zugestimmt.

Die bayerische Staatsregierung begründet in den Motiven zum Gebührengesetz die Berechtigung des Staates zur Erhebung einer Besitzwechselabgabe mit folgendem:

„Die Berechtigung einer höheren Belastung des Grundvermögens mit Verkehrssteuern werde nicht in Abrede gestellt werden können, wenn man den hohen Staatsaufwand berücksichtige, welchen die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Immobilienverkehrs erfordere und wenn man ferner die finanziellen Vorteile erwäge, welche den Grundbesitzern vielfach ohne besonderes eigenes Zuthun nur allein durch die auf Kosten aller Steuerpflichtigen sich vollziehenden Kulturfortschritte und die damit Hand in Hand gehende allgemeine oder örtliche Zunahme der Bevölkerung zu teil werden. Abgesehen von vorübergehenden Krisen, welche als Ausnahme von der Regel nicht wohl maßgebend sein können, werde deshalb auch nicht mit Unrecht dem Wert des Grundvermögens eine mehr steigende, dagegen dem Wert des Mobiliarvermögens eine mehr fallende Tendenz zugeschrieben. Da nun die direkte Besteuerung des Einkommens aus Grundvermögen schon aus technischen Gründen den Veränderungen des Wertes des Immobiliarvermögens nicht so rasch folgen könne, so erübrige nur, die

Digitized by Google

Gelegenheit einer Änderung in der Person des Besitzers, wo der Wert regelmäßig in Form des Kaufschillings sichtbar an die Oberfläche trete, zur Auflage einer entsprechenden Vermögenssteuer zu benützen." (Verhandlungen d. b. Kammer der Abgeordneten im Jahre 1879 Beil. Bd. VII. I. Abtlg.)

Es wird demgemäß der Steuer eine dreifache Funktion zugeschrieben: sie besteuere den zufälligen Gewinn, sie treffe das Grundvermögen besonders mit Rücksicht auf die demselben zugehenden besonderen Vorteile; sie sei eine Ergänzung des bestehenden Steuersystems. Es wird zu untersuchen sein, ob auch für die Gemeinden, namentlich für die Stadtgemeinde München diese Funktionen Geltung haben.

a) Der Wert der Grundstücke als solcher bestimmt sich aus der gewinnbaren Rente. In den Städten bestimmt sich der Ertrag und damit der Wert des Grundstückes nicht nach der Fruchtbarkeit des Bodens, sondern nach der Brauchbarkeit desselben für die Zwecke des städtischen Lebens. Diese Brauchbarkeit ist aber nicht die Folge der Arbeit des Besitzers. Dadurch, daß sich Tausende und Hunderttausende auf kleinem Raum zusammendrängen und in unermüdlichen Kämpfen sich die Daseinsbedingungen zu erringen und die Annehmlichkeit des Daseins zu steigern suchen, gewinnt der städtische Grundbesitz seinen Wert. Mit der rascheren Zunahme der Bevölkerung pflegt auch ein rascheres Anwachsen der Grundpreise Hand in Hand zu gehen.

Die Arbeit der anderen, nicht seine eigene, verschafft dem Eigentümer städtischer Grundstücke zumeist hohen Gewinn. Demnach ist es auch kein unberechtigtes Verlangen, daß derjenige, dem ohne eigene Bemühungen der Gewinn zufällt, einen Teil desselben für die allgemeinen Zwecke jener abliefere, die den Gewinn bewerkstelligen.

Der Wertzuwachs, den städtische Grundstücke dauernd erfahren, kann demnach ganz wohl zur Grundlage einer Steuer

Digitized by Google

gemacht werden, und zwar in erster Linie einer städtischen Steuer, wenn auch der Einfluß, den der weitere Verband des Landes auf die Werte der Hauptstadt mit ausübt, nicht verkannt werden soll. Der Maßstab einer solchen Konjunkturſteuer wird bei bebauten Grundstücken ein etwas anderer sein müſſen, als bei unbebauten. Bei ersterem kommt ja zum Grundwert, der allein steigt, auch jener der Baumasse, der nicht steigt.

Wenn nun der Wertzuwachs dieſer Grundstücke besteuert werden soll, so ist es am einfachsten, ihn da zu fassen, wo er regelmäßig in die Erscheinung tritt, beim Übergang von der einen Hand in die andere.

Das richtigste wäre nun, den Mehrwert, welchen ein Grundstück von einer Veräußerung zur andern erlangt hat, festzustellen und hienach einen je nach der Länge der Zeit, die zwiſchen den Veräußerungen liegt, und nach der Höhe des Wertzuwachſes verſchiedenen Anteil für die Gemeindekasse zu erheben. Allein abgesehen von thatsächlichen Schwierigkeiten, die sich bei Feststellung dieſes Mehrwertes ergeben, ist eine derartige Steuer heute in Deutschland noch nirgends eingeführt. Es ist daher zweifelhaft, ob es leicht wäre, für München eine solche Abgabe durchzusetzen. Man wird daher ein Surrogat, so wie es auch der Staat selbst gethan hat, an die Stelle setzen in der Form, daß eine mäßige Abgabe des Wertes selbst statt einer Quote des Wertzuwachſes in's Auge gefaßt wird.

Durch die Erfahrung wird genügend bestätigt, daß in der That zwiſchen den einzelnen Veräußerungen eines Grundstückes regelmäßig ein Wertzuwachs stattgefunden hat.

In der Literatur wird die Konjunkturſteuer durch Lorenz von Stein und besonders von Adolf Wagner in seiner Finanzwiſſenschaft verteidigt. Auch die preußiſche Regierung hat in den Motiven zum preußiſchen Kommunalabgabengeſetz bei Begründung der von ihr zugelaſſenen Bauplatzſteuer auf

Digitized by Google

die ohne Zuthun des Besitzers und infolge von Veranstaltungen der Gemeinde sich ergebende Wertsteigerung der Grundstücke hingewiesen, die häufig von einem schwunghaften Handel in Bauplätzen begleitet sei und eine besondere Besteuerung rechtfertige.

b) Die Verkehrssteuerabgabe hat neben der ebenerwähnten Aufgabe auch jene, eine Ergänzung des bestehenden Ertragssteuersystems zu bilden. Die allgemeine Steuerquelle ist ja die Leistungsfähigkeit. Die Leistungsfähigkeit beruht aber auf Einkommen und auf Vermögen. Das Einkommen wird nun zwar durch das Steuergesetz getroffen, soweit es berufliches Einkommen ist. Auch hier bestehen übrigens in Ansehung des Güterhandels Schwierigkeiten. Aber das nicht auf Arbeit, sondern z. B. aus dem Verkauf eines Grundstückes resultierende zufällige Einkommen wird nicht getroffen, während es doch für die Steuerfähigkeit gleichgiltig ist, ob das erzielte Einkommen auf Arbeit oder auf glücklicher Berechnung oder auf Zufall beruht.

Hier tritt nun wieder die Verkehrssteuer als eine Surrogatsteuer ein; aber sie sollte das nicht bloß hinsichtlich der Staatssteuern, sondern auch der Gemeindesteuern thun. Dabei muß wieder besonders darauf hingewiesen werden, daß, wenn die direkte Besteuerung des Hausbesitzes auf veralteten Katastern beruht, was ja in München in besonders hervorragendem Maße zutrifft, eine Liegenschaftsabgabe speziell als Surrogat für die zu wenig bezahlte direkte Steuer dient.

Auch das Vermögen als solches gibt eine Grundlage der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Dies hat bekanntlich in Preußen zur Einführung einer Vermögenssteuer neben der allgemeinen Einkommensteuer geführt. Bei uns wird im System der direkten Steuern der Unterschied, der zwischen dem kapitalisierten, augenblicklichen Betrag einer Einkommensquelle, nämlich des Grundes und Bodens und dem wirklichen Werte

Digitized by Google

vielfach besteht, nicht berücksichtigt. Während in vielen Städten Preußens, wo ja die Grundsteuer ganz der Gemeinde überlassen ist, z. B. in Frankfurt am Main, für die Grundsteuer der alle 3 Jahre festzustellende gemeine Wert eines unbebauten Grundstückes die Grundlage der Steuer bildet, hat bei uns der Besitzer von Bauplätzen, die einen Wert von Hunderttausenden haben, nichts zu bezahlen als einige Pfennige von dem landwirtschaftlichen Ertrag solcher Grundstücke.

Wer denjenigen Teil seines Vermögens, dessen Rente er für seine Lebensbedürfnisse nicht benötigt, in Grundstücken anlegt, zahlt für diesen Teil so viel wie keine Steuer und keine Gemeindeumlage. Wer dagegen seine Ersparnis in sicheren Wertpapieren anlegt, hat aus der Rente sehr erhebliche Steuern zu zahlen und aus den Renten der Ersparnisse erwachsen wieder solche. Hier ist eine Ergänzung unbedingt notwendig.

Der Staat deckt nun den Ausfall, den er durch jene Art des Sparens erlitten hat, dadurch, daß er bei Veräußerung der Grundstücke einen Teil des Wertes für sich beansprucht; die Gemeinde aber erhält auch nachträglich dafür nichts, daß ein Millionär ihr fast nichts geleistet hat.

Die Berechtigung der Gemeinde, daß auch ihr eine Entschädigung für die mangelhafte Fähigkeit der direkten Staatssteuern und damit auch — vermöge des nach der bestehenden Gesetzgebung bestehenden Zusammenhanges — der direkten Gemeindesteuern, das ordentliche berufsmäßige Einkommen, den außerordentlichen Erwerb und die im Vermögen liegende Steuerkraft genügend zu treffen, zu teil wird, ist so klar, daß es eines weiteren Beweises nicht bedarf.

In der Literatur hat namentlich Schäffle in seiner Steuerpolitik darauf hingewiesen, daß die direkten Steuern nicht einmal die außergewöhnliche Höhe des Einkommens aus Gewinn treffen, geschweige denn die besondere Steuerkraft, die sich in der Kapitalsbildung verrät. Auch durch Konsumtions-

Digitized by Google

steuern könne die individuelle Steuerkraft, die sich in der Ansammlung verrät, nicht getroffen werden. Das Resultat aber, die stattgehabte Bereicherung bei Liegenschaftskäufen 2c. könne durch Steuergebühren gefaßt werden.

c) Die Besitzwechselabgabe rechtfertigt sich aber auch als Folge der besonders dem Grundbesitz aus dem Gemeindeverbande zugehenden wirtschaftlichen Vorteile. Die Zwecke des Gemeindeverbandes lassen sich in zwei Gruppen scheiden, die man als allgemeine und als besondere oder wirtschaftliche bezeichnen kann.

Die ersteren ergeben sich teils aus dem Bestehen des Gemeindeverbandes an sich, teils aus den den Gemeinden übertragenen öffentlichen Aufgaben, die letzteren dienen dem wirtschaftlichen Interesse der Gemeindeeinwohner. Hiezu sagen die Motive zum preußischen Kommunalabgabengesetz unter anderem: „Eine feste Grenze zu den beiden Teilen der Aufgaben lasse sich nicht ziehen. Aber auch unter den sogen. allgemeinen Zwecken finden sich manche, die namentlich in Gemeinden mit stark entwickelter Großindustrie Aufwendungen verursachen, die vorzugsweise durch gewerbliche Unternehmungen veranlaßt werden oder diesen besonders zum Vorteil gereichen. Das gleiche gelte von denjenigen Veranstaltungen, welche auf Erhöhung und Verfeinerung des Lebensgenußes abzielen. Solche Veranstaltungen erhöhen die Annehmlichkeit des Aufenthalts, vermehren den Zuzug und steigern hiemit den Wert des Grund- und Hausbesitzes, sowie den Ertrag der auf lokalen Absatz angewiesenen Gewerbebetriebe. Auf der anderen Seite kommen die Aufwendungen für die Anlage von Straßen, für den Bau von Wegen und Wasserstraßen 2c. an erster Stelle den Grund- und Hausbesitzern und den Gewerbetreibenden unmittelbar zu gute und müssen daher vorzugsweise von diesen getragen werden." — Soweit diese Motive.

Die durch Jahrzehnte von Volkswirtschaftslehrern und

Digitized by Google

Praktikern verfochtene Anschauung, daß innerhalb des Gemeindelebens die Leistungen der Steuerzahler nicht lediglich nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit, sondern auch nach jenem von Leistung und Gegenleistung zu bestimmen seien, daß insbesondere auch da, wo Unternehmungen zwar der Allgemeinheit zu gute kommen, aber gewisse Kategorien doch besondere Vorteile haben, für diese auch besondere Leistungen aufzuerlegen sind, ist in der preußischen Gesetzgebung anerkannt worden und hat zu einer Reihe von besonderen Bestimmungen im preußischen Kommunalabgabengesetz geführt. Daß in München aus laufenden Mitteln für Zwecke, die dem Grund- und Hausbesitze besondere Vorteile bringen, in den letzten Dezennien viele Millionen aufgewendet worden sind, kann leicht nachgewiesen werden. Daß gerade derartige Aufgaben bevorstehen und nur durch Eröffnung besonderer Einnahmequellen erfüllt werden können, ist schon gezeigt worden.

Es ist also natürlich, wenn gerade wegen der zu erreichenden Zwecke die vorgeschlagene Art der Einnahmequellen als die passendste erscheint. Man wird dabei zugeben müssen, daß fast alle Stadtteile bei den Verbesserungen beteiligt sind, und daß erfahrungsgemäß überhaupt solche nützliche Einrichtungen auf einen viel weiteren Kreis von Grundstücken wirken, als auf den unmittelbar betroffenen.

An dem allgemeinen Aufschwung, den durch manche solcher Einrichtungen die Stadt notwendig erfährt, gewinnen alle Grundbesitzer. Die Anerkennung dieses Grundsatzes ist auch in unserem Gemeindeleben vielfach dadurch erfolgt, daß zu gewissen Veranstaltungen Beiträge gefordert wurden, freilich ohne viel Erfolg, weil ohne Zwang selten jemand gern für etwas gibt, das er auch ohne solche Leistung zu gewinnen hofft, und weil einfach ein Betrag in einem Zeitpunkt gefordert wurde, in welchem der aus einer Maßnahme erwartete Gewinn noch nicht realisierbar war.

Digitized by Google

Somit dürfte erwiesen sein, daß eine Abgabe vom Wechsel des Immobiliarbesitzes auch für die Gemeinden, namentlich für große Gemeinden zu rechtfertigen ist. Was die Literatur anlangt, so soll vor allem auf die Ausführungen von Adolf Wagner „Die Kommunal-Steuerfragen" (1878) hingewiesen werden.

Schäffle ist der von ihm sogenannten Liegenschaftsacciſe an sich nicht günstig gesinnt, verteidigt sie aber für die Gemeinden (nicht für den Staat). Auch Schall verteidigt es, daß Staat und Gemeinden Wert- und Rentensteigerungen in dem Moment erfassen, wo sie beim Übergang auf neue Besitzer kapitalisiert werden. Die Steuer, sagt er, müßte folgerichtig nach dem nachweisbar zugewachsenen Kapitalswert bemessen werden. Die Praxis verzichte hierauf regelmäßig, solle sich aber deshalb an Stelle des sonst begründeten höheren Prozentsatzes vom Kapitalgewinne mit einem niedrigeren Prozentsatz von dem Vollwert der übergegangenen Liegenschaften begnügen.

Auch Eheberg (Conrads Handbuch Bd. 3 S. 777) empfiehlt, den Gemeinden und besonders den städtischen, einen Teil an den Verkehrssteuern zu gewähren.

Man mag nun allerdings einige Bedenken erheben. Vor allem, daß bei Gewährung eines Zuschlages zu gunsten der Gemeinden die Gebühr zu hoch werde. Allerdings werden die Gemeinden hier nicht allzuweit gehen dürfen. Im Gegensatz zu Preußen, das nur 1% für den Staat erhebt, müssen in Bayern regelmäßig 2% an diesen bezahlt werden. Wenn nun aber vorgeschlagen wird, bei bebauten Grundstücken $^1/_2$%, bei unbebauten 1% zu erheben und diese Gebühren da zu ermäßigen, wo der Staat seine Gebühr ermäßigt, so dürfte dies nicht zu weit gegangen sein. Der Unterschied in der Höhe gründet darin, daß erfahrungsgemäß aus dem Verkauf unbebauter Grundstücke ein hoher Gewinn gezogen wird, daß bei

Digitized by Google

dem bebauten Grundstück, wie bereits bemerkt, die Baumasse an Wert nicht steigt und daß für unbebaute Grundstücke an jährlichen Gemeindeumlagen nichts geleistet wird, demnach hier eine größere Ergänzung not thut. Baden erhebt 2 1/2 %, Österreich 3 1/2 %, Frankreich einschließlich des besonderen Stempels 5 1/2 % an Liegenschaftsabgabe, ebenso Elsaß. Das zeigt, daß der in München sich ergebende Satz getragen werden kann. Ein anderes Bedenken mag sein, daß die Abgabe nicht immer gleichartig wirkt. Das ergibt sich schon aus den verschiedenen Funktionen der Steuer, die regelmäßig nicht ziffermäßig feststellbar sind. Aber eine Vollkommenheit läßt sich auch durch eine auf theoretisch unanfechtbarer Grundlage sich aufbauende Gesetzgebung nicht erreichen. Man wird sich damit beruhigen dürfen, daß der Staat einen gleichen Modus seit langer Zeit anwendet und daß er als etwas Selbstverständliches hingenommen wird.

Es wird jedenfalls praktisch eine mäßige Besitzwechselabgabe leichter zu ertragen sein, als eine erhebliche Erhöhung der direkten Gemeindesteuer. Wenn sich auch in einzelnen Fällen ergeben sollte, daß die Tendenz, die der Abgabe zu Grunde liegt, nicht zutrifft, so wird man hiewegen die Gebühr im ganzen nicht verwerfen können. Beim Kaufgeschäft wird überdies auch in jenen Ausnahmsfällen, in welchen ein Verkauf aus Not stattfindet, derjenige die Gebühr zumeist tragen, der das bessere Geschäft macht. Dies gilt auch bei Subhastationen; wären nun solche schlechthin ein Beweis dafür, daß der dauernde Wert des Grundstückes geringer geworden ist, so könnte man trotz derjenigen Funktionen der Verkehrssteuer, die von der Wertsteigerung unabhängig ist, von der Erhebung der Gebühr absehen. Allein die Gründe einer Subhastation sind die mannigfachsten.

In vielen Fällen sind Mängel der Wirtschaftsführung, augenblickliche Zahlungsunfähigkeit, nicht Wertminderung die

Digitized by Google

Ursache. Der Ansteigerer ist zudem meist ein Hypothekgläubiger, der durch die Belehnung des Grundstückes seiner Meinung von dem Wert desselben bereits Ausdruck gab. Auch eine erhöhte Defraudationsgefahr bei einer sehr mäßigen Erhöhung der Gebühr wird im Hinblick auf die schweren Folgen unrichtiger Angaben kaum zu fürchten sein.

Die Einwände, die gegen die Abgabe erhoben werden können, sind sicherlich nicht stichhaltig genug, um die Gründe, welche für die Einführung sprechen, zu entkräften. Solche Einwendungen hätten sich übrigens längst zu Petitionen um Aufhebung der staatlichen Gebühr verdichten sollen.

Auch die Form der Erhebung bietet keine Schwierigkeiten. Es wird angenommen werden dürfen, daß die Notare und Rentämter mit der Erhebung betraut werden können.

Interessant sind die Erfahrungen, welche man in Frankfurt a. M. mit der Gebühr gemacht hat. Dort heißt die Gebühr „Währschaft". Dort bestand bis zur Einverleibung mit Preußen eine Gebühr von 1%. Im Jahre 1867 kam zu gunsten der Stadtgemeinde eine weitere Gebühr von 1% hinzu; von 1869 an trat die Grund- und Bodensteuer hinzu. Als vor wenig Jahren die Mittel zur Verzinsung und Tilgung einer größeren Anleihe gewonnen werden sollten, aus welcher mit erheblichen Kosten verbundene Straßendurchbrüche der inneren Stadt bestritten werden sollten, wurde die Währschaft weiter um ½% erhöht. Maßgebend war, wie Adickes sagte, die Erwägung, daß derartige Durchbrüche einen erheblich gesteigerten Umsatz im Grundbesitz hervorzurufen pflegen, welcher sich nicht auf die Durchbruchgegend beschränkt, und daß es auf diese Weise möglich wird, die aus dem Durchbruch in irgend einer Weise besonders Gewinnenden auch für die Kosten desselben in angemessener Weise heranzuziehen und so die Einkommensteuerpflichtigen von der Deckung dieser Ausgaben freizuhalten. Die Erhöhung der Währschaft ist ohne irgend welche

Digitized by Google

Klagen oder Beschwerden hingenommen worden, und trotz einer Zeit wirtschaftlichen Druckes war der Ertrag höher, als in früheren Jahren. Ebensowenig sei ein ungünstiger Einfluß auf die Mietzinsen ersichtlich geworden. Dem Vorgang Frankfurts sind in Preußen zahlreiche Gemeinden gefolgt. Das preußische Staatsministerium hat ein eigenes Formular für Ordnungen „für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerb von Grundstücken im Bezirk der Stadt . . . .“ ausgegeben. Nach einer dem Hause der Abgeordneten in Preußen unterm 4. April 1896 zugegangenen Denkschrift der Regierung betreffs der Ausführung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 haben 239 Städte und 359 Landgemeinden die Umsatzsteuer, wie sie in Preußen genannt wird, eingeführt.

Die Erwägungen, die in so vielen Städten zur Einführung dieser Gebühr geführt haben, obwohl dort die Bedenken gegen Erhöhung der direkten Steuern nicht bestehen, werden wohl auch für uns als stichhaltig angesehen werden dürfen.

Die Form, in welcher eine solche Abgabe eingeführt werden kann, ist die im Art. 40 Abs. IV der Gemeindeordnung angedeutete. Eine derartige örtliche Abgabe kann freilich nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern eingeführt werden. Die gesetzliche Zulässigkeit scheint nach der Ansicht der Staatsrechtslehrer und Kommentatoren und nach den Verhandlungen der Kammern nicht zweifelhaft sein. Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß diese Genehmigung bei den Gründen, durch welche sie unterstützt werden, seitens der k. Staatsregierung erteilt werden wird. Wenigstens muß die Vertretung der Stadtgemeinde München sie nachsuchen. Sollte das k. Staatsministerium glauben, seine Genehmigung zu einem Gemeindestatut nicht erteilen zu können, so werden wir eventuell um Erlaß eines Gesetzes zur Ergänzung der Gemeindeordnung

Digitized by Google

bitten müssen. Zugleich wird die Bitte der Gemeinde dahin zu gehen haben, daß der Art. 261 des Gebührengesetzes dahin authentisch erläutert wird, daß die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitztitelskatastern über Liegenschaften in den Steuer und Hypothekenbüchern auch von dem Nachweis über Entrichtung der gemeindlichen Gebühr abhängig ist.

Der an die Mitglieder des Magistrats verteilte Entwurf eines Gemeindestatuts ist nach eingehender Erörterung der ganzen Frage von dem bestehenden Kumulativausschuß mit großer Mehrheit angenommen worden. Namens desselben beantrage ich, die Einführung einer örtlichen Abgabe auf den Verkehr mit Immobilien im Wege eines Gemeindestatuts zu beschließen, hiezu die Genehmigung des k. Staatsministeriums zu erbitten und an dasselbe zugleich die erwähnten weiteren Anträge zu stellen.

Statut.

1. Geht Besitz oder Eigentum an Grundstücken, welche innerhalb des jeweiligen Bezirkes der Stadtgemeinde München gelegen sind, auf ein anderes Rechtssubjekt über, so ist an die Stadtgemeinde München eine örtliche Abgabe zu entrichten.

Dieselbe beträgt bei bebauten Grundstücken ein Viertel, bei unbebauten Grundstücken die Hälfte der nach Art. 113, 114, 115, 119, 120, 121, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 143, 144, 145, 148, 149, 150, 213, 214 und 215 des bayerischen Gesetzes über das Gebührenwesen in der neuen Textierung vom Jahre 1892 an den bayerischen Staat geschuldeten Gebühren. Insoweit nach Maßgabe vorstehend aufgeführter Gesetzesartikel an die Staatskassa die Gebühr von 1 ℳ geschuldet wird, wird für die Gemeinde eine Abgabe nicht erhoben. Welche Personen abgabepflichtig sind, bestimmt sich nach Art. 149 und Art. 213 des Gebührengesetzes.

2. Juristische Personen, öffentliche Korporationen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine,

Digitized by Google

sowie andere Gesellschaften und Anstalten haben von ihren in München gelegenen bebauten Grundstücken ein Viertel, von ihren in München gelegenen unbebauten Grundstücken die Hälfte der nach Art. 218, 219, 220, 221 und 222 des genannten Gesetzes an den bayerischen Staat geschuldeten Gebühr (Gebührenäquivalent) an die Stadtgemeinde als örtliche Abgabe zu entrichten.

3. Werden Grundstücke, die in München liegen, mit solchen, welche außerhalb Münchens liegen, vertauscht, so ist für die örtliche Angabe der Wert der ersteren Grundstücke maßgebend. Im übrigen bestimmt sich beim Tausch von Grundstücken die Abgabe nach dem Werte derjenigen der getauschten Grundstücke, von welchen die höhere Abgabe sich berechnet.

4. Die an die Stadtgemeinde zu entrichtende örtliche Abgabe ist gleichzeitig mit der Staatsgebühr fällig.

5. Grundstücke, auf welchen nur Buden, Hütten, Schuppen, Baracken, Kegelbahnen oder andere derartige der einstweiligen Benützung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten errichtet sind, stehen unbebauten Grundstücken gleich. Ist nicht die gesamte Fläche bebaut, so gilt die mit dem Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bildende Grundfläche (Hof, Garten 2c.) als bebaut. Die das Fünffache der überbauten Fläche übersteigende unbebaute Fläche wird aber jedenfalls als unbebaut gerechnet.

Literatur.

Handbuch des bayer. Verfassungs-, Verwaltungs- und Polizeirechts von Carl Pohl, rechtsk. Bürgermeister a. D., Lieferung I—IV, München, J. Schweitzer Verlag 1897.

Bei der Ankündigung des Pohl'schen Werkes wird gar mancher unter den Fachgenossen den Kopf geschüttelt haben — — „Schon wieder ein Handbuch für Bürger und Aemter!" —

Digitized by Google

In der That ist ja unsere juristische Literatur nicht gerade arm an Hilfs- und Handbüchern dieser Art. Außer den vortrefflichen Werken von Krais und Pechmann-Brettreich erfreuen wir uns des Stadelmann-Wachter'schen „Handbuchs für Landgemeindeverwaltungen" und vor kurzem erst ist Lorenz Aug. Grill mit einem „Handbuch des bayer. Staatsbürgers" aufgetreten, einer fleißigen und gediegenen Arbeit, die sich die gemeinfaßliche Darstellung der Reichs- und Landesgesetzgebung im Gebiete des öffentlichen Rechtes zur Aufgabe stellte.

Demungeachtet würden wir dem Verfasser Unrecht thun, gingen wir an seiner Arbeit vorüber, ohne sie einer Prüfung ihres Inhaltes und einer unbefangenen Abschätzung ihres inneren und praktischen Wertes zu würdigen.

Dabei halten wir dafür, daß bei Besprechung eines größeren Werkes, wie das vorliegende es ist, von Einzelheiten, namentlich wenn dieselben nebensächlicher Art sind, abgesehen werden kann. Unter diesem Gesichtspunkte lassen wir es dahingestellt, ob nicht manches, was in Bezug auf das Reichsstaatsrecht, auf Aemterorganisation und Ordenswesen ausgeführt und abgedruckt ist, hätte unberücksichtigt gelassen oder doch wenigstens kürzer gefaßt werden können.

Betrachten wir aber das, was geboten wird, in dessen Gesamtheit und würdigen wir die Art, wie dies geboten wird, so dürfte wohl dem Werke eine freundliche Aufnahme nicht zu versagen sein.

Pohl hat bei seiner Arbeit nicht allein die besonderen Bedürfnisse der Landgemeindeverwaltungen im Auge, sondern er stellt sein Werk auch in den Dienst der unmittelbaren Stadtmagistrate mit Rücksicht auf deren Wirkungskreis als Distriktsverwaltungsbehörden und als Träger der eigentlichen Gemeindeverwaltung, als Distrikts- und Ortspolizeibehörden. Er will endlich jedem Gemeindebürger Red' und Antwort stehen in allen Fragen des öffentlichen Rechtes.

Bei einer solchen Fülle des Inhaltes und der etwas breiten Anlage des ganzen Werkes muß dasselbe einen ziemlich bedeutenden Umfang gewinnen und dies umsomehr, als sich der Verfasser häufig nicht mit der freien Darstellung des geltenden Rechtes begnügt, sondern die wichtigeren Gesetze wörtlich aufgenommen und mit zahlreichen und eingehenden Erläuterungen begleitet hat.

Darin ist Pohl dem Verfahren gefolgt, nach dem das Adalbert Geib'sche Handbuch für die pfälzischen Gemeindebehörden angelegt ist. Und dies war in der That ein glücklicher Gedanke. Wir wissen aus eigener Erfahrung, welch' rasche Verbreitung dieses vorzügliche Werk in allen Bürgermeistereien der linksrheinischen Landesteile gefunden hat und wie bald dasselbe zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel in der Hand nicht allein der Gemeinde-, sondern auch der bezirksamtlichen Beamten geworden ist. Dies lag aber nicht allein in dem allseitig gefühlten Bedürfnisse nach einem solchen Werke, sondern auch in der geschickten Anordnung des Stoffes und in dessen volkstümlicher Verarbeitung.

Auch Pohl wollte kein gelehrtes Werk schreiben. Anderseits aber geht doch sein Werk über ein großes Hilfs- und Nachschlagebuch hinaus und vermag nach unserer Ueberzeugung gerade durch seine trefflichen Erläuterungen auch höheren Ansprüchen und Bedürfnissen genügen.

Digitized by Google

Freilich scheinen sich heutzutage Wissenschaftlichkeit und Gemeinverständlichkeit gegenseitig auszuschließen. Der Verfasser hat aber die richtige Mitte getroffen, indem er, gestützt auf gründliche Fachkenntnisse und eine zwanzigjährige Erfahrung als Gemeindebeamter, die Rechtsmaterien — unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung seines Werkes — in allgemein verständlicher Weise behandelt und beleuchtet und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Durchforschung und der praktischen Auslegung des Gesetzes klar und übersichtlich vor Augen führt.

Wir können selbstverständlich die Arbeit nur aus dem Bruchteile beurteilen, der bis jetzt die Presse verlassen hat und das Reichsstaatsrecht, das Verhältnis Bayerns zum Reiche, die Lehre von Herrscher und Staatsangehörigen, den Behördenorganismus, das bayer. Finanzwesen und die Staatssteuern und Gebühren umfaßt. Aber schon hienach halten wir uns für berechtigt, die volle Sachkenntnis, den Fleiß und die Gewissenhaftigkeit hervorzuheben, mit der das Werk bearbeitet ist, und den Wunsch auszusprechen, daß es bald allenthalben Eingang und solchermaßen die Anerkennung finden möge, die es als ein sehr gutes und nützliches Buch in vollem Maße verdient. W. L.

Die Beseitigung der Beitragsmarke. Von **A. Knobloch**, Landesrat und stellv. Vorsitzender des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Posen. Jena 1896.

Die Beitragsmarke ist ein notwendiger Bestandteil der gegenwärtigen Invaliditäts- und Altersversicherung. Knobloch verlangt deren Beseitigung, weil sie sich weder als Beitrags- und Wartezeitnachweis, noch als Rentensteigerungsmittel empfiehlt, und kommt in Verfolg dieser Forderung dazu, die ganze Invaliditäts- und Altersversicherung auf neue Grundlagen zu stellen. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen überhaupt von jeder Beitragspflicht entbunden werden, die Kosten der Invaliditäts- und Altersversicherung übernimmt einzig und allein der Staat oder das Reich. Eine Rente wird nur denjenigen gewährt, welche ein Arbeitseinkommen von nicht 1500 *M.* (gegenwärtig 2000 *M.*) beziehen. Der Nachweis eines Arbeitsverhältnisses braucht nur für die letzten drei Jahre vor Inanspruchnahme der Rente geführt zu werden. Die Rente soll sich nicht nach Maßgabe der früheren Löhne und der Dauer des Arbeitsverhältnisses abstufen, sondern als Einheitsrente 180 *M.* betragen und alsdann bis auf 240 *M.* steigen, für Frauen soll die Rente $^2/_3$ dieser Summe betragen. — Sofern diese Reformvorschläge nicht lediglich eine Entlastung der Arbeitgeber bezielen, unterliegen sie schweren Bedenken. Durch Wegfall der Beitragspflicht des Arbeiters erhält dieser einen durch keine Sonderleistung bedingten rechtlichen Anspruch an die Gesellschaft, im Alter und bei Invalidität versorgt zu werden, einen Anspruch, der alsbald auch den auf staatliche Versorgung der Arbeiter-Witwen und -Waisen nach sich ziehen wird. Zugleich entfällt der sozialpädagogische Wert der gegenwärtigen Einrichtung, daß der Arbeiter selbst veranlaßt wird, für die Zeit der Not und des Alters zu sparen, der Grundsatz der

Digitized by Google

Selbstverantwortlichkeit für die Gestaltung der eigenen Lebensverhältnisse wird preisgegeben. Die meiste Aussicht auf Berücksichtigung dürfte der Vorschlag der Einheitsrente haben, der übrigens schon in den 1887 erschienenen „Grundzügen" des Gesetzes enthalten ist; die Einheitsrente bietet, wie auch v. Böttticher noch bei der 3. Lesung des Gesetzes ausführte, die größte Gewähr für eine verständige Durchführung des Gesetzes, indem sie jeden komplizierten Verwaltungs- und Rechnungsapparat entbehrlich macht, und zugleich niedig bemessene Rentenbeträge, mit denen der Arbeiter in keiner Weise auszukommen vermag, vermeidet.

Dr. Fr. Zahn.

Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern von Dr. **Wilhelm von Krais**, Direktor des k. Verwaltungsgerichtshofes. Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Zweiter Band. München, C. H. Beck, 1897. 8°. 356 S. Geb. 6 *M.*

Über die **Untersuchung, Beurteilung und Behandlung von Unfallkranken.** Praktische Bemerkungen von Prof. Dr. **Adolf Strümpell** in Erlangen. München, J. F. Lehmann, 1896. 4°. 25 S. 1 *M.*

Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Gemeinfaßlich dargestellt von **G. Pfizer.** In zwei Teilen. I. Teil. Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, gemeinfaßlich dargestellt. II. Teil. Text des Bürgerlichen Gesetzbuches. Erste Lieferung. Ravensburg, Otto Maier, 1897. 8°. 48 u. 16 S. 50. Vollständig in 12 Lieferungen zu 50 ₰.

Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890—1897. Denkschrift, ausgearbeitet im königl. bayerischen Staatsministerium des Innern. München, Druck von R. Oldenbourg, 1897. 4°. 351 S. 3 *M.*

Zusendungen wollen ausschließlich an Regierungsrat Krazeisen in München, Wilhelmstraße 9/II, gerichtet werden.

Herausgeber: Professor Dr. Max von Seydel und Regierungsrat Karl Krazeisen in München.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.
Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis.

Band XLVII. Nr. 12. 1897.

Inhalt: Heinrich Loibl, Die Schulbankfrage, mit besonderer Berücksichtigung der Landschulen. — Literatur.

Die Schulbankfrage, mit besonderer Berücksichtigung der Landschulen.

Von Heinrich Loibl.

Bald nachdem hinsichtlich der Schulhäuser, ihrer Anlage und Erweiterung zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. Januar 1867 Nr. 365, die Gesundheitspflege in den Schulen betr., die Beobachtung der Gesundheitspflege zur praktischen Geltung gekommen war, richtete die Vorsorge der Schulaufsichtsbehörden auch hinsichtlich der Beschaffenheit eines der wichtigsten Schuleinrichtungsgegenstände, der Schulbank, ihr Augenmerk auf Berücksichtigung der hiebei in Betracht kommenden gesundheitlichen und unterrichtlichen Anforderungen.

Teils berufliches, teils gewerbliches Interesse brachte nun in rascher Aufeinanderfolge eine Reihe von „Systemen" für entsprechende Schulbänke.

Der Zweck der nachstehenden Erörterung soll es nicht sein, alle diese Systeme in ihren sämtlichen Einzelnheiten, Vorzügen und Nachteilen aufzuführen und zu schildern; das würde

Digitized by Google

eine umfangreiche Broschüre ergeben. Es wird vielmehr lediglich darzustellen versucht:

A. welche gesundheitlichen und unterrichtlichen Anforderungen an die Schulbank zu stellen sind;

B. welches von den verschiedenen Schulbanksystemen sich nach den seither gemachten Erfahrungen am besten für die Landschulen eignet;

C. in welcher Weise (Verfahren) die Schulaufsichtsbehörden für Beschaffung derart entsprechender Schulbänke thätig werden sollen.

A.

Die Anforderungen an eine entsprechende Schulbank dienen:

einerseits der Gesundheitspflege,
anderseits der Unterrichtsförderung.

I. Die Gesundheitspflege verlangt von der Schulbank:

1. vor allem eine Konstruktion, bei der die Kinder sowohl beim Sitzen wie beim Stehen eine gleichzeitig bequeme und gesundheitlich richtige, d. i. möglichst gerade Haltung einnehmen. Dies wird erreicht durch das Bestehen

einer Minusdistanz für das Sitzen und
einer Plusdistanz für das Stehen der Kinder
und für deren Austritt aus der Bank.

Die „Distanz" bezieht sich auf die Horizontalentfernung:

des Vorderrandes des Sitzes von dem Hinterrande des Tisches.

Minusdistanz ist vorhanden, wenn der Sitzvorderrand unter den Tischhinterrand hineinragt; Plusdistanz

ist vorhanden, wenn der Sitzvorderrand hinter dem Tischhinterrand etwas zurückbleibt.

Sofort klar wird das Verhältnis bei einem Stuhl und einem Tisch:

rückt man den Stuhl etwas unter den Tisch, so ist Minusdistanz,

stellt man ihn etwas in Entfernung vom Tisch, so ist Plusdistanz gegeben.

Auf diese Weise können mittels eines Stuhles und eines Tisches auch die nachstehend angegebenen Wirkungen der Minus- und der Plusdistanz auf die Körperhaltung ꝛc. praktisch erprobt werden.

Beim Vorhandensein einer Minusdistanz ist die Haltung des Schulkindes beim Sitzen eine gerade; das Kind kann aber nicht aufstehen und sich nur mittels seitlichen Rutschens aus der Bank entfernen.

Bei Plusdistanz dagegen kann das Kind wohl aufstehen, muß sich aber beim Sitzen zum Schreiben ꝛc. auf die Tischplatte vorneigen und erhält hiedurch eine gebückte, gekrümmte Haltung, welche schon für gesunde Kinder nicht ungefährlich, für rachitisch veranlagte (zu Knochenerkrankung neigende) Kinder aber geradezu verderblich ist und seitliche Verkrümmung des Rückgrates (sog. Skoliose) veranlaßt. Außerdem wird bei dieser Körperhaltung der Brustkorb des Kindes durch die Schwere des vornübergeneigten Körpers gegen die Banktischkante gedrückt, was auf die Entwicklung der im Brustkorbe befindlichen Hauptorgane des kindlichen Körpers ungünstig wirkt, — Nachteile, auf welche Ärzte und Orthopäden längst hingewiesen haben.

Es handelt sich also darum, bei der Schulbank gleichzeitig Minusdistanz für das Sitzen, und Plusdistanz für das Stehen bezw. Austreten der Kinder

Digitized by Google

zu beschaffen; das ist aber nur möglich, wenn entweder der Sitz oder die Tischplatte beweglich gemacht wird.[1])

[1]) In Bänken, welche bei festem Sitze und fester Tischplatte Minusdistanz haben, können die Kinder nicht aufstehen, weil die mit ihrem Hinterrande über den Sitzvorderrand hinausragende Tischplatte sie daran behindert. Es ist nun, um gleichwohl den vom Lehrer gerufenen Kindern das Stehen zu ermöglichen, bei einigen Schulbanksystemen (z. B. Dr. Buhl-Linsmayer in München, dann Rettig, früher städtischer Oberbaurat-München) der Ausweg gewählt worden, die Bänke nur zweisitzig zu fertigen und beim Aufrufen das rechtssitzende Kind rechts, das linkssitzende links aus der Bank treten zu lassen. Das bedingt aber für jede der zweiseitigen Bänke sowohl zur Rechten wie zur Linken einen freien Platz (Gang), so daß bei solchen Systemen weit weniger Bänke im Schulzimmer Platz finden, als dies bei den im Sitze oder Tische beweglichen Bänken der Fall ist, welch letztere auch drei- und viersitzig zur Verwendung kommen. Systeme wie Buhl-Linsmayer und Rettig können sohin nur da gewählt werden, wo zufolge Schulstatutes eine verhältnismäßig nur geringe Anzahl von Kindern (beiläufig bis zu 60) im Schulzimmer normaler Größe — zu rund 75 qm — Platz zu finden haben.

Noch mehr trifft dies zu bei dem originellen System „Marsch“ (Baumeister in Hemstadt), aufgestellt im Lehrmittelmagazin zu Bamberg, mit festem Tische und festem Sitze. In dieser Bank hat jedes Kind für sich zwei Plätze, einen mit Minusdistanz, unmittelbar daneben den mit Plusdistanz; letztere ist dadurch gewonnen, daß ein halbkreisrunder Tischausschnitt besteht, in den das Kind beim Aufstehen von dem Minusdistanzsitze weg hineintritt. Diese Bank hat aber den selbstverständlichen Nachteil, daß in ihr nur die Hälfte jener Kinderzahl untergebracht werden kann, welche sonst — der Banklänge nach gerechnet — Platz hätte, z. B. in einer 2 m langen Bank, die normal für 4 Kinder ausreicht, können hier nur zwei untergebracht werden, da jedes Kind je 50 cm Sitzbreite für den Minusdistanzsitz und daneben je 50 cm Sitzbreite für den Plusdistanzstehplatz braucht.

Bänke mit Minusdistanz bei festem Sitze und festem Tische kommen auch pro Kind stets teuerer zu stehen, als solche mit voller Platzausnützung; so kostet der Sitz bei „Buhl-Linsmayer“ 11 *M.* pro Kind, bei der „Rettigbank“ sogar 17 *M.* pro Kind.

Diese letztere (von Rettig aus Norddeutschland eingeführte) Bank

Digitized by Google

Die Beweglichkeit[1]) wird mittels:
Schiebevorrichtungen
oder
Hebel-, Dreh- bezw. Klappvorrichtungen
ermöglicht. Letztere drei Arten verdienen den Vorzug vor den Schiebevorrichtungen, welche letzteren schon bei geringen Hemm-

darf überdies als „nicht einfach" bezeichnet werden: behufs Feststellung auf dem Zimmerboden ist die vorderste Bank am Boden angeschraubt und sind sodann die folgenden Bänke ineinander verzapft; sämtliche Bänke endlich sind je an einer Seite in einer am Boden befestigten Eisenschiene eingelassen, um welche sie gedreht und vertikal gestellt werden müssen, um die Reinigung des Schulzimmerbodens zu ermöglichen. Es hat denn auch dieses Bankſystem „Rettig" bei der bayer. Landesausstellung 1896 in Nürnberg von fachmännischer Seite Bemängelung erfahren — Nr. 90 des „Sammler" 1896.

[1]) Beweglichen Sitz haben die Systeme:

Kaiser: Hebelbewegung, Drehpunkt am Boden — im Lehrmittelmagazin München,

L. Simmet: schräg zurückgehender Drehsitz — im Lehrmittelmagazin München,

J. Knabel: halbkreisförmig sich rückwärts drehender Sitz, nicht ganz ungefährlich — im Lehrmittelmagazin München,

Kapferer von Freyung (Oberpfalz): eiserner Pendel, sog. „Reformpendelsitz" — im Lehrmittelmagazin Bamberg, Regensburg und Augsburg,

Ramminger-Stetten von Tauberbischofsheim: sich rückwärts drehender Sitz aus zwei durch Hanfgurt verbundenen Sitzbrettchen bestehend (auch „Kolumbus"-Sitz genannt) — aufgestellt im Lehrmittelmagazin zu Bamberg, Regensburg und Augsburg,

Lickroth u Cie. von Frankenthal: Eisenpendel — aufgestellt in den Magazinen Bamberg und Augsburg,

Fuhrmann und Hauß von Frankenthal: Eisenhebel — aufgestellt in den Magazinen Augsburg und München,

Wunzinger von Kaiserslautern: Eisenpendel — aufgestellt im Magazin Augsburg,

sog. schwäbische Schulbank: Holzhebel — aufgestellt im Magazine Augsburg.

Digitized by Google

nissen momentan den Dienst versagen; solche Hemmnisse aber entstehen nur zu leicht durch Papierrestchen, Streusand, Holzanschwellung u. dgl. Außerdem sind Schiebevorrichtungen durch die Kinder sehr schwer zu handhaben.

Zur Frage, ob beweglicher Sitz oder bewegliche Tischplatte zu bevorzugen sei, kommt folgendes in Betracht:

a) Der bewegliche Sitz hat gegenüber der beweglichen Tischplatte den Vorteil, daß beim Aufstehen der Kinder und beim Austreten derselben aus der Bank die auf dem Tisch befindlichen Gegenstände (Bücher u. dgl.) liegen bleiben können, während in solchem Falle bei der beweglichen Tischplatte jene Sachen vorerst von der letzteren weggenommen werden müssen.

Es fällt dieser Vorteil aber nicht schwer in die Wagschale, da während des Unterrichtes die Schüler die längste Zeit sitzen. Selbst das Aufstehen anläßlich des Aufrufens der Kinder durch den Lehrer wird von namhaften Methodikern, wie Diesterweg und von Männern der Praxis — Schullehrerseminarvorständen — als entbehrlich, weil durch einen schultechnischen Grund nicht geboten, bezeichnet. Das Austreten

---

Bewegliche **Tisch**platte haben die Banksysteme:

Kunze: Schiebevorrichtung — aufgestellt im Magazine München und Regensburg,

Buhl-Linsmayer-Buchner (ausgeführt von L. Simmet): bewegliche schiebbare Einzelntischplatte — aufgestellt im Magazine München,

J. Schmid von Pöttmes (Verbesserungen durch den k. Magazinsverwalter Stiesberger in München, Nr. 9 des Kataloges 1888 des Kreislehrmittelmagazins in München): untere Tischplattenhälfte einzeln aufklappbar — aufgestellt im Magazine München,

Dr. Weber von Würzburg: aufklappbare Tischhälfte — aufgestellt im Magazine Bamberg,

Dr. Schrenk von Bern: Tischplatte schiebbar, Sitz auch beweglich, sog. „Simplex"-Bank — aufgestellt im Magazine Bamberg,

Greil, A., von Wien: Tisch mit Blechhebel beweglich — aufgestellt im Magazine Bamberg.

Digitized by Google

aus der Bank behufs der Benützung des Abortes beschränkt sich während des Unterrichtes bei Einhaltung einer hiefür bestimmten allgemeinen Pause auf die wenigen Kinder, denen wegen Organschwäche das Austreten zum Abort auch während der Unterrichtszeit zu gestatten ist.[1])

b) Die bewegliche Tischplatte hat gegenüber dem beweglichen Sitze den Vorteil, daß sie eine einfachere Konstruktion hat und deshalb billiger zu beschaffen und leichter zu reparieren ist als der bewegliche Sitz, was insbesondere auf dem Lande in Betracht kommt. (Hiebei ist die mittels Aufklappens der unteren Hälfte bewegliche Tischplatte ins Auge gefaßt; die verschiebbare Tischplatte hat sich zufolge der oben geschilderten Mängel entschieden nicht bewährt und wird daher nicht weiter in Betracht gezogen.)

Ein weiterer Vorzug der Bänke mit aufklappbarer Tischplattenhälfte findet an systematisch zutreffender Stelle (siehe unten bei I Ziff. 5) seine Würdigung.

Zu lit. a). Bezüglich der Bänke mit beweglichem Sitz ist zu berücksichtigen, daß bei mehrsitzigen Bänken:

einerseits jeder Sitz einzeln für sich beweglich zu sein hat, da sonst beim Aufstehen oder Austreten Eines Kindes stets alle anderen in der gleichen Bank befindlichen Kinder mitaufstehen müßten, abgesehen davon, daß das Gewicht der gleichzeitig für mehrere Kinder beweglichen Sitze zu groß würde und sohin die Schwerfälligkeit solcher Vorrichtung der erforderlichen Leichtigkeit in der Benützung hinderlich wäre;

anderseits muß zwischen den einzelnen Sitzen ein entsprechend breiter Zwischenraum vorhanden sein, um

[1]) Bei Berücksichtigung dieser Grundsätze fällt der gegen Bänke mit beweglichem Sitz oder Tisch erhobene Einwand, daß hiebei die Schuldisziplin nicht aufrecht erhalten werden könne (Oberpfälzisches Kreisamtsblatt 1880 S. 47 Abs. III) von selbst weg.

Digitized by Google

Einzwicken, Klemmen u. dgl. für das nebensitzende Kind zu vermeiden.

Zu lit. b). Dagegen kann bei mehrsitzigen Bänken mit aufklappbarer Tischplattenhälfte entweder die ganze Länge der unteren Tischplattenlänge, d. i. gleichzeitig für die sämtlichen Kinder in der Bank oder nur je der für das einzelne Kind treffende Längenanteil der Tischplatte beweglich, aufklappbar gemacht werden.

In ersterem Falle muß, um der in ihrer ganzen Länge beweglichen unteren Tischplattenhälfte im liegenden Zustande die entsprechende Festigkeit, nach dem Aufklappen aber die richtige geneigte Stellung zu verschaffen, die bewegliche Tischplattenlänge an beiden Seiten der Bank mit eisernen Stellleisten (Wangen) versehen sein; letztere müssen aber so breit sein, daß sie keine Lücken offen lassen (Fingereinklemmung zu vermeiden).

Im zweiten Falle, wenn für jedes Kind der treffende Tischplattenanteil beweglich gemacht wird, muß jeder Teil auf fester Unterlage ruhen und werden hiezu die vertikalen Fachabteilungen benützt; ferner dürfen die beweglichen Teile nicht unmittelbar aneinander liegen, da sonst Einklemmungen der Kinderhände unvermeidlich sind, vielmehr hat ein Zwischenraum von ungefähr 3 cm zu bestehen.

Wie schon aus der obigen Bezeichnung „untere Tischplattenhälfte" hervorgeht, beschränkt sich die Beweglichkeit auf diesen Teil der Tischplatte; würde auch der obere Teil der Tischplatte (gegen die Stirnseite der Bank) beweglich, dann käme dieser in das Bereich der vorderen Bank und würde die dort befindlichen Schüler belästigen.

2. Ein weiteres dringendes Gebot der Gesundheitspflege bildet das Vorhandensein einer festen, entsprechend breiten Kreuzlehne, welche in richtiger Höhe, dann in

Digitized by Google

geeigneter[1]) Entfernung vom Tischhinterrand angegebracht ist. (Ausmaße in untenstehender Übersicht.)

Die Lehne dient als Stütze des Rückens; aus diesem Grunde muß sie einerseits bei mehrsitzigen Bänken für die ganze Bank durchlaufend hergestellt sein, indem bei einzelnen, durch Zwischenraum getrennten Lehnen die Breite zu gering würde und die Kinderrücken in diesem Falle bei den so häufigen Bewegungen nach rechts oder links nicht mehr die erforderliche Unterstützung, sondern im Gegenteil Belästigung an den Kanten der Einzelnlehnen erfahren würden.[2]) Anderseits soll die Lehne, weil sie den Rücken zu stützen hat, nicht gerade aufwärts gehen, sondern anpassend an die Krümmung der Wirbelsäule in der Lendengegend hereinbiegen.

3. Nachdem die Schulpflicht sieben Jahrgänge in der Werktagsschule und drei in der Feiertagsschule umfaßt, sohin die Schülergröße sehr verschieden ist, so müssen die Bänke hinsichtlich der für die Körpergröße und die Haltung in Betracht kommenden Entferungen, nämlich zwischen:

Tischrand und Kreuzlehne,
Tischrand und Sitzrand,
Sitz und Kreuzlehne, dann
Sitz und Podium

---

[1]) Die Entfernung zwischen Tischhinterrand und Lehne soll derart sein, daß das Kind mit durch letztere gestütztem Rücken schreiben kann (sieh Ausmaße in der untenstehenden Übersicht).

[2]) Diesen Nachteil zu schmaler Einzelnlehnen hat das Banksystem Kunze.

Durchlaufende entsprechende Kreuzlehne haben die Systeme: Kaiser, Simmet, Knabl, Fuhrmann-Hauß, Schwäbische Schulbank, Schmid. Übrigens kann eine geeignete (sieh untenstehende Ausmaßübersicht) durchlaufende Lehne auf Bestellung bei jedem System angebracht werden.

Digitized by Google

in verschieden großen Maßen (Typen) hergestellt werden.[1])

Der Sitz soll so breit (tief) sein, als der Oberschenkel lang ist, und soll so hoch (über dem Podium) sein, als der Unterschenkel lang ist (sieh unten bei A II 2 am Schlusse).

Der Tisch soll so hoch über dem Sitze sein, daß der untere Rand des Tisches bis zur Ellenbogenspitze reicht.[1])

Die hienach verschiedenen Ausmaße für die verschiedenen Schülergrößen sind in der untenstehenden Übersicht angegeben.

Im allgemeinen wird es genügen, vier verschiedene Schulbankgrößen (Typen) zu wählen:

A. für die kleinsten Schüler,

B. für etwas größere Schüler u. s. w.

Nach den in dieser Beziehung vorgenommenen, zahlreichen Messungen der Schülergrößen verteilt sich der Bedarf für die einzelnen Schulbanktypen in der Art, daß

für die kleinsten Schüler (Type A) 20%
für die nächst größeren Schüler (Type B) 20%,
für die mittelgroßen Schüler (Type C) 40% und
für die größeren Schüler (Type D) 20%

an Schulbänken zu beschaffen sind.[2])

Für größere Institute werden meist sechs Typen genommen.

---

[1]) Dagegen hat die Höhe der Schulbank — vom Zimmerboden bis zum Tischvorderrand gemessen — für alle Typen gleich zu sein. Näheres hierüber unten bei A II 2.

[2]) Verschiedene Banktypen haben die Systeme: Kaiser, Simmet, Knabl, Kapferer, Ramminger-Stetten, Schwäbische Schulbank, Schmid.

Die Systeme Lickroth und Fuhrmann-Hauß ermöglichen durch Verstellbarkeit der Eisenteile die Gewinnung verschiedener Bankgrößen.

Digitized by Google

Damit die Bänke rasch in beliebig gewünschter Reihenfolge gestellt werden können, ist an jeder Bank, und zwar an jeder der beiden Seitenwände die Bezeichnung der Banktype und der einschlägigen Schülergröße (sieh untenstehende Übersicht), also entweder:

A — bis zu 1,09 m oder
B — 1,10—1,24 m oder
C — 1,25—1,39 m oder
D — von 1,40 m an

groß und deutlich anzubringen.

4. Die Füße der Schüler sollen nicht auf dem Zimmerboden, sondern auf einem Podium[1]) ruhen, welches aus Querleisten in Rostform besteht und in die Bodenleisten (Stollen) der Bank eingelassen ist.[2])

Es wird hiedurch einerseits die so lästige und ungesunde Staubaufwirbelung im Schulzimmer zum größten Teile verhindert, indem der Schmutz zwischen den Leisten durchfällt und dann ruhig auf dem Zimmerboden liegen bleibt; anderseits kann zur kalten Jahreszeit die erwärmte Zimmerluft unter den Füßen der Schüler durchstreichen, sohin das nasse Schuhwerk trocknen und die Füße erwärmen.

Behufs bequemerer Benützung der Bänke durch die Feiertagsschüler sollen die Podien bei den Typen C und D mittels leicht zu bewerkstelligenden Rückschlagens zu beseitigen sein. Es kommen dann die eben angeführten Vorteile der Podien nicht zur Geltung; allein bei der so geringen Zeitdauer der

[1]) Bezüglich der Höhe der Podien über dem Zimmerboden siehe nachstehend A II 2 am Schluß und Ziffer 16 der untenstehenden Ausmaßübersicht.

[2]) Da diese Bodenleisten (Stollen) nicht nur die Podien, sondern auch die ganze Bank, deren Seitenwände in die Stollen eingezapft sind, zu tragen haben, so müssen sie bei hölzernen Bänken aus Hartholz gefertigt werden.

Digitized by Google

Feiertagsschule ist dies ohne Belang. Die Podien müssen natürlich für die ganze Banklänge durchlaufend gemacht werden, daher bei drei- und mehrsitzigen Bänken in der Mitte mit Stützleiste (rechtwinklig zu den Podienleisten) versehen sein, damit sie nicht abgebogen werden.

Podien[1]) sind als für eine richtige Bank unerläßlich zu bezeichnen.

5. Die eigentliche, zum Auflegen der Arme bestimmte Tischplatte darf mit Rücksicht auf gute Haltung des Oberkörpers und um eine möglichst senkrechte Richtung des Blickes zur Unterlage herbeizuführen, nicht horizontal, sondern muß mäßig geneigt, sohin pultförmig sein. Die in Ziffer 11 der untenstehenden Ausmaßübersicht angegebene Tischneigung — zu 7 cm bei 40 cm Tischplattentiefe — kann für die bezeichneten zwei Zwecke sowohl beim Schreiben wie beim Lesen als ausreichend erachtet werden; eine noch größere Rücksichtnahme auf senkrechte Blickrichtung speziell beim Lesen gewährt die Bank mit aufklappbarer Tischplattenhälfte, da letztere nach dem Aufklappen das auf ihr liegende Buch noch mehr der senkrechten Blickrichtung nahe bringt.

Gegen die Bankstirnseite zu soll jedoch ein geringer Teil der Tischplatte horizontal verlaufen (sieh nachstehend A II d 5).

Hiemit (A I 1—5) sind die wichtigeren Anforderungen der Gesundheitspflege an die Schulbank aufgezählt. Hinsichtlich derselben hört man nicht selten, insbesondere von Mitgliedern einer zur Beschaffung entsprechender Schulbänke veranlaßten Schulvertretung den Einwurf:

[1]) Podien (Fußroste) haben die Systeme: Kaiser, Simmet, Knabl, Kapferer, Schwäbische Schulbank, Buhl-Linsmayer-Buchner, Schmid, Dr. Weber.

Digitized by Google

„Wir sind als Kinder auf den alten, jetzt als ungeeignet erklärten Schulbänken gesessen und es hat uns nichts geschadet."

Dieser Einwand ist als hinfällig zu erachten; denjenigen, die dies sagen, hat es vielleicht nicht geschadet, aber sie vergessen der bereits gestorbenen Mitschüler.

Die durch schlechte Körperhaltung, Schulstaub 2c. verursachten Schädigungen zeigen sich erfahrungsgemäß nicht stets schon während der Schulpflichtzeit; bei gar manchen im späteren Leben zu Tage tretenden Organleiden, Tuberkulosen, Verkrümmungen 2c. darf die Grundursache in dem seinerzeitigen Mangel jeglicher Gesundheitspflege in der Schule gesucht werden.

Außerdem ist leider die Thatsache nicht abzustreiten, daß heutzutage sowohl im allgemeinen, wie insbesondere zufolge öfterer Veranlagung zu der oben erwähnten Rachitis bezw. Skoliose eine größere Empfänglichkeit für gesundheitsschädigende Wirkungen besteht als ehedem; dem wirklichen Empfang derselben schon in der Schule möglichst vorzubeugen, ist daher jetzt Gebot geworden.

II. Vom Standpunkt der Unterrichtsförderung aus sind nachstehende Anforderungen an die Schulbank veranlaßt:

1. Der Tisch — dieser vor dem Sitze —, der Sitz und die Lehne haben ein auf der Bodenleiste (dem Stollen) ruhendes Ganzes zu bilden.

Ferner hat die Bodenleiste um ein geringes über die Lehne nach rückwärts (gegen die nachfolgende Bank) hinauszuragen (Bodenleistenvorstoß).

Der Grund für diese beiden Anordnungen liegt darin, daß die Schüler in einer Bank in keiner Weise durch Bewegungen der Schüler in der vor- oder rückwärts anstoßenden

Digitized by Google

Bank beim Schreiben ꝛc. gestört werden sollen.[1]) Dies würde aber unvermeidlich eintreten, wenn — wie dies bei ganz veralteten Bankformen der Fall war und manchmal leider jetzt noch zutrifft — der Sitz vor dem Tisch mit diesem ein Ganzes bildet oder wenn die Lehne mangelt; denn in beiden Fällen lehnen sich die Schüler an den hinter ihrem Rücken befindlichen Tisch der nächsten Bank unmittelbar an und stören so durch die hiebei erfolgende Erschütterung jedesmal die jenen Banktisch zum Schreiben ꝛc. benützenden Schüler in der unangenehmsten Weise.

Aber auch bei der mit Tisch vor dem Sitz und mit Lehne ein Ganzes bildenden Bank würde die gleiche schädliche Wirkung dann entstehen, wenn die Lehne an den Tisch der rückwärts folgenden Bank anstoßen würde; es muß deshalb die Bodenleiste dieser Bänke entsprechend lang, das ist um ein Geringes über die Lehne nach rückwärts hinausragend hergestellt werden (Bodenleistenvorstoß), so daß zwischen der Lehne einer Bank und zwischen der rückwärts folgenden Bank ein kleiner freier Zwischenraum besteht.[2])

2. Die Bankhöhe — vom Zimmerboden bis zum höchsten Punkte des Tisches, d. i. an dessen Vorderrande genommen — soll bei allen Banktypen (siehe oben A I 3) die gleiche sein, damit

a) dem Lehrer das Niederbücken zu den kleinen Schülern erspart wird und

---

[1]) Solche Störungen sind bei der oberpfälzischen Schulbank (KABl. 1880 S. 45 ff.) unausbleiblich; desgleichen bei der seitherigen niederbayerischen Bank — (Muster vom Jahre 1871/72). In Niederbayern ist die k. Regierung eben daran, ein neues entsprechendes System einzuführen.

[2]) Den Anforderungen in obiger Ziffer II 1 entsprechen die Systeme: Kaiser, Simmet, Knabl, Ramminger-Stetten, Fuhrmann-Hauß, Schwäbische Schulbank, Kunze, Buhl-Linsmayer-Buchner, Schmid, Dr. Weber.

Digitized by Google

b) die Schulbänke beliebig verstellt werden können. Wenn für die kleineren Schüler niedrigere, für die größeren Schüler höhere Bänke vorhanden sind, so müßten behufs Aufsichtsführung stets die niedrigeren Bänke vor die höheren gestellt werden und müßte die in manchen Fällen dem Lehrer wünschenswert erscheinende Unterbringung der kleineren Schüler in den hinteren Bänken des Schulzimmers unterbleiben.

Um bei Bänken mit gleicher Höhe auch die kleineren Schüler in die entsprechende Höhe zum Tisch heraufzubringen und gleichzeitig die Füße der Kleinern auf Unterlage ruhen zu lassen, müssen die Sitze und die Podien bei diesen Bänken höher gemacht werden, als bei jenen für größere Schüler.[1]) (Sieh untenstehende Maßübersicht.)

3. Die mindeste Breite für den Anteil je eines Kindes am Tisch hat 50 cm zu betragen, da bei geringerer Breite die Arme beim Schreiben nicht bequem auf den Tisch gebracht werden können.

4. Behufs Gewinnung der erforderlichen Gänge zwischen den Schulbankreihen und behufs der entsprechend raschen Entleerung der Bänke sollen letztere höchstens viersitzig hergestellt werden.

Außer den aus diesen beiden Gesichtspunkten entspringenden wichtigen Bedenken gegen fünf- und noch mehrsitzige Bänke wird manchmal gegen letztere auch noch der Einwand erhoben, daß für die in Mitte der fünf- oder noch mehrsitzigen Bank befindlichen Schüler dem Lehrer das Einsehen ihrer Arbeiten ꝛc. erschwert wird; aber gerade in Lehrerkreisen wird diesem Einwand geringere Bedeutung zugemessen und wird hiebei betont, daß der Lehrer, um stets sämtliche Schüler beobachten zu können, sich nicht zu jedem einzelnen begeben, sondern vorne

[1]) Gleiche Bankhöhe für alle Banktypen haben die Systeme: Kaiser, Knabl, Schwäbische Schulbank, Schmid.

Digitized by Google

an der ersten Bank sich die Hefte 2c. der rückwärtigen Schüler von Hand zu Hand vorreichen lassen soll.

Falls an einer der Längsseiten des Schulzimmers ein Ofen sich befindet, müssen dort einige zwei- oder dreisitzige Bänke aufgestellt werden, damit zwischen der äußersten Bank und dem Ofen ein freier Zwischenraum besteht.

Für das ganze Schulzimmer zwei- oder dreisitzige Bänke zu beschaffen, empfiehlt sich im allgemeinen aus zwei Gründen nicht:

sie kosten pro Sitz mehr als die viersitzigen Bänke[1])

und

beanspruchen mehr Gänge, sohin erheblich mehr Flächenraum für das Schulzimmer.

Eine Ausnahme von der allgemeinen Regel viersitziger Bänke empfiehlt sich bei den Schulzimmern, welche im Verhältnis zur Länge so außergewöhnlich schmal sind, daß zwei viersitzige Bänke mit dem erforderlichen Zwischengange der Breite nach nicht Platz haben; hier wird statt der zweiten Reihe viersitziger Bänke eine solche mit dreisitzigen Bänken zu wählen sein.

5. Weitere, teils die Aufsicht auf die Kinder, teils die Bequemlichkeit der Bankbenützung fördernde wesentliche Vorrichtungen sind:

a) Die Bänke sollen vorne am Bücherfach teilweise offen sein, um dem Lehrer den Einblick in die Bankfächer und in das, was dort vorgeht, zu ermöglichen.

b) Die Fächer sollen für jedes Kind durch eine Scheidewand abgeteilt und der Boden der Fächer soll nach vorne (gegen die Stirnseite der Bank) etwas geneigt sein, letzteres, um das Herausrutschen der Bücher 2c. nach rückwärts zu vermeiden.

c) Für die Schiefertafeln ist je eine Öffnung in

[1]) So kosten zum Beispiel:
viersitzige Bänke des Systemes Kaiser 43 M., zweisitzige 28 M.,
„ „ „ „ Simmet 37 M., „ 22 M.

Digitized by Google

dem horizontalen (vorderen) Teile der Tischplatte anzubringen, in welche Öffnung die Tafel vertikal versenkt wird; ein geringer Teil der Tafel muß aber noch hervorragen, damit die Tafel bequem herausgezogen werden kann.

d) In diesem horizontalen Teile der Tischplatte soll ferner für jedes Kind gesondert eine muldenförmige Vertiefung angebracht werden, in welche die sonst nur zu leicht von der Tischplatte abrollenden Federhalter, Griffel 2c. einzulegen sind.

e) Das Tintengefäß soll zur Vermeidung von Beschädigungen in die Bank eingelassen und mit befestigter Verschlußvorrichtung (Reibdeckel oder dergl.) versehen sein. Damit das Tintengefäß von unten, wo es in den Fächerraum hineinragt, nicht zerbrochen 2c. werden kann, muß es dort durch eine feste Umhüllung (Holzfach oder dgl.) geschützt werden.

f) Die Bänke mit aufklappbarem Tischplattenteile sollen an letzterem, und zwar an dessen unterem Rande mit einem Leistchen versehen sein, damit die nach dem Aufklappen auf den Tisch gelegten Gegenstände nicht abrutschen.

g) Die für die Mädchen bestimmten Bänke mit aufklappbarem Tischplattenteil sollen an der Innenseite des letzteren mit Nähkissen versehen sein, damit nach dem Aufklappen des Tischplattenteiles dieser als Arbeitstisch dienen kann.

Die Ausmaße, welche den oben dargestellten Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen[1]) und sich in der Praxis bewährt haben, sind in folgender Übersicht dargestellt und bei Beschaffung von Schulbänken einzuhalten:

[1]) Bei einzelnen Banksystemen werden unter der Bezeichnung: „halbbeschränkt" und „beschränkt" Bänke mit kleineren, dann unter der Bezeichnung: „halberweitert" und „erweitert" Bänke mit größeren als obigen Normalausmaßen hergestellt. Erstere können mit Rücksicht auf möglichst bequeme und gesundheitliche Haltung der Kinder nicht befürwortet werden; letztere Bänke erfordern mehr Platz als die Bänke mit vorstehenden Normalausmaßen.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11	12	13	14	15	16
Type	Schüler-Größe	Prozent der Schüler	Höhe des Sitzes vom Podium aus	Höhe der Kreuzlehne von der Sitzbank aus	Vertikalabstand zwischen Sitz und Tischhinterrand	Abstand zwischen Kreuzlehne und Tischhinterrand	Sitzbretttiefe	Tischbreite	Fach- Breite	Fach- Höhe	Tischneigung	Banklänge pro Kind	Minusdistanz (Hineinragen d. Sitzvorderrandes unter d. Tischhinterrand)	Banktiefe	Bankhöhe	Fußrost-Lage zum oberen Stollen- (Bodenleisten-)Rande
	Meter		Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter
A	bis zu 1,09	20	0,28	0,20	0,19	0,22	0,23	0,40	0,21	0,11	0,07	mindestens 0,50 bis 0,55	0,02 bis 0,03	0,66	0,80	0,16 über oberem Stollenrande
B	1,10—1,24	20	0,32	0,22	0,22	0,24	0,25							0,68		0,11 über oberem Stollenrande
C	1,25—1,39	40	0,36	0,24	0,24	0,27	0,28							0,71		0,05 über oberem Stollenrande
D	1,40—1,54	20	0,40	0,26	0,26	0,30	0,30							0,73		0,01 unter oberem Stollenrande

Digitized by Google

Nach diesen Normalausmaßen ergibt sich für je ein Kind eine Schulbankgrundfläche von: 0,50 m (Breite) × 0,70 m Durchschnittstiefe) = 0,35 qm. Sohin sind für die auf Dauer gesetzlich zulässige[1]) Höchstzahl von 100 Kindern in einem Schulzimmer 35 qm an Schulbankgrundfläche erforderlich, so daß bei der normativmäßigen Mindestgrundfläche des Schulzimmers zu 68 qm[2]) noch mehr als genügend Platz für Gänge, Lehrertisch, die Tafeln ꝛc. übrig bleibt und im Notfalle vorübergehend für einen Überschuß an Kindern über 100 noch einige Bänke aufgestellt werden können.

Hiedurch wird der gegen Schulbänke mit beweglichem Tisch oder Sitz zuweilen erhobene Vorwurf,[3]) daß sie mehr Platz brauchen als Bänke mit festem Tische und festem Sitze, deshalb auch für den Notfall vorübergehender Unterbringung von mehr als 100 Kindern in einem Schulzimmer ungeeignet seien, von selbst ziffermäßig widerlegt.

A.

Hinsichtlich der Frage, welche Schulbanksysteme sich mehr für die Schulen in größeren Städten oder mehr für die Schulen in kleineren Städten und auf dem Lande eignen, kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht:

I. Bänke mit festem Sitze und aufklappbarem Tischplattenteil haben durchwegs einfachere Konstruktion und bieten daher sowohl der Herstellung wie hauptsächlich der Reparatur weniger Schwierigkeiten als Bänke mit beweglichem Sitze. Nachdem nun in kleineren Städten und auf dem Lande einerseits mehr als in größeren Städten die Neigung besteht, die Schulbänke nicht in Magazinen zu kaufen, vielmehr von

[1]) Art. 2 des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861.

[2]) Kult.Min.Entschl. v. 16. Januar 1867 Nr. 365, die Gesundheitspflege in den Schulen betr.

[3]) Oberpfälzisches Kreisamtsblatt 1880 S. 47 Abs. II.

Digitized by Google

einheimischen Meistern fertigen zu lassen, anderseits die Werkvorrichtungen der letzteren im allgemeinen nicht so vielseitig und speziell für künstlichere Arbeiten nicht so geeignet sind, wie jene der Fabriken und Werkstätten in größeren Städten, so empfiehlt sich für die Schulen in kleineren Städten und auf dem Lande die Bank mit festem Sitz und aufklappbarem Tischplattenteil entschieden mehr als die Bank mit beweglichem Sitz.

II. Bänke mit beweglichem Sitze sind — weil sie nicht so einfach herzustellen sind wie jene mit festem Sitze und aufklappbarem Tischplattenteile — teurer als die letzteren.

So kostet eine viersitzige Bank:

a) bei den Systemen mit beweglichem Sitze:

System Kaiser	38 ℳ — ₰
„ L. Simmet	37 ℳ — ₰
„ J. Knabel	36 ℳ — ₰
„ Kapfner	34 ℳ 50 ₰
„ Ramminger-Stetten . . .	36 ℳ 50 ₰
„ Lickroth	43 ℳ — ₰
„ Fuhrmann-Hauß	32 ℳ — ₰
„ Schwäbische Schulbank . .	32 ℳ — ₰

b) beim System Schmid mit aufklappbarem Tischteile . . . 27 ℳ — ₰

Vom Kostenstandpunkte aus[1]) empfehlen sich daher für Landschulen und Schulen in kleineren Städten die Systeme:

[1]) Für größere Städte und überhaupt für Schulbezirke, bei denen reichlichere Mittel zur Verfügung stehen, können die oben S. 389 Note 1 aufgeführten Systeme mit beweglichem Sitze, insbesondere die Systeme Kaiser, Kapferer und Ramminger-Stetten, auch Lickroth empfohlen werden. Nur wird darauf zu bestehen sein, daß zur möglichsten Vermeidung von Geräusch die beweglichen Sitze bei der Rückwärtsbewegung an eine mit Schrauben befestigte Filzplatte anschlagen; ferner ist bei den Systemen Kapferer, Ramminger-Stetten und Lickroth ausdrücklich zu verlangen, daß:

Digitized by Google

I. „Schmid“ (auch „Schmid-Stiesberger“ zu nennen, sieh oben S. 389 Note 1) — in erster Linie,
II. die „schwäbische Volksschulbank“, dann
III. „Fuhrmann-Hauß“.

Die Einfachheit der eben angeführten Systeme, insbesondere der Bänke: „Schmid-Stiesberger“ und „schwäbische Volksschulbank“ widerlegt auch die gegen Bänke mit beweglichen Vorrichtungen früher häufig erhobenen Bedenken,[1]) daß solche Bänke zu bald sich abnützen und daß Landschreiner sie schwer zu reparieren vermögen.

Die durch die Einfachheit ermöglichte Billigkeit dieser Banksysteme endlich läßt die Einwände finanzieller Natur[2]) in Wegfall kommen und erleichtert den Schulaufsichtsbehörden die Einwirkung auf Beschaffung entsprechender Schulbänke. So ist es wohl nicht möglich, selbst die primitivste Schulbank, wenn sie fest gearbeitet ist, pro Kindersitz unter 5—6 ℳ zu beschaffen, während anderseits bei der Schmid-Stiesberger'schen Bank der Sitz nur um beiläufig 1 ℳ bis 1 ℳ 50 ₰ höher zu stehen kommt, dafür aber eine ganz entsprechende Bank geliefert wird.

An erster Stelle ist diese Bank „Schmid-Stiesberger“ für Landschulen deshalb empfohlen worden, weil sie gleichzeitig

sowohl die gesundheitlich und schulmethodisch

a) durchlaufende entsprechende Kreuzlehne hergestellt wird,

b) Tisch, Sitz und Kreuzlehne für jede Bank ein Ganzes bilden (Vollbanksystem) und

c) daß Latten-Fußroste angebracht werden.

Allerdings werden durch die Maßnahmen a—c die Kosten gegenüber den vorstehend bei B II a bezeichneten Beträgen sich erhöhen; bei Ausführung nach a mit c können aber diese Systeme, wie auch das System Kaiser wohl mit Recht als in jeder Hinsicht vorzüglich bezeichnet werden.

[1]) Abs. I und IV S. 47 des oberpfälz. Kr.ABl. 1880.

[2]) Abs. V S. 47 des oberpfälz. Kr.ABl. 1880.

Digitized by Google

gebotenen Vorzüge der Minusdistanz beim Sitzen bezw. Plusdistanz beim Stehen besitzt, eine entsprechende durchlaufende Kreuzlehne und staubvermindernde Lattenfußroste hat, endlich beim Aufstellen der Tischplattenhälfte die für das Lesen günstigste Blickrichtung ermöglicht,

als auch die billigste und einfachste der sämtlichen bezeichneten Bänke ist.

C.

Bei der Frage, nach welchem Verfahren die Schulaufsichtsstellen und -Behörden für Beschaffung entsprechender Schulbänke thätig werden sollen, werden zwei Gesichtspunkte maßgebend sein:

einerseits das der oberen Schulaufsicht nach der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 zustehende Recht, in den Schulen nur solche Einrichtungsgegenstände zuzulassen, die ebensosehr der Gesundheitspflege wie den methodischen Rücksichten entsprechen;

anderseits die in der aktiven Verwaltung überhaupt unerläßliche Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Beteiligten und auf örtliche Verhältnisse.

Vom ersteren Gesichtspunkte aus ist es ermöglicht und angezeigt, daß die Schulaufsichts-Stellen und -Behörden für erfolgende Schulbankneubeschaffungen nur mehr ein vorher bestimmtes Banksystem (oder zur freien Wahl deren mehrere) den gemeindlichen Schulorganen gestatten und die Lokalschul- und Gemeindebehörden anweisen, über jeden anfallenden Schulbankbedarf, sowie über ordnungsgemäße Deckung des letzteren Anzeige zu erstatten.

Der zweite Gesichtspunkt, der der aktiven Verwaltung eigene Grundsatz des „billigen Ermessens" wird von selbst dahin führen, daß nur auf allmählige, der Leistungsfähigkeit der Schulkassen angemessene Beschaffung von Schulbänken mit entsprechendem Systeme und nur dann hierauf gedrungen wird,

Digitized by Google

wenn sich infolge Abnützung der seitherigen Bänke ein Neubeschaffungsbedürfnis ergibt.

Außerdem wird es sich von diesem Grundsatze aus empfehlen, den Werkmeistern und Geschäften im betreffenden Schulbezirke selbst die Banklieferung übertragen zu lassen, wenn anders sie die Befähigung hiezu besitzen. Bei patentierten Systemen (z. B. Kapferer, Fuhrmann-Hauß, Lickroth 2c.) ist dies allerdings mit einer Kostenerhöhung verbunden; bei der einfachen und doch entsprechenden Bank „Schmid-Stiesberger" besteht solches Hindernis nicht, da sie nicht unter Patent steht. Bezüglich dieser Bank sind daher die Schulaufsichtsstellen und -Behörden in der angenehmen Lage, in leichter Weise ohne Nebenkosten deren Einführung zu veranlassen und die Lieferung durch einheimische Meister in der Art zu ermöglichen, daß

entweder für jede Schule mit Schulbankbedürfnis vier Musterbänke (die vier Altersgrößen-„Typen") vom oberbayerischen Lehrmittelmagazin bezogen und nach ihnen an Ort und Stelle die erforderlichen Bänke gefertigt werden,

oder (bezüglich der Landschulen) an jedem Bezirksamtssitze diese vier Bänke (Typen) beschafft und den Landmeistern behufs Maßabnahme 2c. zugänglich gemacht werden.

Auf solche Weise und bei gleichzeitiger entsprechender Belehrung der Gemeindebehörden seitens der Bezirksämter, Amtsärzte, Lokal- und Distriktsschulinspektionen, sowie der Lehrer wird es wohl selten dazu kommen, daß Gemeinden im Wege des aufsichtlichen Zwanges zur Annahme eines entsprechenden Schulbanksystemes gebracht werden müssen. Sollte dies gleichwohl nötig werden, dann können die Schulaufsichtsstellen und -Behörden den gebotenen Zwang mit bestem Gewissen durchführen; denn da, wo es sich um die gedeihliche körperliche Entwicklung der heranwachsenden Generation handelt, und auf Seite der Schulgemeinden die nötige Einsicht fehlt, muß eben an Stelle der letzteren der staatsaufsichtliche Zwang eintreten

Digitized by Google

und kann hiebei eine Mehrausgabe von einer Mark oder einigen Mark für den Bankanteil eines Kindes als ausschlaggebend nicht erachtet werden.

Literatur.

Dr. **Gustav von Kahr**, Präsident des k. Verwaltungsgerichtshofes, **Bayerische Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins**, erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben. I. Band, München (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung) 1896,[1]) XII u. 1000 S. gr. 8°. Preis ungeb. 14 ℳ.

Auf sorgfältigster geschichtlicher Forschung und genauester Kenntnis der gesamten einschlägigen Literatur, sowie jeglichen zugänglichen Aktenmaterials beruhend, bietet dieses in mustergültig klarer Sprache abgefaßte Buch eine in analytischer und synthetischer Methode vollendete Auslegung der bayerischen Gemeindeordnung; hier wird nicht nur jeder Ausspruch des Gesetzgebers bis zu den äußersten Schlußfolgerungen verarbeitet, sondern überall erscheint auch der Zusammenhang der Gesetzesstellen unter sich und mit den verwandten Gebieten des öffentlichen, wie nicht minder des bürgerlichen Rechtes vollständig beherrscht. Der Umfang des Werkes macht es unmöglich, auf seinen Inhalt innerhalb des Rahmens einer kurzen Besprechung auch nur einigermaßen erschöpfend einzugehen. Es sei mir deshalb gestattet, hier nur einige wenige Punkte herauszugreifen, in welchen ich einen von den Anschauungen des Kahr'schen Kommentars abweichenden Standpunkt einnehmen zu sollen glaube.

In Anmerkung 1b zu Art. 4 (S. 92) ist die Ansicht vertreten, daß bei Gemeindeänderungen auch die Besitzer der von einer Gemeinde abzutrennenden einzelnen Markungsteile beteiligt (rechtlich beteiligt) erscheinen. Hiugegen ist in Anmerkung 2d zu Art. 7 (S. 143) ausgeführt, daß bei Streitigkeiten über Gemeindegrenzen die Besitzer der Grundstücke, über welche gestritten wird, nicht als rechtlich beteiligt anzusehen seien. In der an letzterer Stelle angefügten Note 15 ist diese Antithese damit begründet, daß zwischen einer organisatorischen Veränderung im Gemeindeverbande und einem Verwaltungsrechtsstreit, welcher lediglich die Feststellung der bestehenden Gemeindegrenzen zum Gegenstande hat, wesentliche Unterschiede bestehen. Allein meines Erachtens kann diese Verschiedenheit nicht den Begriff der rechtlichen Beteiligung berühren. Denn bei der Frage, ob die Beteiligung eine „rechtliche" ist, kann es sich immer nur darum handeln, ob der Grundbesitzer an dem bestehenden Zustande — vorbehaltlich einer rechtsförmlichen Aenderung desselben — ein Recht (als Inbegriff von Befugnissen gedacht) hat oder nicht. Was mit diesem Zustande hinterher geschieht, — ob er durch organisatori-

[1]) Das Werk ist in Lieferungen seit dem Jahre 1893 erschienen; daraus erklärt es sich, daß dasselbe nicht durchweg dem Rechtszustande vom Jahre 1896 entspricht. Es wäre vielleicht im Interesse des Werkes gelegen gewesen, hierauf im Vorworte ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

schen Akt geändert oder im verwaltungsrechtlichen Verfahren festgestellt wird —, kann die Eigenschaft der — sei es nun rechtlichen oder bloß thatsächlichen — Beteiligung des Grundbesitzers nicht ändern. Ist im einen Falle eine Aenderung von Rechten in Frage, so liegt im anderen Falle eine Feststellung von Rechten vor; ist dagegen im einen Falle die Aenderung eines bloß thatsächlichen Zustandes gegeben, so handelt es sich im anderen Falle auch nur um die Feststellung eines thatsächlichen Zustandes. Mit anderen Worten: die Frage der rechtlichen Beteiligung kann für Aenderungen und für Feststellungen von Gemeindegrenzen nur in gleichem Sinne beantwortet werden. Im Gegensatze zu v. Seydel möchte ich dieselbe bejahen; denn vor allem bedeutet die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem Gemeindebezirke, daß der Besitzer des Grundstück in Ansehung desselben gegenüber der Gemeinde gewisse Rechte (wie auch Pflichten) hat, so z. B. das Recht, am gemeindlichen Flurschutze teilzunehmen, die Herstellung und Unterhaltung der nötigen Feldwege und Abzugsgräben verlangen zu können u. s. f. Folgeweise wären die Grundbesitzer sowohl bei Gemeindeänderungen — ausgenommen den Fall eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses (Art. 4 Abs. II GO.) — als auch bei Gemeindegrenzstreitigkeiten zu hören.

In Anmerkung 1 zu Art. 16 (S. 196) wird die Absicht des Gesetzgebers dahin aufgefaßt, „daß die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten dann einzuholen ist, wenn nach Lage der Sache, wie solche dem Magistrat bekannt ist, die thatsächlichen Voraussetzungen des Bürgerrechtsanspruchs nicht gegeben erscheinen;" demnach wäre die vom Magistrate einseitig beschlossene Verleihung des Bürgerrechts an eine Person, welcher ein Anspruch hierauf nicht zustand, dann rechtswirksam, wenn der Magistrat „infolge eines thatsächlichen Irrtums, etwa weil ihm eine das gemeindliche Versagungsrecht begründende Thatsache, z. B. empfangene Armenunterstützung, nicht bekannt war, einen Rechtsanspruch als gegeben erachtete." Demgegenüber kann ich das Bedenken nicht unterdrücken, ob nicht die Praxis auf einen unsicheren Boden gerät, wenn sie die Gültigkeit des Magistratsbeschlusses von inneren Vorgängen, welche sich der sinnlichen Wahrnehmung entziehen, abhängig macht. Wie soll der Fall beurteilt werden, wenn alle Magistratsmitglieder um den Versagungsgrund gewußt haben, ohne sich jedoch hierüber zu äußern? wie, wenn etwa nur die Mehrheit oder nur die Minderheit darum gewußt hat? Die Auffassung des Kommentars stützt sich auf eine mündliche Bemerkung des Ausschußreferenten Dr. Edel: „Er glaube, wenn die Verhältnisse so krakt liegen, daß kein Widerspruchsrecht der Gemeinde bekannt sei, so solle in Städten der Gemeinderat beschließen können; wenn aber das Widerspruchsrecht in Frage stehe, so solle in Gemeinden mit städtischer Verfassung das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten gehört werden müssen." Allein dieser Bemerkung Dr. Edel's kann vielleicht folgende, in seinem schriftlichen Vortrage enthaltene Begründung zu Art. e (S. 111) entgegengehalten werden: „Der vorgeschlagene zweite Absatz behandelt die Kompetenz zur Anerkennung des Bürgerrechts, wobei es nur dann als notwendig erachtet wurde, in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten zu fordern, wenn es sich um einen Fall handelt, bei welchem ein gesetzlicher Grund zur Verweigerung in Mitte liegt." Hienach möchte es scheinen, daß die Zustimmung der

Digitized by Google

Gemeindebevollmächtigten erfordert werden wollte, so oft die Voraussetzungen des Bürgerrechtsanspruchs nicht in Wirklichkeit gegeben sind, während die angeführte mündliche Bemerkung des Ausschußreferenten nur darlegen wollte, wie die Sache im Vollzuge zu handhaben sei. Hier wird allerdings der Magistrat nicht schlechthin um deswillen, weil möglicherweise ein Versagungsgrund unbekannt geblieben sein könnte, die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erholen; sondern er wird, so oft für das Gegebensein des Anspruchs auf Bürgerrechtsverleihung begründete Annahme besteht, einseitig Beschluß fassen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß, soferne sich die Annahme hinterher als irrig erweist, der einseitig gefaßte Beschluß als nichtig zu behandeln ist. Eine Unbilligkeit kann hierin kaum gefunden werden; denn dem Beteiligten kann wohl unter allen Umständen die Kenntnis dessen, ob bei seiner Person die Voraussetzungen des Anspruchs zutreffen, zugemutet werden, und seine Sache wäre es deshalb, gegebenenfalls auf die Notwendigkeit der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten aufmerksam zu machen.

In Anmerkung 4b zu Art. 44 (S. 541) ist bemerkt: „In vielen Fällen wird zur Erreichung des öffentlichen Zweckes ein einziges Gebäude hinreichen, anderseits wird aber auch nicht selten zur Erfüllung dieses Zweckes die Anlage einer Mehrheit von Gebäulichkeiten erforderlich sein, so daß jedes Gebäude in irgend einer Hinsicht dem Zwecke der Anlage dient, dieser aber nur durch die Gesamtheit der betreffenden Gebäulichkeiten erfüllt werden kann. Hier muß man von jedem einzelnen Gebäude, ohne Unterschied ob ein oder mehrere Besteuerungsgegenstände vorliegen, annehmen, daß es unmittelbar Zwecken des Staates ꝛc. diene und daher umlagenfrei sei." Meines Erachtens läßt sich jedoch die Notwendigkeit dieser Annahme bezw. die Unhaltbarkeit der entgegengesetzten Annahme nicht nachweisen. Das Gesetz spricht nicht von Bauanlagen, Gebäudekomplexen, sondern von Gebäuden, und hierunter können nur einzelne Gebäude verstanden werden. Dem Plenarerkenntnisse des k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1885 (Sammlg. Bd. VII S. 19) möchte ich auch jetzt noch die in meiner Dissertation „Die Ortsgemeindeumlagen vom unbeweglichen Besitze" dargelegten Bedenken entgegenhalten. Ich habe dort bereits auf die Aeußerung Dr. Edel's hingewiesen: „Nur dann, wenn außer den durch die Zwecke der Wohlthätigkeit oder des Staates erforderlichen noch sonstige Wohnungen sich (in dem Gebäude) finden, so könnten diese nach ihrer Ertragsfähigkeit zu den Umlagen herangezogen werden." Wenn ferner nach dem angeführten Erkenntnisse die einzelnen Gebäude einer Eisenbahnstation in ihrer Verbindung als Gesamtanlage aufzufassen sind, so muß das gleiche wohl auch z. B. in Bezug auf eine Pfarrkirche nebst dem Pfarr- und Mesnerhause der Fall sein, worüber Dr. Edel bemerkte: „In den Pfarrhäusern wird nicht Gottesdienst gehalten. Die Subkommission ist ganz entschieden der Ansicht, daß Pfarrhäuser nicht zu den Gebäuden gehören, welche unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes dienen." Auch ist kaum zu ersehen, warum nicht das nämliche von einer aus Gebäuden und Grundstücken bestehenden Gesamtanlage gelten sollte, z. B. von einem Krankenhause mit den Rekonvaleszentengärten und mit den Hausgärten, in welchen das zur Speisung der Kranken nötige Gemüse gebaut wird. Aber gerade in letzterer Hinsicht hatte Dr. Edel bemerkt, eine öffentliche Kranken-

Digitized by Google

anstalt werde zwar für ihr dem Krankendienst gewidmetes Gebäude und für jene Gärten, die zur Erholung der Rekonvaleszenten benützt werden, Umlagenfreiheit genießen, „nicht aber für Haus- und Ökonomiegärten, die zur Gewinnung von landwirtschaftlichen Produkten (oder zur Erzielung einer Rente) verwendet werden." Hienach dünkt es mir, daß der vom k. Verwaltungsgerichtshofe aufgestellte Begriff der „Gesamtanlage" dem Gesetzgeber vollständig fremd geblieben sei.

Entsprechenderweise vermöchte ich auch nicht der Note i der gleichen Anmerkung (S. 544) beizustimmen, insoferne dort gesagt ist: „Man wird vielleicht noch um einen Schritt weitergehen und nach der Natur der Sache und Zweck und Absicht des Gesetzes annehmen dürfen, daß selbst Gebäude, welche, ohne Bestandteile eines Gebäudekomplexes zu sein, ausschließend zu Dienstwohnungen bestimmt und verwendet sind, unter Umständen Umlagenbefreiung genießen, vorausgesetzt, daß sie zur Erreichung des Staats- ꝛc. Zweckes, dem sie dienen, unentbehrlich sind." Diese Auffassung führt schließlich zu einer vollständigen Gleichstellung der Begriffe „unmittelbar dienen" und „unentbehrlich sein", welche nach meinem Dafürhalten im Gesetze scharf unterschieden sind. Wohnungen, welche hienach der teilweisen Umlagenpflicht nicht unterliegen, sind hauptsächlich jene, in welchen nicht Dienst gemacht wird, welche sohin dem Staats- ꝛc. Zwecke nur mittelbar dienen, gleichwohl aber unentbehrlich sind, wenn anders der Staats- ꝛc. Zweck in den hiezu bestimmten sonstigen Räumlichkeiten des Gebäudes sicher erfüllt werden soll. Im übrigen dürfte der Fall, daß ein vereinzeltes Gebäude ausschließend zu Dienstwohnungen verwendet wird, kaum vorkommen; es wird sich immer herausstellen, daß es, indem darin Dienst gemacht wird, dem Staats- ꝛc. Zwecke unmittelbar dient, wie z. B. ein Gendarmeriestationsgebäude nicht ausschließend für die wohnliche Unterbringung der Mannschaft, sondern zunächst für den Staatszweck selbst bestimmt ist, indem darin der gesamte Dienst der Station vollständig geleitet und teilweise (Entgegennahme und Abfassung von Anzeigen) unmittelbar besorgt wird.

In Anmerkung 4 zu Art. 74 (S. 739) ist in Uebereinstimmung mit der herrschenden Doktrin (v. Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. II S. 197 Anm. 30, Slg. v. Entsch. des Verw.GH. Bd. III S. 145) die Ansicht vertreten, daß über die Zeit des dreijährigen Dienstesprovisoriums rechtskundiger Gemeindebeamter hinaus nicht eher als unmittelbar vor Ablauf des letzteren von der gesetzlichen Regel abweichende Verfügungen getroffen werden können. Diese Theorie scheint mir in ihrer Allgemeinheit nicht hinreichend begründet. Es ist zwar zuzugeben, daß durch den nachträglich angeführten Schlußsatz des Art. 74 den Gemeindekollegien lediglich die Möglichkeit eröffnet werden wollte, das an sich im Falle der Wiederwahl eintretende Definitivum durch Dienstvertrag ganz oder teilweise auszuschließen. Meines Erachtens kann aber nicht hieraus gefolgert werden, daß das Gesetz einen Dienstvertrag ausschließen wollte, welcher schon für die Zeit des Provisoriums von der gesetzlichen Regel abweichende Verfügungen trifft. Vielmehr muß die Frage die sein, ob eine solche Regelung als unzulässig erscheinen würde, wenn der erwähnte Schlußsatz fehlen und Art. 74 Abs. II demgemäß lauten würde: „Sie (die für die Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrats Gewählten) erhalten bei ihrer Anstellung eine angemessene Besoldung

Digitized by Google

und treten nach drei Jahren, wenn sie zu derselben Stelle wieder gewählt worden sind, analog in die Verhältnisse und Rechte der im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdiener." — Inwieweit würde diese Bestimmung an und für sich allein das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde beschränken? Doch wohl nur insoweit, als es sich um das öffentliche Interesse handelt; im öffentlichen Interesse erscheint aber nur gelegen, daß das Gemeindeamt selbst lediglich unter den gesetzlich bestimmten Bedingungen erworben und beibehalten werde; dagegen widerstreitet eine das Gemeindeamt überdauernde Regelung der Besoldungsverhältnisse keineswegs dem öffentlichen Interesse, im Gegenteile ist es insbesondere im Interesse größerer Städte zu wünschen, daß durch eine solche Regelung erfahrene Männer, die sich bereits in gesicherter Stellung befinden, für den Gemeindedienst gewonnen werden können. Deshalb ist aber nicht anzunehmen, daß das Gesetz in der fraglichen Richtung eine unbedingt verbindliche, das Ermessen der Gemeindebehörde beschränkende Norm geben wollte. Daß dabei Art. 74 Abs. II gegenüber dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrechte zum Teil verbindliche, zum Teil unverbindliche Wirksamkeit erhält, darf nicht befremden; denn dies ist auch bei der hier bekämpften Auslegung der Fall, da niemand so weit gehen wird, für den Fall der Wiederwahl die Zulässigkeit einer im Vergleich mit den Staatsdienerverhältnissen günstigeren Regelung der Pensionsverhältnisse als unzulässig zu erklären; vgl. die Fußnote 19 zu der angeführten Anmerkung 4.

Wendet man nun die vorstehend dargelegte Rechtsanschauung auf die in der eben angeführten, sowie in der darauffolgenden Fußnote besprochenen Fälle an, so ergeben sich folgende Lösungen: Unzulässig ist es, ein rechtskundiges Magistratsmitglied unter Umgangnahme von der Wiederwahl in seiner Stellung zu belassen; unzulässig ist es, einen zum Bürgermeister gewählten rechtskundigen Magistratsrate für den Fall der Nichtwiederwahl den Rücktritt in die seitherige Stellung ohne vorausgehende Neuwahl zu gewähren; zulässig ist dagegen in diesem Falle der Vorbehalt der in der seitherigen Stellung bereits erworbenen Pensionsrechte; zulässig ist überhaupt ganz allgemein die Zusicherung gewisser finanzieller Vorteile, namentlich Pensionsrechte, für den Fall der nicht eintretenden Wiederwahl eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrats. Dem Bedenken, daß „solche Vereinbarungen der vom Gesetze gewollten Freiheit der Wahl nach Ablauf des Provisoriums widerstreiten," möchte eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigemessen werden, da in gewissem Sinne auch gesagt werden kann, daß derartige Vereinbarungen die Freiheit der Wahl gewährleisten, und der für die Gemeinde allenfalls entstehende finanzielle Nachteil gegenüber dem Einflusse persönlicher Rücksichten von geringerer Wirksamkeit ist.

Entschieden zu billigen ist es, daß der Kommentar hinsichtlich der technischen Ausdrucksweise „Gemeinden" und „Ortschaften" dem vorherrschenden gesetzlichen Sprachgebrauche regelmäßig gefolgt ist; vielleicht hätte sich der Gebrauch der Ausdrücke „politische Gemeinde" und „Ortsgemeinde" vollständig vermeiden lassen. Die Bezeichnung „politische Gemeinde" ist ja zu weit, insoferne sie auch auf die Kreis- und Distriktsgemeinden passen würde; die Bezeichnung „Ortsgemeinde" ist meines Erachtens vollständig unbrauchbar geworden, seitdem sie in v. Seydels Staatsrecht

Digitized by Google

für die Gemeinde, in der Praxis (insbesondere in den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs) fortwährend noch für die Ortschaft verwendet und damit der Verwirrung verfallen ist. Am besten würde wohl die Rechtswissenschaft diesen Ausdruck ganz vermeiden, der eigentlich auch weder für die Gemeinde, noch für die Ortschaft zutrifft. Denn wie sich die Kreisgemeinde auf den Kreis, die Distriktsgemeinde auf den Distrikt, so erstreckt sich die Gemeinde auf die Markung, die Ortschaft (als gemeindlicher Verband) auf die Flur — vgl. Art. 7 der Gemeindeordnung —, keine der letzteren beiden aber auf den „Ort", der vielmehr nur einen Teil der Markung bezw. Flur bildet. Entsprechender würde es mir daher erscheinen, von „Markgemeinden" und „Flurgemeinden" zu reden.

Schließlich möchte ich ein offenbares Schreibversehen in Fußnote 7 zu Art. 43 (S. 492) erwähnen, welches leicht eine mißverständliche Auffassung des Textes selbst veranlassen könnte. Es muß dort selbstverständlich heißen: $\frac{20 + 30}{10 \cdot 4} = 1{,}25$ und $\frac{40 + 50}{10 \cdot 4} = 2{,}25$. Im übrigen zeichnet sich der Kommentar durch einen besonders korrekten Druck aus; es sind mir nur einige wenige unwesentliche Druckfehler aufgefallen.

Ein Werk von der Bedeutung des vorliegenden kann nicht nach Einzelheiten beurteilt werden. Ich könnte meine Kritik in einen Satz zusammenfassen: die bayerische Rechtswissenschaft kann auf diesen Kommentar stolz sein.

Dr. F. Englert.

Handbibliothek für die pfarramtliche Geschäftsführung im Königreiche Bayern. Unter Mitwirkung von **Ignaz Körbling**, k. Bezirksamtsassessor und **Max Muggenthaler**, Dekan und k. Distriktsschulinspektor, herausgegeben von **Ludwig Heinrich Krick**, Pfarrer. Passau 1895 ff., Verlag von Rudolf Abt.

I. Band: **Handbuch der Verwaltung des kathol. Pfarramtes** (im engeren Sinne) mit Rücksicht auf die im Königreiche Bayern geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen, bearbeitet von **Ludwig Heinrich Krick**, Pfarrer. 1895. XVI u. 736 S. 9 ℳ 60 ₰.

II. Band: **Handbuch des katholischen Pfründewesens** mit Rücksicht auf die im Königreiche Bayern geltenden staatlichen Bestimmungen, bearbeitet von demselben Verfasser. 1897. XVI u. 440 S. 5 ℳ 40 ₰.

III. Band: **Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens im Königreiche Bayern diesf. d. Rheins**, bearbeitet von demselben Verfasser. 1896. XVI u. 424 S. 5 ℳ 40 ₰.

IV. Band: **Handbuch des bayerischen Volksschulwesens** von **Max Muggenthaler**, Dekan, Pfarrer und

Digitized by Google

k. Distriktsschulinspektor. 1897. Bisher Lieferung 1—5 à 60 ₰ mit zus. 240 S.

V. Band: **Handbuch der öffentlichen Armenpflege im Königreiche Bayern,** bearbeitet von **Ignaz Körbling,** k. Bezirksamtsassessor. 1896. XII u. 385 S. 5 *M.*

Wie schon die vorstehende Aufzählung der einzelnen Bände zeigt, ist die „Handbibliothek für die pfarramtliche Geschäftsführung im Königreiche Bayern" eine in Form von selbständigen Handbüchern sich darstellende umfassende Bearbeitung des weiten Gebietes, auf welchem der katholische Pfarrer, sei es im eigenen, sei es in dem vom Staate ihm übertragenen Wirkungskreise thätig zu sein hat. Es liegt auf der Hand, daß solche Hilfsbücher auch den Juristen, namentlich den Verwaltungsbeamten und Rechtspraktikanten gute Dienste leisten werden, sofern sie praktisch angelegt und verläßig bearbeitet sind. Im ganzen und großen können diese Prädikate den vorwürfigen Handbüchern, soweit sie bis jetzt erschienen sind, beigelegt und letztere daher auch den Lesern dieser Blätter als brauchbar und geschäftserleichternd empfohlen werden.

Unter den einzelnen Bänden besteht insoferne ein Unterschied in der Stoffbegrenzung, als die beiden ersten das katholische Pfarramt und Pfründewesen für ganz Bayern darstellen, der dritte die Verwaltung des katholischen und protestantischen Kirchenvermögens nur für das diesrheinische Bayern behandelt, endlich Band IV und V das bayerische Schul- und Armenwesen — der Natur dieser Materie gemäß — ohne eine konfessionelle Ausscheidung zum Gegenstande haben.

Die „Handbibliothek" bietet namentlich im I. und V., sowie voraussichtlich, nach den bisher erschienenen Lieferungen zu schließen, im IV. Bande erheblich mehr als das stoffverwandte Werk von Stingl über die Verwaltung des katholischen Pfarramtes. Stingl's Buch hat andererseits den Vorzug, daß es das Quellenmaterial möglichst in seiner ursprünglichen Form wiedergibt und genau ersichtlich macht, inwieweit das Mitgeteilte den quellenmäßigen Wortlaut hat, ein Vorzug, der für den Juristen wohl den damit verbundenen Nachteil geminderter Uebersichtlichkeit aufwiegt. Sowohl Krick's als Stingl's Unternehmen hat also seine eigentümlichen Vorzüge. Wer die Wahl zwischen beiden treffen muß, wird unter Rücksichtnahme auf seine individuellen Bedürfnisse und Verhältnisse die Vorzüge und Nachteile abwägen müssen.

Das Handbuch der Verwaltung des katholischen Pfarramtes (Bd. I) greift namentlich insoferne über den Rahmen des Stingl'schen Werkes hinaus, als nicht bloß gelegentlich, sondern ex professo auch die kirchlichen Bestimmungen und bis zu einem gewissen Grade die besonderen Vorschriften für die einzelnen Diözesen Bayerns Berücksichtigung gefunden haben, was übrigens für den Juristen nur stellenweise von Interesse ist. Das Buch ist, von kleineren Mängeln abgesehen, gut und gründlich ausgearbeitet. Zu S. 122 § 5 hätte über die neben den aufgeführten Staatsgebühren für Notariatsakte zu entrichtenden eigentlichen Notariatsgebühren (V. v. 30. Nov 1875 u. 15. Sept. 1876) zum mindesten eine Anmerkung gemacht werden sollen. Der auf S. 157 angeführte Grundsatz, daß auch im verwaltungsrechtlichen Verfahren dem Sieger die Anwalts-

Digitized by Google

kosten zu ersetzen sind, gilt nicht ausnahmlos (vgl. Reger-Dyroff, Handausgabe des Verw.Ger.Ges. S. 104 f.). Auf S. 235 fehlt Note 66. Unrichtig ist, was auf S. 246 Abs. 2 über die landgerichtliche Zuständigkeit gesagt ist (teilweise Schwurgericht zuständig!). Zu S. 248 Note 70 a. E. hätte noch auf § 51 Abs. 2 der V. vom 8. Juni 1890, das Gestütswesen betr., GVBl. S. 425 in Verb. mit Art. 5 des Ges. v. 26. März 1881, die Körordnung betr., GVBl. S. 166, verwiesen werden sollen. In Note 10 auf S. 303 ist statt ME. v. 12. Dez. 1844 zu lesen: ME. vom 19. Februar 1835 (Döll. 11 S 1307, Weber 3 S. 14). Die auf S. 317 angeführten Ministerialentschließungen, welche das Vorbeifahren von Fuhrwerken an Kirchen während der Predigt einschränken, wurden bereits durch Art. 45 Abs. 1 Ziff. 5 in Verb. mit Art. 106 des älteren Pol.-Str.Gesetzes vom 10. Nov. 1861 beseitigt. Zu den Kapiteln über Konfessionswechsel und religiöse Kindererziehung (S. 500 ff.) ließe sich manches erinnern; man müßte hiebei aber weiter ausholen, als es im Rahmen einer Rezension angängig ist. Die auf S. 503 Anm. 18 berührte, ohnehin eigentlich gar nicht zweifelhafte Frage über die Stellung der griechischen Kirche in Bayern sollte wohl durch die Ausführungen in Seydel's bayer. Staatsrecht (1. Aufl. Bd. IV S. 121 Anm. 1, 2. Aufl. Bd. III S. 492 Anm. 32) endgültig erledigt sein. Auf S. 635 lit. b ist § 68 (nicht 64) der II. Verfassungsbeilage zu allegieren.

Die Bände II und III sind Neuauflagen von Handbüchern, die schon in ihren früheren Auflagen auch in Juristenkreisen eine weite Verbreitung fanden, und weisen vielfache Verbesserungen auf, die sich freilich noch hätten vermehren lassen. So sind mehrfach Bestimmungen, die nur für einzelne Landesteile gelten, namentlich solche des bayerischen Landrechtes, in einer Fassung in den Text aufgenommen, welche den Anschein allgemeiner Geltung erweckt. Der III. Band insbesondere gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß. Die Ausführungen über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinden S. 9 ff. sind mit Vorsicht aufzunehmen; doch fehlt der Raum, hierauf näher einzugehen. Daß der Grundsatz des protestantischen Kirchenrechtes, wonach das Kirchenvermögen als Vermögen der Kirchengemeinde erscheint, in Bayern Geltung habe, möchte ich sehr bezweifeln (Tit. IV § 9 Abs. 4, § 10 d. Verf.Urk., §§ 47 u. 89 d. II. Verf.Beil., § 81 ff. d. Instr. f. d. Generalkonsistorium vom 8. Sept. 1809); das hiefür auf S. 9 (Anm. 36) angeführte Plenarerkenntnis bezieht sich nur auf das Gebiet des preußischen Landesrechtes (vgl. übrigens Seydel, Bayer. Staatsr. 2. Aufl. Bd. III S. 582 u. Anm. 36, 1. Aufl. Bd. VI S. 279 u. Anm. 3). Vor dem in Anm. 20 zu S. 20 sich findenden Satze, daß nach bayrischem Landrechte (Teil I — soll heißen: II — K. 4 § 8 nr. 1) die Gemeindeumlagen als bewegliche Sachen (sic!) in drei Jahren verjähren, braucht man einen Juristen nicht ausdrücklich zu warnen. Die Dekanate, welche ganz oder teilweise zum Gebiete der Mainzer Diözesanobservanz hinsichtlich der kirchlichen Baupflicht stehen, sind auf S. 36, ebenso wie in Krick's „Kirchlicher Baulast" S. 10, unvollständig aufgezählt, während andererseits dort wie hier noch das rätselhafte Dekanat „Monthad" angeführt ist, das ich vergeblich suche. Unzutreffend ist nach geltendem Rechte die Bemerkung in Anm. 124 auf S. 59. Der Inhalt der Anm. 227 auf S. 81 ist so wichtig, daß er im Texte hätte verarbeitet werden sollen. Zu S. 101 wäre zu bemerken gewesen, daß

Digitized by Google

ein zur Zuchthausstrafe Verurteilter nicht zum Kirchenverwaltungsmitgliede wählbar ist (§ 31 RStr.GB; vgl. VGH. Bd. XV S. 81). Bezüglich der Disziplinargewalt über niedere Kirchendiener (S. 118 Anm. 22) hätten noch die Ministerialentschließungen vom 11. August 1846 und 13. Dezember 1847 — Weber III S. 641 und 669 — angeführt werden sollen. Bedenklich ist die auf S. 122 f. versuchte analoge Anwendung von Bestimmungen der Gemeindeordnung als „gemeinrechtlicher Normen" auf den Geschäftsgang der Kirchengemeindeversammlungen. Die ohnehin vielumstrittene und teilweise problematische sog. Eichstätter Diözesanobservanz bezüglich der Kultusbaupflicht ist mehrfach als „in der Diözese Eichstätt" geltend bezeichnet, während sie zweifellos nicht für das ganze dermalige Gebiet dieser Diözese als Rechtsquelle in Betracht kommt.

Auf den IV. Band (Schulwesen von Muggenthaler) wird zurückzukommen sein, wenn er vollständig vorliegt.

Der V. Band, Körbling's Handbuch der öffentlichen Armenpflege, ist eine sehr dankenswerte, mit Sachkunde und Gründlichkeit unternommene systematische Bearbeitung einer wichtigen, umfassenden und bisher nur kommentatorisch eingehend behandelten Materie. Die wenigen Aenderungen, welche die Heimat- und Armengesetznovelle von 1896 bezüglich des Armenwesens brachte, sollten bei ihrer praktischen Bedeutsamkeit in einem einzuheftenden Nachtrage Berücksichtigung finden, der vielleicht zweckmäßig zugleich den vollständigen Text des Armengesetzes enthalten könnte.

Für alle Bände möchte Referent in formeller Beziehung für künftige Auflagen noch empfehlen, die Ueberschriften über den ungeraden Seiten mehr zu spezialisieren und die Paragraphenzahl dortselbst beizusetzen, um das Nachschlagen überhaupt und insbesondere das Aufsuchen allegierter Stellen anderer Paragraphen zu erleichtern.

Damit der Humor nicht fehlt, noch ein Wort über eine der in Deutschland so humoristischen orthographischen Fragen. Auf S. 41 des I. Bandes ist in Anm. 2 zu lesen, in Eingaben an Staatsbehörden werde der Titel „Königlich" nunmehr mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben (Bek. v. 6. April 1874 mit Formularien). Mit Verlaub! Das kann man machen, wie man will. Die „neue Orthographie" lehrt zwar im Gegenteil, daß Eigenschaftswörter in Titeln, wie „Königliches Bezirksamt" u. dergl. mit großen Anfangsbuchstaben zu schreiben sind. Da sich aber die Staatsbehörden selbst wohl zum größten Teile nicht an diese Regel oder überhaupt nicht an die „neue Orthographie" halten, ist man nicht einmal moralisch verpflichtet, bei Eingaben das jedem Deutschen zustehende Grundrecht der Orthographiefreiheit sich verkümmern zu lassen.

Endlich soll hier angemerkt werden, daß für Besitzer des II. und III. Bandes der vorwürfigen „Handbibliothek" Krick's „Kirchliche Baupflicht und kirchliches Bauwesen entbehrlich ist. **Dr. Anton Dyroff.**

Zusendungen wollen ausschließlich an Regierungsrat Krazeisen in München, Wilhelmstraße 9/II, gerichtet werden.

Herausgeber: Professor Dr. Max von Seydel und Regierungsrat Karl Krazeisen in München.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.
Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Digitized by Google

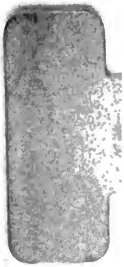

Digitized by Google

Digitized by Google